Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1847)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung 1847 : Fortsetzung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. (Nicht offiziell.) Nr. **1.**

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Großrath!

Nachdem der Große Rath in seiner letzten Sitzung beschlossen, die Fortsetzung der Session bis 18. Jänner zu vertagen, so werden Sie hiermit eingeladen, sich an jenem Tage des Morgens um 10 Uhr im Sitzungssaale einzufinden.

Verzeichniß der Berathungsgegenstände:

I. Gesetzesentwürfe und Vorträge.

A. Regierungsrath.

1) Projekt-Gesetz über die Organisation des Regierungsrathes und der Direktionen.
2) Gesetzesentwurf betreffend die Trennung von Eriswyl und Wyßachengraben in zwei politische Versammlungen.
3) Vortrag betreffend den Anzug über Zusendung wichtiger Gesetzesentwürfe mit dem Traktanden-Circular.

B. Direktionen.

Direktion des Innern.

4) Vortrag betreffend das Gesuch einer Anzahl Wirthe um Herabsetzung der Patentgebühr.
5) Bericht über die Lebensmittelteurung und die diesorts getroffenen Maßregeln des Staates und der Gemeinden.
6) Projekt-Dekret über die Gemeinds- und Armensteuern.

Direktion der Justiz und Polizei.

7) Vorträge über Strafnachlaßgesuche.
8) Vorträge über Naturalisationsgesuche.
9) Vortrag betreffend eine Beschwerde wegen Wahlbestechung des J. Rubin und Mithaften.

Direktion der Finanzen.

10) Entwurf-Staatsbüdget für das Jahr 1847, welcher in der letzten Sitzung nicht zu Ende berathen wurde.
11) Projekt-Gesetz über die Besoldung der untern Verwaltungs- und Gerichtsbeamten.
12) Gesetzesentwurf über die Besoldung der Zoll- und Ohmgeldeinnehmer.
13) Vortrag betreffend das Gesuch der Zehntgütergemeinde von Wyleroltigen um unentgeldliche Aufhebung des Tabakzehntens.
14) Vortrag betreffend das Gesuch der Gemeinde von den Höfen um ein Darlehn aus der Staatskassa unter dem Zinsfuße von 4 Prozent.
15) Vortrag über die eingelangten Vorstellungen aus den Amtsbezirken Ober- und Niedersimmenthal gegen die Verordnung des Regierungsrathes vom 18. November 1846 zu Vollziehung des Gesetzes über die Hypothekarkassa.

Direktion der Erziehung.

16) Gesetz über die Schulsynode.

Direktion des Militärs.

17) Beförderung von Staabsoffizieren.

Direktion der öffentlichen Bauten.

18) Anträge betreffend verschiedene Arbeiten, welche zu Beschäftigung der Armen vorgenommen werden sollen.

II. Wahlen.

1) Diejenige eines Kantonskriegskommissärs.
2) Diejenige der Gerichtspräsidenten von Obersimmenthal und Nidau.
3) Eines Großrichters.
4) Eines Ersatzmanns am Obergerichte.

Unterm 7. Jänner wurde mir vom Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes nach §. 40 der Staatsverfassung die Anzeige gemacht, daß er wegen des Ausbruchs von Unruhen im Kanton Freiburg sich veranlaßt gesehen habe, zum Schutze der Grenzen ein Bataillon Infanterie und eine Kompagnie Scharfschützen aufzustellen. Der Unterzeichnete war mit der Anwendung dieser vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregel einverstanden, glaubte aber, da diese Truppen bereits wieder entlassen werden, und der Große Rath ohnehin in den nächsten Tagen zusammentritt, nicht außerordentlicherweise denselben zusammenberufen zu sollen.

In der ersten Sitzung werden die Vorträge der Direktionen der Justiz und Polizei, des Militärs und der öffentlichen Bauten vorgelegt werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 9. Jänner 1847.

Der Präsident des Großen Rathes:
A. v. Tillier.

Erste Sitzung.

Montag den 18. Januar 1847.
(Morgens um 10 Uhr.)
Präsident: Herr v. Tillier.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Borter, Bützberger, Freudiger, Garnier, Gautier, Grosjean, beide Helg, Jenzer, Iseli in Pfaffenboden, Kohli Amtsschaffner, Lehmann zu Lotzwyl, Marti Arzt, Migy, Moreau, Neuhaus, Riggeler, Schüpbach zu Biglen, Waber, Wiedmer zu Heimiswyl, und Zwahlen; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold zu Signau, Amstutz in Thun, Bähler, Belrichard, Bitzius, Blösch, Boivin, Dähler zu Seftigen, Eggimann, Feller zu Uebeschi, Fleury, Funk, Habegger, Hauert, Herren, Hirsbrunner, Hofer, Hubler, Joost, Iseli zu Fraubrunnen, Kehrli Fürsprecher, Kernen zu Neuligen, Kilcher, Kötschet, Leist, Lenz, Marquis, Marti zu

Kosthofen, Methee, Müller zu Sumiswald, Pequignot Notar, beide Probst, Reichenbach, Rieder zu Leuk, Salzmann, Schaffter, Schärz zu St. Immer, Scheidegger Arzt, Scheidegger zu Niederhuttwyl, Schüpbach zu Höchstetten, Schütz, Siegenthaler, Steiner, Streit zu Zimmerwald, Sury, Tschiffely, Vallat, Wirth, Zeller und Zumwald.

(Wegen erhobener Einsprachen sind nicht einberufen die Herren Känel Rechtsagent zu Kanderbrügg, Moser Fürsprecher zu Thun, Mützenberg Notar zu Spiez, und Reber, Gemeinderath zu Biberen.

Herr Präsident. Vor Allem aus soll ich Ihnen, meine Herren, anzeigen, daß mehrere Mitglieder nicht einberufen werden konnten; Herr Mützenberg ist bekanntlich, wegen erhobener Anzeige von außerordentlichen Vorfallenheiten bei seiner Wahl, vom Großen Rathe für einstweilen als Großrath eingestellt worden, und die Sache ist noch in Untersuchung. Ich habe darüber Bericht verlangt, ihn jedoch noch nicht erhalten; vermuthlich wird der Hr. Regierungspräsident mündlich darüber rapportiren. In Bezug auf Hrn. Großrath und Rechtsagent von Känel ist mir vom Gerichtspräsidenten von Frutigen folgende Mittheilung zugekommen. (Dieselbe wird verlesen und geht dahin, es sei wegen Anklage auf Fälschung und Diebstahl die Hauptuntersuchung gegen Hrn. v. Känel erkannt worden.) Von den neuerwählten Mitgliedern konnten die Herren Moser und Räber nicht einberufen werden, weil gegen ihre Wahlen Einspruch erhoben wurde, der noch nicht erledigt ist.

Verlesen werden:

1) Eine Zuschrift des Hrn. Reg.-Statthalters Karlen von Niedersimmenthal, welcher die Nichtannahme der Wahl zum Kantonskriegskommissär erklärt;

2) Des Hrn. Fürsprechers Kunz, welcher die Nichtannahme der Wahl zum Gerichtspräsidenten von Aydau erklärt;

3) Des Hrn. L. Schöni, welcher die Annahme der Wahl eines Gerichtspräsidenten von Erlach erklärt.

Als eingelangt werden angezeigt folgende Vorstellungen u. s. w.

1) Der Einwohnergemeinde Reichenbach, betreffend die Uebernahme der Primarlehrerbesoldungen;
2) der Einwohnergemeinde Innerkirchen, um Erhebung des dortigen Helfereibezirkes zu einer Pfarrei;
3) der Kirch-Einwohnergemeinde Koppigen, — Einfragen rücksichtlich der Fertigungen;
4) der Kirchgemeinden Bourrignon, Pleigne u. s. w., daß Movelier als Versammlungsort des Wahlkreises bezeichnet werden möchte;
5) des Einwohner-Gemeinderathes von Burgdorf, um neue Anlegung der Burgdorf-Hindelbankstraße;
6) der Gemeinde Hindelbank, den gleichen Gegenstand betreffend;
7) der Familienväter des deutschen Schulkreises Büderich, um Errichtung einer Helferstelle u. s. w. u. s. w.
8) des Herrn alt Inselverwalters Roschi um einen Ruhegehalt.

Endlich wird eine Anzahl von Kolonisationsplanen u. s. w., dem Präsidium mitgetheilt von einem Freunde des schweizerischen und europäischen Auswanderungswesens, Hrn. G. Morhard, auf den Kanzleitisch gelegt.

Mehrere zum ersten Male anwesende Mitglieder leisten den Eid.

Herr Präsident. Meine Herren, seit dem letzten Zusammentritte des Großen Rathes hat sich im Innern des Kantons nichts von großer Bedeutung zugetragen; das einzige Wichtige war die Aufstellung von Truppen an den Grenzen, die aber sehr vorübergehend war, wie ich bereits im Einberufungsschreiben angezeigt habe. Ich werde mich nicht dabei aufhalten, auf irgend eine Weise in die traurigen Erscheinungen einzutreten, welche in einem Nachbarkantone stattgefunden haben. Der Herr Präsident des Regierungsrathes wird Ihnen darüber einen umständlichen Bericht machen. So viel an mir — kann ich sowohl der bernischen Regierung als dem bernischen Volke nur Glück wünschen, daß beide, Regierung und Volk, eine durchaus bundesgemäße Stellung dabei behauptet haben, — und zwar die Regierung sowohl als Nachbarregierung, als auch in ihrer Stellung als Vorort. Ich stand diesen Sachen allen nahe und habe sie sorgfältig beobachtet, und ich soll hier der Regierung dieses Zeugniß als Präsident des Großen Rathes und als Ehrenmann geben, und ich kann Sie, meine Herren, versichern, daß Alles, was ausgestreut wurde von einem andern Benehmen, durchaus unrichtig ist. Ich ersuche nun den Herrn Regierungspräsidenten, über die stattgehabten Vorfälle seinen Bericht zu erstatten.

Herr Regierungspräsident. Herr Präsident, meine Herren! Die Regierung hat mir den Auftrag ertheilt zu einer mündlichen Berichterstattung über die Unruhen, welche im Nachbarkanton Freiburg stattgefunden haben, und über die Thätigkeit, welche die Regierung entwickelt hat vom Beginne des Eintreffens der ersten zuverläßigen Nachrichten an gerechnet. Diesen Auftrag darf ich mit dem besten Bewußtsein treu erfüllter Pflicht — nicht bloß von meiner Seite, sondern von der Gesammtheit der Mitglieder der Regierung — erfüllen, und desto angenehmer ist mir dieß, weil vielerlei lügenhafte Angriffe, Schmähungen und Verdächtigungen, böswillige Ausstreuungen jeder Art gegen die Regierung stattgefunden haben, vom Augenblicke hinweg, wo dieser Gegenstand sich den öffentlichen Blättern als Anlaß darbot, um ihr Urtheil in diesem oder jenem Sinne auszusprechen. Die Regierung hat sehr wohl begriffen, daß sie eine schwierige Stellung inne hatte, und daß eine zweifache Verpflichtung ihr oblag, einerseits gegenüber der bernischen Bevölkerung als Kantonsregierung, und andererseits gegenüber dem ganzen Schweizervolke als vorörtliche Verwaltungsbehörde, welcher für zwei Jahre die eidgenössische Geschäftsleitung anvertraut ist. Die Berichterstattung wird indessen wahrheitsgetreu, umständlich und so ausführlich stattfinden, als die der Regierung zur Kenntniß gelangten Einzelnheiten es erlauben. Aber ebenso, wie die Regierung nur eine getreue Darlegung der Verhältnisse beabsichtigt, ist es Pflicht der obersten Landesbehörde und eines jeden Mitgliedes derselben, alles dasjenige, was von der Berichterstattung allfällig verschwiegen werden würde, hier öffentlich und unverholen vorzubringen. Das hier zu thun, ist man schuldig als Ehrenmann und als beeidigter Repräsentant des Bernervolkes. Hr. Pr., m. Hrn., die Ereignisse im K. Freiburg stehen nicht vereinzelt, sie haben ihre Vorgänge, sie haben ihre gleichzeitigen Tageserscheinungen in andern Kantonen. Es wird Ihnen allgemein bekannt sein, daß in einem der freiburgischen Bezirke, nämlich demjenigen von Stäffis, schon seit einiger Zeit unter der Bevölkerung eine bedeutende Aufregung sich herausgestellt hatte, eine unverholene Unzufriedenheit gegen das Beitreten des Kantons Freiburg zum Sonderbündnisse, welches die bekannten 7 katholischen Stände unter sich geschlossen haben. Gleichzeitig boten auch andere Fragen, welche das freiburgische Volk unmittelbar berühren, Stoff dar zu Volksversammlungen; Sie wissen, daß die Regierung von Freiburg dann ein Verbot dagegen erlassen hat, daß Untersuchungen eingeleitet worden, daß Beschlagnahmen von Akten über stattgehabte Verhandlungen erfolgt sind, so wie auch daß Drohungen stattgefunden haben für Befreiung von Gefangenen zu Stäffis im Falle ihrer Verhaftung. Aehnliche gereizte Zustände, wie im Bezirke Stäffis, zeigten sich auch in andern Landestheilen des Kantons Freiburg, namentlich im Bezirke Bülle. Ueberhaupt war bedeutende Gährung vorzüglich in den katholisch-französischen Bezirken des Kantons Freiburg. Hiebei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß, während die katholischen Bezirke, welche der französischen Zunge angehören, im höchsten Grade in Aufregung sich befanden, dagegen der Bezirk Murten in seiner ganzen Bevölkerung sich durchaus ruhig verhalten hat. Dieses ist eine Thatsache, welche Niemand läugnen kann, und welche hier um so wich-

tiger ist, als man überhaupt von Seite böswilliger Personen viele Geneigtheit hat, dem Kanton Bern eine Betheiligung in Bezug auf die Ereignisse im K. Freiburg und auf die Bevölkerung des Bezirks Murten ins Besondere zuzuschreiben, die durchaus erdichtet ist und jeder Begründung ermangelt. Erst vom Augenblicke an, wo die Sache zu ernsten Ausbrüchen in den französischen Bezirken des Kantons Freiburg zu kommen drohte, hat sich auch im Bezirke Murten der Gährungsstoff entzündet, und hat man sich dort entschlossen, an der Bewegung Theil zu nehmen. Daraus, Herr Präsident, meine Herren, mögen Sie sich erklären, daß die murtnerische Bevölkerung dann nicht ohne Antheil geblieben ist bei den jüngsten Vorgängen im Kanton Freiburg. Es sind noch andere gleichzeitige Umstände, die ja freilich, — verhehle man sich das nicht, — mit den Freiburgerereignissen zusammen hängen. Es ist eine kurze Zeit her, daß die Regierung von Freiburg ihr Mitglied gewählt hat in den Kriegsrath, dessen Aufstellung der dem bundesgemäßen Rechtszustand widerstreitende Sonderbund vorschreibt, und daß dieses Mitglied von der freiburgischen Regierung abgeordnet worden ist in die Bundesstadt des Sonderbundes, nämlich nach Luzern. Es ist ferner Thatsache, daß gleichzeitig dieser Sonderbundskriegsrath zu Luzern gesessen ist und berathschlagt hat, es ist ferner Thatsache, daß bereits während des ganzen Winters militärische Rüstungen in den Sonderbundsständen stattgefunden haben. Von allem diesem, Herr Präsident, meine Herren, war die Regierung von Bern stets sehr gut unterrichtet, und es war auch ihre Pflicht stets möglichst genaue Berichte darüber einzuholen. Ungefähr gleichzeitig sind der Regierung von Bern Mittheilungen gemacht worden, — ich lasse dahingestellt, ob richtige oder unrichtige, aber doch nicht ohne allen Grund, — welche Truppenbewegungen allenfalls für die Streitkräfte von Wallis bestimmt sein möchten. Hierauf hat die Regierung geglaubt, es sei in ihrer Pflicht, ein Mitglied aus ihrer Mitte abzuordnen, um über den Stand der Dinge genaue Aufschlüsse zu erhalten und sichere Berichte darüber einzuholen. Sie beschloß daher, ein Mitglied abzuordnen an die Regierung von Waadt und zugleich, um dort die bestimmte Zusicherung zu geben, daß im Kanton Bern die Regierung auf alle Eventualitäten gefaßt sei, und daß sie jedem Versuche, bundeswidrige Aufstände zu veranlassen, kräftig entgegen treten, und daß sie ihr Verfahren unverrückt auf bundesgemäßem Verfahren fortsetzen werde. Dieses, Herr Präsident, meine Herren, glaubte man schuldig zu sein gegenüber allen dem Bunde feindseligen Erscheinungen von Seite der Sonderbundsstände, welche auf ganz andern Grundlagen arbeiten, als diejenigen Stände, welche bis jetzt dem 15er Bunde treu geblieben sind. So standen die Sachen, als am 6ten dieses Monats im Vormittage der Regierungsstatthalter von Laupen an die hiesige Regierung schrieb, es liegen alle Anzeichen vor, daß in den ersten Tagen oder in nächster Zeit im K. Freiburg eine Revolution ausbrechen werde. Am gleichen Tage, Abends, ist der Regierungsstatthalter von Laupen persönlich in der Hauptstadt erschienen und hat weitere offizielle Mittheilungen gemacht, nämlich, daß das diplomatische Departement zu Freiburg beschlossen habe, bei der Regierung anzutragen, daß ein Infanterie-Bataillon nebst den nöthigen Spezialwaffen aufgeboten werde; ferner hat er mitgetheilt, daß auch bereits das Losungswort gegeben sei für den dortigen Landsturm, nämlich durch das Anziehen der Sturmglocken. Am gleichen Abende hat der Regierungsrath durch eine andere zuverläßige Mittheilung, nämlich durch den Postkondukteur vernommen, daß sich zu Murten ein ansehnlicher Theil der Bevölkerung versammelt und sich der im dortigen Schlosse befindlichen Kanonen bemächtigt habe. Von diesem Augenblicke an hat die Regierung von Bern nur ihre Pflicht erfüllt, wenn sie sogleich, am nämlichen Abend um 10 Uhr, beschloß, daß auch hier ein Truppenaufgebot stattfinden solle. Den Zweck dieses Truppenaufgebots finden Sie, Herr Präsident, meine Herren, ausgesprochen in der Publikation, welche von Seite des Regierungsraths an das bernische Volk erlassen worden ist. Der nächste Zweck der Regierung war, jede Einmischung in die innern Angelegenheiten des Kantons Freiburg zu verhindern, alle feindseligen Berührungen an den Grenzen zu verhüten und dadurch Unglück und weitere nachtheilige Folgen abzuwenden; namentlich war jenes Truppenaufgebot ebenfalls darauf berechnet, im Innern des hiesigen Kantons Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. So wie das Truppenaufgebot Nachts um 10 Uhr beschlossen und Herr Oberst Zimmerli zum Oberkommandanten bezeichnet war, ist man sogleich zur Vollziehung des Beschlusses geschritten. Am 7. Januar des Morgens hat sich die Regierung aufs neue versammelt und hat sowohl von den ausgebrochenen Unruhen als hinwieder von den getroffenen Maßnahmen dem Vororte Kenntniß gegeben und zugleich eine Anzahl von Exemplaren jener Publikation beigelegt. Der Vorort hat dann am gleichen Tage alle eidgenössischen Mitstände davon benachrichtigt und jedem Mitstande ein Exemplar der erwähnten Publikation beigefügt. Der Regierungsrath hat ferners geglaubt, augenblicklich auch sämmtliche Regierungsstatthalter derjenigen Amtsbezirke, welche an Luzern, an die kleinen Kantone und an Wallis angrenzen, von dem Stand der Dinge im Allgemeinen in Kenntniß setzen und sie zur angestrengtesten Wachsamkeit auffordern zu sollen, damit sie der Regierung von allen Vorfallenheiten schleunigst Kenntniß geben. Am 7. Januar Abends hätte man geglaubt, die Kantonsregierung von Freiburg würde wenigstens dem Vororte auch Bericht erstatten über das Vorgefallene, da aber keine solche Nachricht an den Vorort gekommen war, so hat dieser seinerseits geglaubt, er solle die freiburgische Regierung dazu auffordern, und zwar hat er geglaubt, diese Aufforderung an die freiburgische Regierung solle nicht durch ein bloßes Schreiben stattfinden, sondern zugleich durch eine Abordnung von zwei eidgenössischen Kommissarien, welche derselbe sogleich in den Personen der Herren Regierungsräthe Wieland von Aargau und Stockmar von Bern bezeichnete. In der Nacht vom 7. auf den 8 Januar, Morgens um 2 Uhr, langte dann durch einen Expressen eine Depesche der Regierung von Freiburg an, worin angezeigt wurde, daß die Unruhen gehoben, und daß die Ordnung wiederum überall hergestellt sei. Da es um diese Stunde in der Nacht nicht wohl angemessen schien, und sich die Nothwendigkeit auch nicht herausstellte, den Vorort neuerdings zu versammeln, so sind die eidgenössischen Kommissarien nach Freiburg abgereist, um dort Auftrags gemäß ihre Sendung zu erfüllen. Ihre Hauptaufgabe war doppelter Art; zunächst nicht bloß die Depesche des Vororts zu überreichen, sondern sich selbst durch unmittelbare Anschauung genaue Kenntniß zu verschaffen vom Zustande der Dinge zu Freiburg, und zweitens, gleichzeitig auch Fürsprache anzubringen in Bezug auf diejenigen Staatsbürger, welche gegen die öffentliche Ordnung aufgetreten waren und deßwegen von der Regierung würden verfolgt werden. Die eidgenössischen Kommissarien haben von der Regierung von Freiburg eine sehr anerkennenswerthe Aufnahme gefunden und sind mit der Ueberzeugung zurückgekommen, daß ihre Sendung nicht ohne gute Folgen bleiben werde. Ein im gleichen Sinn lautendes Schreiben der freiburgischen Regierung wurde von denselben mitgebracht. Was nun von diesem Zeitpunkte an, wo der Aufstand im Kanton Freiburg sein Ende erreicht hatte, die Regierung von Bern gethan hat, das, Herr Präsident meine Herren, liegt kürzlich in Folgendem. Die Freiburger Regierung hat bekanntlich sogleich, nachdem sie über die Bewegung den Sieg errungen, Murten militärisch besetzen lassen, welche Besetzung dann für einige Tage auch die Fortdauer der hierseitigen militärischen Grenzbesetzung nöthig gemacht hat. Indessen sind in Bezug auf das Verhalten der bernischen Bevölkerung auf der ganzen Grenze gegen Freiburg die Berichte der Regierungsstatthalter der Amtsbezirke Schwarzenburg, Laupen und Erlach durchaus beruhigend eingelaufen, und zwar von Anfang bis zu Ende. Herr Präsident, meine Herren, es hat durchaus keine Grenzüberschreitung von Seite der hiesigen Bevölkerung stattgefunden; wenn einzelne Personen, was der Regierung und den Beamten unbekannt ist, von sich aus unbewaffnet die Grenze überschritten hätten, so ist das nicht eine Sache, womit die Regierung sich zu beschäftigen hat, und es ist bis zu dieser Stunde auch keine Reklamation von der Regierung von Freiburg dießorts eingetroffen. Dieser Umstand ist das beste Belege, daß die bernische Bevölkerung dem Gesetze gehorsam geblieben ist. Unter diesen Umständen

hat am 9. Januar der Regierungsrath beschlossen, die auf der Grenze aufgestellten Truppen bis auf drei Kompagnien zu reduzieren, und am 11. Januar hat er im Weitern beschlossen, sämmtliche aufgebotene Truppen zu entlassen. Diese Maßregel findet ihre vollständige Rechtfertigung in den amtlichen Berichten aus allen an das freiburgische Gebiet angrenzenden Amtsbezirken. — Es ist, Herr Präsident, meine Herren, in öffentlichen Blättern viel Tadel gegen die Regierung von Bern ausgestreut worden in Bezug auf die Absendung von Kommissarien, es ist ferner getadelt worden, daß ein Mitglied des Großen Rathes, Herr Fürsprecher Scherz, auf freiburgischem Gebiete gesehen worden sei; ferner ist getadelt worden die Absendung des Herrn Vizepräsidenten Niggeler in den Amtsbezirk Laupen als Civilkommissär; ferner ist getadelt worden, daß man Herrn Major Dütoit auf freiburgischem Gebiete gesehen habe. Herr Präsident, meine Herren, wenn die Regierung von der Ansicht ausgegangen ist, es sei ein Gebot der Nothwendigkeit und Pflicht, unter den obwaltenden Umständen jeder Zeit von Allem, was auf freiburgischem Gebiete irgend Bedeutendes vorgehe, genaue Kenntniß zu erhalten, so glaubte sie damit eben nur ihre Pflicht zu thun. Es ist in solchen Augenblicken für eine Regierung von großer Wichtigkeit, von Allem, was vorgeht, zuverlässige Mittheilungen zu erhalten, denn nur zuverlässige Mittheilungen können der Regierung als Richtschnur zu geeigneten Maßnahmen dienen. Wenn die Regierung im gegebenen Falle vielleicht andere Personen in Anspruch genommen hätte, z. B. einen Herrn Meier von Luzern, um sich Bericht erstatten zu lassen und diese Berichterstattungen zur Richtschnur ihres Handelns zu nehmen, so würde man es ihr wohl nicht von gleicher Seite her zum Verbrechen angerechnet haben. Wir haben übrigens die Belege in den Händen, daß nicht bloß die Regierung von Bern die geeigneten Mittel angewendet hat, um möglichst sichere Nachrichten zu haben, sondern die Regierung des Kantons Freiburg hat genau das Gleiche angeordnet, die Regierung von Luzern ebenfalls. In den Akten ist sogar konstatirt, daß durch einen Eilboten der Regierung von Luzern bereits am 7. Januar Abends Depeschen dem freiburgischen Grenzmilitärposten überbracht worden sind. Daraus mögen Sie ermessen, ob nicht ungeachtet der viel größern Entfernung die Regierung von Luzern von allen Vorfallenheiten zu Freiburg ebenso genau unterrichtet zu sein suchte, als jede andere Kantonsregierung. Wenn solche Unruhen irgendwo ausbrechen, so ist es die erste Pflicht der Regierungen, durch treue und zuverlässige Männer genaue Auskunft darüber einzuholen. Ich erwarte, daß bei der Berathung dieser Angelegenheit jedes Mitglied dieser obersten Behörde, wenn es nichts anderes als der Wahrheit Treue leisten will, heute jede Anschuldigung, zu welcher es stehen kann, sei es gegen die Regierung überhaupt oder gegen einzelne Glieder derselben in's besondere, unverholen vorbringe und niemanden schone. Jedes Mitglied der Regierung wird dann ebenfalls Rede stehen für Alles. Man soll nicht nur die Presse gebrauchen zu Verläumdungen und Schmähungen gegen die Regierung, sondern man soll zu begründeten Anschuldigungen hier offen stehen. Man hat mir versichert, es gebe Mitglieder dieser obersten Behörde, welche die eidgenössische Zeitung zu Zürich benutzt haben, um die Freiburger Unruhen zu Anfeindungen der Regierung von Bern auszubeuten. Ich glaube zwar nicht, daß dieß wahr sei, denn ein Mitglied des Großen Rathes, welches den Eid der Treue und der Wahrheit geleistet hat, ist wohl nicht im Stande, so etwas zu thun. Damit Sie nun auch, Herr Präsident, meine Herren, den Standpunkt der Regierung ermessen können, bin ich so frei, Ihnen eine Stelle aus dem Auftrage, welchen der Herr Civilkommissär Niggeler bei seiner Absendung erhalten hat, abzulesen: „Wir ertheilen Ihnen hiemit den Auftrag, sich ungesäumt nach Laupen oder derjenigen Gegend an den Grenzen von Freiburg, wo Sie Ihre Gegenwart für nothwendig erachten, zu verfügen, und geben Ihnen die Vollmacht, alle diejenigen Schritte zu thun und Vorkehren zu treffen, die geeignet sind, feindliche Kollisionen oder unbefugte Grenzüberschreitungen, von welcher Seite es geschehen möchte, mit allem Nachdruck zu verhindern.“ — Diesem Auftrage hat Herr Niggeler getreulich nachgelebt, er hat nichts gethan, als was zur Erfüllung desselben gedient hätte. Der gleiche Auftrag wurde gegeben den betreffenden Regierungsstatthaltern. Die Schreiben dieser Beamten, welche hier bei den Akten liegen, können Ihnen beweisen, daß von der Regierung nichts anderes bezweckt, aber auch erreicht worden ist als Beschützung der Grenzen, Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe im Innern und Verhinderung jeglicher Gebietsverletzung. Aber auch die Haltung der Truppen war die ganze Zeit über musterhaft; es wurde unter denselben nicht das entfernteste Gelüste entdeckt, irgendwie sich in die innern Angelegenheiten von Freiburg einzumischen, so daß der ganze Kanton sich Glück wünschen kann, Truppen zu besitzen, welche in solchem Maße vom Geiste der Ordnung, der Ruhe und des Rechts beseelt sind. Man hat die Regierung angegriffen wegen zwei Maßnahmen, die stattgefunden haben gegen zwei Personen, von welchen die eine ein freiburgischer, die andere ein luzernischer Staatsbürger ist. Es sei mir erlaubt, Herr Präsident, meine Herren, Ihnen darüber die reine Wahrheit darzulegen. Ein Herr Reinold aus Freiburg hatte sich am 7. Januar Morgens auf bernischem Gebiete sehen lassen. Damals war die Grenze zu Neueneck von dortiger Bürgerwache besetzt, indem das in der Nacht aufgebotene Militär noch nicht am Orte seiner Bestimmung angelangt war. Das Erscheinen dieses Herrn Reinold und sein ganzes Benehmen ist dann sehr aufgefallen; die Ortsvorgesetzten glaubten, es sei Pflicht, genau zu wissen, welche Bestimmung dieses Individuum habe. Man hat ihn gefragt nach Namen und Herkunft, wobei er sich ein noch auffallenderes Benehmen zu Schulden kommen ließ. Dieses gab dann Anlaß, daß er, mit möglichster Schonung, zum Regierungsstatthalter nach Laupen gebracht wurde. Dieser verhörte ihn und entdeckte, daß er zu Neueneck einen falschen Namen und eine falsche Herkunft angegeben habe; dabei gestand der Herr Reinold selbst ein, daß er sich über die erfahrene Behandlung nicht zu beklagen habe. Hierauf ließ der Regierungsstatthalter diesen Herrn Reinold nach Bern begleiten, aber nicht durch Landjäger, wie es öffentlich behauptet worden ist, sondern durch den Zollbeamten, und zwar auf einem Fuhrwerke, der ihn bereits von Neueneck nach Laupen begleitet hatte. Hier in Bern hielt der Herr Militärdirektor eine kurze Unterredung mit ihm, worauf er ihn entließ. Von hier ist der Herr Reinold seiner Bestimmung gemäß nach Luzern gegangen, um sich dort der in Freiburg erhaltenen Aufträge zu entledigen. Sie sehen also, Herr Präsident, meine Herren, daß hier durchaus so verfahren worden ist, wie unter ähnlichen Umständen jeder Zeit würde verfahren werden. — Die andere Person, welche ebenfalls in öffentlichen Blättern zu Angriffen gegen die Regierung Veranlassung gegeben hat, ist ein gewisser Renggli aus dem Kanton Luzern. Dieser erschien am 7. Januar Abends, wo er bei der Sensenbrücke dem freiburgischen Militärposten Depeschen abgegeben hatte, auf bernischem Boden. Daselbst wurde er arretirt und zwar vom Militär, weil man glaubte, er habe weitere geheime Aufträge, um im Kanton Bern irgend Unordnung zu begehen gegen die Maßnahmen der Regierung. Dieser Renggli wurde dann am 8. Januar nach Laupen und von dort am 9. Januar nach Bern auf die Centralpolizei geführt, worauf er dann entlassen worden ist. — Ich soll nun noch einige Erwähnung thun von einem Schreiben, welches die Kantonsregierung von Bern von der Regierung von Luzern erhalten hat, datirt vom 8. Januar, also zu einer Zeit, wo die bernische Kantonsregierung alle Mittheilungen bereits dem Vororte, und wo der Vorort bereits an alle eidgenössische Stände diese Mittheilungen übermacht hatte. Dieses Schreiben und sein Inhalt sind höchst merkwürdig. Ich bin so frei, folgende Stelle daraus abzulesen: „Es ist uns zur sichern Kunde gekommen, daß von Euch beinahe gleichzeitig mit dem Aufstand gesetzloser bewaffneter Banden im Kanton Freiburg ein Truppenaufgebot angeordnet ist. Eine solche Maßregel mußte uns um so mehr befremden, als sowohl von Seite des Vororts als des Standes Bern das unbedingteste Stillschweigen darüber beobachtet wird.“ Ich weiß nicht, ob die

Regierung von Luzern, als dieses geschrieben wurde, die Mittheilung des Vorortes bereits in Händen hatte oder nicht; allein jedenfalls war der Inhalt dieses Schreibens solcher Art, — nach allen Vorgängen, welche stattgefunden hatten, — daß die Regierung von Bern nicht geglaubt hat, dasselbe irgendwie beantworten zu sollen, und daher hat sie es einfach zu den Akten gelegt. Wie die Regierung von Luzern ein solches Schreiben an die Regierung von Bern erlassen darf im Augenblicke, wo der Kriegsrath der Sonderbundsstände zu Luzern sitzt und vielleicht einen Kriegsplan berathet, um den bundesgemäßen Rechtszustand in der Eidgenossenschaft zu stürzen, ist wahrlich schwer zu begreifen. Es geht aus diesem Schreiben ferner hervor, daß die Regierung von Luzern, obschon in zwei Mal weiterer Entfernung von Freiburg, als Bern, ihre Berichte dennoch verhältnißmäßig schneller hatte und zum Voraus wußte, was zu Freiburg losbrechen sollte, indem, wie gesagt, bereits am 7. Januar Abends ein Eilbote von Luzern mit Depeschen auf freiburgischem Gebiete angelangt war; denn es ist beinahe unmöglich, wenn nicht geheimes Einverständniß zwischen Freiburg und dem Kriegsrathe des Sonderbundes war, daß dieser Eilbote schon am 7. Januar Abends dort erscheinen konnte, zu einer Zeit, wo unsere Truppen noch nicht vollständig auf den Grenzen aufgestellt waren. — Dieses, Herr Präsident, meine Herren, ist mein Bericht über die Thätigkeit Ihrer Regierung vom Anfange der Eingetretenen Ereignisse bis zur Entlassung der Truppen und bis auf die heutige Stunde. Von Allem, was irgendwie die eidgenössischen Mitstände diesorts interessiren konnte, ist der Vorort jeweilen unverzüglich in Kenntniß gesetzt worden, und der Vorort hat ebenso rasch diese Mittheilungen an die Stände befördert. Ich soll nun, gestützt auf diese Berichterstattung, Namens des Regierungsrathes bei Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, darauf antragen, daß Sie die Maßnahmen der Regierung gutheißen und genehmigen möchten.

Herr Präsident. Bevor ich die allgemeine Umfrage über den Gegenstand eröffne, soll ich bloß die allgemeine Bemerkung voraus schicken, daß ich glaube, es sei auf den heutigen Tage für das Vaterland gewiß viel zuträglicher, wenn man nicht stets frühere Wunden aufreißt, sondern vielmehr dieselben endlich einmal verharrschen läßt. Wer aus dem, höchst interessanten, Berichte des Herrn Regierungspräsidenten die gegenwärtige Lage der Schweiz genau in's Auge faßt, muß sich überzeugen, wie nahe am Abgrunde wir wären, wenn die schweizerischen Stände sich nicht wiederum zur Eintracht sammeln, bevor schlimmere Ereignisse vielleicht bald eintreten. Diese wenigen Worte glaubte ich an Sie, meine Herren, richten zu sollen, bevor ich die allgemeine Umfrage eröffnete. Dieselbe ist nunmehr eröffnet.

Niemand ergreift das Wort.

Die Genehmigung der vom Regierungsrathe getroffenen Maßnahmen wird hierauf durch's Handmehr ausgesprochen.

Tagesordnung.

Auf die Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei wird folgenden zwei Petenten die Rehabilitation ertheilt:

1) Dem A. Zigerli von Ligerz, gewesenem Studiosus in Bern, welcher in Folge Urtheils des Obergerichts vom 6. April 1844 wegen muthwilligen und betrügerischen Geldstags eine peinliche zweijährige Zuchthausstrafe ausgestanden hat, — mit 102 gegen 26 Stimmen.

2) Dem B. Ryser, von Ursenbach, Seiler in Bern, welcher in Folge obergerichtlichen Urtheils vom 28. Mai 1836 wegen betrügerischen Geldstags eine peinliche vierjährige Kettenstrafe ausgestanden hat, — mit 115 gegen 9 Stimmen.

Auf den fernern Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei wird das Strafnachlaß- oder Umwandlungsbegehren des J. J. Schmalz von Büren, welcher wegen Fälschung seit dem 2. November 1842 für 6 Jahre im hiesigen Schellenwerk enthalten ist, durch's Handmehr abgewiesen.

Ein Bericht der Direktion der Justiz und Polizei, die Anzeige enthaltend, daß die Beschwerdeschrift des J. Rubin und G. Egger zu Frutigen, betreffend die Bestechungen, welcher sich Hr. Rechtsagent v. Känel zu Kanderbrügg bei seiner letzthinigen Wahl zum Großrath schuldig gemacht haben soll, dem Regierungsstatthalteramte Frutigen zur Untersuchung zugewiesen worden sei, wird verlesen.

Gemäß einem fernern Antrage der Justiz und Polizei wird über die Beschwerdeschrift einer Anzahl Bürger von Bourrignon, betreffend die Holzberechtigung der Brüder Monin, durch's Handmehr zur Tagerordnung geschritten.

Verlesen wird eine Zuschrift des Hrn. Amtsschaffners Hirsbrunner zu Sumiswald, worin derselbe sein einstweiliges Ausbleiben aus dem Großen Rathe entschuldigt und, gestützt auf den verfassungsmäßigen Ausschluß der besoldeten Beamten vom Großen Rathe, zu wissen wünscht, wie er sich in seiner Doppelstellung als Amtsschaffner und Großrath deßfalls zu verhalten habe.

Schluß der Morgensitzung um 12½ Uhr.

Für die Redaktion

L. Jaggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. (Nicht offiziell.) Nr. **2.**

Fortsetzung der ersten Sitzung.

Montag den 18. Januar 1847.
Nachmittags um 3 Uhr.
Präsident: Hr. v. Tillier.

In Genehmigung verschiedener Anträge der Baudirektion werden folgende Kredite auf Rechnung der im Budget für außerordentliche Arbeiten angesetzten Summe der L. 200,000 ohne Einsprache durch's Handmehr bewilligt, mit Gestattung der Anwendung des Expropriationsrechtes im Nothfalle:

1) Für die erste Abtheilung der späterhin bis nach Hasle im Hoof auszudehnenden neuen Straßenanlage von Willigen bei Meiringen über den Kirchet L. 19,000.

2) Für Straßenbauten im Amtsbezirke Schwarzenburg, nämlich:

a. Korrektion zwischen Ryffenmatt und Gambach	L. 14,000
b. Korrektion des Häusernstutzes	„ 5,000
c. Korrektion des Steinhausstutzes	„ 5,000
Zusammen	L. 24,000

Der Herr Baudirektor bemerkt, daß wenn diese Summe für den Amtsbezirk Schwarzenburg verhältnißmäßig etwas hoch scheine, so sei auf der andern Seite zu bedenken, daß dieser Amtsbezirk einer derjenigen sei, wo gegenwärtig die Noth den höchsten Grad erreicht habe.

3) Für die Korrektion der Zihl bei ihrem Ausflusse in die Aare L. 10,000.

4) Für den Wiederaufbau der abgebrannten Pächterscheune zu Frienisberg und die Einrichtung der anderswohin zu verlegenden Wohnung L. 13,000.

Vortrag der Bittschriftenkommission über die Beschwerde des Herrn Gigon, betreffend seine Streichung aus dem Offizierskorps.

Der Antrag geht dahin, es möchte der Beschluß des abgetretenen Regierungsraths, durch welchen Herr Advokat Gigon von der Liste der Offiziere gestrichen wurde, als gesetz- und verfassungswidrig kassirt werden.

Scherz, Fürsprecher, als Berichterstatter. Nach dem unglücklichen Ablaufe des Freischaarenzuges hat der Lieutenant Gigon eine Zuschrift an den Regierungsrath erlassen und seine Demission als Offizier verlangt, weil er von der Ansicht ausging, daß unter diesen Umständen ein bernischer Offizier nicht mehr mit Ehren seine Epauletten tragen könne. (Der Herr Berichterstatter liest jene Zuschrift ab.) Es ist schon eine Zeit lang, seit ich die Akten darüber gelesen habe, daher muß ich um Entschuldigung bitten, wenn mein Bericht nicht vollständig ist. Nachdem jenes Schreiben nicht nur an das Militärdepartement gerichtet, sondern auch in der Bernerzeitung bekannt gemacht worden war, hat der damalige Regierungsrath beschlossen, gegen Hrn. Gigon einerseits einen Preßprozeß einzuleiten und ihn andererseits als Offizier nicht zu entlassen, sondern zu entsetzen. Vom Amtsgerichte Courtelary wurde Hr. Gigon zu Gefangenschaft, zu Bezahlung der Kosten und zur Revokation verurtheilt, was vom Obergerichte bestätigt wurde. Die eine und andere Strafe hat Hr. Gigon wirklich ausgehalten, darum also handelt es sich heute nicht. Hingegen beklagt sich Hr. Gigon bei dem Großen Rathe über die vom abgetretenen Regierungsrathe verfügte Entsetzung, welche Verfügung gesetz- und verfassungswidrig sei. Allerdings nun ist es nach meiner Ansicht und nach der Ansicht der Bittschriftenkommission richtig, daß es dem Regierungsrathe nicht zustehen kann, Militärs zu entsetzen, weil die Entsetzung eine Strafe ist, welche bloß auf militärische Verbrechen gelegt werden kann, während hier bloß eine Achtungsverletzung begangen worden ist, und weil der Regierungsrath überhaupt nicht befugt ist, Strafurtheile zu erlassen. Das Militär-Strafgesetzbuch anerkennt bloß das Kriegsgericht und Kassationsgericht für kompetent, über militärische Vergehen und Verbrechen zu urtheilen. Allein auch abgesehen hievon, war jene Entsetzung im Verhältnisse zum begangenen Vergehen viel zu hart. Die Entsetzung wird nach dem Militär-Strafgesetzbuche z. B. da angewendet, wenn ein Offizier gegenüber dem Feinde seinen Posten verließ, oder wenn er nachläßig war in Befolgung der Tagesbefehle, bei Austheilung der Lebensmittel u. s. w., und jedesmal ist die Entsetzung mit andern peinlichen Strafen verbunden. Daß aber Hr. Gigon in dem vorliegenden Falle nicht peinlich bestraft werden konnte, ist leicht einzusehen. Die Bittschriftenkommission hat daher gefunden, daß wirklich das von der abgetretenen Regierung erlassene Entsetzungsdekret gesetz- und verfassungswidrig sei, weil sich der Regierungsrath eine richterliche Befugniß angemaßt habe, die ihm nach der Verfassung nicht zustand, und weil das Gesetz über Bestrafung militärischer Vergehen und Verbrechen die Regierung nicht als Gerichtsbehörde anerkennt. Der Antrag der Bittschriftenkommission geht daher dahin, daß dem Gesuche des Hrn. Gigon entsprochen, und jener Beschluß kassirt werden möchte. Der jetzige Regierungsrath ist zwar einem solchen Entscheide bereits in etwas zuvorgekommen und hat dem Hrn. Gigon das Offiziersbrevet wiederum zugeschickt; aber die gegen Hrn. Gigon begangene Ungerechtigkeit ist dadurch nicht gutgemacht, und es handelt sich jetzt darum, zu zeigen, daß der Große Rath einen verfassungs- und gesetzwidrigen Beschluß auch wirklich als einen solchen erkläre.

Herr Präsident. Unter der vorigen Verfassung war es dem Regierungsrathe allerdings nicht erlaubt, jemanden zu entsetzen, wohl aber, ihn abzuberufen. Nun heißt es im Beschlusse des abgetretenen Regierungsrathes: Herr Gigon

sei aus der Liste der Offiziere „gestrichen". Es fragt sich also jetzt, ob „gestrichen" gleichbedeutend sei mit „abberufen" oder aber mit „entsetzt". An eine Entsetzung hat im alten Regierungsrathe wohl Niemand gedacht, sondern an eine Abberufung. Ich möchte also die verehrten Herren bloß darauf aufmerksam machen, daß die ganze Sache sich darum handelt, was man unter dem Worte „gestrichen" verstehe.

Ochsenbein, Regierungsrath. Vom abgetretenen Regierungsrathe liegt eine Rechtfertigung seines Benehmens bei den Akten, und es scheint mir, daß dieselbe dem Großen Rathe mitgetheilt werden sollte. Der gegenwärtige Regierungsrath, welcher ebenfalls eine Zuschrift darüber an den Großen Rath gerichtet hat, geht von der Ansicht aus, Hr. Gigon sei aus der Reihe der Offiziere gestrichen worden, mit andern Worten, man habe ihn nicht ferner angestellt, und der abgetretene Regierungsrath habe hier gleich gehandelt wie bei Anlaß der Eid verweigeruden Offiziere im Jahr 1832. Auch damals sind bekanntlich viele Offiziere aus der Offiziersliste einfach gestrichen und einer besondern Taration unterworfen worden. Niemand hat damals daran gedacht, daß dieß verfassungswidrig sei. Allerdings kommt eine Entsetzung den Administrativbehörden nicht zu, denn eine solche ist infamierend, sondern einzig dem Kriegsgerichte. Aber anders verhält es sich mit der Frage, ob die Administrativbehörde erklären dürfe, jemand sei nicht länger Offizier. Das ist in militärischer Beziehung schlechterdings nöthig. Wenn z. B. ein Offizier gegenüber dem Feinde sich zu Gunsten des Feindes erklärt, so muß er selbst vom einzelnen obern Offiziere sogleich entfernt werden können. Der jetzige Regierungsrath ging nun davon aus, der Große Rath werde auf die Beschwerde des Hrn. Gigon nicht eintreten, andererseits aber sei das von Hrn. Gigon an den frühern Regierungsrath erlassene Schreiben unüberlegt und in gereiztem Zustande geschehen, hiefür sei Hr. Gigon bereits hinreichend bestraft, das vaterländische Militär aber verliere an ihm einen tüchtigen Offizier, der sich, wie aus seinem Schritte zu schließen sei, wenn es Ernst gelte, tüchtig schlagen werde, und daher solle er so schnell als möglich wiederum in die Reihe der Offiziere eintreten. Dieses ist auf meinen Antrag hin beschlossen worden, und zwar mit dem Beisatze, daß er ganz in seine frühere Stellung eintrete. Ich weiß nun nicht, ob Sie die Ansicht des Regierungsrathes theilen, und ob Sie sich allfällig mit dem, was derselbe gethan hat, begnügen können.

Matthys. Ich muß dem Antrage der Bittschriftenkommission Opposition machen; Hr. Gigon ist seines Amtes nicht entsetzt, sondern nur abberufen worden, oder wie es in jenem Beschlusse heißt: „gestrichen." Der Regierungsrath konnte eine Entsetzung nicht aussprechen, weil nur die Gerichte hiezu komperent sind; allein zu einer Abberufung war er nach der Verfassung von 1831 offenbar berechtigt, und er hat bekanntlich von dieser Befugniß auch schon im Jahr 1832 Gebrauch gemacht. Herr Gigon ist überdieß vom jetzigen Regierungsrath in seinen frühern Zustand wiederum eingesetzt worden, und zwar ausdrücklich ohne Nachtheil für sein Avancement. Gesetzt also, es wäre ihm früher Unrecht zugefügt worden, so ist dieses Unrecht jetzt gutgemacht. Gestützt auf alles dieses müßte ich somit darauf antragen, in diese Beschwerde nicht einzutreten, sondern darüber zur Tagesordnung zu schreiten.

Ingold. Mit diesen Ansichten bin ich nicht einverstanden, sondern ich müßte durchaus dem Antrage der Bittschriftenkommission beipflichten. Was vorerst die Ansicht des Hrn. Großrathspräsidenten betrifft, bezüglich nämlich auf die Terminologie von Absetzung und Abberufung, so halte ich dieselbe für nicht ganz richtig. Eine Entsetzung kann bloß durch das Gericht stattfinden, eine Abberufung hingegen konnte nach der frühern Verfassung auch durch die Administrativbehörde geschehen. Entsetzung ist, wenn jemand gänzlich seiner Würde beraubt wird, unter Abberufung hingegen wird bloß Entfernung von der Stelle verstanden, aber im Uebrigen mit Beibehaltung der Würde, so daß man später für eine andere Stelle wiederum angestellt werden kann. Wenn aber im Militär jemand als Offizier ausgestrichen wird, so heißt das so viel als, er sei gänzlich seiner militärischen Würde entsetzt; im Militär ist daher Streichen identisch mit Entsetzen, und also hat der abgetretene Regierungsrath gegenüber Herrn Gigon allerdings seine Kompetenz überschritten. Das von Hrn. Militärdirektor angebrachte Beispiel, wo selbst ein einzelner Oberoffizier das Recht der Entsetzung haben müsse, scheint mir nicht gut gewählt zu sein. Allerdings mögen im Kriege solche Fälle vorkommen, und diese fallen dann unter die militärische Disziplin, aber nie kann der Regierungsrath als Administrativbehörde sich so etwas anmaßen, sondern nur das Kriegsgericht kann dergleichen Entsetzungen vornehmen. Ich stimme also mit Ueberzeugung dahin, daß der Entsetzungsakt als inkompetent kassirt werde.

Karlen in der Mühlematt. Als Mitglied der Bittschriftenkommission bin ich auch so frei, ein Wort über diesen Gegenstand zu sagen. Wir gingen von der Ansicht aus, daß, wenn ein Offizier aus der Offiziersliste gestrichen werden solle, dieses als eine Strafe anzusehen sei, die nicht einer Administrativbehörde zustehe. Dieser Streichung hätte Folge gegeben werden sollen durch ein Kriegsgericht. Das ist nun nicht geschehen, und Herr Gigon ist lediglich de fait abgesetzt worden. Nun reklamirt Herr Gigon hier mit Recht, daß man ihn rehabilitiere, und moralischer Weise ist die Ansicht der Bittschriftenkommission gerechtfertigt. Der Regierungsrath hat jedenfalls gefehlt, daß er der beschlossenen Streichung nicht Folge gab durch eine Verhandlung vor Kriegsgericht.

Kurz. Daß die Streichung des Herrn Gigon nicht eine Entsetzung ist, liegt wahrhaftig auf der Hand. Wenn der abgetretene Regierungsrath das Recht hatte, einen Offizier abzuberufen, so wird er vermittelst der Streichung nicht ein Recht haben in Anspruch nehmen wollen, welches ihm dagegen nicht zustand. Indem also der Regierungsrath sagte, Herr Gigon sei aus der Offiziersliste gestrichen, sagte er damit nichts als, er berufe denselben ab. Dazu kömmt aber noch ein Umstand. Herr Gigon hatte an den Regierungsrath geschrieben, er wolle nicht mehr Offizier sein, aber er wolle einfacher Soldat sein. Indem also der Regierungsrath ihn aus der Zahl der Offiziere strich, that er nur, was Herr Gigon selbst wollte. Ueber die Anstellung als Soldat sagte freilich der Regierungsrath in seinem Beschlusse nichts, wahrscheinlich um nicht mehr darüber zu reden, als nöthig, und weil überdieß im Gesetze die Bestimmung enthalten ist, daß, wenn jemand einmal Offizier war, er nicht mehr gemeiner Soldat sein könne. Das ist auch ein ganz richtiger Grundsatz. Wer Heute die Epauletten trug, soll nicht Morgen die Patrontasche tragen. Der Regierungsrath, indem er im Uebrigen that, was Herr Gigon verlangt hatte, brauchte in seinem Beschlusse einfach das Wort „streichen". Das ist die ganze Geschichte, und nach meiner Ansicht ist es von Herrn Gigon nichts als eine Rechthaberei, womit er uns die Zeit unnütz wegnimmt; er ist ja wiederum angestellt, und zwar ohne Nachtheil für sein Avancement. Also scheint es fast, es sei Herrn Gigon nur darum zu thun, sagen zu können, er habe dem alten Regierungsrathe zu guter Letzt noch einen „Träf" gegeben. Mir ist es gleich, mache man es so oder anders, die Welt geht deßhalb nicht unter, allein so viel an mir, müßte ich in dieser unendlich wichtigen Sache für Tagesordnung stimmen.

v. Tillier. Daß man eine Streichung für eine Entsetzung halten könne, hätte ich von eigentlichen Rechtsgelehrten nie geglaubt, und deßhalb glaubte ich, gleich Anfangs in meiner Stellung als Präsident auf diese Begriffsverwechslung aufmerksam machen zu sollen. Lassen Sie doch, meine Herren, den ersten besten Stabsauditor irgend eines deutschen Regimentes herkommen und fragen Sie ihn, ob Streichung und Entsetzung das Gleiche sei. Im Militär kennt man überall den Unterschied zwischen Streichung und Kassation, welch' Letztere eben die Entsetzung ist. Hätte es sich um eine Kassation des Herrn Gigon gehandelt, so hätte die Sache allerdings vor das Kriegsgericht gehört. Diesen Unterscheid scheinen die verehrten Herren nicht zu kennen, ich würde es aber be-

dauern, wenn der Große Rath von Bern wirklich nicht wissen sollte, was für ein Unterschied ist zwischen Streichung und Kassation.

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. So ganz richtig ist es noch nicht, daß Herr Gigon nur gestrichen, d. h. abberufen worden sei, sondern er ist wirklich entsetzt worden, denn der §. 7 des Militärstrafgesetzes sagt: „die Entsetzung eines Offiziers u. s. w. besteht darin, daß ihm die bekleidete Ehrenstelle entzogen wird, und er die Zeichen seines frühern Grades nicht mehr tragen darf." In dem Beschlusse des Regierungsrathes ist nun eben nichts anderes enthalten, als daß dem Herrn Gigon die bekleidete Ehrenstelle entzogen und ihm untersagt werde, die Distinktionszeichen zu tragen. Es verhält sich also auch nicht so, wie Herr Oberst Kurz sagt, daß nämlich dem Herrn Gigon die Demission ertheilt worden sei, denn es heißt ausdrücklich, man habe ihm die Demission verweigert, ihn aber gestrichen, und in der Absicht des Regierungsrathes lag es also, ihn zu entsetzen. Die Bittschriftenkommission hat übrigens, als sie die Sache berieth, nicht gewußt, daß de gegenwärtige Regierungsrath ihr bereits in etwas zuvorgekommen sei, aber auch abgesehen davon, würde sie aus den angebrachten Gründen ihren Antrag dennoch gleich gestellt haben. Ich schließe also zum Antrage der Bittschriftenkommission, wie er ist.

Abstimmung.

Für den Antrag der Bittschriftenkommission	53	Stimmen.
Für Tagesordnung	63	„

Vortrag der Direktion der Erziehung betreffend das Gesuch der deutschen Bewohner von Pery um Errichtung einer deutschen geistlichen Stelle zu Pery und um Ausrichtung einer außerordentlichen Staatszulage an die deutschen Schulen des Jura

Der Antrag geht dahin, in das erstere Gesuch für einstweilen und in das letztere Gesuch überhaupt nicht einzutreten.

Herr Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Es befinden sich im Jura ziemlich viele deutsche Bewohner, welche sich dort als Landarbeiter aufhalten und zum Theil eine hinundherziehende Bevölkerung bilden. Die Regierung vor 1831 hat nothwendig gefunden, dort deutsche Pfarrer anzustellen und auch deutsche Schulen zu unterstützen. Die Regierung seit 1831 hat diese Verhältnisse fortbestehen lassen, jedoch einige Aenderungen in Betreff des Schulwesens getroffen. Deutsche Pfarrer sind gegenwärtig zwei angestellt, einer zu Courtelary, der andere zu Delsberg, welch Letzterer jedoch zu Münster wohnen sollte. Es sind nun schon mehrere Bittschriften bei dieser Behörde eingelangt, daß ein dritter deutscher Pfarrer angestellt, und daß die deutschen Schulen noch etwas besser unterstützt werden möchten. Im September letzthin habe ich beim Regierungsrathe darauf angetragen, daß noch eine dritte Pfarrei errichtet werde, deren Sitz etwa zu Dachsfelden sein würde. Der Regierungsrath hat meinen Antrag an die Finanzdirektion gewiesen, damit auch diese ihren Bericht darüber abstatte. Bis jetzt ist es nicht geschehen. Unterdessen langte eine Bittschrift ein, worin obige Begehren wiederholt werden. Meine Ansicht ist nun diese, daß bezüglich auf die Errichtung einer deutschen geistlichen Stelle nicht eingetreten werde, bis der Hauptantrag kömmt, in welchem ich auf Errichtung einer dritten deutschen Pfarrei im Jura antrage. Was das Schulwesen betrifft, so thut die Regierung für die deutschen Schulen im Jura mehr als für keine andern; es sind ihrer 14, welche, bevor die Staatszulage an die Primarschullehrerbesoldungen festgestellt war, jährlich jede Fr. 142 vom Staate bezogen. Nachdem aber die Staatszulage von Fr. 150 für jeden definitiv angestellten Lehrer in Kraft trat, hat man die Fr. 142 fallen lassen. Die deutsche Bevölkerung im Jura hat sich hingegen beschwert, daß ihre Schulen auf diesem Fuße nicht bestehen können, und begehrt, daß man denselben wiederum eine Ertrauntersstützung zukommen lasse. Diese Unterstützung ist dann auch verabfolgt worden, indem der Große Rath den Regierungsrath autorisirt hat, jährlich etwas dafür zu geben, und jetzt erhält jede dieser deutschen Schulen noch eine Ertrauntersstützung von Fr. 50, so daß, wenn ein definitiv angestellter Lehrer die Schule versieht, jede Schule nebst der Staatszulage an die Lehrerbesoldung Fr. 200 vom Staat erhält. Es scheint mir nun nicht zweckmässig, diese Schulen noch mehr zu unterstützen. Wir haben im alten Kanton noch gar viele Schulen, die ebenfalls einer mehrern Unterstützung bedürfen, aber die Sache ist jetzt noch nicht reif. Die deutsche Bevölkerung könnte großentheils, wenn sie wollte, die französischen Schulen besuchen, die zum Theil recht gut sind, aber sie will nicht. Meine Anträge gehen also dahin, daß in Betreff des Kirchenwesens jetzt nichts definitiv beschlossen werde, bis der Hauptantrag kömmt, der eine dritte deutsche Pfarrei für den Jura beabsichtigt, und daß in Betreff des Schulwesens in die Petition nicht eingetreten werde, weil die deutschen Schulen im Jura ohnehin vom Staate mehr beziehen, als keine andern im Kantone.

v. Erlach. Ich will den Antrag in Bezug auf Pery nicht angreifen, aber bei der geraumen Zeit, seit welcher der Vortrag des Erziehungsdirektors über die Errichtung einer dritten deutschen Pfarrstelle vom Regierungsrathe an die Finanzdirektion gewiesen worden ist, hätte es doch wohl möglich sein können, den Rapport zu bringen, und ich möchte daher lediglich darauf antragen, daß der Herr Finanzdirektor den Auftrag erhalte, beförderlich seinen Antrag zu bringen.

Der Antrag der Erziehungsdirektion wird ohne Einsprache durch's Handmehr genehmigt.

Ein fernerer Vortrag der Erziehungsdirektion betrifft das Ansuchen der Gemeinde Reichenbach, Amtsbezirks Frutigen, dahin gehend, es möchte von nun an der Staat ihr die Besoldung der Primarschullehrer ganz abnehmen.

Herr Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Die Gemeinde Reichenbach wendet sich an den Großen Rath mit dem Wunsche, daß ihr die Lehrerbesoldungen abgenommen werden möchten, indem sie zugleich anzeigt, daß sie mancherlei Ausgaben zu bestreiten habe, welche ihre finanziellen Kräfte übersteigen u. s. w. Ich könnte nun in diesem Augenblicke wenigstens nicht auf Entsprechung antragen. Bis zum Jahr 1831 hat der Staat Jahr für Jahr Fr. 12,000 bis Fr. 13,000 für das Primarschulwesen im Ganzen ausgegeben, und gegenwärtig giebt er für das nämliche Primarschulwesen ungefähr Fr. 260,000. Zudem leistet er ebenfalls weit mehr als früher für die Mittelschulen und die Hochschule. Wenn nun der Gemeinde Reichenbach die Lehrerbesoldungen abgenommen werden sollten, so würde man es dann natürlich sehr billig und recht finden, daß auch allen andern Gemeinden das Gleiche geschehe. Dieses hätte also zur Folge, daß diejenigen Lehrerbesoldungen, welche gegenwärtig von den Gemeinden geleistet werden, ganz vom Staate übernommen werden müßten, und so würden obige Fr. 260,000 noch ungefähr um Fr. 287,000 vermehrt. Hiemit, Herr Präsident, meine Herren, wäre aber die Sache noch nicht gemacht, denn bekanntlich spricht man gegenwärtig viel von Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen. Dieses wird auch hoffentlich bei der Berathung des neuen Schulgesetzes geschehen. Wenn man diese Besoldungen erhöhen wollte, so kämen folgende Summen zum Vorscheine, welche wiederum der Staat zu tragen hätte, sofern man überhaupt den Gemeinden die Besoldungen abnehmen will. Wird das Minimum der Primarlehrergehalte, — die gegenwärtige Staatszulage nicht gerechnet, — auf Fr. 100 gesetzt, so erfordert dieß mehr ungef. Fr. 4,000,

„	„	150	„	„	„	„	„	„	22,000,
„	„	200	„	„	„	„	„	„	54,000,
„	„	250	„	„	„	„	„	„	95,000,
„	„	300	„	„	„	„	„	„	146,000,
„	„	350	„	„	„	„	„	„	200,000,
„	„	400	„	„	„	„	„	„	245,000,

Also, Herr Präsident, meine Herren, diese ganze Summe fiele auf den Staat. Ob nun der Staat das alles tragen mag, das wird sich später zeigen, aber für diesen Augenblick könnte ich wenigstens nicht darauf antragen, Alles zu Handen des Staates zu übernehmen. Ich wünsche also, daß der Große Rath erkenne, einstweilen in das Begehren nicht einzutreten, in Erwartung, was späterhin sich zeigen werde.

Matthys. Ich bin so frei, diesen Bericht, den ich im übrigen unterstütze, mit einigen Worten zu ergänzen. Ich möchte nämlich aufmerksam machen auf den §. 81 der Verfassung, welcher unter Anderem folgendes bestimmt: „Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschulen möglichst zu vervollkommnen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniß der Gemeinden." Also ist es Wille der Verfassung, daß die Gemeinden an die Kosten des Volksschulwesens einen Beitrag zu leisten haben, und also können wir, gestützt auf die Verfassung, in das vorliegende Gesuch nicht eintreten.

Der Antrag der Erziehungsdirektion wird durch's Handmehr genehmigt.

Auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei wird das Rehabilitationsgesuch des F. J. Monnin von Movelier, früher Sammler von Farbekräutern, welcher durch Urtheil des Obergerichts vom 28 Januar 1834 wegen einer Menge von Diebstählen zu 6jähriger Kettenstrafe verfällt worden ist, ohne Bemerkung durch's Handmehr abgewiesen.

Verschiedene fernere Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei schließen auf Abweisung nachstehender Strafnachlaß- oder Umwandlungsgesuche:

1) Des F. Bossoney, welcher wegen verübter Mißhandlung, die den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, in Folge peinlichen Strafurtheils seit dem 1. März 1846 für drei Jahre im hiesigen Zuchthause enthalten ist;
2) des B. Gognat von Lajour, welcher wegen Anklage auf Tödtungsversuch per contumaciam zu einer 15monatlichen Einsperrung verurtheilt, dermalen aber landesabwesend ist.

Beide Begehren werden ohne Bemerkung durch's Handmehr abgewiesen.

---

3) Des A. Tschaggeni von Thun, welcher wegen Diebstahls und Betrugs in Folge peinlichen Strafurtheis seit dem 19. April 1844 für zwei Jahre im hiesigen Zuchthause enthalten ist.

Lohner. Ich möchte in Abweichung vom Antrage diesen jungen Menschen empfehlen. Sein Vater war in Folge großen Aufwandes u. s. w. um sein Vermögen gekommen, der Sohn konnte durch eigenen Trieb und persönliche Entbehrungen sich mühsam durchbringen und die Seinigen unterstützen, und nie hat man etwas schlechtes von ihm gehört, bis er nach Bern kam. Hier hingegen scheint er in schlechte Gesellschaft gerathen zu sein, so daß er sich dann allerdings zu Verbrechen verleiten ließ. Allein nun ist er seit 2½ Jahren im Schellenwerk, und so möchte ich in erster Linie auf Nachlaß des Restes der Strafzeit antragen, in zweiter Linie aber auf Umwandlung in Landesverweisung.

Herr Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Es ist alles Mögliche gethan worden, um mich zu bestimmen, einen empfehlenden Antrag hierher zu bringen. Um so mehr habe ich mir alle Mühe gegeben, die Sache genau zu untersuchen, und wenn es irgend möglich gewesen wäre, so würde ich einen empfehlenden Antrag gebracht haben, aber ich konnte es mit meiner Ueberzeugung nicht vereinigen. Der Petent ist freilich ein junger Mensch, aber es liegen ihm große Verbrechen zur Last, Diebstahl, Betrug, zum Theil mit ziemlicher Bosheit verübt. Er war der Freund eines Kopisten in einem hiesigen Büreau und besuchte diesen zuweilen daselbst; er merkte sich, wohin man den Schlüssel legte u. s. w., und so beging er da den ersten Diebstahl im Betrage von etwas über Fr. 70. Späterhin wurde er selbst in diesem Büreau angestellt, dem geschenkten Zutrauen entsprach er aber dadurch, daß er im nämlichen Büreau einen zweiten Diebstahl beging, im Betrage von etwas über Fr. 120, indem er dann eine Scheibe zerbrach, damit man glaube, es sei von außen eingebrochen worden u. s. w. Er hat ferner unter falschem Namen Kleider bestellt u. s. w., und übrigens weiß ich, daß er mehrere Male polizeilich bestraft worden ist, noch bevor er in Bern war. Im Zuchthause freilich hat er sich sehr brav aufgeführt, aber ich könnte es mit einer guten Strafjustiz wahrhaftig nicht reimen, unter den obwaltenden Umständen dem Gesuche zu entsprechen.

Abstimmung durch Ballotierung.

Für Abschlag	61 Stimmen.
Für Willfahr	51 „

---

4) Des J. Mühlethaler von Bollodingen, Sohn des gewesenen Amtsschaffners und wegen betrügerischer Begünstigung der von seinem Vater begangenen Unterschlagung von Privatgeldern vom Obergerichte am 30. August 1845 peinlich zu einer 3jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

Schaad. Ich möchte den jungen Mühlethaler der Versammlung bestens empfehlen; es liegen dem Gesuche sehr gute Zeugnisse von Seite des Zuchthausverwalters bei, und früher hat man nicht viel Böses von ihm gehört, außer daß er immer lustig, vielleicht eben nur zu lustig, war. Man kann ihm doch nicht zumuthen, daß er den Vater hätte anklagen sollen, gesetzt, er habe um das Defizit desselben gewußt.

Karlen in der Mühlematt. Es ist wirklich auffallend, wie der Direktor der Justiz und Polizei in Einem fort diese Gesuche im abweisenden Sinne hier empfiehlt. Ich kenne die Verhältnisse des Mühlethaler nicht näher, aber leitender Grund für mich ist, daß er der Sohn eines Vaters ist. Wenn das nicht genügt, um die Begnadigung aus moralischen Gründen zu rechtfertigen, so kann ich dann allerdings den andern Gründen des Direktors der Justiz und Polizei nicht entgegen treten, weil ich eben nicht Jurist bin. Aber die hohe Versammlung soll endlich auch einmal moralische Gründe geltend machen gegenüber den scharfen rein juristischen Gründen, um deren Willen man hier alles abzuweisen glaubt.

Gygax. Ich habe den Hrn. Mühlethaler schon in der Schule gekannt, er war immer ein ordentlicher Knabe und allgemein beliebt. Sein Unglück war, daß sein Vater Amtsschaffner wurde und nun glaubte, es möge jetzt etwas mehr erkleiden. Der Zweck der Strafe ist Besserung, und diese ist durch die bei den Akten liegenden Zeugnisse erhoben. Er hat dem Staate während seiner Strafzeit als Haussekretär der Anstalt gute Dienste geleistet. Ein fernerer Umstand ist dieser, daß Hrn Mühlethaler vielleicht nicht einzig Schuld war am großen Defizit, sondern daß die Schuld auch an den obern Behörden lag, indem, wenn er gehörig kontrollirt worden wäre, auch nicht ein so großes Defizit entstanden sein würde.

Matthys. Ich stimme in der Regel nicht zur Begnadigung, aber hier in diesem Falle wohl. Der Lehrer der Zuchtanstalten, Hr. Dängeli, hat mir erklärt, Mühlethaler verdiene Nachsicht, er sei einer derjenigen Sträflinge, denen man wirklich nachreden müsse, daß sie sich gebessert haben, zudem habe seine Gesundheit bedeutend gelitten.

Herr Direktor der Justiz und Polizei. Was die Bemerkungen des Hrn. Karlen gegen meine Handlungsweise betrifft, so sind dieselben solcher Art, daß ich keine Worte darüber zu verlieren habe. Wenn Sie, Herr Präsident, meine Herren, glauben, daß ich meine Pflicht nicht thue, so können Sie mich zur Verantwortung ziehen. Was die Sache selbst betrifft, so hat man gesagt, es sei eigentlich dem jungen Mühlethaler nicht viel zur Last zu legen. Ich habe über diese Sache ziemlich genaue Kenntniß. Der Vater Mühle-

thaler hat als Amtschaffer während etwa 9 Jahren ein Kassadefizit von zirka Fr. 12,000 hindurchgeschleppt und zugleich das ganze Amt Wangen bei den Behörden in sehr großen Mißkredit gebracht, indem er dem Finanzdepartemente einberichtete, die sämmtlichen Ehrschätze u. s. w. im Amte Wangen seien von den Pflichtigen kontestirt, und es bleibe nur übrig, Prozesse mit denselben zu führen, und wenn man dann Prozesse erheben wollte, und von ihm Bericht forderte, so waren diese Berichte immer solcher Art, daß sie das Finanzdepartement nicht geneigt machten, so viele Prozesse anzuheben. Während Hr. Mühlethaler oft L. 8000 bis 10,000 in der Kasse haben sollte, war, wie ich gehört, sein Kassabestand oft so reduzirt, daß er bei Bankhäusern Geld entlehnen mußte, um die Quartalbesoldungen auszurichten. Man hat sich verwundert, daß nicht eine besondere Kontrolle geführt worden sei. Ich habe mich auch darüber verwundert. Ich habe seiner Zeit die Untersuchung der Amtsschaffnerkasse zu Wangen gemacht und den Sohn und den Vater Mühlethaler beisammen angetroffen; als ich in das Zimmer trat, entfernten sich beide sofort und verabredeten sich wahrscheinlich mit einander, wie sie mich täuschen wollten. Die Bücher waren so schlecht geführt, und zwar nach meiner Ueberzeugung absichtlich, daß ich fast zwei Stunden brauchte, um nur annähernd zu wissen, wie viel baar in Kassa sein sollte. Vom laufenden Monate, es war am 18. Juni, war beinahe nichts im Einnehmen eingeschrieben. Der Sohn, welcher unterdessen gesehen haben mochte, wie viel ungefähr in der Kasse fehle, sagte mir, 1000 Fr. seien beim Weibel Obrecht zu Wiedlisbach, und als ich den Vater darüber fragte, sagte er: ja, es seien Zehntenausstände, die er wegen Entfernung Jenem zum Einkassiren übertragen habe. Ich traute dem ganzen Geschäfte nicht und fuhr dann direkt nach Wiedlisbach. Dort gehe ich zu dem Weibel Obrecht, und sage ihm, der Amtsschaffner habe gesagt, es liege noch einiges Geld bei ihm, und also wolle ich meine Untersuchung hier vervollständigen. Der Weibel zeigte mir nun ein Verzeichniß, woraus sich ergab, daß er allerdings vom Amtsschaffner den Auftrag erhalten hatte, einige kleine Bodenzinse u. s. w. einzukassieren, aber von Zehnten stand nichts darauf, und anstatt einer Summe von 1000 Fr., war der ganze Betrag 120 Fr., wovon bis an 10 Fr. bereits alles einkassirt und dem Amtsschaffner am Abend vorher zugeschickt worden war, welcher dann auch auf dem Postbüreau dafür quittirt hatte. So, Herr Präsident, meine Herren, hat man mich betrogen, und der Sohn hat dem Vater nicht nur dazu geholfen, sondern selbst den Anfang gemacht u. s. w. Nach meiner Ankunft in Bern hat sich das Finanzdepartement auf der Stelle versammelt und den Herrn Buchhalter nach Wangen geschickt, um eine genauere Untersuchung vorzunehmen. Es zeigte sich ein Defizit von 21,500 Fr. Der Vater Mühlethaler ist dann dem Buchhalter während der Untersuchung unter den Augen weggelaufen, und hat den Hut in die Aare geworfen, damit man glaube, er habe sich das Leben genommen, indessen den Leichnam hat man nie gefunden. Bei der Untersuchung hat es sich dann gezeigt, daß viele verzeigte Ausstände bereits eingegangen und zum Theil an den Sohn Mühlethaler, welcher die meisten Amtsgeschäfte für den Vater besorgte, ausbezahlt worden waren. Der Vater hat übrigens dem Sohn noch eine Erklärung ausgestellt, daß alle Gelder, welche der Sohn bezogen hatte, aus seinem Auftrage und in seinem Namen bezogen worden seien. Allein die betreffenden Leute riskirten alle, noch einmal bezahlen zu müssen, weil sie keine Quittungen vom Vater selbst hatten. Ich wollte aber das nicht, denn ich fand, wenn der Sohn Jahre lang mit Vorwissen der Buchhalterei den Vater vertreten habe, so haben auch die Privaten annehmen können, das geschehe mit Vorwissen der Finanzbehörden. Ich verwunderte mich auch darüber, daß ein solches Defizit so lange unentdeckt bleiben konnte. Der Amtsschaffner Mühlethaler sagte mir noch selbst, er habe kurze Zeit vorher ein Schreiben des Standesbuchhalters bekommen, worin dieser ihn als einen der besten Amtsschaffner lobe. Ob der Vater todt sei oder noch lebe, weiß niemand, aber item zeigte sich ein Defizit von 21,000 Fr. Das Obergericht sprach den Sohn dieser Sache wegen frei, verurtheilte ihn aber wegen einer andern Betrügerei zu 3 Jahren Zuchthaus. Ich habe gefunden, der Sohn Mühlethaler sei auch in ersterer Beziehung nicht ganz unschuldig gewesen. Freilich sagt das Obergericht, der Sohn sei nicht schuldig gewesen, den Vater zu denunzieren; allein daß ein Mensch, welcher Redlichkeit und Moral hat, während 8 bis 10 Jahren zusehen kann, wie ein Vater den Staat fortwährend betrügt, — das kann ich nicht begreifen. Lieber sollte er den Vater verlassen und sich mit etwas anderem beschäftigen. Allein dieß that er nicht, sondern er ließ sich noch vom Vater eine Entladniß ausstellen, um deren Willen ihn dann das Obergericht freigesprochen hat. Wäre ich aber Richter gewesen, vorausgesetzt, daß die Sachen sich prozedürlich erwahrt hätten, wie ich sie kenne, so wäre es nicht bei einer 3jährigen Zuchthausstrafe geblieben. Mühlethalter sagt in seiner Bittschrift, es sei auf den Fall seiner Begnadigung für sein Auskommen gesorgt. Allein Vermögen hat er durchaus keines, er hat auch keines erworben, und so weiß ich nicht, ob nicht vielleicht seine Subsistenzmittel etwa von dem Kassadefizit des Vaters ganz oder zum Theil herrühren. Unter solchen Umständen könnte ich also das vorliegende Gesuch unmöglich zur Entsprechung empfehlen.

Matthys. Eine Schwester des Mühlethaler ist zu Burgdorf verheirathet, ihr Mann hat einen beträchtlichen Beruf, und daraus kann man entnehmen, daß für ihn gesorgt sei, ohne deßwegen vorauszusetzen, daß dieß aus dem fraglichen Defizit geschehe.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Abschlag	55 Stimmen.
Für Willfahr	52 „

Angezeigt wird noch eine Vorstellung der Gemeinde Guggisberg um Uebertragung der Unterstatthalterstellen an die Gemeindspräsidenten.

Schluß der Sitzung um 6½ Uhr.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 19. Januar 1847.
(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung die Herren Borter, Bützberger, Freudiger, Garnier, Gautier, Gouvernon, Grosjean, beide Helg, Hirsbrunner, Jenzer, Iseli im Pfaffenboden, Lehmann zu Lotzwyl, Marti Arzt, Migy, Moreau, Neuhaus, Niggeler, Schüpbach zu Biglen, Wirth und Zeller; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold zu Signau, Belrichard, Blösch, Boivin, Ebersold in Bern, Eggimann, Girardin, Grimaitre, Habegger, Hubler, Joost, Kernen zu Reutigen, Kötschet, Küng zu Hunziken, Leist, Marquis, Methee, Müller zu Sumiswald, Pequignot Notar, Probst zu Langnau, Salzmann, Schaffter, Schärz zu St. Immer, Scheidegger Arzt, Siegenthaler, Steiner, Tschiffeli und Zumwald.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als eingelangt werden folgende Vorstellungen angezeigt:
1) Des Volksvereins von Frutigen, eine Straßenkorrektion betreffend;
1) der Vorgesetzten der Gemeinden des Amtsbezirks Laupen um Uebertragung der Unterstatthalterbesoldungen an die Gemeinderathspräsidenten;
3) der Einwohnergemeinde Buchholterberg den nämlichen Gegenstand betreffend.

Herr Regierungspräsident. Von Seite des Herrn Großrathspräsidenten ist der Regierungsrath auf die Vorschrift des §. 7 des Anhanges zum einstweiligen Berathungsreglement des Großen Rathes aufmerksam gemacht worden, worin vorgeschrieben ist, daß im Anfange jeder Session bestimmt werde, zu welchen Berathungsgegenständen die Mitglieder des Obergerichts eingeladen werden sollen. Der Regierungsrath hat sich damit befaßt und hat, als er das Traktandenzirkular des Herrn Großrathspräsidenten unter den Augen hatte, hauptsächlich zwei Gegenstände hiefür bezeichnen zu sollen geglaubt, nämlich den Gesetzesentwurf über die Organisation des Regierungsrathes und der Direktionen, und zweitens denjenigen über die Besoldung der untern Verwaltungs- und Gerichtsbeamten. Die Gründe dafür sind einleuchtend. Das Obergericht ist die oberste, dem Regierungsrathe coordinierte Staatsbehörde, und es ist wichtig, daß die oberste Gerichtsbehörde Antheil nehme an der Berathung über die Organisation der obersten Administrativbehörde sowohl, als denn auch über die Besoldung der untern Gerichtsbeamten, welche den untern Administrativbeamten ebenfalls coordiniert sind. Wenn im Verlaufe der Session weitere Gegenstände vorkommen, welche die Beiziehung der Mitglieder des Obergerichts wünschen lassen, so kann das Obergericht später auch dazu eingeladen werden. Ich trage also darauf an, daß die Mitglieder des Obergerichts vorläufig zur Theilnahme an der Berathung der oben bezeichneten zwei Geschäfte eingeladen werden möchten.

Durch's Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Gesetzesentwurf des Regierungsrathes, betreffend die Trennung von Eriswyl und Wyßachengraben in zwei politische Versammlungen.

Herr Regierungspräsident. Die Veranlassung zu diesem Gegenstande hat die Gemeinde Wyßachengraben gegeben, indem sie mit einer Vorstellung an den Großen Rath gelangt ist und die Trennung der Gemeinde Eriswyl in zwei politische Versammlungen verlangt hat, gestützt auf den §. 5 der Verfassung. Der Regierungsrath hat vor allem aus die andere betheiligte Gemeinde, Eriswyl, veranlaßt, ihre Ansicht darüber auszusprechen und allfällige Gründe gegen das Begehren geltend zu machen. Auch dem Regierungsstatthalter von Trachselwald ist darüber ein Bericht abgefordert worden. Aus den daherigen Berichterstattungen ergibt es sich nun, daß die Gemeinde Eriswyl mit der Gemeinde Wyßachengraben hierin einverstanden ist, und daß auch der Regierungsstatthalter von Trachselwald im Interesse beider Gemeinden das Gesuch empfiehlt. Schon die Lokalverhältnisse fordern die Trennung, wenn man es der Bevölkerung so sehr als möglich erleichtern will, an den politischen Versammlungen Theil zu nehmen. Der von der Verfassung vorgesehene Fall ist hier auch vorhanden; die Kirchgemeinde Eriswyl mit Inbegriff von Wyßachengraben zählt eine Bevölkerung von mehr als 4000 Seelen, während der §. 5 der Verfassung die Trennung bereits bei einer Bevölkerung von mehr als 2000 Seelen gestattet. Beide Gemeinden stehen zwar hinsichtlich gewisser Gemeindeverhältnisse in einem gemeinsamen Verkehre, aber durch die Abtheilung in zwei politische Gemeinden soll daran nichts abgeändert werden. Ich trage also darauf an, den Vorschlag des Regierungsrathes anzunehmen.

Dieser Antrag wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes betreffend den Anzug über Zusendung wichtiger Gesetzesentwürfe mit dem Traktandenzirkular.

Jener Anzug des Hrn. Lohner ging dahin, es möchten die wichtigern Gesetzes- und Dekretsentwürfe jedesmal (außerordentliche Umstände vorbehalten) zugleich mit dem Traktandenzirkular gedruckt den Mitgliedern des Großen Rathes zugesandt, und weniger wichtige, wenigstens 2 Tage vor der Berathung ausgetheilt werden.

Herr Regierungspräsident. Der Regierungsrath ist mit dem Anzuge des Hrn. Lohner durchaus einverstanden, allein er glaubt, es solle demselben dennoch nicht auf demjenigen Wege Folge gegeben werden, wie es vielleicht in der Absicht des Herrn Antragstellers lag, sondern der daherige Zweck solle erreicht werden durch die Einführung des neuen Berathungsreglementes, wozu bekanntlich der Große Rath eine besondere Kommission niedergesetzt hat. Offenbar bezieht sich der Anzug in seinen Schlußanträgen auf die Behandlungsform der Geschäfte des Großen Rathes, und die Natur dieses Gegenstandes bringt es mit sich, daß die Lösung dieser Frage stattfinden soll durch das Großrathsreglement. Im provisorisch angenommenen Großrathsreglemente von 1831 finden Sie bereits eine Bestimmung enthalten, welche ungefähr mit demjenigen im Einklange steht, was vom Hrn. Antragsteller verlangt wird. Der §. 33 nämlich sagt: „Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen mit den dazu gehörigen Gutachten und schriftliche Gutachten mit den Anträgen über wichtige Gegenstände müssen wenigstens zwei Tage vor ihrer Behandlung in der Kanzlei zur Einsicht liegen. Insofern es möglich ist, sollen wichtigere Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen gedruckt und den Mitgliedern des Großen Rathes mit den Einberufungsschreiben zugesendet oder nachher ausgetheilt werden." Also, Herr Präsident, meine Herren, ist im provisorisch angenommenen Reglemente das Gleiche bereits enthalten, was im Anzuge bezweckt worden ist. Was im Anzuge gerügt wird, ist allerdings richtig, aber die bisherigen Uebelstände haben gewiß nicht in der Trägheit oder Nachlässigkeit der vorberathenden Behörden ihren Grund, sondern einzig und allein in der Ueberhäufung von Arbeiten, so daß es dem Regierungsrathe schlechterdings unmöglich war, alle zur Behandlung vor Großen Rath bestimmten Geschäfte zur gewünschten Zeit in Bereitschaft zu halten. Auch schon im Jahre 1831 hat man vorausgesehen, daß diese Vorschrift nicht in allen Fällen strenge exequirt werden könne, und daher wurden schon damals die Worte im §. 33 beigefügt: „Insofern es möglich ist." Der §. 11 des Uebergangsgesetzes ist ungefähr in ähnlicher Weise in besonderem Hinblicke auf die Bestimmung des §. 98 der Verfassung aufgenommen worden. Im §. 98 der Verfassung ist ausdrücklich vorgeschrieben, welche Gesetze bis zum 1. Januar 1848 ins Leben treten sollen. Daher hat der §. 11 des Uebergangsgesetzes auch die Exekution des §. 30 der Verfassung suspendirt, welcher die rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung jedes Gesetzesentwurfes und die zweimalige Berathung desselben durch den Großen Rath vorschreibt, — eben weil es sonst schlechterdings nicht möglich wäre, andererseits zugleich den §. 98 der Verfassung zu befolgen. Der Antrag des Regierungsrathes geht mithin dahin, — nicht etwa den Anzug von der Hand zu weisen, denn man ist im Gegentheile damit einverstanden, — aber man solle darüber kein besonderes Gesetz erlassen, sondern den Gegenstand zur Berücksichtigung an die Kommission für Revision des Großrathsreglementes überweisen.

Lohner. Ich bin mit diesen Ansichten nur theilweise einverstanden. Bis wir ein neues Großrathsreglement haben, kann noch manche Session vorübergehen, und die Sache ist wichtig genug, um nicht auf die lange Bank geschoben zu werden. Die Vergleichung mit dem §. 30 der Verfassung u. s. w. finde ich nicht am Orte, das steht in keiner nähern Verbin-

dung mit der Zusendung der Entwürfe u. s. w. an die Mitglieder. Ich trage darauf an, daß dem Anzuge Folge gegeben werde, bereits ehe wir ein neues Reglement erhalten.

Matthys. Ich müßte hingegen den Antrag des Regierungsrathes unterstützen. Das gehört seiner Natur nach in ein Reglement, und ich kann Sie versichern, daß die niedergesetzte Reglementskommission noch im Laufe dieser Session einen daherigen Entwurf vorlegen wird. Es wäre auch bereits geschehen, wenn Hr. Fürsprecher Riggeler nicht als Civil-Kommissär an die freiburgische Grenze geschickt worden wäre, worauf er nachher als Gesetzesredaktor den Sitzungen der Gesetzgebungskommission beiwohnen mußte.

Friedli. Ich bin im Grundsatze auch der Ansicht des Herrn Lohner, aber was er will, steht ja bereits im §. 33 unseres Reglementes; was nützt es also jetzt, das Gleiche noch einmal zu beschließen?

Herr Präsident. Da dieß ein Gegenstand ist, der unsere Verhandlungsformen betrifft, so möchte ich mir als Präsident erlauben, einen Mittelantrag zu machen, der vielleicht beide Meinungen vereinigen könnte. Ganz alle Vorschläge des Herrn Lohner sind gewiß nicht ausführbar, aber ein Theil davon ist durchaus angemessen. Der Zweck könnte vielleicht erreicht werden, indem im Ganzen zwar der Antrag des Regierungsrathes genehmigt, dann aber zugleich beigefügt würde, daß einstweilen der Große Rath den Regierungsrath beauftrage, sich so fest als möglich an den im Anzuge ausgesprochenen Grundsätzen zu halten.

Lohner. Ich kann diesem Antrage beipflichten.

Herr Regierungspräsident. Ich habe schon im Eingangsrapporte bemerkt, daß der Regierungsrath wirklich bedauert, daß hier und da es ihm schlechterdinds nicht möglich war, beim besten Willen und bei der größten Gewissenhaftigkeit, demjenigen vollständig zu genügen, was verlangt wird, und was auch bereits im provisorisch geltenden Reglemente vorgeschrieben ist. Ich habe die Ehre, Namens des Regierungsrathes hier öffentlich zu erklären, daß der Regierungsrath sich gewiß anstrengen und bestreben wird, dieser bereits im Reglemente enthaltenen Vorschrift so genau als möglich nachzukommen. Wenn es bisher nicht immer geschehen konnte, so wird gewiß Niemand dieß der Nachläßigkeit von Seite des Regierungsrathes zuschreiben; auch Herr Lohner selbst nimmt an, daß es nicht allemal ganz nach Vorschrift geschehen könne. Wenn Sie dem Regierungsrath dessenungeachtet eine Mahnung zukommen lassen wollen, — dagegen will ich mich nicht sperren, das steht in Ihrer Hand, aber auf meine gegebene Erklärung hin sollte es nicht nöthig sein.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes 1 Stimme.
" " " des Hrn. Großrathspräsidenten Gr. Mehrheit.

Projektgesetz des Regierungsrathes über die Organisation des Regierungsrathes und der Direktionen.

Stämpfli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dieser Entwurf, Herr Präsident, meine Herren, ist der Anfang der Organisation des Verwaltungswesens des Staates; die Grundlage dieser Organisation ist gelegt in der Verfassung, welche als oberste Verwaltungsbehörden den Regierungsrath und sodann die Direktionen aufstellt. Bezüglich zunächst auf den Regierungsrath ist durch die Verfassung bereits bestimmt, was für Attribute und Kompetenzen er habe. Bezüglich auf die Direktionen ist darin ebenfalls gesagt oder angedeutet, welches ihre Attribute und Stellung seien. An diese Bestimmungen der Verfassung lehnt sich der vorliegende Entwurf an, indem er zwar nicht bestimmt, was die Kompetenz des Regierungsrathes sei, weil diese bereits durch die Verfassung bestimmt ist, — wohl aber die Geschäftsform des Regierungsrathes bezeichnet. Bezüglich auf die Direktionen setzt er fest die nähere Eintheilung der Geschäftsverwaltung unter dem Regierungsrath, und in dieser Hinsicht ist eine andere Eintheilung vorgeschlagen, als welche in der Verfassung gegeben ist, — nicht zwar entgegen der Verfassung, indem diese eine andere Eintheilung ausdrücklich dem Gesetze vorbehalten hat. Die Motive der nunmehr vorgeschlagenen Eintheilung werden später vorgebracht werden. — Sobald dieser Entwurf angenommen sein wird, werden sich fernere Organisationsgesetze daran knüpfen, so über die Organisation der Regierungsstatthalter, also der Verwaltung in den Amtsbezirken; ferner hat jede Direktion verschiedene Verwaltungszweige und Büreau's unter sich, z. B. die Finanzdirektion hat deren 7 oder 8, — eben so auch die anderen Direktionen, aber über diese untergeordneten Verwaltungsbüreau's haben bisher großentheils keine eigentlichen Gesetze bestanden. Z. B. gesetzlich war nie ein Standesbuchhalter, Salzhandlungsverwalter u. s. w. aufgestellt, sondern nur durch Uebung und Büdgetansätze. Die gegenwärtige Verfassung schreibt aber vor, daß jede bleibende Stelle durch ein Gesetz des Großen Rathes kreirt sein müsse. Hieran knüpft sich ferner die Organisation der Bezirksverwaltungen, z. B. in der Finanzverwaltung der Zoll-, Salz- und Steuerverwaltung. — Was nun den vorliegenden Entwurf betrifft, so fragt es sich zunächst einfach darum, ob derselbe auf solchen Grundlagen beruhe, daß er dem Zwecke entsprechen könne. Dieser Zweck ist, einen möglichst einfachen, guten und beförderlichen Geschäftsgang möglich zu machen, und also die Geschäftsform und Organisation dem entsprechend einzurichten; andrerseits zugleich Garantie zu geben für eine gründliche und gute Verwaltung, oder mit andern Worten, die Verantwortlichkeit möglich zu machen. Sie werden, Herr Präsident, meine Herren, in dem Entwurfe verschiedene Bestimmungen finden, welche hauptsächlich auf diesen letztern Zweck berechnet sind, sowohl hinsichtlich der Behörden, als der einzelnen Mitglieder und Beamten. Es wird sich also zuletzt auch ein Verantwortlichkeitsgesetz hieran anschließen. Hier im Entwurfe finden Sie von der Verantwortlichkeit selbst noch nichts, weil die vorberathende Behörde sich vorstellt, daß das Verantwortlichkeitsgesetz besonders werde erlassen werden. — Ich empfehle Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, das Eintreten in den Entwurf, und zwar artikelsweise.

Das Eintreten und die artikelsweise Behandlung werden durch's Handmehr beschlossen.

---

§. 1.

„Der Präsident empfängt die an den Regierungsrath einlangenden Geschäfte und Korrespondenzen und überweist solche an die betreffenden Direktoren zur Vorberathung oder Erledigung, wenn sie nicht in seinen eigenen Geschäftsbereich fallen oder zur bloßen Mittheilung an den Regierungsrath bestimmt sind.

Er läßt darüber eine Kontrolle führen, worin nebst der Person und dem Gegenstande des Geschäftes das Datum des Empfanges und der Ueberweisung angemerkt werden."

Herr Berichterstatter. Der ganze Entwurf zerfällt in zwei Haupttheile:

I. Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes.
II. Organisation und Geschäftsform der Direktionen.

Hier nun haben wir es zunächst mit dem Regierungsrathe zu thun, und zwar a) mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und Stellvertreter, dessen Amtsbefugnisse und Amtspflichten in diesem und den folgenden Paragraphen näher bestimmt werden.

Der Paragraph wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 2.

„Er wacht, daß die Direktoren die ihnen zugewiesenen Geschäfte befördern, nimmt die Klagen oder Reklamationen

über daherige Verzögerungen ab, sucht denselben durch Mahnung des betreffenden Direktors abzuhelfen und bringt sie vor den Regierungsrath, wenn die Mahnung fruchtlos geblieben ist.

Er bestimmt bei dringenden Geschäften die Frist, binnen welcher dieselben von dem vorberathenden Direktor wieder vorzubringen sind.

Sowohl diese Fristbestimmungen als die erlassenen Mahnungen sind ebenfalls in die Geschäftskontrolle einzutragen."

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 3.

„Er beruft den Regierungsrath außerordentlich zusammen, wenn er es nöthig erachtet oder ein Mitglied desselben es verlangt.

Zu allen Sitzungen des Regierungsrathes soll durch einen Rathsweibel geboten werden."

Herr Berichterstatter. Die Vorschrift, daß zu allen Sitzungen des Regierungsrathes durch einen Rathsweibel geboten werden soll, hat den Zweck, eine Garantie zu geben, einerseits daß keine Winkelsitzungen stattfinden, andererseits daß jeder Zeit alle Mitglieder von der Abhaltung einer Sitzung in Kenntniß gesetzt werden sollen.

Matthys. Ich möchte im zweiten Satze noch beifügen, daß jeweilen durch eine Karte geboten werden solle.

Kurz. Hiegegen müßte ich mich aussprechen; ein solcher Detail ist nicht nöthig, und man könnte in gegebenen Fällen so schnell bieten müssen, daß der Weibel nicht Zeit hätte, zuerst die nöthigen Karten zu schreiben. In der Regel wird ohnehin durch Karten geboten werden.

Herr Berichterstatter. In der Praxis wird allerdings durch Karten geboten, aber das gehört nicht in dieses Gesetz; das Wesentlichste ist nicht die Karte, sondern daß eine offizielle Person amtlich bezeugen könne, daß den Mitgliedern geboten wurde.

Herr Präsident. Ich weiß nicht, ob auf dieses hin Herr Matthys an der Karte hängt.

Matthys. Ich muß daran hangen, weil ich letzthin einer Sitzung des Regierungsrathes beigewohnt habe, wo ein Mitglied leugnete, daß ihm geboten worden sei.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des §. 3	Gr. Mehrheit.
Für Erheblichkeitserklärung des Antrages des Herr Matthys	9 Stimmen.

---

§. 4.

„Er präsidirt die Sitzungen des Regierungsrathes, bestimmt die Tagesordnung und leitet die Berathung und Abstimmung. Hinsichtlich seiner daherigen Verrichtungen steht er jedoch unter dem Regierungsrathe."

Herr Berichterstatter. Die Bestimmung, daß der Präsident bezüglich auf die eigentlichen Präsidialverrichtungen unter dem Regierungsrathe stehe, ist darum nöthig, weil möglicher Weise die Behörde in ihrer Mehrheit eine andere Ansicht hat über die jeweilige Bestimmung der Tagesordnung, der Reihenfolge der Geschäfte u. s. w. Da soll der Präsident sich der Behörde fügen, und nicht die Behörde dem Präsidenten.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 5.

„Er beaufsichtigt die Staatskanzlei und die im Namen des Regierungsrathes erlassenen Ausfertigungen, welche er nebst dem Sekretär unterzeichnet."

Durch's Handmehr genehmigt.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. (Nicht offiziell.) **Nr. 3.**

(Fortsetzung der zweiten Sitzung. — Dienstag den 19. Januar 1847. — Berathung des Gesetzesentwurfes über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen.)

§. 6.

„Als Präsident des Regierungsrathes berathet er die äußern Angelegenheiten des Kantons vor, und wacht über die Erhaltung des innern Organismus und über die innere Verwaltung, so weit beide nicht unter einer besondern Direktion stehen.

Er trifft jedoch in dieser Beziehung keine Verfügungen, sondern bringt bloß Anträge an den Regierungsrath.

Für einzelne Ausgaben in seiner Amtsführung hat er eine Kompetenz bis auf Fr. 200, sofern die Ausgabe nicht bestehenden Gesetzen oder Verordnungen widerstreitet und aus einem für die betreffende Rubrik ausgesetzten Büdgetkredite bestritten werden kann."

Stämpfli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dieser Paragraph überträgt jetzt dem Präsidenten einige Amtsverrichtungen, welche ihm als bloßem Präsidenten nicht obliegen würden, solche nämlich, die bisher mehr oder weniger den Geschäftskreis des diplomatischen Departements ausgemacht haben, wie namentlich die Vorberathung der äußern Angelegenheiten des Kantons. Es schien nicht nöthig, hiefür eine eigene diplomatische Direktion aufzustellen, weil der Kanton als solcher mit auswärtigen Staaten in keine diplomatischen Beziehungen treten kann, indem der jeweilige Vorort dafür da ist, und was die Verhältnisse zu andern Kantonen betrifft, so können auch die daherigen Geschäfte, so weit sie nicht in den Bereich anderer Direktionen fallen, füglich dem Präsidenten des Regierungsrathes zur Vorberathung übertragen werden. Ferner wird dem Regierungspräsidenten übertragen, über die Erhaltung des innern Organismus u. s. w. zu wachen. Wenn also der Gang der Verwaltung irgend wie stockt, oder sich Lücken darin zeigen, so hat der Präsident des Regierungsrathes sich damit zu befassen und die nöthigen Anträge auf Abhülfe zu stellen, wofern nicht andere Direktionen bereits speziell dazu verpflichtet sind; er ist also gewisser Massen die Ergänzung aller übrigen Direktionen. Was die Kompetenz von Fr. 200 betrifft, so ist sie die nämliche, welche weiter unten auch für die Direktionen vorgeschlagen wird, jedoch immerhin nur für solche Ausgaben, welche bestehenden Gesetzen u. s. w. nicht widerstreiten, und wofür bereits im Büdget Kredite ausgesetzt sind. Bisher hatten die Departemente in der Regel nicht eine höhere Kompetenz als bis auf Fr. 100, aber ohne die so eben angeführten einschränkenden Bestimmungen. Daher konnte ein Departement durch wiederholten Gebrauch dieser Kompetenz im Jahre vielleicht Fr. 10,000 verbrauchen. Dieses wird nun künftighin nicht mehr möglich sein, und so erscheint auch die erhöte Kompetenz gerechtfertigt.

Matthys. Ich stelle den Antrag, die Berathung dieses Paragraphen zu verschieben bis zur Eintheilung der Direktionen, denn es ist möglich, daß alsdann darauf angetragen wird, eine Direktion des Aeußern zu kreiern, wie eine solche des Innern bereits geschaffen ist. Damit nun der Große Rath darüber freie Hand habe, stelle ich meinen Antrag.

Fueter. Ich möchte auch auf Verschiebung antragen, aber aus einem andern Grunde. Es ist nichts darüber bestimmt, in wiefern der Präsident des Regierungsrathes allfällig seine Meinung im Verlaufe der Berathung ebenfalls äußern solle. Im Großraths-Reglemente ist bezüglich auf den Großraths-Präsidenten eine daherige Bestimmung enthalten, und es scheint mir, es sollte auch hier bezüglich auf den Präsidenten des Regierungsrathes etwas gesagt sein. Ich möchte also den Paragraphen zur Vervollständigung an den Regierungsrath zurückschicken.

Herr Präsident. Die Behandlung verschieben oder den Paragraphen zurückschicken, ist nicht das Gleiche.

Matthys. Was Herr Fueter rügt, ist bereits vorgesehen im §. 21.

Fueter. In diesen Falle bin ich befriedigt, nur gehört dann jene Bestimmung eher hier in den §. 6, worauf ich antrage.

Lohner. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob die Kompetenz von Fr. 200 auf Rechnung des allgemeinen Rathskredites falle, oder wie es sich damit verhalte.

Herr Berichterstatter. Im Büdget sind für den Regierungsrath speziell Fr. 30,000 ausgesetzt als sogenannter Rathskredit für unvorhergesehene Ausgaben, hingegen bei den verschiedenen Direktionen ist für Unvorhergesehenes nichts ausgesetzt worden. Wenn also in Zukunft eine Direktion glaubt, es können im Laufe des Jahres in ihrem Geschäftskreise unvorhergesehene Ausgaben eintreten, so muß sie im Büdget etwas für Unvorhergesehenes fordern. Der Antrag des Herrn Fueter sodann würde ganz sicher aller Logik widersprechen, indem das Recht des Präsidenten, in der Berathung mitzusprechen, erst in den Abschnitt über die kollegialische Berathungsform gehört. Hier hingegen ist vom Regierungsrathe noch gar nicht die Rede, sondern nur vom Präsidenten, und dieser einzig kann nicht kollegialisch berathen. Was den Antrag des Herrn Matthys betrifft, so hätte, wenn man eine eigene Direktion für äußere Angelegenheiten

wirklich beabsichtigt, ein solcher Antrag bereits jetzt gestellt werden sollen. Indessen greift der §. 6 durchaus nicht vor.

Fueter zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1) Den Paragraphen zu verschieben	Minderheit.
2) Für unveränderte Annahme desselben	Gr. Mehrheit.

---

§. 7.

„Den Präsidenten vertritt in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen der Vizepräsident, welcher vom Regierungsrathe aus seiner Mitte je auf ein Jahr erwählt wird, und nach diesem das älteste, im Range der Erwählung folgende Mitglied.

Der Präsident soll keine Sitzung versäumen ohne vorherige Anzeige an seinen Stellvertreter, und nie außer dem Stadtbezirke über Nacht bleiben ohne vorherige Anzeige an den Regierungsrath. Er soll auch nicht länger als zwei Tage von der Hauptstadt sich entfernen ohne Bewilligung des Regierungsrathes.

Die gleiche Vorschrift gilt für den Vizepräsidenten und die nachfolgenden Stellvertreter, wenn sie die Präsidialverrichtungen übernehmen."

Friedli. Es heißt am Schlusse: „wenn sie die Präsidialverrichtungen übernehmen." Das ist, wie wenn sie, nämlich der Vizepräsident oder der Stellvertreter, die Wahl hätten, das Präsidium zu übernehmen oder nicht zu übernehmen. Das wird nun wohl der Sinn nicht sein, und daher möchte ich lieber sagen: „ — — übernommen haben."

Herr Berichterstatter. Im ersten Satze des §. 7 ist der Bemerkung des Herrn Antragstellers entsprochen, indem dort die Pflicht ausgedrückt ist, den Präsidenten in gewissen Fällen zu vertreten, und überdieß würde die von Herrn Friedli beantragte Redaktion auch nichts anderes sagen, als was hier steht.

Der Paragraph wird mit großer Mehrheit unverändert angenommen.

---

§. 8.

„Die Mitglieder des Regierungsrathes sind zum fleißigen Besuche der Sitzungen verpflichtet. Keines soll ausbleiben oder zu spät erscheinen oder sich vor aufgehobener Sitzung entfernen ohne vorherige Anzeige an den Präsidenten.

Sie sind verpflichtet in der Hauptstadt oder deren Bezirk zu wohnen.

Keines soll länger als drei Tage von der Hauptstadt sich entfernen ohne Bewilligung des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath kann den Mitgliedern die Entfernung aus der Hauptstadt auf bestimmte Zeit untersagen.

Er kann ihnen auch Urlaube bis auf die Dauer eines Monats ertheilen, die beurlaubten Mitglieder aber zu jeder Zeit wieder einberufen, wenn die Umstände es erheischen."

Herr Berichterstatter. Mit diesem Paragraphen beginnt der Abschnitt b über die Pflichten der Mitglieder des Regierungsrathes, abgesehen von ihrer Eigenschaft als Direktoren. Was den fleißigen Besuch der Sitzungen betrifft, so ist dieß nur eine moralische Verstärkung der Eidespflichten. Das Wohnen in der Hauptstadt oder deren Bezirk versteht sich von selbst, und was die Vorschrift betrifft, ohne Bewilligung des Regierungsrathes sich nicht länger als drei Tage von der Hauptstadt zu entfernen, so ist dieselbe sehr nöthig, indem es einem Mitgliede nicht freistehen soll, vielleicht für acht oder 14 Tage fortzugehen und unterdessen die Verantwortlichkeit für wichtige Geschäfte den übrigen Mitgliedern zu überlassen. Der Regierungsrath soll auch das Recht haben, in Zeiten, wo vielleicht jeden Augenblick sehr wichtige Beschlußnahmen gefaßt werden müssen, den Mitgliedern zu verbieten, sich aus der Hauptstadt zu entfernen. In Fällen von Urlaubsbewilligungen müssen natürlich andere Mitglieder mit den Geschäften der Betreffenden beauftragt werden. Urlaubsbegehren für mehr als einen Monat gehören vor den Großen Rath.

Dähler, alt-Regierungsrath. Da gegenwärtig der Regierungsrath nur aus einer kleinen Zahl von Mitgliedern besteht, so ist es von großer Wichtigkeit, daß eine Garantie da sei, daß im Allgemeinen bei der Berathung der Geschäfte die Mitglieder so vollzählig da seien als möglich. Ich begreife gar gut, daß die Herren Direktoren oft veranlaßt sind, sich in Geschäften u. s. w. wegzubegeben; aber der Präsident sollte doch das Mittel haben, stets zu wissen, ob die Mitglieder abwesend sein können. Nun könnten in Folge der dritten Abtheilung des §. 8 gleichzeitig mehrere Direktoren sich für drei Tage entfernen, so daß eine allzugeringe Mitgliederzahl für die Sitzungen übrig bliebe. Daher möchte ich die Worte „länger als drei Tage" streichen und es den Mitgliedern zur Pflicht machen, alle und jede Abwesenheiten von der Hauptstadt dem Regierungspräsidenten anzuzeigen, es ihm anheimstellend, die Abwesenheit zu erlauben oder nicht.

Herr Berichterstatter. Was Herr Großrath Dähler will, ist bereits im ersten Absatze des §. 8 gesagt, indem es heißt, kein Mitglied solle von der Sitzung ausbleiben, ohne vorherige Anzeige an den Präsidenten. Also muß ein Mitglied, welches für drei Tage weggehen will, dieses dem Präsidenten ohnehin anzeigen, und dieser kann je nach Umständen die Entfernung verbieten, oder im Weigerungsfalle dem Regierungsrathe Anzeige davon machen.

Dähler. Diese Anzeige bezieht sich bloß auf das Ausbleiben von den Sitzungen, aber nicht auf die Entfernung von der Hauptstadt.

Herr Präsident. Das ist eine Widerlegung des Schlußberichtes, welche nicht erlaubt ist.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeitserklärung des Antrages des Herrn Dähler	9 Stimmen.
Für den Paragraphen, wie er ist . .	Gr. Mehrheit.

---

§. 9.

„Jedes Mitglied kann von dem Regierungsrathe mit besondern außer seinem Direktorialbereiche liegenden Geschäftsaufträgen beladen werden, insofern die Direktion, in deren Bereich das Geschäft gehörte, sich nicht selbst damit befassen kann."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph hat einen doppelten Zweck, einerseits die Behandlung der Geschäfte möglich zu machen, andrerseits aber zu verhindern, daß nicht Geschäfte, welche einem Direktor durch das Gesetz zugetheilt sind, ihm entzogen werden. Daher ist vorgeschrieben, daß solche Geschäfte nur insofern andern Mitgliedern übertragen werden können, als der betreffende Direktor sich nicht selbst damit befassen kann.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 10.

„Die Mitglieder des Regierungsrathes dürfen weder selbst einen Beruf oder einen Handel betreiben, noch durch Andere für ihre Rechnung betreiben lassen.

„Sie dürfen in Beziehung auf ihr Amt auch keine Geschenke annehmen."

Herr Berichterstatter. Wenn ein Regierungsrath seinen Amtsgeschäften gehörig obliegen will, so hat er Jahr aus Jahr ein genug zu thun, und was die Annahme von Geschenken betrifft, so ist bereits in der Verfassung eine ähnliche Bestimmung enthalten. In den bisherigen Gesetzen

hatte eine Vorschrift nicht nöthig geschienen, aber ein ausdrückliches Verbot ist dennoch am Orte.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 11.

„Das Sekretariat des Regierungsrathes wird von dem Staatsschreiber und dem Rathsschreiber und in Vertretungsfällen von dem nachfolgenden Kanzleibeamten besorgt."

Herr Berichterstatter. Hier beginnen nunmehr die Bestimmungen über das Sekretariat, insoweit nämlich dasselbe zum Regierungsrathe gehört. Was dagegen die Staatskanzlei betrifft, so gehören die daherigen Bestimmungen in eine besondere Instruktion.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 12.

„Dem Sekretariate liegt besonders ob:

a. die Führung der in §. 1 vorgeschriebenen Geschäftskontrolle;
b. die Führung des Protokolls des Regierungsrathes;
c. die sämmtlichen Ausfertigungen;
d. die Registratur und die Ordnung der Archive;
e. die Bewahrung der Siegel."

v. Steiger. Ich muß mir die Frage erlauben, ob es nicht bisher gebräuchlich war, daß die Verwahrung der Siegel dem Präsidium oblag.

Herr Berichterstatter. Im bisherigen Reglemente war allerdings die Vorschrift enthalten, daß der Präsident die Siegel verwahre, aber diese Vorschrift ist nicht exequiert worden, denn in der Praxis kann man dem Präsidenten, welcher andere Sachen zu thun hat, nicht die Manipulation der Siegelpressen übertragen; er müßte beständig einen Weibel bei der Presse haben. Man wollte daher hier nicht etwas vorschreiben, was nicht exequiert werden kann. Die Sekretäre des Regierungrathes bieten übrigens Garantie genug dar, daß nicht Mißbrauch mit den Siegeln getrieben werde.

Herr Präsident. Im Anfange der vorigen Ordnung der Dinge war es allerdings Uebung, daß dem Präsidenten am Neujahrstage die Siegel überbracht wurden; ich hatte als regierender Landammann zwei Mal diese Ehre. Tags darauf nahm man mir die Siegel wieder ab, und nachher sah ich sie das ganze Jahr nie wieder.

v. Steiger. Ich hätte geglaubt, die Verantwortlichkeit für die Siegel solle auf dem Präsidium liegen, indessen will ich keinen eigentlichen Antrag stellen.

Der Paragraph wird durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 13.

„Das Protokoll soll die Beschlüsse des Regierungsrathes vollständig enthalten, mit Ausnahme der Entwürfe, welche vor den Großen Rath gebracht werden, über welche nur die Anzeige ihrer Vorträge und das Resultat der Berathung protokollirt wird.

„Am Eingange jedes Sitzungsprotokolls sollen der funktionirende Präsident und Sekretär und diejenigen Mitglieder angegeben werden, welche anwesend sind.

„Mitglieder, welche erst im Laufe der Sitzung erscheinen, werden in dem Protokolle angemerkt, ebenso solche, welche sich vor der Aufhebung der Sitzung entfernen, sofern sie davon Anzeige machen.

„Das Protokoll wird in der Regel in der nachfolgenden Sitzung von dem Regierungsrathe genehmigt oder berichtigt und hierauf von dem Präsidenten und dem betreffenden Sekretäre unterzeichnet."

Herr Berichterstatter. Alle die hier enthaltenen Vorschriften haben den Zweck, eine Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder möglich zu machen. Bisher wurden im Protokolle die anwesenden Mitglieder nicht bezeichnet, und daher war der Verantwortlichkeitsgrundsatz gegen dieselben sehr schwer durchzuführen, denn ein Mitglied kann nicht verantwortlich sein für einen Beschluß, an welchem es nicht Theil genommen, oder gegen welchen es gestimmt oder gar eine Verwahrung zu Protokoll gegeben hat. Hier nun wird hingegen die Verantwortlichkeit möglich gemacht. Wenn ein anwesendes Mitglied sich gegen einen Beschluß nicht zu Protokoll verwahrt, so ist es dann dafür verantwortlich, wie alle übrigen.

v. Erlach. Ich habe doch einiges Bedenken, es den Mitgliedern so gar leicht zu machen, sich der Verantwortlichkeit zu entziehen; man braucht hiefür nur je nach Umständen zu spät in die Sitzung zu kommen oder vor einer Abstimmung fortzugehen und dieß im Protokoll anmerken zu lassen. Das scheint mir nun nicht zweckmäßig, und daher möchte ich den dritten Satz streichen.

Matthys. Der §. 8 sagt: „Kein Mitglied soll ausbleiben oder zu spät erscheinen oder sich vor aufgehobener Sitzung entfernen, ohne vorherige Anzeige an den Präsidenten." Wenn nun ein Mitglied das praktizieren würde, um sich der Verantwortlichkeit zu entziehen, so glaube ich, der Regierungsrath in seiner Gesammtheit wäre verpflichtet, dem Großen Rathe Anzeige davon zu machen, welcher dann schon die nöthigen Vorkehren zu treffen wissen würde. Damit das Prinzip der Verantwortlichkeit wirklich angewendet werden könne, ist es durchaus nöthig, daß der dritte Satz stehen bleibe.

Herr Präsident. Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß hier im Paragraph gar nicht von der Verantwortlichkeit die Rede ist.

v. Erlach. Der Herr Berichterstatter hat sie doch als Motiv angeführt.

Herr Berichterstatter. Wenn man den dritten Satz streicht, so macht man damit die Mitglieder verantwortlich für Beschlüsse, bei welchen sie nicht zugegen waren; das wäre mithin eine solidarische Verantwortlichkeit, eine solche wäre aber nicht möglich und überdieß ungerecht. Hingegen eine individuelle Verantwortlichkeit will ich, und zwar eine sehr strenge, und daher muß ich auf dem dritten Absatze des §. 13 beharren.

v. Erlach. Insofern bezüglich auf die Verantwortlichkeit hiedurch nichts präjudizirt wird, habe ich nichts dagegen.

Der Paragraph wird durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 14.

„Der funktionirende Sekretär unterzeichnet nebst dem Präsidenten sämmtliche im Namen des Regierungsrathes erlassene Ausfertigungen. (§. 5.)"

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 15.

„Der Staatsschreiber oder der Rathsschreiber, oder in Vertretungsfällen der nachfolgende Kanzleibeamte, versehen auch das Sekretariat des Präsidenten."

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 16.

„Die Rathsweibel bedienen den Regierungsrath und vollziehen die Aufträge des Präsidenten und der Mitglieder."

Herr Berichterstatter. Statt des bisherigen Namens der „Standesweibel" glaubte man, die Bezeichnung „Rathsweibel" sei passender.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 17.

„Der Regierungsrath versammelt sich ordentlicher Weise an den von ihm bestimmten Sitzungstagen, und außerordentlicher Weise in den in §. 3 bestimmten Fällen.

„Zu Anfang des Jahres und jedesmal, wenn die ordentlichen Sitzungstage anders bestimmt werden, soll der Regierungsrath diese letztern öffentlich bekannt machen."

Herr Berichterstatter. Hier beginnt nun der Abschnitt über die Verhandlungsform, oder das Reglement über die eigentlichen Verhandlungen des Regierungsrathes. Im Reglemente von 1832 finden Sie viel weitläufigere Bestimmungen, aber die wesentlichen sind hier ebenfalls enthalten. Einen weitern Detail mag der Regierungsrath allfällig von sich aus beschließen. Die Bestimmung in Betreff der ordentlichen Sitzungen beabsichtigt, daß der Zweck der ausgesprochenen Oeffentlichkeit erreicht werden könne.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 18.

„Zur Eröffnung der Sitzung und zu allen Verhandlungen sollen nebst dem Präsidenten wenigstens vier Mitglieder und ein Sekretär anwesend sein.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt der Präsident die Mitglieder an, welche ihm ihre Abwesenheit gemeldet haben. Hierauf wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung verlesen und mit oder ohne Berichtigungen genehmigt. Dann folgt die Verlesung der Kontrolle über die seit der letzten Sitzung eingelangten Geschäfte (§. 1)."

Herr Berichterstatter. Die erforderliche Mitgliederzahl beträgt wenigstens ein Mitglied mehr als die Hälfte, weil dadurch einerseits für eine gehörige Geschäftsordnung in der Sitzung selbst hinreichende Garantie, und andererseits der nöthige Spielraum gegeben ist, um einzelne Mitglieder von der Anwesenheit zu dispensiren. Die Bestimmung einer größern Zahl würde den letztern Zweck, eine kleinere Zahl hingegen den erstern Zweck gefährden. Der Präsident soll ferner die Abwesenden anzeigen, damit nicht bloß der Präsident wisse, wo dieselben seien, sondern damit es auch die andern Mitglieder wissen. Ebenso soll die Geschäftskontrolle jedes Mal verlesen werden, damit die Mitglieder von allen an die Behörde gelangenden Geschäften Kenntniß haben.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 19.

„Die an der Tagesordnung liegenden Geschäfte werden sodann in der Regel in folgender Reihenfolge behandelt:

a) zuerst die einfachen Mittheilungen an den Regierungsrath;
b) dann die vertagten Geschäfte, wenn sie nicht auf eine bestimmte Zeit vertagt worden;
c) die Geschäfte, über welche die Akten zirkulirt haben;
d) die Vorträge der Mitglieder über die vorberathenen Geschäfte.

Von dieser Ordnung kann jedoch abgewichen werden, wenn besondere Gründe es erheischen."

v. Erlach. Ich habe nirgends eine Vorschrift gefunden, daß Geschäfte, über welche ein Direktor Anträge stellen soll oder gestellt hat, nicht ohne Einwilligung desselben in seiner Abwesenheit behandelt werden dürfen. Dieses scheint mir aber ziemlich wichtig. Die Mehrheit könnte möglicher Weise mit dem Direktor nicht einverstanden sein und dann vielleicht seine Abwesenheit benutzen wollen. Man muß sich bei solchen Reglementen eben immer den Fall denken, wo die Mitglieder einer Behörde nicht miteinander einverstanden sind, denn wenn sie stets mit einander einverstanden wären, so brauchte man eigentlich kein Reglement. Dergleichen ist in frühern Zeiten hier und da vorgekommen. Es scheint mir daher, daß es der Fall wäre, hier etwas darüber aufzunehmen.

Weingart. Diesen Antrag müßte ich durchaus unterstützen, er ist in der Natur der Sache gegründet, und ich kann mir sehr gut vorstellen, wie peinlich und kränkend es für einen Direktor sein müßte, wenn, was er wohl erwogen hat, dann in seiner Abwesenheit den Bach hinab geschickt würde.

Jaggi, Regierungsrath. Auf diese Weise, Herr Präsident, meine Herren, könnten sehr pressante Geschäfte oft nicht behandelt werden. Mir ist es schon einige Male begegnet, daß in meiner Abwesenheit Geschäfte, die ich vorberathen hatte, vom Regierungsrathe behandelt wurden; meine Vorträge lagen schriftlich vor, ich aber war durch andere Geschäfte verhindert, ihrer Behandlung beizuwohnen. Wurden dann Gegenanträge gestellt, so wurde der Entscheid suspendirt, sonst hingegen nicht. Will man das verbieten, wie soll es dann gehalten werden, wenn der betreffende Direktor wegen wichtigen Ereignissen irgend wohin geschickt wurde oder wenn er krank ist? Auslieferungs- oder Verhaftsbegehren z. B., wo Gefahr im Verzuge ist, — sollen diese nicht behandelt werden können, wenn der Justiz- und Polizei-Direktor zufällig abwesend ist? Eine solche Vorschrift ist jedenfalls auch nicht nöthig, denn ich habe bis jetzt noch nie gesehen, daß ohne Einwilligung des betreffenden Direktors der Präsident ein Geschäft in dessen Abwesenheit vorgebracht hätte.

v. Erlach. Herr Regierungsrath Jaggi dehnt meinen Antrag weiter aus, als ich gesagt habe. Ein früherer Paragraph bestimmt, daß kein Mitglied ohne Vorwissen des Präsidenten von der Sitzung ausbleiben dürfe, und ich habe meinen Antrag nur darauf bezogen, daß nicht ohne Vorwissen des Direktors ein Geschäft in seiner Abwesenheit behandelt werde. Ist der Direktor damit einverstanden, so steht der Behandlung deßhalb kein Hinderniß im Wege, aber der Direktor soll dem Präsidenten, wenn er ihm seine Abwesenheit anzeigt, zugleich sagen dürfen: Behandelt dann das Geschäft nicht, bis ich dabei bin. Diese Garantie möchte ich den Direktoren geben, ohne indeß jetzt eine Redaktion aus dem Stegreife zu machen, denn es läßt sich andererseits wohl sehen, daß man der Geschäftsbehandlung nicht Hindernisse in den Weg lege.

Zahler. Nach der uns von Herrn Regierungsrath Jaggi gemachten Erläuterung hat bis jetzt allerdings die Sache so stattgefunden, wie Herr v. Erlach wünscht, aber es ist nicht gesagt, daß das auch in Zukunft immer geschehe. Daher sollte gesagt werden, daß, wenn der Direktor am Schlusse seines schriftlichen Antrages den Wunsch ausspricht, bei der Berathung desselben zugegen zu sein, dann der Antrag in seiner Abwesenheit nicht behandelt werden dürfe.

Herr Berichterstatter. Demjenigen, was Hr. von Erlach besorgt, daß es eintreten könnte, ist vorgebogen durch die Litt. d des §. 19, wo es heißt, daß auf die Vorträge der betreffenden Mitglieder die vorberathenen Geschäfte behandelt werden sollen. Diese Vorträge können entweder mündliche sein, und dann ist das betreffende Mitglied natürlich anwesend, oder aber schriftliche. Sind es schriftliche Vorträge, so müssen dieselben zufolge des §. 44 vollständig mit den dazu gehörenden Akten begleitet und vom Direktor unterzeichnet sein. In diesem Falle soll nach meiner Ansicht der Regierungsrath das Recht haben, das Geschäft auch in Abwesenheit des Direktors zu behandeln, denn die Motive desselben sind in seinem Vortrage enthalten. Wenn übrigens dem Direktor daran gelegen ist, daß ein Geschäft nicht in seiner Abwesenheit behandelt werde, so braucht er nur den Vortrag zurückzubehalten, bis er selbst erscheinen kann. Das geschieht auch in der Regel. Wenn es mir wenigstens daran

gelegen ist, bei der Berathung eines meiner Vorträge zugegen zu sein, so schicke ich denselben nicht zum voraus auf den Kanzleitisch, sondern ich bringe ihn mit mir. Also ist Garantie genug da für die Direktoren. Andererseits dann soll man es auch nicht vom guten Willen oder von der Kaprice eines Direktors abhängig machen, ob ein Geschäft behandelt werden könne oder solle. Würde aber je ein Direktor auf unerlaubte Art von seinem Rechte verdrängt, so kann er hier darüber Beschwerde führen.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Antrages des Hrn. v. Erlach 57 Stimmen.
Dagegen 48 "

§. 20.

„Für folgende Gegenstände ist sämmtlichen Mitgliedern des Regierungsrathes die Tagesordnung entweder in der vorhergehenden Sitzung oder durch Bietkarten speziell anzuzeigen:

1. die Berathung allgemeiner Verordnungen oder Reglemente des Regierungsrathes über irgend einen Zweig der Verwaltung;
2. die Vorberathung aller Gesetze und Dekrete, welche an den Großen Rath gelangen;
3. die Wahlen zu besoldeten Stellen und die Einstellung von Beamten;
4. die Beurtheilung von Verwaltungsstreitigkeiten;
5. die Bürgerrechtsankaufsbewilligungen und Anträge zu Naturalisationen;
6. die Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften;
7. die Ausgaben von mehr als eintausend Franken für den gleichen Gegenstand, insofern sie nicht bereits durch frühere Beschlüsse vorhergesehen und bewilligt worden."

Herr Berichterstatter. Hier kommen jetzt die Bietkarten zur Sprache. Es gibt Gegenstände von sehr wichtiger Natur, wo es allerdings wichtig ist, daß sie nicht behandelt werden, ohne Vorwissen jedes einzelnen Mitgliedes.

Lohner. Auf einen in einer frühern Sitzung stattgehabten Vorgang hin möchte ich einen Antrag stellen. Am Schlusse der letzten Session ist nämlich Herr Baudirektor Stockmar unversehens mit einem Antrage aufgetreten, betreffend die Erhöhung des Ansatzes für außerordentliche Arbeiten u. s. w. von Fr. 100,000 auf Fr. 200,000, und zwar in einem Momente, als nur noch wenige Mitglieder da waren. Der §. 44 der Verfassung gibt freilich den einzelnen Mitgliedern des Regierungsrathes das Recht, hier Anträge zu stellen, aber so weit kann dieses Recht doch nicht gehen, hier mir nichts dir nichts und ohne weitere Vorberathung gleichsam Hunderttausende aus dem Aermel zu schütteln. Daher wünsche ich hier eine schützende Bestimmung, nämlich daß jedes Kreditbegehren, bevor es vor den Großen Rath kömmt, vom Regierungsrath vorberathen sein müsse.

Herr Berichterstatter. Dieser Antrag gehört jedenfalls nicht in das vorliegende Gesetz, sondern in das Großraths-Reglement, denn er betrifft die Form, wie der Große Rath die Geschäfte behandeln soll. Laut Reglement des Großen Rathes soll jeder Antrag, komme er von einem Direktor oder von einem andern Mitgliede, vor seiner definitiven Annahme vom Regierungsrathe vorberathen werden.

Lohner. In diesem Falle ziehe ich meinen Antrag zurück.

Der Paragraph wird durch's Handmehr genehmigt.

§. 21.

„Bei der Behandlung eines Geschäftes erfolgt zuerst der Eingangsbericht des vorberathenden Mitgliedes. In der Umfrage sprechen die übrigen Mitglieder der Reihe nach, wie sie von dem Präsidenten aufgerufen werden oder von ihm das Wort erhalten.

Jedem Mitgliede wird das Wort zum zweiten und ferneren Male gestattet, so lange nicht der Schluß der Umfrage beantragt und erkennt worden ist.

Nach geschlossener Umfrage macht das vorberathende Mitglied den Schlußbericht.

In der Umfrage hat der Präsident das gleiche Recht zu sprechen wie die übrigen Mitglieder."

Herr Berichterstatter. Da bloß 9 Mitglieder im Regierungsrathe sind, so erfordert die Berathungsform weniger Vorschriften, als bei einem Kollegium von 20 oder mehr Mitgliedern.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 22.

„Die Umfrage findet auch über Vorfragen statt, wenn ein Mitglied dieselbe ausdrücklich verlangt."

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 23.

„In die Abstimmung kommen zuerst die Vorfragen. Dann folgen die Fragen in der Sache selbst und zwar die untergeordneten und die Hauptfragen in natürlicher Folgeordnung."

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 24.

„Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei gleichstehenden Stimmen entscheidet der Präsident.

Jedes Mitglied ist zu stimmen schuldig."

Herr Berichterstatter. Jedes Mitglied des Regierungsrathes ist zu stimmen schuldig, denn jedes Mitglied soll eine Meinung haben und dieselbe durch Stimmgebung kund geben.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 25.

„Die Wahlen geschehen durch offenes Handmehr, wenn nicht ein Mitglied ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt.

Für Wahlen zu besoldeten Stellen findet jedoch die geheime Abstimmung statt.

Der Präsident stimmt bei Wahlen mit. Das Loos entscheidet bei gleichstehenden Stimmen.

Jedes Mitglied kann einen Wahlvorschlag machen oder den vorhandenen vermehren."

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 26.

„Ein Mitglied kann gegen einen Beschluß seine Verwahrung zu Protokoll geben, sofern es in der Umfrage die Gründe gegen denselben geltend gemacht hat."

Herr Berichterstatter. Diese Vorschrift ist nöthig, wenn eine Verantwortlichkeit möglich sein soll. Wer sich gegen einen Beschluß nicht zu Protokoll verwahrt hat, der haftet gleich den übrigen Mitgliedern für denselben. Dieses ist der einzig ausführbare Grundsatz der Verantwortlichkeit, aber die Verwahrung zu Protokoll darf nur dann stattfinden, wenn das betreffende Mitglied in der Umfrage die Gründe für seine Meinung entwickelt hat, eben damit man sich nicht

allzuleicht durch bloße Verwahrungen der Verantwortlichkeit enthebe.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 27.

„Ein Mitglied hat in folgenden Fällen den Austritt zu nehmen:

1) wenn es bei dem zu behandelnden Geschäfte persönlich betheiligt ist;
2) wenn das Gleiche der Fall ist mit seinen Verwandten oder Verschwägerten folgender Grade:
   a. Verwandte in auf- und absteigender Linie;
   b. Brüder und Halbbrüder;
   c. Schwäger und Ehemänner von Schwestern;
   d. Oheim und Neffe im Geblüt;
   Trennung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf.
3) wenn es in unterer Instanz in der Sache geurtheilt oder als Bevollmächtigter oder Anwalt darin verhandelt hat, oder wenn das Gleiche von seinen Verwandten oder Verschwägerten der unter Ziffer 2 bezeichneten Grade geschehen ist."

Herr Berichterstatter. Ich möchte wegen der Gleichförmigkeit mit den Nummern 1 und 2 vorschlagen, die Nr. 3 nach den Worten „verhandelt hat" zu schließen und dann zu setzen: „4) Wenn das Gleiche u. s. w."

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 28.

„Die Regierungsverwaltung wird, mit Ausnahme des dem Präsidenten zugewiesenen Geschäftskreises (§. 6), in folgende Direktionen eingetheilt."

Herr Berichterstatter. Hier kommen wir nun zum zweiten Haupttheile des Gesetzes und zwar a. zur Eintheilung der Direktionen. Es werden in den folgenden Paragraphen acht Direktionen vorgeschlagen und zwar darum, weil dann 8 Mitglieder des Regierungsrathes direkt mit der Regierungsverwaltung beschäftigt werden können, und weil die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß von den bisherigen 6 Direktionen zwei allzusehr mit Geschäften überladen sind, nämlich die Direktion der Finanzen und die Direktion des Innern. Daher wird vorgeschlagen, jede derselbe in zwei Direktionen zu trennen, nämlich die Letztere in die Direktion des Innern (Gemeindewesen, Armenwesen, Volkswirthschaftswesens) und in die Direktion des Kirchen- und des Gesundheitswesens; ferner die Direktion der Finanzen in die Direktion der Finanzen im engern Sinne und in die Direktion der Forsten und Domänen. Der vorliegende §. 28 ist übrigens nur die Einleitung zu den folgenden Paragraphen.

§. 28 wird durch's Handmehr genehmigt.

v. Erlach. Ich bin so frei, eine Ordnungsmotion zu machen, nämlich, daß über die folgenden Paragraphen, 29—36, vorerst eine allgemeine Diskussion über die Eintheilung der Direktionen eröffnet werde, bevor man über die einzelnen Paragraphen eintritt.

Herr Berichterstatter. Ich habe nichts dagegen, denn diese Paragraphen greifen allerdings sehr nahe in einander. Hingegen möchte ich fragen, ob es nicht der Fall wäre, diese allgemeine Diskussion auf die Nachmittagssitzung zu verschieben, weil dieselbe ziemlich lange dauern könnte.

Herr Präsident. Ich will diesem Wunsche gemäß die Berathung des Gesetzes hier abbrechen und beim Beginn der Nachmittagssitzung eine allgemeine Umfrage über die Eintheilung der Direktionen eröffnen.

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage werden vorgelegt:

1) Der am 18. Dezember verlesene Anzug der Herren Dähler, Alt-Regierungsrath, und 4 anderer Mitglieder, dahin gehend, daß die Baudirektion den Auftrag erhalte, die Straße von Zäziwyl nach Dießbach so geschwind als möglich zu korrigiren und diese Korrektion wenigstens theilweise in Ausführung zu nehmen.

Dähler, Alt-Regierungsrath. Diese Gegend, Herr Präsident, meine Herren, hat eine allgemeine Bedeutung, indem sich nicht weniger als 5 Hauptstraßen da einmünden. Daß mithin der Verkehr sehr bedeutend ist, kann man schon hieraus entnehmen, und daß die gegenwärtige Straße dem Zwecke nicht entspricht, das können alle diejenigen Mitglieder bezeugen, welche die Gegend kennen. Also die Nothwendigkeit einer Korrektion wird niemand in Abrede stellen. Was sodann die Zeitumstände betrifft, so schließt sich an diese Gegend, welche an und für sich nicht ganz arm ist, doch eine andere Gegend an, welche zu den ärmsten im Lande gehört, nämlich die Gegend von Bowyl und der ganze süd-östliche Theil von Konolfingen bis Rohenbach, Schwarzenegg u.s.w. Also wird durch die Ausführung dieser Arbeit den armen Leuten jener Gegend Gelegenheit gegeben, sich während dieser theuren Zeit Verdienst zu verschaffen. Ich hoffe also, der Große Rath, welcher schon so manche andere Straße, die vielleicht nicht so nothwendig gewesen wäre, beschlossen hat, werde auch den vorliegenden Anzug erheblich erklären und denselben zur Untersuchung an die vorberathenden Behörden überweisen. Zu einer bloß partiellen Korrektion könnte ich nicht stimmen, es ist nöthig, daß das Ganze untersucht werde, damit man nicht Gefahr laufe, etwas zu machen, was dann am Ende nicht entspricht. Hingegen wäre sehr zu wünschen, daß ein Theil der Korrektion möglichst bald in Angriff genommen werden könnte.

Beutler. Ich möchte diesen Anzug sehr unterstützen, indem jedermann, der die Lokalität kennt, zugeben muß, daß das sehr nothwendig ist, und daß die Gegend, welche da anstößt, in sehr bedrängter Lage ist, so daß ihr durch diese Arbeit Verdienst und Brod verschafft werden könnte. Ich kann Sie versichern, Herr Präsident, meine Herren, daß nicht bloß für das Amt Konolfingen, sondern auch für die inneren Landestheile von Langnau, Sumiswald u. s. w. das eine vortheilhafte Sache ist.

Röthlisberger zu Münsingen. Die Lokalität ist mir ziemlich gut bekannt, und es ist dieß eine der interessantesten Straßen im ganzen Lande. Man hat hier schon viel von der Armennoth gesprochen und von Abhülfe derselben, aber in dieser Gegend ist noch gar nichts gethan worden. Schon vor einiger Zeit sind daher Bittschriften eingereicht worden, daß im Amte Konolfingen die Korrektion des halsbrechenden Aemligenstutzes gemacht werden sollte, aber seither hat man keine Sylbe mehr davon vernommen. Von dem bewilligten außerordentlichen Kredite von L. 200,000 sind gestern bereits ungefähr L. 70,000 der Behörde übergeben worden. Wenn man so progrediert, ohne einen positiven Plan, so kömmt ein Begehren nach dem andern, und am Ende des Liedes müssen viele Amtsbezirke hinten abnehmen und leer ausgehen. Das wird viele Gegenden wenig befriedigen. Aus der Gegend, um welche es sich jetzt handelt, müssen die Leute, wenn sie gegenwärtig Arbeit finden wollen, täglich zwei Stunden weit nach Belp gehen, wo Arbeit ist. Aus allen diesen Gründen trage ich darauf an, daß der Große Rath doch ja die Sache berücksichtigen möchte.

Der Anzug wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

2) Die am 5. November verlesene Mahnung des Herrn Rieder zu Adelboden, dahin gehend, es möchte der Regierungsrath die Weisung erhalten, über den schon vor zwei Jahren erheblich erklärten Anzug Bericht zu erstatten,

daß die Erbauung und der Unterhalt der Pfarrgebäude im alten Kantonstheile überall vom Staate bestritten werde.

Rieder zu Adelboden. Der fragliche Anzug ist bereits vor zwei Jahren erheblich erklärt worden, und dannzumal glaubte ich, der Rapport darüber werde noch im Jahr 1845 erstattet werden. Die Sache ist jedoch unterblieben, und daher habe ich diese Mahnung gestellt, damit man einmal wisse, woran man sei. Die Gemeinde Adelboden z. B. hat im Jahr 1488 eine Kirche sammt Pfarrgebäude erbaut, und bis zur Stunde mußte diese arme Gemeinde, ohne zu wissen warum, die Pfarrgebäude unterhalten, und im Jahre 1822 ist dann ein neues Pfarrhaus u. s. w. von der Gemeinde erbaut worden, mit großen Kosten, woran freilich die Regierung etwas beigesteuert hat. Ich nehme nun die Freiheit, wiederholt darauf anzutragen, daß jenem Anzuge entsprochen werde, was durchaus der Billigkeit und Gerechtigkeit angemessen ist, da bekanntlich andern Gemeinden der Unterhalt der Pfarrgebäude nicht obliegt. Was die Ursachen betrifft, warum hingegen der Gemeinde Adelboden dieser Unterhalt bis jetzt oblag, so wollte man mir glaubwürdig machen, dieß sei darum geschehen, weil bei der Reformation die Gemeinde Adelboden nicht eine der ersten war, und daher sei sie dann in etwas vergessen worden.

Herr Präsident. Jener Anzug ist in die allgemeine Untersuchung gezogen worden, welche seiner Zeit über alle Pfründen des Kantons sich ausdehnen sollte. Nachdem nämlich von anderer Seite verlangt worden war, daß die leberbergischen reformirten Pfarreien nicht länger ausnahmsweise ihre Pfarrgebäude unterhalten sollen, so hat man für billig gefunden, zu untersuchen, was für Gemeinden auch im alten Kantone in diesem Falle sich befänden u. s. w. Diese Untersuchung war dann so weitläufig, daß sie die damalige Regierung überlebt hat. So viel über das Geschichtliche. Ich bedaure, daß kein Mitglied der Regierung da ist, um darüber Auskunft zu geben.

Mösching. Der so eben von Herrn Großrath Rieder verlesenen und von ihm entwickelten Mahnung pflichte ich ebenfalls bei; ich halte dafür, es liege im Sinne der Verfassung, daß solche Gemeinden, die bisher noch Beiträge an Unterhaltung der Pfarrgebäude u. s. w. zu leisten hatten, den übrigen Gegenden gleichgestellt werden. Es bestehen solche Verhältnisse nicht bloß in Adelboden, sondern in noch bedeutenderm Maße im Amtsbezirke Saanen, hiefür ist früher auch ein Anzug eingereicht worden, und es ist zu erwarten, derselbe werde bei diesem Anlasse auch zur Behandlung kommen.

Die Mahnung wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

---

3) Die am 11. November verlesene Mahnung der Herren Rufener, Herren und Wenger, dahin gehend, es möchte dem am 10. Dezember 1845 erheblich erklärten Anzuge für Erbauung einer festen Brücke über die Saane bei Laupen möglichst bald Folge gegeben werden.

Wenger. Es wird nicht nöthig sein, weiläufig über diese Sache einzutreten. Daß die Erbauung einer festen Brücke bei Laupen sehr nöthig ist, wird hier in der Mitte des Großen Rathes nicht bestritten werden können, und wem die Lokalität bekannt ist, der wird es bezeugen müssen. Diese Brücke dient nicht nur der Gegend von Laupen für die Verbindung mit dem Jura und dem Seeland, sondern sie ist für den Amtsbezirk und die Gemeinde selbst sehr wichtig. Ferner ist da eine bedeutende Wasserstraße, und die Schiffbrücke, welche sehr locker gebaut ist, wird im Sommer häufig durch das große Wasser oder durch Flöße weggeräumt. Ich möchte, um nicht länger aufzuhalten, die Versammlung dringend ersuchen, die Mahnung erheblich zu erklären, damit mit Beförderung über jenen vor bald zwei Jahren erheblich erklärten Anzug rapportirt werde. Es ist dem Amtsbezirke Laupen nicht zu verargen, wenn er von den Fr. 200,000 auch etwas möchte.

Karlen in der Mühlematt. Man sollte ein wenig Achtung geben, daß man hier nicht zu Beschlüssen anstifte, die nicht durchaus nöthig und zeitgemäß sind. Diese Brücke nun ist durch die bestehende Schiffbrücke nicht zur absoluten Nothwendigkeit geworden, und wenn wir immerfort so große Ausgaben dekretiren, so werden wir rückwärts hausen. Die Tendenz des jetzigen Staatshaushaltes muß dahin gehen, der armen Bevölkerung Arbeit zu verschaffen, und dafür sind bereits Fr. 200,000 auf das Büdget gesetzt. Das ist nun schon ein ungeheurer Ausfall, und daher möchte ich diese Sache, welche nicht durchaus nothwendig, verschieben.

Herr Präsident. Es handelt sich um eine Mahnung, betreffend einen zu erstattenden Bericht; dieser Bericht kann nun pro oder contra ausfallen, aber die Mahnung muß erheblich erklärt werden, weil der Bericht über den bereits früher erheblich erklärten Anzug noch nicht erfolgt ist.

Karlen in der Mühlematt. In diesem Falle stimme ich zur Erheblichkeit, um so mehr, da ich so eben vernehme, daß die Herren Anzüger bereits abgewiesen sind.

Wenger. Das frappirt mich in der That sehr, aber jedenfalls soll der Regierungsrath verpflichtet sein, wenigstens einen Rapport zu bringen.

Die Mahnung wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

---

4) Der am 22. Dezember verlesene Anzug der Herren Mösching und Reichenbach, betreffend die Befreiung von Leistungen, welche bis dahin die Gemeinden des Amtsbezirks Saanen an Pfarrbesoldungen und Unterhaltungskosten zu tragen hatten.

Mösching. Infolge Ausgleichung bestandener Lehengefälle im Amtsbezirke Saanen, müssen dermal noch die Gemeinden daselbst an die Pfarreien jährlich leisten:

Die Gemeinde Saanen:				
Beitrag an die Besoldung der Geistlichen	Fr.	425	Rp.	62½
In Holzvergütung	„	56	„	——
Ferner an die Helferei allda	„	21	„	——
Und an die Pfarrei Abländschen das nöthige Holz bei 12 Klaftern oder etwas mehr, durchschnittlich für wenigstens	„	40	„	——
Die Gemeinde Gsteig:				
Beitrag an die Besoldung des Pfarrers	„	105	„	41½
An Holz 12 Klafter, dessen Werth mindestens angenommen werden kann auf	„	40	„	——
Die Gemeinde Lauenen:				
Beitrag an die Besoldung der Geistlichen	„	105	„	41½
In Holzvergütung bei	„	35	„	——
Zusammen wenigstens	Fr.	828	Rp.	45½

Hiezu kommen noch die bedeutenden Unterhaltungskosten an die Pfarrhäuser und die dazu gehörenden Gebäulichkeiten, wofür die gleichen Gemeinden auch theilweise einstehen müssen. Das sind Lasten, die fühlbar sind, namentlich für Gegenden, die ohnehin unter der schweren Armenlast seufzen. Mit dem Inkrafttreten der neuen Staatsverfassung glaubte man sich hievon befreit, indem der § 85 II. a. der neuen Staatsverfassung ausdrücklich sagt: „Die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Feudallasten, so wie die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen im alten Kantonstheile sind aufgehoben." Nun zeigt sich dennoch im Staatsbüdget auf 1847, daß noch Beiträge an Besoldungen von Geistlichen von Seite der Gemeinden im Einnehmen erscheinen. Als der Finanzdirektor darüber um Auskunft ersucht wurde, ob in jenem Ansatze auch der Amtsbezirk Saanen begriffen sei, fiel die Antwort nicht in der Weise befriedigend aus, daß man glaubte, dabei stille stehen zu können, daher reichten die Unterzeichner diesen Anzug ein, dessen Erheblichkeitserklärung ich anmit beantrage. Ich darf hoffen, es werde derselbe um so mehr gewürdigt werden, als vielen an-

dern, weit reichern Gegenden durch Aufhebung der Zehnten, Bodenzinse und anderer Lehensgefälle bedeutende Erleichterungen zu Theil geworden sind. Es hat natürlich hiemit den Verstand, daß dadurch den Besoldungen der Geistlichen nicht im mindesten Eintrag geschehe, denn diese Leistungen sollen den Gemeinden abgenommen und durch den Staat übernommen werden.

Lohner. Ich werde zur Erheblichkeit des Anzuges stimmen, nur hat Herr Mösching den §. 85 II. a. nur zur Hälfte abgelesen; die andere Hälfte heißt: „Die Pflichtigen bezahlen dafür die Hälfte der in dem Gesetze vom 20. Christmonat 1845 bestimmten Ablösungssumme." Ich wollte das bloß ergänzen.

Matthys. Der §. 85 der Verfassung kömmt hier nicht in Betracht, denn es handelt sich bei diesem Anzuge nicht von Zehnten und Lehensgefällen, sondern um Beiträge an Besoldungen u. s. w., also um eigentliche Leistungen, und diese sind nicht feudaler Natur, sondern rühren wahrscheinlich von Donationen u. s. w. her. In dieser Beziehung läßt sich also der Anzug nicht rechtfertigen. Eine andere Frage ist hingegen diese, ob der Staat diese Leistungen für ein und alle Mal übernehmen soll. Das ist nun eine grundsätzliche Frage, und daher kann ich zur Erheblichkeit des Anzuges stimmen, damit diese Frage untersucht werde.

Mösching. Es wird sich bei der Untersuchung zeigen, daß diese Leistungen allerdings von Lehensgefällen u. s. w. herrühren.

Der Anzug wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Schluß der Morgensitzung um 12 ½ Uhr.

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. (Nicht offiziell.) Nr. **4.**

Nachmittagssitzung.

Dienstag den 19. Januar 1847.
Nachmittags um 3 Uhr.
Präsident: Herr v. Tillier.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen.

Allgemeine Umfrage über die §§. 29—36.

(Eintheilung der Direktionen.)

Stämpfli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren, Sie haben heute beschlossen, über die §§. 29—36 eine allgemeine Diskussion zu halten, bevor sie über die einzelnen Paragraphen speziell deliberiren. Dabei kann einzig die Frage zur Diskussion kommen, ob die vorgeschlagene Eintheilung im Allgemeinen zweckmäßig sei oder nicht, und folglich können nur solche Vorschläge berücksichtigt werden, welche eine andere Eintheilung zum Zwecke haben. Ich erkläre nun zum voraus, daß, wenn andere Vorschläge kommen, welche wesentlich neue Grundsätze enthalten und dabei zweckmäßig erscheinen, ich als Berichterstatter keinen Anstand nehmen werde, die Erheblichkeitserklärung zuzugeben. Alsdann würden die §§. 29—36 in'sgesammt an den Regierungsrath zurückgewiesen, und es würde dann fortgefahren mit den nachfolgenden Paragraphen bis zu Ende.

Matthys. Ich finde mich veranlaßt, gegen den Eintheilungsvorschlag, wie er vorliegt, Opposition zu machen, und ich erkläre zum voraus, daß ich mit dem Direktorialsysteme, welches in der Verfassung aufgestellt ist, grundsätzlich nicht einverstanden bin, sondern daß ich's lieber gesehen hätte, wenn im Verfassungsrathe das Kollegialsystem beliebt worden wäre. Ich gebe zu, daß das Departementalsystem, wie es nach der Verfassung von 1831 aufgestellt war, sich eben auch nicht als gut bewährt hat. Der §. 46 der Verfassung von 1846 stellt nun aber das Direktorialsystem auf, wir müssen also daran festhalten. Der Regierungsrath bringt aber hier einen Vorschlag, wonach in Abweichung vom §. 46 die Direktionen von 6 auf 8 vermehrt werden sollen. Damit bin ich nun nicht einverstanden. Der Regierungsrath schlägt vor, die Direktion des Innern in zwei Direktionen zu spalten und eine eigene Direktion für das Kirchen- und Sanitätswesen aufzustellen, und ebenso auch die Direktion der Finanzen in zwei Direktionen zu spalten und eine neue Direktion der Forsten und Domänen aufzustellen. Ich glaube nun, wir sollen keine eigene Direktion für das Kirchen- und Sanitätswesen, und keine eigene Direktion für die Forste und Domänen aufstellen, — aus folgenden Gründen. Wenn eine eigene Direktion für das Sanitäts- und Kirchenwesen aufgestellt wird, so entsteht dadurch eine bedeutende Kostenvermehrung. Der Direktor des Sanitäts- und Kirchenwesens hat dann einen tüchtigen ersten Sekretär nöthig, für welchen eine Besoldung von Fr. 1600 bis 1800 erfordert wird; dieser Sekretär hat ferner nöthig wenigstens zwei Kopisten, was wiederum eine Ausgabe von Fr. 1200 verursacht. Dazu gehört ferners ein eigenes Lokal, wenigstens 2 oder 3 Zimmer mit Beheizung und Abwart, was wiederum wenigstens Fr. 400 bis 600 ausmacht. Also würde diese neue Direktion allerwenigstens Fr. 3500 kosten. Wenn Sie ferner eine eigene Direktion für Forste und Domänen aufstellen, so sind damit die gleichen Auslagen verbunden, und so haben wir jedenfalls eine Kostenvermehrung von zusammen Fr. 7000 bis 10,000. In diesem Augenblicke ist nun das wohl zu berücksichtigen, da man weiß, daß direkte Steueren vorgesehen werden müssen. Ferner spricht folgender Grund gegen die Aufstellung von 8 Direktionen. Wenn nach Mitgabe des §. 46 der Verfassung bloß 6 Direktionen aufgestellt bleiben, so ist der Große Rath jeweilen viel eher im Falle, an die Spitze dieser 6 Direktionen geeignete Männer zu stellen, als wenn hingegen 8 Direktionen sind, denn es hält schwerer, 8 tüchtige Direktoren zu finden, als nur 6. Ferner läßt sich nicht immer eine genaue Grenze ziehen zwischen den einzelnen Verwaltungszweigen. Wenn das Gesundheitswesen von der Direktion des Innern getrennt wird, so könnten leicht Konflikte mit dem Direktor des Innern entstehen. Der eine Direktor könnte glauben, ein Geschäft gehöre in seine Sphäre, der andere auch, und umgekehrt könnte der eine Direktor ein Geschäft, ungeachtet es in seine Sphäre gehört, dennoch dem andern zuschanzen wollen. Also auch deßwegen möchte ich keine Spaltung eintreten lassen. Wenn ferner die Zahl der Direktionen vermehrt wird, so leidet darunter das Prinzip der Einheit, und gerade dieses Prinzip ist im Verfassungsrathe vom Rapporteur zu Gunsten des Direktorialsystems und zu Begründung des Antrages, daß nur 6 Direktionen aufgestellt werden, geltend gemacht worden. In der 27ger Kommission glaubte man bereits, es sollten mehr Direktionen aufgestellt werden; als aber der Verfassungsrath zusammentrat, und der Rapporteur seinen Eingangsrapport machte, suchte er von vornenherein Abänderungsanträgen vorzubeugen, gestützt auf das Motiv, daß, wenn mehr Direktionen aufgestellt würden, das Prinzip der einheitlichen Verwaltung darunter leide. In dieser Beziehung ist dann über den §. 46 im Verfassungsrathe eine sehr kurze Diskussion geführt, und mit großer Mehrheit der Vorschlag angenommen worden, daß bloß 6 Direktoren sein sollen. Ich glaube ferner, wir können unmöglich die Verwaltung des Kirchenwesens unter die Direktion des Innern stellen. In Frankreich hat man einen Minister der Justiz und des Kultus, also wird dort

angenommen, daß das Kirchenwesen besorgt werden solle vom Minister der Justiz. In Preußen stand das Kirchenwesen früher unter dem Ministerium des Innern; allein diese Organisation hat nur kurze Zeit bestanden, und gegenwärtig wird auch in Preußen das Kirchenwesen besorgt vom Minister der Justiz. Für die innern, eigentlichen Kirchenangelegenheiten soll eine Kirchensynode aufgestellt werden, welche diese Angelegenheiten von sich aus zu ordnen hat, bloß unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates, oder mit andern Worten des Veto. Also hat sich in Zukunft der betreffende Direktor bloß mit dem Aeußern der Kirche zu beschäftigen, dieses aber fällt in das Rechtsgebiet, also in das Gebiet der Justiz und Polizei, und mithin soll das Kirchenwesen in Zukunft naturgemäß gestellt werden unter die Aufsicht und Leitung des Direktors der Justiz und Polizei. Man wird freilich einwenden, der Direktor der Justiz und olizei sei bereits sehr beschäftigt, er habe sehr viele Verwaltungszweige unter sich u. s. w. Ich weiß, daß dieses richtig ist, allein ich glaube, dieser Beschwerde werde in Zukunft jedenfalls abgeholfen. Wenn einmal die Gerichtsorganisation berathen und eingeführt ist, und eine Ausscheidung nach Vorschrift der Verfassung stattgefunden hat zwischen der eigentlichen Administrativ- und der Civiljustiz, so werden die Geschäfte der Justizdirektion fast um die Hälfte vermindert, die bisherigen Verwaltungsstreitigkeiten fallen aus ihrem Geschäftskreise weg, sie hat sich dann auch nicht mehr zu beschäftigen mit allen den vielen Einfragen wegen strafrechtlichen Untersuchungen u. s. w. Also kann jedenfalls mit Grund nicht eingewendet werden, daß es dem Direktor der Justiz und Polizei nicht möglich sei, das Kirchenwesen ebenfalls zu verwalten. Ferner dann, Herr Präsident, meine Herren, muß hier etwas vorgesehen werden wegen des Präsidiums des Regierungsrathes. Der gegenwärtige Regierungspräsident steht keiner Direktion vor; es ist aber möglich, daß, wenn die Amtszeit des gegenwärtigen Regierungspräsidenten zu Ende geht, dann z. B. der Direktor des Innern oder derjenige des Militärs, oder derjenige der Finanzen zum Präsidenten des Regierungsrathes gewählt wird. Soll nun derselbe alsdann seine Direktion abgeben? Ich glaube es nicht. Wenn z. B. der Direktor des Militärs zum Regierungspräsidenten gewählt wird, so soll nach meiner Ansicht derselbe seine Direktion beibehalten, denn erstens ist es ihm nicht zuzumuthen, daß er dieselbe abgebe, und zweitens leidet darunter die Geschäftsführung. Deßhalb sollte in dieser Beziehung irgend eine maßgebende Bestimmung aufgestellt werden. Wenn ferner an dem Grundsatze des §. 46 der Verfassung festgehalten wird, daß nämlich nur 6 Direktionen sein sollen, so haben wir zwei Mitglieder des Regierungsrathes zu viel, nämlich zwei Mitlglieder erhalten keine eigene Direktion. In dieser Beziehung scheint es mir zweckmäßig, in diesem Gesetze ausdrücklich zu bestimmen, daß diese zwei Mitglieder denjenigen Direktionen zur Aushülfe beigeordnet werden können, welche am meisten beschäftigt sind. Endlich glaube ich, es sei nöthig, daß auch die Kompetenz der Direktoren etwas näher bestimmt werde. Sie werden früher den Landboten gelesen und sich daraus überzeugt haben, daß eine Menge Geschäfte vom Regierungsrath als Kollegium behandelt werden müssen, die ganz füglich von einer einzelnen Person behandelt werden können, wie z. B. die Frage, ob dieser oder jener Staatsbürger etwa eine halbe Juchart Wald ausreuten, oder ob er ein Gebäude mit Schindeln decken dürfe u. s. w. Gestützt auf diese Bemerkungen trage ich in erster Linie darauf an, Sie, Herr Präsident, meine Herren, möchten beschließen: 1) Die durch den §. 46 der Verfassung aufgestellten 6 Direktionen beizubehalten, dieselben also nicht zu vermehren. 2) Die Besorgung des Kirchenwesens der Direktion der Justiz und Polizei zu übertragen. 3) Bei dem jährlichen Wechsel des Präsidenten könne der Regierungsrath die Verrichtungen im §. 6 dieses Gesetzes entweder dem abtretenden Präsidenten oder einem andern Mitgliede des Regierungsrathes übertragen, wenn der in das Amt tretende Präsident einer Direktion vorsteht. Dieses schlage ich darum vor, damit der in's Amt tretende Präsident nicht schuldig sei, seine Direktion abzugeben, und damit, wenn der abtretende Präsident keine Direktion hat, der Regierungsrath ihm diejenigen Funktionen übertragen könne, welche im §. 6 vorgesehen sind. Im weitern schlage ich vor: 4) daß die Mitglieder des Regierungsrathes, welche keiner Direktion vorstehen, von dem Regierungsrathe dem am meisten beladenen Direktor zur Aushülfe beigeordnet werden können; 5) die Kompetenz der einzelnen Direktionen zu vermehren und näher zu bestimmen. Wenn Sie, Herr Präsident, meine Herren, diese Anträge nicht erheblich erklären, so stelle ich in zweiter Linie eventuell folgende Anträge: 1) Die Besorgung des Kirchenwesens jedenfalls der Direktion der Justiz und Polizei zu übertragen; 2) die Direktion des Innern in zwei Theile zu trennen, nämlich a. in eine Direktion des Gemeinde- und Armenwesens und b. in eine Direktion des Gesundheits- und Volkswirthschaftswesens; 3) die Direktion der Finanzen ebenfalls in zwei zu theilen, nämlich a. in eine Direktion der Finanzen, in deren Bereich fallen würde: erstlich die Verwaltung des Staatsvermögens, zweitens der Bezug der direkten Abgaben und die Vorbereitung und Vollziehung der daherigen Gesetze, und endlich das gesammte Kassa- und Rechnungswesen des Staates; b. in eine Direktion der Regalien und der indirekten Abgaben. In ihren Bereich würde fallen: einerseits die Verwaltung der Münz-, Post-, Bergbau-, Jagd-, Fischerei-, Salz- und Pulverhandlungsregalien, — andererseits der Bezug der indirekten Abgaben und die Vorbereitung und Vollziehung der daherigen Gesetze. Im übrigen dann der Antrag 4 und 5 wie oben. Ich schließe also, Herr Präsident, meine Herren, dahin, daß diese Anträge, namentlich die in erster Linie gestellten, von Ihnen erheblich erklärt werden möchten.

Schläppi. Ich könnte dieser Ansicht gar nicht beipflichten. Ich erinnere mich noch gar gut, wie man im Verfassungsrathe eine lange Diskussion angestellt hat in dieser Beziehung. Damals ist auch zur Sprache gekommen, man wolle nur 6 Direktionen, anstatt der frühern 7 Departemente. Man ist dann auf den Gedanken gekommen, diese 6 Direktoren möchten von den Geschäften niedergedrückt werden, so daß der Geschäftsgang noch schleppender würde als bisher. Nun sagt jetzt der §. 46 der Verfassung: „Jede Direktion wird durch ein Mitglied des Regierungsrathes verwaltet. Die nähere Organisation der Direktionen und eine allfällige Veränderung der Eintheilung der Verwaltung ist dem Gesetze überlassen u. s. w." Ich glaube also, die gesetzgebende Behörde habe offene Hand, die Sache so einzutheilen, daß nun einmal unser Geschäftsgang beschleunigt werde, damit alles Volk nicht ferner darüber klage. Ich trage also lediglich an, daß der Entwurf genehmigt werde, wie er ist, gestützt auf den §. 46 der Verfassung.

Jaggi, Regierungsrath. Der vorletzte Herr Antragsteller war früher Mitglied der Justizsektion, mit der Polizei hatte er nichts zu thun, denn sonst hätte er unmöglich die Meinung fassen können, daß, wenn schon die Administrativprozesse, die Beschwerden gegen Richter u. A. m. in Folge der neuen Organisation wegfallen, die Justiz- und Polizeidirektion nicht hinlängliche Beschäftigung haben werde. Das ist durchaus irrig. Ich bin gewiß nicht derjenige, welcher nicht zu arbeiten begehrt, aber wenn man Jemanden zu fast überladet, daß er gar nicht auskommen mag für die einzelnen Zweige seiner Verwaltung, so kann man ihn unmöglich verantwortlich machen. Ich bin gegenwärtig so mit Geschäften überladen, daß ich in der Regel von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends arbeiten muß, und dennoch bleibt mir für die Untersuchung von Administrativprozeduren u. s. w. keine Zeit übrig als der Sonntag. Also sehen Sie, daß, wenn schon die Administrativprozesse später wegfallen, ich allfällig höchstens den Sonntag zur Ruhe gewinne. Ungeachtet ich von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr arbeite, kann ich dennoch gar vieles, was ich selbst zu besorgen wünsche, unmöglich selbst machen, sondern ich muß gar Vieles den Sekretärs zu untersuchen überlassen, indem ich selbst für viele Geschäfte mich auf eine sehr flüchtige Untersuchung beschränken muß. Ich will nur das Polizeiwesen berühren. Dieses beschäftigt einen eigenen Sekretär fast in gleichem Maße, wie ich beschäftigt

bin, mit Ausnahme des Sonntags, und doch habe ich das Glück, einen sehr ausgezeichneten Sekretär für Polizeisachen zu haben; allein wenn ich einen Sekretär hätte, der nur so an die Bureaubequemlichkeiten gewohnt wäre, so könnte ich es für Polizeisachen mit einem Sekretär nicht einmal machen, denn es gibt da eine solche Menge Detailgeschäfte, daß dieselben, ungeachtet jedes für sich meist kurz ist, dennoch ihrer Menge wegen die Zeit fast ausschließlich in Anspruch nehmen. Unter der Justiz- und Polizeidirektion steht sodann die Centralpolizeidirektion, und da hat man beabsichtigt, daß der Direktor der Justiz und Polizei selbst sich mit diesem Zweige mehr beschäftigen könne. Dieß wäre auch sehr wünschenswerth. Gegenwärtig ist für die Geschäfte der Centralpolizeidirektion ein Adjunkt da, welcher die laufenden Geschäfte des bisherigen Centralpolizeidirektors besorgt; unter ihm stehen wiederum zwei Sekretäre nebst einigen Kopisten, welche gewöhnlich bis 9 Uhr Abends arbeiten. Es ist beinahe nicht möglich und jedenfalls nicht das Wahre, daß die Sachen fernerhin so fortgehen. Ich habe ferner bezüglich auf das Justizwesen Entdeckungen gemacht, welche zeigen, daß die abgetretene Justizsektion einen Theil ihrer wichtigsten Pflichten durchaus nicht erfüllt hat, nämlich in Betreff des Vormundschaftswesens. Darüber muß, so zu sagen, keine Aufsicht gewesen sein. Es erzeigen sich in einzelnen Oberämtern ausständige Rechnungsverhältnisse bis auf 15 Jahre zurück, und zwar zum Theil in sehr großer Zahl, wo die betreffenden Regierungsstatthalter weder die Vormundschaftsbehörden noch die Vögte zu Erfüllung ihrer Pflichten angehalten haben. Das ist nun nicht unbedeutend. Wenn man von Staatswegen jemandem einen Verwalter setzt oder setzen läßt, so soll die Behörde dafür sorgen, daß das Vermögen gehörig verwaltet werde, und die daherige Aufsicht ist in jedem Oberamte dem Regierungsstatthalter übertragen, welcher seiner Seits von der Justizdirektion kontrollirt werden soll. Wenn sie nun dieser Direktion nebst den Geschäften, welche sie bereits hat, noch diejenigen des Kirchenwesens übertragen wollen, — wie ist es möglich, daß der Justizdirektor gleichzeitig auch das Vormundschaftswesen in den Oberämtern kontrollire? Der Justizdirektor kann sich auf diese Weise, so zu sagen, nie aus seinem Büreau entfernen, und doch ist es sehr nöthig, daß er dann und wann bald hier bald da selbst ein wenig nachsehe, denn ihm liegt namentlich ob die Aufsicht über die verschiedenen Büreaux in den Amtsbezirken, wo theilweise auch sehr große Mißbräuche stattgefunden haben, welche ebenfalls das Ihrige beigetragen haben mögen zu der allgemeinen Unzufriedenheit, wodurch die letzte Regeneration herbeigeführt wurde. Es ist im Interesse sowohl des öffentlichen Kredits überhaupt als der betreffenden Privaten in's Besondere sehr nöthig, daß in Bezug auf diese Büreaux Ordnung sei. Ich scheue, wie gesagt, die Arbeit durchaus nicht, und wenn ich sehe, daß ich meine Pflichten nicht wenigstens annähernd erfüllen kann, so liegt etwas in mir, was mich auffodern würde, meine Stelle niederzulegen, denn ich will nicht au détriment des Staates und der Privaten eine Stelle behaupten, der ich nicht genügen kann. Dieses Gefühl habe ich, und es würde noch Andern auch so gehen. Das Kirchenwesen nun ist unstreitig ein sehr wichtiger Zweig der Administration; soll nun dasselbe jetzt auch noch der Justizdirektion übertragen werden, so könnte dieß nur geschehen, wenn dieser Direktion dann das Polizeiwesen abgenommen würde, aber die gleiche Direktion für die Geistlichen und für die Landjäger wäre wohl nicht ganz schicklich. Was dießfalls in monarchischen Staaten stattfindet, kann hier nicht Regel machen, wir haben ganz andere Grundlagen der Staatsorganisation. Wenn auch die Justiz mit dem Kirchenwesen vereinbar wäre, so wäre es zum wenigsten doch eine Unschicklichkeit, das Polizeiwesen mit dem Kirchenwesen zu verbinden. Namentlich auf diesen Umstand glaubte ich die hohe Versammlung aufmerksam machen zu sollen.

Scherz, Fürsprecher. Ich habe allerdings die Ueberzeugung, daß der Justizdirektor viel zu viel zu schaffen hat, wenn er auf der einen Achsel die Gerechtigkeit mit ihren Priestern, und auf der andern Achsel die Religion mit ihren Priestern tragen soll, besonders zu einer Zeit, wo man jeden Augenblick schreit, die Religion sei in Gefahr. Indessen glaube ich, wir sollen das Kirchenwesen so stellen, daß man es in wissenschaftlicher Beziehung rechtfertigen könne. Nach der gegenwärtigen Verfassung steht es weder dem Großen Rathe noch der Regierung zu, an dem Symbol der Kirche, an den Glaubenssätzen etwas zu ändern; dieß ist Sache der Kirchengesellschaft, und einzig, wenn diese etwas beschlösse, was gegen den Staat im Allgemeinen wäre, so hat dann der Große Rath das Einspruchsrecht oder Veto. Hingegen die äußere Kirchengewalt oder die Kirchenpolizei steht dem Staate zu. Das zeigt uns nun von selbst, wohin das Kirchenwesen, so weit es die äußern Angelegenheiten betrifft, gehört; in wissenschaftlicher Beziehung gehört es zu keiner andern Direktion als zu derjenigen der Justiz, und der Herr Justizdirektor soll mit Bereitwilligkeit und Geduld diese neue Bürde tragen, wenn sie ihm auferlegt wird.

Matthys. Auf das Votum des Herrn Justizdirektors hin muß ich noch einiges zur Rechtfertigung meines Antrages anbringen. Dem Vorschlage des Entwurfes, daß das Sanitäts- und Kirchenwesen unter die nämliche Direktion gestellt werden solle, liegt kein psychologisches Prinzip zu Grunde. Der Theologe soll dafür sorgen, daß geistige Krankheiten geheilt werden, der Mediziner sorgt für die Heilung der physischen Krankheiten, der Jurist für die bürgerlichen Krankheiten; — ich weiß zwar wohl, daß hier und da mißglückte Mediziner sagen, der Advokat vermehre nur die bürgerlichen Krankheiten. Von obiger Ansicht ausgehend, könnte man nun allerdings sagen, weil derjenige, der im Staate das Sanitätswesen zu besorgen habe, für Heilung der physischen Krankheiten sorgen solle, so sei er auch geeignet, dafür zu sorgen, daß die geistigen Krankheiten geheilt werden, weil Physisches und Geistiges mit einander in Wechselbeziehung stehen. Aber bei der Eintheilung unserer Direktionen kann dieses Prinzip doch nicht zur Anwendung kommen, weil für die Besorgung des Innern der Kirche durch die Verfassung aufgestellt ist eine Kirchensynode. Diese Letztere soll vorberathen und besorgen Alles, was auf das Innere der Kirche, auf den Lehrbegriff u. s. w. Bezug hat, unter Vorbehalt des Aufsichtsrechtes des Staates. Das Aeußere der Kirche hingegen kömmt nur zum Vorscheine im Rechtsgebiete. Wenn im Staate eine Sekte oder Lehre entsteht, welche den Prinzipien des Staates widerstreitet, so ist die Staatsbehörde verpflichtet, dieser Sekte oder Lehre entgegen zu treten, aber durch welches Organ? Offenbar durch dasjenige der Justiz und Polizei, und zwar der Polizei dadurch, daß man die Verbreitung staatsgefährlicher Lehren zu verhindern sucht. Werden durch solche Lehren oder Sekten Rechte der Privaten oder des Staates verletzt, alsdann tritt die Thätigkeit der Justiz ein, dadurch nämlich, daß die Betreffenden bestraft werden. Offenbar gehört also die Verwaltung des Kirchenwesen psychologisch und wissenschaftlich in den Bereich der Justiz und Polizei. Der Herr Justizdirektor selbst kann gegen dieses Prinzip nichts einwenden, er beklagt sich bloß über die alsdann eintretende allzu große Geschäftsvermehrung. Hingegen mache ich aber geltend, daß, wenn einmal die neue Gerichtsorganisation berathen und in's Leben getreten ist, ihm dann wenigstens die Hälfte seiner bisherigen Geschäfte abgenommen werden. Er wendet zwar ein, ich kenne bloß die Hälfte der Geschäfte der Justiz- und Polizeidirektion, namentlich kenne ich nichts vom Polizeiwesen. Dieß ist nun wahr, doch weiß ich so viel, daß zur Zeit, wo die Polizeisektion bestanden hat, der Präsident derselben, Herr Regierungsrath Aubry, sehr viele Geschäfte von sich aus behandelt hat; ferner weiß ich, daß der Justizdirektor einen Adjunkten hat für die Funktionen eines Centralpolizeidirektors, und daß es auch nicht absolut nöthig ist, daß der Centralpolizeidirektor ein Mitglied des Regierungsrathes sei. Ich weiß namentlich, daß vor einigen Jahren damalige Oppositionsmitglieder ungeheuer dagegen opponirt haben, daß ein Mitglied des Regierungsrathes zugleich Centralpolizeidirektor sei. Also kann man da Abhülfe schaffen, auch hat der Justiz- und Polizei-

direktor für die Besorgung der Geschäfte der Zentralpolizei bekanntlich bereits einen sehr fähigen Adjunkten in der Person des Herrn Singeisen, und wie er uns vorhin selbst gesagt, so hat er auch einen sehr fähigen Sekretär für Polizeisachen in der Person des Herrn Majors Studer. Wenn das mithin so ist, woran ich natürlich nicht zweifle, so wünsche ich nur, daß der Regierungsrath den Herrn Major Studer seiner Zeit wiederum wähle. Der Herr Justizdirektor hat ferner eine Anklage erhoben gegen die frühere Justizsektion. Ich war nur zwei Jahre Mitglied derselben, indessen glaube ich, der Herr Justizdirektor irre sich, wenn er die Beschuldi- erhebt, als habe die frühere Justizsektion entweder ihre Pflichten nicht gekannt oder dieselben nicht erfüllt bezüglich auf das Vormundschaftsrechnungswesen u. s. w. Es besteht bekanntlich eine Verordnung, daß die Justizsektion alle zwei Jahre eine Untersuchung der Büreaux der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsidenten anordnen solle. Diese Vorschrift ist erfüllt, und es ist jeweilen untersucht worden, ob der Vogtsrodel in Ordnung sei u. s. w. Zu Vornahme dieser Untersuchungen wurde jeweilen ein Mitglied der Justizsektion eigens abgeordnet, und diesem ein fähiger Notar beigegeben. Auf den daherigen Rapport hat dann die Sektion je nach Umständen entweder das Nöthige verfügt, oder ist vor den Regierungsrath mit Anträgen getreten, worauf hin den Regierungsstatthaltern Weisungen ertheilt wurden, daß die ausstehenden Rechnungen ungesäumt eingefordert werden sollen u. s. w. Geschah dieses dennoch nicht, so wurde gegen die saumseligen Vögte nach Vorschrift der Vormundschaftsordnung verfahren. Also, Herr Präsident, meine Herrn, ist diese Rüge des Herrn Justizdirektors nicht gegründet, und auch sein Widerstand gegen meinen Vorschlag nicht gerechtfertigt.

v. Steiger. Der §. 80 der Verfassung sagt: „— — Eine Kirchensynode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates. In äußern Kirchenangelegenheiten steht der Synode das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.“ Die Organisation dieser äußern Angelegenheiten, — ich sage mit Nachdruck: der äußern Angelegenheiten, — muß, wie es mir scheint, nothwendig die amtlichen Glieder der Kirche, die Geistlichkeit in sehr hohem Grade interessiren, Obschon diese äußern Angelegenheiten gleichsam nur der Rock sind, so scheint es mir doch, daß es an demjenigen, welcher diesen Rock tragen muß, sein sollte, zu sagen, ob ihm derselbe anständig sei oder nicht. Daher müßte ich es so viel an mir sehr bedauern, wenn wir heute definitiv beschlössen, die Leitung der äußern Kirchenangelegenheiten dieser oder jener Direktion zu übertragen, ohne daß die Geistlichkeit in verfassungsgemäßer Form ihre Wünsche dem Großen Rathe vortragen könnte, und es scheint mir durchaus der Billigkeit angemessen, daß man auf heutigen Tag darüber noch nicht entscheide, sondern die Frage verschiebe, bis die verfassungsmäßige Kirchensynode aufgestellt und von Seite derselben ein daheriger Antrag oder Wunsch eingelangt sein wird.

Schaad. Ich müßte der Ansicht des Herrn Matthys, namentlich in Betreff der Forsten und Domänen, entgegen treten; es ist allgemein bekannt, daß der Staat sehr viele Forste besitzt, und also ist es auch sehr wichtig, daß dieselben von einer eigenen Direktion besorgt werden.

Stettler. Es liegt der hier vorgeschlagenen Eintheilung der Direktionen nach meinem Dafürhalten das Hauptmotiv zu Grunde, möglichst gleichmäßig alle Geschäfte unter die Direktionen zu vertheilen, daher hat man in Abweichung von der Verfassung, statt bloß 6, nunmehr 8 Direktionen vorgeschlagen und einige derselben in Unterabtheilungen zerfallen lassen, auf welche Weise dann jedes Mitglied des Regierungsrathes eine Direktion erhalten würde. Ich gebe nun zu, daß dieß eine Rücksicht ist, die alle Erwägung verdient, aber immerhin ist für mich diese Rücksicht nicht entscheidend. Vorerst wird man trotz aller Bemühungen, die Geschäfte gleichmäßig zu vertheilen, dennoch nicht dazu gelangen. Z. B. die Direktion des Kirchen- und Sanitätswesens wird in gewöhnlichen Zeiten immerhin weniger zu thun haben, als andere Direktionen, und so auch die Militärdirektion; treten hingegen außerordentliche Umstände ein, so werden einzelne Direktionen weit mehr überladen sein, als andere. Also wird durch die vorgeschlagene Eintheilung jener Zweck doch nicht erreicht Gegen die Rücksicht auf gleichmäßige Geschäftsvertheilung sprechen aber, auch abgesehen hievon, sehr bedeutende Gegenrücksichten. Ich sehe vor allem aus, daß man die Direktion der Finanzen in zwei Theile trennen will, in die Finanzen im Allgemeinen und in die Forsten und Domänen im Besondern. Schon unter der letzten Verfassung hatte man den Versuch gemacht, die Forstverwaltung von der Finanzverwaltung zu trennen durch die Aufstellung einer besondern Forstkommission, und jedermann weiß, wie fatal diese Trennung war, zu welchen Klagen im ganzen Lande sie Anlaß gab und zu welchen Reibungen in den Behörden. Machen wir wiederum das Gleiche, so haben wir genau wiederum die nämlichen Reibungen. Wenn der Direktor der Finanzen und der Direktor der Forste und Domänen nicht sonst sehr gut mit einander stehen, so werden sie einander immerwährend in den Haaren liegen. Gewonnen wird also bei dieser Trennung nichts, und das ist eine Hauptrücksicht, die mich bestimmen würde, bei der Geschäftseintheilung in Hinsicht auf die Finanzverwaltung bei demjenigen stehen zu bleiben, was die Verfassung vorschreibt. Man kann dem Finanzdirektor alle mögliche Hülfe geben durch Adjunkte, Sekretäre u. s. w., aber nur mache man nicht zwei besondere Direktoren, den Einen für die Finanzen im Allgemeinen und den Andern für Forste und Domänen im besondern. Ein zweiter Punkt betrifft das Kirchen- und Gesundheitswesen. Es ist auch mir aufgefallen, daß man dieses beides mit einander vereinigen will; ein innerer Grund dazu ist wenigstens nicht vorhanden. Man wird von der Ansicht ausgegangen sein, das Kirchenwesen einzig würde einen Direktor nicht hinreichend beschäftigen. Allein wenn man einmal zugeben muß, daß eine gleichmäßige Vertheilung der Geschäfte sich nicht machen läßt, so frage ich dann: Was gehört der Sache nach in diese, was hingegen in die andere Direktion? Der Sache nach soll nun das Gesundheitswesen doch offenbar gänzlich geschieden werden vom Kirchenwesen, sei es nun, daß man dieses Letztere der Direktion des Innern zuweise oder aber der Direktion der Justiz und Polizei, oder daß man aus dem Kirchenwesen eine eigene Direktion bilde, wie es der Schicklichkeit wegen sein soll und auch zu allen und jeden Zeiten in unserm Lande der Fall war. Herr Fürsprecher Matthys beruft sich auf das Beispiel von Frankreich, aber Frankreich ist ein fast ganz katholisches Land; die Kirchenangelegenheiten, so weit sie den Staat angehen, sind daher dort verhältnißmäßig sehr unbedeutend, eben weil sie nur das Polizeiliche betreffen. In reformirten Staaten ist hingegen das Verhältniß ein ganz anderes, da ist die Regierung zugleich der oberste Bischof. Daher erfordern die Schicklichkeit, die Natur der Sache, alle Rücksichten, welche man der Religion schuldig ist, daß für das Kirchenwesen eine eigene Direktion aufgestellt werde. Will man aber nicht eine eigene Direktion dafür, so stelle man doch wenigstens eine eigene Kirchenkommission auf, die sich dann ausschließlich mit den Kirchensachen beschäftige.

Jaggi, Regierungsrath. Ich wollte der frühern Justizsektion keineswegs zu nahe treten, aber wenn dieselbe auch gemacht hat, was Herr Fürsprecher Matthys sagte, so ist so viel richtig, daß ihre Weisungen nicht befolgt worden sind. Als ich die Direktion der Justiz und Polizei antrat, habe ich an die Regierungsstatthalter Cirkulare erlassen, mit der Weisung, mir über das Rechnungswesen in ihren Amtsbezirken Bericht zu erstatten, und diese Berichte lauteten zum Theil sehr schlecht. Das ist Ihnen ein Beweis, daß die Weisungen der Justizsektion nicht überall befolgt worden sind. Namentlich das Vogtsrechnungswesen ist in mehreren Amtsbezirken bedeutend im Rückstand.

Ochsenbein, Regierungsrath. Ich ergreife lediglich das Wort, um zwei Irrthümer des Herrn Stettler zu berichtigen; er behauptet nämlich, das Kirchenwesen sei zu jeden

und allen Zeiten unter einer eigenen Direktion oder Verwaltung gestanden. Das ist nun unrichtig. Wir hatten während der letzten 15 Jahre bekanntlich ein Departement der Erziehung, welches gleichzeitig mit der Leitung des Kirchenwesens betraut war. Ferner sagt Herr Stettler, in der reformirten Kirche sei der Staat das nämliche, was in der katholischen Kirche der Bischof. Das war bisher so, Herr Präsident, meine Herren, aber durch die neue Verfassung hat das geändert. Der §. 80 sagt ausdrücklich: „Eine Kirchensynode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates.“ Also ist jetzt nicht mehr der Staat oberster Bischof, sondern die Kirchensynode, und der Staat hat gegen die Verordnungen dieses Bischofs bezüglich auf innere Kirchenangelegenheiten kein anderes Recht, als dasjenige des Veto, und es bleibt dem Staate in Kirchensachen gar nichts anderes übrig, als, wie in Frankreich, die äußern Angelegenheiten, die Kirchenpolizei. Sind nun diese Geschäfte solcher Art, daß hiefür eine eigene Direktion nöthig wäre? Was um's Himmels Willen hätte denn ein solcher Direktor zu thun? In der Regel nichts als Vorschläge zu machen zur Ernennung von Geistlichen, und wenn man s. Z. den Gemeinden ein Vorschlagsrecht einräumen will, so hätte er diese Vorschläge einfach an den Regierungsrath zu übermitteln. Also ist es offenbar nicht der Fall, aus diesem Geschäftszweige eine eigene Direktion zu bilden. Der §. 80 der Verfassung sagt dann im weitern: „In äußern Kirchenangelegenheiten steht der Synode das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.“ Wenn man nun die Verhandlungen des Verfassungsrathes darüber nachliest, so war die Meinung ausdrücklich diese, daß die Synode dann eine Kommission bestelle, durch deren Organ sie in äußern Kirchenangelegenheiten zu Handen des betreffenden Direktors ihr Antrags- und Vorberathungsrecht geltend mache, und also ist eine Kommission, wovon Herr Stettler ebenfalls gesprochen hat, in der Verfassung ebenfalls bereits vorgesehen. Hier nun handelt es sich lediglich um die Eintheilung der Direktionen, und daß die Geschäfte derselben möglichst zweckmäßig vertheilt werden. Wenn ich meine persönliche Meinung abgeben soll, so gehört in Betracht des gegenwärtigen verfassungsmäßigen Zustandes das Kirchenwesen der Natur der Sache nach unter die Justiz und Polizei, wie dieß in andern Staaten auch der Fall ist. Ob nun der Direktor der Justiz und Polizei wirklich so mit andern Geschäften überladen sei, daß er dieses nicht auch noch besorgen könnte, das wird sich dann zeigen. Ich hatte bereits im Regierungsrathe darauf angetragen, das Kirchenwesen mit der Direktion der Justiz und Polizei zu vereinigen.

v. Erlach. Es ist doch noch ein Unterschied zwischen dem Ministerium des Kultus in katholischen Staaten, und zwischen den sogenannten äußern Kirchenangelegenheiten in protestantischen Staaten. Hier betreffen die äußern Kirchenangelegenheiten nicht nur die protestantische Kirche, sondern auch alle andern Kulte im Kanton, denjenigen der Katholiken, der Juden, der Wiedertäufer u. s. w., und also kann ich mir doch nicht denken, daß dieser Geschäftskreis nur so klein sei, wie Herr Regierungsrath Ochsenbein sagen wollte. Uebrigens müßte ich mich sehr irren, wenn nicht auf dem Lande bei einem großen Theile des Volkes das Gefühl herrscht, es möchte doch die Kirche nicht nur so nebenbei einer Direktion beigegeben, sondern es möchte ihr die Ehre erwiesen werden, einen eigenen Repräsentanten zu haben im Regierungsrathe. Daher müßte ich zum Antrage des Herrn Stettler stimmen, nämlich, daß das Kirchenwesen einer besondern Direktion unterstellt werde; jedenfalls sollte es aber heißen: „Direktion des äußern Kirchenwesens“, damit die Sache mit dem §. 80 der Verfassung übereinstimme. Was das Sanitätswesen betrifft, so könnte ich dasselbe unmöglich als dem Kirchenwesen zugesellt betrachten, aber ebenso hat es mir immer geschienen, das Sanitätswesen gehöre auch nicht in das Departement des Innern, sondern eher in dasjenige der Polizei, denn das ganze Sanitätswesen ist im Grunde nichts anderes als Gesundheitspolizei. Was das Wissenschaftliche dabei betrifft, so gehört dieses in den Bereich der Universität und der Erziehungsdirektion. Lieber wollte ich dann die Justiz und die Polizei von einander trennen, denn die Gesetzgebung hat eigentlich mit der Polizei wesentlich nichts gemein. So bekämen wir dann eine Direktion des Innern, eine Direktion des äußern Kirchenwesens, eine Direktion der Justiz, eine Direktion der Polizei mit Inbegriff des Sanitätswesens u. s. w. Bezüglich auf die Forste und Domänen müßte ich die Ansicht des Herrn Stettler ebenfalls theilen.

v. Tillier. Erlauben Sie mir, meine Herren, auch einige Worte über diesen Gegenstand. Was vorerst die Vorwürfe betrifft, welche der Herr Justizdirektor der abgetretenen Justizsektion gemacht hat, bezüglich über die Untersuchungen wegen der Vogtsrechnungen u. s. w., so muß ich darauf erwiedern, daß die Justizsektion nur dann in den Fall kam, sich damit zu beschäftigen, wenn daherige Beschwerden eingelangt waren, oder wenn sie sonst gelegentlich erfuhr, daß daorts Unordnungen stattfänden. Alsdann sind jeder Zeit den betreffenden Regierungsstatthaltern die nöthigen Weisungen zugekommen. Wenn ein Justizminister in Frankreich alle Vormundschaftsrechnungen nachlesen müßte, wohin würde das führen? Was nun die Eintheilung der Direktionen betrifft, und zwar zunächst den §. 30 des Entwurfes, so scheint mir diese Zusammstellung des Kirchen- und Sanitätswesens nicht eine sehr glückliche zu sein, und ich erinnere mich nicht, daß das irgendwo so vorkomme; es scheint mir auch nicht ganz der Würde der Kirche angemessen. Die bisherige Vereinigung der Erziehung mit der Kirche begreift sich eher. Die Kirche geht mehr oder weniger aus dem Erziehungswesen hervor, hingegen gebe ich zu, daß das Erziehungswesen an sich ein so umfassender Geschäftskreis ist, daß es nöthig sein könnte, ihn für sich allein bestehen zu lassen. Aber auch durch die Vereinigung des Kirchenwesens mit dem Justizwesen wäre nicht viel gewonnen; ich wenigstens kenne keinen Geschäftskreis, der so umfassend wäre, wie derjenige des Justizwesens, in keinem hat man so viel zu lesen, außer etwa die Richter. Ueberdieß haben sich die Justizsachen unendlich vermehrt, vielleicht seit 20 Jahren um das Zwanzigfache; das kann ich als gewesenes Mitglied des ehemaligen Justizrathes und als gewesenes Mitglied der abgetretenen Justizsektion wohl am besten bezeugen. Infolge der vermehrten Zahl der Advokaten u. s. w. entstehen gegenwärtig eine ganze Menge von Geschäften, von welchen man früher nichts gewußt hat; daß man z. B. auf dem Wege der Beschwerde versuche, auf definitiv abgeurtheilte Sachen zurückzukommen u. s. w., daran hat man früher nie gedacht, während sich jetzt dieß ziemlich häufig zeigt. Dergleichen Chicanen in der Form kommen heut zu Tage zwanzig Mal so oft vor, als ehemals, so daß ich allerdings glaube, der Direktor der Justiz und Polizei sei genugsam beschäftigt, auch ohne das Kirchenwesen. Außerdem muß ich glauben, für diese beiden Geschäftszweige seien auch ziemlich andere Kenntnisse nöthig. Man sagt freilich, das sei jetzt nur noch das äußere Kirchenwesen, das Innere falle der Synode anheim Ja, meine Herren, das kann man verstehen, wie man will. Gehen Sie den §. 80 der Verfassung genau durch, so finden Sie leicht noch mehr Geschäfte als früher, denn bei allen diesen Geschäften, welche die Kirchensynode zu bearbeiten hat, ist die Genehmigung des Staates vorbehalten; aber kann der Staat genehmigen, ohne zu untersuchen? Offenbar nicht, und also muß der Direktor des Kirchenwesens alles wenigstens so genau untersuchen wie früher. Im Gegentheile, der Direktor des Kirchenwesens muß in Zukunft mehr Kenntnisse des Kirchenwesens besitzen als früher. Fast keine wichtige Frage in Kirchensachen ist, die nicht in der protestantischen Kirche gegenwärtig erörtert würde. Von Allem diesem muß der Direktor doch einige Kenntniß haben, denn sonst käme er in eine ziemlich nachtheilige Stellung, wenn er nicht so viel Kenntniß davon hätte, als irgend jemand, der in der Kirchensynode sitzt. Dazu kommen alle die vielen Beschwerden über Kirchendiener u. s. w. Durch Aufstellung der Kirchensynode wird also der Geschäftskreis des Kirchendirektors nicht einfacher, im Gegentheile in gewisser Beziehung noch schwieriger. Sodann, meine Herren, ist diese Kirchensynode noch nicht aufgestellt,

und diese Aufstellung wird nicht so gar leicht sein. Wir haben erst noch zu sehen, was eine solche Kirchensynode ist; die Grundsätze der Protestanten sind darüber ganz verschieden von denjenigen der Katholiken; bei den Protestanten machen sämmtliche Kirchengenossen die Kirche aus, bei den Katholiken sind eigentlich nur die Geistlichen die Kirche. Bloße Aenderungen ferner sind noch keine Verbesserungen, und sieht man wirkliche Verbesserungen nicht voraus, so bleibe man dann lieber bei dem, woran man gewöhnt ist. Aus allen diesen Rücksichten hätte ich eine eigene Kirchendirektion bestehen lassen mögen. Was die Trennung des Finanzwesens vom Forstwesen betrifft, so müßte ich das von Hrn. Stettler dagegen Angebrachte ziemlich richtig finden. Das Forstwesen ist bei uns gewiß eine der wichtigsten Hülfsquellen für die Staatseinnahmen, und wenn der Finanzdirektor das nicht unter seiner Oberleitung hat, so ist dieß der ganzen Finanzverwaltung eher schädlich als nützlich. Ich reassümire mich also dahin, daß ich für das Kirchenwesen eine eigene Direktion aufstellen, das Sanitätswesen hingegen entweder mit der Polizei oder dann mit dem Innern vereinigen, das Forstwesen endlich bei den Finanzen lassen möchte.

Herr Berichterstatter. Die vorliegende Frage ist unstreitig eine der wichtigsten, die der Große Rath bisher noch behandelt hat, weil, je nachdem die Eintheilung so oder anders ausfällt, dann auch die Staatsverwaltung mehr oder weniger gut und harmonisch gehen wird. Ich komme nun zunächst auf die Motive der vorberathenden Behörden. Diese Motive sind keine andern als diejenigen, welche Herr Fürsprecher Stettler angedeutet hat. Man ist dabei wesentlich von der im Verfassungsrathe stattgehabten Diskussion ausgegangen. Ungeachtet der Verfassungsrath bloß 6 Direktionen aufstellte, so behielt dennoch die Meinung, welche einen Regierungsrath von 9 Mitgliedern wollte, gegenüber derjenigen, welche nur 7 Mitglieder wollte, die Oberhand. Der Verfassungsrath hat sich nämlich in seiner Mehrheit vorgestellt, es könnten hin und wieder Krankheitsfälle u. s. w. eintreten, also müßte auch für die Möglichkeit einer Stellvertretung gesorgt werden, und hiefür reichen bloß 7 Mitglieder nicht aus. Der Verfassungsrath fühlte ferner, daß später eine andere Eintheilung der Direktionen sich als nöthig erzeigen möchte, und daher wurde der Vorbehalt aufgenommen, daß eine solche Veränderung auf dem Wege der Gesetzgebung stattfinden könne. Der Regierungsrath wollte nun von dieser Befugniß Gebrauch machen, weil er möglichst alle seine Mitglieder mit Geschäften gleichmäßig beladen wollte. Ob nun dieser Zweck durch den Vorschlag erreicht werde, das mögen Sie beurtheilen, und ebenso auch, ob dadurch der Zweck einer möglichst homogenen Geschäftsverwaltung erreicht werde. Die vorberathende Behörde glaubte ja. Dieses beides war das leitende Motiv. Hingegen sind nun in der Diskussion bedeutende Einwendungen gemacht worden, und zwar zunächst diese, daß dadurch in Aussicht stehe, eine Geschäftskomplikation und Kostensvermehrung. Das ist nun richtig. Es müssen statt der gegenwärtigen 6 Direktionsbüreau's deren 8 geschaffen werden, und da jedes solche Büreau jährlich immerhin Fr. 5000 bis 6000 kostet, so giebt dieß eine Kostensvermehrung von Fr. 10,000 bis 12,000. Ferner wendet man ein, es sei schwieriger, 8 Direktionen gut zu bestellen und die geeigneten Männer dafür zu finden, als bloß 6 Direktionen. Auch dieses mag richtig sein, indessen lege ich darauf kein großes Gewicht, weil am Ende die Administration so beschaffen ist, daß sie etwa von jedem verwaltet werden kann, der nur einigermaßen gesunden Verstand hat. Welche dieser Rücksichten Ihnen, Herr Präsident, meine Herrn, nunmehr überwiegend scheinen, das mögen Sie beurtheilen. Ich für mich könnte nicht umhin, zu beantragen, daß die Frage, ob man 8 oder ob man nur 6 Direktionen wolle, erheblich erklärt und an den Regierungsrath zurückgewiesen werde, weil in der Diskussion Ansichten gefallen sind, welche vom Regierungsrath allerdings näher geprüft zu werden verdienen. Der nämliche Antragsteller, Hr. Fürsprecher Mattys, wünscht zugleich eine andere Eintheilung der Geschäfte zwischen den 6 Direktionen, und zwar wünscht er, daß das Kirchenwesen nicht mit dem Gesundheitswesen vereinigt, sondern der Direktion der Justiz und Polizei übertragen werde. Von anderer Seite dagegen wünscht man die Aufstellung einer eigenen Direktion für das Kirchenwesen. Dieser letztern Ansicht könnte ich in keinem Falle beistimmen, werden nun 8 oder 6 Direktionen beschlossen, weil jedenfalls diese Kirchendirektion geschäftslos wäre, indem es sich aus den Staatsverwaltungsberichten ergiebt, daß von den unter dem Erziehungsdepartemente gestandenen beiden Kirchenkommissionen z. B. im Jahre 1844 die evangelische nur fünf Sitzungen, die katholische sogar nur eine Sitzung gehalten hat. Das ist nun offenbar nichts für einen Direktor, welchem 365 Tage zu Gebote stehen, und es sind diese Geschäfte gewiß auch die Kosten eines eigenen Büreau's nicht werth. Ferner könnte ich jener Ansicht auch darum nicht beistimmen, weil nach der Vorschrift der neuen Verfassung gerade der wichtigste und zarteste Zweig der kirchlichen Angelegenheiten nicht mehr der Direktion des Kirchenwesens zukömmt, sondern dieser Zweig, das Dogmatische, die Lehrsätze u. s. w., der Behandlung durch die Kirchensynode unterliegt. Also auch deßhalb soll man sich um so weniger veranlaßt sehen, eine eigene Staatsbehörde für das Kirchenwesen aufzustellen. Was bleibt von den kirchlichen Angelegenheiten noch übrig für den Direktor des Kirchenwesens? Hauptsächlich die Anstellung von Geistlichen, allein diese ist schon jetzt nicht vom Kirchendirektor ausgegangen, sondern vom Regierungsrath. In Zukunft wird das Gleiche stattfinden, und wenn das Vorschlagsrecht der Gemeinden eingeführt wird, so hätte der betreffende Direktor keine andere Stellung als diese, der Zwischenträger zu sein zwischen dem Regierungsrath und den betreffenden Gemeinden. Was bleibt im Weitern noch übrig? Die Kirchenpolizei, die Anordnung der Festtage, z. B. die Bestimmung, ob der Gottesdienst in Zukunft an Sonn- oder an Wochentagen stattfinden solle u. s. w. Allein dieses ist Sache der Gesetzgebung, und also ist der Kirchendirektor hier nur vorberathende Behörde. Uebrigens wird in allen diesen äußern Angelegenheiten die Sache ungefähr gleich bleiben wie bisher, man wird z. B. nicht den Gottesdienst auf die Werktage verlegen. Mithin ergiebt es sich, daß ein eigener Kirchendirektor so viel als nichts zu thun hätte. Man sagt, es stoße gegen das Volksgefühl, das Kirchenwesen nur so nebenbei zu behandeln. Vorerst muß ich bestreiten, daß man das Kirchenwesen nur nebenbei behandle; im Gegentheile, dasselbe wird nur auf die gleiche Linie gestellt, wie jeder andere Verwaltungszweig. Die Kirche, welche das Beispiel der Bescheidenheit geben soll und Demuth predigt, wird nicht obenan sein wollen. Was sodann das Volksgefühl betrifft, so geht dieses dahin, gute Prediger zu halten, die mit dem Geiste der Zeit in Harmonie zu treten und den seit einiger Zeit entstandenen Widerspruch zwischen Volk und Geistlichen zu heben wissen. Aus allen diesen Rücksichten müßte ich also dahin schließen, in keinem Falle eine eigene Kirchendirektion zu erkennen. Der Herr Justizdirektor glaubt, er würde durch die Vereinigung des Kirchenwesens mit der Direktion der Justiz und Polizei allzusehr überlastet, und daher hat der Regierungsrath davon abstrahirt. Indessen glaube ich, die Geschäftsüberladung der Justiz- und Polizeidirektion werde später nicht mehr da sein. Wenn der neue Civil- und Strafprozeß und der Administrativprozeß einmal gemacht sind, so hat der Justizdirektor fast nichts mehr mit diesen Sachen zu thun, denn alle Beschwerden gegen Richter, alle Untersuchungserkennungen, Administrativprozeduren u. s. w. gehen dann an's Obergericht. Bis jetzt kamen jährlich ungefähr 40 Administrativprozesse vor, ferner etwa 120 Erkennungen von Voruntersuchungen, eben so viele Beschwerdefälle, und ungefähr 150 rogatorische Bewilligungen an auswärtige Gerichte. Wenn alle diese Geschäfte in Zukunft der Justizdirektion abgenommen sind, so ist der Fall der Geschäftsüberladung offenbar nicht mehr da. Indessen ist die Frage, ob das Kirchenwesen mit der Direktion der Justiz und Polizei vereinigt werden solle, immerhin der Untersuchung werth, und also gebe ich die Erheblichkeit dieses Antrages zu, denn man prüft nie zu viel. Von Herrn v. Steiger ist beantragt worden, die Frage in Betreff der Zutheilung des Kirchenwesens zu verschieben, bis nach der Erlassung des Gesetzes über die Kirchensynode, weil diese auch ein Wort mitzusprechen habe. Diese Ansicht mußte ich bestreiten. Die Verfassung weist

ausdrücklich der Kirchensynode die innern Angelegenheiten der Kirche zu, was aber die äußern Kirchenangelegenheiten betrifft, so muß sich die Staatsgewalt gegenüber der Kirche doch nicht ganz blos geben; die Kirche war nicht immer ganz bescheiden gegenüber der Staatsgewalt, und die Kirche hat sich nicht zu beklagen, wenn die erste Grundlage vom Staate gegeben wird, ohne daß der Staat die Kirche zuerst frage, besonders wenn man unter der Kirche etwa gar nur die Geistlichen verstehen wollte. Wir sollen also hier die Grundlage legen, ohne Rücksicht auf die künftige Kirchensynode, denn die Direktion des Kirchenwesens steht immerhin über der Synode. Herr Schaad bemerkt, die Aufstellung einer eigenen Forst- und Domänendirektion sei wünschenswerth. Bei der nochmaligen Prüfung dieses Gegenstandes wird der Regierungsrath diese Ansicht ganz sicher würdigen. Indessen soll ich bemerken, daß da immerhin zwei verschiedene Verwaltungszweige sein werden, nämlich das Administrative und das Technische. Das Administrative wird jeder Zeit Sache der Direktion selbst sein, aber was das Technische betrifft, die Anlegung der Bewirthschaftungspläne u. s. w., so wird der Direktor das nicht selbst machen, sondern es wird immerhin die Anstellung eines obern Forstbeamten nöthig sein, auch wenn keine eigene Forst- und Domänendirektion aufgestellt wird. Was den Präsidialwechsel betrifft, in Bezug auf welchen Herr Matthys einen Antrag gestellt hatte, so hätte der Vorschlag des Entwurfs allerdings das Inkonvenient, daß, wenn z. B. der Militärdirektor zum Präsidium des Regierungsrathes berufen würde, er sämmtliche Präsidialverrichtungen nebst den im §. 6 bezeichneten zu besorgen hätte und überdieß die Geschäfte der Militärdirektion, während hingegen der abtretende Präsident gar keine besondern Funktionen hätte, wofern ihm nicht zufällig vorher eine Direktion übertragen war. Daher scheint eine Bestimmung im Sinne des Herrn Matthys allerdings nöthig zu sein, und somit gebe ich die Erheblichkeit auch dieses Antrages zu. Was endlich die Kompetenzfrage betrifft, so gehört diese dann zu den §§. 39 und 40.

v. Steiger schließt sich dem Antrage des Herrn v. Erlach an.

Abstimmung.

1) Für Erheblichkeit des Antrags des Herrn Matthys, die Zahl der sechs Direktionen nicht zu vermehren	Große Mehrheit.
2) Für Erheblichkeit des fernern Antrages, das Kirchenwesen der Direktion der Justiz und Polizei zu übertragen	90 Stimmen.
Dagegen	35 "
3) Für Erheblichkeit des Antrages in Betreff des jährlichen Wechsels des Präsidenten	Große Mehrheit.
4) Für Erheblichkeit des Antrages in Betreff derjenigen Mitglieder des Regierungsrathes, welche keiner Direktion vorstehen	Große Mehrheit.
5) Für Erheblichkeit des Antrages betreffend die Kompetenzen	Entschiedene Minderheit.
6) Für Erheblichkeit der Anträge des Hrn. Stettler, jedenfalls das Kirchenwesen vom Gesundheitswesen zu trennen und die Forste und Domänen mit der Finanzdirektion zu vereinigen	77 Stimmen.
Dagegen	46 "
7) Die §§. 29 bis 36 mit den nunmehr erheblich erklärten Anträgen an den Regierungsrath zurückzusenden	Handmehr.

---

§. 37.

„Jede Direktion wird Kraft §. 46 der Staatsverfassung durch ein Mitglied des Regierungsrathes verwaltet.

Keinem Mitgliede darf mehr als die Verwaltung einer Direktion übertragen werden."

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 38.

„Für die Fälle der Abwesenheit oder Verhinderung bestellt der Regierungsrath dem betreffenden Direktor vorübergehend einen Stellvertreter."

Stettler. Ich wünsche, daß zu mehrerer Deutlichkeit am geeigneten Orte eingeschaltet werde: „aus der Mitte des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter. Ich gebe dieses zu.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 39.

„Die Direktoren berathen die in ihren Bereich fallenden Geschäfte vor und stellen die Anträge zu den geeigneten Beschlußnahmen bei dem Regierungsrathe. Sie vollziehen die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche ihnen vom Regierungsrathe zur Vollziehung überwiesen werden und erlassen die dazu nöthigen Befehle und Weisungen an die Unterbeamten."

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 40.

„Bloße Mittheilungen, Verfügungen, betreffend die Form der Vorberathung eines Geschäftes, Weisungen an Unterbeamte auf Spezialeinfragen erlassen die Direktionen von sich aus.

Für einzelne Ausgaben haben sie eine Kompetenz bis auf L. 200, sofern die Ausgabe nicht vorhandenen Gesetzen oder Verordnungen widerstreiten und aus einem für die betreffende Rubrik ausgesetzten Büdget-Kredit bestritten werden kann."

Herr Berichterstatter. Was den zweiten Satz betrifft, nämlich die Kompetenz, so ist der Sinn davon dieser, daß ein Direktor z. B. keine Gratifikation ertheilen darf, weil dieß der Verfassung widerstreitet, indem solche, wenn sie durch das Gesetz nicht bereits vorgesehen sind, vor den Großen Rath gehören, und daß jene Kompetenz nur da eintritt, wo die Ausgabe aus einem für die betreffende Rubrik ausgesetzten Büdgetskredits bestritten werden kann. Mit Rücksicht auf diese beiden Garantien wird die vorgeschlagene Kompetenz nicht gefährlich sein. Bisher hatten die Departemente eine Kompetenz von L. 100. Das Finanzdepartement und das Baudepartement hingegen eine solche bis auf L. 200, aber sie konnten davon Gebrauch machen ohne die hievor eingeschlagenen Einschränkungen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 41.

„Die Direktionen machen zu Handen des Regierungsrathes die Wahlvorschläge für die ihnen untergeordneten Stellen, so fern die Wahl nicht in ihre eigene Kompetenz fällt. Beamte, deren fixe Besoldung L. 200 nicht übersteigt, ernennen die Direktionen.

Sie stellen die nöthigen Gehülfen, Kopisten und Abwarte ihrer eigenen und der ihnen untergeordneten Central-Büreaus an, und bestimmen die Bezahlung derselben, nach

einem Regulative, welches der Regierungsrath zu erlassen hat."

Herr Berichterstatter. Eigentliche Beamte, im Gegensatze von bloßen Angestellten, müssen immerhin, wenn ihre fixe Besoldung Fr. 200 übersteigt, vom Regierungsrathe selbst ernannt werden. Bis jetzt herrschte hierin ziemliche Willkühr. Z. B. das Finanzdepartement und die unter demselben gestandene Postkommission haben von sich aus Beamte ernannt, welche Besoldungen von Fr. 2000 bezogen; andere Departemente hingegen hielten sich an das Departementalgesetz, wonach Beamte, deren Besoldung Fr. 400 überstieg, vom Regierungsrathe erwählt werden sollten. Vom Finanzdepartemente wurde dieß in Bezug auf die Zollner beobachtet.

Durch's Handmehr genehmigt.

Hier wird die Berathung abgebrochen.

Schluß der Sitzung vor 6 Uhr.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. (Nicht offiziell.) Nr. **5.**

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 20. Januar 1847.
(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Borter, Freudiger, Garnier, Gautier, Grosjean, beide Helg, Hirsbrunner, Jenzer, Iseli im Pfaffenboden, Lehmann zu Lotzwyl, Marti Arzt, Migy, Moreau, Neuhaus, Riggeler, Röthlisberger zu Walkringen, Schärz zu St. Immer, v. Tavel, Waber, Wiedmer zu Heimiswyl, Wirth und Zeller; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold zu Signau, Belrichard, Büeche, Büßberger, Eggimann, Etter, Girardin, Glanzmann, Habegger, Joost, v. Känel, Kernen zu Reutigen, Kötschet, Locher, Marquis, Methee, Müller zu Sumiswald, Mützenberg, Pequignot Notar, Ruprecht, Schaffter, Scheidegger Arzt, Schüpbach zu Biglen, Siegenthaler, Steiner, Stettler, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Liebewyl und Zumwald.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als eingelangt werden angezeigt folgende Vorstellungen:

1) der Einwohnergemeinde Schüpfen;
2) der Einwohnergemeinde Rapperswyl;
3) der Gemeinde Münchenbuchsee; — sämmtlich die Uebertragung der Unterstatthalterbesoldungen an die Gemeinderathspräsidenten betreffend;
4) der Dorfschaft Aenetbach, Kirchgemeinde Biglen, und
5) verschiedener Gemeinden der Amtsbezirke Burgdorf und Trachselwald, Straßenkorrektionen betreffend.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen.

§. 42.

„Jede Direktion läßt über die bei ihr einlangenden Geschäfte eine Kontrolle führen, worin nebst der Person und dem Gegenstande des Geschäftes, das Datum des Empfanges desselben angemerkt wird."

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 43.

„Sie kann über jedes Geschäft den Bericht von untergeordneten Beamten einholen, und die Frist bestimmen, binnen welcher der Beamte dieselben wieder vorzulegen hat.

Sie soll auch den Bericht jeder andern Direktion einholen, in deren Geschäftsbereich der Gegenstand mit einschlägt. Diese Ueberweisungen und die allfälligen Fristbestimmungen werden ebenfalls in der Geschäftskontrolle (§. 42) angemerkt."

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 44.

„Die von dem Regierungsrathe zu behandelnden Geschäfte werden von der Direktion mit allen dazu gehörigen Akten vor diese Behörde gebracht.

Alle von einem Direktor ausgehenden Anträge und Verfügungen werden von ihm unterzeichnet."

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 45.

„Geschäfte, welche an eine Direktion gelangen, ohne in ihren Bereich zu gehören, sollen von ihr an den Präsidenten des Regierungsrathes mit der Anmerkung über die unrichtige Zuweisung zurückgesandt werden, sofern die Ueberweisung von diesem ausging, sonst aber an die betreffende Direktion unmittelbar überwiesen werden.

Jede Direktion soll ein ihr vom Präsidenten zur „Vorberathung" überwiesenes Geschäft von sich aus erledigen, wenn die Erledigung in ihrer Kompetenz liegt, und davon im Regierungsrathe einfach Anzeige machen. Umgekehrt ein ihr vom Präsidenten zur „Erledigung" zugewiesenes Geschäft nur vorberathen, wenn dessen Erledigung nicht in ihre Kompetenz fällt.

Streitige Kompetenzfragen zwischen einzelnen Direktionen oder zwischen dem Präsidenten und einer Direktion entscheidet der Regierungsrath."

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 46.

„Jede Direktion hat einen Haupt-Sekretär, welcher vom Regierungsrath auf eine Amtsdauer von 4 Jahren erwählt wird."

Stämpfli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Bis dahin hatte gewöhnlich jedes Departement einen ersten und zweiten Sekretär, bloß das Finanzdepartement hatte nur einen Departementssekretär, dafür aber sehr viele Untersekretäre, Forstsekretär, Postsekretär, Zollsekretär u. s. w. In Zukunft nun, infolge des Direktorialsystems und bei der mehr mündlichen Behandlung der Geschäfte, werden jedenfalls weniger Sekretärarbeiten sein, so daß in der Regel ein Sekretär genügen kann. Wenn bei einzelnen Direktionen ausnahmsweise ein Untersekretär nöthig wird, so soll laut Verfassung die Errichtung einer solchen Stelle nur vom Großen Rathe beschlossen werden.

Lohner. Ich muß fragen: Hört die Amtsdauer der Sekretäre jeweilen mit derjenigen der Direktoren auf? Ich stelle mir vor — ja, denn sonst müßten nach vier Jahren die neuen Direktoren noch mit den alten Sekretärs fortfahren, was mir nicht zweckmäßig scheint.

Herr Berichterstatter. Allerdings soll die Amtsdauer des Sekretärs 4 Jahre sein, abgesehen von der Amtsdauer oder dem sonstigen Dableiben des Direktors. Dies ist darum zweckmäßig, um dem Sekretär eine Garantie zu geben, daß er nicht von heute auf morgen entlassen wird, wenn ein Direktor stirbt oder seine Entlassung nimmt, und ferner darum zweckmäßig, weil, wenn ein neuer Direktor eintritt, es immerhin gut ist, wenn er einen Sekretär hat, welcher ihn in den Geschäftskreis einführen kann, was immerhin mehr oder weniger nöthig ist.

Lohner. Ich bin befriedigt.

Der Paragraph wird durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 47.

„Der Sekretär führt die im §. 42 vorgeschriebene Kontrolle, macht die Ausfertigungen, sorgt für die Ordnung der Akten, die Registratur und die Archive und vollzieht die Aufträge des Direktors."

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 48.

„Unter jeder Direktion stehen die erforderlichen Verwaltungsbüreau's. Ein besonderes Reglement wird ihre Organisation und Geschäftsführung bestimmen."

Herr Berichterstatter. Das Reglement, welchem hier gerufen wird, muß insoweit, als es die Kreirung der nöthigen Büreau's betrifft, die Sanktion des Großen Rathes erhalten, oder von ihm erlassen werden. Was hingegen die Geschäftsinstruktion betrifft, so kann dieselbe einfach vom Regierungsrathe ausgehen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 49.

„In den Jahren, wo der Kanton Vorort ist, behandelt der Regierungsrath die vorörtlichen Geschäfte. Der Präsident empfängt dieselben und berathet sie vor."

Herr Berichterstatter. Da Bern von je 6 Jahren zwei Jahre Vorort ist, so müssen auch in dieser Beziehung einige Grundsätze hier aufgestellt sein. Was nun die Organisation des Vororts betrifft, so beruht sie auf der gleichen Grundlage, wie die Organisation des Regierungsrathes als Kantonsregierung. Man hat gefunden, es sei gegenüber einem Regierungsrathe von bloß 9 Mitgliedern nicht nöthig, einen eigenen vorörtlichen Staatsrath als vorörtliche Behörde aufzustellen, sondern es reiche hin, wenn die vorörtlichen Geschäfte gerade so durch den Präsidenten des Regierungsrathes vorberathen werden, wie alle Kantonalgeschäfte je durch den betreffenden Direktor vorberathe werden. Vorzüglich soll aber dabei der Grundsatz gelten, daß der Präsident als solcher kein Verfügungsrecht habe, sondern nur die Vorberathung, gerade wie früher das diplomatische Departement, welches, mit Ausnahme derjenigen Geschäfte, die ihrer Natur nach in möglichst engem Kreise behandelt werden sollten, auch kein Verfügungsrecht hatte. Allein diese Bestimmung ist ohnehin eine vage, und 9 Mitglieder des Regierungsrathes sind wohl ebensogut fähig, in gegebenen Fällen zu schweigen, als die 7 Mitglieder des frühern diplomatischen Departements.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 50.

„Der Kanzler oder der Staatsschreiber der Eidgenossenschaft führt das Sekretariat bei allen Verhandlungen der vorörtlichen Behörde.

In Fällen der Verhinderung dieser beiden Beamten werden sie durch den Staatsschreiber oder den Rathsschreiber des Kantons vertreten.

Alle Akten, welche im Namen des Vorortes erlassen werden, fertigt die eidgenössische Kanzlei aus. Der Präsident des Regierungsrathes und der betreffende Sekretär unterzeichnen dieselben."

Cünier rügt die unpassende Uebersetzung der Worte „führt das Sekretariat" durch «tient la plume».

Herr Berichterstatter erwiedert, die französische Uebersetzung müsse allerdings korrigirt werden.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 51.

„Dieses Gesetz tritt mit dem 1sten Jenner 1847 in Kraft; der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden."

Herr Berichterstatter. Dieses Gesetz wurde vom Regierungsrathe vorberathen am 17 Dezember, und damals setzte man voraus, der Große Rath werde sich noch vor Ablauf des Jahres damit befassen. Jetzt hingegen kann es natürlich nicht mehr auf den verflossenen 1sten Januar in Kraft treten, und so möchte ich vorschlagen, statt der Worte „mit dem 1sten Januar 1847" zu setzen „mit dem Tage der Erlassung desselben".

Durch's Handmehr genehmigt.

Umfrage über Zusatzanträge.

Bitzius. Ich möchte lediglich den Herrn Berichterstatter fragen, ob nicht über die öffentlichen Regierungsrathssitzungen etwas in dieses Gesetz gehörte.

Herr Berichterstatter. Es ist bereits in der Vorberathung davon gesprochen worden, aber weil ein eigenes Großrathsdekret darüber bereits besteht, so glaubte man, es sei nicht nöthig hier darauf zurückzukommen. Indessen habe ich gegen die Geheblichkeitserklärung eines daherigen Antrages nichts einzuwenden, weil die Sache der Vollständigkeit wegen eigentlich allerdings hieher gehört.

Stämpfli zu Schwanden. Man hat bekanntlich in einer frühern Sitzung ein Dekret über die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsraths erlassen, indem man vielleicht geglaubt hat, das Gesetz über die Organisation des Regierungsrathes u. s. w könnte möglicher Weise noch eine Zeit lang anstehen, und weil es dem Regierungsrath daran gelegen war, daß seine Sitzungen in der Regel öffentlich seien. Hingegen wäre es allerdings ein Uebelstand, wenn man jenes Dekret jetzt hier nicht aufnähme, denn niemand wird daran denken, daß man die daherigen Vorschriften an einem andern Orte suchen müsse, als in dem Gesetze über die Organisation des Regierungsrathes. Ich stelle also den Antrag, daß die vorbe-

rathende Behörde beauftragt werde, die Vorschriften jenes Dekrets irgend wo hier einzuschalten.

Dieser Antrag wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Herr Berichterstatter. Es ist noch eine andere Unvollständigkeit im Entwurfe. Im § 27 finden Sie nämlich die Austrittsfälle für die Mitglieder des Regierungsrathes, wo nämlich diese an der Behandlung von gewissen Geschäften nicht Theil nehmen können. Aber auch die einzelnen Direktoren sollen bei Geschäften, wobei sie oder ihre Verwandten betheiligt sind, nicht verhandeln dürfen. Daher wäre bei § 38 eine daherige Bestimmung anzuhängen, nämlich daß die gleichen Ausschließungsfälle auch für die Direktoren gelten, wie für die Mitglieder des Regierungsrathes.

Auch dieser Antrag wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Vortrag der Direktion der Finanzen über die Vorstellungen aus den Amtsbezirken Ober- und Niedersimmenthal gegen die Verordnung des Regierungsrathes vom 18. November 1846 zur Vollziehung des Gesetzes über die Hypothekarkassa.

Der Vortrag besteht aus folgenden Theilen:

I. Bericht des Verwalters der Hypothekarkassa.

1) „Der §. 1 der regierungsräthlichen Verordnung vom 18. November 1846 ist nichts anders, als die grundsätzliche Ausführung des Art. 4, §. 85 der Staatsverfassung, ohne welche die Vollziehung dieses Dispositivs kaum denkbar ist. Um die Repartition der den fraglichen oberländischen Amtsbezirken zum Voraus zugedachten Summe von 3 Millionen auf eine sichere untrügliche Basis zu gründen, ist die Kenntniß aller Pfandschulden, die auf den Grundgütern gedachter Amtsbezirke zu einer gegebenen Zeit haften, unerläßlich. Einmal zu diesem Gesammtresultate gelangt, kann dann erst festgestellt werden, wie viel jedem der fraglichen Amtsbezirke an dem Darlehn zukömmt, und damit kann der Verordnung des Regierungsrathes weder dem Buchstaben noch dem Sinne nach, die Tendenz untergeschoben werden, als hätte ein Bürger jener Bezirke, der erst im Verlaufe der 30jährigen Frist in den Besitz einer Liegenschaft und in die Schuldpflicht einer darauf Pfandrecht habenden Schuld gelangt, keinen Anspruch auf das Prärogativ — Darlehn, — vorausgesetzt, daß alsdann die volle Summe nicht bereits erschöpft wäre.

2) Kann die Vorstellung der Versammlung des Wahlkreises Wimmis höchstens zu einer großräthlichen Erläuterung des einschlagenden §. 85 der Staatsverfassung in obigem Sinne Anlaß geben.

3) Die für diese Schuldpflichtangabe festgesetzte kurze Frist — 31. Dezember — hat übrigens den wohlgemeinten Zweck, den oberländischen Amtsbezirken so geschwind wie möglich und noch vor der für die Betreibung offenen Zeit zur schnellen Ablösung der in Betreibung liegenden Pfandschulden förderlich zu sein und dadurch unnöthigen Betreibungssporteln und gerichtlichen Gantsteigerungen vorzubeugen, so daß die in der fraglichen Vorstellung geäußerten Besorgnisse der Bittsteller nicht gerechtfertigt erscheinen.

Bern, den 18. Dezember 1846.

Der Verwalter der Hypothekarkassa:
(sig.) Grunder."

II. Antrag der Finanzdirektion.

„Die Petenten gehen von der irrigen Annahme aus, als beabsichtige die Verordnung des Regierungsrathes einen Bürger des Oberlandes, welcher seine Hypothekarschulden bis und mit dem 31sten Dezember dieses Jahres der Gemeindschreiberei nicht anzeigt, — von der Benutzung der Hypothekarkassa und speziell des niedern Zinsfußes von 3½ % für alle Zeit auszuschließen. Diese Annahme ist aber unrichtig, zumal der betreffende Bürger nur für die dermal bereits bestehenden nicht angezeigten Pfandschulden ausgeschlossen wird, nicht aber für Pfandschulden, die er künftig noch errichten mag. Für diese künftigen Pfandschulden kann er nämlich an dem niedern Zinsfuße später immerhin Theil nehmen, so fern die für das Oberland ausgesetzte Summe dafür ausreicht. Auch versteht es sich, daß wenn er durch Unterlassung der Anzeige seiner gegenwärtigen Pfandschulden von der Benutzung des 3½ % Zinsfußes ausgeschlossen erscheint, er dies jedenfalls nicht auch in Bezug auf die 4% Darlehn ist.

Eine Androhung der Ausschließung in diesem Sinne durch die regierungsräthliche Verordnung war nothwendig, wenn die Hypothekarkassa auch für das Oberland möglichst bald in's Leben treten soll.

Indem die Finanzdirektion glaubt, die Petenten werden sich durch diese Erklärung fraglicher Verordnung beruhigt finden, stellt sie bei dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes den Antrag: er möchte über ihre Vorstellung zur Tagesordnung schreiten.

22. Dezember 1846. (sig.) Stämpfli,
Direktor der Finanzen."

„Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen. (Unterschriften)."

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Die regierungsräthliche Verordnung vom 18. November 1846, über die Vollziehung des Hypothekargesetzes, betreffend die dem Oberlande zugesicherten 3 Millionen, hat Anlaß zu verschiedenen Vorstellungen aus den Amtsbezirken Ober- und Niedersimmenthal gegeben, in welchen Erläuterung oder Abänderung dieser Verordnung verlangt wird. Es sind seither noch mehrere ähnliche Vorstellungnn eingelangt, namentlich auch von einer Mehrzahl von Einwohnern des Amtsbezirkes Saanen. Alle diese Vorstellungen enthalten ganz das Gleiche. Es sei mir nun erlaubt, den Antrag der Finanzdirektion und des Regierungsrathes zu rechtfertigen. Der Verfassung enthält bekanntlich die Bestimmung, daß eine Hypothekar- und Schuldentilgungskassa für den ganzen Kanton errichtet, und daß zum voraus wenigstens 3 Millionen ihres Kapitals für das Oberland zum Zinsfuße von 3½ % bestimmt werden sollen. Das hierauf vom Großen Rath erlassene Gesetz über die Errichtung einer Hypothekarkassa vom 12. Wintermonat 1846 hat diese Bestimmung der Verfassung ebenfalls in sich aufgenommen und zugleich des fernern festgestellt, daß jene 3 Millionen auf die 6 oberländischen Bezirke im Verhältnisse der in jedem derselben vorhandenen grundpfändlichen Schulden vertheilt werden sollen. Nun war es die erste Aufgabe des Regierungsrathes, vor allem aus diese Bestimmung für das Oberland zu vollziehen, weil dieses das meiste Interesse habe, daß die Hypothekarkasse möglichst schnell in's Leben trete. Dieser Vollziehung mußte jedoch natürlich die Ausmittelung der vorhandenen grundpfändlichen Schulden in jedem der 6 oberländischen Amtsbezirke vorausgehen, und zu diesem Zwecke wurde vom Regierungsrathe am 18. November 1846 eine Verordnung erlassen, die Bestimmung enthaltend, daß jeder oberländische Grundbesitzer seine Grundpfandschulden bis und mit dem 31. Dezember 1846 in der Einwohnergemeindschreiberei eingeben sollte. Diese Verordnung enthielt dann nähere Bestimmungen über den Inhalt dieser Eingaben, — Name des Schuldners und des Gläubigers, die Art und wo möglich das Datum des Schuldtitels, den Betrag des Schuldkapitals und die summarische Bezeichnung des Unterpfandes. Ferner dann war bestimmt, daß Grundbesitzer, welche diese Anzeige binnen der vorgeschriebenen Frist unterlassen, von der Theilnahme an der für die oberländischen Amtsbezirke zum voraus bestimmten Summe ausgeschlossen seien. Hauptsächlich diese Bestimmung nun scheint die Petenten zu Vorstellungen veranlaßt zu haben, wie ich glaube, aus irriger Auffassung des Zweckes und Sinnes der Verordnung. Die Petenten glauben nämlich, der Regierungsrath habe damit bezweckt, diejenigen oberländischen Grundbesitzer, welche bis zum 31. Dezember 1846 keine Grundpfandschulden eingeben, für alle Zukunft von der Hypothekarkasse auszuschließen. Wenn dieß dem also wäre, so wäre es eine Widerhandlung gegen die Verfassung, welche den oberländischen Amtsbezirken den Genuß jener Bestimmung der Verfassung auf die Dauer von 31 Jahren gewährleistet und diesen Genuß keineswegs von der Eingabe der Grundpfandschulden bis zum 31. Dezember abhängig macht. Allein

so verhält es sich eben nicht, sondern der Zweck jener Verordnung war nur dieser, daß der Regierungsrath in die Möglichkeit gesetzt werde, die Bestimmungen des Hypothekarkassagesetzes über die Vertheilung der 3 Millionen auf die oberländischen Amtsbezirke und Gemeinden auszuführen, und hiefür war vor allem aus nöthig, daß die grundpfändlichen Schulden so bald als möglich bekannt würden. Diese grundpfändlichen Schulden konnten aber auf keine andere Weise ermittelt werden, als wie es in der Verordnung des Regierungsrathes vorgeschrieben ist. Durchaus folgerichtig wurde dann beigefügt, daß, wer bis zum 31. Dezember 1846 seine Grundpfandschulden nicht eingegeben habe, dann angesehen werde, als habe er bis zu diesem Zeitpunkte keine solche Schulden. Damit ist aber nicht ausgedrückt, daß er für Schulden, die er in Zukunft errichten mag, an dem niedrigen Zinsfuße nicht Theil nehmen könne, sofern die für das Oberland ausgesetzte Summe dann noch dafür ausreicht. Wenn die 3 Millionen durch die erste Repartition nicht vollständig aufgehen, so kann auch später noch jeder oberländische Grundpfandschuldner daran partizipiren. Wenn die Oberländer dieses richtig auffassen, so werden sie sich sicher auch beruhigt fühlen. Jeder oberländische Bürger, welchem es daran lag, an den für das Oberland bestimmten 3 Millionen zu partizipiren, wird sich gewiß veranlaßt gesehen haben, bis zum 31. Dezember 1846 seine Grundpfandschulden anzugeben; wenn er es aber nicht gethan hat, so hat er sich die Folgen billig selbst zuzuschreiben. Allein wenn er das nächste Jahr solche Schulden errichtet, oder dergleichen auf ihn übergehen, so kann er allerdings später noch Theil nehmen, wenn dann noch Gelder von den 3 (resp. 5) Millionen da sind. Bei diesem Anlasse erlaube ich mir, hier noch eine Erklärung zu machen, hervorgerufen durch einige Mittheilungen von Großräthen betreffend die Hypothekarkassaverwaltung überhaupt. Man sagte mir, es werde vielfach darüber geklagt, daß die Verwaltung den größten Theil der Darlehnsbegehren abweise. Hierüber habe ich nun folgendes zu bemerken. Das Verfahren der Hypothekarkassaverwaltung bei der Bewilligung von Darlehnsbegehren ist folgendes. Alle Begehren kommen gewöhnlich durch den betreffenden Amtsschreiber an die Verwaltung; der Verwalter prüft dieselben vorläufig hinsichtlich der Form, nämlich ob die Formvorschriften des Gesetzes erfüllt seien. Wenn er nun findet, dieselben seien in dieser Beziehung nicht vollständig, so weist er sie zur Vervollständigung zurück, — nicht ab, sondern nur zurück zur Vervollständigung. Gleich im Anfange nun sind viele hinsichtlich der Form sehr unvollständige Begehren eingelangt, namentlich weil durch ein Verschulden der Druckereien die Formulare und das Gesetz selbst nicht exakt auf den gleichen Zeitpunkt ausgetheilt werden konnten. Daher wußten die Gemeindsschreibereien in Ermangelung der Formulare nicht recht, wie sie die Sache machen sollten, und daher mußten gleich Anfangs sehr viele Begehren als gegen die Formen verstoßend vorläufig zurückgewiesen werden. Hingegen alle diejenigen Begehren, welche vollständig waren in der Form, hat der Verwalter an die Kreditkommission gebracht, und diese hat darüber entschieden. Aus dem amtlichen Rapporte des Hypothekarkassaverwalters ergibt sich folgendes: Die Kreditkommission hat bis dato zwei Sitzungen gehabt; in der Sitzung vom 4. Januar lagen 11 Begehren vor, zusammen im Betrage von Fr. 42,700; davon wurden bewilligt 5, zusammen mit Fr. 16,300, suspendirt 2 mit zusammen Fr. 4250 und abgewiesen 4 mit zusammen Fr. 21,500; in der Sitzung vom 17. Januar lagen 18 Begehren vor, zusammen mit Fr. 46,191; bewilligt wurden davon Fr. 38,500, abgewiesen wurde keines, die übrigen hingegen blieben suspendirt. Nachdem jetzt die Formulare ausgetheilt sind, kommen die Begehren beinahe sämmtlich in gehöriger Form; von den letzten 50 oder 60 Begehren waren in dieser Hinsicht nicht 10 unvollständig, und so wird also diese Klage von selbst dahin fallen. Schließlich noch eine Bemerkung. Es ist namentlich im Anfange wichtig, daß die Verwaltung strenge sei in Untersuchung der Formen und der Sicherheit; sie soll und wird alle Begehren, welche in der Form sind und materiell die nöthige Sicherheit darbieten, bewilligen, aber nicht im Geringsten etwas gestatten, wo diese Bedingungen nicht da sind. Alsdann, aber auch nur alsdann kann das Institut der Hypothekarkasse bestehen und wird Segen bringen für das ganze Land.

Karlen zu Diemtigen. Wenn die Petenten zum voraus die jetzt erfolgte Berichterstattung, sowohl die schriftliche als die mündliche, gekannt hätten, so würden sie keine solchen Bittschriften haben ergehen lassen; aber sie haben das Dekret des Regierungsrathes nicht so deutlich gefunden, wie der Herr Berichterstatter es jetzt aus einander gesetzt hat. Ich wünsche nur, daß die Berichte sowohl des Hrn. Hypothekarkassaverwalters Grunder als der Finanzdirektion vollständig in das Protokoll aufgenommen werden, indem jedermann dadurch zufrieden gestellt sein sollte.

Lohner. Ueber die verschiedenen Vorstellungen kein Wort, und dem Herrn Berichterstatter danke ich sehr für die gegebene Auskunft. Es ist dieser Gegenstand von unsern politischen Gegnern schon längst benutzt worden, um bedeutende Unzufriedenheit zu erregen; man hat den Leuten gesagt: Seht, man hat Euch mit der Hypothekarkassa nur den Speck durch's Maul gezogen, am Ende bekommet Ihr nichts. Man klagt aber nicht nur über die Abweisung vieler Begehren, sondern es heißt auch, der Herr Verwalter Grunder habe in den Amtsbezirken bestimmte Leute bezeichnet, von denen einzig er die Eingabe von Pfandbriefen annehme, während doch das Gesetz sagt, daß jeder Amtsnotar die Pfandbriefe ausfertigen könne. Ich wünsche darüber vom Herrn Berichterstatter Auskunft.

Herr Berichterstatter. Wenn behauptet wird, Herr Grunder anerkenne bloß gewisse von ihm bezeichnete Notarien, welche Pfandbriefe ausfertigen können, so ist dieses unrichtig, im Gegentheile werden solche von Allen angenommen. Hingegen hat der Verwalter der Hypothekarkasse den Grundsatz angenommen, daß er für die Ausbezahlungen von Gelddarlehen und für die Abbezahlung allfälliger Vergänge gewisse Notarien oder andere Beamte in Anspruch nimmt, z. B. den Amtsschaffner, oder den Amtsschreiber u. s. w., wofern er andere Personen für weniger dazu geeignet hält. Ich werde indessen darüber wachen, daß da keinerlei Mißbrauch stattfinde, daß aber auch die Sicherheit der Hypothekarkasse nicht gefährdet werde. Was den Antrag des Herrn Karlen betrifft, so glaube ich, der Zweck davon sei dieser, das Publikum über die dem Großen Rathe vorgelegte Berichterstattung gehörig zu orientiren, und hiefür genügt es, wenn die beiden Berichte in den gedruckten Verhandlungen erscheinen; hingegen ihre Aufnahme in das eigentliche Protokoll des Großen Rathes ist nicht nöthig, weil die Akten selbst immerhin vorhanden sind und nachgesehen werden können.

Durch's Handmehr wird beschlossen, einerseits über die fragliche Vorstellung zur Tagesordnung zu schreiten, andrerseits dann den Bericht des Hypothekarkassaverwalters und den Antrag des Finanzdirektors wörtlich in das Tagblatt des Großen Rathes einrücken zu lassen, welch' letzterem Beschlusse oben Folge gegeben ist.

Vortrag der Direktion der Finanzen betreffend das Gesuch der Zehntgütergemeinde von Wyleroltigen, um unentgeldliche Aufhebung des Tabakzehntens.

Der Vortrag schließt auf Tagesordnung.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Die Zehntliquidationsgesetze von 1845 und 1846 bestimmen, daß alle Zehnten losgekauft werden sollen. Diese Bestimmungen sind in Vollziehung gesetzt, und bei diesem Anlasse den Tabakzehntpflichtigen der Amtsbezirke Laupen und Aarberg Loskaufsakte zugestellt worden mit Berechnung der Loskaufssummen. Nun verlangen aber die Petenten unentgeldliche Aufhebung des Tabakzehntens, weil der Tabak ein Sommergewächs sei, viele Sommergewächsarten aber im Gesetze von 1804 zu den kleinen Zehnten gerechnet und als solche, so weit es Staats-

zehnten betraf, unentgeldlich aufgehoben worden seien. Allein das Gesetz von 1804 unterscheidet ganz bestimmt zwischen großen und kleinen Zehnten und zählt unter den großen Zehnten alles Getreide, Hülsenfrüchte und einige Fruchtarten, die auch nur Sommergewächse sind, und zwar namentlich den Tabakzehnten. Da nun jenes Gesetz von 1804 den Tabakzehnten ausdrücklich zum großen Zehnten rechnet, und dieser seither auch immer entrichtet worden ist, so kann mit Grund nicht verlangt werden, daß der Tabakzehnten unentgeldlich aufgehoben sein solle. Daher geht der Antrag dahin, in das vorliegende Gesuch nicht einzutreten.

Dieser Antrag wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Direktion der Finanzen, betreffend das Gesuch der Gemeinde von den Höfen, um ein Darlehn aus der Staatskassa unter dem Zinsfuße von 4%.

Der Vortrag schließt dahin, über das vorliegende Gesuch der Gemeinde von den Höfen, Kirchgemeinde Amsoldingen, um ein Anleihen von Fr. 5000 bis 6000 gegen einen unter 4 % stehenden Zinsfuß zur Bestreitung der Kosten ihres Schulhausbaues, zur Tagesordnung zu schreiten.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Ich weiß gar wohl, daß es bisher hin und wieder üblich war, daß die Staatskasse zu Unterstützung von gemeinnützigen Zwecken Darlehen machte unter dem Zinsfuße von 4 %, ja sogar zuweilen unzinsbar. Dafür haben wir auch einen innern Zinsrodel, der in dieser Beziehung sehr gemischt ist, und daher halte ich dafür, man solle in Zukunft von diesem Systeme abgehen. Will man Gemeinden u. s. w. für solche Zwecke unterstützen, so thue man es auf direkte Art durch Beiträge, aber nicht durch solche Darlehen, welche nur eine verwickelte Zinsrodelverwaltung zur Folge haben. Bei Schulausbauten namentlich möchte ich nicht weiter gehen als bis auf den gewöhnlichen Staatsbeitrag von 10 % der daherigen Kosten. Wenn eine rechte Regulierung der Gemeindslasten sein soll, so muß der Staat alle Gemeinden gleich behandeln, und nur wo durchaus arme Gemeinden sind, möchte ich eine besondere Unterstützung eintreten lassen, aber dann durch direkte Beiträge. Man wird der Gemeinde von den Höfen, wie der andern, 10 % an den Schulhausbau steuern, und wenn sie Unterpfand hat, wie dieß wohl der Fall sein wird, so kann sie ein Darlehn bei der Hypothekarkassa nach den Bestimmungen des daherigen Gesetzes erhalten.

Karlen in der Mühlematt. Diese Ansicht könnte ich nicht ganz theilen. Früher hat man arme Gemeinden durch solche Geldarlehn immer etwa unterstützt, wenn es sich um Schulhausbauten handelte; der Konsequent zu Liebe möchte ich von einer solchen althergebrachten Uebung nicht ganz abstrahiren, zumal diese Gemeinde eine ärmere Gemeinde ist und für ihr Schulhaus bereits große Auslagen prästirt hat. Die Konsequenz des Finanzdirektors scheint mir da unbillig, und ich möchte die Versammlung bitten, der frühern Uebung Rechnung zu tragen.

Scherz, Fürsprecher. Da Herr Karlen keinen bestimmten Schluß gezogen hat, so stelle ich den Antrag, daß der Gemeinde entsprochen werde mit einem Darlehn zu 3½ %. Es liegt doch in der Pflicht des Großen Rathes, solche Leistungen und Opfer zu unterstützen.

Amstutz zu Thun. Wenn irgend eine Gemeinde in dieser Beziehung Berücksichtigung verdient, so ist es ganz sicher diese da; glaubt man indessen, der Konsequenzen wegen nicht in das Gesuch eintreten zu können, so kann ich mich natürlich dem auch fügen, aber wenn es irgend anders möglich ist, so möchte ich dann die Gemeinde empfehlen.

Lohner. Ich will der Gemeinde von den Höfen nicht entgegentreten, aber im Ganzen möchte ich, wie auch der Herr Berichterstatter bereits gesagt hat, lieber auf direkte Art helfen, als durch Anleihen; gebe man z. B. einen größern Beitrag als nur 10 %. Treten wir hingegen auf das Gesuch ein, so könnte dann auch jede andere Gemeinde Geld zu einem niedrigern Zinsfuß verlangen.

Scheidegger zu Niederhuttwyl. Im Jahre 1834 ist bekanntlich das Städtchen Huttwyl abgebrannt, und man ist dann den Staat auch angegangen um ein Darlehn unter dem gewöhnlichen Zinsfuße für den Schulhausbau. Man hat dann Fr. 5000 bekommen zu 3½ %. Diese Summe blieb dann stehen bis vor zwei Jahren, wo uns der Staat das Anleihen aufkündete, so daß wir dann das Geld anderswo entlehnen und höher verzinsen mußten. Ich finde nun — dem Einen billig, dem Andern recht. Wenn man der einen Gemeinde ein Darlehn zu niedrigerm Zinse aufkündet und dann einer andern Gemeinde ein solches neu macht, so ist das offenbar nicht billig, und daher muß ich auf Abweisung des Gesuchs antragen.

v. Steiger. Es ist bekannt, daß der Staat je länger je mehr von den Gemeinden im Allgemeinen verlangt, daß ihre Schulhäuser theils erweitert, theils neu gebaut werden, und daß man überhaupt größere Anforderungen an die Gemeinden in Bezug auf Schulbildung macht. Die Gemeinden werden also durch den Staat mehr oder weniger gezwungen, bedeutende Kosten von daher zu haben. Nun glaube ich, es sei bisher ziemlich allgemeine Uebung gewesen, denjenigen Gemeinden, welche sich gegenüber solchen Anforderungen des Staates willfährig erzeigt haben, dann Anleihen unter dem üblichen Fuße zu gestatten, und zwar ziemlich allgemein zu 3½ %. Daß nun wenn der Stadt Huttwyl ein solches Anleihen gezuckt worden ist, es die Betreffenden schmerzen mag, das begreife ich gar wohl, aber ich müßte doch finden, dieser Fall habe keine Analogie mit dem vorliegenden Gesuche. Ueberhaupt scheint es mir nicht unbillig, wenn bei sothanen Verhältnissen und Anforderungen bezüglich des Schulwesens auf bisherigem Fuße fortgefahren wird. Diese Unterstützungsweise muß übrigens den Gemeinden wohl am liebsten sein, sonst würden nicht alle Augenblicke dergleichen Begehren kommen. Ich trage also unmaßgeblichst darauf an, daß dem Wunsche der Gemeinde Höfen entsprochen werde nach dem Antrage des Herrn Scherz

Sigri. Im vorigen Jahre ist die Gemeinde Gals, welche vom Erziehungsdepartemente seit Jahren aufgefordert worden war, einen neuen Schulhausbau vorzunehmen, und sich dann nach langem Sträuben, weil sie die Geldmittel dazu nicht besaß, endlich gefügt und den Bau unternommen hatte, mit einem ähnlichen Begehren eingelangt, und der Große Rath hat sie abgewiesen. Der Konsequenz wegen trage ich nun auch hier auf Abweisung an. Es mag denn der Gemeinde geholfen werden mittelst eines Darlehns von Seite der Hypothekarkassa.

Rothacher. Ich kenne diese Gemeinde ein wenig, so daß ich ihrer Bitte entsprechen helfen möchte. Es ist eine isolirte Berggemeinde, und wenn dieselbe den Schulhausbau durch Tellen bestreiten soll in dieser fatalen Zeit, so macht man damit die Leute so arm, daß man sie dann auf andere Weise wird unterstützen müssen. Diese Gemeinde hat kein Gemeindsgut, keine Allmenden u. s. w., welche sie der Hypothekarkassa als Grundpfand verschreiben könnte. Ich bin weder Höfener noch Amsoldinger, aber keine Gemeinde ist wohl weniger im Stande, diese Kosten ganz zu tragen, denn sie hat keinen Verkehr, und es sind auch keine große Bauern dort.

Karlen in der Mühlematt. Die Gemeinde Huttwyl hat den Genuß eines Darlehns unter 4 % wenigstens eine Zeit lang gehabt, hingegen die Gemeinde Höfen hatte sich dieses Genusses nicht zu erfreuen.

Scheidegger. Das Städtchen Huttwyl hat dabei keine weitere Beisteuer vom Staate genossen, bloß hatte es 6 Jahre lang ein Anleihen zu 3½ %. Ich schließe daher zum Antrage des Herrn Lohner.

Herr Berichterstatter. Vor allem aus muß ich eine Behauptung berichtigen, nämlich, daß es bisher Regel gewesen sei, solchen Begehren zu entsprechen. Das ist durchaus unrichtig und es spricht dagegen namentlich dasjenige, was Herr

Sigri gesagt hat. Es ist mir nicht wegen des vorliegenden Falles an und für sich, warum ich die Sache so behandelt wissen möchte, sondern der Konsequenz wegen. Wenn der Große Rath den Grundsatz adoptirt, daß Gemeinden in bloßen Gemeindslasten unterstützt werden sollen, so werden dadurch ungeheure Begehrlichkeiten überall hervorgerufen, und Ihr wälzet dadurch eine Menge Gemeindslasten auf den Staat über. Der Staat hat bereits an den Staatslasten genug zu tragen, und übrigens trägt er zu den Gemeindslasten ohnehin viel bei; er trägt zu den Schulhausbauten 10 % bei, und er hat den Gemeinden bekanntlich die Straßen abgenommen. Wenn es um einen bloßen Vorschuß auf ein Jahr zu thun wäre, so könnte ich eher dazu stimmen, aber man verlangt ein bleibendes Darlehn unter dem üblichen Zinsfuße, die Folge solcher Darlehn aber ist nur Verwickelung der Finanzverwaltung. Wenn neben an die Hypothekarkassa und der Kantonalbank auch noch die Staatskassa Darlehn macht, so haben wir dann drei verschiedene Darlehnsinstitute. Dieses nun könnte ich nicht zweckmäßig finden, und daher möchte ich in Zukunft alle solche Begehren einfach der Hypothekarkassa weisen. Wenn übrigens die Gemeinde Höfen nicht Liegenschaften besitzt, so braucht sie das Anleihen nicht gerade bei der Hypothekarkassa als solcher zu machen, sondern z. B. auf Rechnung der Domänenkassa oder des innern Zinsrodels, wo sie dann sonst genügende Sicherheit leisten könnte. Endlich dann wäre die Genehmigung des Gesuchs eine Ungerechtigkeit gegen alle diejenigen Gemeinden, welchen in ähnlichen Fällen nicht entsprochen worden ist. Dem Antrage des Herrn Lohner könnte ich hier auch nicht beistimmen; wenn die Verhältnisse der Gemeinde Höfen so sind, daß die Gemeinden finden, es sei der Fall einer außerordentlichen Unterstützung vorhanden, so wird der Regierungsrath dann innerhalb seiner Kompetenz von sich aus wahrscheinlich entsprechen.

Lohner. Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern bloß gesagt, daß man lieber auf andere Weise helfen solle.

Abstimmung.

Für die beantragte Tagesordnung Große Mehrheit.

Vortrag des Regierungsrathes betreffend das Gesuch des Herrn Constançon, Vater, in Iferten, um Nachlaß einer ihm wegen Zoll- und Ohmgeldverschlagniß obergerichtlich auferlegten Buße.

In Abweichung vom Antrage des Justiz- und Polizeidirektors, stellt der Regierungsrath beim Großen Rath den Antrag, es möchte dem Herrn Constançon, Vater, in Iferten, welcher wegen Zoll- und Ohmgeldsverschlagniß durch polizeirichterliche Sentenz des Obergerichts vom 26. September 1846 zur Nachbezahlung des verschlagenen Zolles- und Ohmgeldes mit Fr. 1245 53 Rp. zu einer Buße von Fr. 12,455 30 Rp., als dem 10 fachen Betrag der verschlagenen Gebühren, und zur Bezahlung sämmtlicher Kosten ist verurtheilt worden, in Betracht, daß zufolge der Prozeßakten, nach der Ueberzeugung des Regierungsrathes im vorliegenden Falle keine Absicht der Verschlagniß von Seite des Herrn Constançon gewaltet, der ganze Bußantheil des Staates und der Betrag der ihm zu bezahlen auferlegten Gebühren erlassen werden. (Der Justiz- und Polizeidirektor trägt lediglich auf Erlassung des halben Bußantheiles des Staates an).

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Ich bin im Falle, über diese Sache den Rapport zu erstatten, weil der Regierungsrath beschlossen hat, in Abweichung vom Antrage der Justiz- und Polizeidirektion hier einen Antrag vorzulegen. Dieser Fall ist sehr wichtig, nicht sowohl wegen der — allerdings beträchtlichen — Geldsumme, als überhaupt deßwegen, weil der Große Rath im vorliegenden Falle von seinem unübertragbaren Rechte nach dem Dafürhalten des Regierungsrathes Gebrauch machen soll, nämlich von dem Rechte, eine Strafe aufzuheben, welche durch ein obergerichtliches Urtheil, gestützt auf eine sorgfältig geführte Prozedur, ausgefällt worden ist. Im Grundsatze stimmen die Anträge des Regierungsrathes und des Justiz- und Polizeidirektors mit einander überein; auch der Justizdirektor geht von der Ansicht aus, daß dem Herrn Constançon durch das obergerichtliche Urtheil materiell Unrecht wiederfahren sei, indem materiell kein Vergehen von Seite des Herrn Constançon constatirt sei; mithin auch keine Strafe angewendet werden solle. Diese principielle Voraussetzung liegt sowohl dem Antrage des Justiz- und Polizeidirektors, als auch demjenigen des Regierungsrathes zu Grunde. Der Fall ist nämlich kürzlich folgender: Am 2. Oktober 1845 führte der Schiffmann Tetaz von Iferten, begleitet vom Spediteur der Waare und Eigenthümer der Barke des Herrn Ch. Constançon Vaters, bei dem Grenzbüreau St. Johannsen in den Kanton Bern ein: ein Faß Eisenwaaren bestimmt für Herrn J. J. Scheuermann in Aarburg, ferner 18 Fässer Wein, zusammen haltend 12,065 Maß, für die Herren Gerber und Geiser in Zofingen, und 3tens 20 Fässer Wein, zusammen haltend 13,495 Maß, bestimmt für Herr Merian und Sohn in Aarburg. Für diese als Transitgut eingeführten Gegenstände wurden vom Zollamte St. Johannsen Transitscheine ausgestellt auf die Zollstätte von Aarwangen, und die daherigen Gebühren von Fr. 318 65 ½ Rp. bezogen. Nun ist unterlassen worden, diese Transitscheine bei der Durchfuhr der Waaren dem Zollamte Aarwangen abzugeben, von welchem dieselben dann an das Zollbüreau von St. Johannsen zurückgesandt werden sollten. Nachdem dieses letztere binnen der gesetzlichen Frist nicht erfolgte, so wurden Nachforschungen angestellt, und ich halte dafür, daß dieses durchaus mit Recht geschehen, denn es ist allerdings die Pflicht der Behörden und Beamten, in dergleichen Fällen den Sachen auf die Spur zu kommen. Herr Constançon wurde durch diese vorläufigen Nachforschungen veranlaßt, sich darüber zu explizieren, und er erklärte, es sei die Abgabe der Transitscheine beim Vorbeifahren zu Aarwangen unterlassen worden, weil der Wasserstand der Aare sehr hoch, und daher das Landen unmöglich war, und nachher seien die Scheine verloren gegangen; übrigens sei es ihm leicht, gehörig darzuthun und zu bescheinigen, daß die fraglichen Waaren am Orte ihrer angegebenen Bestimmung, nämlich zu Aarburg und Zofingen, angelangt seien. Mit diesen Explikationen hat man sich nicht begnügt, sondern es wurde von der Sache Anzeige gemacht beim Richteramte Erlach; dieses hat pflichtmäßig die Sache untersucht, und in dieser Untersuchung hat es sich auf durchaus unzweifelhafte Weise, ich berufe mich auf die Akten, die hier liegen, herausgestellt, daß materiell keinerlei Vergehen stattgefunden hat, sofern nicht die einfache und unabsichtliche Unterlassung des Abgebens der Transitscheine zu Aarwangen ein Vergehen ist. Ich halte nun dafür, diese Unterlassung sei jedenfalls nicht dasjenige Vergehen, welches das Gesetz mit Strafe bedroht, sondern nur wirklicher Betrug macht dieses Vergehen aus; wenn man dem Staate Gebühren entzieht, auf welche derselbe ein gesetzliches Recht hat, dann ist das Vergehen da, und alsdann tritt Strafe ein, nämlich Nachbezahlung der verschlagenen Gebühren und die durch das Gesetz bestimmte Geldstrafe. Herr Präsident, meine Herrn, daß die Sache verschieden angesehen werden kann, beweist Ihnen die Verschiedenheit des erstinstanzlichen und des obergerichtlichen Urtheils. Herr Gerichtspräsident Schöni von Erlach, bekanntlich ein sehr gewissenhafter und tüchtiger Richter, hat erstinstanzlich das Haus Constançon von aller Strafe freigesprochen, nur dasselbe zur Bezahlung der Untersuchungskosten verurtheilt, weil immerhin durch die stattgehabte Unterlassung hinlänglicher Grund gegeben worden war zur Anhebung der Untersuchung. Gegen dieses erstinstanzliche Urtheil hat dann der Staat die Appellation ergriffen, es sind Rekursschriften von beiden Seiten eingereicht worden, und das Obergericht hat am 26. September 1846 den Herrn Constançon polizeirichterlich verurtheilt: 1. Zur Nachbezahlung des verschlagenen Zoll- und Ohmgeldes mit Fr. 1245 53 Rp.; 2. zu einer Buße im 10fachen Betrage der verschlagenen Gebühren, also zu Fr. 12,455 30 Rp., und 3. zur Bezahlung sämmtlicher Kosten. Meine Herren, es ist, um Sie über die wahre Sachlage aufzuklären, auch nicht unwichtig, ein im obergerichtlichen Urtheile enthaltenes Motiv öffentlich zu verlesen. Ziffer 2 der Betrachtungsgründe des Obergerichts lautet: „daß er aber unterlassen hat, innerhalb 14 Tagen zu bescheinigen, daß die Waaren unverändert aus dem Kanton Bern ausgeführt worden seien, indem er die ihm zu St. Jo-

hannsen zugestellten Transitscheine auf der Zollstatt Aarwangen nicht abgegeben hat, und die von einem aargauischen Zollbeamten ausgestellte Erklärung in dergleichen Fällen für die bernischen Behörden durchaus nicht verbindlich ist." Mithin sehen Sie, daß das Obergericht in seinem Urtheile sich durchaus nur auf den formellen Standpunkt gestellt hat. Es ist aus sämmtlichen Motiven des obergerichtlichen Urtheils nicht anzunehmen, daß materiell ein Vergehen stattgefunden habe. Nun ist es aber doch Grundsatz im Strafrechte, daß das Bestreben des Richters dahin gehen soll, die materielle Wahrheit zu ermitteln und sich nicht lediglich an den formellen Standpunkt zu halten, wie dieß hingegen im civilrechtlichen Verfahren stattfinden muß. Nicht das ist das Vergehn, daß man vergißt, ein Papier abzugeben, sondern daß man den Staat betrügt und ihm absichtlich entzieht, was ihm von Rechteswegen gebührt. Man kann vielleicht sagen, wenn die Buße nicht so groß wäre, so würde Herr Constançon nicht vor den Großen Rath getreten sein. Es ist möglich, aber immerhin hat er nun von dem Rechte, welches jedermann ansprechen kann, Gebrauch gemacht, und das Begnadigungsrecht des Großen Rathes angerufen, denn, Herr Präsident, meine Herrn, es handelt sich hier nicht um eine Schenkung, sondern darum, daß der Große Rath von seinem verfassungsmäßigen Recht der Begnadigung Gebrauch mache. Herr Constançon stellt am Schlusse seiner Bittschrift das Gesuch, der Große Rath möchte ihm die Bezahlung des fraglichen Zolles und Ohmgeldes im Betrage von Fr. 1245 53 Rp. und des Antheils des Staates an der ihm auferlegten Buße von Fr. 12,455 30 Rp. gänzlich erlassen. Nun hat Herr Constançon dem Fiskus von Bern dasjenige wirklich bezahlt, was dieser von Rechtes wegen fordern kann, als die Gegenstände den Boden des Kantons Bern bei St. Johannsen betreten hatten. Nun fragt es sich bloß: Will man dessen ungeachtet, gestützt auf das obergerichtliche Urtheil, welches aber nur vom formellen Standpunkte ausgeht, ein Mehreres verlangen, als was Herr Constançon materiell wirklich schuldig ist? Von diesem materiellen Standpunkte aus soll nun der Große Rath seinen Entscheid fassen. Das obergerichtliche Urtheil nämlich nimmt an, Herr Constançon sei nicht bloße Transitgebühren zu bezahlen schuldig gewesen, sondern Eintrittsgebühren für Waaren, die im Kanton Bern konsumirt werden sollten, was aber in der Wirklichkeit durchaus unrichtig ist. Ferner verlangt Herr Constançon, daß ihm der Antheil des Staates an der obergerichtlich ausgesprochenen Buße nachgelassen werde. Ich glaube nun nicht, daß dieser Punkt des Gesuches prinzipiell richtig sei. Das Gesetz, welches dem Staate die eine Hälfte und dem Verleider die andere Hälfte der Buße zuspricht, hätte den Herrn Constançon nicht dazu verleiten sollen, bloß den Nachlaß des dem Staate zufallenden Bußenantheiles zu verlangen, denn wenn er begnadigt wird, so soll sich diese Begnadigung auf die ganze Buße, mithin auch auf den dem Verleider zufallenden Antheil ausdehnen. Da indessen Herr Constançon annimmt, dem Verleider gehöre zufolge des Urtheils die Hälfte der Buße, so hat er sein Gesuch bloß auf den Antheil des Staates beschränkt. Herr Präsident, meine Herren, ich will nicht weitläufiger sein; der Regierungrath hat geglaubt, es sei, wenn je, hier der Fall, vom Rechte der Begnadigung Gebrauch zu machen, und er trägt also beim Großen Rathe darauf an, dem Herrn Constançon einerseits den Nachlaß derjenigen mehrern Gebühren, wozu er verfällt worden ist, und andererseits den Nachlaß des ganzen Bußenantheiles des Staates zu gewähren. Was die Untersuchungskosten betrifft, so hat sich Herr Constançon um einen Nachlaß derselben nicht beworben, und wenn auch, so könnte man sie ihm nicht wohl nachlassen, denn er hat immerhin gegründete Veranlassung zur Untersuchung gegeben.

Kurz. Herr Präsident, meine Herrn, es sei mir erlaubt, in dieser Umfrage das Wort zuerst zu ergreifen, weil ich der Versammlung gerne mittheilen möchte, wie es im Obergerichte gegangen ist. In einem Punkte war man geradezu einig, nämlich daß ein eigentlicher Betrug nicht stattgefunden habe, und man war moralisch überzeugt, daß Herr Constançon die Waare allerdings wieder aus dem Kanton geführt habe. Im übrigen aber war das Obergericht in zwei Meinungen getheilt; die eine Ansicht ging dahin, die Wiederausfuhr sei nicht gehörig bewiesen, während die andere Ansicht davon ausging, die Wiederausfuhr sei förmlich bescheinigt. Ich habe mich damals in der Minderheit befunden, welche die letztere Ansicht theilte. Ich glaube nicht, meiner Eidespflicht, welche, ungeachtet ich nicht mehr Mitglied des Obergerichts bin, doch immer noch auf mir liegt, zu nahe zu treten, wenn ich Ihnen hier sage, wie es gegangen ist, denn die Sache ist wichtig. Bei der Abstimmung nämlich standen die Stimmen inne, 4 Mitglieder wollten freisprechen, 4 andere hingegen wollten strafen, so daß der Präsident entscheiden mußte. Hätte nun damals noch diejenige Ansicht obgewaltet, welche früher lange Zeit obgewaltet hat, nämlich daß in allen Straffällen bei gleichgetheilten Stimmen die mildere Ansicht gelten solle, so wäre Herr Constançon gänzlich freigesprochen worden. Als aber der gegenwärtige geschätzte Präsident der Regierung Präsident des Obergerichts geworden war, veranlaßte er, daß der §. 3 des Gesetzes vom 11. April 1832, welcher sagt: „Der Präsident hat in Civil- und Polizeisachen keine berathende Stimme, aber bei gleichgetheilten Stimmen den Entscheid. In Kriminalsachen aber hat er eine berathende Stimme. Bei gleich getheilten Stimmen soll in Straffällen die mildere Meinung als das Urtheil des Obergerichts angesehen werden," — einer nochmaligen Berathung unterworfen wurde. Früher nahm das Gericht an, die Schlußstelle dieses Paragraphen beziehe sich auf alle Straffälle ohne Ausnahme, also auch auf die Polizeistraffälle; nun war man ziemlich allgemein der Ansicht, daß diese Bestimmung in der That bloß Bezug habe auf Kriminalsachen, weil der Präsident, wenn er in Polizeistraffachen bei gleich gestellten Stimmen den Entscheid haben soll, frei sein muß, denn sonst entscheidet das Gesetz und nicht er. Von diesem Augenblicke hinweg hat dann der Präsident in solchen Sachen bei gleich getheilten Stimmen frei nach seiner Ansicht entschieden. Ich führe dieses an, damit man sehe, daß eigentlich nur eine neue Auslegung jenes Gesetzes, die früher anders war, den Hrn. Constançon genöthigt hat, jetzt vor den Großen Rath zu treten. — Die Minderheit nahm also an, der Beweis des bloßen Transites und der Wiederausfuhr sei geleistet, die Mehrheit hingegen glaubte — nein. Die Minderheit hielt dafür, daß an das bloße Unterlassen des Abgebens der Transitscheine sich die im vorliegenden Falle ungeheuer schwere Folge des Gesetzes über Zoll- und Ohmgeldsverschlagnisse nicht knüpfen könne, denn Fr. 12,000 sind allerdings kein Spaß, sondern das kann einen Mann ruiniren, Meine Ansicht war, daß wer die Formalität unterlasse, binnen 14 Tagen die Transitscheine abzuliefern, lediglich verpflichtet sei, zu beweisen, daß die Waare wirklich ausgeführt worden sei, und auf diese Weise die aus der genannten Unterlassung gegen ihn streitende Gesetzesvermuthung zu überwinden; und nur, wenn er das nicht könne, sei anzunehmen, er habe fraudiert. Nun ist durch den Zollbeamten von Aarburg bescheinigt worden, daß daselbst die Fässer in den Kanton Aargau eingeführt worden sind, und zwar konnte man das so gut bescheinigen, daß die Zeichen der Fässer alle vollständig überstimmten, mit alleiniger Ausnahme eines Fäßchens, dessen Zeichen nicht angegeben waren. Indessen war man auch hier moralisch überzeugt, daß kein Betrug stattgefunden habe, sondern das Fäßchen wirklich ausgeführt worden sei. Nun entstand die Frage, ob das Zeugniß des Zollners zu Aarburg genüge. Die Minderheit glaubte wiederum — ja, denn dieser Zollner ist von den aargauischen Behörden beeidigt, mithin irgend so glaubwürdig als ein Zollner des Kantons Bern. Hingegen die Mehrheit glaubte, weil dieser Zollner nicht von den hiesigen Behörden beeidigt sei, so könne sein Zeugniß für die bernischen Gerichte nicht Beweis machen. Die Mehrheit hat also lediglich aus formellen Gründen so erkannt, wie sie gethan hat; allein, Herr Präsident, meine Herren, auch die Mehrheit des Obergerichtes hat es lebhaft bedauert, ein solches Urtheil fällen zu müssen, aber sie glaubte nun einmal, sie sei durch das Gesetz gebunden. Ich erkläre hier bestimmt, daß nach meiner innigsten Ueberzeugung jeder Oberrichter, habe er zur Mehrheit oder zur Minderheit gestimmt, nur seine Pflicht gethan hat, je

nach seiner Ueberzeugung und Auslegung des Gesetzes. Am Großen Rathe ist es nun, auf dem Wege der Begnadigung auf solche Fälle Rücksicht zu nehmen, wo das Gesetz in seiner buchstäblichen Auffassung so hart ist, daß es mit dem Falle selbst nicht in Einklang steht. Es wäre offenbar hart, sehr hart, wenn ein Mann Fr. 12,000 Buße bezahlen müßte, weil er vergaß, binnen 14 Tagen gewisse Papiere abzugeben u.s.w., und weil diese Papiere nachher verloren gegangen sind — nicht etwa durch seine eigene Schuld, sondern durch die Schuld der Schiffleute. Obschon ich nicht zu dem obergerichtlichen Urtheile gestimmt habe, so nehme ich dennoch an, daß es die richtige Auslegung des Gesetzes ausspreche, denn es ist rechtskräftig. und es handelt sich nicht nur um eine Begnadigung wegen irrigen Urtheils, sondern wegen der zu großen Härte des Gesetzes. Ich frage: Ist der Große Rath nicht dafür da und befugt, um auf dem Wege der Begnadigung oder des Strafnachlasses da nachzuhelfen, wo das Gesetz eine offenbare Härte hat, man kann sagen, materiell Unrecht thut? Ich glaube — wohl, und ich glaube ferner, man solle am wenigsten gegen Fremde, welche mit unsern Gesetzen noch weniger vertraut sind, als wir selbst, die volle Strenge des Buchstabens eintreten lassen. Ich stimme daher vollkommen bei, daß dem Hrn. Constançon die Buße erlassen werde. Aber nun fragt es sich: Soll nur so viel von der Buße erlassen werden, als Herr Constançon selbst fordert? Dieser ist offenbar in seinem Gesuche von einer irrigen Ansicht ausgegangen, indem er glaubte, die dem Verleider zukommende andere Hälfte der Buße sei durch das obergerichtliche Urtheil eine privatrechtliche Ansprache geworden. Diese Voraussetzung nun scheint mir eine durchaus unrichtige zu sein, denn die Buße ist eine Strafe, und der Große Rath hat das Recht, wenn er sieht, daß eine zu harte Strafe ausgesprochen worden ist, durch gänzlichen Strafnachlaß den Schaden wieder gut zu machen. Würde man es anders ansehen, so wäre demselben das schönste verfassungsmäßige Recht wenigstens theilweise geraubt. Wenn z. B. Jemand zu 12 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, und er dann nur für die Hälfte der Strafe um Begnadigung nachsucht, so steht es offenbar dem Großen Rathe vollkommen frei, ihm die ganze Strafe zu erlassen, wenn er sieht, daß eigentlich nicht der Gestrafte, sondern daß nur das Gesetz selbst gefehlt hat, indem es nicht im Einklang steht mit dem materiellen Rechte. Ganz gleich verhält es sich auch hier, und also kann der Große Rath, wenn er überhaupt findet, daß ein Strafnachlaß eintreten solle, sehr gut auch die andere Hälfte der Buße erlassen; er macht dadurch nur wiederum gut, was ein fehlerhaftes Gesetz schlimm gemacht hat, und es ist gewiß unbillig, daß, während der Staat, welcher doch der Hauptberechtigte ist, nach dem materiellen Rechte nichts bekommen soll, dann der Anzeiger oder Verleider Fr. 6000 beziehe, zumal hier die Anzeige nur eine Beamtenpflicht war. Der Verleider hat nur das Recht, einen Antheil der Buße zu fordern, und wird diese dem Bestraften auf dem Wege der Begnadigung erlassen, so fällt auch jenes Recht dahin. Ich trage also darauf an, daß dem Herrn Constançon die ganze Buße erlassen werde. Ich kenne denselben durchaus nicht, aber ich muß gestehen, daß mich dieser Fall sehr bewegt hat, und nicht nur mich, sondern auch andere Mitglieder des Obergerichts. Ich nenne natürlich die Namen der damaligen Minderheit nicht, aber ich glaube, es würde noch größeren Eindruck machen hier in der Versammlung, wenn sie die Namen der drei andern Mitglieder kennte, als meine Rede es vermochte.

Weingart. Diese Meinung müßte ich durchaus unterstützen und theilen. Mein Grundsatz ist: Fiat justitia pereat mundus, d. h. Gerechtigkeit soll geschehen, und sollte die Welt darob zu Grunde gehen. Was ist Sünde? Sünde ist Uebertretung eines Gesetzes mit Bewußtsein; wo das Bewußtsein der Uebertretung nicht vorhanden ist, da hat man auch keine Sünde begangen. Wer von uns, Herr Präsident, meine Herren, läßt sich aber nicht alle Tage Unterlassungen zu Schulden kommen durch bloße Vergeßlichkeit? Wer kann sagen: Ich habe gestern oder vorgestern u. s. w. nicht etwas zu thun vergessen? Soll nun wegen einer bloßen Vergeßlichkeit ein Mensch vielleicht ruinirt werden, während man doch die apodiktische Gewißheit hat, daß er unschuldig ist? Soll er so hart büßen für die Nachläßigkeit von Leuten, denen er vielleicht zum voraus ausdrücklich gesagt hatte: Erfüllet alle Gesetze? Offenbar nicht; aber auch in Bezug auf die dem Verleider zukommende Buße wäre es eben so ungerecht, dieselbe zu verlangen, denn wo kein Vergehen ist, da kann überhaupt keine Buße und also auch kein Bußantheil verlangt werden. Es ist vollständig konstatirt, daß die fraglichen Waaren wirklich aus dem Kantone gegangen sind, und daß also keine Absicht gewaltet hat, dem Staate Gebühren zu unterschlagen. Das Gesetz will aber nur wirkliche Betrügereien und absichtliche Verschlagnisse bestrafen. Wo also lediglich die absichtslose Unterlassung, einen Fetzen Papier abzugeben, der dann nachher sehr leicht verloren gehen konnte, stattgefunden hat, wie sollte man da mit gutem Gewissen eine so große Buße ansprechen können? Und wenn es auch nur ein Rappen wäre, so soll der Große Rath es nicht thun. Ich will lieber gar nichts haben, als Geld, woran Unschuld, Blut und Thränen kleben. Die Gerechtigkeit einzig hält die Welt zusammen, und wenn diese Stütze einmal schwankt, so kann man mit 100,000 Bajonnetten nichts ausrichten. Daher will ich in zweifelhaften Fällen lieber zehn Schuldige laufen lassen, als Gefahr laufen, daß ein Einziger unschuldig gestraft werde. Ich stimme daher dahin, daß dem Hrn. Constançon nicht nur die Hälfte der Buße, sondern das Ganze erlassen werde.

Amstutz in Thun. Ich bin an und für sich mit diesem Antrage einverstanden, aber ich möchte doch fragen, ob der Große Rath befugt sei, auch die zweite Hälfte nachzulassen, ohne von Seite des Verleiders Entschädigungsreklamationen gewärtigen zu müssen.

Stämpfli, Regierungsrath. Was die erste Hälfte der Buße betrifft, so bin ich mit den gefallenen Meinungen ganz einverstanden; es spricht dieß zwar gegen die finanziellen Rücksichten, aber die Gerechtigkeitsrücksichten sollen diesen weichen. Hingegen wegen der zweiten Hälfte entsteht auch bei mir die Frage: Ist der Große Rath befugt, auch diese nachzulassen, und kann nicht der betreffende Verleider Reklamationen dagegen machen? Sobald ein rechtskräftiges Urtheil in solchen Bußanfällen vorhanden ist, so hat der Verleider ein erworbenes Recht auf die Hälfte der Buße. Bevor das Endurtheil gefällt ist, hat er noch kein solches Recht, aber nach Ausfällung des Urtheils ist dieses Recht vorhanden. Wenn nun ein solches erworbenes Recht da ist, so kann der Große Rath von sich aus darüber so wenig verfügen, als über irgend ein anderes erworbenes Recht, und diese Rücksicht ist darum wichtig, weil nach der Verfassung jeder Bürger vor dem Richter gegen die Behörde klagend auftreten kann. Ich möchte nun nicht, daß der Zollbeamte von Zihlbrück gegen den Großen Rath klagen, und daß der Große Rath zur Entschädigung verfällt werden würde, und also könnte ich nicht dazu stimmen, von hier aus auch die zweite Hälfte der Buße zu erlassen, zumal ja Hr. Constançon selbst es nicht verlangt, und zwar verlangt er es darum nicht, weil er sich bereits mit jenem Zollbeamten abgefunden hat, der ihm einen bedeutenden Nachlaß in Aussicht gestellt haben soll.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:
L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. (Nicht offiziell.) Nr. **6.**

(Fortsetzung der dritten Sitzung. — Mittwoch den 20. Januar 1847. — Fortsetzung der Berathung über den Vortrag des Regierungsrathes, betreffend das Gesuch des Herrn Constançon, Vater.)

Schaad. Bei dem großen Wasserstande ist es unmöglich, mit einem beladenen Schiffe zu landen, die Leute müßten riskiren, daß die ganze Ladung zu Grunde gehe; der Zollner weiß das, und daher erlaubt er den Schiffern dann sehr oft, ohne weiters vorbeizufahren, wo sie dann natürlich die Scheine später abliefern müssen. So ist es auch damals gegangen, nur sind dann die Scheine verloren gegangen; aber es ist bewiesen, daß die Waaren in den Kanton Aargau eingeführt worden sind. Ich möchte also dringend ersuchen, zu beschließen, daß Alles geschenkt werde, denn es wäre wahrhaft ungerecht, es nicht zu thun.

Lohner. Das Urtheil des Obergerichts kömmt mir wirklich unbegreiflich vor, denn ungeachtet bescheinigt war, daß die Waare aus dem Kanton ausgeführt worden ist, wendet das Obergericht ein Strafgesetz an, das sich nur auf wirkliche Verschlagnisse bezieht. Jedenfalls aber hat sich Hr. Constançon Nachläßigkeiten zu Schulden kommen lassen, und daher verdient er immerhin eine Strafe; diese nun besteht billig darin, den Bußantheil des Anzeigers zu bezahlen. Ich stimme also zum Antrage des Regierungsrathes.

Ganguillet. Herr Lohner geht da von einem Irrthume aus, denn Herr Constançon selbst hat sich keiner Nachläßigkeit schuldig gemacht, wohl aber die Schiffleute, er selbst wußte durchaus nicht, daß die Passeavants nicht abgegeben worden waren, und die Schiffleute haben sich dann wohl gehütet, es ihm zu sagen. Ein Beweis, welcher zeigt, daß Herr Oberst Constançon nicht ein Mann ist, der im Falle gewesen wäre, sich eine Ohmgeldverschlagniß zu Schulden kommen zu lassen, ist dieser. Er stand früher in einer Association und hatte das Unglück, schlechte Geschäfte zu machen, so daß ein Accommodement stattfinden mußte. Später errichtete er ein eigenes Geschäft mit Hülfe einiger Freunde, und da er hiebei nunmehr gute Geschäfte gemacht hat, so thut er was? Nach 12 Jahren macht er sämmtlichen frühern Kreditoren die Rechnung und zahlt ihnen Kapital mit Zins von 12 Jahren her vollständig zurück. Wer solches thut, Herr Präsident, meine Herren, der ist nicht fähig, sich einer Ohmgeldverschlagniß schuldig zu machen. Ich habe somit die vollständige moralische Ueberzeugung, daß Hr. Constançon an dem Geschehenen durchaus unschuldig ist, und daß nicht einmal der Vorwurf der Nachläßigkeit ihn trifft, und deßwegen stimme ich dahin, daß ihm die ganze Summe nachgelassen werde.

Geiser, Oberstlieutenant. Es sollte fast überflüssig scheinen, noch ein ferneres Wort hierüber zu sagen, indessen möchte ich doch auch mein Scherflein dazu beitragen, um Sie zu überzeugen, daß wir wirklich eine Ungerechtigkeit gut zu machen haben. Die Akten selbst sprechen das Haus Constançon frei von allem Verdachte eines absichtlichen Betrugs, und alle bisher aufgetretenen Redner sprechen ebenfalls ihre Ueberzeugung aus, daß durch das obergerichtliche Urtheil dem Hrn. Constançon materiell Unrecht geschehen sei. Indessen hat sich das Obergericht strenge an die Formen gehalten und den Regreß des Hauses Constançon auf die Schiffleute Meyer als die eigentlich Fehlbaren erkannt. Es ist bereits genugsam gezeigt worden der dermalige hohe Wasserstand der Aare, und wie es dann mit den Schiffen geht, aber ich kann Sie überdieß versichern, daß diesem Hause die Ehre über das Geld geht, und daher handelt es sich jetzt darum, unsere Ueberzeugung bestimmt auszusprechen, daß das Haus nicht schuldig sei. Daß ihm die Ehre über das Geld geht, ergibt sich bereits aus dem, was Herr Kommandant Ganguillet soeben gesprochen. Ich habe Jahre lang mit diesem Hause Geschäfte gemacht, und ohne irgend einem andern Hause im Mindesten zu nahe treten zu wollen, erkläre ich hier öffentlich, daß dieses Haus eines der rechtlichsten ist, die ich kenne. Dafür spricht dann auch in'sbesondere das Benehmen des Herrn Obersten Constançon in der vorliegenden Sache; die Akten zeigen, daß er sich durchaus als Ehrenmann ausgewiesen hat, dem es jetzt wahrhaftig sehr wehe thun müßte, am Schlusse seines thätigen Lebens als ein Mann zu erscheinen, der sich dergleichen Verschlagnisse habe zu Schulden kommen lassen können. In frühern Jahren hatte er allerdings nicht gute Geschäfte gemacht, später aber gelang es ihm, im sauern Schweiße des Angesichts sich einiges Vermögen zu sammeln, und sobald er seine frühern Gläubiger befriedigen konnte, hat er ihnen Kapital und Zinsen ausbezahlt. Dafür hatte er aber auch seither Glück und Segen in seinem Geschäfte und steht in allgemeiner Achtung. Ist es nun jetzt anzunehmen, daß dieses Haus absichtlich einer unbedeutenden Gebühr wegen sich eine Verschlagniß habe wollen zu Schulden kommen lassen, um am Ende einer ehrenwerthen Laufbahn seinen moralischen Ruf zu vernichten? Gewiß nicht. Daß Hr. Constançon geglaubt hat, nur für die Hälfte der Buße um Nachlaß einlangen zu sollen, hat seinen Grund darin, daß er glaubte, der Große Rath werde ihm nur den Bußantheil des Staates schenken können, nicht aber denjenigen des Anzeigers. Indessen Unrecht ist Unrecht, und an uns ist es, dieses Unrecht gut zu machen. Dieses können wir thun durch den Ausspruch, daß wir überzeugt seien, das Haus Constançon habe nicht gefehlt. Ich wiederhole, die Ehre geht ihm über das Geld, aber auch um des beträchtlichen Geldbetrages willen müßte ich zum Antrage stimmen, die ganze Buße zu erlassen, und zwar von Rechtswegen.

Scherz, Fürsprecher. Ich wär im Anfange der Diskussion anderer Ansicht, habe mich aber jetzt belehren lassen, daß möglicher Weise dem Hause Constançon übersehen sein mag; aber wir haben hier den rechtlichen Standpunkt zu berücksichtigen. Ein bestimmtes Gesetz sagt, daß solche Waaren, welche im Kanton bleiben, einem höhern Zolle unterliegen. Zur Zeit des obergerichtlichen Spruches war es nun noch nicht erwiesen, daß die fraglichen Waaren wirklich aus dem Kantone gegangen seien. Das Obergericht war also vollkommen in seinem Rechte. Im weitern dann ist ein richterliches Urtheil nun einmal vorhanden, und der Große Rath soll dasselbe nicht ohne Noth entkräften. Am wenigsten dann könnte ich zum Antrage des Herrn Obersten Kurz stimmen, die ganze Summe zu erlassen, also mehr, als Herr Constançon selbst verlangt. Nach Eröffnung des obergerichtlichen Urtheils hat der Verleider eine bestimmte Civilansprache auf den Bußantheil erhalten, und also hätte der Verleider das Recht, die Regierung für Entschädigung zu belangen. Daher könnte ich höchstens dem Antrage des Regierungsrathes beipflichten, müßte mich aber demjenigen des Herrn Kurz entschieden widersetzen. Etwas dann hat im Vortrage des Herrn Kurz wenigstens bei mir einen sehr widerlichen Eindruck gemacht, nämlich daß er die Mehrheit des Obergerichts in ein schiefes Licht gestellt hat, indem er sagte, es müßte auf die Versammlung einen besondern Eindruck machen, die Namen der betreffenden Mitglieder zu kennen.

Kurz. Herr Fürsprecher Scherz hat mich entweder nicht gehört, oder mich nicht verstanden. Ich habe dieses gar nicht von der Mehrheit des Obergerichts gesprochen, ich habe ausdrücklich gesagt, ich dürfe die Mitglieder, welche nebst mir in der Minderheit waren, zwar nicht nennen, aber es würde noch einen besondern Eindruck auf die Versammlung machen, wenn sie diese Mitglieder kennte. Ferner habe ich ausdrücklich erklärt, daß die Mehrheit und die Minderheit die gleiche Pflicht erfüllt, und daß die Mehrheit und die Minderheit gleichmäßig nach Wissen und Gewissen gehandelt hat. Das, Herr Präsident, meine Herren, habe ich ausdrücklich erklärt, ich darf mich desfalls auf die ganze Versammlung berufen. Wenn aber meine Worte einen widrigen Eindruck auf die Versammlung gemacht haben, so thut es mir leid; ich wollte keinen solchen hervorrufen, im Gegentheile glaubte ich, meine Worte müßten auf die Versammlung den Eindruck machen, daß das Obergericht in seiner Gesammtheit nur seine Pflicht erfüllt habe.

Herr Präsident. Es ist da allerdings ein Mißverständniß, aber doch müßte auch ich einige große Bedenken tragen, wenn hier in die Art, wie obergerichtliche Urtheile ausgefällt worden sind, eingetreten würde. Herr Oberst Kurz wird vielleicht bereits aus diesem entstandenen Mißverständnisse bemerkt haben, daß es besser wäre, wenn dieses nicht ferner geschähe. In meiner Stellung als Präsident dieser Versammlung glaubte ich, diese Bemerkung machen zu sollen.

Karlen in der Mühlematt. Herr Fürsprecher Scherz hat, wie es scheint, Kummer für die Justiz, ich hingegen glaube, man solle vor Allem aus dem Geiste der Gesetzgebung Rechnung tragen und nicht dem Buchstaben, dafür ist diese hohe Versammlung da. Ich empfehle mit voller Ueberzeugung den Antrag des Regierungsrathes.

Jaggi, Regierungsrath. Aus dem obergerichtlichen Urtheile (der Redner liest eine Stelle daraus ab) ergiebt es sich, daß Herr Constançon die Fahrt zu Wasser mitgemacht hat, derselbe kennt auch die hierseitigen Gesetze sehr gut, da er seit einer Reihe von Jahren hier im Kantone Geschäfte macht. Also wußte er auch, daß er beim Zollbüreau zu Aarwangen die Transitscheine abgeben oder, im Verhinderungsfalle, später die Anzeige davon machen sollte, was er aber nicht gethan hat, indem er dazu erst noch gemahnt werden mußte. Man sagt, es sei von Seite des Herrn Constançon kein Vergehen vorhanden. Das kann doch nicht richtig sein, denn das obergerichtliche Urtheil sagt ausdrücklich, daß Herr Constançon sich durch die Unterlassung der Bescheinigung der Wiederausfuhr der Waaren einer Verschlagniß „schuldig gemacht" habe. Daß der Wein nachher wiederum ausgeführt wurde, das hatte das Obergericht unter diesen Umständen nicht zu berücksichtigen. Man spricht vom Geiste der Gesetze, aber, Herr Präsident, meine Herrn, es handelt sich hier um fiskalische Gesetze, mithin wesentlich um Formen, welche die Betreffenden in solchen Fällen zu beobachten haben. Das Obergericht kann daher kein Vorwurf treffen, das Gesetz ist nun einmal so, und das Obergericht hat nur gethan, was in seinen Pflichten stand. Ob Sie nun einen Bußennachlaß in Mehrerem oder Minderem machen wollen, das steht bei Ihnen. Ich selbst habe darauf angetragen, die Hälfte des Bußenantheils des Staates nachzulassen, aber in ein Mehreres könnte ich aus Ueberzeugung nicht eintreten, eben weil Herr Constançon selbst dabei war, weil ferner er die gesetzlichen Formen bestens kannte, überdieß die Bescheinigungen des Zollamtes von Aarburg nicht vollständig übereinstimmen mit den Transitscheinen, und weil die Schiffleute in Abrede stellen, die Transitscheine bekommen zu haben. Wenn Sie aber jetzt das Ganze schenken und dadurch ein obrigkeitliches Urtheil faktisch vernichten, so gebe ich Ihnen zu bedenken, was für Folgen das hat in Bezug auf andere Fälle dieser Art. Uebrigens wird der Zollbeamte von Zihlbrück den Herrn Constançon nicht hart halten, sondern ihm, wie ich zu glauben Ursache habe, vielleicht den größten Theil der Summe schenken, aber der Große Rath ist nicht berechtigt, von sich aus über den Bußenantheil des Verleiders zu verfügen. Im Gesetze über die Bestimmung der Bußenantheile der Landjäger ist ausdrücklich gesagt, daß, wenn der Große Rath solche Bußen überhaupt schenke, sich dann dieser Nachlaß auch auf den Bußenantheil der betreffenden Landjäger erstrecke. Hier hingegen ist eine solche Vorschrift nicht vorhanden, und also setzt sich der Große Rath durch Nachlaß der ganzen Buße allerdings einer Reklamation von Seite des Zollners aus, und dieser Letztere hätte es dann nicht mit einem gewöhnlichen Privaten zu thun, sondern mit Jemandem, der einen breiten Rücken hat, und welchem man gewöhnlich nichts schenkt, nämlich mit dem Staate.

Lohner. Herr Kommandant Ganguillet sagte vorhin, ich sei im Irrthume mit meinen Angaben, ich denke aber, er werde jetzt überzeugt sein, daß ich Recht hatte

Ganguillet. Ich muß noch jetzt bezweifeln, nach den Angaben, welche mir von ziemlich sicherer Seite her gemacht worden sind, daß Herr Constançon den ganzen Kurs mitgemacht habe; wenn aber auch, so haftet nicht er für die Abgabe der Scheine, sondern die Schiffleute, denn diese haben die Fuhrbriefe.

v. Steiger. Ein Versehen ist allerdings ein Fehler, aber nicht ein Verbrechen; ein Versehen nun ist aktengemäß vor sich gegangen, aber eben so liegt aktenkundig vor, daß weder das materielle Vergehen einer Defraudation begangen worden ist, noch auch viel weniger die Absicht dazu vorhanden war. Daß dessen ungeachtet der Richter in höchster Instanz sich veranlaßt finden und durch gesetzliche Formen sich verbunden halten konnte, ein verdammendes Urtheil auszusprechen, soll uns nach allem Angehörten nicht befremden. Allein bei einer so auffallenden Sachlage, wo die wirkliche Unschuld an demjenigen Vergehen, welches durch das Gesetz mit Strafe bedroht ist, offenbar am Tage liegt, andererseits bei einem so empfindlichen Betrage der ausgesprochenen Strafe frage ich, ob es möglich ist, auch nur einen Augenblick anzustehen, daß der Große Rath von seinem schönen Rechte der Begnadigung in vollstem Maße Gebrauch mache, besonders wenn man bedenkt, wie kränkend es für den Betreffenden ist, hier irgendwie anzunehmen, es habe auch nur im geringsten eine Absicht von Defraudation stattgefunden. Ich möchte daher dem Herrn Constançon gänzlichen Nachlaß gewähren, insofern nämlich keine Privatrechte dadurch verletzt werden. Sollte dieses Letztere der Fall sein, dann versteht es sich allerdings von selbst, daß der Große Rath nicht über mehr verfügen soll, als er kann. Der Herr Justizdirektor hat den Umstand hervorgehoben, daß die Schiffleute verneinen, die Transitscheine erhalten zu haben u. s. w.; allein es ist ganz natürlich, daß die Schiffer bei der sie bedrohenden Verantwortlichkeit und Strafe gesucht haben, diesen Umstand zu läugnen; aber dann hieraus zu folgern, Herr Constançon

habe ihnen die Scheine wirklich nicht übergeben, wäre unbillig. Ich finde nun aus voller Ueberzeugung, es sei für den Großen Rath nichts anderes möglich, als den Herrn Constançon von aller Buße frei zu sprechen, so weit dieß ohne Verletzung von Privatrechten geschehen kann.

Zahler. Ueber die Hauptfrage, inwiefern der Große Rath das Recht habe, obergerichtliche Urtheile in materieller Beziehung abzuändern, ist eigentlich nichts gesagt worden, und ich will jetzt auch nicht darauf eintreten; aber was den Bußenantheil des Verleiders betrifft, so muß auch ich finden, daß vom Augenblicke der Ausfällung des Urtheils hinweg dieses zu einem Gegenstande privatrechtlicher Natur geworden ist. Es ist nun freilich gesagt worden, daß Herr Constançon und der Verleider sich bereits mit einander abgefunden haben; wenn dieß aber nicht so wäre, so könnte derselbe sein Recht möglicher Weise einem Dritten übertragen, und wenn dann dieser, vielleicht nur um den Großen Rath mehr oder weniger lächerlich zu machen, denselben vor den Richter laden würde und ihn zur Entschädigung verfällen ließe, was nach meiner Ansicht nicht anders sein könnte, so wäre dieß eine Stellung für den Großen Rath, die ihm doch wahrlich nicht gebührt. Daher könnte ich, so viel an mir, nur demjenigen beistimmen, was vom Regierungsrathe beantragt wird.

Herr Berichterstatter. Der Antrag des Regierungsrathes geht bloß dahin, daß von der ausgesprochenen Geldstrafe nur derjenige Theil nachgelassen werde, auf welchen der Staat Anspruch hat; derjenige Antheil aber, auf welchen der Verleider Anspruch hat, ist in diesem Antrage nicht inbegriffen, und ich möchte auch nicht anrathen, den Antrag des Herrn Obersten Kurz anzunehmen. Sie haben aus der Diskussion gesehen, daß es Mitglieder giebt, die ebenfalls kompetent sind, darüber eine Meinung zu haben, bei welchen Zweifel walten, ob der Verleider nicht Reklamationen vor Gericht erheben könnte. In diese Stellung nun möchte ich den Großen Rath nicht versetzen. Mein Hauptgrund gegen den Antrag des Herrn Kurz liegt aber darin, daß Herr Constançon selbst es nicht verlangt. Es handelt sich hier nicht um Nachlaß einer Zuchthausstrafe u. dgl., sondern um Geld, und wenn Herr Constançon selbst einen weitern Nachlaß nicht verlangt, so sollen auch wir in Ausübung des Begnadigungsrechtes nicht weiter gehen. Ich muß nun etwas widerlegen, was der Herr Justizdirektor hier gesagt hat, und ihm in Erinnerung bringen, was er in seinem schriftlichen Antrage an den Regierungsrath sagt, nämlich: „daß, wie es aus einem Berichte der Zoll- und Ohmgeldverwaltung hervorgeht, Herr Constançon zu der Nichtablieferung der Transitscheine bei der Zollstätte zu Aarwangen durch das pflichtwidrige Benehmen des dortigen Zollners verleitet worden sei, welcher den Schiffleuten gestattete, weiter aus dem Kanton zu fahren, ohne weder zu landen, noch die Waare verifiziren zu lassen u. s. w." Ferner sagt er: „Daß allen Umständen nach bloß ein formelles Vergehen statt einer Absicht auf Verschlagniß vorhanden gewesen zu sein scheint." Mithin, Herr Präsident, meine Herren, verhält sich die Sache genau so, wie ich im Eingangsrapporte gesagt habe, die ganze Sache reduzirt sich auf ein unabsichtliches Versehen, nämlich auf die Unterlassung, ein Papier abzugeben; es ist auch nicht die Absicht vorhanden, sich einer schuldigen Geldleistung zu entziehen. Herr Präsident, meine Herrn, hätte Herr Constançon zu Aarwangen die Papiere abgegeben, so würde es ihn nichts weiter gekostet haben, denn er hatte bereits zu St. Johannsen vollständig bezahlt, was er schuldig war. So ist die Sache. Die Stellung des Obergerichts ist durch Genehmigung des Antrages des Regierungsrathes durchaus nicht kompromittirt, denn sonst wäre es alle Mal kompromittirt, wenn Sie hier vom Rechte der Begnadigung Gebrauch machen. Das Obergericht hat seine Pflicht erfüllt, das versteht sich von selbst, und gewiß kein Mitglied des Obergerichts wird meinen, daß der Große Rath dessen öffentlicher Charakter antaste, wenn er jetzt dem Antrage des Regierungsrathes beipflichtet. Herr Altoberrichter Kurz, weit entfernt die Minderheit oder die Mehrheit des Obergerichts zu kompromittiren, hat hier im Interesse der Sache einfach erzählt, wie es im Obergerichte gegangen ist. Darin kann ich wenigstens durchaus keine Taktlosigkeit finden, und gewiß wird kein damaliger Oberrichter die Sache anders ansehen. In mehrern Fällen, wenn ich als Präsident des Obergerichts durch Stichentscheid entscheiden mußte, habe ich mich auch durchaus nicht gescheut, es den Parteien öffentlich zu bekennen, und zwar war ich dazu veranlaßt, weil man oft gesagt hatte, ein Urtheil sei durch Stichentscheid des Präsidenten erfolgt, während es doch gar nicht der Fall war. Aber wenn im Obergerichte selbst bei allergewissenhaftester Erwägung des Falles die Ansichten verschieden sind, so daß die Stimmen 4 gegen 4 stehen, und es vom Präsidenten abhängt, ob bei so bewandten Umständen circa Fr. 13 000 bezahlt werden sollen oder aber gar nichts, so ist das offenbar eine eigenthümliche Stellung. Uebrigens wird auch nach dem Antrage des Regierungsrathes Hr. Constançon nicht gänzlich von Buße frei, er muß immerhin dem Verleider, wenn er sich nicht sonst mit ihm abfinden kann, Fr. 6000 bezahlen und noch etwa Fr. 100 Untersuchungskosten. Somit glaube ich, jedes Mitglied dieser Behörde könne füglich zum Antrage des Regierungsrathes stimmen. Ich muß nun noch eine faktische Unrichtigkeit von Hrn. Scherz berichtigen; er sagt nämlich, die Beweise über die materielle Lage des Falles seien nicht vollständig bei den Akten gewesen, als das Obergericht urtheilte. Das ist nun unrichtig. Alle Beweise waren bereits im Laufe der Untersuchung vollständig zu den Akten gebracht worden, mithin hat das Obergericht mit vollständiger Sachkenntniß geurtheilt. Was nun den persönlichen Charakter des Herrn Constançon betrifft, so kenne ich denselben zwar nicht, aber aus den Akten zu schließen, ist Herr Constançon ein Ehrenmann. Diese Ueberzeugung habe ich aus den Akten geschöpft, also frage ich nicht, ob einzelne Mitglieder ihn näher kennen, sondern das ist mir genug, was in den Akten liegt, und damit Punktum. Was die urkundlichen Beweise betrifft, so erlaube ich mir die Bemerkung, daß ein förmliches Zeugniß, ein vollständiges und rechtsgültiges Belege da ist von einem beeidigten Beamten des Kantons Aargau; dieser bezeugt, daß von den nämlichen Weinen, für welche Herr Constançon dem Kanton Bern Transitgebühren bezahlt hat, der Kanton Aargau seinerseits zu Handen seines Fiskus von denjenigen Häusern, welche den Wein bezogen, die gesetzlichen Gebühren empfangen hat; also müßte Herr Constançon dem Fiskus des Kantons Bern für die nämlichen Waaren genau die gleichen Gebühren bezahlen, wie für den Kanton Aargau. Dort müßte er also bezahlen, weil der Wein daselbst konsumirt wird, und hier müßte er bezahlen, weil er ein Papierlein abzugeben vergessen hat. Dieses alles wird wohl hinreichend zeigen, daß der Antrag des Regierungsrathes vollständig gerechtfertiget ist.

Herr Präsident. In Bezug auf die Freiheit der Richter, ihre eigene Meinung zu offenbaren, theile ich die Ansicht des Herrn Regierungspräsidenten nicht. Ich war viele Jahre lang Richter, aber immer habe ich erklärt, daß ich in Justizsachen meine Meinung nicht offenbare, und ebenso hielt ich es auch als Mitglied der Justizsektion. Indem man seine eigene Meinung offenbart, offenbart man mehr oder weniger auch die Meinung der Andern. Wenn z. B. ein Gericht aus einem Präsidenten und 10 Mitgliedern besteht, und 5 Mitglieder erklären dann jedes für sich, in einem gegebenen Falle zu der einen Meinung gestimmt zu haben, so weiß man dann natürlich wohl, wozu die Andern gestimmt haben. Dürften also die Richter nachher ihre eigene Meinung offenbaren, so wäre es dann besser, die Verhandlungen des Gerichts würden öffentlich geführt. Daß dieß aber bis jetzt nicht so ist, hat wahrlich seinen guten Grund.

Abstimmung.

1) Durch Ballotirung:	für Willfahr	144 Stimmen.
	für Abschlag	3 „
2) Durch offene Abstimmung:	für den Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
	Für gänzlichen Nachlaß	26 Stimmen.

Verlesen wird ein Anzug des Herrn Karlen in der Mühlematt, dahin gehend, es möchte der Gemeinde auf den Höfen eine Unterstützung von Fr. 500 an die Erbauungskosten ihres neuen Schulhauses zuertheilt werden.

Schluß der Morgensitzung um 1¼ Uhr.

Nachmittagssitzung um 3½ Uhr.

Präsident: Hr. v. Tillier.

Gesetzesentwurf der Direktion der Finanzen über die Besoldung der Zoll- und Ohmgeldeinnehmer.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Nachdem das neue Zollgesetz im Jahr 1843 promulgirt war, ist vom Regierungsrathe durch eine besondere Verordnung bestimmt worden, wie viele und wo Gränzbüreaus errichtet werden sollen, und welche Besoldungen den daherigen Beamten zukommen sollen. Diese Verordnung ist dann bereits im Jahre 1845 revidirt, und die Besoldungen mehrerer Büreaus abgeändert worden. Nachdem nun die neuen Behörden in Funktion getreten sind, haben sie sich veranlaßt gefunden, nochmals eine Revision vorzunehmen, zunächst darum, weil sie von der Ansicht ausgiengen, daß es zweckmäßig sei, überall da, wo auf Grenzorten zugleich Postbüreaus sind, dieselben mit den Zollbüreaus zu vereinigen, und weil sehr viele Zoll- und Ohmgeldsbeamte nicht im gehörigen Verhältnisse besoldet schienen. Da nun aber die neue Verfassung die Bestimmung sämmtlicher Besoldungen öffentlicher Stellen dem Großen Rathe als unübertragbar vorbehält, so hat der Regierungsrath gefunden, daß es der Fall sei, die Sache hieher zu bringen. Was nun das Resultat dieses neuen Gesetzes bezüglich auf die Gesammtsumme der daherigen Besoldungen betrifft, so bemerke ich, daß die alten Zoll- und Ohmgeldsbesoldungen im Ganzen bis jetzt betragen haben Fr. 33,030, nach dem neuen Vorschlage würden sie betragen Fr. 31,770, also weniger Fr. 1260. Die Besoldungen der Postbeamten und ihrer Büreaus betrugen nach früherer Uebung Fr. 4186, nach dem neuen Systeme aber, wonach die Grenzpostbüreaus mit den Zoll- und Ohmgeldsbüreaus vereinigt sind, nur Fr. 2895, mithin weniger als bisher Fr. 1291. Zudem haben bis jetzt einige Grenzzollbeamte zugleich die Verrichtung von Grenzinspektoren, namentlich die Grenzpolizei über Fremde ausgeübt und hiefür besondere Besoldungszulagen von der Polizeidirektion erhalten, zusammen im Betrage von Fr. 670. Diese sind nun hier ganz gestrichen, so daß die betreffenden Beamten für diese polizeilichen Verrichtungen keine besondere Besoldungszulage beziehen. Mithin betragen nach dem neuen Gesetze die Gesammtbesoldungen sämmtlicher Zoll- und Ohmgeldbeamten im Ganzen Fr. 3,221 weniger als bisher. Wenn ferner das Zollkonkordat, welches letzter Tage zwischen Abgeordneten der Stände Bern, Solothurn, Aargau und Baselland verabredet worden ist, von Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, und von den Großen Räthen der drei andern Kantone angenommen sein und alsdann auf den 1. Januar 1848 in Kraft treten wird, so werden sämmtliche Grenzzollbeamtungen gegen Solothurn, Aargau und Baselland dahin fallen. Da indessen das Zollkonkordat gegenwärtig noch nicht in Kraft getreten ist, so kann man natürlich hier in diesem Gesetze noch nicht darauf Rücksicht nehmen. Ich bemerke schließlich, daß diesem Gesetze noch fernere Besoldungsgesetze nachfolgen müssen, z. B. dasjenige für sämmtliche Centralbeamte, wie des Postverwalters, des Salzhandlungsverwalters u. s. w., deren Besoldungen gegenwärtig nicht durch Gesetze, sondern jeweilen nur durch die Budgetansätze fixirt worden sind; ferner wird ein Besoldungsgesetz erlassen werden müssen für alle untern Postbeamten u. s. w. Endlich dann wird ein Besoldungsgesetz für die Geistlichkeit folgen müssen, welches ebenfalls, wenn möglich, in nächster Zeit vorgelegt werden wird. Ich empfehle Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, das Eintreten in den vorliegenden Entwurf, indem ich auf artikelweise Behandlung desselben antrage.

Das Eintreten und die artikelweise Behandlung werden durch's Handmehr beschlossen.

---

§. 1.

„Die Zoll- und Ohmgeldeinnehmer beziehen folgende jährliche Besoldung:

1) Diejenigen von Gümminen, Aarberg, Zihlbrük, Dürrmühle, Murgenthal, Grellingen und Cibourg jeder Fr. 1200 nebst freier Wohnung.

2) Diejenigen von Boncourt und St. Johannsen jeder Fr. 1000 nebst freier Wohnung.

3) Diejenigen von Neuenstadt, Damvant, Fahy und Neuenegg jeder Fr. 800 nebst freier Wohnung.

4) Diejenigen von Pontins und Büren jeder Fr. 600 und freie Wohnung.

5) Diejenigen von Aarwangen, Attiswyl, Koppigen, Krailigen, Kröschenbrunnen, Lengnau, Miécourt, Nidau, Oberönz, Saanen, Bern (Lastwaage) jeder Fr. 500, und für Krailigen, Miécourt und Nidau überdieß freie Wohnung.

6) Diejenigen von Huttwyl, Renan, Roggwyl und Wangen jeder Fr. 400.

7) Diejenigen von Utzenstorf, Crémine, Ins und Leuzigen jeder Fr. 300.

8) Diejenigen von Beurnevesain, Biberen, Brislach, Brünig, Goumois, Kallnach, Guttannen, Limpach und Seeberg jeder Fr. 160.

9) Diejenigen von Bourrignon, Burg, Charmoille, G'steig bei Saanen, Guggersbach, Inkwyl, Kriechenwyl, Laupen, Melchnau, Rods, Schangnau und Wengi jeder Fr. 100.

10) Diejenigen von Gadmen, Gammen, Golaten, Gurbrü, Kandersteg, Münchenwyler, Roggenburg, Röschenz, Thoren und Wyleroltigen jeder Fr. 80.

11) Diejenigen von Albligen, Bonfol, Diesbach, Grandfontaine, Laufen, Lenk, Montignez, Montsevelier, Noirmont, Ocourt, Reclère, Wahlen und Ziehlebach jeder Fr. 50.

12) Derjenige von Piquerez Fr. 40."

Herr Berichterstatter bemerkt, aus Versehen stehe der Zoll- und Ohmgeldeinnehmer von Pontins unter Nr. 4 anstatt unter Nr. 3. Was diese Besoldungen betrifft, so war leitendes Prinzip der vorberathenden Behörde der Betrag der Zolleinnahme einerseits und andererseits die Rücksicht auf die Lokalität, ob nämlich ein solcher Beamter sich gleichzeitig auch noch mit etwas Anderm beschäftigen könne oder nicht. Im ersten Falle, wo der Zollbeamte sich seinen Amtsgeschäften unbeschadet noch mit etwas Anderem beschäftigen kann, wurde die Besoldung um desto geringer angesetzt, höher hingegen da, wo der Beamte ausschließlich seiner Beamtung obliegen muß.

Lohner. Ich stelle den Antrag, das Maximum auf Fr. 1000 herabzusetzen. Ich sehe in einem andern Entwurfe, daß die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten von Oberhasle und Saanen nur Fr. 1200 und diejenigen von Laufen und Neuenstadt nur Fr. 1000 erhalen sollen. Daher finde ich es nicht in der Ordnung, daß Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten weniger Besoldung beziehen, als Zoll- und Ohmgeldsbeamte. Ich will übrigens nicht bloß bei den untern Beamten sparen, ich habe seiner Zeit auch den Regierungsräthen weniger geben wollen.

Weingart. Es ist hier nicht der Ort, jetzt von den Beamten des Bezirkes Laufen zu reden, aber ich behalte mir vor, später nachzuweisen, daß die Besoldung von Fr. 1000 für den dortigen Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten zu niedrig ist im Verhältnisse zu andern Gegenden, welche

nicht mehr Einwohnerschaft haben. Dieses nur eine vorläufige Bemerkung, welche ich demjenigen, was Herr Lohner gesagt hat, einstweilen entgegensetze.

Herr Berichterstatter. Dem Antrage des Herrn Lohner könnte ich nicht beipflichten. Diejenigen Grenzzollbeamten, welche unter Nr. 1 mit Fr. 1200 erscheinen, haben gewiß viel mehr zu schaffen, als die Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsidenten der kleinsten Amtsbezirke. Der Zollbeamte von Dürrmühle z. B. nimmt jährlich Fr. 100,000 bis Fr. 160,000 ein; das beweist Ihnen, daß er tagtäglich auf seinem Posten sein muß und gewiß genug zu thun hat. Ein Regierungsstatthalter von Laufen oder Oberhasle hingegen braucht nicht tagtäglich und ununterbrochen auf dem Posten zu sein, sondern wenn er wöchentlich zwei Tage Audienz gibt u. s. w., so genügt es. Ferner hat ein solcher Zollbeamte eine ungleich größere Verantwortlichkeit. Ist die Besoldung einzelner Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten allfällig zu geringe, so ist dieß kein Motiv, um hier die ersten Zollbeamten in der Besoldung herabzusetzen, sondern man kann später allfällig von Erhöhung jener Besoldungen reden. Ueberdieß werden den Grenzzollbeamten jetzt auch die Posthaltereien übertragen, und z. B. zu Dürrmühle und Aarberg kömmt die Baselpost um Mitternacht. Wenn Sie alle diese Verhältnisse berücksichtigen, so werden Sie das vorgeschlagene Maximum von Fr. 1200 wohl nicht zu hoch finden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Lohner	68 Stimmen
Für den Paragraphen wie er ist	50 „

Herr Berichterstatter. Ich bedaure diesen Beschluß, Herr Präsident, meine Herrn. Wenn Ihr die Finanzbeamten, namentlich diejenigen, welchen große Summen durch die Finger gehen, nicht gehörig bezahlt, daß sie dabei ihr ehrliches Auskommen finden mögen, so verleitet oder zwinget Ihr sie dadurch, Verbrecher zu werden, sich an den Geldern des Staates zu vergreifen. Indessen hoffe ich, nach nochmaliger Vorberathung durch den Regierungsrath werden Sie dieses Verhältniß besser würdigen, als es so eben geschehen ist.

---

§. 2.

„An den Grenzorten, wo die Postbüreaux oder Postablagen den Zoll- und Ohmgeldeinnehmern übertragen sind, beziehen diese dafür folgende Zulagen:

Derjenige von	Aarberg	jährlich	Fr.	200
„ „	Aarwangen	„	„	100
„ „	Boncourt	„	„	50
„ „	Büren	„	„	200
„ „	Cibourg	„	„	50
„ „	Dürrmühle	„	„	300
„ „	Gümminen	„	„	100
„ „	Huttwyl	„	„	300
„ „	Leuzigen	„	„	25
„ „	Murgenthal	„	„	200
„ „	Neuenstadt	„	„	200
„ „	Nidau	„	„	300
„ „	Noirmont	„	„	150
„ „	Wangen	„	„	100
„ „	Wengi	„	„	20“

Egger. Es kömmt mir etwas eigen vor, daß die Posthalterstelle zu Aarwangen mit derjenigen des Zoll- und Ohmgeldeinnehmers vereinigt sein soll. Bis jetzt hatten wir zu Aarwangen einen eigenen Posthalter, der im Dorfe wohnte, hingegen der Zollbeamte ist eine Viertelstunde vom Dorfe entfernt. Ich trage also darauf an, daß in Aarwangen die Posthalterstelle von derjenigen eines Zollbeamten getrennt bleiben möchte.

Schaad. Ich möchte fragen, ob eigentlich diese Zollner verpflichtet seien, ohne weiters die Posthalterstellen zu übernehmen, denn es ist bekannt, daß einzelne Beamte eigene Angestellte dafür haben müssen. Im übrigen stimme ich zum Antrage des Herrn Egger.

Lohner. Der Herr Finanzdirektor bedauert den vorigen Beschluß, aber, Herr Präsident, meine Herrn, zufolge des §. 3 bezahlt der Staat auf den Hauptzollbüreaux noch eigene Adjunkten; wenn also ein solcher Zollbeamter Fr. 1000, freie Wohnung mit Garten und überdieß einen vom Staate bezahlten Adjunkten hat, so kann er sich nicht beklagen.

Schaad. Auf dem Zollbüreau zu Dürrmühle ist allerdings ein solcher Gehülfe, aber nebst dem muß der dortige Beamte noch einen eigenen Gehülfen für das Postwesen bezahlen, und dieser Gehülfe hat erst noch genug zu thun.

Herr Berichterstatter. Die beantragte Trennung kann nicht geschehen, denn der Regierungsrath hat nach seiner Kompetenz die Vereinigung beider Büreaux positiv ausgesprochen, nach dem angenommenen Grundsatze, daß überall, wo in einer Grenzortschaft ein Postbüreau und ein Zollbüreau war, diese Büreaux vereinigt werden sollen, weil man dadurch Lokalien und Beamtungen und mithin auch Besoldungen erspart. Die Uebernahme der Posthaltereien sodann ist allerdings obligatorisch, der Zollner muß entweder die Posthalterei mit übernehmen oder abtreten.

Egger. Ich glaube hingegen, der Große Rath könne dem Regierungsrathe die Weisung ertheilen, die Trennung zu erkennen; der jetzige Posthalter zu Aarwangen hat ein Haus im Dorfe, der Staat bezahlt ihm nichts dafür.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Egger	14 Stimmen.
Für den Paragraph wie er ist	Gr. Mehrheit.

---

§. 3.

„Die Gehülfen auf den Büreaux von Aarberg, Cibourg, Dürrmühle, Grellingen, Gümminen und Zihlbrük beziehen jeder Fr. 600, und diejenigen auf den Büreaux von Boncourt und Morgenthal jeder Fr. 500. Sie haben überdieß die freie Benutzung eines Zimmers im Zollhause.“

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 4.

„Unter der den Zoll- und Ohmgeldeinnehmern angewiesenen freien Wohnung ist die unentgeldliche Benutzung der Zollnerwohnung und eines Gartens, wo ein solcher vorhanden ist, verstanden.“

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 5.

„Ein Zoll- und Ohmgeldeinnehmer darf weder eine Wirthschaft noch einen Handel mit zoll- und ohmgeldpflichtigen Waaren betreiben oder für seine Rechnung betreiben lassen, und eben so wenig soll in dem Gebäude, wo sich das Bureau befindet, eine Wirthschaft oder ein Handel mit solchen Waaren geführt werden.“

Schaad. Es sollte hier namentlich auch gesagt sein, daß der Zoll- und Ohmgeldeinnehmer durchaus nicht Speditionsgeschäfte machen könne, was sich mit ihrem Amte durchaus nicht verträgt.

Herr Berichterstatter. Das ist im Grunde schon im Paragraph ausgesprochen, indem den Zollnern überhaupt aller Handel untersagt ist, mithin auch der Speditionshandel.

Schaad. In diesem Falle bin ich befriedigt.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 6.

„An den Grenzorten liegt den Zoll- und Ohmgeldsbeamten auch die polizeiliche Grenzinspektion ob."

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 7.

„Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1847 in Kraft. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt und bekannt gemacht werden."

Durch's Handmehr genehmigt.

Eingang des Gesetzes:

„Der Große Rath des Kantons Bern,

zur Bestimmung der Besoldung der Zoll- und Ohmgeldeinnehmer nach Vorschrift des §. 27 l. e der Staatsverfassung.

auf den Vortrag des Direktors der Finanzen und des Regierungsrathes,

beschließt:"

Durch's Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Ich habe heute morgen verschiedene Vorträge der Justiz- und Polizeidirektion für heute Nachmittag auf die Tagesordnung gesetzt, nun ist aber der Herr Direktor der Justiz und Polizei noch nicht da, was uns nöthiget, einstweilen zu andern Geschäften überzugehen.

Lohner. Ich stelle den Antrag, daß dem Direktor der Justiz und Polizei eine Rüge zukomme, denn das nämliche ist nun schon wiederholt begegnet.

Karlen in der Mühlematt. Ich unterstütze diesen Antrag im Namen der Ordnung.

Herr Präsident. Ich soll bemerken, daß der Herr Justizdirektor sich bei mir wegen anderwärtiger Geschäfte entschuldigt und mich ersucht hat, ihn dann rufen zu lassen; allein die Sache ist vorhin viel schneller zu Ende gegangen, als man glauben konnte.

Abstimmung.

Für den Antrag d.s Hrn. Lohner	88 Stimmen.
Dagegen	27 "

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt der am 22. Dezember 1846 verlesene Anzug des Herrn Karlen zu Diemtigen und drei anderer Mitglieder, dahin gehend:

1) Es solle der ganze Amtsbezirk Niedersimmenthal in Zukunft nur einen Wahlkreis bilden und der Versammlungsort zwischen Erlenbach und Wimmis abwechseln.

2) Es solle auch der Amtsbezirk Obersimmenthal nur einen Wahlkreis ausmachen, und Zweisimmen zum jeweiligen Versammlungsorte bestimmt werden.

Karlen zu Diemtigen. Unser Amtsbezirk bildet zwei Wahlkreise; der eine besteht aus den Gemeinden Spiez, Wimmis und Reutigen. Dieser bildet zwei entgegengesetzte Lager, Spiez stimmt im einen, Wimmis und Reutigen im andern Sinne. Daher ist es schon zu bedeutenden Beleidigungen u. s. w. gekommen, und daher ist auch letzthin vom Volksvereine eine Petition einhellig erkannt worden, wie dieser Anzug. Im ganzen Amtsbezirke wird sich vielleicht niemand dessen weigern, als etwa eine Anzahl von Spiez. Was das Obersimmenthal betrifft, so bin ich ersucht worden, das auch in meinen Anzug aufzunehmen. Die Großräthe vom obersten und vom untersten Ende dieses Amtsbezirks glauben, daß ihre Mitbürger lieber 1 oder 2 Stunden weit nach Zweisimmen gehen, um dort die wahre Meinung des Amtsbezirks auszudrücken, als zu Hause zu stimmen.

Zahler. In Betreff des Niedersimmenthals will ich kein Wort verlieren, ich kenne die dortigen Verhältnisse und Wünsche zu wenig, hingegen kenne ich doch etwas von den Verhältnissen und Wünschen des Obersimmenthals, und ich müßte mich sehr irren, wenn auch nur ein Achtel der dortigen Bevölkerung dasjenige wünscht, was im Anzuge begehrt wird. Man hat sich bereits hinreichend davon überzeugen können, daß namentlich bei bösem Wetter es nicht möglich ist, die Leute sämmtlich in der Kirche zu Zweisimmen zusammen zu bringen. Bei der letzten Wahlversammlung, ungeachtet der Präsident, Herr Regierungsstatthalter Zeller, sich alle erdenkliche Mühe gegeben hat, mußten die Stimmenzähler dennoch erklären, nie gewußt zu haben, wie viele Anwesende da seien. Bei der zweiten Wahl erzeigten sich ungefähr 300 Stimmende weniger, als bei der ersten Wahl sich erzeigt hatten. Wären im Ganzen die Leute nicht ruhiger Natur, man würde gewiß eben so gut geklagt haben, als anderwärts, nicht zwar gegen die Vorsteher, welche sich alle Mühe gegeben haben, Ordnung zu handhaben, aber nichtsdestoweniger gab es Personen, die zwei oder drei Stimmzettel erhielten. Ich wünsche also, daß jedenfalls die Bevölkerung des Obersimmenthals angefragt werde, ob sie eine solche Aenderung, wie heute vorgeschlagen wird, wünsche. Mir persönlich ist es vollkommen gleichgültig, aber ich habe nachgefragt, namentlich zu Lenk, ob man eine Aenderung im Sinne dieses Anzuges begehre, und keiner von Allen, die ich darüber fragte, wollte etwas davon wissen. Ich stimme also dahin, es solle vorerst die Bevölkerung des Obersimmenthales angefragt werden; vorher könnte ich nicht zur Erheblichkeitserklärung des Anzuges stimmen, so weit wenigstens derselbe das Obersimmenthal betrifft.

Karlen in der Mühlematt. Es sind da in den letzten Zeiten Erscheinungen vorgekommen, die unerfreulich sind für das direkte Wahlsystem, und so wäre es allerdings am besten, aus jedem der beiden Amtsbezirke nur einen einzigen Wahlkreis zu bilden, namentlich was das Niedersimmenthal betrifft. Der Amtsbezirk ist klein, der Patriotismus hingegen groß, und also werden sich die Leute sicher bequemen, nur einen einzigen Wahlkreis zu bilden. Was das Obersimmenthal betrifft, so kenne ich die dortigen Verhältnisse nicht so gut, ich glaube aber auch nicht, daß dort zwei politische Parteien seien, die einander so bissig entgegenstehen.

Möschinger. Wenn man dafür sorgen will, daß die Wahlversammlungen zahlreich besucht werden, so müssen die Wahlkreise, besonders in den Berggegenden, nicht allzugroß sein, denn wenn die Bewohner der abgelegenen Gemeinden sich weit entfernen und verköstigen müssen und dennoch keine Wahl in ihrem Sinne herausbringen, so tritt Muthlosigkeit ein, und man klagt dann, daß die Bewohner des Hauptortes machen, was sie wollen, und daß es also nutzlos sei, fernerhin an den Wahlen Theil zu nehmen. Zudem sind es gerade die großen Versammlungen, wo am ehesten Unregelmäßigkeiten und Unordnungen eintreten. Schon im Verfassungsrathe hatte ich diese Ansicht, und seitherige Erfahrungen haben mich darin bestärkt. Diese und andere Gründe veranlassen mich daher, gegen die Erheblichkeit des Anzuges zu stimmen; namentlich möchte ich vorerst den Wunsch der simmenthalischen Bevölkerung darüber vernehmen.

Kurz. Auch ich, Herr Präsident, meine Herren, müßte dahin antragen, den Anzug nicht erheblich zu erklären. Es sind kaum ein paar Monate verflossen, seit man durch ein Gesetz die Eintheilung der Wahlkreise bestimmt hat. Man hat wohl bereits einige Erfahrung darüber gemacht, aber doch nicht so bedeutend, daß man mit Bestimmtheit sagen könnte, das und das sei unzweckmäßig. Wenn wir alle Vierteljahre jenes Gesetz abändern, so haben wir zuletzt nichts

anderes zu thun. Man glaubt, eine Abänderung des Gesetzes sei nöthig wegen der Parteiverhältnisse namentlich im Niedersimmenthal; aber man mag die Eintheilung machen wie man will, so werden sich die Parteien immerhin geltend machen. Auch bei größern Wahlkreisen kömmt man zusammen, mißt sich gegen einander und hat eine parlamentarische Wahlschlacht, und dann kömmt von Seite der unterliegenden Partei noch der Aerger hinzu, vergeblich weit gelaufen zu sein, und so ist es gerade dann zu riskieren, daß Unordnungen u. s. w. in noch viel höherem Grade eintreten. Woher sind bis jetzt die meisten Klagen gekommen? Gerade von daher, wo die Wahlversammlungen am zahlreichsten waren, weil da die Uebersicht und Leitung am schwierigsten ist. Ueberhaupt glaube ich, man solle nicht auf Parteirücksichten sehen. Es findet da eine beständige Fluktuation statt, und wenn man auch meint, für den Augenblick etwas gewonnen zu haben, wer weiß, ob nicht in den nächsten 6 Monaten die Sache sich ganz umkehrt für diejenigen, welche vorher etwas gewonnen zu haben glaubten? Also möchte ich dringend bitten, es mit der jetzigen Eintheilung noch eine Zeit lang zu probiren und nicht schon jetzt daran zu ändern.

Rüfenacht. Ich bin der Ansicht, je größer die Wahlkreise, desto besser, denn bekanntlich eben durch die Verkleinerung der Wahlkreise haben wir so viele örtliche Wahlen und kleine Parteikämpfe erlebt. Je größer die Wahlkreise sind, desto mehr verschmelzen sich die Parteiinteressen. Dieses hat sich in Niedersimmenthal gezeigt, als dieser Amtsbezirk nur eine Versammlung bildete, denn damals hatte er ziemlich einig seine Beschlüsse gefaßt, sowohl am Ja- und Neintage, als auch bei den Wahlen für den Verfassungsrath. Nun ist seither dieser Amtsbezirk getheilt worden, die Meinungen haben sich daher auch getheilt, die Oertlichkeitsinteressen sind um so mehr hervorgetreten, und daher ist es sehr wünschenswerth, die dortigen zwei Wahlkreise in Einen zu vereinigen. Was das Obersimmenthal betrifft, so kenne ich die Verhältnisse nicht so genau, indessen unterstütze ich auch in dieser Beziehung den Anzug, eben weil ich von der Ansicht ausgehe, daß, wenn wir Wahlen haben wollen, die nicht bloße Lokalwahlen seien, wir möglichst große Wahlkreise haben müssen und alsdann setze ich in die stimmfähigen Bürger das Vertrauen, daß nicht überall solche Unordnungen, Umtriebe und Bestechungen stattfinden werden, wie wir sie erlebt haben.

Abstimmung.

1) Für die Erheblichkeit des Anzuges bezüglich auf Niedersimmenthal 44 Stimmen.
   Dagegen Mehrheit.
2) Für Erheblichkeit bezüglich auf Obersimmenthal 29 Stimmen.
   Dagegen Mehrheit.

Herr Präsident. Da nunmehr der Herr Justiz- und Polizeidirektor da ist, so bin ich im Falle, ihm auftragsgemäß eine Rüge zukommen zu lassen. Es war der Versammlung unangenehm, zu sehen, daß er nicht anwesend war, als laut der angekündigten Tagesordnung Geschäfte der Justiz- und Polizeidirektion behandelt werden sollten. Ich habe ihn, so viel an mir, in Schutz genommen, indem ich der Versammlung anzeigte, daß er mich ersucht habe, ihn, wenn die Vorträge der Justiz- und Polizeidirektion behandelt werden sollten, rufen zu lassen; nichts destoweniger hat mich der Große Rath beauftragt, ihn zu ersuchen, jeweilen anwesend zu sein, wenn Geschäfte dieser Direktion sich auf der Tagesordnung befinden.

Herr Direktor der Justiz- und Polizei. Herr Präsident, meine Herren, wer seinen Sohn liebt, der züchtigt ihn; ich bin daher weit entfernt, diese Rüge übel zu nehmen, hingegen bitte ich Sie, die Veranlassung dazu auf Rechnung meiner Amtsgeschäfte zu setzen. Die Geschäfte der Justiz- und Polizeidirektion werden hier gewöhnlich vorgenommen, um Lücken auszufüllen, und daher kann ich nie genau wissen, wann dieselben vorkommen. Wenn ich nun beständig hier anwesend sein soll, so ist es mir unmöglich, meine übrigen Geschäfte zu besorgen. Um 8 Uhr Morgens ist Sitzung des Regierungsrathes, bis diejenige des Großen Rathes anfängt, und ist die Letztere zu Ende, so haben wir wiederum Sitzung des Regierungsrathes bis um 7 oder 8 Uhr Abends. Unterdessen häufen sich meine Geschäfte im Büreau an, und zwar zum Theil so pressante, daß sie sich nicht um einen Tag aufschieben lassen. Daher muß ich jeden Augenblick benutzen, und ich habe es gewöhnlich bloß der Gefälligkeit des Präsidiums zu verdanken, daß dasselbe mir anzeigt, wann etwa meine Geschäfte hier zur Berathung vorkommen sollen. Sie dürfen versichert sein, daß ich während meiner Abwesenheit nicht müßig war, ich habe unterdessen Geschäfte besorgt, von denen eint und andere vielleicht schon morgen oder übermorgen hieher kommen werden. Ich bitte Sie also, meine momentane Abwesenheit von der Sitzung nicht meiner Person zuschieben zu wollen.

Auf die Vorträge der Direktion der Justiz- und Polizei wird folgenden Naturalisationsgesuchen entsprochen:

1. des H. W. Küchler von Darmstadt, als Gürtler, Gelb- und Glockengießer in Bern angesessen, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Kappelen bei Aarberg zugesichert ist, mit 84 gegen 41 Stimmen;
2. des L. F. Wunderlich, von Reutlingen im Würtemberg, Gerbermeister in Thun, welchem die Gemeinde Iselwald das Bürgerrecht zugesichert hat, mit 97 gegen 16 Stimmen.

Auf den fernern Vortrag der Direktion der Justiz- und Polizei, wird dem H. Rüfli, Krämer zu Langnau, welcher wegen Betrugs, den er gemeinschaftlich mit dem am 12. November 1836 ebenfalls begnadigten R. Schaad begangen hatte, zu 1½jähriger unabkäuflicher Leistung aus dem Amtsbezirke Büren durch polizeirichterliches Urtheil vom 11. Oktober 1845 verfällt worden ist, die noch übrige Leistungsstrafe mit 97 gegen 16 Stimmen in Gemeindseingrenzung umgewandelt.

Dagegen wird auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei, über das Strafnachlaßgesuch der M. Schwertfeger, waadtländischer Landsaßin, welche am 4. September 1846, vom Amtsgerichte Bern wegen heimlicher Niederkunft und Concubinat zu Pfund 100 oder 10 Tage Gefangenschaft und zur Fortweisung aus dem Kanton Bern verurtheilt worden ist, ohne Einsprache durch's Handmehr zur Tagesordnung geschritten.

Verlesen wird ein Anzug des Herrn Gygar, dahin gehend, es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, die aufgenommenen Pläne und Devise für die Straße zwischen Melchnau und Gondiswyl durch Aufnahme einer Linie über Reisiswyl vervollständigen zu lassen.

Schließlich wird als eingelangt angezeigt eine Vorstellung des Einwohnergemeinderathes von Trub, betreffend die Entschädigung der Einwohnergemeinderathspräsidenten.

Schluß der Sitzung um 6 Uhr.

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. (Nicht offiziell.) Nr. **7.**

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 21. Januar 1847.
Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: die Herren Belrichard, Borter, Eggimann, Freudiger, Funk, Garnier, Gautier, Glanzmann, Gouvernon, Grosjean, beide Helg, Hirsbrunner, Hofer zu Burgdorf, Jenzer, Indermühle, Ingold, Joost, Iseli im Pfaffenboden, Lehmann zu Lotzwyl, Marti Arzt, Marti zu Schüpfen, Methee, Migy, Moreau, Müller zu Sumiswald, Neuhaus, Niggeler, Nydegger, Schärz zu St. Immer, Schüpbach zu Biglen, Wirth, Zeller und Zwahlen; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold zu Signau, Bitzius, Blaser, Blösch, Büeche, Carrel, Girardin, Habegger, v. Känel, Kötschet, Locher, Mützenberg, Pequignot Notar, Ruprecht, Scheidegger Arzt, Schüpbach zu Rahnflüh, Siegenthaler, Steiner und Streit zu Liebewyl.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als eingelangt werden angezeigt folgende Vorstellungen:

1) der Gemeinden Bleienbach und Lotzwyl, betreffend die Korrektion der Bleienbach-Lotzwylstraße;
2) der Einwohnergemeinden Oberhofen, Hilterfingen, Strättligen u. s. w., um Erweiterung des Bettes der Aare beim Ausflusse aus dem Thunersee;
3) der Lehrerkonferenz zu Aarwangen, betreffend den Gesetzesentwurf über die Errichtung einer Schulsynode.

Verlesen wird ein Anzug des Herrn Matthys, dahin gehend, der Große Rath möchte sogleich in einem Dekrete bestimmen, daß die Gemeinden, welche für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1846 Hintersäßgelder bezogen haben, zur Restitution derselben verpflichtet seien.

Das Präsidium des Obergerichts zeigt durch Zuschrift an, daß diese Behörde der Einladung, an der auf heute angesetzten Berathung des Gesetzesentwurfes über die Besoldungsverhältnisse verschiedener Beamten Theil zu nehmen, wegen einer obergerichtlichen Sitzung nicht Folge leisten könne.

Tagesordnung.

Projektgesetz der Direktion der Finanzen über die Besoldung der untern Verwaltungs- und Gerichtsbeamten.

Herr Finanzdirekor, als Berichterstatter. Dieser Gesetzesentwurf bezieht sich 1) auf die Beamten der Staatskanzlei, 2) auf die Sekretäre der Direktionen, 3) auf die Regierungsstatthalter und 4) auf die Gerichtspräsidenten und die Amtsrichter. Was nun vorerst die Eintretensfrage betrifft, so ist diese nach meinem Dafürhalten bejahend zu entscheiden, indem die Regulirung der Besoldungen ein dringendes Bedürfniß ist, weil diese Letztern bereits vom letztverflossenen ersten Januar hinweg nach diesem neuen Gesetze ausgerichtet werden sollen, da man nicht wohl im Laufe des Jahres damit anfangen kann, wenn man nicht Bruchrechnungen haben will. Ob nun dieses Besoldungsgesetz den gegenwärtigen Anforderungen entspreche oder nicht, das mögen Sie, Herr Präsident, meine Herren, entscheiden. Es kommen hier wesentlich drei Gesichtspunkte in Betracht, der administrative, der politische, und der rein finanzielle. Vom administrativen Gesichtspunkt aus ist es nöthig, möglichst gute und tüchtige Beamten zu haben, welche dann aber auch angemessen bezahlt sein wollen; vom politischen Gesichtspunkte aus muß der Staat, damit die Bekleidung eines Staatsamtes dem Armen wie dem Reichen möglich sei, die Staatsbeamten so bezahlen, daß sie daraus leben und ihre Familien erhalten können. Wenn nur derjenige eine solche Beamtung bekleiden könnte, der auch sonst Vermögen hätte, so würden Sie dadurch dem weniger wohlhabenden Stande zu nahe treten; aber auch selbst ein wohlhabender Hausvater wird häufig nur dann seine Söhne gehörig erziehen lassen, wenn er sieht, daß dieselben vermittelst ihrer erlangten Bildung später auf einen Geschäftszweig gelangen können, der ihnen hinreichendes Auskommen gewähre; mithin kann man sagen, daß die Staatsbeamtungen, wenn sie anständig bezahlt sind, mehr oder weniger ein Antriebsmittel zur Erziehung von Staatsbeamten seien. Hingegen von dem rein finanziellen Gesichtspunkte ausgehend, wäre es allerdings angemessen, die Beamten so wenig als möglich zu bezahlen, damit die Staatsverwaltung möglichst wohlfeil besorgt werden könne. Allein diese Rücksicht ist offenbar den beiden andern untergeordnet. Ohne weitläuftiger zu sein, trage ich auf artikelweise Berathung des Entwurfes an.

Stämpfli zu Schwanden. Ich finde mich veranlaßt, da auf einen Uebelstand aufmerksam zu machen. In frühern Sitzungen haben wir die Wahlen dieser Beamten getroffen, heute will man ihre Besoldungen bestimmen, und später werden Organisationsgesetze kommen, welche die Obliegenheiten und Pflichten derselben bezeichnen. Nach meiner Ansicht sind

wir da etwas verkehrt in der Sache. Zuerst hätten wir die Organisationsgesetze haben sollen, um zu wissen, welches die Obliegenheiten und Pflichten dieser Beamtungen seien; hierauf wären die Besoldungen zu bestimmen gewesen und erst dann die Wahlen zu treffen. So hätte man einen natürlichen und sachgemäßen Gang befolgt. Statt dessen hat man vorerst die Wahlen vorgenommen, man wollte nicht länger im Provisorium sein, und daher konnte man wohl nicht anders als sobald als möglich neue Wahlen treffen. Allein mit der Besoldungsbestimmung verhält es sich jetzt doch etwas anders, die Besoldungen kann man nicht wohl bestimmen, bevor man die Pflichten und Obliegenheiten der verschiedenen Beamtungen kennt. Voraussichtlich werden in dieser Beziehung bedeutende Veränderungen eintreten; man wird den Regierungsstatthaltern die Voruntersuchungen abnehmen, dafür aber ihnen die Verrichtungen der bisherigen Amtsschaffner übertragen, ferner wird man die Voruntersuchungen wahrscheinlich den Gerichtspräsidenten übertragen und noch anderes mehr, wenn einmal das neue Prozeßgesetz, der neue Geldstagsprozeß u. s. w. eingeführt sein wird. Hieraus ergibt es sich, daß wir jetzt eigentlich noch nicht wissen können, was für Obliegenheiten und Amtsverrichtungen alle diese Beamte haben werden. Daher trage ich darauf an, die Berathung dieses Gesetzes zu verschieben, bis die nöthigen Organisationsgesetze erschienen sein werden. Im weitern dann sehe ich einen Uebelstand in diesem Entwurfe darin, daß durchgehends die Regierungsstatthalter auch fernerhin höher besoldet sein sollen, als die Gerichtspräsidenten. Das finde ich nun nicht billig. Man wird freilich sagen, der Regierungsstatthalter habe im Ganzen genommen mehr zu thun; allein der Gerichtspräsident bedarf mehr Bildung, mehr Studien und mehr Geschäftserfahrung, und also sollte er wenigstens gleich viel Besoldung haben, wie der Regierungsstatthalter.

Herr Berichterstatter. Dieses Besoldungsgesetz erstreckt sich nur auf diejenigen Beamtungen, welche bereits entweder durch die Verfassung oder durch Gesetze definitiv organisirt sind, und die also nicht mehr wegfallen werden. Einzig fehlt noch die ebenfalls durch Gesetze zu reglirende Bestimmung ihrer Amtsverrichtungen. Nun glaube ich aber, diese noch zu erlassenden organischen Gesetze haben jedenfalls nicht solchen Einfluß auf ihre Amtsverrichtungen, daß man ihre Besoldung jetzt nicht bestimmen könnte. Was die Kanzleibeamten betrifft, so sind ihre hauptsächlichsten Pflichten durch das Direktorialgesetz bereits bestimmt, und was die Regierungsstatthalter betrifft, so kann man aus der Verfassung und daherigen Gesetzen ebenfalls entnehmen, welches ihre Verrichtungen sein werden. An dem Verwaltungswesen in den Bezirken wird wenig geändert werden, die Aufsicht über das Schulwesen, das Gemeindewesen, das Straßenwesen u. s. w. wird ungefähr bleiben wie bisher, nur wird eine strengere Aufsicht gefordert werden. In Administrativprozessen und in den Voruntersuchungen in Strafprozessen wird voraussichtlich etwa folgende Aenderung eintreten: Was in Administrativprozessen nicht reine Verwaltungssache ist, wird an die Gerichte übergehen, und auch die Voruntersuchungen in Straffachen werden nach Aufstellung der Geschwornengerichte an die alsdann aufzustellenden 3 oder 4 Staatsanwälte übergehen, so daß in dieser Beziehung dem Regierungsstatthalter nichts übrig bleiben wird als die Aufnahme des ersten Thatbestandes, wenn die Anzeige eines Verbrechens gemacht worden ist. Das kann man schon jetzt ungefähr voraussehen und daraus ermessen, welches Lohnes sie werth seien. Auch die künftigen Geschäftsverrichtungen der Gerichtspräsidenten sind so ziemlich vorauszusehen. Was das Civilprozeßwesen betrifft, so wird dasselbe ungefähr bleiben wie bisher, hingegen werden diese Geschäftsverrichtungen um etwas zunehmen dadurch, daß die Gerichtspräsidenten sich nun auch mit den Administrativprozessen beschäftigen, und ferners durch Aufstellung des mündlichen Verfahrens, welches für den Richter größere Schwierigkeiten darbietet, und endlich durch Aufstellung größerer Kompetenzen. Weniger hingegen werden die Gerichtspräsidenten zu thun haben, weil das Verfahren überhaupt abgekürzt werden soll, aber dafür müssen sie dann desto tüchtiger sein, die Prozeßleitung wird schwieriger sein, denn nicht mehr der Advokat leitet dann den Prozeß, sondern der Richter. In Straffachen wird die Polizeistrafgerichtsbarkeit den Gerichtspräsidenten bleiben, denn die Geschwornen sind durch die Verfassung zunächst nur für Kriminal-, politische und Preßvergehen eingesetzt; mit den Kriminalsachen u. s. w. hat also der Gerichtspräsident dann nichts mehr zu thun, sondern nur der öffentliche Ankläger. Dieß, Herr Präsident, meine Herrn, ist mit kurzen Worten der ungefähre Umriß der Geschäftsverrichtungen dieser Beamten, so daß es mir scheint, man könne auf heutigen Tag ihre Besoldungen ganz gut bestimmen.

Abstimmung.

Sofort einzutreten	52 Stimmen.
Die Behandlung zu verschieben	Mehrheit.

Wahl eines Kantonskriegskommissärs an die Stelle des ablehnenden Herrn Karlen.

Angeschrieben sind die Herren F. E. Lombach, bisheriger Adjunkt, Huber, eidgenössischer Staatsmajor, und S. Kistler, Artilleriehauptmann; vom Regierungsrath vorgeschlagen sind die Herren Lombach und Kistler.

Von 153 Stimmen erhalten im 1sten Skrut.:

Herr Lombach	86
„ Dütoit, Major . .	34
„ Kistler, Hauptmann	20
„ Bucher, Oberst-Lieut.	6
„ Huber, Major . .	4

u. s. w.

Ernannt ist demnach im 1sten Skrut. mit absolutem Mehr, Herr Fr. Lombach, von Bern, bisheriger Adjunkt des Kriegskommissärs.

Auf den Vortrag der Militärdirektion wird dem Herrn Kommandanten Hauser zu Aarberg die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Großrichters in allen Ehren durch's Handmehr ertheilt.

Wahl eines Großrichters an die Stelle des Herrn Hauser.

Vom Regierungsrathe vorgeschlagen sind die Herren Gerwer, eidgenössischer Oberstlieut., und Geiser, Oberstlieut.

Von 147 Stimmen erhalten im 1sten Skrut.:

Herr Oberstlieut. Gerwer . . 85 Stimmen.
„ „ „ Geiser . . 56 „ u. s. w.

Ernannt ist im 1sten Skrut. mit absolutem Mehr, Herr Fürsprecher C. F. Gerwer von Bern, eidgenössischer Oberstlieut.

Vortrag der Direktion des Innern, betreffend das Gesuch einer Anzahl Wirthe um Herabsetzung der Patentgebühren.

Der Antrag schließt dahin, es möchte über das Begehren einer Anzahl von Wirthen, daß der §. 9 des Gesetzes vom 2. Mai 1836 durch den Großen Rath dahin abgeändert werde, daß die Patententräger der verschiedenen Arten und Klassen von Wirthschaften für das Jahr 1847 und auf so lange, bis das Wirthschaftsgesetz revidiert, und das neue Steuergesetz erlassen sein werde, wenigstens nur die Hälfte der bisherigen Gebühr zu entrichten hätten, zur Tagesordnung geschritten werden, weil diese Frage dann bei der Berathung des neuen Steuergesetzes im Zusammenhange mit andern dahin einschlagenden Bestimmungen ihre Erledigung finden müsse u. s. w.

Herr Direktor des Innern, als Berichterstatter. Außer dem im Vortrage bereits angebrachen Grunde habe ich lediglich noch beizufügen, daß bereits die Einnahme der Wirthschaftsgebühren auf bisherigem Fuße von Ihnen, Herr Präsident, meine Herrn, in's Budget gesetzt worden ist, und daß die Patentgebühren auf das Jahr 1847 bereits bezahlt sind;

wenigstens ist man censiert, dieses anzunehmen. Das Wirthschaftsgesetz wird ganz sicher s. Z. eine Modifikation erleiden müssen, aber jetzt ist es nicht der Moment, in dieses Ansuchen einzutreten, und für das Jahr 1847 ist es jedenfalls zu spät.

Es wird über das vorliegende Gesuch ohne Einsprache zur Tagesordnung geschritten.

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt der gestern verlesene Anzug des Herrn Gygar, betreffend die Anlegung eines Verbindungsweges von Gondiswyl über Reisiswyl u. s. w.

Gygar. Wie im Anzuge bemerkt ist, so besteht zwischen Melchnau, Reisiswyl und Gondiswyl kein rechter Weg, welcher Uebelstand sehr lange gefühlt worden ist. Die betreffenden Gemeinden haben deßwegen den Regierungsrath ersucht, er möchte eine Straßenkorrektion planieren lassen. Letzten Herbst nun wurde ein Ingenieur hinbeordert, um die Linie aufzunehmen, aber so wie dieselbe jetzt abgesteckt ist, genügt sie dem Bedürfnisse nicht, und zwar ist dieses zunächst der Fall bei den Bewohnern von Reisiswyl, denn die Linie führt ganz daneben vorbei. Würde vom N° 10 hinweg eine Abweichung stattfinden gegen ein Haus zu, welches die Lauperen heißt, und dann von da gerade aus gegen die N° 80 der jetzigen Absteckung, so würden dadurch mancherlei Vortheile erreicht werden, die Straße würde weniger kosten, leichter zu unterhalten sein und von der Gemeinde Reisiswyl benutzt werden können. Ich begreife wirklich nicht, wie man bei der Aussteckung eine von der Natur selbst gezeichnete Linie so verlassen konnte. Ich wünsche also, daß dem Anzuge Rechnung getragen werde.

Friedli. Ich will gegen den Anzug selbst kein Wort sagen, aber ich meine, er sei erst gestern verlesen worden, mithin könne er heute nicht wohl berathen werden.

Herr Präsident. Das Reglement schreibt eigentlich nur für wichtigere Gegenstände vor, daß sie 2 Mal 24 Stunden auf dem Kanzleitisch liegen müssen, nun ist diese Sache da offenbar nicht sehr wichtig, und übrigens hätte die Einsprache früher erhoben werden sollen.

Der Anzug wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Der Herr Präsident will nun zur Berathung der Erheblichkeitsfrage vorlegen den heute verlesenen Anzug des Herrn Matthys, in Betreff der Hintersäßgelder, indem derselbe seinem Inhalte nach eher eine Mahnung sei, welche sich auf bereits bestehende Gesetze beziehe, und daher sofort behandelt werden könne.

Die Herren Kurz, Geiser Metzger, Bützberger und Friedli sind dagegen der Ansicht, es sei dieß ein wirklicher Anzug, denn es werde die Erlassung eines neuen Dekrets, und nicht bloß die Auslegung eines Gesetzes verlangt, und es sei wichtig, die reglementarischen Bestimmungen zu beobachten, denn sonst könnte man immer Ausnahmen machen wollen. Uebrigens habe Herr Matthys die Sache selbst als Anzug bezeichnet.

Die Herren Matthys und Dähler zu Seftigen halten dagegen den Gegenstand, auch wenn er unrichtig bezeichnet sei, seinem Inhalte nach als eine Mahnung, welche somit sogleich behandelt werden könne.

Mit 81 gegen 56 Stimmen wird entschieden, der Antrag des Herren Matthys sei ein Anzug, und könne mithin heute nicht behandelt werden.

Ein Anzug des Herren Cünier und mehrerer anderer Mitglieder aus dem Jura, bezüglich auf die Erbauung einer neuen Brücke über die Schüß bei Villeret wird verlesen.

Herr Präsident. Da ich diesen Augenblick keine weitern Geschäfte vor mir habe, so können wir die Sitzung diesen Vormittag nicht weiter fortsetzen, und auch Nachmittags nicht, weil ich die Staatswirthschaftskommission zur Vorberathung des außerordentlichen Theiles des Büdgets versammeln muß.

Schluß der Sitzung nach 11 Uhr.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 22. Januar 1847.
Morgens um 9 Uhr.
Präsident: Hr. v. Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Amstutz zu Gunten, Belrichard, Borter, Eggimann, Freudiger, Funk, Glanzmann, Gouvernon, Grosjean, beide Helg, Hirsbrunner, Jenzer, Indermühle, Iseli im Pfaffenboden, Küng zu Lyß, Lehmann zu Lotzwyl, Marti Arzt, Methee, Migy, Moreau, Neuhaus, Niggeler, Nydegger, Schärz zu St. Immer, beide Schneeberger, Schüpbach zu Biglen, Waber, Wirth und Zeller; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold zu Signau, Blaser, Bäeche, Girardin, Habegger, Hofer zu Dießbach, v. Känel, Kötschet, Küng zu Hunziken, Marti zu Brüttelen, Müller Dr., Mützenberg, Ruprecht, Scheidegger Arzt, Schmutz, Schüpbach zu Rahnflüh, Stettler, Streit zu Liebewyl, und Zwahlen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Folgende Anzüge werden auf den Kanzleitisch gelegt:

1) der Herren Bützberger und Gygar für Korrektion der Straße zwischen Lotzwyl und Bleienbach;
2) Der Herren Egger und Schaad, für Ergreifung von Gegenmaßregeln gegen Luzern wegen dessen Verweigerung von Handelspatenten an Bürger des hierseitigen Kantons.

Tagesordnung.

Entwurf des Staatsbüdgets für das Jahr 1847, — Fortsetzung der in der letzten Session abgebrochenen Berathung. —

Als hierauf bezüglich wird verlesen nachstehender

Vortrag der Staatswirthschaftskommission an den Großen Rath.

„Herr Präsident,
Meine Herren,

Bei der Berathung des Staatsbüdgets pro 1847 haben Sie unterm 24. Dezember vorigen Jahres beschlossen, die Summe von Fr. 100,000, welche unter den Ausgaben der Direktion der öffentlichen Bauten für Arbeiten zur Beschäftigung der Armen ausgesetzt waren, bis auf Fr. 200,000 zu erhöhen und der genannten Direktion ihr Büdget über die außerordentlichen Ausgaben zur Umarbeitung zurückzuschicken. Diese Umarbeitung hat nun stattgefunden, und es gibt sich die Staatswirthschaftskommission die Ehre, Ihnen hiermit über das Resultat ihrer daherigen Berathungen, zu denen sie den Direktor der öffentlichen Bauten beigezogen hat, ihren Bericht abzustatten.

Der Ansatz des frühern Entwurfes für Neubauten, mit Ausschluß der Arbeiten zur Beschäftigung der Armen, betrug Fr. 359,600, nach dem umgearbeiteten Entwurfe steigt er auf Fr. 365,223. Ueber die einzelnen Artikel selbst hat die Kommission keine Bemerkungen zu machen, indem sie deren Aufnahme durch die vom Baudirektor gegebenen Erläuterungen gerechtertigt findet.

Dagegen ist die Kommission der Ansicht, daß dem Art. Litt. c., 13, welcher unter die außerordentlichen Arbeiten für Armenbeschäftigung als Nr. 2 aufgenommen worden ist, wieder unter Litt. c. zurückgesetzt werden sollte. Die Bözingen-Lengnaustraße ist ein bereits angefangenes, an einen Unternehmer hingegebenes Werk, welches den Armen nur sehr indirekt zu statten kommt, da nicht im Taglohn gearbeitet wird, und der Unternehmer in Bezug auf die Wahl der Arbeiter ganz freie Hände hat.

Auf einen in ihrer Mitte gefallenen Antrag wünscht die Kommission ferner, daß von den im ersten Entwurfe enthaltenen, im vorliegenden aber ausgelassenen Arbeiten die Nr. 37, die Korrektion des Aemligenstutzes, wieder unter Litt. c. aufgenommen, und der Betrag von Fr. 6000 dafür angesetzt werden möchte.

Der Antrag der Kommission geht demnach dahin:

„Es möchten die Ansätze unter Litt. A, B, C, D, angenommen und überdieß der Litt. c. noch beigefügt werden:

Bözingen-Lengnaustraße mit	Fr.	15,000
Korrektion des Aemligenstutzes mit	„	6000
Summe	Fr.	21,000“
Hiezu kommen die anfänglichen	„	365,223
So daß die Summe von	Fr.	386,223

für Neubauten ohne die außerordentlichen Arbeiten für die Armen erfordert wird.

Was dann in's Besondere die Verwendung des Kredits von Fr. 200,000 für die Beschäftigung der Armen unter Litt. E. betrifft, so fällt nun, wenn der obengestellte Antrag angenommen wird, Nr. 2, die Bözingen-Lengnaustraße, mit Fr. 15,000 hier weg. An deren Stelle tritt aber die Langnau-Trubschachenstraße, für deren Korrektion der Große Rath unterm 17. Dezember letzthin die Summe von Fr. 15,000 bewilligt hat, eine Arbeit, die aus Versehen im Entwurfe ausgelassen worden ist. Ebenso müssen noch beigefügt werden die Arbeiten im Amte Interlaken für die Tieferlegung des Brienzersees und die Anlegung der Straße längs dem Brienzersee. Da hiemit aber der Kredit von Fr. 200,000 überschritten wäre, so müssen auf den übrigen Ansätzen Reduktionen vorgenommen werden, insoweit dieß thunlich ist, ohne daß die Arbeiten selbst darunter leiden oder ganz unmöglich gemacht werden.

In Bezug auf Litt. E. geht demnach der Antrag der Kommission dahin:

„1) Unverändert anzunehmen:

Nr. 3. Basel-Jurastraße	Fr.	24,000.
„ 6. Korrektion bei Aarwangen	„	8,000.
„ 8. Korrektion der Zihl	„	9,000.
„ 9. Aarkorrektion	„	45,000.

2) Neu aufzunehmen:

die Langnau-Trubschachenstraße, statt der Bözingen-Lengnaustraße	„	15,000.
die Straßen- und Wasserarbeiten am Brienzersee	„	30,000.

3) Zu reduziren:

Nr. 1. die Arbeiten im Amtsbezirk Schwarzenburg auf	„	24,000.
„ 4. Inner-Kirchetstraße	„	10,000.
„ 5. Lempenmattstutz	„	12,000.
„ 7. Spiezwylerstraße	„	10,000.
„ 10. Frutigen, Leimbachkorrektion	„	4,000.
„ 11. Gerlafinger-Straßenkorrektion kann nach der Ansicht des Baudirektors aus dem Kredite für den gewöhnlichen Straßenunterhalt bestritten werden, und ist deßhalb zu streichen.“		

Es werden demnach von der Summe der Fr. 200,000 verwendet Fr. 187,000.

und bleiben Fr. 13,000 statt Fr. 16,800 für den Großen Rath oder den Regierungsrath verfügbar. Der ganze außerordentliche Kredit steigt mithin auf Fr. 573,223.

Ein zweiter Gegenstand, mit dem sich die Kommission beschäftigt hat, ist eine Anzeige des Regierungsrathes, daß der Finanzdirektor den Betrag der zu erhebenden Vermögenssteuer, welcher im Antrage, wie er dem ursprünglichen Büdget von 1847 beigefügt ist, auf Fr. 500,000 gesetzt wird, auf Fr. 600,000 wird erhöhen müssen.

Die Kommission hat gegen die Erhöhung dieses Betrages keine Bemerkungen zu machen, da sie dieselbe als eine natürliche und nothwendige Folge der um Fr. 100,000 vermehrten Ausgaben für Beschäftigung der Armen ansehen muß, und trägt auf Genehmigung der erwähnten Erhöhung an.

Endlich erlaubt sich die Kommission bei diesem Anlasse noch zwei Bemerkungen allgemeiner Art zu machen:

1) Es würde die Prüfung des Büdgets sehr erleichtern, wenn der Regierungsrath, wie bereits dießmal bei der Direktion der öffentlichen Bauten der Anfang gemacht worden ist, die gewöhnlichen, alljährlich wiederkehrenden und auf bleibenden Gesetzen und Verordnungen beruhenden Ausgaben in eine Art von Normalbüdget zusammenstellen und dieses dann trennen würde von den außerordentlichen, neu zu bewilligenden Ausgaben, so daß sich dann die Prüfung nur über diese Letztern auszudehnen hätte.

Die Kommission trägt demnach darauf an, daß dieser Vorschlag zum Beschlusse erhoben und dem Regierungsrathe zu seinem Verhalte bei der Abfassung der künftigen Staatsbüdgets mitgetheilt werden möchte.

2) Den seit 15 Jahren gemachten Erfahrungen zufolge genügt die Staatswirthschaftskommission der wichtigen Aufgabe, den Staatshaushalt zu überwachen und als Organ des Großen Rathes die Finanzverwaltung der Regierung zu kontrolliren, bei weitem nicht. Sie versammelt sich nur während den Sitzungen des Großen Rathes; die Zeit reicht gewöhnlich zu einer auch nur einigermaßen einläßlichen Berathung nicht hin; noch viel weniger kann sie die Materialien, die ihr zur Beurtheilung der Richtigkeit des Büdgets und noch mehr der Standesrechnungen nothwendig sind, mit der erforderlichen Genauigkeit prüfen. Bei der gegenwärtigen Direktorialeinrichtung ist aber eine genaue Aufsicht des Großen Rathes über die Finanzverwaltung um so nöthiger, als diese in den Händen eines Einzigen liegt, der sich nicht selbst kontrolliren kann, während in der frühern Vielköpfigkeit der Finanzbehörde allerdings eine Art gegenseitiger Kontrolle ihrer Mitglieder bestund.

Aus diesen Gründen trägt die Kommission darauf an:

„Es möchte an der Stelle der bisherigen Staatswirthschaftskommission aus der Mitte des Großen Rathes eine Finanzkommission auf je ein Jahr gewählt werden, welche sich auch außer den Sitzungen des Großen Rathes versammeln würde, und das Büdget und die Standesrechnungen prüfen, über alle wichtigen Finanzfragen ihr Gutachten dem Großen Rathe abgeben und den Gang der Finanzverwaltung überwachen würde.“

Mit Hochachtung

Bern, den 21. Januar 1847.

Namens der Staatswirthschaftskommission:
der Präsident,
(sig.) A. v. Tillier.

Der Sekretär,
(sig.) C. Jahn.“

Pequignot, alt Landammann, Berichterstatter, gibt in französischer Sprache eine Uebersicht des Berichts der Staatswirthschaftskommission.

Herr Präsident. Eine Eintretensfrage findet nun nicht mehr statt, aber ich möchte den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes fragen, wie er es angemessen finde, daß wir den Gegenstand behandeln, um nicht in Konfusion

zu gerathen. Vielleicht möchte es der Fall sein, zuerst eine allgemeine Umfrage über das ganze Büdget der außerordentlichen Ausgaben der Direktion der öffentlichen Bauten zu halten und erst dann die einzelnen Ansätze zu behandeln. Der Herr Finanzdirektor hat bekanntlich einen sehr klaren und hellen Kopf und wird uns also ganz sicher am besten den richtigen Weg vorzuzeigen wissen.

Herr Finanzdirektor. Vor Allem aus, Herr Präsident, meine Herren, glaube ich auf den Standpunkt aufmerksam machen zu sollen, bis auf welchen die Verhandlungen über das Büdget in der vorigen Session vorgerückt sind. Wir haben damals die Berathung des Büdgets mit demjenigen der Militärdirektion abgebrochen und haben dann anticipirend von dem Büdget der Baudirektion nur einen einzigen Gegenstand in Berathung genommen, nämlich den Ansatz für öffentliche Arbeiten zur Beschäftigung von Armen, welcher vom Großen Rathe am Schlusse der Sitzung von Fr. 100,000 auf Fr. 200,000 erhöht worden ist. Zugleich wurde beschlossen, das ganze außerordentliche Büdget der Baudirektion zu neuer Bearbeitung zurückzuweisen, weil der Entscheid, jenen Ansatz von Fr. 100,000 auf die doppelte Summe zu setzen, vielleicht Einfluß haben könne auf die übrigen Ansätze des Büdgets für außerordentliche Ausgaben. Nun ergibt es sich hieraus, daß auf heutigen Tag zu behandeln ist vorerst das ordentliche Büdget der Baudirektion mit einer Gesammtsumme von Fr. 390,400, ferner das Büdget für die Gerichtsbehörden, zusammen im Betrage von Fr. 124,208, und endlich das außerordentliche Büdget, welches in seiner gegenwärtigen Abfassung eine Ausgabensumme ausweist von Fr. 565,223. Wir sollen also auf heute zunächst da fortfahren, wo wir in der letzten Sitzung des vorigen Jahres geblieben sind, nämlich mit dem ordentlichen Büdget der Baudirektion, sodann übergehen zu demjenigen der Gerichtsbehörden, und erst nachher das außerordentliche Büdget behandeln. Wenn wir dann zu diesem kommen, so wäre allerdings die Sache in derjenigen Form zu behandeln, wie der Herr Präsident bemerkt hat. Ich trage also darauf an, das außerordentliche Büdget jetzt noch nicht zu behandeln, sondern zuerst das ordentliche Büdget zu erledigen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn man glaubt, daß der vom Herrn Direktor der Finanzen vorgeschlagene Weg geeignet sei, die Berathung zu erleichtern, so habe ich nichts dagegen einzuwenden. Nur möchte ich bemerken, daß ich die Berichterstattung für das Kapitel, das von den Gerichtsbehörden handelt, nicht übernehmen kann. Erst gestern bin ich zum Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bezeichnet worden und zwar bloß für das Büdget des Bauwesens. Der frühern Sitzung, in welcher die Kommission die andern Büdgets geprüft hat, habe ich nicht beigewohnt.

Durch's Handmehr wird beschlossen, vorerst das ordentliche Büdget zu Ende zu berathen.

I. Baudirektion. (Ordentliche Ausgaben zusammen Fr. 390,400.)

1) Kanzlei- und Verwaltungskosten (zusammen Fr. 40,400).

a. Besoldungen (zusammen Fr. 19,800).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

b. Büreau- und Druckkosten (zusammen Fr. 6000).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

c. Technisches Büreau (zusammen Fr. 12,600).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

d. Reisekosten (zusammen Fr. 2000).

Fueter. Ich möchte nur bemerken, daß im Büdget von 1846 im Ganzen für Reisekosten angesetzt waren Fr. 6000, während jetzt hier nur Fr. 2000 angesetzt sind. Das ist nun ein sehr großer Unterschied, und der Sprung von Fr. 6000 auf Fr. 2000 dürfte wohl etwas zu groß sein, denn die Reisekosten sind bekanntlich sehr groß und auch unvermeidlich, und das Jahr ist lang. Ich wünschte darüber die Meinung des Direktors des Bauwesens zu vernehmen.

Herr Finanzdirektor. Zwar ist der Baudirektor interpellirt worden, da er aber nicht antwortet, so will ich darüber Auskunft geben. Bisher sind die Reisekosten des Baudepartements allerdings gewöhnlich bis auf Fr. 6000 per Jahr gestiegen, indessen ist dann auch besonders gereiset worden vom Baudepartemente, denn so wie diese Herren collegialisch berathen haben, so sind sie dann auch oft collegialisch in Kutschen gereist, dabei gab es Veranstaltungen von collegialischen Essen, Einladungen an diese und jene Personen u. s. w., was alles in Zukunft nicht mehr stattfinden soll; nach Abschaffung des Collegialsystems sollen auch collegialische Reisen nicht mehr stattfinden; ein einzelner Baudirektor oder Beamter kann mit Fr. 2000 ziemlich weit im Kanton herum reisen, wenn er sich einschränkt und so reist, wie ein republikanischer Beamter reisen soll. Uebrigens hat der Baudirektor selbst nicht ein Mehreres gefordert.

Fueter. Ich bin durch diese Auskunft vollkommen befriedigt.

Der Ansatz der Fr. 2000 wird durch's Handmehr genehmigt.

---

2) Hochbau (zusammen Fr. 80,000).

Herr Finanzdirektor. Im bisherigen Büdget betrug diese Rubrik gewöhnlich circa Fr. 100,000, aber nach den bisherigen Rechnungen wurden gewöhnlich zwischen Fr. 80,000 und 90,000 ausgegeben, und wenn namentlich der Unterhalt der Gebäude mit etwas mehr Umsicht besorgt wird, so können Fr. 80,000 vollkommen genügen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

3) Straßenbau (zusammen Fr. 230,000).

Herr Finanzdirektor. Unter dieser Rubrik sind die Ansätze für Kunstarbeiten und Unterhalt der Brücken etwas höher als früher, in Folge der letzten großen Wasserverheerungen, welche in dieser Beziehung vermehrte Ausgaben nöthig machen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

4) Wasserbau (zusammen Fr. 40,000).

Durch's Handmehr genehmigt.

IV. Gerichtsbehörden (zusammen Fr. 124,208).

Herr Präsident. Ich soll als Präsident diese Versammlung hier auf einen Uebelstand aufmerksam machen. Wir kommen da zu den Gerichtsbehörden, während uns durch einen Gesetzesentwurf, den wir erst gestern hier hatten, eine andere Besoldungsmethode vorgeschlagen wird. Wenn wir jetzt dieses Büdget, welches noch von den alten Besoldungen ausgeht, so annehmen, so ist dieß nur illusorisch. Es scheint mir also, wir sollten diesen Abschnitt suspendiren, bis die neuen Besoldungen der Gerichtsbehörden und Beamten fixirt sind.

Herr Finanzdirektor. Ich könnte mich diesem Antrage nicht anschließen, denn sonst wird der Abschluß des ganzen Büdgets noch weiter hinausgeschoben, und zwar nicht bloß für einige Tage, sondern vielleicht für einige Monate.

Gestern ist das Gesetz über die Besoldungen der Gerichtsbeamten u. s. w. auf den Antrag des Herrn Amtsrichters Stämpfli verschoben worden, und zwar in dem Sinne, daß vorerst das Gesetz über die Geschwornengerichte und über die Organisation der Civiljustiz berathen werden solle. Wenn wir nun mit dem Abschlusse des Budgets darauf warten sollen, so kann uns dieß ziemlich lange aufhalten. Ich mache hiebei aufmerksam, daß wir das Budget über die Besoldungen der Regierungsstatthalter ebenfalls bereits adoptirt haben, und zwar ohne Rücksicht auf das erst noch zu behandelnde neue Besoldungsgesetz. Daher scheint es mir, daß wir jetzt auch hinsichtlich der Gerichtspräsidenten u. s. w. progrediren können, zumal das neue Besoldungsgesetz am Gesammtresultate nicht viel ändern wird, denn wenn durch dasselbe die Besoldungen der Regierungsstatthalter im Ganzen um etwas herabgesetzt werden, so werden dagegen die Besoldungen der Gerichtspräsidenten um etwas heraufgesetzt werden. Ich glaube also, daß wir unbedenklich die Berathung dieses Abschnittes vornehmen können, indem jedenfalls auf das Gesammtresultat dadurch nicht präjudizirt wird.

Herr Präsident. Sobald der Herr Direktor der Finanzen dieser Ansicht ist, so ziehe ich meinen Antrag zurück, denn natürlich möchte auch ich nicht den Abschluß des Budgets auf mehrere Monate hinausschieben.

A. Obergericht. (Zusammen Fr. 48,140.)

1) Gehalte (zusammen Fr. 33,000).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

2) Kanzleikosten (zusammen Fr. 15,140).

Herr Finanzdirektor. Es ist hier für die Kanzleikosten etwas weniger angesetzt als im vorjährigen Budget, weil man glaubte, es könne auch hier etwas erspart werden.

Durch's Handmehr genehmigt.

B. Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken. (Zusammen Fr. 76,068.)

1) Amtsgerichtspräsidenten (zusammen Fr. 52,713).

Herr Finanzdirektor. Diese Ansätze gründen sich auf bisherige Gesetze, und wenn auch im Einzelnen durch ein späteres Gesetz etwas geändert wird, so hat diese Aenderung voraussichtlich keinen Einfluß auf das Gesammtresultat, so daß also durch Annahme des Ansatzes nicht präjudizirt wird auf die spätern Besoldungsbestimmungen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

2) Amtsgerichte (zusammen Fr. 20,000).

Herr Finanzdirektor. Man hat bei Entwerfung dieses Budgets geglaubt, das neue Besoldungsgesetz werde mit diesem Jahre in Kraft treten, wonach laut Verfassung den Mitgliedern der Amtsgerichte, statt der bisherigen fixen Besoldungen, bloße Entschädigungen oder Taggelder würden verabreicht werden. Daher hat man berechnet, wie hoch ungefähr diese Entschädigungen würden zu stehen kommen. Die Verfassung von 1846 zählt bekanntlich die Amtsrichter nicht mehr zu den besoldeten Beamten, weil sie sonst nicht Mitglieder des Großen Rathes sein könnten. Daher wäre es sehr wünschenswerth gewesen, daß gestern das Besoldungsgesetz berathen worden wäre, damit die Amtsrichter nicht mehr als besoldete Beamte erscheinen. Indessen wird nach dem gestrigen Beschlusse dieses Besoldungsgesetz jetzt nicht so bald erscheinen können, daß die Entschädigungen bereits vom verflossenen ersten Januar hinweg eintreten könnten. Bis jetzt betrugen die Besoldungen der Amtsrichter im Ganzen jährlich Fr. 34,800. Nun hat man in der Voraussetzung, daß vom 1. Januar hinweg die Amtsrichter bloße Entschädigungen erhalten würden, folgenden Maaßstab angenommen: Die Amtsgerichte, mit Ausnahme desjenigen von Bern, haben durchschnittlich jeden Monat eine Sitzung, dieses macht im Ganzen 348 Sitzungen; der Amtsbezirk Bern hingegen hat jährlich 52 Sitzungen, so daß in allen 30 Amtsbezirken im Jahre 400 Gerichtssitzungen stattfinden, und da bei jeder Sitzung außer dem Präsidenten vier Mitglieder anwesend sein müssen, so macht dieß im Ganzen 1600 Taggelder. Nimmt man nun die Taggelder der Amtsrichter zu Fr. 10 an, so macht dieses eine Ausgabe von Fr. 16,000; nimmt man sie bloß zu Fr. 8 an, so macht es Fr. 12,800, und wenn bloß zu Fr. 6, so macht es im Ganzen Fr. 9,600. Je nachdem also das Maximum der Taggelder bestimmt wird, gestaltet sich diese Summe so oder anders. Immerhin ist also der in's Budget gesetzte Ansatz von Fr. 20,000 hoch genug. Bis indessen das neue Besoldungsgesetz erscheinen kann, müssen die Amtsrichter nach dem alten Gesetze bezahlt werden, und wenn man annimmt, daß dieser Zustand noch das ganze Jahr hindurch daure, so wären hiefür die frühern Fr. 34,800 nöthig.

Matthys. Ich bin nicht einer derjenigen, welcher den Amtsrichtern etwas abschränzen möchte, aber alle Amtsrichter sind bekanntlich in Folge der neuen Verfassung neu gewählt worden, und wenn sie jetzt fernerhin eine fixe Besoldung beziehen, so kommen sie dann als Staatsbeamte in Betracht, und dann müssen die Betreffenden als Mitglieder des Großen Rathes ihre Demission eingeben und als solche ersetzt werden. Nun hat aber die neueste Erfahrung gezeigt, daß es nicht gut ist, die Wahlkollegien allzuoft einzuberufen. Dieser Konsequenz möchte ich entgehen und zugleich die neu gewählten Amtsrichter nicht für ein Jahr an eine größere Besoldung gewöhnen, denn es würde denselben im zweiten Jahre dann schon mehr wehe thun, sich einen Abzug gefallen zu lassen. Daher scheint es mir gut, daß der Große Rath sich schon jetzt bei Anlaß des Budgets grundsätzlich dahin ausspreche, daß vom letzten ersten Januar hinweg den Amtsrichtern nur eine Entschädigung zukomme, und nicht mehr eine fixe Besoldung, damit nicht der Große Rath selbst zufolge Verfassung mehrere tüchtige Mitglieder verlieren müsse.

Herr Finanzdirektor. Da niemand einen Abänderungsantrag gestellt hat, so ist der Ansatz der Fr. 20,000 als angenommen zu betrachten, aber dieses hat nun zur Folge, daß jetzt in jedem Falle, abgesehen von den Besoldungen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, das Entschädigungsgesetz in Betreff der Amtsrichter unverzüglich erlassen werden muß, worauf ich später antragen werde.

Der Ansatz von Fr. 20,000 wird durch's Handmehr genehmigt.

---

3) Amtsgerichtsschreiber (zusammen Fr. 3,355).

Lohner. Ich trage darauf an, der Große Rath möge grundsätzlich erkennen, daß in Zukunft die Amtsgerichtsschreiber fixe Besoldungen bekommen, und daß dann die bisherigen Sporteln zu Handen des Staates bezogen werden. Bekanntlich herrscht eine sehr große Ungleichheit in den Einkünften der Amtsgerichtsschreiber; derjenige von Bern nimmt bei Fr. 8000 jährlich ein, während andere vielleicht nur auf Fr. 1600 zu stehen kommen.

Herr Präsident. Dieser Antrag kann jedenfalls nur hinsichtlich der Erheblichkeitsfrage zur Abstimmung kommen.

Lohner. Jedenfalls, der Regierungsrath soll dann darüber Bericht erstatten.

Kurz. Ich möchte den Antrag des Herrn Lohner sehr unterstützen, nämlich daß die Sache von der vorberathenden Behörde untersucht werde. Das bisherige System hat allerdings seine schlimme Seite, aber es ist schwer, es anders zu machen. Es hängt sehr viel vom Geschäftsverkehre der ein-

zelnen Amtsgerichtsschreibereien ab, ob sie mehr oder weniger Substituten nöthig haben, so daß eine gehörige Ausgleichung ihres Einkommens sehr schwierig sein wird. Allein es ist wirklich eine sehr große Ungleichheit in den Einkünften der Amtsgerichtsschreiber vorhanden, daß es sich wenigstens der Mühe lohnt zu untersuchen, ob man es nicht anders machen könnte.

Herr Finanzdirektor. Es kann sich natürlich nicht um die sofortige definitive Erkennung eines Grundsatzes handeln, sondern nur um die Erheblichkeit des gestellten Antrages, und diese möchte ich so viel an mir zugeben, indem die Sache immerhin der Untersuchung werth ist. Uebrigens wird diese Frage dann bei der Revision der Gesetze über die Handänderungsgebühren, Gerichtsemolumente, Sporteln u. s. w. wesentlich zur Sprache kommen.

Abstimmung.

1) Für den Ansatz der Fr. 3355 — Handmehr.
2) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Lohner — Handmehr.

Herr Finanzdirektor. Hiemit wäre das ordentliche Büdget für das Jahr 1847 beendigt. Dasselbe zeigte ursprünglich eine Gesammtausgabe von Fr. 2,887,894, welche Summe aber durch die von Ihnen bis jetzt gefaßten Beschlüsse angestiegen ist auf Fr. 2,896,530, also um Fr. 8,636 zugenommen hat. Wir gehen nun über zum außerordentlichen Ausgabenbüdget, und zwar zunächst zum außerordentlichen Büdget der Baudirektion und sodann zu den übrigen außerordentlichen Ansätzen, nämlich für die Errichtung von Kantonalarmenanstalten, für die Gesetzgebungskommission und für den Steuerkadaster. Es sind also vier Hauptgegenstände von außerordentlichen Ausgaben; ich will mich aber zunächst auf das außerordentliche Büdget der Baudirektion beschränken. Dieses stellt in seiner gegenwärtigen Bearbeitung eine Gesammtausgabe dar von Fr. 565,223. Im ursprünglichen Entwurfe waren für außerordentliche Ausgaben im Bauwesen angesetzt Fr. 359,600 und für öffentliche Arbeiten zur Beschäftigung von Armen Fr. 100,000, zusammen also Fr. 459,600. Folglich ist das jetzt vorliegende außerordentliche Büdget der Baudirektion höher als das frühere um Fr. 105,623, hauptsächlich herrührend von dem auf Fr. 200,000 erhöhten Ansatze für Armenbeschäftigung. Diese Erhöhung des außerordentlichen Büdgets hat nun auch Einfluß auf das Deficit. Der ursprüngliche Entwurf zeigte bereits ein Deficit von Fr. 533,509, jetzt hingegen ist dasselbe durch die von Ihnen gefaßten Beschlüsse bereits angestiegen auf Fr. 642,145, und daher folgt dann am Schlusse der Antrag, daß für das laufende Jahr zu Deckung dieses Deficits eine Vermögenssteuer von Fr. 600,000 erhoben werden solle. Was nun die Art der Behandlung dieses außerordentlichen Büdgets betrifft, so glaube ich, daß, da alle einzelnen Ansätze mehr oder weniger mit einander im Zusammenhange stehen, zuerst allerdings eine allgemeine Diskussion stattfinden, und dann nach dem Schlusse derselben zur Behandlung der einzelnen Ansätze übergegangen werden solle.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich stimme ebenfalls für eine allgemeine Berathung. Dieser Weg wird den Mitgliedern der hohen Versammlung gestatten, ihre Ansichten über die Gesammtheit der Ausgaben zu entwickeln, und die Anträge anzuzeigen, welche sie bei der speziellen Berathung vorzubringen gedenken. Die Versammlung wird dieselben vergleichen können und sich somit vorbereiten, einen wohl überlegten Schluß über jeden Artikel zu fassen. Hierdurch wird man den unvorbereiteten Abänderungen vorbeugen, welche oftmals eine noch wenig an die parlamentarischen Formen gewöhnte Versammlung in Verwirrung bringen. Ich unterstütze daher den Antrag, der mit einer allgemeinen Umfrage anfangen will.

Durch's Handmehr wird beschlossen, vorerst eine allgemeine Umfrage über den ganzen Abschnitt zu eröffnen.

Büdget der außerordentlichen Ausgaben.

I. Für Neubauten, mit Inbegriff des außerordentlichen Kredits für Armenbeschäftigung (zusammen Fr. 565,223).

Allgemeine Umfrage.

Herr Finanzdirektor. Bezügliche auf diese außerordentlichen Ansätze soll ich im Allgemeinen die Bemerkung vorausschicken, daß alle diese Ansätze mehr oder weniger in Beschlußnahmen der abgetretenen Verwaltung ihren Grund haben, indem diese Verwaltung nach einem höchst unrichtigen Systeme immerhin sehr viele Kredite ertheilt hat, ohne die einzelnen Bauten möglichst schnell zu beendigen. Es ist natürlich, daß man von diesem Systeme jetzt nicht auf einmal abgehen kann, sondern daß man die einmal begonnenen Bausachen beendigen muß, wenn nicht Entschädigungsreklamationen u. s. w. kommen sollen. Daher erscheinen nicht weniger als 23 bereits angefangene Straßen auf diesem Büdget, und im Ganzen 39 oder 40 verschiedene Ansätze, so daß wir also gleichzeitig bei 40 Neubauten im Kantone im Gange haben werden. Sobald diese einmal beendigt sind, sollte dann die neue Verwaltung den Grundsatz annehmen, gleichzeitig nie mehr als 5 oder 6 Neubauten zu unternehmen, diese dann aber möglichst schnell zu beendigen, denn je länger ein Neubau dauert, desto länger bleibt das darein geworfene Kapital todt liegen.

Pequignot, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Erlauben Sie mir, Herr Präsident, meine Herren, Ihnen, ehe ich Ihnen den Bericht der Staatswirthschaftskommission vortrage, ein Wort über meine Stellung zu sagen. Die Kommission hat mir die Ehre erwiesen, mich zu ihrem Organe zu bezeichnen, ungeachtet der von mir dagegen erhobenen Einsprache. Die Bedenken, welche ich geltend gemacht habe, um die Stimmen der Kommission von mir abzulehnen, hat sie nicht genehm halten wollen. Ich habe mich daher ihrer Schlußnahme unterzogen. Wenn ich diese Thatsache anführe, so geschieht es nur, um mir als Anspruch auf Ihre Nachsicht zu dienen. Wenn ich gar zu sehr hinter meiner Aufgabe zurückbleibe, so wollen Sie, meine Herren, gefälligst nicht vergessen, daß ich dieselbe nur ungerne und gewissermaßen wider meinen Willen angenommen habe. Bei Erfüllung der Aufgabe, welche Sie derselben übertragen hatten, mußte sich die Kommission mit der finanziellen Lage des Staates beschäftigen. Unter dem Eindrucke, den das in derselben sich erzeigende Deficit hervorbringt, haben wir die verschiedenen Kapitel des Büdgets der Prüfung unterworfen. Dieser Gesichtspunkt zeigt zur Genüge an, daß die Sparsamkeit, und zwar eine strenge Sparsamkeit, ihr Führer bei der Arbeit gewesen ist, deren Ergebniß sie Ihnen hiermit vorlegt. Von diesem Geiste beseelt, hätte die Kommission gewünscht, die gewöhnlichen Ausgaben wenn nicht zu vermindern, so doch einen Theil derselben auf die künftigen Rechnungsjahre überzutragen, in der Hoffnung, daß die Lage der Dinge sich in der Zwischenzeit verbessern und dem Staatsschatz gestatten würde, sich mit größern Opfern zu beladen. Allein sie hat gefunden, daß die Regierung durch mit Unternehmern abgeschlossene Verträge gebunden sei, und daß keine Möglichkeit vorhanden sei, die unternommenen Arbeiten zu verschieben. Die bedeutende, für den Bau der Tiefenaubrücke und der Engestraße bestimmte Summe schien der Kommission ganz besonders geeignet, um auf zwei Jahre vertheilt zu werden; allein, wie ich so eben gesagt habe, sie hat auf ihre Absichten wegen den Erklärungen des Herrn Direktors des Bauwesens, in Betreff der durch den Staat eingegangenen Verbindlichkeiten, verzichten müssen. Die Kommission stimmt vollkommen den Bemerkungen bei, welche Ihnen so eben über den wesentlich fehlerhaften Modus vorgebracht worden sind, der bis dahin bei der Verwendung, bei der Vertheilung der Kredite für öffentliche Arbeiten obgewaltet hat. Man hat unkluger Weise die Zukunft vergeben, man hat dieselben ohne Systeme unternommen, ohne gegenseitige Verbindung oder Zusammenhang unter ihnen, ohne sie an einen allgemeinen systematischen und auf die wahrhaften Bedürfnisse des Landes gegründeten Plan zu knüpfen. Die

beschlossenen und in Ausführung begriffenen Straßen sind größtentheils nur Bruchstücke, die wahrscheinlich noch lange nicht in Verbindung kommen werden. Der Oertlichkeitsgeist hat großen Antheil bei Beschließung dieser vereinzelten, theilweisen Werke gehabt, welche zu Lasten des Büdgets gefallen sind, ohne einen zu der Ausgabe im Verhältnisse stehenden Nutzen zu gewähren. Indem man Straßen auf verschiedenen Punkten zu gleicher Zeit beschlossen hat, während andere Arbeiten von der gleichen Art schon in Ausführung begriffen waren, verfiel man in einen Grad der Verwirrung, der nicht verstattete, den Umfang der Ausgaben gehörig abzumessen und denselben mit den Hülfsmitteln ins Verhältniß zu setzen. Obschon die Staatswirthschaftskommission mit diesen Erwägungen sich beschäftigte, so hat sie nichtsdestoweniger bei Ihnen darauf antragen müssen, die verlangten Kredite zu bewilligen, indem selbige sämmtlich die Bestimmung haben, die Vollendung mehr oder weniger vorgerückter Arbeiten fortzusetzen, deren Ausführung Unternehmern übertragen ist, in deren Interesse es liegt, dieselben nicht zu unterbrechen oder zu verschieben. Die Kommission bedauert mehr als irgend jemand, daß unglücklicher Weise zwei Umstände zusammentreffen, deren Gleichzeitigkeit nicht vorausgesehen werden konnte. In der That ist es gerade im Augenblick, wo die Hülfsquellen des Staates bedeutend vermindert sind, daß sich eine Theurung zeigt, welche dem Staatsschatze neue Opfer auferlegt. Wir haben die Noth mehrerer Gegenden im Augenblicke zu erleichtern, wo wir unsere Ausgaben vermindern sollten. Diese Lage der Dinge, meine Herren, kömmt nicht bei uns allein vor. Die Theurung ist eine allgemein herrschende Thatsache, welche sich über die Nachbarstaaten wie über den unsrigen erstreckt. Die Kommission hätte mehr für die arme Klasse thun mögen, allein durch Ihren in der letzten Sitzung gefaßten Beschluß haben Sie ihr Schranken gesetzt, welche sie nicht überschreiten konnte. Es geht übrigens aus den Erklärungen des Organs, welches die Regierung im Schooße der Kommission hatte, hervor, daß das Ziel der Opfer noch nicht gekommen ist. Nach demselben würde der Große Rath wahrscheinlich berufen sein, noch vor dem Frühling neue Unterstützungen für die nothleidende Klasse zu beschließen. In Gegenwart dieser Wahrscheinlichkeit eines Zuwachses der Ausgaben, hat die Kommission untersuchen müssen, ob sie in der Vertheilung der 200,000 Franken nicht einige Verminderungen bewerkstelligen könnte, die von der Natur wären, um eine Art von Reservefonds für die Bedürfnisse der Zukunft zu bilden. Der schriftliche Bericht hat Ihnen den Erfolg dieser Prüfungen zu kennen gegeben. Nach einer so gewissenhaften als immer möglichen Würdigung der Bedürfnisse der Ortschaften, für welche die 200,000 bestimmt sind, hat die Kommission geglaubt, von den verlangten Beisteuern eine Summe ausstreichen zu können, welche, ohne beträchtlich zu sein, dennoch beitragen dürfte, die unvorgesehenen Bedürfnisse zu erleichtern, welche noch entstehen könnten. Die Kommission muß sagen, daß der Regierungsrath ihr wenig zu thun übrig gelassen hatte, indem er Sorgfalt darauf verwendet hatte, die Ausgaben zu prüfen und diejenigen auszumerzen, welche nicht unentbehrlich waren. Wenn Sie das gegenwärtige Büdget mit demjenigen vergleichen, das Ihnen während der letzten Sitzung ausgetheilt worden war, so werden Sie bemerken, daß die Regierung im Kapital der gewöhnlichen Kredite bedeutend weggeschnitten hat. Es bleibt mir noch ein Wort zu sagen übrig, meine Herren, rücksichtlich der Angaben, auf welche die Kommission ihre Arbeit begründet hat. Die Auskünfte, welche ihr dazu gedient haben, den betreffenden Antheil festzusetzen, welcher jedem der verschiedenen Kantonstheile bei den außerordentlichen Unterstützungen anzuweisen ist, sind ihr durch den Herrn Direktor des Bauwesens mündlich ertheilt worden. Ebenfalls durch die Erläuterungen dieses Magistraten hat sie eine genaue Kenntniß der Arbeiten erlangt, welche mit Hülfe der 200,000 Fr. unternommen werden sollen. Indem sie ihre Ansicht über diesen Gegenstand ausgesprochen hat, hatte sie beständig im Auge, mit der Erleichterung der ärmern Bevölkerung den Nutzen der Arbeiten zu vereinigen, die bestimmt sind, jene Erleichterungen zu verschaffen. Sie hat nicht gewollt, daß man bloß auf eine der armen Klasse günstige Weise Ausgaben mache, sondern sie wollte auch, daß die Arbeiten durch ihre Natur selbst dem Lande vortheilhaft seien. Meine Herren, die Kommission hat geglaubt, am Schlusse ihrer Arbeit zwei Bemerkungen Ihnen vorlegen zu sollen, wovon die eine bestimmt ist, in der Abfassung des Büdgets eine Form zu erlangen, welche das Studium desselben erleichtert; und die andere, eine wirksamere Kontrolle über die Staatsverwaltung zu bekommen. Die Erfahrungen der letzten fünfzehn Jahre haben die Kommission bei Erfüllung dieses Theiles ihrer Aufgabe vorzüglich beschäftigt. Die Lücken, welche während dieses Zeitraums, in diesem Zweige der Verwaltung sich erzeigten, haben die Kommission bewogen, Ihnen Ihre Ansichten vorzutragen, um dem Uebel abzuhelfen. Es ist jetzt nicht der geeignete Augenblick, die Beweggründe der beiden Anträge zu entwickeln, welche die Kommission Ihnen vorlegt. Die allgemeine Umfrage schließt diese Einzelnheiten nicht in sich; sie werden passender angebracht sein, wenn die verschiedenen Kapitel des Büdgets beschlossen sein werden. Erlauben Sie mir blos, ein Wort über die Organisation und Ausdehnung der Kontrolle zu sagen, welche die Kommission derjenigen setzen möchte, welche bis jetzt ausgeübt worden ist. Es ist nicht sowohl der Umfang der Befugnisse, als das Mittel dieselben auszuüben, welches bis dahin der Staatswirthschaftskommission gemangelt hat. So fällt wenigstens die Schlußfolgerung aus, zu welcher die dahin befolgte Uebung berechtigt. Die Staatswirthschaftskommission trat jeweilen nur während wenigen Stunden, in höchstens zwei Sitzungen, zusammen, um das Büdget zu berathen. Schwerlich widmete sie der Untersuchung der Staatsrechnungen mehr Zeit. Nun möchte ich aber fragen, erfordert ein Büdget von drei Millionen nicht gründlichere Nachsuchungen? Kann man während einigen Stunden die Nützlichkeit, die Zweckmäßigkeit der zahlreichen und bedeutenden Ausgaben würdigen, die bei einer solchen Summe vorauszusetzen sind? Und die Staatsrechnungen? Wenn man eine genaue Nachschauung der Belege haben will, erfordert dieß nicht eine ziemlich lange Zeitfrist? Werfen wir die Augen um uns her! In allen benachbarten Ländern finden Sie die Kontrolle der Staatsverwaltung auf eine wirksamere Weise eingerichtet. Ich glaube es sagen zu dürfen, mit einer reellen Kontrolle hätten wir nicht alle die Mißbräuche, alle die Fehler gesehen, die unter der alten Ordnung der Dinge hervorgetreten sind; wir wären unter anderm nicht Zeugen des Skandals der Bielerseestraße gewesen. Ohne mich länger bei dieser Frage aufzuhalten und mir vorbehaltend, dieselbe zu entwickeln, wenn die Berathung über die verschiedenen Anträge der Staatswirthschaftskommission eröffnet sein wird, schließe ich dahin, daß der Große Rath über die verschiedenen Rubriken des Büdgets des Bauwesens abgesondert berathe.

Ganguillet. Einige meiner Herren Kollegen und ich haben gestern einen Anzug eingereicht, der Bezug hat auf dieses außerordentliche Büdget. Ich möchte nun den Herrn Präsidenten fragen, ob dieser Gegenstand nicht jetzt hier bei diesem Anlasse behandelt werden könnte.

Herr Präsident. Die Herren Anzüger können genau das Gleiche, was in ihrem schriftlichen Anzuge enthalten ist, mündlich anbringen als Zusatzantrag, und alsdann wird über dessen Erheblichkeit abgestimmt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1847. Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. (Nicht offiziell.) **Nr. 8.**

(Fortsetzung der fünften Sitzung. — Freitag den 22. Januar 1847. — Fortsetzung der Berathung über das Budget der außerordentlichen Ausgaben.

Ganguillet. In diesem Falle bin ich so frei, den Gegenstand unseres Anzuges als Zusatzantrag zu reproduzieren; wird derselbe angenommen, so fällt dann der Anzug natürlich dahin. Unweit des Dorfes Villeret im St. Immerthale — — —

Herr Präsident. Ich soll nur bemerken, daß wir es diesen Augenblick noch nicht mit speziellen Anträgen, sondern mit dem außerordentlichen Ausgabenbudget im Allgemeinen zu thun haben. Ich werde dann am Ende der Berathung fragen, ob Jemand Zusätze zu beantragen wünsche, denn sonst würden wir nur in Verwirrung kommen.

Heilmann. Ich bin so frei, in dieser allgemeinen Umfrage mir einige Bemerkungen über das jetzt vorliegende außerordentliche Budget zu erlauben. Der erste Entwurf enthielt unter der Rubrik „Straßenbau" nicht weniger als 40 Ansätze, in dem vorliegenden Entwurfe hingegen sind dieselben reduzirt auf 23. Also ist klar, daß eine bedeutende Zahl der frühern Ansätze zurückbleiben muß, ungeachtet es meistentheils angefangene oder wenigstens beschlossene Straßenbauten sind. Der gegenwärtige Stand der Finanzen macht es unmöglich, allem Rechnung zu tragen, was nöthig wäre, indessen glaube ich, daß die früher schon angefangenen und dekretirten Straßen zum Voraus berücksichtigt werden sollten, bevor man wiederum neue dekretirt. Vom Herrn Direktor der Finanzen ist bemerkt worden, die abgetretene Verwaltung habe viele Bauten unternommen, ohne dieselben zu beendigen. Das ist sehr richtig, aber die Begehren sind besonders in den letzten Zeiten der abgetretenen Verwaltung so häufig gekommen, der abgetretene Große Rath hat noch in seiner letzten Sitzung so viele Begehren bewilligt, daß das Baudepartement Aufträge stoßweise bekam, und man nicht genug Ingenieurs finden konnte. Uebrigens aber sind viele Arbeiten in vollem Gange, und da bemerke ich im Allgemeinen, daß unter den im vorliegenden Budget ausgelassenen Arbeiten mehrere sind, die gegenwärtig im vollen Gange begriffen sind, halbausgemachte Straßen u. s. w., wo also die Arbeiten aufhören müssen, wenn diese Gegenstände entweder gar nicht oder nur mit sehr reduzirten Ansätzen auf das diesjährige Budget gesetzt werden. Wenn Sie blos Fr. 15,000 auf das Budget setzen für die Lengnau-Pieterlenstraße, als Fortsetzung der Bözingen-Lengnaustraße, so kann diese Straße im Laufe des Jahres nicht gebaut werden. Bekanntlich ist diese Straße von Fremden sehr stark befahren, der Stand Solothurn hat auf seinem Gebiete die Straße sehr gut ausgeführt bis an die Kantonsgrenze; von da weiter ist sie dann von der Regierung von Bern im letzten Sommer angefangen worden. Setzt man sie jetzt nicht gehörig fort, so ist dieß ein großer Uebelstand und am Ende für den Staat viel kostbarer. Uebrigens steht man in daherigen Verpflichtungen mit dem Kanton Solothurn. Im Jahre 1845 ist die Erbauung einer Straße von Büren nach Bern vom hiesigen Großen Rathe dekretirt worden. Da aber ein Theil davon über solothurnisches Gebiet geht, so hat die hiesige Regierung an diejenige von Solothurn das Ansuchen gestellt, daß Solothurn seinen Antheil an der Straße auch machen möchte. Solothurn willigte ein, aber unter der Bedingung, daß unverzüglich die Straße von Bözingen nach Lengnau in Angriff genommen und vollendet werde. Nun ist die Straße angefangen, aber mit bloß Fr 15,000 kann sie nicht gehörig fortgesetzt werden. Ich lese übrigens da, daß die Fr. 15,000 für diese Straße unter den Fr. 200,000 für Armenbeschäftigungen inbegriffen sein sollen. Das kann ich nun nicht begreifen, da für diese Straße ein eigener Kredit von Fr. 100,000 bewilligt worden ist, von welchem Fr. 67,000 gegenwärtig noch verfügbar sind. Ich möchte also darauf antragen, daß man den Kredit für das laufende Jahr wenigstens auf Fr. 25,000 erhöhe. Dafür spricht noch ein besonderer Grund, man sagt immer, man wolle den Armen Arbeit verschaffen, aber gerade dieses Straßenstück kann den Armen mehr Arbeit gewähren, als jede andern Straßen, die hier dekretirt worden sind, wo Felsen gesprengt werden müssen, wo Kunstarbeiten erforderlich sind u. s. w., hingegen hier auf dieser Strecke besteht die Arbeit nur im Transport von Erde, in Auffüllung u. s. w., so daß jeder Tauner da etwas verdienen kann. Was die Landentschädigungen betrifft, so können diese in vielleicht 8 Tagen vollständig ausgemittelt sein. Ich erinnere ferner an die unglückliche St. Johannsenbrücke, welche in dem vorliegenden Entwurfe ganz ausgelassen ist. Dieselbe ist zwar momentan hergestellt worden, nachdem das Dampfschiff im vorigen Herbst ein Joch davon weggerissen hatte, aber sie bietet nichts destoweniger immerfort die gleichen Gefahren dar, so daß der Regierung eine ganze Menge Vorstellungen darüber zugekommen sind, sogar von der Regierung von Waadt. Ungeachtet bereits im Jahre 1844 ein neuer Bau beschlossen worden ist, und zwar eine Zugbrücke, so ist bis jetzt noch nichts gemacht worden, weil dann der Herr Ingenieur Müller fand, eine steinerne Brücke wäre besser. Noch andere Gegenstände sind hier auch ausgelassen, die auf dem ursprünglichen Entwurfe standen, ich will indessen nur die Korrektion der Zihl beim Ausflusse in den See berühren, wofür die Regierung von Waadt sich ganz besonders verwendet hat — — —

Herr Präsident. Ich muß wiederholen daß es sich jetzt noch nicht um spezielle Zusatzanträge handelt.

Heilmann. Ja, Herr Präsident, wenn alle Ansätze die hier stehen, erkannt sind, so bleibt dann für das, was ausgelassen ist, nichts übrig, und man wird mir dann sagen: Es thut uns sehr leid, aber wir haben kein Geld mehr.

Lohner. Als der Große Rath letzthin die Fr. 200,000 erkannt hat, ist er von der Ansicht ausgegangen, daß diese

dann von der Summe für die Neubauten abgezogen werden sollen. Die Staatswirthschaftskommission hat nun eine Repartition dieser Summe angeordnet, so gleichmäßig und billig als möglich. Ich möchte nun die Herren bitten, den Standpunkt unserer Finanzen im Auge zu haben. Jeder Landestheil wird natürlich finden, es gehöre ihm mit Fug und Recht eine Erhöhung der Ansätze. Wenn wir aber mit artikelsweiser Erhöhung der Ansätze anfangen, so werden wir am Ende sehen, daß wir noch einmal Fr. 200,000 oder Fr. 300,000 nöthig haben. Alsdann wünsche ich dem Lande Glück zur Vermögenssteuer, für welche ich übrigens auch bin. Ich möchte dringend ersuchen, daß jeder Abgeordnete das Interesse seines Landestheils dem allgemeinen Interesse unterordnen und auf das nächste Jahr auch etwas versparen möchte. Fangen wir einmal an, dem einen Landstheile die Ansätze zu vermehren, so haben dann andere Landestheile das gleiche Recht, denn es fehlt noch Vieles, um allen Wünschen und Bedürfnissen zu entsprechen. Ich bin also so frei, darauf anzutragen, daß die Anträge der Staatswirthschaftskommission wo irgend möglich angenommen werden.

v. Tillier. Es sei mir, als Mitglied des Großen Rathes, da ich mich, obschon seiner Zeit ziemlich gezwungener Weise, auch mit dem Bauwesen beschäftigen mußte, — erlaubt, ein Wort über diesen wichtigen Gegenstand zu verlieren, um Sie, meine Herrn, ein wenig auf das Geschichtliche unseres Bauwesens aufmerksam zu machen und auch den Finanzpunkt in etwas zu berühren, um ferner Ihnen zu erklären, wie es gekommen ist, daß, nachdem ich gestern mit der Staatswirthschaftskommission zusammen saß in der Absicht, das Baubüdget so viel als möglich zu reduziren, ich mich dennoch nach den angehörten Gründen des Herrn Baudirektors entschließen mußte, dafür zu stimmen, wie die andern Mitglieder, und um überhaupt bei diesem Anlasse mich hier auszusprechen in Bezug auf Manches, was mir am Herzen liegt. Es befinden sich gegenwärtig noch zwei Mitglieder, mit denen ich im frühern Baudepartemente saß, hier anwesend; diese werden mich anhören und bezeugen können, ob, was ich sagen werde, richtig oder unrichtig ist. Ich bitte Sie nun, meine Herrn, um einige Aufmerksamkeit, indem Sie vielleicht Manches hören dürften, das Sie wundern wird. Wenn wir auf unser Bauwesen zurücksehen, wie es in früherer Zeit, sowohl unter der Mediationsregierung als unter der sogenannten Restaurationsregierung bis im Jahre 1830 war, so war damals die Stellung der Regierung zum Straßen- und Hochbau eine ganz andere, als gegenwärtig, besonders in Bezug auf das Straßenwesen. Was dieses letztere betrifft, so lag es größtentheils in der Verpflichtung der Gemeinden, und die Regierung hat so zu sagen nur aus freiem Willen hier und da für Straßen etwas beigetragen. Daher war damals das Baubüdget nicht sehr erheblich, und so viel ich mich erinnere, belief es sich jährlich höchstens etwa auf Fr. 70,000 bis 80,000. Unter der neuen Ordnung der Dinge seit 1831 entstanden darüber andere Ansichten; man glaubte, es solle mehr für das Straßenwesen gethan werden als früher, und in dieser Beziehung bin ich durchaus einverstanden mit den damaligen Ansichten. Allein es ist dann zugleich ein zweiter Wunsch aufgetaucht, derjenige nämlich, daß hinsichtlich des Straßenwesens die Gemeinden so fast als möglich erleichtert werden, und daß ein Theil der Last, welche sie damals tragen mußten, auf den Staat übergewälzt werde. Mit dieser zweiten Ansicht war ich weniger einverstanden, und ich glaube, ein Theil desjenigen Uebels, das später auf uns gekommen ist und jetzt unsere Finanzen so empfindlich drückt, sei gerade dieser Ansicht, die sich damals geltend zu machen wußte, zuzuschreiben. Wenn man bloß gewünscht hätte, daß die Gemeinden ihrer oft sehr unnatürlichen und unverhältnißmäßigen Theilnahme an der Erbauung und dem Unterhalte der eigentlichen Hauptstraßen des Kantons entladen würden, so wäre ich allerdings einverstanden gewesen, daß diese Hauptstraßen, so wie sie allen Staatsbürgern insgesammt zu gut kommen, auch von der Gesammtheit, vom Staate, getragen werden sollen; das wäre durchaus gerecht und billig, und wenn man sich also begnügt hätte, bloß die Straßen erster und zweiter Klasse auf den Staat zu werfen, so würde ich gefunden haben, man habe vollkommen Recht gehabt. Daß man dann aber auch noch Straßen dritter und vierter Klasse dem Staate aufwälzte, das war meines Erachtens nicht am Orte, und dadurch hat der Staat eine sehr bedeutende und folgenschwere Last übernommen. Freilich im Anfange hat man diese Last noch nicht so sehr gespürt, weil die Straßen noch weniger zahlreich waren; aber so wie die Gemeinden selbst nichts mehr dazu beitragen mußten, ist plötzlich ein wahres Straßenfieber in den Kanton gekommen, während man vorher Jahrhunderte lang in einem Straßenschlafe gewesen. Es sollten nun überall Straßen sein, und man ging darin so weit, daß man zuletzt auf die höchsten Berge hinauf Straßen gewünscht hätte auf allgemeine Kosten, wenn es möglich gewesen wäre. Also gerieth man von einem Extrem dann in's andere. Nun ist es ganz natürlich, daß, so wie die Straßen sich vermehrt haben, der Unterhalt derselben sich nicht verminderte, sondern daß im Gegentheile das Büdget für den ordinären Straßenunterhalt je länger je größer wurde, je mehr sich das Büdget des Baudepartements für Anlegung neuer Straßen in allen Richtungen ausdehnte. Ist nun das eine Wohlthat? Ist es eine solche für das Land abgesehen von den Kosten für den Staat? Wenn Sie sich fragen: Was ist eigentlich nöthig in Straßensachen? so müssen Sie allerdings sagen, daß diejenigen Straßen, welcher der Verkehr unumgänglich bedarf, vorhanden sein müssen, und daß dieses dann für das Land eine Wohlthat ist. Aber wenn Sie überflüssige Straßen machen, so ist dieß kein national-ökonomischer Vortheil, denn es wird dadurch ein beträchtlicher Theil des Bodens dem Ackerbau u. s. w. entzogen. Ein Mann wollte einmal eine sonderbare Wette anstellen; er behauptete, es befinde sich zwischen Thun und Bern ein Stück Land im Umfange von 10 Stunden, das gar nicht angebaut sei. Man fragte: wo denn? Ey, die große Straße. Das ist nun freilich etwas grell, aber es trifft dennoch jede Straße, die nicht wirklich nöthig ist; jede solche Straße entzieht eine bedeutende Strecke Landes dem Ackerbau und kostet bedeutende Summen für den Unterhalt, ohne doch ein wesentliches Bedürfniß zu befriedigen. Das ist also schon ein Uebel. Dazu kam dann eine gewisse Planlosigkeit in der Anlegung solcher Straßen, und diese gab sich allerdings kund in dem ganzen Gange des Bau- und Straßenwesens von 1830 hinweg bis auf den heutigen Tag. Es sind mir darüber sehr oft Klagen zugekommen, und ich habe mich vor, während und seit ich im Baudepartement war, oft darüber ausgesprochen. Aber darin muß ich das abgetretene Baudepartement in Schutz nehmen, daß es keineswegs allemal seine Schuld war, denn es mußte manche Straße machen, die ihm gegen seinen Willen von der obersten Behörde befohlen und aufgedrungen worden. Es ging da mit bewilligten Straßenbauten hin und her bald in dieser bald in jener Landesgegend, je nachdem dieselbe hier etwa mehr oder weniger Kredit und Fürsprecher hatte. Da liegt nun ein Hauptfehler, und es ist da durchaus zu berücksichtigen, was so eben Herr Major Lohner mit vaterländischem Sinne gesagt hat, nämlich, daß man ein wenig das Ganze im Auge haben, und daß wir nicht vergessen sollen, was in der Verfassung und unserem Eide steht, nämlich, daß wir nicht Abgeordnete dieser oder jener Gemeinde oder Gegend, sondern des ganzen Landes seien und als solche das Interesse des gesammten Volkes berücksichtigen sollen. — Ich komme jetzt auf die Epoche, wo ich, ungesucht und wider meinen Willen, die Ehre hatte, an die Spitze des Baudepartements zu kommen. Ich erinnere mich noch gar gut an jene Wahl. Es erschien nachher ein ziemlich geistreicher Artikel in der „Helvetie," dessen Verfasser, wie ich glaube, in diesem Augenblicke nicht gar weit von mir sitzt. Er hatte sich damals gerade ziemlich über den Großen Rath zu beschweren, und da hat er dann die einen und andern Mitglieder etwas scharf charakterisirt. Als er dann auf meine Wahl zum Präsidenten des Baudepartements zu sprechen kam, hat er mich noch ziemlich glimpflich behandelt und gesagt, ich sei noch nicht von den Unverständigsten, aber einen Mann, der sich bis jetzt nur mit Geschichtschreibung und Justizsachen beschäftigt habe, zum Ingenieur machen zu

wollen, das könne nur dem Großen Rathe von Bern in den Sinn kommen. Das war nun allerdings durchaus charakteristisch für den Großen Rath, und weit entfernt, über diesen Artikel empfindlich zu werden, habe ich ihn mehrern Personen sogar im Auslande mitgetheilt. Hingegen glaube ich dennoch, in meiner damaligen Stellung einigen Nutzen gestiftet zu haben. Was für eine Unordnung im damaligen Baudepartemente war, als ich an die Spitze desselben kam, davon macht man sich keinen Begriff. Meine Wahl hatte stattgefunden im Dezember 1839, und mit dem Jahre 1840 mußte ich sogleich in Funktion treten und zugleich das Büdget des Baudepartements für das Jahr 1840 beantragen. Da ich in der Sache noch neu war, so forderte ich die nöthigen Angaben vom damaligen Buchhalter des Baudepartements, Herrn Schneiter, welcher mir dann die Grundlagen zu einem Büdget gab, im Betrage von ungefähr Fr. 600,000. Ich kam nun damit in den Regierungsrath, aber wie ich dahin kam, warf mir der Herr Präsident des Finanzdepartements dasselbe durchaus über den Haufen und zeigte mir, daß die Angaben gar nicht richtig seien. Damit ging ich zurück und fragte den Buchhalter, woher er denn seine Angaben genommen habe; er sagte mir, der abgetretene Präsident habe sie ihm noch gegeben, dieser aber warf die Sache wieder auf den Buchhalter u. s. w. Ich wollte nun wissen, wie das stehe in den Büchern; man suchte mich aufzutagen, bald hieß es, die Bücher seien hier, bald dort, und nachdem ich der Sache einige Wochen lang nachgegangen war, habe ich entdeckt, daß für ein Departement, dessen jährliches Büdget sich auf circa Fr. 600,000 belief, seit mehrern Jahren gar keine eigentlichen Bücher existirten. Sie können sich, meine Herrn, den Schrecken denken, den ich, ein Mann ohne alle Erfahrung in diesem Fache, bei dieser Entdeckung empfand. Ich habe dann die Sache mit Ernst und Nachdruck weiter verfolgt. Ich weiß gar wohl, daß man mir damals vielfach Vorwürfe gemacht und geglaubt hat, ich habe allzuhart gehandelt, als ich endlich den Buchhalter verhaften ließ. Derselbe hatte einen sehr mächtigen Schutz. Ich will jetzt nicht weiter darauf eintreten; Diejenigen, welche damals damit zu thun hatten u. s. w., sind gegenwärtig im Grabe, aber was Ihnen die Vermuthung geben wird, daß ich nicht Unrecht hatte, zu verfahren, wie ich verfuhr, ist dieses, daß jener Beamte im Verlaufe einer sehr weitläufigen Untersuchung im Gefängnisse gestorben ist, mit einem beträchtlichen Deficit, und Jedermann weiß, wie. So war die damalige Lage der Dinge. Es waren ferner damals gewisse Mitglieder im Baudepartemente, die mit sehr wichtigen Sachen beauftragt waren und im Lande herum viele Augenscheine abzuhalten hatten u. s. w., die ziemlich viel gekostet haben. Diese Mitglieder waren, der Instruktion entgegen, auch mit Zahlungen beauftragt. Ich vernahm nun, daß Gegenstände, welche auf diesem Wege längst bezahlt sein sollten, nicht bezahlt seien; auf eine deßfalls erhaltene Zuschrift hin machte ich eine Anzeige beim Departemente. Dieses wünschte, daß man dem Betreffenden noch Zeit gebe u. s. w. Zuletzt sah ich mich genöthigt, zum Schultheißen zu gehen und ihm zu erklären, daß ich auf diesem Fuße nicht länger verantwortlich sein wolle. Ein Mann, der wesentlich mit solchen Aufträgen u. s. w. betraut gewesen, hat sich daraufhin fortgemacht, er ist noch jetzt landesflüchtig und liegt unter Contumazurtheil. Bald darauf wurde das Baudepartement fast ganz erneuert, namentlich traten neu ein die Herren Dähler und Müller. Von diesem Augenblicke hinweg war es eine ganz andere Existenz im Baudepartemente, und ich hatte es wenigstens mit rechtschaffenen und gewissenhaften Männern zu thun, die man mit den wichtigsten Aufträgen überall hinschicken durfte, ohne Gefahr zu laufen, dem Staate Schande anzuthun. Ich hatte, als ich in das Baudepartement trat, eine andere Ansicht vom Bauwesen, als ein Theil des Departementes sowohl als des Regierungsrathes und des Großen Rathes hatte. Ich glaubte nämlich, wir sollten mit den vielen planlos vorgenommenen Bauten möglichst innehalten, und es sei das Interesse des Gesammtkantons, daß vorzüglich und vor Allem aus die Hauptstraßen des Landes in gehörigen Stand gesetzt würden, und daß man daher in erster Linie die großen Straßenkorrektionen von der aargauischen Grenze bis an die freiburgische und andrerseits die große und wichtige Straße von Basel her bis in das Innere des Kantons und wiederum an die freiburgische Grenze als unsere zwei Haupttransitstraßen im Auge habe, mit allen andern Ausgaben hingegen unterdessen ein wenig zurückhalte. Was indessen die Straßen von hier gegen den Kanton Freiburg betrifft, so muß ich sagen, daß es hier nicht ganz die Schuld der hiesigen Behörden war, wenn diese Korrektion nicht ausgeführt werden konnte. Es sind darüber vielfache Studien gemacht worden, und es liegen von daher sehr schöne Pläne und Projekte beim Baudepartemente, welchen zufol e man ganz eben, sowohl nach Freiburg als nach Murten, gelangen könnte, und durch deren Verwirklichung und Ausführung wir uns einen bedeutenden Transit zusichern würden. Mit diesem Geschäfte hat sich namentlich Herr alt Regierungsrath Aubry mit großer Thätigkeit und Einsicht befaßt. Der Grund, warum bis jetzt alle daherigen Bemühungen gescheitert sind, ist der unbegreifliche Widerstand von Seite der Behörden des Kantons Freiburg. Dieser Kanton war gleich von Anfang zwar ganz geneigt, die Straße von Freiburg bis an die Bernergrenze zu verbessern, und es ist dieß von seiner Seite seither auch, wiewohl ohne Verabredung mit Bern, geschehen; hingegen in Bezug auf die Straße von Murten nach Bern weigerte sich Freiburg beharrlich, eine radikale Korrektion zu machen. Ich selbst habe darüber mehrere Male verhandelt; schon im Jahre 1840 fand die erste Zusammenkunft mit den freiburgischen Delegirten zu Neueneck statt, und es wurde damals von Seite Berns angetragen, beide Straßenlinien gleichzeitig zu korrigiren. Dieser Antrag wurde auch später wiederholt, und weil die Sache von großer Wichtigkeit war, so gab man uns endlich zu verstehen, der Kanton Freiburg habe bereits sehr große Kosten für Straßenbauten gehabt, so daß ein Mehreres einstweilen nicht geschehen könne. Auf dieses hin habe ich, nach eingeholter Autorisation des Regierungsrathes, der Regierung von Freiburg anzeigen lassen, daß Bern ihr zu gedachtem Zwecke gerne ein bedeutendes Kapital zu geringerm Zinse vorschießen würde. Dessenungeachtet konnte durchaus nichts erlangt werden von dem, worauf Bern nothwendig bestehen mußte. Also ist es hier nicht die Schuld des abgetretenen Baudepartements, wenn die Korrektion der beiden Straßen nach Freiburg und Murten noch nicht zu Stande gekommen ist. Etwas mehr Thätigkeit hingegen hätte ich allerdings gewünscht betreffend die Korrektion der großen Straße von der aargauischen Grenze bis Bern. Ich habe oft daran getrieben, aber vergeblich. Das Gleiche war der Fall noch bei andern Gegenständen, wo man beinahe sagen möchte, daß eine Art Verhängniß darob gewaltet habe, daß nichts zu Stande kam. Ich erwähne z. B. die St. Johannsenbrücke, die alte Brücke auf der Straße von Bern nach Thun, die jetzt abgedeckt ist, weil große Wagen nicht mehr durchpassiren konnten, — ein wahres Skandal, daß sie überhaupt noch da ist. Etwa nächstens einmal wird sie zusammenfallen, und das wird zuletzt die einzige Manier sein, sie los zu werden. Man hat damals stets eingewendet, man müsse vorerst untersuchen, ob nicht eigentlich die Stadt Thun daorts gewisse Verpflichtungen habe u. s. w. Aber mir hätte es geschienen, darauf komme es doch nicht zunächst an, sondern darauf, von einer so großen Straße ein solches Skandal so bald als möglich zu beseitigen. — Was die vielbesprochene Bielerseestraße betrifft, so kann ich darüber auch etwas sagen. Heute mag es fast unglaublich scheinen, aber als dieser Straßenbau hier vorgeschlagen wurde, gab man die Kosten auf ungefähr Fr. 70,000 bis Fr. 80,000 an; statt dessen hat er Fr. 600,000 gekostet. So genau, meine Herren, hat man damals gerechnet, — und ungeachtet dieser enormen Summe ist im Baue selbst eine Verzögerung eingetreten, von welcher man sich kaum einen Begriff macht. Als ich in das Baudepartement trat, hatten wir mit diesem Baue selbst nichts mehr zu thun, nur mit den Nachwehen. Aber ich frage: ist das eine Art für eine Behörde, zuerst zu sagen, etwas werde nur Fr. 70 000 oder 80,000 kosten, während es dann Fr. 600,000 gekostet hat? Später sind nun doch solche Sachen

durchaus nicht mehr geschehen, die Devise wurden jeweilen möglichst exakt gemacht, man warf dem nachherigen Baudepartement eher vor, daß es zu hoch, als zu niedrig divisirt habe, aber dieser Fehler ist jedenfalls leichter zu entschuldigen, als der entgegengesetzte. Seit jener Zeit ist dann auch wiederum Ordnung auf dem Büreau eingeführt worden, die Bücher wurden gehörig geführt, und die frühern, so gut es sich thun ließ, hergestellt, und überhaupt darf die Verwaltung des Baudepartements, vom Jahr 1840 hinweg, in Beziehung auf Comptabilität u. s. w. eine durchaus redliche und vorwurfsfreie genannt werden. So sind wir nun jetzt auf den gegenwärtigen Standpunkt gekommen. Als ich gestern die Staatswirthschaftskommission versammelte, habe ich den Herrn Baudirektor ersucht, derselben beizuwohnen, um ihr Aufschluß zu geben, welche Gegenstände seines außerordentlichen Budgets durchaus ausgeführt werden müßten, welche hingegen allfällig einstweilen weggelassen werden könnten. Ich selbst kam mit dem Wunsche und mit der Meinung in die Kommission, die Ansätze so viel als möglich zu reduzieren; allein der Herr Baudirektor gab so umständlich Auskunft und bewies so überzeugend, daß manches, — obgleich es an und für sich nicht ganz zweckmäßig sein möge, doch nun einmal angefangen sei, auf Akkorden beruhe u. s. w. und somit fertig gemacht werden müsse, — so daß auch ich mich diesen Ansichten anschließen mußte, wiewohl ich die Ueberzeugung habe, es seien Viele dieser Bauten nicht so wünschenswerth und nothwendig gewesen, als man sie seiner Zeit geschildert hat. Wenn es irgend anders möglich gewesen wäre, so hätte ich sehr gerne der Finanzklemme, in welcher wir uns befinden, Rechnung tragen mögen. Ich will jetzt nicht die Verhältnisse, welche in letzter Zeit unsere Finanzen geschwächt haben, berühren; aber nicht nur hier, sondern überall in Europa ist es gegenwärtig schwer, baares Geld zu bekommen, so daß also, was wir in diesem Zeitpunkte bauen, theurer gebaut wird, als es zu jeder andern Zeit der Fall sein würde, weil das Geld gegenwärtig einen bedeutend höhern Werth hat. Das ließ mich dann von der Ansicht ausgehen, daß wir allerdings wünschen sollen, unsere Kapitalien zur Erleichterung der ärmern Klasse zu verwenden, indem wir ihr möglichst Arbeit verschaffen. Dieses ist ein Zweck, welchem ich vollkommen beipflichte; Unterstützung der Armen in solchen Zeiten ist Christenpflicht, und je mehr diese durch Anweisung von Arbeit geschehen kann, desto zweckmäßiger, und von den hiefür bereits angewiesenen Fr. 200,000 möchte ich keinen Kreuzer zurückbehalten helfen. Anders ist es hingegen mit denjenigen Arbeiten, welche nicht zunächst zu diesem Zwecke dienen; von diesen hätte ich für einstweilen so viele als möglich auslassen mögen, und wo nicht bereits bestehende Akkorde u. s. w. uns zur Vollziehung nöthigen, da möchte ich mich vor der Hand auf's äußerste einschranken. Wenn wir zu Bestreitung des Staatshaushaltes eine Vermögenssteuer erheben müssen, so soll uns dennoch das Vermögen des Landmannes heilig sein, und sollen wir nicht ein Mehreres davon nehmen, als wir geradezu müssen. — Dieses, meine Herren, sind Ansichten, welche auf heutigen Tag vor dem Großen Rathe und Angesichts des bernischen Volkes, welches unsere Verhandlungen liest, freimüthig auszusprechen, ich für Pflicht hielt. Ich hatte es längst auf dem Herzen, mich offen und ohne Rückhalt darüber zu äußern, und es schien mir bei dieser allgemeinen Umfrage der schicklichste Anlaß dazu gekommen zu sein. Ich schließe also dahin, daß man so wenig als möglich ausgebe für das, was nicht absolut nöthig.

Herr Baudirektor. Ich werde mir keineswegs erlauben, den Eindruck der beiden unter einem ausgedehnten Gesichtspunkte gehaltenen Reden zu schwächen, die Sie soeben angehört haben. Herr alt-Landammann Pequignot hat Sie unter anderm auf die wenige Aufsicht aufmerksam gemacht, die bis dahin über die Staatsverwaltung ausgeübt wurde, und auf die Nothwendigkeit, in welche sich die Staatswirthschaftskommission versetzt sah, Maßregeln vorzuschlagen, welche geeignet seien, dieser Lücke abzuhelfen, und ich hege mit ihm den Glauben, daß der Große Rath in Zukunft eine strengere Kontrolle ausüben müsse. Ich gebe daher diesem Antrage meine Zustimmung. Es ist nicht möglich, daß eine Kommission wie jene, die aufgestellt ist, ihre Aufgabe erfüllen könne, indem sie sich mit dem Budget erst in dem Augenblicke beschäftigt, wo die wenige Zeit, über welche sie verfügen kann, sie verhindert, einen eindringenden und nachforschenden Blick auf das Ganze der Staatsverwaltung zu werfen; es scheint mir nothwendig, derselben ausgedehntere Befugnisse einzuräumen. Herr Großrathspräsident v. Tillier hat Ihnen über den vom alten Baudepartement befolgten Gang gesprochen; er hat Ihre Aufmerksamkeit auf die Unordnungen gelenkt, welche in den ersten Jahren stattgefunden haben. Ich muß ebenfalls anerkennen, daß in dieser Beziehung fühlbare Verbesserungen eingeführt worden sind. Es herrscht ganz gewiß mehr Ordnung als vorher, und ich glaube, daß die Vervollkommnungen, die in diesem Zweige der Verwaltung eingeführt werden können, hauptsächlich der Wirkung der Einführung des Direktorialsystems an der Stelle des Kollegialsystems zu verdanken sein werden, welches letztere wegen seiner inwohnenden Natur viele Langsamkeit nothwendig machte. — Der Herr Präsident hat ferner auf das Bedürfniß hingewiesen, ein System anzunehmen, von welchem man seit fünfzehn Jahren spricht, und welches darin bestehen würde, sich vor allem aus mit den großen Kommunikationslinien zu beschäftigen, indem man die sekundären Linien bei Seite lassen würde. Dieß ist vollkommen wahr; ein jeder der Präsidenten des Baudepartements, die auf einander gefolgt sind, hat getrachtet, diesem Gedanken die Oberhand zu verschaffen, allein ohne dazu zu gelangen. Noch in diesem Augenblicke befinden wir uns unter der Herrschaft zweier Umstände, die uns nicht gestatten, zu großen Verbesserungen zu schreiten. Die alte Regierung hat geglaubt, in den letzten Zeiten ihres Bestehens und im Interesse ihrer Sicherheit, viele Straßen beschließen zu sollen, die nicht von erster Nothwendigkeit waren. Der größere Theil dieser Arbeiten ist in Ausführung begriffen, und kann ohne großen Nachtheil nicht unterbrochen werden. Auf solche Art kömmt es, daß das gegenwärtige Budget beträchtliche Summen erfordert, ohne daß man sagen könnte, wo es möglich sei, einige Herabsetzungen zu bewerkstelligen. — Der zweite Umstand, dessen Folgen wir uns ebenfalls nicht entziehen können, ist die Noth der ärmeren Klasse, welche außerordentliche Beisteuern erfordert; ohne diese Armennoth würde ich dem Großen Rathe angetragen haben, keine neue Straße zu beschließen, ehe die begonnenen Arbeiten vollendet seien; allein wir befinden uns in der übeln Lage, auf der einen Seite verpflichtet zu sein, bedeutende Unternehmungen zu vollenden, welche in beinahe ausschließend politischen Absichten beschlossen worden sind; und auf der andern Seite, noch neue Arbeiten beschließen zu müssen, um der bedürftigen Klasse zu Hülfe zu kommen. Die schönsten Raisonnements können uns nicht aus dieser doppelten Verpflichtung ziehen. — Der Herr Großrathspräsident hat uns gesagt, daß, nachdem er aufmerksam alle Ansätze des Budgets des Bauwesens geprüft habe, er nichts darin finde, das weggelassen werden könnte. Der Regierungsrath hat auf dem ursprünglichen Entwurf des Budgets, das ich ihm vorgelegt hatte, bereits eine Verminderung von 92,000 Franken vorgenommen, und diese Verminderung, welche mehrere Gegenden betrifft, in denen sie Unzufriedenheit erregen wird, erlaubt es nicht, noch weiter zu gehen es; ist ohne Zweifel klug, das Defizit nicht noch zu vergrößern, allein man muß doch die Ausgaben bewilligen, welche nothwendig sind. — In Betreff der außerordentlichen Arbeiten, welche vermittelst der in der letzten Sitzung bewilligten 200,000 Franken ausgeführt werden sollen, und rücksichtlich welcher die Anträge auf den Kanzleitisch niedergelegt sind, so erheben sich dieselben schon auf 183,200 Franken. Indessen hat die Staatswirthschaftskommission gefunden, daß mehrere dieser Arbeiten in zwei Jahren ausgeführt werden können. Wenn Sie diese Ansicht theilen sollten, so würden sich die bewilligten Summen auf 166,000 Franken vermindern. Alsdann würden nur noch 34,000 Franken verfügbar bleiben. Dieß kann aber nicht genügen; denn ich habe bereits begründete Begehren für stärkere Summen. Jedes dieser Begehren wird Gegenstand einer besondern Prüfung sein. Es ist uns nicht möglich, Ihnen dieselben alle heute vorzulegen, sei es deßwegen, weil die Devise noch nicht

fertig sind; sei es darum, weil wir noch nicht mit allen Gemeinden einig über ihren Antheil des Beitrages zu diesen Ausgaben sind. Allein wenn die Bewilligungen, welche nachgesucht werden, die Gesammtsumme von 200,000 Franken übersteigen, so denke ich, der Große Rath werde einen nachträglichen Kredit nicht verweigern. — Ich will Sie nicht länger aufhalten, sondern behalte mir vor, Ihnen je nach Maßgabe, daß jeder Antrag Ihrer Berathung unterworfen wird, die geeigneten Erläuterungen zu geben.

Rolli. Ich finde die Straße von Kehrsatz nach Zimmerwald hier nirgends aufgenommen; die Arbeit ist doch bereits verakkordirt und angefangen, und also möchte ich darauf antragen, daß das hier aufgenommen werde.

Herr Baudirektor. Was der Herr Präopinant so eben gesagt hat, ist wahr. Die Bewilligung für die Zimmerwaldstraße erschien auf dem Manuscript des ursprünglichen Budgets; allein als dasselbe zum Drucke gesandt wurde, so verschwand dieser Ansatz aus Versehen, und da der zweite Entwurf auf der Grundlage des ersten abgefaßt wurde, so kam diese Auslassung abermals vor. Ich muß daher von Ihnen später verlangen, einen Kredit von 9000 Fr. für diese Straße zu bewilligen, von welcher die Hälfte noch dieses Jahr wird vollendet werden können.

Herr Präsident. Das ist dann Gegenstand eines speziellen Zusatzes.

Matthys. Die Staatswirthschaftskommission trägt darauf an, es möchte an die Stelle der bisherigen Staatswirthschaftskommission je auf ein Jahr eine sogenannte Finanzkommission gewählt werden, welche sich auch außer den Sitzungen des Großen Rathes versammeln würde, um nicht nur das Budget und die Standesrechnungen zu prüfen, sondern über alle wichtigen Finanzfragen Gutachten abzugeben oder den Gang der Finanzverwaltung zu überwachen. So wenigstens habe ich die Sache aufgefaßt. Ich glaube nun, es sei wenigstens im gegenwärtigen Augenblicke nicht der Fall, diesen Antrag erheblich zu erklären. Wenn die Staatswirthschaftskommission, welche eine weitere Aufgabe hat, als man dieser Finanzkommission einräumen will, — nämlich laut §. 13 des Reglements den Gang der Staatshaushaltung überhaupt zu beobachten u. s. w., — glaubt, sie könne ihre Pflicht nicht erfüllen, wofern sie nur Sitzung hält, wann der Große Rath versammelt ist, so steht ja dieser Kommission das Recht zu, sich im Laufe des Jahrs beliebig zu versammeln, alle möglichen Fragen, welche den Staatshaushalt im Allgemeinen betreffen, zu berathen und daherige Anträge an den Großen Rath zu stellen. Ich erblicke daher in diesem Antrage nichts anderes als einen Antrag, der Finanzdirektion gewissermaßen einen Vormund zu setzen. Wenn irgend eine Kontrolle in Bezug auf die Direktorialverwaltung nöthig ist, so soll man dann die Spieße gleich lang machen, und auch die Direktion der Erziehung, des Militärs, des Innern, der öffentlichen Bauten, und der Justiz und Polizei ebenmäßig überwachen, und nicht bloß ausnahmsweise der Direktion der Finanzen gewissermaßen einen Vormund geben. Wenn man aber auch annehmen sollte, die Ansicht der Staatswirthschaftskommission sei richtig, so sollten wir nicht zu einer Zeit so etwas beschließen, wo ein neues Großrathsreglement in nächster Zeit in Aussicht steht. Ich trage also darauf an, daß dieser Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht erheblich erklärt werde.

v. Tavel. Ich möchte an das verehrte Präsidium die Einfrage richten, ob man sich in der gegenwärtigen Umfrage beschränken soll auf das vorliegende Baubudget, oder ob diese Umfrage sich auch erstreckt auf die Schlußanträge der Staatswirthschaftskommission. Mir hätte es unmaßgeblich geschienen, daß über diese Schlußanträge eine besondere Umfrage eröffnet werden sollte.

Herr Präsident. Die Schlußanträge der Kommission sind gegenwärtig gar nicht in Umfrage.

Herr Finanzdirektor. Die Anträge der Staatswirthschaftskommission sind allerdings nicht in Umfrage, sondern nur das Baubudget; nach meiner Ansicht wird nach dem Schlusse der Umfrage nicht abgestimmt, sondern dann erst jeder einzelne Ansatz einer nach dem andern discutirt und entschieden werden.

Ingold. Ich möchte aber doch fragen, ob, wenn man Zusätze machen will, man dieselben nicht wenigstens vorläufig bereits in der allgemeinen Umfrage vorbringen könne.

Herr Präsident. Nein, ich habe es jetzt schon oft gesagt.

v. Erlach. Ueber diese Form der Berathung muß ich mir doch eine Bemerkung erlauben. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat im Eingangsrapporte ausdrücklich gesagt; er verlange eine allgemeine Umfrage, und da werde es dann der Anlaß sein, wo alle diejenigen, welche glauben, es sollte noch etwas in die Serie der Ansätze aufgenommen werden, dieses anbringen können, damit man dann bei der speziellen Umfrage alle diese Wünsche kenne und das eine oder andere je nach Umständen wählen könne, und damit nicht am Ende, wenn die im Entwurf aufgenommenen Budgetansätze definitiv genehmigt sind, für keinen jener Wünsche Geld übrig sei. Also soll es in dieser allgemeinen Umfrage niemandem benommen sein, der Versammlung dasjenige, was er im Fernern für nöthig glaubt, vorläufig ans Herz zu legen, und man soll also nicht verschroten sein, so zu verfahren, wie die Herren Heilmann und Ganguillet verfahren wollten. Der Entscheid über jeden einzelnen Antrag wird dann natürlich erst gefaßt werden, wenn man in den Detail eintritt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission (in deutscher Sprache). Herr Mathys hat den Antrag der Kommission durchaus nicht richtig aufgefaßt, und ich war ganz erstaunt, als ich ihn sagen hörte, man wolle der Finanzdirektion einen Vormund geben. Das war gar nicht die Absicht der Staatswirthschaftskommission, aber jetzt, nachdem ich den schriftlichen Antrag gelesen habe, begreife ich, daß Herr Mathys diese Ansicht haben konnte. Der schriftliche Bericht ist durchaus nicht im Sinne der Kommission verfaßt, und es steht darin ein Passus, von welchem in der Diskussion gar nicht die Rede war. Ich habe dies bereits dem Herrn Präsidenten bemerkt. Es heißt: „bei der gegenwärtigen Direktorialeinrichtung ist eine genaue Aufsicht des Großen Raths über die Finanzverwaltung um so nöthiger, als diese in den Händen eines Einzigen liegt, der sich nicht selbst kontrolliren kann, während in der frühern Vielköpfigkeit der Finanzbehörde allerdings eine Art gegenseitiger Kontrolle ihrer Mitglieder bestund." Das ist durchaus nicht der Grund, welcher die Staatswirthschaftskommission zu ihrem Antrage bewogen hat. Die Kommission beabsichtigte nichts anderes, als eine genaue Kontrolle über die ganze Staatsverwaltung, nicht blos über die Finanzdirektion, heiße nun die diese Kontrolle ausübende Behörde Finanzkommission oder irgend anders wie. Um den Namen hat sich die Staatswirthschaftskommission nicht bekümmert, aber sie hat geglaubt, daß beim jetzigen Stande der Dinge die Staatswirthschaftskommission ihre Aufgabe nicht erfüllen könne, weil das Reglement dem Präsidenten nicht erlaube, sie zusammenzuberufen, wenn der Große Rath nicht sitzt. Dieses wollte ich hier sagen, um von vornen herein einem Irrthume vorzubeugen. Ich kann wirklich nicht begreifen, wie es einem Mitgliede des Großen Raths nur in den Sinn kommen kann, daß die Staatswirthschaftskommission in dem Sinne einen Antrag habe stellen wollen, wie Herr Mathys gemeint hat. Die Finanzverwaltung des jetzigen Herrn Finanzdirektors ist noch gar nicht bekannt, die Staatswirthschaftskommission konnte nicht wissen, ob der Herr Finanzdirektor diesen Verwaltungszweig im Einzelnen so oder so führe u. s. w., die Zeit dazu war jedenfalls noch zu kurz. Am Allerwenigsten konnte sie die Person dabei im Auge haben, und daher hat sie auch nur einen allgemeinen Antrag stellen wollen. Allein der Irrthum rührt daher, daß der Antrag vom Sekretär nicht richtig aufgefaßt worden ist. Ich hoffe, daß nach dieser unumwundenen Erklärung die Absichten der Staatswirthschaftskommission nicht fernerhin mißverstanden werden.

Mathys. Das Aktenstück, welches uns die Staatswirthschaftskommission vorgelegt hat, ist offiziell, unterzeichnet vom Präsidenten und vom Sekretär, und wenn ich mein Votum auf dieses Aktenstück, wie es vorliegt, gebaut habe, so habe wenigstens ich nicht gefehlt. Wenn die Staatswirthschaftskommission, welche allerdings nur eine provisorische ist, die Niedersetzung einer Kommission beabsichtigt zu Ueberwachung des Staatshaushaltes im Allgemeinen, so bin ich damit einverstanden, weil aber der Ausdruck „Finanzkommission" im offiziellen Berichte enthalten ist, so habe ich darin die Absicht einer speziellen Bevormundung der Finanzdirektion gesehen, und das will ich nicht, sondern ich will die Spieße gleich lange machen.

Herr Präsident. Was den schriftlichen Bericht der Staatswirtschaftskommission betrifft, so zeigt derselbe, wie es geht, wenn man die Sachen so schnell behandeln muß. Der neue Budgetentwurf war erst gestern ausgetheilt worden, und da weiter keine andern Geschäfte mehr vorlagen, viele Mitglieder aber den Wunsch ausgesprochen hatten, daß die Sitzungen am Samstag geschlossen werden möchten, so mußte ich die Behandlung des Budgets für heute ansetzen und zu diesem Ende gestern Nachmittags die Staatswirthschaftskommission versammeln. Seither sind nun freilich neue und zum Theil wichtige Geschäfte eingelangt, weßhalb ich nicht voraussehe, daß wir morgen die Session werden schließen können; allein wenn ich aus dem angegebenen Grunde nicht so sehr wäre gedrängt worden, so würde ich die Berathung des Budgets auf Montag angesetzt haben. So hatte ich nun nicht Zeit, den Bericht vorher zu lesen. Gestern Nachmittag erst hatte die Sitzung der Kommission stattgefunden, der Sekretär mußte den Vortrag über Nacht ausfertigen, und so erhielt ich denselben heute erst, als die Diskussion bereits ihren Anfang genommen, und ich als Präsident der Versammlung sonst zu thun hatte. Daher mußte ich den Vortrag sofort unterschreiben, ohne ihn vorher gelesen zu haben, ich übergab ihn aber dem Herrn Berichterstatter der Kommission, damit dieser von sich aus dasjenige darin abändere, was allfällig unrichtig dargestellt sein möchte. Der Sekretär hat nun allerdings die Sache nicht richtig aufgefaßt; daß aber in der Staatswirthschaftskommission von dem nunmehrigen Direktorialsystem, wie es durch die Verfassung aufgestellt ist, nicht gesprochen worden sei, ist ein Irrthum; ich selbst habe davon gesprochen und gesagt, infolge dieses Systems sei eine Ueberwachung der Staatsverwaltung um so nöthiger, aber es ist unrichtig, daß ich diese Bemerkung bloß auf die Finanzdirektion bezog. Dieser ganze Gegenstand ist aber gegenwärtig eigentlich nicht in Umfrage, sondern blos dasjenige, was speziell das Bauwesen betrifft, und da muß ich wiederholt bemerken, daß in der allgemeinen Umfrage nichts damit gewonnen ist, wenn jetzt jedermann weitläufig über spezielle Lieblingsgegenstände spricht. Es gäbe dieß eine höchst konfuse Berathung, und am Ende würde man nicht klüger sein als vorher. Nachdem die Diskussion gezeigt haben wird, was man nothwendigerweise alles machen muß, möge man nun gerne wollen oder nicht, so wird am Ende grundwenig übrig bleiben für fromme Wünsche, und also wird es ziemlich gleichgültig sein, ob diese Wünsche jetzt oder später angebracht werden. Ich will nun ganz kurz darüber entscheiden lassen, ob die Umfrage nach der Ansicht des Präsidiums oder aber nach derjenigen des Herrn von Erlach fortzusetzen sei.

Carlin fragt, ob man unmittelbar in die Berathung über die speziellen Bewilligungen eintreten wolle, welche man auf den 200,000 Franken zu erheben gedenke, die als außerordentliche Unterstützung für die Armen ausgesetzt worden sind, oder ob man dieses zum Gegenstand besonderer Berathung machen werde?

Herr Finanzdirektor. Wenn jetzt spezielle Anträge gestellt werden dürfen, so muß darüber auch gesprochen werden können, und alsdann ist der heutige Beschluß über den Haufen geworfen, und wir kommen zu keinem Ende.

v. Erlach. Ich habe mich lediglich auf dasjenige gestützt, was der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gesagt hat; er hielt dafür, jedes Mitglied könne in der allgemeinen Umfrage die Versammlung mit seinen Wünschen bekannt machen; mehrere Mitglieder haben sich daraufhin in diesem Sinne geäußert, und ich habe es sehr bedauert, daß dieselben nun um ihre Anträge verschroten werden sollen. Ich für mich werde keine neuen Gegenstände vorschlagen.

Mit großer Mehrheit wird beschlossen, es solle nicht gestattet sein, in der allgemeinen Umfrage spezielle Anträge zu stellen.

Hier wird die Berathung abgebrochen.

Schluß der Morgensitzung um 12½ Uhr.

Nachmittagssitzung um 3 Uhr.

Präsident: Hr. v. Tillier.

Fortsetzung der allgemeinen Umfrage über das außerordentliche Ausgabenbüdget der Baudirektion.

Fueter. Ich hätte hier eine Bemerkung anzubringen in Bezug auf dasjenige, was Herr Unterstatthalter Rolli über die hier ausgelassene Straße von Kehrsatz nach Zimmerwald u. s. w. angebracht hat. Der Herr Baudirektor hat bereits zugestanden, daß dieser Ansatz bloß aus Versehen ausgelassen sei und also noch auf das Büdget gehöre. Dieser Gegenstand ist — — —

Herr Präsident. Das kann später bei der artikelweisen Berathung immer noch nachgeholt werden.

Ingold. Ich müßte doch die Bemerkung des Herrn Kommandanten Fueter unterstützen, die Sache ist ja bloß aus Versehen ausgelassen.

Herr Präsident. Der Herr Baudirektor wird dann seiner Zeit auf eine daherige Ergänzung antragen, aber das gehört nicht in diese allgemeine Umfrage.

Scheidegger zu Niederhuttwyl. Es ist ja heute bereits abgestimmt worden, daß spezielle Anträge erst später gestellt werden sollen.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Herr Präsident die allgemeine Umfrage als geschlossen.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber diese allgemeine Umfrage habe ich weiter keine Bemerkungen zu machen und also auch keinen Schlußrapport; ich trage lediglich darauf an, daß nun zur Behandlung der speziellen Gegenstände übergegangen werde und zwar artikelweise.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist nicht meine Absicht, Sie lange aufzuhalten, meine Herren! Die Bemerkungen, die ich als Antwort auf die Einwürfe vorzubringen habe, welche die Arbeit der Staatswirthschaftskommission hervorgerufen hat, werden viel natürlicher dannzumal ihre Stelle finden, wenn die Versammlung in die verschiedenen Kapitel des Büdgets eintritt. Erlauben Sie mir bloß, ein Wort an die verehrlichen Mitglieder zu richten, die sich darüber beklagt haben, daß sie die Gegenden, deren Stellvertreter sie sind, nicht auf dem Verzeichnisse der Vertheilung der ordentlichen und außerordentlichen Kredite erscheinen sehen. Meine Herren, lassen Sie uns die finanzielle Lage des Staates nicht aus den Augen verlieren. Dieselbe gestattet es nicht, die unternommenen Arbeiten auf

dem gegenwärtigen Fuße fortzuführen. Wenn wir eine Krisis vermeiden wollen, so müssen wir nothwendiger Weise die Vollendung der in Ausführung begriffenen Straßen auf eine größere Zahl von Jahren vertheilen. Dieses ist der Weg, den man in den benachbarten Staaten angenommen hat, wo die öffentlichen Arbeiten ebenfalls eine übertriebene Entwicklung genommen hatten. In dieser Zeit der finanziellen Krisis, die auf Europa lastet, mußte man die Ausführung einer großen Zahl von Kommunikationslinien unterbrechen und dieselbe auf ersprießlichere Zeiten verschieben. Die im Namen einiger Gegenden vorgebrachten Klagen können mit dem nämlichen Rechte von den meisten Theilen des Emmenthales und des Jura vorgebracht werden; allein noch einmal: die finanzielle Lage gestattet nicht, diesen Reklamationen nachzukommen. Man muß nicht vergessen, daß, wenn in diesem Augenblicke dieselben von der Staatswirtschaftskommission bestritten werden, diese Letztere dennoch nicht beabsichtigt, solche in unbedingter Weise zu beseitigen. Was die Kommission beabsichtigt, ist bloß eine Verschiebung. Die Arbeiten, rücksichtlich welcher man reklamirt, werden gemacht werden, jedoch in einem etwas entferntern Zeitpunkte, als jener, der ursprünglich festgesetzt worden war. Die Vertheilung der Kredite zeigt zur Genüge, daß es sich keineswegs darum handelt, auf vollendete Schlußnahmen zurückzukommen. Die Besorgnisse in dieser Beziehung entbehren jeder Grundlage. Noch ein Wort über den Zwischenfall, den die Abfassung des von der Staatswirthschaftskommission vorgelegten Berichtes hervorgerufen hat. Ich habe den Irrthum bereits erläutert; ich habe gezeigt, daß es sich bloß um einen einfachen Fehler in der Abfassung handle, eine Frucht der Schnelligkeit, mit welcher diese Arbeit gemacht werden mußte. Es ist unbegreiflich, daß man der Staatswirthschaftskommission die Absicht beilegen kann, die Kontrolle auf einen einzelnen Zweig der Staatsverwaltung zu beschränken, oder dieselbe auf solche Art einzurichten, daß sie ein Hinderniß für die Entwicklung der neuen Ordnung der Dinge werden würde. Um sich von der Abwesenheit jedes Grundes zu einer derartigen Vermuthung zu überzeugen, genügt es, die Augen auf das Personal der Staatswirthschaftskommission zu werfen. Die Mehrheit derselben besteht, wie es niemand läugnen wird, aus wohlbekannten Anhängern der gegenwärtigen Ordnung der Dinge. Dieß ist genugsam gesagt, daß die Kommission nicht von Uebelwollen gegen die Regierung beseelt sein konnte. Und wenn ich Ihnen von mir sprechen muß, meine Herren, so kann ich es mit der größten Freimüthigkeit thun. Man weiß es wohl und ich fürchte mich nicht, es zu bekennen, daß ich kein sehr warmer Anhänger der politischen Grundsätze bin, welche auf heutigen Tag vorwalten. Allein ich nähre ebenso wenig übelwollende Neigungen gegen diejenigen, welche beauftragt sind, jene Grundsätze anzuwenden. Ich bin vor allem aus Staatsbürger, und es ist keineswegs unter den schwierigen Verhältnissen, in denen wir uns befinden, wo ich es mir zur Aufgabe machen möchte, den Gang der Staatsverwaltung zu beginnern. Wenn die Zukunft eines ganzen Landes auf dem Spiele steht, so muß man sich über persönliche Rücksichten zu erheben wissen. Und hier sei es mir erlaubt, die Frage noch genauer festzustellen. Man hat die Vermuthung geäußert, daß der Antrag hauptsächlich gegen den Herrn Direktor der Finanzen gerichtet sei. Das unglückliche Wort, das zu dieser Vermuthung Anlaß geben konnte, ist, wie Sie gesehen haben, einem Irrthum in der Redaktion zuzuschreiben. Da dieß ausgemacht ist, so sehe ich nicht ein, warum man den Herrn Finanzdirektor eher hineinzieht, als irgend einen Andern. So viel als mich betrifft, so habe ich niemals in persönlichen Beziehungen zu ihm gestanden; allein wenn es ein Mitglied der Regierung gibt, dessen Thätigkeit und Talent ich Anerkennung zolle, so ist es gewiß diesem Manne. Ich kennt die Verantwortlichkeit, welche auf ihm lastet, und die, wenigstens zeitweilige, Schwierigkeit seiner Stellung. Es wäre nicht Sache eines guten Bürgers, dieselbe durch eine unzeitige Opposition noch erschweren zu wollen. Ich bitte Sie um Entschuldigung, meine Herren, daß ich Ihnen von mir gesprochen habe, allein ich liebe eine freie und offene Stellung. Man ist übrigens wohl genöthigt, von sich selbst zu sprechen, wenn durch eine bedauerliche Taktik alles auf persönliche Fragen zurückgeführt wird. Es ist zu beklagen, daß man die Politik überall hineinbringt, und daß man eine Frage der Administration nicht behandeln kann, ohne daß dieser friedliche Boden sich in einen politischen Kampfplatz verwandle. Meine Herren, es handelt sich darum, die finanzielle Zukunft des Landes zu ordnen. Auf diesem Boden haben Konservative und Radikale, alle das gleiche Interesse. Der Staatsschatz wird von den Beiträgen aller Parteien unterhalten.

Herr Präsident. Diese allgemeine Umfrage hatte zum Zweck, die Verhältnisse des außerordentlichen Budgets der Baudirektion im Allgemeinen zu erörtern, und in dieser Beziehung war sie immerhin von großem Nutzen. Schlüsse konnten nicht wohl gezogen werden, und daher findet auch nicht wohl eine Abstimmung statt. Der in der Umfrage berührte Antrag der Staatswirthschaftskommission wird später behandelt werden, jetzt ist es noch nicht darum zu thun. Damit nun niemand mit allfälligen Zusatzanträgen zu kurz komme, will ich einfach sagen, wie es mit der speziellen Behandlung des Budgets gehalten sein soll. Der vergessene Gegenstand der Straße über den Lengenberg wird dann vom Hrn. Baudirektor da intercalirt werden, wo er hingehört; Gegenstände hingegen, die ganz neu sind, werden als Zusätze am Ende beantragt werden können. Man wendet freilich dagegen ein, man komme dann mit diesen Sachen zuletzt, aber Sie mögen das Budget kehren, wie sie wollen, so müssen immerhin die einen Gegenstände zuerst, die andern zuletzt kommen, und allerdings ist es angenehmer, zuerst zu sein, als zuletzt, allein Alles auf einmal kann offenbar nicht diskutirt werden.

Umfrage über die einzelnen Ansätze des Baubudgets.

A. Gebäude (zusammen Fr. 15,000).

1) Jura-Zollhäuser (zusammen Fr. 8000).

Herr Finanzdirektor. Dieses ganze Budget der Baudirektion ist abgetheilt in 4 Hauptrubriken, nämlich A. Gebäude, B. Brücken, C. Straßen und D. Wasserbau; sodann folgen als besonderer Theil noch E. die speziellen Ausgaben, welche auf Rechnung der Fr. 200,000 für Armenbeschäftigung fallen sollen. Was nun zunächst den vorliegenden Ansatz betrifft, so handelt es sich um die Zollhäuser im Jura, welche bereits unter der abgetretenen Verwaltung beschlossen und angefangen sind. Von der Kreditrestanz von Fr. 17,292 werden für das laufende Jahr Fr. 8000 angesetzt.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

2) Wiederaufbau der abgebrannten Frienisbergerscheuer (Fr. 7000).

Durch's Handmehr genehmigt.

B. Brücken (zusammen Fr. 167,496).

1) Trubschachenbrücke (Fr. 2496).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

2) Tiefenaubrücke (Fr. 150,000).

Herr Finanzdirektor. Dieser Brückenbau veranlaßt einen ziemlich bedeutenden Ansatz; der ganze Bau ist etwas über Fr. 400,000 devisiert. So unklug nach meiner Ansicht dieser Brückenbau beschlossen worden ist, weil der nämliche Große Rath, welcher Fr. 200,000 in die Aydeckbrücke geworfen hat, dann eine halbe Stunde von dieser entfernt eine zweite Brücke erkannte, wo, wenn die ganze Summe auf eine einzige Brücke verwendet worden wäre, die Sache

weniger gekostet haben und zweckmäßiger und großartiger ausgefallen sein würde, so ist nun jener Bau einmal beschlossen und angefangen, und also muß er jetzt ausgeführt werden. Der hier vorgeschlagene Ansatz ist deßhalb nöthig, weil der Kontrakt mit dem Unternehmer des Baues abgeschlossen ist, welch' Letztern wir bezahlen müssen, so wie er die Arbeiten macht.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Diese Ausgabe ist eine von jenen, welche die Staatswirthschaftskommission hätte theilen mögen, um sie auf mehrere Jahre zu verlegen. Es schien ihr, daß, eine so große Summe in einem einzigen Jahre auszugeben, sich von den Schranken entfernen heißen würde, welche sie in Festsetzung der Kredite aufstellen wollte. Allein die Erläuterungen des Herrn Direktors der öffentlichen Bauten haben die Kommission auf ihre Absicht verzichten gemacht. Bei der Betrachtung der durch den Staat eingegangenen Verbindlichkeiten gegen den Unternehmer hat die Kommission begriffen, daß von Verminderungen nicht die Rede sein könne, wenn man Verwickelungen mit den Betheiligten vermeiden will.

Herr Baudirektor. Die Tiefenaubrücke wird ungefähr 500,000 Fr. kosten, ohne die Zugänge zu rechnen Bis Ende des Jahres 1846 hat man 185,240 Fr. ausgegeben, sowohl in Vorschüssen an den Unternehmer, als in Ausgaben, die unmittelbar dem Staate zur Last fallen. Der Unternehmer hat für das Jahr 1847 die Summe von Fr 200,000 verlangt; wir haben seine Begehren auf Fr. 150,000 herabgesetzt, allein weiter hinunter zu gehen, wäre nicht möglich, denn es handelt sich darum, im Laufe dieses Jahres die Gerüste aufzustellen, welche eine starke Ausgabe für Bauholz erforderlich machen, so wie auch alle Vorräthe an Steinen zusammen zu bringen. Dieser Bau soll Ende 1848 vollendet sein; die Regierung muß ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmer erfüllen, wenn sie verlangen will, daß derselbe auch genau den seinigen nachkomme; es würde gefährlich sein, die Arbeiten zu unterbrechen.

v. Tillier. Der Beschluß über Erbauung der Tiefenaubrücke ist in diejenige Zeit gefallen, als ich an der Spitze des Baudepartements war, und wohl niemand war mehr dagegen als ich. Wenn man die Sache näher betrachtet, so sind die beiden Brücken bei der Nydeck und in der Tiefenau wahrlich ein trauriges Denkmal unserer politischen Zerrissenheit. Wenn Staats- und Stadtbehörden, anstatt Jahre lang mit einander in Unfrieden zu leben, sich besser verstanden hätten, so würde man für das gleiche Geld ein sehr schönes Monument sowohl für die Stadt als für den Kanton haben machen können Statt dessen hat jeder Theil, wie es etwa in einer in Unfrieden gerathenen Haushaltung zu gehen pflegt, hartnäckig auf seine Seite gezogen, und daher haben wir jetzt zwei große Brücken, von welchen keine den Zweck ganz erfüllt. Der Wunsch des damaligen Präsidenten des Baudepartements wäre eine Kornhausbrücke gewesen; diese würde den Zweck vollständig erreicht haben und ein schöneres und großartigeres Monument gewesen sein, als jetzt diese beiden Brücken zusammen. Allein die eine Brücke war hier in der Stadt zur Parteifrage geworden, die andere hier im Großen Rathe, und so mußte auf beiden Seiten die Sache augenblicklich dahindurch. Was ist nun zu machen? So wie der Herr Finanzdirektor sehr richtig bemerkt hat, so ist von der Sache nicht mehr zurückzukommen, die Verträge sind abgeschlossen, sie müssen gehalten werden, und einseitig kann der Staat weder in Mehrerem noch in Minderem zurücktreten. Hingegen könnte man darin vielleicht das dießjährige Baubüdget erleichtern, wenn man den Herrn Baudirektor ersuchte, zu probieren, ob es nicht vielleicht in der gegenseitigen Konvenienz des Staates und des Bauunternehmers läge, in diesem Jahre nicht ganz so viel auszugeben, als hier büdgetirt ist. Man kann diese Brücke nicht im Taglohne ausführen, wie andere Arbeiten, sondern man muß sich nach dem Bauunternehmer richten, und dieser läßt die Sache vollführen, je wohlfeiler für ihn, desto besser. Also erreicht dieses Unternehmen den Zweck der Armenunterstützung nicht. Immerhin muß man jetzt die Fr. 150,000 hier aufnehmen, aber nichts destoweniger könnte man dem Baudirektor auftragen, mit dem Unternehmer zu unterhandeln, ob nicht im Laufe des Jahres die Sache etwas langsamer ausgeführt werden könnte, um dann desto mehr zu haben für andere Zwecke. Als Mitglied dieser Versammlung möchte ich ehrerbietigst diesen Antrag stellen.

Friedli. Ich möchte diese Ansicht dringend unterstützen. Wie Herr Präsident v. Tillier richtig gesagt hat, so kommen diese Fr. 150,000 gar wenig den Armen zu gut, sondern sie werden meist für Baumaterial, für Fuhrungen u.s.w. ausgegeben. Wenn nun der allgemeine Wunsch hier ausgesprochen wird, daß im Laufe dieses Jahres etwas weniger Arbeit gemacht werde, als vertragsmäßig vorgeschrieben ist, so könnte sich vielleicht der Unternehmer dazu bewegen lassen, so daß dann vielleicht Fr. 100,000 genügten, und man die übrigen Fr. 50,000 für Armenbeschäftigung anderswo brauchen könnte.

Heilmann. Diesen Antrag könnte ich nicht unterstützen, weil ich als Mitglied des abgetretenen Baudepartements mit dem Unternehmer, Hrn. Columbara, unterhandelt habe und daher die Verpflichtungen der Regierung kenne. Wir können ihn nicht zwingen, seine Arbeiten einzustellen u. s. w., ohne große Entschädigung. Auch er muß den Akkord halten, und wenn er ihn nicht hält, so fällt eine sehr bedeutende Entschädigungssumme ihm auf. Es hat sich an diesem Brückenbau bereits eine ziemliche Kostenvermehrung gezeigt, diese ist aber nicht der Fehler des Hrn. Columbara oder des Baudepartements, wohl aber der Fehler der ersten Untersuchung. Herr Ingenieur Müller, welcher damals bekanntlich den Bau der Nydeckbrücke zu großer Zufriedenheit leitete, war beauftragt worden, die Untersuchungen in Bezug auf die Tiefenaubrücke zu machen, und die Sondierungen sind dann von ihm als gut befunden worden; der dahrige Rapport war so, daß beide Wiederlager der Brücke als auf festem Grund und Felsen erkannt wurden, und darauf hin hat man den Akkord mit Hrn. Columbara abgeschlossen. Als nun später die Arbeit genugsam fortgeschritten war, hat es sich gefunden, daß das linke Wiederlager, anstatt auf Felsen u.s.w. nur auf Sumpf zu stehen komme, daß mithin die Sondierungen sehr oberflächlich gemacht worden waren. Es müßen nun bedeutende Pfählungen stattfinden, wodurch die Kosten wenigstens um Fr. 30,000 erhöht worden sind. Dieses fällt aber, wie gesagt, nicht dem Hrn. Columbara zur Last. Wenn wir ihn jetzt anhalten wollen, die Arbeiten ganz oder theilweise einzustellen, nachdem beide Wiederlager aufgebaut sind, wo jetzt die Bogen gesprengt worden sind, wo das Holzwerk für das Gerüste bereit liegt u. s. w, so wird er natürlich Entschädigung fordern. Was gewinnen wir dabei, Herr Präsident, meine Herren? Sie wollen hier Fr. 50 000 abziehen, um dieselben auf andere Arbeiten zu verwenden, aber vielleicht die Hälfte dieser Summe werden Sie dem Unternehmer als Entschädigung geben müssen. Ich halte dafür, wir sollen für die möglichst schnelle Beendigung einer so weit vorgerückten Arbeit, in welcher bereits so große Summen liegen, keine Kosten scheuen, sondern im Gegentheile mit größrer Wirksamkeit fortfahren, und zu diesem Zwecke sind die angesetzten Fr. 150,000 nicht zu viel.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Wintersitzung. – Fortsetzung. (Nicht offiziell.) Nr. **9.**

(Fortsetzung der fünften Sitzung. — Freitag den 22. Januar 1847. — Fortsetzung der allgemeinen Umfrage über das außerordentliche Ausgabenbüdget der Baudirektion.

v. Tillier. Ich muß bedauern, daß Herr Heilmann, wie es scheint, zerstreut war und nicht gehört hat, was ich sagte; ich habe kein Wort davon gesagt, daß man den Hrn. Columbara zwingen wolle, weniger Arbeit auszuführen, als er dazu berechtigt und verpflichtet ist, sondern daß man bloß den Versuch machen möchte, ob man nicht vielleicht durch gegenseitige Convenienz das Fortschreiten der Arbeit in etwas modifizieren könnte.

Ganguillet. Wenn der Herr Präsident jeden Augenblick die Mitglieder unterbricht, wenn er glaubt, daß sie sich nicht strenge an das Reglement halten, so soll auch er sich, wenn er als Mitglied das Wort ergreifen will, an das Reglement halten und sich auf dem Präsidentenstuhle durch den Vizepräsidenten ersetzen lassen, denn er kann die Frage möglicher Weise auch verlassen, und also ist es nöthig, daß jemand als Präsident auf dem Stuhle sitze, der ihn allfällig zurechtweisen könne.

Karlen in der Mühlematt. Das ist eine malplacierte Zurechtweisung des Präsidenten, welche der Gr. Rath in seiner Mehrheit mit Verachtung zurückweisen wird!

Bitzius. Das ist noch nicht gesagt.

Kurz. Was Herr Ganguillet gesagt hat, ist jedenfalls Reglement.

Scheidegger zu Niederhuttwyl. Ich unterstütze durchaus, was Herr Karlen gesagt hat.

Herr Präsident. Ich will dann den betreffenden Herren schon Rede stehen, aber alleine.

Es entsteht nun während eines Augenblicks lautes Hin- und Herreden.

Herr Präsident. Da das Präsidium angegriffen ist, so wird es ihm als solchem erlaubt sein, sich zu vertheidigen. Ich kenne das Reglement so gut, als Herr Kommandant Ganguillet; ich weiß wohl, daß nach dem gegenwärtigen Reglemente der Präsident, wenn er als Mitglied seine Meinung äußern will, sich vom Stuhle hinunter begeben, und sich vom Vizepräsidenten oder dessen Stellvertreter ersetzen lassen soll, und es mag allerdings im Anfange der Fall gewesen sein, daß diese Vorschrift jeweilen buchstäblich beobachtet worden ist, als Herr Vizepräsident Niggeler während meiner Abwesenheit das Präsidium führte. Aber bisweilen ist der Hr. Vizepräsident nicht da, seit vier Tagen habe ich ihn gar nicht gesehen, und auch der Herr Stellvertreter war wenigstens vorhin auch nicht da, und wenn man alsdann immer einen außerordentlichen Präsidenten erwählen müßte, so würde dieß die Versammlung jeweilen ziemlich lange aufhalten, oder aber dem Präsidenten wäre der Mund geschlossen, so daß er von seinem Rechte, als Mitglied zu sprechen, nicht Gebrauch machen könnte. Deßwegen bin ich jeweilen ganz einfach vom Stuhle heruntergegangen und habe meine Meinung gesagt. Den Herrn Heilmann übrigens habe ich durchaus nicht unterbrochen, sondern ich habe lediglich, als er fertig war, gesagt, er habe mich nicht recht verstanden. Dazu hatte ich doch das Recht. Den stattgehabten Auftritt will ich vergessen, aber ich möchte den Wunsch äußern, daß man in Zukunft besser bedenke, was man sagt.

v. Erlach. Es scheint mir, die Ansicht des Hrn. Präsidenten könne doch in demjenigen, was Hr. Heilmann dagegen gesagt hat, nicht ein unübersteigliches Hinderniß finden; aber dafür müßte man dem Hrn. Baudirektor die Kompetenz einräumen, die Zeit, innert welcher vertragsgemäß die Brücke fertig werden soll, angemessen zu verlängern, denn sonst wäre es allerdings dem Unternehmer unmöglich, sich darauf einzulassen. Wenn aber der Herr Baudirektor diese Kompetenz erhält, so ist dann nicht gesagt, daß er sich nicht herbeilassen würde, in diesem Jahre weniger Arbeit auszuführen, als vorgeschrieben ist. Ich möchte also den Antrag des Herrn Präsidenten unterstützen, mit dem Beifügen, daß der Termin hinausgestellt werden könne.

Dähler, alt-Reg.-Rath. Damit die Versammlung vollkommen im Klaren sei, muß ich nur beifügen, daß das Hinaussetzen des Termins dann zur Folge hat, daß die Straße ein ganzes Jahr länger nicht kann befahren werden. Herr Columbara ist verpflichtet, bis Ende des Jahres 1848 den Brückenbau vollständig fertig zu haben, bis dahin soll aber auch die Engestraße fertig sein; wird also die Tiefenaubrücke erst später fertig, so kann auch die Engestraße um so länger nicht benutzt werden. Ich sage nun nicht, ob ich für oder gegen den Antrag des Präsidenten stimmen werde, aber ich glaube, daß ein Werk wie die Tiefenaubrücke und die Engestraße, welches gegen Fr. 700,000 kosten wird, nicht länger brach liege, als absolut nöthig ist.

Egger. Auch ich könnte den Antrag des Präsidenten durchaus nicht unterstützen; ich als ein Bauunternehmer weiß, daß, je schneller man baut, man desto wohlfeiler dazukömmt. Herr Columbara wird sich ohne beträchtliche Entschädigung daher gar nicht darauf einlassen; wäre es etwa ein $^1/_4$ Jahr früher, wo die Pfähle für das Gerüste noch nicht in der Aare geschlagen waren, so hätte es vielleicht noch eher geschehen können; aber wenn man jetzt nicht fortfährt, wer muß dann

den Schaden ersetzen, wenn Wassergrößen kommen, und es da etwas Ungeschicktes gibt? Ich gebe das zu bedenken.

Fueter. Ich möchte nur ein Argument gegen den Antrag des Herrn Präsidenten widerlegen. Man äußert, der Brückenbau komme den Armen nicht auch zu gute; das scheint mir ein sehr großer Irrthum zu sein. Wer baut denn an der Brücke? Zimmerleute, Steinhauer, Steinbrecher, Fuhrleute, mehrere hundert Taglöhner. Das alles sind Leute, die nicht von den Zinsen leben, sondern froh sind, in der Nähe der Stadt jetzt, wo sonst fast nichts gebaut wird, ein Auskommen zu finden. Also ist jenes Argument ganz unstichhaltig, und Herr Columbara wird immerhin solche Leute anstellen müssen, die Verdienst suchen. Es ist übrigens das erste Mal, daß ich die Klage höre, man baue zu geschwinde; sonst klagt man immer, es gehe alles zu langsam. Ich habe noch mächtigen Zweifel, daß die Fr. 150,000 im Laufe dieses Jahres ganz werden verbaut werden, nichts desloweniger stimme auch ich dazu, den Ansatz, wie er ist, ste henzu lassen, denn wenn man etwas daran ändert, so könnte es den Staat später in sehr unangenehme Verwickelungen mit dem Bauunternehmer führen.

Herr Präsident. Ich bin nur so frei zu bemerken, daß kein Antrag des Präsidenten existirt, sondern nur ein solcher des Großraths Tillier; nach dem Reglemente sind beide Stellungen ganz getrennt.

Herr Finanzdirektor. So wie ich den Antrag verstehe, so handelt es sich nicht um eine Herabsetzung des Budgetansatzes, sondern die Summe soll, wie sie ist, bewilligt werden; der Antrag bezweckt bloß, den Versuch zu machen, ob auf freiwilligem Fuße eine etwas mindere Summe im Laufe des Jahres verwendet werden könnte. Es fragt sich also jetzt, ob dieses zweckmäßig ist oder nicht. Die Tiefenaubrücke soll bis zum Ende des Jahres 1848 fertig werden, setzen wir also den bisherigen Betrag herunter, so wird dann für das Jahr 1848 eine um so größere Summe zu verwenden sein, und also wird dann das Budget von 1848 um so viel mehr erschwert. Mir ist es daher ziemlich gleichgültig, daß die volle Summe von Fr. 150,000 noch in diesem Jahre verwendet werde, denn das Budget des nächsten Jahres wird noch immer belastet genug sein. Wenn man indessen eine Verlängerung des Termins auf freiwilligem Fuße erzwecken kann, so habe ich nichts dagegen. Man sagt freilich, dieß sei nicht gut, weil je schneller, desto besser. Dem huldige ich im Allgemeinen durchaus, aber dieß gilt hauptsächlich nur dann, wenn der Staat möglichst wenige Unternehmen in Angriff nimmt, und er nicht gleichzeitig bei 40 Unternehmen in Arbeit hat. Immerhin aber möchte ich diesem Grundsatz lieber bei den vielen kleinern Bauten in Anwendung bringen, damit ihre Zahl vermindert, und die Aufsicht und Kontrolle weniger zersplittert werde, aber nicht bei so großen Bauten, wie die Tiefenaubrücke nebst der Engestraße ist, wo das Ganze bei Fr. 700,000 kosten wird. Dieses ist eine Summe, die für das Budget von ungeheurem Einflusse ist, je nachdem man sie nämlich auf bloß zwei, oder aber auf drei Jahre vertheilt. Auch ist das Bedürfniß der schnellen Beendigung dieser beiden Bauten nicht so groß, denn bekanntlich ist die Straße über Werblaufen nach Bern fertig, und durch diese ist dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen. Wenn man also jene Fr. 700,000 durch gegenseitiges Einverständniß auf drei Jahre, anstatt nur auf zwei Jahre, vertheilen kann, so will ich sie lieber auf drei Jahre vertheilen. In diesem Sinne kann ich den gestellten Antrag als erheblich zugeben, nämlich daß der Herr Baudirektor auf freundlichem Fuße suche, einerseits die Verwendungssumme für das Jahr 1847 zu vermindern, und anderseits den vertragsmäßigen Termin höchstens um ein Jahr zu verlängern, so daß dann die ganze Kreditrestanz auf die Jahre 1847, 1848 und 1849 vertheilt würde. Ob aber Herr Columbara einwilligen werde, das ist eine andere Frage. Ich glaube — nein, weil es wesentlich in seinem Interesse liegt, das Werk möglichst schnell auszuführen, indem er selbst dann auch um so eher bezahlt wird und in den Zinsgenuß des Erworbenen treten kann. Möglicher Weise aber geht er es dennoch ein, weil bei den gegenwärtigen Umständen die Unternehmer nicht gute Zeit haben, denn Alles ist sehr theuer, und dieses hat Einfluß auch auf die Arbeit und Taglöhne.

Abstimmung.

1) Für den Ansatz der Fr. 150,000 — Handmehr.
2) Für die Erheblichkeit des Antrages des Herrn v. Tillier — Gr. Mehrheit
Dagegen — 26 Stimmen.

---

3. Bätterkindenbrücke (Fr. 15,000.)

v. Erlach. Ich möchte den Herrn Baudirektor anfragen, ob bereits diese Arbeiten angefangen sind; es ist noch nicht gar lange her, seit ich dort war, und man hat wenigstens damals noch keine Spur davon gesehen. Möglicher Weise ließe sich dieser Bau noch verschieben.

Herr Baudirektor. Die Brücke von Bätterkinden soll durch einen Unternehmer um einen Preis von ungefähr Fr. 27,000 erbaut werden; die Arbeiten sind begonnen; der verlangte Kredit von Fr. 15,000 wird für dieses Jahr nothwendig sein.

v. Erlach. Es fragt sich, ob der Unternehmer bereits angefangen hat; wenn nicht, so würde ihm vielleicht eine Hinausschiebung auf einige Zeit gleichgültig sein, wofern er nicht bereits daorts Kosten gehabt hatte.

Egger. Ich habe letzthin mit dem Unternehmer darüber Rücksprache genommen; die Arbeit ist angefangen, und das Holz liegt bereits auf dem Platze.

v. Erlach. In diesem Falle abstrahire ich von jedem Antrage auf Verschiebung.

Kehrli, Fürsprecher. Die Brücke ist allerdings angefangen, indem sogar die Joche geschlagen sind. Eine Menge von Arbeitern sind dafür angestellt, und wenn durch eine Wassergröße die eingeschlagenen Pfähle weggerissen würden, so müßte der Unternehmer vom Staate entschädigt werden. Uebrigens ist die Sache auch sonst dringend, denn die alte Brücke ist im Begriffe, zusammenzustürzen.

Herr Präsident v. Tillier verläßt den Präsidentenstuhl und entfernt sich.

Herr Stellvertreter Scherz übernimmt das Präsidium, indem er der Versammlung anzeigt, daß Herr Präsident v. Tillier, wegen eines plötzlichen Fieberanfalles, wahrscheinlich für einige Tage den Sitzungen nicht werde beiwohnen können.

Weingart. Man will diese Sachen immer verschieben; was lauert im Hintergrunde davon? Nichts anderes als die Furcht vor dem Defizit, indem man besorgt, man müsse schon dieses Jahr bei der Erhebung der Vermögenssteuer zu tief in den Geldsack greifen. Ich gebe aber zu bedenken, daß gegenwärtig die Partikularen fast durchaus nichts bauen lassen, und daß diejenigen Armen, welche Handwerker u. s. w sind, eben so gut als Andere die Berücksichtigung der hohen Regierung verdienen. Dieses hat Herr Kommandant Fueter so eben ganz richtig auseinander gesetzt. Das ist der wahre Gesichtspunkt, von welchem aus man die Sache ansehen muß. Sollen etwa die Maurer, Steinhauer, Zimmerleute u. s. w. ausgeschlossen sein von den Wohlthaten, welche man den Armen gegenwärtig angedeihen läßt? Wenn Sie das glauben, dann können Sie allerdings verschieben, aber wenn Sie glauben, daß diese Klasse von Leuten auch Berücksichtigung verdiene, so sollen Sie es nicht thun. Die Vermögenssteuer wird deßwegen nicht so groß werden, daß Jemand dadurch ruinirt würde. Ich bedaure sehr, daß ich nicht im Falle bin, Fr. 100 Vermögenssteuer bezahlen zu müssen, denn das wäre ein Zeichen, daß ich wenigstens Fr. 100,000 Vermögen besäße. Viele Arme verschmachten in der größten Noth, und wer da zu rechter Zeit hilft, der hilft doppelt. Wenn aber einmal der Strom aus seinem Bette getreten ist und gewaltig fortfluthet, so kann man ihn nicht mehr so gut in seine Schranken zurückweisen, wie es noch im Anfange hätte

geschehen können. Daher möchte ich von allen diesen Anträgen auf Verschiebung abstrahiren. Diese wenigen Bemerkungen wollte ich Ihnen zu Gemüthe führen, um zu zeigen, daß diese Arbeiten immerhin den Armen und den Professionisten zu Gute kommen.

Herr Finanzdirektor. Da der Ansatz nicht angefochte worden ist, so schließe ich lediglich auf Annahme desselben.

Der Ansatz wird durch's Handmehr genehmigt.

Heilmann. Da wir nunmehr zu den Straßen übergehen werden, so möchte ich vorher fragen, ob diejenigen Zusatzanträge, welche Brückenbauten betreffen, nicht gleich jetzt angebracht werden können.

Herr Finanzdirektor. Zusatzanträge können gemacht werden, nachdem alle Ansätze des Büdgets diskutirt sein werden, aber nicht rubrikenweise, denn sonst hätte man schon vorhin nach Beendigung der Rubrik der Gebäude eine Umfrage über daherige Zusätze eröffnen müssen.

C. Straßen. (Zusammen Fr. 182,727.)

1) Gwatt-Spiezstraße. — Abrechnung (Fr. 3993).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

2) Goumois-Seignelegierstraße (Fr. 15,000).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

3) Rinderbach-Rüegsau (Fr. 5000).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

4) Zürichstraße (Fr. 1595).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

5) Haslebrück-Uetigenstraße (Fr. 8000).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

6) Lyß-Hindelbankstraße. — Abrechnung (Fr. 1000).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

7) Zollikofen-Moosseedorfstraße (Fr. 5546).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

8) Engestraße (Fr. 30,000).

Herr Finanzdirektor. Dieser Ansatz ist auf das Bedürfniß berechnet wegen der Armen; wenn diese bis Mitte Sommers beschäftigt werden, so wird es ungefähr diese Summe erfordern.

v. Erlach. Bei Anlaß dieses Postens möchte ich nur auf einen Umstand aufmerksam machen, der mir nun schon öfters vorgekommen ist. Es ist ungeheuer, wie viele Nachfrage nach Arbeit in unserer Gegend ist, und so oft ich die Leute fragte, ob sie denn nicht bei der Engestraße Arbeit finden könnten, war immer diese Klage, daß es nicht möglich sei, in der Umgegend die Kost zu bekommen. Dieß veranlaßt mich zu dem Wunsche, daß durch irgend eine Maßregel für das Unterkommen dieser Leute und ihre Beköstigung gesorgt werden möchte, z. B. durch Barracken und Cantinen. Ich möchte den Herrn Baudirektor anfragen, ob es denn nicht möglich wäre, irgendwie hiefür zu sorgen, gesetzt, es koste den Staat ein kleines Opfer.

Herr Baudirektor. Der Antrag des Herrn von Erlach ist ohne Zweifel von sehr menschenfreundlichen Absichten eingegeben worden; allein man muß dem Mißbrauche ausweichen, selbst in Sachen der Wohlthätigkeit. Wir können nicht alle dürftigen Arbeiter, welche Bern bewohnen, in der Enge beschäftigen; was würde das heißen, wenn wir Barracken errichten wollten, um alle jene unterzubringen, die sich anmelden würden? Es würden von allen Seiten herbeikommen, und wir würden uns in der größten Verlegenheit befinden; denn man könnte sie nicht anders verwenden, als wenn man jene von Bern verabscheiden würde, und das hat der Herr Präopinant gewiß nicht gewollt. Hier ist, was man in der Enge gethan hat, um den armen Arbeitern zu Hülfe zu kommen: es besteht eine große Baracke, wo jene, die weit von ihren Wohnungen entfernt sind, sich unter Schirm begeben können, um ihr Mahl zu halten; diejenigen, welche 5 Rappen von ihrem täglichen Lohne beischießen, erhalten Lebensmittel für 10 Rappen (entweder Sparsuppe oder Brod); der Staat trägt den Unterschied von 5 Rappen. Es scheint mir, dieß sei wohl genug, und daß nicht alle Opfer nur allein für die Armen zu Bern gebracht werden sollen; wir müssen unsere Hülfsmittel zu Rathe halten, um auch den andern Gegenden des Kantons zu Hülfe kommen zu können. In Betreff des für die Engestraße verlangten Kredits von 30,000 Franken, so wäre derselbe unzureichend, wenn man das ganze Jahre an derselben arbeiten sollte, wie es jetzt geschieht; allein wenn die Jahreszeit für die Landarbeiten gekommen sein wird, so wird man die Anzahl der Arbeiter vermindern können. — Im gegenwärtigen Augenblick sind es etwa 250 Arbeiter, die wenigsten in dieser Art von Arbeiten sehr gewandt; ein Unternehmer würde sich zu Grunde richten, wenn er eine solche Last mit so wenigem Erfolg auf sich haben müßte.

v. Erlach. Ich habe keinen Antrag gestellt und bin befriedigt, sobald ich sehe, daß der Herr Baudirektor die Sache nicht aus dem Auge verliert.

Herr Finanzdirektor. Es ist mehr oder weniger darauf hingedeutet worden, man sollte um Bern herum vom Staat aus noch mehr für die Armenbeschäftigung thun. Der Staat gibt in der unmittelbaren Nähe von Bern Fr. 150,000 für die Tiefenaubrücke und Fr. 30,000 für die Engestraße, und zwar Letztere fast ausschließlich zur Beschäftigung von Armen. Dagegen sehen Sie, Herr Präsident, meine Herren, daß die Sadt Bern ihrer Seits sehr wenig in dieser Beziehung thut, nichts geschieht da, als etwa die Reparation an der großen Aarschwelle, wo, wenigstens von der Höhe hinunter betrachtet, bloß etwa 30 bis 40 Arbeiter beschäftigt sind, während im gegenwärtigen Momente die Stadt Bern mit ihren günstigen Vermögensverhältnissen im Interesse der ärmern Bevölkerung ganz andere Arbeiten ausführen lassen könnte. So hatte man hier Projekte für die Erbauung einer Aarziehle-Mattenstraße, so wie auch hier hinter der Stadt hindurch; ich weiß nicht, warum jetzt von allem diesem nichts ausgeführt wird. Da von gewisser Seite her immer gesagt wird, die Regierung sollte daorts noch mehr thun, so glaubte ich, einfach diese Bemerkung anbringen zu sollen.

v. Erlach. Ich weiß nicht, ob die Worte „von gewisser Seite her" sich etwa auf mich beziehen sollen, allein ich weiß so wenig, was hier die Stadtbehörden machen, als der Herr Finanzdirektor. Ich für mich will sehr gerne, daß auch die Stadt dergleichen Arbeiten beschließe, und die Bemerkung des Herrn Finanzdirektors kann mich durchaus nicht berühren.

Der Ansatz wird durch's Handmehr genehmigt.

---

9) Ruchmühle-Hohle. — Abrechnung (Fr. 3,467).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

10) Voll- Krauchthalstraße. — Abrechnung (Fr. 5000).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

11) Suberg-Kaltenbrunnenstraße (Fr. 2000).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

12) Bern-Bürenstraße (Fr. 40,000).

Herr Finanzdirektor. Der ganze Kredit für diese Straße betrug Fr. 150,000. Auch diese Straße wurde sehr unzweckmäßig und unbesonnen angelegt, indem es sich schon jetzt herausstellt, daß der Devis um etwa Fr. 50,000 überschritten werden wird. Indessen ist das Unternehmen beschlossen, die Arbeiten sind in vollem Gange, also müssen wir damit fortfahren.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

13) Bötzingen-Lengnaustraße (Fr: 15,000).

Herr Finanzdirektor. Diese Fr. 15,000 sollen auf dem außerordentlichen Kredite der Fr. 200,000 für Armenbeschäftigungen erhoben werden, daher stelle ich den Antrag, diesen Ansatz erst später zu behandeln.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Mit der Regierung über die Zweckmäßigkeit der gegenwärtigen Ausgabe einverstanden, hat sich die Staatswirthschaftskommission doch von derselben in der Frage getrennt, unter welche Rubrik des Budgets diese Ausgabe gebracht werden solle. Die Regierung hat dieselbe unter den außerordentlichen Beiträgen erscheinen lassen, welche zu dem Zwecke bewilligt wurden, der armen Klasse Arbeit zu verschaffen. Die Kommission hat ihr keinen solchen Charakter beilegen können, die Straße von Bötzingen nach Lengnau ist in den Händen eines Unternehmers, der in der Auswahl der Arbeiter nur sein Privatinteresse zu Rathe zieht. In dieser Beziehung hat der Staat keinen Einfluß auf ihn. Der Unternehmer ist nicht bloß nicht gehalten, seine Arbeiter aus benachbarten Gegenden zu nehmen, welche der Arbeit entbehren, sondern er kann sie sogar aus dem Auslande kommen lassen. Fügen Sie diesem bei, daß er sie behalten, verändern oder wegschicken kann, je nach seinem Belieben. Wenn Sie den Antrag der Regierung annehmen würden, so würde der Gedanke, welcher die Bewilligung von außerordentlichen Krediten eingegeben hat, sich umgangen befinden. — Diese Betrachtungen haben die Staatswirthschaftskommission bewogen, Ihnen anzutragen, diese Ausgabe wieder bei den ordentlichen Krediten anzuführen.

Heilmann. Ich bin ganz mit diesem Antrage einverstanden. Wie ich schon heute bemerkt habe, so handelt es sich hier um eine Straßenkorrektion, wobei wirklich arme Leute beschäftigt werden können. Die Straße von Pieterlen bis an die Solothurnergrenze ist an Unternehmer verdungen und zur Hälfte gemacht, hingegen die Strecke von Pieterlen bis Bötzingen kann der Staat unter eigener Aufsicht ausführen lassen, die Leute aus der ganzen Gegend können da Arbeit finden, weßhalb denn auch mehrere Vorstellungen an den Regierungsrath gelangt sind. Indessen glaube ich, daß die hier angesetzten Fr. 15,000 zu diesem Zwecke nicht genügen, und daher möchte ich den Antrag stellen, daß von der vorhandenen Kreditrestanz von Fr. 67,000 für das laufende Jahr wenigstens Fr 25,000 hier aufgenommen werden möchten, und zwar warum? Die Landentschädigungen werden einzig ungefähr Fr. 10,000 wegnehmen, wenn Sie also nur Fr. 15,000 ansetzen, so bleibt für die Straßenarbeiten selbst nur sehr wenig übrig. Gerade aber, weil vorzugsweise hier die arme Bevölkerung Arbeit finden kann, glaube ich, die Fr. 25,000 seien da gewiß besser angelegt, als eine viel größere Summe in irgend einer andern Gegend. Sie haben bereits manche Straße dekretirt, um den Armen Verdienst zu geben, aber aus jeder dieser Summen müssen zuerst die Landentschädigungen bezahlt werden, und diese bezahlt man eigentlich den Reichen, nicht den Armen. Wenigstens ein Quart der für Armenbeschäftigungen ausgesetzten Fr. 200,000 wird daher den Reichern zukommen. Hier ist dieß nicht der Fall. Ich stelle also den Antrag, den Ansatz auf Fr. 25,000 zu erhöhen und denselben auf das gewöhnliche Ausgabenbüdget zu setzen.

Fueter. Ich möchte mir vom Herrn Berichterstatter einfach eine Auskunft erbitten; im ursprünglichen Büdget heißt es, pag. 35, es sei von dem Kredite der unterm 27. Juni 1845 bewilligten Fr. 100,000 noch ein Rest übrig von Fr. 7508; hier hingegen heißt es, es seien noch Fr. 67,000 verfügbar. Nun wird seit der Abfassung des ursprünglichen Büdgets wohl etwas von der Kreditrestanz gebraucht worden sein, aber ich habe noch nicht gehört, daß, wenn man von einer Kreditrestanz braucht, dieselbe sich dann vermehre.

Heilmann. Ich habe diese Bemerkung auch schon gemacht, aber es befinden sich dergleichen unrichtige Angaben im ursprünglichen Büdgetentwurfe sehr viele. Der Rest des Kredites beträgt wirklich Fr. 67,000. So steht im ursprünglichen Entwurfe unter der Rubrik „St. Johannsenbrücke" ebenfalls, es sei ein Rest von Fr. 8000 vorhanden, während doch noch gar kein Kreuzer dafür ausgegeben worden ist.

Fueter. Ich bin durch diese Auskunft befriedigt.

Herr Finanzdirektor. Die Staatswirthschaftskommission schlägt vor, diese Summe nicht auf Rechnung der Fr. 200,000 zu setzen, sondern sie unter die gewöhnlichen Kredite zu thun. Wenn man überhaupt eine Summe hier aufnehmen will, so kann ich auch dazu stimmen. Hingegen dem Antrage, den Ansatz auf Fr. 25,000 zu erhöhen, könnte ich nicht beipflichten. Bezüglich auf den Zweck der Armenbeschäftigung bemerke ich nur, daß jene Gegend nicht mit Armen überladen ist. Zwar sind nicht große Güter dort, aber jedermann hat mehr oder weniger Land; sobald daher der Frühling anrückt, haben die Leute doch nicht mehr Zeit, an der Straße zu arbeiten. Z. B. Pieterlen hat sehr wenige oder gar keine eigentliche Arme, jeder hat etwas, aber keiner ungeheuer viel; Lengnau ist im Ganzen sehr wohlhabend, indem sie dort die bekannte Hupererde ausbeuten können, und zu Godstadt ist das Verhältniß bezüglich auf Landwirthschaft ungefähr das gleiche, außer daß dort die Leute sich überdieß auch noch mit der Fischerei beschäftigen. Wenn übrigens daselbst eine Zihlkorrektion in Ausführung kommt, was wahrscheinlich ist, so werden auch dadurch die Leute Arbeit bekommen. Daß denn bei der fraglichen Straßenkorrektion die Landentschädigungen das Meiste wegnehmen, ist nicht richtig, denn der größte Theil der Straße geht über Moos oder Felsen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da der Herr Berichterstatter der Regierung dem Antrage der Staatswirthschaftskommission beigepflichtet hat, so habe ich nichts mehr beizufügen.

Abstimmung.

1) Den Ansatz nach Antrag der Staatswirthschaftskommission unter die gewöhnlichen Ausgaben zu setzen — Handmehr.
2) Für Fr. 15,000 — Gr. Mehrheit.
   Für Fr. 25,000 — 7 Stimmen.

---

14. Creminenstraße — Abrechnung (Fr. 8326.)

Durch's Handmehr genehmigt.

---

15. Grandson.i-Courtmaichestraße—Abrechnung (Fr. 2300).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

16. Baselstraße durch den Jura:

Liesberg (Fr. 15,000).
Laufen (Fr. 12,000).
Münsterpaß (Fr. 12,000).

Die beiden letztern Ansätze sollen unter dem Kredite der Fr. 200,000 inbegriffen werden.

Carlin beantragt die Versetzung der für die Straße von Laufen bestimmten Summe von 12,000 Franken in das ordentliche Budget.

Scholer. Ich stelle den Antrag, den Ansatz für die Korrektion bei Laufen auf Fr. 16,000 zu erhöhen, denn nur die Landentschädigungen werden wenigstens Fr. 8000 wegnehmen. Ferner glaube ich, es sollen die beiden letztern Ansätze eben so gut unter die gewöhnlichen Ausgaben gesetzt werden, als derjenige für Liesberg.

Bützberger. Da man vorhin beschlossen hat, die Fr. 15,000 für Korrektion der Bötzingen-Lengnaustraße unter die gewöhnlichen Ausgaben zu setzen, so möchte ich antragen, hier das Gleiche zu thun, weil ich die Fr. 200,000 für Armenbeschäftigung nicht beschränken möchte durch Arbeiten, welche auch ohne die Armennoth immerhin gemacht worden wären.

Herr Finanzdirektor. Dieser letztere Grund ist nicht richtig, wenigstens wäre es nicht absolut nöthig gewesen, die fraglichen Arbeiten im Laufe dieses Jahres auszuführen. Wenn man diese Korrektionen jetzt vornimmt, so geschieht es eben wesentlich, um die Armen zu beschäftigen. Was den Antrag des Herrn Scholer betrifft, die Fr. 12,000 für Laufen auf Fr. 16,000 zu erhöhen, so möchte ich nur bemerken, daß für eine Bevölkerung von etwa 6000 Seelen der Ansatz von Fr. 12,000 hoch genug sein dürfte.

v. Erlach. Der Herr Finanzdirektor scheint zu glauben, es handle sich erst noch darum, diese Korrektionen anzufangen; allein dieß ist Irrthum, denn wenigstens diejenigen im Münsterpasse haben schon längst begonnen und müssen also jedenfalls fortgesetzt werden.

Herr Finanzdirektor. Diese Korrektionen werden auf Rechnung des Staates direkt gemacht, also hängt es immerhin von der Exekution ab, ob man viel oder wenig im Laufe des Jahres machen wolle, und was jetzt daorts geschieht, geschieht nur, um die dortigen Armen zu beschäftigen. Ich könnte also nicht dazu stimmen, die beiden letztern Ansätze auf den gewöhnlichen Kredit zu bringen, sondern ich glaube, sie fallen billig auf Rechnung der Fr. 200,000.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn die Staatswirthschaftskommission Ihnen nicht angetragen hat, den Kredit der 15,000 Franken wieder bei den gewöhnlichen Krediten aufzunehmen, wie sie dieß bei dem Kredite für die Straße von Bötzingen gethan hat, so ist dieß deßwegen, weil die Baselstraße nicht, wie die vorerwähnte, in den Händen eines Unternehmers liegt. Die Arbeiten werden für Rechnung des Staates gemacht, welchem dann selbst die Auswahl der Arbeiter zusteht und sie daher in den benachbarten und der Arbeit entbehrenden Ortschaften nehmen kann. Hier hat der Staat ganz freien Einfluß, durch die Art und Weise, wie er die Arbeiten ausführen läßt, kann er den Gedanken vollständig durchführen, der die außerordentlichen Unterstützungen ins Leben gerufen hat.

Abstimmung.

1) Die Ansätze für Laufen und Münsterpaß auf den gewöhnlichen Kredit zu setzen 94 Stimmen.
Dieselben auf Rechnung der Fr. 200,000 zu setzen 34 „

2) Die Fr. 12,000 für Laufen auf Fr. 16,000 zu erhöhen 4 Stimmen.
Dagegen Gr. Mehrheit.

3) Für die drei Ansätze im übrigen Handmehr.

Herr Finanzdirektor. Sie machen rasche Fortschritte, Herr Präsident, meine Herren, indem durch diesen Beschluß, in Verbindung mit demjenigen in Betreff der Bötzingen-Lengnaustraße, das Defizit um Fr. 39,000 vermehrt worden ist, denn ich denke, Sie werden die Fr. 200,000 für die Armenbeschäftigung dennoch ganz aufbrauchen wollen. Ich mache nur auf die Konsequenzen aufmerksam.

---

17) Nidau-Pasquartstraße (Fr. 6000).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

18) Tessenberg-Twannstraße (Fr. 7000).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

19) Tessenberg-Neuenstadtstraße (Fr. 3000).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

20) Oberhofen-Guntenstraße (Fr. 5000).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

21) Oeschenbach- oder Ursenbach-Waltrigenstraße (Fr. 10,000).

Friedli. Diese Straße ist in 2 oder 3 Wochen, wenn das Wetter gut ist, ganz vollendet, deßwegen, und da es eine den betreffenden Gemeinden versprochene Beisteuer ist, trage ich auf Annahme der ganzen Kreditrestanz von Fr. 14,000 an; die Gemeinden haben das Geld ausgegeben, also werden sie es auch wiederum zurückhaben wollen.

Herr Finanzdirektor. Dem Umstande, daß die Straße nächstens fertig sein wird, haben die vorberathenden Behörden bereits Rechnung getragen, aber dennoch nicht geglaubt, die ganze Kreditrestanz aussetzen zu müssen, weil, bis Alles gehörig ausgerechnet und kontrollirt ist, die Sache wohl noch über das nächste Neujahr sich verziehen wird.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Im Namen der Staatswirthschaftskommission soll ich den Herrn Finanzdirektor unterstützen. Es ist nothwendig, daß alle Gegenden sich Opfer auferlegen. Der Oertlichkeitsgeist muß vor dem Interesse der Gesammtheit weichen.

Abstimmung.

Für den Ansatz wie er ist Gr. Mehrheit.

---

22) Eglisporrstutz-Korrektion (Fr. 6000).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

23) Röthenbach-Lindenstraße (Fr. 4000).

Durch's Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe die Gründe bereits auseinander gesetzt, welche die Staatswirthschaftskommission bei der Erfüllung dieses Theiles ihrer Aufgabe geleitet haben. Um der Erwartung des Landes, derjenigen der nothleidenden Gegenden zu entsprechen, hat sie Kategorien aufstellen müssen, welche

mit der Natur, der Wichtigkeit und verhältnißmäßigen Dringlichkeit der Bedürfnisse übereinstimmen. Bei der Vertheilung der durch den Großen Rath bewilligten 200,000 Fr. hat sie nicht allein auf die Gesammtheit der Begehren um Unterstüzzung Rücksicht nehmen müssen, sondern auch auf den speziellen Charakter eines jeden dieser Begehren. Sie mußte dieselben unter einander vergleichen, ihren relativen Werth erwägen, um mit Sachkenntniß diejenigen anzunehmen, welche es verdienen, und diejenigen zu beseitigen, welche sich nicht auf reelle Ansprüche gründen, sowie jene zu ermäßigen, die übertrieben waren. Der Berichterstatter wird sich bestreben, die Anträge der Kommission zu rechtfertigen, nach Maßgabe, wie einer um den andern vor Ihre Augen gelangen wird. Es möge dem Berichterstatter bloß gestattet sein, hier beizufügen, daß die Kommission die mit Hülfe der Kredite, die Sie zu bewilligen berufen sein werden, auszuführenden Arbeiten unter einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet hat, nämlich unter demjenigen der Erleichterung, welche diese Ausgabe in der Lage derjenigen Gegenden bewirken soll, in welchen die Noth sich fühlbar macht, und unter demjenigen der Nützlichkeit, welche aus der Ausführung dieser Arbeiten für das Land sich ergeben soll. Zu dem Zwecke, der armen Klasse Beschäftigung zu geben, Ausgaben zu machen, konnte nicht und durfte nicht der einzige Zweck sein, den sich die Kommission vorgesetzt hat; sie wollte, daß die Ausgabe noch andere Früchte trage, indem dieselbe das Land mit als nützlich anerkannten Kommunikationslinien ausstatte, und die sich späterhin an das Straßennetz anschließen können, das ohne Zweifel endlich vom Großen Rath genehmigt werden wird. Sie werden bemerken, meine Herren, daß die Kommission den durch die Regierung verlangten Krediten noch einen andern von 6000 Fr. hinzugefügt hat. Diese Summe von 6000 Fr. ist bestimmt, durch Korrektion des Aemligenstutzes einer armen Gegend Arbeit zu verschaffen, deren dringendes Bedürfniß gestern im Schooße der Kommission entwickelt worden ist. Jene Gegend würde ohne den Antrag, der Ihnen jetzt gestellt wird, ihren Antheil an den 200,000 Fr. nicht erhalten haben

Herr Finanzdirektor. Es kömmt natürlich vor Allem aus darauf an, ob Sie, Herr Präsident, meine Herren, das Defizit um fernere Fr. 6000 für diesen Aemligenstutz erhöhen wollen. Die Frage, ob diese Korrektion zweckmäßig oder nöthig sei, kann ich nicht beurtheilen, da ich die Verhältnisse und die Gegend nicht kenne. Ich setze also voraus, die Staatswirthschaftskommission kenne diese Verhältnisse, da sie einen solchen Antrag hieher bringt. Jedenfalls kann derselbe nur erheblich erklärt werden.

Röthlisberger zu Münsingen. Dieser Ansatz beruht auf einem Großrathsbeschlusse vom Dezember 1845, und er muß bei der Berathung des Budgets völlig vergessen worden sein, denn es wäre endlich Zeit, daß etwas geschähe. In jener Gegend ist seit Jahr und Tag noch kein Kreuzer für Straßenkorrektion ausgegeben worden. Die ganze Korrektion kostet Fr. 19,000, woran der Staat nur Fr. 6000 gibt, und man muß erst noch an allen Thüren klopfen, damit man die Sache endlich in Gang bringe.

Küng zu Häutligen. Ich müßte diesen Antrag unterstützen. Man wird noch oft ziemlich unsauber heimgeschickt, wenn man an den Thüren klopfen will, indem es dann heißt, an andern Orten mache der Staat solche Sachen selbst. Es ist auf dieser Straße ein sehr starker Verkehr, der Stutz ist aber so steil u. s. w., daß es schon oft Unglück gegeben hat.

Herr Baudirektor. Der Große Rath hat bereits 6000 Fr. für diesen Gegenstand bewilligt, allein der Kredit ist aus dem Budget gestrichen worden, weil die Gemeinden sich noch nicht darüber haben verstehen können, die Arbeit mit dieser Beisteuer auszuführen; sie verlangen, daß dieselbe erhöht werde. Ich finde, daß es passend wäre, diese Summe im Budget wieder aufzunehmen.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

---

v. Tavel. Es scheint mir, daß nun auch die Korrektion der Kehrsatz-Zimmerwaldstraße jetzt aufgenommen werden sollte, da bereits vom Herrn Baudirektor zugegeben worden ist, daß dieser Gegenstand nur aus Versehen weggelassen sei.

Herr Stellvertreter des Vizepräsidenten. Es ist noch nicht um Zusätze zu thun.

Ingold. Ich müßte hingegen den Antrag des Herrn alt-Forstmeisters v. Tavel unterstützen; das ist kein neuer Zusatz, sondern die Berichtigung eines Irrthums, gerade wie vorhin beim Aemligenstutz. Die Arbeit ist nicht nur längst beschlossen, sondern auch angefangen.

Herr Stellvertreter. Ich kann von meiner Meinung nicht abgehen, nämlich, daß dieß ein Zusatz ist. Es ist da nicht ganz das Gleiche mit solchen Anträgen, wie mit denjenigen, welche die Staatswirthschaftskommission als vorberathende Behörde bringt.

D. Wasserbau.

Herr Finanzdirektor. Hier werden keine speziellen Ansätze gemacht, weil die daherigen Ausgaben entweder unter die ordentlichen Wasserbauausgaben fallen, wofür bereits im ordentlichen Budget ein Kredit von Fr. 40,000 bewilligt ist, oder aber unter die außerordentlichen, und dann fallen sie unter den außerordentlichen Kredit der Fr. 200,000.

Heilmann. Ist es nunmehr der Fall, hier die Korrektion des Zihlkanals zur Sprache zu bringen?

Herr Finanzdirektor. Nein, erst nach Beendigung des Budgets.

Heilmann. Da wird uns viel übrig bleiben.

E. Außerordentlicher Kredit der Fr. 200 000

1) Straßenarbeiten im Amtsbezirke Schwarzenburg (Fr. 24,000).

Herr Finanzdirektor. Hier kommen wir nun zu den Fr. 200,000, welche der Große Rath in der letzten Sitzung des vorigen Jahres im Allgemeinen für Armenbeschäftigung bewilligt hat, und es folgen nun einige einzelne Verwendungsansätze, die bereits entweder vom Regierungsrath oder vom Großen Rath auf Rechnung dieses Kredits bewilligt sind. Das daherige Verzeichniß ist indessen noch etwas unvollständig, und daher berufe ich mich auf den Bericht der Staatswirthschaftskommission.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission zählt die durch die Staatswirthskommission beantragten Reduktionen auf, und bemerkt, daß sie die Beistimmung des Herrn Baudirektors erhalten haben.

Herr Baudirektor. Hören Sie, in welcher Weise ich es verstehe. Der Große Rath würde den Kredit von 24 000 Franken bewilligen, von welchen im Jahr 1847 nur 20,000 Franken ausgegeben würden, — der Ueberrest würde an die Arbeiten verwendet, welche nothwendiger Weise im nächsten Jahre fortgesetzt werden müßten.

Karlen zu Diemtigen. Es scheint mir, man sollte überhaupt die einzelnen außerordentlichen Ansätze nicht allzu groß machen, denn sonst sind die Fr. 200,000 auf der Stelle erschöpft. Es gibt aber an allen Orten Arme und Arbeiten für dieselben.

v. Erlach. Ich müßte der Ansicht des Herrn Baudirektors beistimmen, nämlich, daß von dem bewilligten Kredite der Fr. 24,000 für das laufende Jahr nur Fr. 20,000 verwendet, die übrigen Fr. 4000 hingegen dann auf das Budget von 1848 gesetzt werden sollten.

Herr Finanzdirektor. Auch ich stimme dem Antrage des Herrn Baudirektors bei.

Abstimmung.

Für Fr. 20,000 Handmehr.

2) Bötzingen-Lengnaustraße.
3) Basel-Jurastraße.

Diese beiden Ansätze, zusammen Fr. 39,000 betragend, fallen gemäß den oben gefaßten Beschlüssen aus dem außerordentlichen Kredite weg.

4) Inner-Kirchetstraße (Fr. 19,000).

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission bedauert, im Falle zu sein, Ihnen eine Herabsetzung des Kredites, der von Ihnen verlangt wird, beantragen zu müssen, allein sie muß dieses thun, um dem Geiste der Ersparniß treu zu bleiben, den sie zur Richtschnur genommen hat. Der Amtsbezirk Oberhasle ist ohne Zweifel arm, und er hat ein Recht auf unser volles Interesse; allein man muß nicht vergessen, daß zur Seite der Noth dieser Gegend, sich andere Nothleidende befinden, die nicht weniger würdig sind, Ihre Aufmerksamkeit zu fesseln. Der Geist der Billigkeit muß bei der Vertheilung der außerordentlichen Kredite vorwalten, und man soll nicht einen Ort auf Unkosten der andern begünstigen. Die Summe, die wir Ihnen zur Bewilligung antragen, ist, obwohl reduzirt, immer noch beträchtlich, wenn man dieselbe mit der Volkszahl des Amtsbezirks vergleicht. Vor Ihrer Schlußnahme hat die Kommission übrigens den Herrn Baudirektor über die Reduktion, die sie beantragt, angehört. Da dieser Magistrat erklärt hat, daß die Arbeiten, die er vorbereitet, ungeachtet der Herabsetzung des Kredites ausgeführt werden können, so hat die Kommission nicht mehr gezögert, Ihnen den Antrag zu stellen, den ich so eben vertheidige.

Zybach. Es sei mir auch erlaubt, aus heiligem Pflichtgefühle eine Bemerkung zu machen. Seit einigen Jahren ist in unserm Kantone viel für Straßen u. s. w. gemacht worden, und zwar sehr kluger Weise, denn Straßen sind die Zirkulationskanäle der Lebenssäfte des Staates, und das Geld ist hier besser angelegt, als in Louisianischen Fonds und Südseeannuitäten. Aber wer mit dem Oberlande bekannt ist, der weiß, daß ob dem Thunersee und namentlich für das Hasleland beinahe nichts gemacht worden ist, und die Vergünstigung, welche der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission für das Hasleland sieht, kann ich wenigstens nicht sehen. Unlängst hat der Große Rath Fr. 200,000 für Armenbeschäftigung in dieser bedrängten Zeit votiert, von welchen nach der Repartition des Direktors der öffentlichen Bauten Fr. 19,000 auf das Oberhasle fallen sollen. Dafür leisten aber die dortigen Gemeiden Fr. 1000 an Tagewerken, so daß die Inner-Kirchetstraße auf Fr. 20,000 zu stehen kommt. Jetzt hat sich aber die Staatswirthschaftskommission, anstatt etwa an andern Orten verhältnißmäßig etwas abzuschränzen, bewogen gefunden, beinahe die Hälfte jener für das Oberhasle bestimmten Fr. 19,000 wegzuthun, und zwar gerade im ärmsten Amtsbezirke. Das ist nun doch unrecht. Wenn man bedenkt, daß nur die Landentschädigungen wenigstens Fr. 4000 wegnehmen werden, so bleiben dann noch von der Summe, welche die Staatswirthschaftskommission für das laufende Jahr bewilligen möchte, etwa Fr. 5000 übrig. Welche Unterstützung haben dann unsere Armen? Ich will Sie, Herr Präsident, meine Herren, mit Schilderungen der überall herrschenden Armennoth nicht aufhalten, diese Schilderungen sind bereits in früheren Sitzungen von vielen Rednern gemacht worden. Aber Alles, was darüber gesagt wurde, ist noch in höherem Maß in unserm Oberamte der Fall. Unsere Gegend ist ihrer Beschaffenheit wegen auf den Erdäpfelbau noch mehr beschränkt, als die untern Gegenden; daher ist ein großer Theil der Bevölkerung bereits ganz ohne Lebensmittel. Im Dorfe Meiringen hat man eine Suppenanstalt errichtet, und gleich in den ersten Tagen mußten jeweilen 700 Portionen ausgerichtet werden, die aber wahrscheinlich bald auf 1000 Portionen ansteigen dürften, und doch hat man bloß denjenigen ausgetheilt, welche sonst gar nichts haben. Das werden wir nun gegen 6 Monate lang treiben müssen. Ich frage nun, ob dieses nicht die Kräfte der Privaten übersteigen muß; und zwar ist hier bloß von Meiringen die Rede. Die Zweckmäßigkeit der zu erbauenden Straße ist evident. Wir grenzen an 4 verschiedene Kantone an, und gegen alle diese Kantone hin haben wir nur schlechte Straßen, wenn man sie so nennen darf. Indessen kann man es noch so machen, aber quer durch das Haslethal selbst geht ein steiler Bergrücken, welcher das Thal in 2 Theile scheidet; der Weg über diesen Bergrücken ist so beschaffen, daß, wenn man Salz nach Hasle im Grund u. s. w. bringen will, man riskiren muß, Hals und Bein zu brechen. Man hat freilich heute gesagt, man sollte bei dem bereits vorhandenen Defizit u. s. w. dem Allgemeinen Opfer bringen; wir wären dazu geneigt, aber gewiß geschieht es nicht aus Egoismus, wenn wir jetzt den ursprünglichen Ansatz der Fr. 19,000 verlangen. Man kann dieß um so mehr thun, als bereits nach der Repartition der Fr. 200,000, wie sie von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagen worden ist, noch Fr. 13,000 übrig geblieben sind, und als man heute eine Summe von Fr. 39,000 aus jenem außerordentlichen Kredite gestrichen hat, so daß nun über Fr. 50,000 noch zur Verfügung stehen. Ich trage also darauf an, daß die vollen Fr. 19,000 für das laufende Jahr bewilligt werden.

Karlen in der Mühlematt. Aus voller Ueberzeugung muß ich diesem beistimmen. Der abgetretene Große Rath hat bekanntlich das Oberland ob dem See ganz stiefmütterlich behandelt, denn er ist von dem fatalen Grundsatze ausgegangen, daß man diesem Landestheile nichts geben könne, weil er nichts habe. Ich habe kein spezielles Interesse dabei, aber aus Grund der Ungerechtigkeit jenes frühern Systemes schließe ich unbedingt zum Antrage des Herrn Zybach.

Scheidegger zu Niederhuttwyl. Weil doch von der Stiefmütterlichkeit die Rede ist, so bemerke ich nur, daß das Unteremmenthal eben so stiefmütterlich behandelt wurde, als das Oberland.

Matthys. Ich unterstütze in erster Linie den Antrag, daß es bei den Fr. 19,000 bleibe, indem ich überhaupt finde, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission sich in keiner Beziehung rechtfertigen lasse. Man hat auch schon bei Schwarzenburg Fr. 4000 von dem ursprünglichen Kredite gestrichen. Nun weiß ich, daß Mitglieder des Regierungsraths und auch andere Personen dafür halten, dieser Amtsbezirk sei gegenwärtig am meisten mit Armen beladen, und dann kommen ihm hierin am nächsten der Amtsbezirk Oberhasle. Da wir nun bereits Fr. 43,000 aus dem außerordentlichen Kredite gestrichen haben, so möchte ich jetzt hier jedenfalls nicht so weit hinuntergehen, wie die Kommission vorschlägt, sondern ich möchte allerwenigstens Fr. 15,000 ansetzen, lieber aber die vollen Fr. 19,000.

Schläppi. Ich bin kein Bürger der Landschaft Oberhasle, aber ich muß durchaus mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Herrn Zybach stimmen. Es wird wohl vielen von Ihnen nicht unbekannt sein, wie große Summen die alte Regierung für eine Straße über den Susten verwendet hat. Eben der Inner-Kirchet ist der Grund, warum dann diese kostbare Straße ihren Zweck nicht erreichte und daher schlecht unterhalten wurde und jetzt gänzlich baufällig ist. Es kann nun nicht die Rede davon sein, viel von dem Ansatze wegzunehmen, wenn man endlich ein solches Werk ausführen soll. Ist einmal die Inner-Kirchetstraße gemacht, so muß dann die Sustenstraße auch wiederum reparirt werden. Je höher in den Gebirgen die Dörfer liegen, desto größer ist ihre Armuth. Zu Guttannen, Gadmen u. s. w. wächst fast nichts als Erdäpfel, und die meisten Haushaltungen haben etwa nur eine Geiß. Daher muß besonders in dieser Zeit der Staat da zu Hülfe kommen, und daher trage ich darauf an, daß von den Fr. 19,000 allerwenigstens Fr. 16,000 bis 17,000 auf dem dießjährigen Budget bleiben.

Weingart. Es scheint mir fast, als wolle hier das Wort Christi in Erfüllung gehen: „Wer hat, dem wird gegeben werden, wer aber nichts hat, dem wird noch das Wenige, was er hat, weggenommen werden.“ Man hat hier Alles gethan für die mittlere und reichere Klasse, man hat eine

Kantonalbank errichtet für den Handelsstand, eine Hypothekarkassa für diejenigen welche Sicherheit leisten können, damit sie da für einen wohlfeilen Zins Geld erheben können; man hat für die Klasse der Grundeigenthümer Zehnten und Bodenzinse abgeschafft und sonst im ganzen Staatshaushalte viele Erleichterungen eintreten lassen. Nun befinden wir uns bekanntlich in einer traurigen Zeit, wo jeder, der ein menschliches Herz hat, einen Trauerflor umlegen möchte, in einem Zustande, welcher gerechte Besorgniß auch für die Zukunft einzuflößen geeignet ist. In einem solchen Augenblicke nun will man gerade den ärmsten Gegenden von demjenigen, was ihnen der Große Rath früher zuerkennen wollte, wiederum abschränzen. Das ist nicht recht. Herr Präsident, meine Herren, Sie müssen sich die Lage der Bergleute in ihrer ganzen Traurigkeit lebhaft vor Augen stellen, Sie müssen nicht denken, daß da irgendwo eine wohlbesetzte Tafel sei, wo Speisen und Wein im Ueberfluß aufgetragen werden. Nein, wer die Gegend kennt, wie ich sie kenne, der wird zugeben, daß dort die Leute selbst in den gesegnetsten Jahren kärglich leben und kaum genug haben, um ihr Leben zu fristen, weil dort der Boden undankbar ist und die Mühe des Arbeitens nicht lohnt. Wenn Sie nun annehmen, wie viele Verdienstlose und Entblößte gegenwärtig dort sind, wenn Sie sich diese blassen Gesichter denken, so werden sie wahrhaftig fühlen, daß es eine heilige Staatspflicht ist, zu rechter Zeit zu Hülfe zu kommen. Man fürchtet ein Defizit im Staatsbüdget, allein ich fürchte ein anderes Defizit noch mehr, und zwar ein Defizit in der Kassa der Menschlichkeit, der Wohlthätigkeit, der Bruderliebe. Was nützt uns die Lehre der Religion, wenn man sie nicht auch praktiziert? Ich hoffe, der Geist der Milde und der Gerechtigkeit werde auch hier in dieser Versammlung walten, wie es früher immer der Fall war, denn dieser Geist liegt tief im menschlichen Herzen, er liegt dem Keime des Göttlichen am nächsten. Ich möchte sehr davor warnen, daß man so den ärmsten Gegenden den letzten Strohl der Hoffnung verdunkle. Besser ist es, nach dem Tode die Thränen der Dankbarkeit auf dem Grabe zu haben, als die schönsten Denkmäler. Armennoth zu lindern ist eine Staats- und Religionspflicht. Ueber 500 Haushaltungen befinden sich in jener Gegend, die nichts zu essen haben. Daher lege ich Ihnen dieselben an's Herz. Nicht alle Zeiten werden eine solche Anrufung an die Gefühle erfordern, aber jetzt ist die Zeit einmal so, und wohl uns, wenn wir gegenwärtig unsere Pflicht erfüllen, so weit es in unserer Macht steht. Was später kommen kann, wissen wir nicht. In erster Linie schließe ich zum Antrage des Herren Zybach, in zweiter Linie dahin, vom ursprünglichen Kredite so wenig abzuziehen als möglich.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Um die Verhandlungen abzukürzen, wünsche ich einige Bemerkungen vorzubringen. Es ist eine bemühende Aufgabe, die Interessen des Staatsschatzes gegenüber der Noth verfechten zu müssen, unter welcher ein Theil des Kantons leidet. Diese Aufgabe haben Sie, meine Herren, uns anvertraut, und uns liegt die Pflicht ob, dieselbe zu erfüllen. Die Redner, welche die Reduktion angreifen, scheinen etwas zu vergessen, nämlich daß die Staatswirthschaftskommission verpflichtet ist, sich innert Schranken zu halten, die Sie selbst festgesetzt haben. Man hätte der Kommission einen größern Spielraum lassen sollen, wenn man verlangen wollte, daß sie die Mittel des Staatsschatzes freigebiger austheile. Ihre Arbeit ist nur eine Arbeit der Vertheilung. Sie hatte alle ihr bezeichneten Bedürfnisse in Rücksicht zu nehmen, und denselben in gerechtem Verhältniß eine Erleichterung zu gewähren, welche nur eine theilweise sein konnte, weil die Hülfsbegehren die verfügbaren Summen um mehr als die Hälfte übersteigen. Da sie nicht allen Bedürfnissen völlige Genüge thun konnte, so hat sie sich darauf gelegt, die verfügbaren Hülfsmittel so billig zu vertheilen, als es immer möglich war. Ich glaube nicht, daß das Oberland das Recht habe, sich über den Antheil zu beklagen, der ihm gemacht worden ist. Aus den Zahlen, die ich vor Augen habe, geht hervor, daß das Oberland den vierten Theil der außerordentlichen Unterstützungen erhalten wird. Wenn die andern Bezirke des Oberlandes sich eine Verminderung zu Gunsten des Oberhasle auferlegen wollen, so wird die Kommission sich nicht widersetzen. In diesem Falle könnte man die Abstimmung bis zur Berathung über diejenigen Artikel verschieben, welche die andern Theile des Oberlandes angehen. Wenn die Artikel so beschlossen werden, wie sie durch die Kommission beantragt sind, so bleibt noch ein Reservefond für die später kommenden Bedürfnisse. Die Kommission möchte nicht, daß man denselben schon jetzt angreife, denn diese Summe hat eine vorausgesehene Bestimmung. Wer weiß übrigens, ob man dieselbe nicht unverzüglich für die begründeten Begehren verwenden muß, die sich erzeigen? — Ich habe geglaubt, diese wenigen Bemerkungen vorbringen zu sollen, um Ihnen zu zeigen, meine Herren, daß die Kommission nicht anders hat handeln können, als wie sie gethan hat.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

Im Votum des Hrn. alt-Oberrichters Kurz, betreffend die Angelegenheit des Hrn. Constançon, Nr. 5. pag. 8, 1ste Spalte, Zeile 13 u. ff., soll es, anstatt: „es handelt sich nicht nur um eine Begnadigung wegen irrigen Urtheils, sondern wegen der zu großen Härte des Gesetzes," — heißen: „es handelt sich nicht um eine Begnadigung wegen irrigen Urtheils, sondern um eine solche wegen der zu großen Härte des Gesetzes."

Für die Redaktion:
L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. (Nicht offiziell.) Nr. **10.**

(Fortsetzung der fünften Sitzung. — Freitag den 22. Januar 1847. — Fortsetzung der allgemeinen Umfrage über das außerordentliche Ausgabenbüdget der Baudirektion.

Gygar. Herr Weingart sagt, das Wort Christi wolle hier in Erfüllung zu gehen u. s. w. Ich möchte nun fragen, ob das gut gewählt war bei diesem Ansatze für Oberhasle. Wenn man auf einen so kleinen Bezirk Fr. 10,000 verwenden will, so kann man doch nicht sagen, daß das nichts sei. Ferner benutzt Herr Weingart jeden Anlaß, wo es sich ihm irgend schickt, um zu sagen, man habe den Zehnten abgeschafft. Nein, Herr Präsident, meine Herren, abgeschafft hat man den Zehnten nicht, wir müssen ihn ja loskaufen, und zwar um eine ziemlich hohe Summe, um mehr jedenfalls, als wir schuldig sind. Das Oberland habe keine Straßen sagt, man. Ich gebe nur zu bedenken, daß wir bei uns in frühern Zeiten die Straßen auf eigene Kosten bauen mußten. Wäre das Oberland damals in dieser Beziehung so thätig gewesen wie wir, so hätte es jetzt auch Straßen.

Ingold. Was Hr. Zybach angebracht hat, muß ich vollkommen unterstützen; diese Fr. 19,000 werden den Staat nicht vergeldstagen lassen. Die Straßen sind dort in sehr schlimmem Zustande, ich habe mich selbst davon überzeugt, und ungeachtet ich nur im Sommer oder Herbste dort war, so konnte man dennoch oft fast nicht durchkommen. Es ist dort nicht hinlänglich Land vorhanden, um genug Erdäpfel zu pflanzen, also ist es nur zu gewiß, daß jetzt die Leute Hunger leiden müssen. Aus diesen Gründen finde ich den Ansatz der Fr. 19,000 gerechtfertigt. Als es in einer frühern Sitzung um die Viehprämien zu thun war, wollte ich dieselben für dieses Jahr gänzlich suspendiren, weil diese Ausgabe nur den Reichern zu gut komme, nicht den Armen. Die Versammlung aber beschloß, den Ansatz von Fr. 11,000 nicht nur anzunehmen, sondern ihn sogar zu verdoppeln. Damals hat es keinen Anklang gefunden, den Zeitumständen Rechnung zu tragen und sich ein kleines Opfer gefallen zu lassen. Jetzt hingegen hier, wo es sich um eine Ausgabe handelt, welche nicht bloß den Reichen zu gut kömmt, sondern im Gegentheile den Nothleidenden, sollte man auf einmal nicht Geld genug haben? Hier gerade will ich nicht sparen, und trage daher auf Annahme der Fr. 19,000 an.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. (Deutsch.) Ich habe soeben die übrigen Mitglieder der Kommission angefragt, und in Berücksichtigung der Lage des Oberhasle und der bereits aus dem außerordentlichen Kredite weggestrichenen Summen kann die Kommission zugeben, daß der Ansatz auf Fr. 15,000 bestimmt werde.

Herr Baudirektor. Es wird nicht nothwendig sein, alle Entschädigungen noch dieses Jahr zu entrichten; man wird die Arbeiten auf dem Gemeindsland beginnen können, wo keine solchen zu bezahlen sind, bei diesem Mittel wird der Kredit von 15,000 Franken auf den Nothfall hinreichen können; man wird diese Straße im folgenden Jahre fortsetzen.

Weingart. Ich möchte dem Hrn. Gygar ganz einfach bemerken, daß ich weit davon entfernt bin, den betreffenden Gegenden die Zehntliquidation zu mißgönnen, im Gegentheile, ich habe mit beiden Händen dazu gestimmt, ja ich wollte damals noch weiter gehen, die Zehnten unentgeldlich aufheben, das Armenwesen centralisiren und dann eine allgemeine Vermögenssteuer einführen. Was ich also vorhin sagte, hatte bloß zum Zwecke, die Versammlung aufmerksam zu machen, daß man alle Klassen der Bevölkerung berücksichtigen müsse; wir sind eine Familie und sollen uns als eine solche betrachten, und wenn Jemand in dieser Familie verhungert, so haben es Diejenigen mehr oder weniger auf dem Gewissen, die nicht halfen, was sie helfen konnten. Derjenige, welcher in den Herzen der Menschen liest, wird dem auch Rechnung zu tragen wissen, was wir hier thun. Dieses nur zur Berichtigung.

Herr Finanzdirektor. Vor Allem aus möchte ich die Bitte aussprechen, hier doch nicht immer Abrechnungen zu machen zwischen den einzelnen Landestheilen; sonst haben wir keinen Frieden, ich aber möchte jetzt einmal Frieden. Ich frage hier einfach nur: Ist das Bedürfniß da? Ich frage nicht nach der Bevölkerungszahl. Hievon ausgehend glaube ich auch, daß für das Bedürfniß der Gegend Fr. 10,000 nicht genügen; Fr. 15,000 hingegen dürften ziemlich genügen, indem die Arbeiten in jener Gegend doch nicht länger als 5 bis 6 Monate dauern können, und Fr. 15,000 sind dann während dieser Zeit in einer Gegend, wo nur 6000 Seelen wohnen, schon eine beträchtliche Unterstützung.

Abstimmung.

Für Fr. 15,000	Mehrheit
Für Fr. 19,000	33 Stimmen.

---

5) Lempenmattstutz.

Da die Fortsetzung der dortigen Straßenkorrektion vom Großen Rathe grundsätzlich noch nicht beschlossen worden ist, so wird vor allem aus vorgelegt:

Ein Vortrag der Baudirektion, dahin gehend, daß für die Fortsetzung der Lempenmattstutz-Korrektion dem Regierungsrathe ein Kredit von Fr. 36,500 bewilligt werde, wovon Fr. 15,000 ins Büdget der außerordentlichen Ausgaben für 1847 gesetzt werden sollen; daß ferner zur Ausmittelung der Landentschädigungen, welche auf freundlichem Wege nicht be-

reinigt werden könnten, das Expropriationsrecht ertheilt, und die Baudirektion ermächtigt werde, allfällige kleinere Abänderungen von Plan und Devis im Interesse der Sache von sich aus anzuordnen.

Herr Baudirektor. Es handelt sich hier um eine der wichtigern Straßen des Kantons, um die Straße von Bern nach Luzern über Huttwyl. Der Regierungsrath trägt an, die Korrektion des Lempenmattstutzes fortzusetzen, welche bereits beträchtliche Summen gekostet hat, und 15,000 Fr. dieses Jahr darauf zu verwenden; die Armen sind in dieser Gegend zahlreich, und es ist um so nothwendiger, dort einige Arbeiten wieder zu beginnen, als diejenigen, welche man daselbst seit zwei Jahren ausgeführt hat, bald vollendet sind, und viele Arbeiter sich plötzlich jeder Hülfsquelle beraubt und infolge dessen um so viel elender sehen würden. Die Staatswirthschaftskommission trägt an, den Kredit auf 12,000 Fr. zu vermindern; ich kann diesem Antrage beipflichten.

Der verlangte Kredit im Allgemeinen wird durch's Handmehr bewilligt.

Herr Finanzdirektor. Der Regierungsrath beantragt, von dem so eben bewilligten Kredite Fr. 15,000 auf Rechnung des außerordentlichen Kredits der Fr. 200,000 ins dießjährige Budget zu setzen. Ich glaube, man solle das thun, weil diese Korrektion im gegenwärtigen Augenblicke vorzüglich mit Rücksicht auf Beschäftigung der Armen unternommen wird.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch hier sieht sich die Kommission genöthigt, Ihnen eine Reduktion zu beantragen, welche auf die nämlichen Gründe gestützt ist, die ich bereits die Ehre hatte, vor Ihnen zu entwickeln. Ich bitte darum, meine Herren, verlieren wir doch die Schranken nicht aus den Augen, welche durch den in letzter Sitzung gefaßten Beschluß festgestellt worden sind, und eben so wenig die noch künftigen Bedürfnisse. Wird der Große Rath im kommenden März einen neuen Kredit bewilligen wollen? Ich zweifle daran. Sie haben den Hrn. Direktor der öffentlichen Bauten sagen gehört, daß die voraus beantragte Summe zu dem Zwecke genügen werde, den er derselben geben will. Diese Versicherung soll uns genügen, meine Herren. Gehen wir doch nicht über die Forderungen der Männer vom Fache hinaus. Man beschwert sich, daß wir Kategorien aufstellen. Allein dieß ist nothwendig, meine Herren, weil die Hülfsquellen beschränkt sind. Wenn wir eine größere Summe hätten, so könnten wir die Grundlage ausdehnen, auf welcher wir arbeiten; allein ich wiederhole es, wir sind in Schranken eingeschlossen, die wir nicht anders überschreiten können, als vermittelst einer neuen Bewilligung. Man vergißt allzusehr, daß die Noth sich im ganzen Kanton fühlbar macht und nicht bloß in einer Gegend allein. Seien wir billig, meine Herren! Wir wollen nicht den Einen nehmen, um den Andern zu geben. Ich beantrage, daß der Große Rath die herabgesetzte Summe von 12,000 Fr. annehme.

Schütz. Ich hatte im Sinne, den Antrag zu stellen, daß die Fr. 15,000 auf das Budget der gewöhnlichen Bauausgaben gesetzt werden, denn wenn je eine Straße der Korrektion bedarf, so ist es diese, denn diese Straße zeigt an verschiedenen Stellen ein Gefälle von 8 bis 9 %, was auf einer so vielfach besuchten und wichtigen Straße nicht zulässig ist. Also muß diese Korrektion jedenfalls gemacht werden. In einer frühern Sitzung ist aber ein Anzug gemacht worden, daß aus Gründen der herrschenden Armennoth die Korrektion jener Straße fortgesetzt werden möchte, gemäß dem dafür aufgenommenen Plane. Die Landentschädigungen für dieses Stück Straße betragen mehr als Fr. 7000; würde man nun nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission bloß Fr. 12,000 auf das dießjährige Budget setzen, so wäre dieß eine sehr geringe Unterstützung für die dortigen Armen. Ich trage also darauf an, daß Fr 15,000 auf das dießjährige Budget gesetzt werden.

v. Steiger. Diese Erläuterungen bestärken mich in der Ansicht, daß dieser Ansatz sich eher dazu eignet, unter die gewöhnlichen Ausgaben gesetzt zu werden, denn es handelt sich um die Fortsetzung einer bereits angefangenen Korrektion, welche im allgemeinen Interesse unternommen worden ist. Ich bin daher so frei, darauf anzutragen, daß die Kreditsumme nicht auf Abschlag der Fr. 200,000 gegeben werde.

Ingold. Dieser Ansicht müßte ich entgegen treten. Man hat heute bereits Fr. 39,000 auf das gewöhnliche Baubudget übertragen und dadurch das Defizit um diese Fr. 39,000 größer gemacht. Daher möchte ich sehr davor warnen, hier nicht ein Gleiches zu thun.

Matthys. Diese Ansicht müßte ich vollkommen unterstützen. Ungeachtet der Große Rath bereits Fr. 39.000 aus dem außerordentlichen Budget entfernt hat, so sieht man gar wohl, daß er die Fr 200,000 dennoch vollständig aufbrauchen will. Also wird durch jede Summe, welche wir vom außerordentlichen Kredite auf den gewöhnlichen Kredit übertragen, das Defizit um eben so viel vergrößert, und zuletzt bekommen wir Fr. 100,000 mehr Ausfall, als wir bereits haben. Man hat schon bisher diesen Ausfall der Finanzen als Waffe gebraucht, um die neue Ordnung der Dinge im In- und Auslande in Mißkredit zu bringen; ich bitte also dringend, die Klinge dieser Waffe einmal abzubrechen.

v. Erlach. Diesem müßte ich mich vollkommen anschließen, indem ich zugleich den Antrag der Staatswirthschaftskommission empfehle. Man beruft sich dagegen auf die Landentschädigungen, aber es ist gar nicht nöthig, diese schon im Laufe des Jahres zu bezahlen, namentlich nicht aus demjenigen Kredite, welcher ausdrücklich für Armenbeschäftigung bestimmt ist. Warum könnte man den betreffenden Landeigenthümern nicht zumuthen, bis zum nächsten Jahre Geduld zu haben? Ich glaube also, daß Fr. 12,000 für dieses Jahr vollkommen genügen.

Friedli. Bekanntlich mündet die Oeschenbach-Waltrigenstraße in diese Straße aus, und wenn Letztere einmal so weit fertig ist, so kann das Faß Salz von Morgenthal bis Thun um Bz. 8 bis 10 wohlfeiler geführt werden. Nun weiß ich nicht, ob mit Fr. 12,000 die Straßenkorrektion im Laufe des Jahres so weit geführt werden kann. Sollte es nicht geschehen können, so möchte ich dann für Fr. 15,000 oder mehr stimmen, denn alsdann wird die Summe, welche der Staat dafür ausgegeben hat, sich zu 5 und 6 % verzinsen.

Schütz. Was Herr Friedli anbringt, ist ein Grund mehr, um Fr. 15,000 in's dießjährige Budget zu setzen, denn daß man die Landbesitzer auf die Entschädigungen wolle warten lassen, kann ich mir nicht vorstellen. Uebrigens dann habe ich nicht darauf angetragen, die Fr. 15,000 in die Rubrik der gewohnlichen Ausgaben zu versetzen, ich wollte nur zeigen, daß diese Korrektion wenigstens eben so dringend und wichtig sei, als die oben unter Nummer 2 und 3 angeführten.

v. Steiger. Herr Matthys deutet darauf hin, als ob man hier aus politischen Gründen zu Erhöhungen oder Kreditvermehrungen stimme. Ich bedaure es sehr, daß er sich zu einer solchen Verdächtigung verleiten ließ, und so viel an mir, müßte ich dieselben entschieden zurückweisen. Ich stimme hier nach Wissen und Gewissen zu demjenigen, was dem Lande frommen mag; irren kann und werde ich mich, aber nie werde ich gegen meine Ueberzeugung stimmen.

Matthys. Ich habe nicht von fern daran gedacht, dem Hrn. Major v. Steiger eine solche Insinuation zu machen. Was ich aber im Allgemeinen gesagt habe, ist wahr, nämlich daß man den Ausfall in den Finanzen gebraucht, um die neue Ordnung der Dinge nicht bloß beim Berndvolke, sondern in der Schweiz überhaupt und im Auslande in Mißkredit zu bringen; ich berufe mich auf daherige Bernerkorrespondenzen in der eidgenössischen Zeitung, in der Baslerzeitung, in der Augsburger-Zeitung u. s. w.

Karlen zu Diemtigen. Der Herr Baudirektor selbst sagt, es sei dieß die Korrektion einer Hauptstraße, also ist es eine ordentliche Korrektion, und also kann ich nicht begreifen, wie man jetzt das ins außerordentliche Ausgabenbüdget setzen will. Daher müßte ich zum Antrage des Herrn Majors v. Steiger stimmen.

Wiedmer zu Grünen. Ich stimme jedenfalls für Fr. 15,000. Wenn die Landentschädigungen daraus bezahlt werden, so bleibt für die Arbeiten selbst nur wenig übrig. Ob dann die Leute mit der Entschädigung warten wollen, das ist eine andere Frage.

Herr Finanzdirktor. Dem Antrage, diesen Ansatz unter die gewöhnlichen Bauausgaben zu setzen, könnte ich nicht beistimmen. Diese Korrektion wird nicht gemacht, weil sie gerade jetzt absolut nothwendig ist, sondern damit man die Armen jener Gegend beschäftigen könne. Wenn nicht Armenbeschäftigung so nöthig wäre, so würde ich wenigstens entschieden gegen die Vornahme dieser Korrektion auftreten, eben mit Rücksicht auf das Büdget. Ich warne ebenfalls davor, das Defizit nicht allzuhoch zu spannen, und wenn auch eine Vermögenssteuer sein muß, so fordere man doch nicht mehr als nöthig. Der abgetretene Große Rath hat in den letzten Monaten seines Daseins für mehr als Fr. 500,000 Kredite für Bauten bewilligt, gleichsam wie ein Vater, der sein nahendes Ende fühlt und daher sein Testament macht. Hüten wir uns, schon jetzt in den gleichen Fehler zu verfallen. Was dann die Summe selbst betrifft, so denke ich, es werde mit Fr. 12,000 ungefähr gleich viel geleistet werden wie mit Fr. 15,000, und die Landentschädigungen werden immerhin im Verhältnisse stehen zur wirklichen Ausgabe.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was ich schon von Anbeginn der Sitzung vorgesehen habe, geht in Erfüllung. Sie sehen, daß bei der Berathung eines jeden Artikels von den Betheiligten reklamirt wird. Niemand ist mit dem Theile zufrieden, der ihm angewiesen worden ist. Meine Herren, wenn Sie sich nicht an die von der Staatswirthschaftskommission aufgestellten Regeln halten, so zerstören Sie das Gleichgewicht, das dieselbe sich bemühte, zwischen den gegenseitigen Ansprüchen aufzustellen. Wir haben eine fixe Summe zu vertheilen. Wenn jede Gegend eine Erhöhung verlangt, so wird das Büdget nicht ausreichen können. Mäßigen wir unsere Ansprüche, meine Herren, reguliren wir dieselben nach der finanziellen Lage des Landes. Hüten wir uns davor, durch allzu große Willfährigkeit die Neigung zum Ausgabenmachen zu begünstigen, welche sich eines Theiles des Landes bemächtigt zu haben scheint. Die Kommission hat, ehe sie Ihnen eine Reduktion antrug, den Herrn Direktor des Bauwesens zu Rathe gezogen, um zu wissen, ob die Summe von 12,000 Franken zu Ausführung der Arbeiten hinreichen würde. Die Erwiderung fiel bejahend aus. Die Kommission muß daher darauf beharren, Ihnen eine Verminderung von 3000 Franken auf den verlangten 15,000 Franken zu beantragen.

Abstimmung.

1) Fr. 12,000 auf das dießjährige Büdget zu setzen	Mehrheit.
Für Fr. 15 000	28 Stimmen.
2) Die Fr. 12,000 in den außerordentlichen Kredit zu setzen	Gr. Mehrheit.

Verlesen wird eine Mahnung von 18 Mitgliedern aus dem Jura, dahin gehend, es möchte sofort eine Kommission aus der Mitte des Großen Rathes ernannt werden, um verschiedene gegen den Regierungsstatthalter, den Amtsschreiber und den Amtsgerichtsschreiber von Laufen angebrachte Beschuldigungen zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten.

Als eingelangt werden angezeigt folgende Vorstellungen:

1) Des Volksvereins von Fraubrunnen, betreffend das Gesetz über die Schulsynode;
2) Der Gemeinderäthe von Mühleberg, Lyß, Seedorf, Wyleroltigen und Großaffoltern, betreffend die Uebertragung der Unterstatthalterbesoldungen an die Gemeinderathspräsidenten.

Schluß der Sitzung nach 7 Uhr.

Sechste Sitzung.

Samstag den 23. Januar 1847.
Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr Scherz, Stellvertreter des Vizepräsidenten.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Amstutz, Belrichard, Vorter, Dietler, Eggimann, Etter, Freudiger, Funk, Gerber zu Steffisburg, Gouvernon, Grosjean, beide Helg, Hirsbrunner, Hofer zu Dießbach, Huber, Jenzer, Indermühle, Iseli im Pfaffenboden, Küng zu Lyß, Lehmann zu Lotzwyl, Lohner, Marti Arst, Merhee, Migy, Moreau, Neuhaus, Rydegger, Röthlisberger zu Walkringen, Rüfenacht, Schärz zu St. Immer, beide Schneeberger, Schüpbach zu Biglen, Tieche, v. Tillier, Wabee, Wirth, Zeller und Zwahlen; ohne Entschuldigung: die Herren Ueberfold zu Signau, Blösch, Büeche, Girardin, Habegger, Hauert, v. Känel, Kohli Amtsschaffner, Körschet, Kropf, Küng zu Hunziken, Müller Dr., Mützenberg, Ruprecht, Scheidegger zu Waltrigen, Schüpbach zu Rahnflüh, Streit zu Zimmerwald und Streit zu Könitz.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen.

Pequignot, alt-Landammann. (Deutsch.) Wie ich aus der Ablesung des Protokolls höre, so ist darin der Name des Sekretärs der Staatswirthschaftskommission genannt; in der gestrigen Diskussion ist aber der Name des Sekretärs gar nicht genannt worden, also gehört er auch nicht in's Protokoll, und es ist überhaupt unparlamentarisch, die Namen im Protokolle anzuführen. Ich verlange, daß der Name des Sekretärs der Staatswirthschaftskommission im Protokolle gestrichen werde.

Das Protokoll wird mit dieser Berichtigung durch's Handmehr genehmigt.

Durch Zuschrift erklärt Herr Großrath Roßel, daß er seine der gestern verlesenen Mahnung, betreffend die Verhältnisse im Amtsbezirke Laufen, beigesetzte Unterschrift zurückziehe, da er nicht gewußt habe, daß auch die Herrn Scholer und Fenninger, welche bei der fraglichen Sache als Partei erscheinen, dieselbe unterzeichnen würden.

Verlesen werden folgende Anzüge:

1) Des Herrn alt-Oberrichters Kurz, dahin gehend, der Große Rath solle von dem Regierungsrathe Bericht verlangen, ob und auf welchem Fuße ein Anleihen an die

Regierung oder an die Bank des Kantons Waadt gemacht worden sei;

2) Des Herrn Unterstatthalters Eberfold, dahin gehend, es möchte der Große Rath den Regierungsrath beauftragen, dafür zu sorgen, daß ein Geldstagsgesetzesentwurf mit möglichster Beförderung vorgelegt werde.

Ferner werden verlesen folgende Zuschriften des Obergerichts:

1) Betreffend die möglichst baldige Ernennung eines Obergerichts-Suppleanten an die Stelle des zum Gerichtspräsidenten von Konolfingen ernannten Herrn Fürsprechers Nicolet;

2) Betreffend die Erlassung eines Gesetzes zu Regulirung der Beschwerdeführungen in Civilsachen;

3) Betreffend Wahlvorschläge für die Gerichtspräsidentenstellen zu Nidau und Obersimmenthal.

Endlich wird verlesen eine Anzeige des Regierungsrathes, daß er den J. Arn, Altweibel, der sich Namens von 33 Haushaltungen in der Gemeinde Büetigen beim Großen Rathe um eine außerordentliche Hülfe wegen erlittenen Wasserschadens beworben, abgewiesen habe.

Tagesordnung.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Nidau.

Vorgeschlagen sind:

Von der Wahlversammlung: die Herren E. Funk in Nidau und F. Nikles in Aarberg.

Von dem Obergerichte: die Herren Bützberger, Amtsschaffner in Biel, und F. Simmen von Erlach.

Von 142 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr	Bützberger . .	89
„	E. Funk . .	31
„	Nikles . .	18
„	Simmen . .	4

Ernannt ist demnach Hr. Bützberger, Amtsschaffner und Polizeiinspektor zu Biel.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Obersimmenthal:

Vorgeschlagen sind:

Von der Wahlversammlung: die Herren J. J. Marggi, Amtsnotar in Lenk, und Ch. Müller, Amtsrichter zu Bettelried.

Vom Obergerichte: die Herren J. Rösch, Sekretär des Untersuchungsrichters in Bern, und J. J. Ammann, Amtsschreiber in Wimmis.

Von 136 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr	Marggi . .	80
„	Rösch . .	46
„	Ammann . .	6
„	Müller . .	4

Erwählt ist demnach Herr Marggi, Amtsnotar zu Lenk.

Zu Berathung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt die gestern verlesene

Mahnung von 18 (17) Mitgliedern aus dem Jura, betreffend die Aufstellung einer Großrathskommission zu Untersuchung der gegen den Regierungsstatthalter, den Amtsschreiber und den Amtsgerichtsschreiber von Laufen und gegen das Verhalten des Regierungsraths in dieser Sache vorgebrachten Beschuldigungen.

Boivin. Als einer der Unterzeichner des Anzuges, welchen man so eben verlesen hat, werde ich mir erlauben, die Gründe zu entwickeln, welche mich bewogen haben, hieran Theil zu nehmen. Ich kenne den Herrn Regierungsstatthalter von Laufen nicht, allein ich suche mein Mögliches zu thun, damit die Gesetze auf eine mit der Staatsverfassung übereinstimmende Weise vollzogen werden. — Aus den, in dem uns vorliegenden Anzuge aufgezählten, Thatsachen geht hervor, daß auffallende Ungesetzlichkeiten sowohl von Seite des Regierungsrathes, als von Seite des Regierungsstatthalters von Laufen begangen worden sind. Von Seite des Regierungsrathes darin, daß er entgegen dem Gesetze vom 18. Dezember 1832, an die Stellen des Amtschreibers und des Amtsgerichtschreibers zu Laufen Männer ernannt hat, welche weder der Eine noch der Andere die Eigenschaften eines Notars besitzen. Nun ist es Ihnen aber nicht unbekannt, meine Herren, daß diese Beamtungen im ganzen Kanton nur an Notarien übertragen werden können; es ist demnach wichtig, daß die Bestimmungen des Gesetzes vollzogen werden. Ich weiß es zwar wohl, es ist wahr, daß für die Stelle eines Amtsschreibers von Laufen sich kein Notar gemeldet hat, und daß dieser Umstand bis zu einem gewissen Punkt die Ungesetzlichkeit, über welche man sich beschwert, entkräften kann; allein in einem derartigen Fall scheint es mir, daß es nicht am Ort gewesen sei, die fragliche Stelle zu besetzen, sondern daß man dieselbe hätte neu ausschreiben sollen. In Betreff des Amtsgerichtsschreibers verhält es sich nicht auf gleiche Weise. Der vorherige Beamte hatte sich wieder gemeldet, und man hat nichts desto weniger einen jungen Mann erwählt, der kein Notar ist, und nicht im Stande ist, je einer zu werden. Es ist demnach offenbar, daß der Regierungsrath durch diese Ernennungen das Gesetz auf auffallende Weise verletzt hat. — Was dann den Regierungsstatthalter betrifft, so weiß Jeder, daß nach dem Wortlaut des Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 dieser Beamte am Hauptorte des Amtsbezirkes wohnen soll. Er kann jedoch hievon durch den Regierungsrath mit Ermächtigung des Großen Rathes enthoben werden. Nun ist es aber allgemein bekannt, daß der Regierungsstatthalter von Laufen seinen Wohnsitz in seinem Wirthshause zu Grellingen hat; dieses ist in dem Maaße völlig wahr, daß er öffentlich hat bekannt machen lassen, daß er an dreien Tagen jeder Woche sich zu Laufen befinden werde. Er verletzt demnach das oben angeführte Gesetz und muß also zu seiner Pflicht zurückgerufen werden. Er befindet sich ferner in Widerhandlung gegen jenes Gesetz, indem er ein Wirthshaus hält. Man sagt zwar wohl, das ist wahr, daß er dieses Wirthshaus seinem Schwager übergeben habe, welcher das nämliche Haus bewohnt. Allein, wenn man die Personen hört, welche durch jene Gegend kommen, so befindet sich der Herr Regierungsstatthalter beständig in dem Wirthshause; man sagt sogar, er trage Schoppen auf, und seine Frau machte die nämlichen Verrichtungen wie vorher. Es ist daher erwiesen, daß, wenn Herr Kaiser nicht auf unmittelbare Weise bei diesem Etablissement betheiliget ist, er dieß doch mittelbar ist. Nun will ich Sie aber fragen, meine Herren, ist es schicklich und zweckmäßig, daß an vier Tagen unter sieben die Amtsangehörigen sich im Falle befinden, sich nach einem Wirthshause begeben, um den Herrn Regierungsstatthalter anzutreffen? Man behauptet außerdem, daß der Staatsverfassung zuwider der Regierungsstatthalter von Laufen Angestellter der Salzhandlungsverwaltung sei, und daß, da er damit beauftragt ist, den Fuhrleuten, welche Salz bei der Saline Schweizerhalle abholen wollen, die Gutscheine auszustellen, er dergleichen nur an solche Fuhrleute ertheile, welche bei seinem Wirthshause ankehren, dieß ist also eine Anstellung, die nicht mit seiner Beamtung als Regierungsstatthalter vereinigt werden kann. Wenn man also auf der einen Seite die Thatsache in Betracht zieht, daß zwei wichtige Beamtungen mit Männern besetzt sind, welche die durch das Gesetz verlangten Eigenschaften nicht besitzen, und auf der andern Seite die Umstände, welche ich in Betreff des Regierungsstatthalters von Laufen so eben bezeichnet habe, so ist es klar, daß der Große Rath nicht zögern wird, den im fraglichen Anzuge bezeichneten Weg einzuschlagen. — Ich

bin kein Bewohner von Laufen; bei Abstellung der Mißbräuche, um die es sich jetzt handelt, bin ich daher bloß in meiner Eigenschaft als Staatsbürger und als Mitglied des Großen Rathes betheiligt. Was mich bewogen hat, diesen Anzug zu unterzeichnen, ist der Wunsch, jenes System aufhören zu sehen, das seit 1831 im Jura angewendet worden ist, und in Kraft dessen die Regierungsstatthalter Beamte sind, denen der Regierungsrath allezeit den unbedingtesten Glauben schenkt. Es ist beinahe unmöglich, der Regierung den Glauben beizubringen, daß diese Beamten fehlen können, und dieß ist eine der Ursachen der Spaltung, die seit 1831 im Jura herrscht. Ein Theil der Bevölkerung ist mit Gunst administrirt worden, und ein anderer Theil auf parteiische Weise; es wäre leicht, eine große Zahl von Fällen anzuführen, wo schreiende Ungerechtigkeiten verübt worden sind. — Uebrigens werden die Abgeordneten aus dem Jura einstimmig darüber sein, daß diesen Mißbräuchen ein Ende gemacht werden muß.

Herr Regierungspräsident. Dieser Anzug enthält fünf Beschwerdepunkte, von denen drei die amtliche Stellung des Regierungsstatthalters von Laufen, die zwei andern zunächst das Benehmen des Regierungsrathes berühren. Ich will nun vor allem aus beginnen bei den Beschwerdepunkten gegen den Regierungsrath, und zwar will ich vorerst an alle verehrlichen Unterzeichner der Mahnung die Frage stellen, ob sie wirklich sich bemüht haben, sich genau von der Wahrheit der eingeklagten Sachen zu unterrichten. Ich stelle diese Frage nicht umsonst, sondern deßwegen, weil das Faktum, von welchem sie ausgehen, durchaus unrichtig ist, und zwar von A bis Z. Bis zur heutigen Stunde, Herr Präsident, meine Herren, ist für den Amtsbezirk Laufen kein Amtsschreiber erwählt, bis zur heutigen Stunde ist dort kein Amtsgerichtsschreiber erwählt. Die daherigen Ernennungen des Regierungsrathes sind bloß provisorisch, der Regierungsrath hat dem Regierungsstatthalter von Laufen lediglich einen provisorischen Sekretär ernannt, und ebenso dem Gerichtspräsidenten einen provisorischen Sekretär, weil der Regierungsrath nach stattgehabter Ausschreibung beider Stellen keine Auswahl hatte, so daß diese beiden Sekretariatsstellen dato noch vakant sind. Was nun die Thätigkeit dieser bloß provisorisch und nur zur Aushülfe ernannten Sekretäre betrifft, so frage ich weiter, ob dieselben in ihrer damaligen Stellung ihre Befugnisse überschreiten. Wenn es Mitglieder des Großen Rathes gibt, welche von solchen Ueberschreitungen Kenntniß haben, so frage ich ferner: Was ist ihre Pflicht? Etwa eine Mahnung zu machen an den Großen Rath? Keineswegs, sondern ihre Pflicht ist, bei der kompetenten übergeordneten Behörde Beschwerde zu führen, nicht aber alle jenen Beamten übergeordneten Behörden zu umgehen, alles geheim zu halten, am rechten Orte nicht zu reden, und dann hinter dem Rücken aller dieser Behörden mir nichts dir nichts eine Mahnung an den Großen Rath zu bringen. Im Gesetze über das Administrativverfahren ist ein eigener Abschnitt enthalten über die Beschwerden gegen Beamte; diesen Weg hätten die Unterzeichner der Mahnung einschlagen sollen. Sie haben es nicht gethan, und überdieß habe ich bereits gezeigt, daß auch materiell diese zwei Beschwerdepunkte ungegründet sind, indem dato weder ein Amtsschreiber noch ein Amtsgerichtsschreiber für Laufen ernannt ist. Was die Beschwerdepunkte betrifft gegen den Regierungsstatthalter von Laufen, so sollte man glauben, der Regierungsrath habe nicht seine Pflicht gethan in dieser Sache, und deßwegen seien die betreffenden Mitglieder veranlaßt gewesen, einen Schritt zu thun beim Großen Rathe; allein ich habe nicht gehört, daß Herr Boivin irgend etwas angebracht hätte, woraus im entferntesten gefolgert werden könnte, daß der Regierungsrath von allen diesen Beschwerdepunkten irgendwie Kenntniß erhalten habe, und ich stelle bestimmt in Abrede, daß dem Regierungsrathe irgend eine daherige Anzeige gemacht worden sei, denn sonst würde er ganz sicher eingeschritten sein. Bis zu dieser Stunde ist aber gegen den Regierungsstatthalter von Laufen nicht die mindeste Beschwerde oder Rüge eingelangt beim Regierungsrathe, sei es nun in Bezug auf seine persönliche Stellung oder auf seine Amtsführung. Man soll doch wahrlich nicht voraussetzen, daß eine solche Anzeige etwa nichts genützt haben würde. Wenn gegründete Klagen beim Regierungsrathe erhoben werden, so werden dieselben gewiß untersucht und berücksichtigt werden. Wenn es z. B. konstatirt wird, daß Herr Regierungsstatthalter Kaiser auf eigene Rechnung Wirthschaft treibt, so wird man dem abhelfen und ihn zur Verantwortung ziehen. Es liegt durchaus kein Grund vor, um in dieser Hinsicht Mißtrauen zu setzen in den Regierungsrath. Man bemerkt ferner, es habe bisher das System gegolten, den Regierungsstatthaltern im Jura unbedingten Glauben beizumessen und Anderer Klagen nicht zu berücksichtigen. Was will man eigentlich damit sagen? Ein Regierungsstatthalter ist ein öffentlicher Beamter, und wenn er als solcher ein Zeugniß ablegt, so muß man ihm Glauben beimessen. Ich weiß wohl, was man mit jener Aeußerung sagen will, aber bis zu dieser Stunde ist es ein durchaus ungegründeter Vorwurf. Der gegenwärtige Herr Regierungsstatthalter von Laufen ist mit großer Mehrheit vom Amtsbezirke vorgeschlagen und hier im Großen Rathe ebenfalls mit großer Mehrheit dazu gewählt worden; das Gleiche war der Fall in den Amtsbezirken Pruntrut und Freibergen, und im Amtsbezirke Delsberg ist ein Mann zum Regierungsstatthalter gewählt worden, der seit der Einführung der neuen Verfassung von seinem Wahlkreise zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt worden war. Seit jener Wahl sind zwei Monate verflossen, und schon erhebt man jetzt ein solches Geschrei! Wahrhaftig dieses Geschrei ist ohne Grund. Nun in Bezug auf die Form, in welcher die Sache hier vorgebracht wird, erlaube ich mir auch noch einige Worte. Ich habe bereits bemerkt, daß dieß nicht der Weg war, welchen man einschlagen sollte, und jedenfalls war es nicht Gegenstand einer Mahnung. Wenn man den Regierungsrath zur Rechenschaft ziehen wollte, so standen hiefür ganz andere Wege offen. Vor Allem aus hätte man die Beschwerdepunkte gegen den Regierungsrath trennen sollen von denjenigen gegen den Regierungsstatthalter; der Regierungsrath haftet für seine eigenen Fehler, aber er haftet nicht solidarisch für diejenigen des Regierungsstatthalters. Glaubte man sich nun zu einer Beschwerde gegen den Regierungsrath veranlaßt, so wäre die Niedersetzung einer Spezialkommission dann allfällig am Orte gewesen, obschon wir hiefür bereits eine eigene Bittschriftenkommission haben; was aber die Beschwerden gegen den Regierungsstatthalter von Laufen betrifft, so gehören dieselben nicht vor den Großen Rath, sondern jedem Staatsbürger steht es frei, solche Beschwerden dem Regierungsrathe in einer Beschwerdeschrift zu bezeichnen und ein amtliches Einschreiten zu verlangen. Würde dann der Regierungsrath nachläßig handeln und seine Pflicht nicht erfüllen, indem er die Sache nicht nach Vorschrift des Gesetzes erledigen wollte, alsdann wäre es der Fall, beim Großen Rathe gegen den Regierungsrath beschwerend aufzutreten. Somit, da von Allem diesem nichts geschehen, ist der Fall, diese Mahnung erheblich zu erklären, durchaus nicht vorhanden. Man hat bemerkt, man wolle mit dieser Mahnung nur der Verfassung ein Genüge leisten. Ich behaupte das Nämliche für meine Ansicht ebenfalls. Der §. 37 der Verfassung sagt: „Der Regierungsrath besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze die gesammte Regierungsverwaltung." Was ist nun der Regierungsstatthalter anders als der Vertreter der Regierung, um im Umfange seines Amtsbezirks die Aufträge der Regierung zu erfüllen und in ihrem Namen die Gesetze zu vollziehen? Der §. 48 der Verfassung sagt ferner: „Der Regierungsstatthalter besorgt unter der Leitung des Regierungsrathes die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen u. s. w." Sie sehen also daraus, Herr Präsident, meine Herren, daß der Regierungsrath die unmittelbare obere Behörde des Regierungsstatthalters ist. Wenn also gegründete Klagen gegen einen Regierungsstatthalter vorwalten, so soll zunächst beim Regierungsrathe selbst Beschwerde darüber geführt werden, und dieser soll dann amtlich einschreiten. Thut er es nicht, so ist dann der Regierungsrath dem Großen Rathe verantwortlich, und dannzumal wird der Regierungsrath, Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, Rede und Ant-

halter Kaiser ohne Bewilligung des Regierungsrathes zu Grellingen wohnt, ist dem Gesetze kein Genüge geschehen, aber immerhin sollte diese Rüge zuerst beim Regierungsrathe angebracht werden. Man beklagt ferner den Hrn. Kaiser, er habe früher eine Wirthschaft ausgeübt, dieselbe aber dem Schwager abgetreten, aber immerhin bediene seine Frau die Gäste. Ich theile in dieser Beziehung die Ansicht des Hrn. Ingold; mag die Frau Regierungsstatthalterin die Gäste bedienen, mag sie spinnen oder spuhlen, das geht uns nichts an, und wenn sie irgend einen bürgerlichen Beruf ausübt, so ist dieß immerhin besser, als wenn sie nur etwa Romane lesen würde. Man wirft dem Herrn Kaiser ferner vor, er leiste der hiesigen Salzhandlungsverwaltung — nicht derjenigen von Schweizerhalle, wie vorhin irrig gesagt wurde — Dienste. Aber darüber hat man sich nicht zu beschweren, der Regierungsstatthalter ist eben dafür da, um die Staatsbehörden zu servieren. Aus allen diesen Gründen schließe ich auf Tagesordnung und kann nicht umhin, noch eine Bemerkung zu machen hinsichtlich des Hrn. Alt Regierungsrathes Vandelier, welcher die Mahnung ebenfalls unterzeichnet hat. Ich achte und schätze ihn, aber doch möchte ich auf einen Uebelstand aufmerksam machen. Er wurde am 5. Juni 1844 in den Regierungsrath gewählt; am 11. Oktober 1845 hat der Regierungsrath, als somit Herr Vandelier bereits Mitglied desselben war, dem Amtsverweser von Laufen einen Sekretär ernannt, aber nicht einen Notar, und ich habe nicht gehört, daß Herr Regierungsrath Vandelier deßfalls Einsprache erhoben hätte. Zu Anfang des Jahres 1846 hat der Regierungsrath ferner dem Gerichtspräsidenten von Neuenstadt einen Sekretär ernannt, und zwar auch nicht einen Notar. Ich habe nirgends gefunden, daß Herr Regierungsrath Vandelier dagegen Einsprache erhoben habe. Ich will ihn nun nicht beschuldigen, aber man soll doch in allen Fällen gleich handeln und, sei man in der Majorität, sei man in der Minorität, die Spieße gleich lang machen.

Schläppi. Es ist heute gar nicht der Fall, hier die Zeit unnütz zu verlieren. Das Gesetz über den Administrativprozeß, welches dato noch in Kraft ist, schreibt vor, daß Beschwerden gegen Beamt beim Kleinen Rathe, also beim Regierungsrathe, eingegeben werden sollen. Also ist diese Mahnung ganz gesetzwidrig eingelaufen. Zum Andern haben die Anzüger, wenn sie durch Verfügungen des Regierungsrathes oder durch Beamte desselben benachtheiligt sind, das Recht, eine Civilansprache geltend zu machen. Aber das Gericht, heißt es im §. 17, darf die Klage nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen, daß er sich wenigstens 30 Tage zuvor erfolglos an den Regierungsrath gewendet habe. Nun haben diese Herren noch gar nicht bei dem Regierungsrathe geklagt. Herr Präsident, meine Herren, wir sind hier bezahlte Großräthe, wir sollen also unsere Zeit nicht verschwenden mit solchen ungesetzlichen Anträgen. Ich trage an, daß über den Anzug zur Tagesordnung geschritten werde.

Vandelier. Sie werden es mir hoffentlich nicht als Anmaßung ausdeuten, wann ich auch noch das Wort ergreife, ungeachtet man es bereits anmassend gefunden hat, daß eine Anzahl von Mitgliedern des Großen Rathes es in ihrer Pflicht gefunden hat, gewisse Mängel in der Verwaltung hier zur Sprache zu bringen. Ueber meine frühere Theilnahme an den öffentlichen Geschäften will ich jetzt nicht eintreten, das aber kann ich dem Herrn Fürsprecher Matthys sagen, daß in Bezug auf manchen Mißbrauch in der Verwaltung des Bezirkes Laufen ich mich wiederholt erhoben habe; ich berufe mich deßhalb auf diejenigen Mitglieder der frühern Verwaltung, welche hier anwesend sein mögen. Was die beispielsweise angeführten Ernennungen betrifft, so fühle ich mich ziemlich von Vorwürfen frei, denn alle daherigen Vorschläge waren stets von der vorberathenden Behörde geprüft, und also ging man dann im Regierungsrathe von der Voraussetzung aus, die vorberathende Behörde werde nur solche Männer vorschlagen, welche die nöthigen Eigenschaften in sich vereinigen. In Bezug auf die Wahl eines Sekretärs von Laufen ganz besonders fühle ich mich frei von jedem Vorwurfe, und was die Sekretärswahl zu Neuenstadt betrifft, so kann ich Sie versichern, daß mir der Umstand, daß derselbe nicht Notar sei, durchaus unbekannt war. Man behauptet, die vorliegende Mahnung sei durchaus ungegründet, und man richtet an uns die Frage, ob wir uns vorher genau erkundigt haben über den Sachverhalt, man wirft uns vor, daß wir nicht mit Beweisen in der Hand auftreten, daß wir uns nicht zunächst an den Regierungsrath gewendet und dr probiert haben, ob Abhülfe erhältlich sei, ja man wirft uns sogar vor, daß wir nicht nach Vorschrift der Administrat.prozeßform zu Werke gegangen seien u. s. w. Es ist wahr, ich namentlich bin nicht auf die Staatskanzlei gegangen, um die Akten zu untersuchen, ob eine definitive oder eine provisorische Ernennung vorhanden sei. Als man mir gestern den Anzug oder die Mahnung geschrieben und unterschrieben vorwies, frage ich: wer funktionniert zu Laufen als Amtsgerichtsschreiber, ist er Notar? Die Antwort lautete — Nein. Wer funktioniert als Amtsschreiber, ist er Notar? Die Antwort lautete — Nein. Ferner frage ich: Wer hat dem Einen und dem Andern den Auftrag gegeben, Funktionnen vorzunehmen, zu denen nur ein Notar bevollmächtigt ist? Antwort: Der Regierungsrath. Ich wußte dieses zwar schon aus dem Amtsblatte. Daß die Wahl nicht eine definitive sei, ist mir hier gleichgültig, aber jede Sitzung vor dem Civilrichter leidet an einem Formfehler, wenn der Sekretär nicht ein Notar ist, denn sie muß durch einen Notar verschrieben sein — — (Herr Regierungspräsident: oh! oh!). Ich will mich gerne berichten lassen, wenn ich im Irrthume bin. Ferner vernahm ich aus dem Munde ehrenwerther Männer, daß Steigerungen definitiv verschrieben worden sind durch den Amtsschreiber, welcher nicht Notar ist. Ist dieß in der Regel? Man beruft sich jetzt darauf, daß im Jahr 1832 unter den damaligen Umständen der Große Rath sich genöthigt gesehen hat, eine einstweilige Maßregel in Bezug auf den Jura zu ergreifen. Aber soll denn jenes Provisorium noch jetzt fortdauern, nach bald 16 Jahren, während in jenem Gesetze es doch ausdrücklich heißt, daß diese Ausnahme aufgestellt werde bloß für die damals nächst bevorstehende Wahl? Man versicherte mir ferner, der gegenwärtige Regierungsstatthalter von Laufen wohne nicht am Hauptorte. Ich weiß wohl, daß das Gesetz dem Regierungsrathe die Befugniß gibt, in dieser Beziehung eine Ausnahme von der Regel zu machen, allein unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der Regierungsrath dem Großen Rathe davon Kenntniß gebe. Ich habe nun gefragt: Hat im vorliegenden Falle der Große Rath je von einer solchen Ausnahmsgestattung Kenntniß erhalten? Die Antwort war wiederum — nein. Ist nun dieß in der Regel, dem Gesetze gemäß? Das mögen Sie, Herr Präsident, meine Herren, beurtheilen. Man sagt mir ferner, der Regierungsstatthalter übe nicht etwa ein kleines Geschäft im Namen einer Privatgesellschaft, der Salzhandlung von Schweizerhalle, sondern eine Art von Grenzinspektorat im Auftrage der bernischen Finanzbehörden. Das hat man mir versichert, und ich weiß, daß er früher eine solche Funktion ausgeübt hat. Auch darin scheint etwas zu sein, was nicht der Ordnung gemäß ist. Wie man nun sagen kann, wir seien anmassend, ungegründet, sogar leidenschaftlich, wir erheben da, um mich des Ausdruckes des Herrn Regierungspräsidenten zu bedienen, ein Geschrei über Sachen, an denen gar nichts sei, — das begreife ich nicht. Man sagt, wir haben nicht den nächsten und gesetzlichen Weg eingeschlagen, um unsere Beschwerden anzubringen. Aber wir hatten als Mitglieder der obersten Landesbehörde zunächst im Auge, Mängel in der Verwaltung zu rügen, welche zunächst durch den Regierungsrath waren verursacht worden, und nebenbei haben wir auf das Wort von Ehrenmännern noch einige Thatsachen angeführt, welche zeigen, wie Unordnungen, einmal von oben herab herbeigeführt, immerfort neue Unordnungen zur Folge haben. Dabei hatten wir auch nicht die Absicht, beschwerend gegen die Frau Kaiser aufzutreten. Ich hatte nun geglaubt, für Mitglieder des Großen Rathes sei es gerade hier der Ort, die Mängel der Verwaltung offen und frei zu besprechen. Zwei Wege boten sich dafür dar, entweder derjenige eines Anzuges oder derjenige einer Mahnung, und wir haben den letztern ergriffen, weil wir glauben, der Regierungsrath habe gegen die Gesetze gefehlt, — aus bösem Willen? Nein. Sollten wir etwa uns mit einer ehrerbietigen Bittschrift an den Regierungsrath wenden und zu ihm sagen: Hochgeachtete Herren, Ihr

wort stehen, aber nicht in einer Sache, die bis jetzt noch gar nicht zu seinen Ohren gelangt ist. Das ist die Auskunft, welche ich Ihnen über den vorliegenden Gegenstand pflichtgemäß ertheilen sollte. Nach meiner innigsten Ueberzeugung ist die vorliegende Mahnung sowohl formell als materiell ungegründet.

Karlen in der Mühlematt. Auf diesen Bericht hin bin ich so frei, an den Herrn Präsidenten dieser Versammlung das Ansuchen zu stellen, daß er die Herren Unterzeichner der Mahnung anfragen möchte, ob sie nicht um des lieben Friedens willen, welcher ihnen so schön von einer gewissen geistlichen Korporation gepredigt wird, diese Mahnung zurückziehen wollen. Die fernere Diskussion darüber kann offenbar keinen andern Zweck haben, als diesen Frieden zu stören, und somit wäre der Zweck einer anscheinend guten Sache nicht erreicht, obschon von jener Korporation her ein Motto da ist, um gewisse Perfidien u. s. w. zu bedecken, nämlich das Motto: Der Zweck heiligt die Mittel. Sollte aber die Mahnung nicht zurück gezogen werden, so stelle ich eventuell den Antrag, zur Tagesordnung zu schreiten und zu erklären, daß man sich an der vom Herrn Regierungspräsidenten gegebenen Auskunft begnüge.

Cünier. Nach den Erläuterungen, welche der Herr Präsident des Regierungsrathes so eben gegeben hat, glaube ich, daß dieser Antrag in zwei Theile getheilt werden müsse, und ich stelle hiezu den Antrag. Da die gegen den Regierungsrath angebrachten Thatsachen nicht gegründet sind, so verlange ich, daß über diesen ersten Theil des Antrages zur Tagesordnung geschritten werde. Was dann die gegen die Geschäftsführung des Regierungsstatthalters von Laufen angebrachten Klagen betrifft, so ist es möglich, daß begründete Thatsachen vorhanden sind; der Regierungsrath hat dieselben noch nicht in Erwägung ziehen können. Ich verlange, daß dieser Theil des Antrages an den Regierungsrath überwiesen werde, indem ich überzeugt bin, daß wenn die in Frage liegenden Mißbräuche sich erweisen, diese Behörde alsdann Abhülfe treffen wird.

Jngold. Es ist wohl das erste Mal, daß ein solcher Anzug oder Mahnung gestellt wird, seit ein Großer Rath im Kanton Bern besteht. Dieser Anzug trägt offenbar den Stempel der Leidenschaftlichkeit an sich, wenigstens bei mir hat die Sache diesen Eindruck gemacht. Auf die Rüge bezüglich der beiden Sekretariate ist bereits geantwortet worden; es sind also zu Laufen weder ein Amtschreiber noch ein Amtsgerichtsschreiber dato noch erwählt, sondern einfache Aktuare, und also ist die Sache vor der Hand ganz in Ordnung. Im ganzen Kanton Bern kann man nachsehen, ob diese Aktuare überall die Eigenschaft von Notarien haben. Sowohl der Amtsschreiber als der Amtsgerichtsschreiber können sich nach dem Gesetze von 1832 durch Jemand anderes vertreten lassen, und wenigstens in der Praxis war es nicht angenommen, daß die Stellvertreter Notarien sein oder ein gewisses Alter erreicht haben müssen. Was sodann die Klagen gegen den Herrn Regierungsstatthalter Kaiser betrifft, so widerlegen sich dieselben schon durch den Umstand, daß derselbe vom Amtsbezirke mit großer Mehrheit vorgeschlagen und auch hier fast einhellig gewählt worden ist. Ueberdieß mache ich darauf aufmerksam, daß ein Mitglied im abgetretenen Regierungsrathe war, welches eine ganze Stunde von Bern entfernt wohnte, und dieses hat 15 Jahre lang dennoch funktionniert, ungeachtet es zugleich einem sehr sehr wichtigen Departemente vorstand. Niemand klagte deßhalb, denn es hatte sein Amt pflichtgetreu verwaltet. Ebenso wohnte damals ein Oberrichter eine gute halbe Stunde von der Hauptstadt entfernt, und Niemand reklamierte, weil auch er einer der fähigsten und pflichtgetreusten Beamten war. Ferner könnte ich einen damaligen Regierungsstatthalter nennen, der ebenfalls eine halbe Stunde vom Amtssitze, und ebenso einen Gerichtspräsidenten, der noch viel weiter vom Amtssitze entfernt wohnte. Niemand erhob deßwegen Reklamationen, weil Beide pflichtgetreue Beamte waren. Also darf man es mit dem Wohnsitze nicht allzugenau nehmen; die Hauptsache ist, daß der Betreffende sein Amt gehörig verwalte. Was dann in's Besondere den Regierungsstatthalter von Laufen betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß derselbe nur Fr. 1000 Besoldung hat, und daß es ihm also nicht zuzumuthen ist, in einer Stadt eine Wohnung zu miethen, während er dieß für 4 Jahre gewählt ist. Was den andern Beschwerdepunkt betrifft, nämlich wegen der Wirthschaft, so sagen die Herrn Mahner selbst darüber nichts Bestimmtes, als daß Herr Kaiser die Wirthschaft seinem Schwager abgetreten habe. Sobald sie nun selbst dieses eingestehen müssen, so fällt dieser Beschwerdepunkt dahin. Was mir dann ganz besonders aufgefallen, ist dieses, es sei nicht anständig, daß seine Frau beim Wirthen helfe, wie wenn sie die Magd der Wirthschaft wäre. Allein um die Frau des Regierungsstatthalters haben wir uns hier nicht zu bekümmern, mache sie, was sie wolle, das geht uns nicht an. Gerade in diesem Beschwerdepunkte namentlich sehe ich einen Akt der Leidenschaftlichkeit und ebenso auch darin, daß man rügt, Herr Kaiser sei Agent der Saline Schweizerhalle. Das läßt sich ganz gut mit seiner Stellung vereinigen, sobald nur keine Konflikte u. s. w. daraus entstehen, welche diese Doppelstellung unmöglich machen. Sehr anmaßend scheint es mir dann, zu sagen, Herr Kaiser theile die daherigen Karten nur denjenigen Fuhrleuten aus, welche im Wirthshause zum Bären in Grellingen logieren. Das sollte man doch zuerst beweisen, und jedenfalls gehört diese Sache nicht vor den Großen Rath, sondern vor den Regierungsrath, als die unmittelbare Aufsichtsbehörde des Regierungsstatthalters. Bei der Zeit, welche wir hier so nöthig haben, scheint es mir ziemlich anmaßend, den Großen Rath mit dergleichen Bagatellsachen zu beschäftigen. Ich schließe also auf Tagesordnung und bedaure, daß der Große Rath mit dieser Sache behelligt worden ist.

Matthys. Ich finde mich auch veranlaßt, über diese Frage ein Wort zu verlieren. Ich habe mich heute in die Staatskanzlei begeben und dort Einsicht genommen von den betreffenden Aktenstücken. Ich muß nun finden, die angebrachten Beschwerdepunkte seien theilweise nicht gegründet und theilweise nicht am gehörigen Orte angebracht worden. Daher unterstütze ich den Antrag auf Tagesordnung. Es ist vorerst nicht richtig, daß der Regierungsrath einen Amtsschreiber und einen Amtsgerichtsschreiber für Laufen erwählt habe, sondern weil auf die stattgehabte Ausschreibung hin keine patentirte Notarien sich gemeldet haben, beide Sekretariate aber dennoch versehen werden mußten, so hat der Regierungsrath provisorische Sekretäre erwählt. Das war nach dem Gesetze zuläßig und auch nothwendig. Wenn aber auch der Regierungsrath unter diesen Umständen die Betreffenden definitiv als Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber erwählt hätte, so mache ich darauf aufmerksam, daß der Regierungsrath wenigstens nach dem bisherigen Usus gerechtfertiget da stand. Im §. 44 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 steht nämlich Folgendes: „Den Amtsschreibern und Amtsgerichtsschreibern in den leberbergischen Amtsbezirken, welche bei der bevorstehenden Erwählung zu diesen Stellen noch nicht zu Notaren angenommen worden wären, wird für dieses erste Mal ein Termin von 6 Monaten gestattet, um sich für die Annahme als Notaren zu melden; unterlassenden Falles der Betreffende als entlassen anzusehen und zu einer neuen Wahl zu schreiten ist." Ich weiß wohl, daß es hier heißt „bei der nächstbevorstehenden Erwählung"; allein ich mache darauf aufmerksam, daß die abgetretene Verwaltung auch in den spätern Jahren diesen nämlichen Paragraphen angewendet hat. Was die Beschwerdepunkte gegen den Hrn. Regierungsstatthalter Kaiser betrifft, so theile ich die Ansicht des Herrn Regierungspräsidenten, daß nämlich diese Beschwerden vorerst angebracht werden sollen beim Regierungsrathe, und erst, wenn der Regierungsrath vorhandenen Gesetzwidrigkeiten nicht Abhülfe schafft, es der Fall ist, beim Großen Rathe gegen den Regierungsrath Beschwerde zu erheben. Der §. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 schreibt in der That folgendes vor: „Der Regierungsstatthalter hat seinen Wohnsitz ordentlicher Weise an dem Hauptorte des Amtsbezirks; doch bleibt es dem Regierungsrathe überlassen, ihm denselben mit Genehmigung des Großen Rathes in einer andern Gemeinde dieses Bezirks anzuweisen." Insofern also Herr Regierungsstatt-

habt da gefehlt, nehmt doch die Sache gütigst zurück? Wir waren es uns als Mitglieder des Großen Rathes schuldig, den eingeschlagenen Weg zu betreten. Man appellirt an den Frieden. Ich wollte denselben nicht stören, und ich bin durchaus geneigt, meine Unterschrift zurückzuziehen um des Friedens willen, wenn wir Garantie bekommen, daß man von unsern Bemerkungen gefälligst Notiz nehmen und allfälligen Mängeln Abhülfe verschaffen wolle. Wenn der Herr Regierungspräsident uns hier im Namen des Regierungsrathes erklärt, daß er von unserer Ansicht sei in Bezug auf die Befähigung der bezeichneten Beamten zu Ausübung der genannten Funktionen, und daß man dem daherigen Uebelstande abhelfen wolle, — dann werde ich gerne sagen: Wir wollen alsbald die Mahnung zurückziehen. Wo uns aber diese Garantie nicht gegeben wird, ja dann ist, wer wirklich glaubt, es seien Fehler begangen worden, im Falle, das Gleiche zu sagen, was wir sagen. Wir haben sämmtlich geschworen, vorhandene Mängel im Staatshaushalte zu rügen, zur Abhülfe nach Kräften beizutragen, und welches ist der Weg dazu? Daß solche Sachen eben hier zur Sprache gebracht werden. Es handelt sich übrigens gegenwärtig nur um die Erheblichkeit der Mahnung; wird diese erkannt, so kömmt die Sache zunächst vor den Regierungsrath, dort wird sie näher erörtert und wird dann ganz sicher mit einem befriedigenden Berichte wiederum hieher gelangen, und dann fällt die Sache dahin. Ich schließe also zur Erheblichkeit der Mahnung.

Garnier. Nach den Erläuterungen voller Klarheit, Genauigkeit und Logik, die mein verehrlicher Kollege, Herr Bandelier, soeben gegeben hat, glaube ich, daß es nicht nothwendig wäre, auf diese Angelegenheit zurückzukommen. Und wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es auch nur, um zu erklären, daß ich, wie meine verehrlichen Kollegen, welche den Antrag unterzeichnet haben, keineswegs zum Zwecke gehabt habe, den Frieden, die Ordnung und Ruhe zu stören. Ich erkläre ferner, daß vom Augenblicke an, wo der Regierungsrath uns Gewähr gibt, daß die Skandale, welche Ursache zu diesem Antrage gegeben haben, aufhören werden, daß eine Untersuchung stattfinden solle, um dieselben auszumitteln, daß ich mich alsdann gerne beeilen werde, meine Unterschrift zurückzuziehen, welche ich keineswegs in der Absicht gegeben habe, von meiner Stellung Mißbrauch zu machen, sondern im Interesse des Amtsbezirks Laufen. Denn ich glaube, daß in der Eigenschaft als Stellvertreter des Volkes wir keineswegs verbunden seien, die Ermächtigung des Regierungsrathes nachzusuchen, um Mißbräuche zu bezeichnen und deren Beseitigung zu verlangen; und daß wir keineswegs nöthig haben, den Weg durch diese Behörde einzuschlagen. Es ist im Gegentheil an uns, aus allen unsern Kräften darüber zu wachen, daß der Verfassung und den Gesetzen kein Abbruch geschehe. Wenn aber die Thatsachen zugelassen werden, die in dem Anzuge aufgezählt sind, so scheint es mir, daß das Gesetz verletzt worden sei, und daß wir nichts anderes gethan, als unsere Pflicht erfüllt haben, indem wir verlangten, daß eine Untersuchung eröffnet werde, um dieselben auszumitteln. Mit großem Bemühen habe ich die Vorwürfe angehört, die man gegen uns gerichtet hat; ich hätte geglaubt, daß, wenn wir uns der Pflichten entledigen, welche unsere Aufgabe uns auferlegt, indem wir Unabhängigkeit beweisen, so würden wir vor Worten des Tadels geschützt sein, namentlich von Seite solcher Personen, welche sich etwas darauf zu Gute thun, Anhänger der Freiheit zu heißen, und daß man nicht so weit gehen würde, uns die Anwendung des Wahlspruches beizumessen: „der Zweck heiligt die Mittel". Wenn wir uns darauf beschränken, zu verlangen, daß die Gesetze beachtet werden, so ist es gewiß nicht an der Zeit, uns einen derartigen Vorwurf zu machen, der mit viel größerem Rechte auf Diejenigen hätte zurückfallen können, die unsere Handlungsweise kritisirt haben.

Herr Regierungspräsident. Ich muß zwei Fakta berichtigen. Herr Bandelier sagt, der Regierungsrath habe ohne die Autorisation des Großen Rathes dem Hrn. Kaiser die Bewilligung ertheilt, zu Grellingen zu wohnen. Das ist nicht wahr, das ist unrichtig. Der Regierungsrath ignorirte bis jetzt durchaus, ob Hr. Kaiser zu Grellingen wohne oder anderwärts, also hat er ihm auch keine Ausnahmsbewilligung ertheilt. Ferner war Hr. Kaiser bereits unter der abgetretenen Regierung zum Amtsverweser von Laufen ernannt worden, und damals hat Hr. Kaiser als Wirth zu Grellingen die nämlichen Funktionen ausgeübt, wie jetzt als Regierungsstatthalter, und damals war, denke ich, Grellingen gleich weit von Laufen entfernt wie jetzt. Niemand hat zu jener Zeit dagegen reklamirt.

Von vielen Seiten wird nunmehr gerufen: Abstimmung!

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1847. Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. (Nicht offiziell.) **Nr. 11.**

Schluß der sechsten Sitzung. — Samstag den 23. Januar 1847. — Fortsetzung der Berathung über die Mahnung von 18 (17) Mitgliedern aus dem Jura, betreffend die Aufstellung einer Großrathskommission zu Untersuchung der gegen den Regierungsstatthalter, den Amtsschreiber und den Amtsgerichtsschreiber von Laufen und gegen das Verhalten des Regierungsrathes in dieser Sache vorgebrachten Beschuldigungen.

Frotté schließt sich dem Antrage des Hrn. Cunier an. Die Erläuterungen, welche der Herr Regierungspräsident gegeben hat, sind genügend, und was den Regierungsstatthalter von Laufen anbetrifft, so wird sich der Regierungsrath Gewißheit verschaffen, was Wahres an den gegen diesen Beamten vorgebrachten Klagen sei.

Garnier. Ich glaube, daß, ehe man zur Abstimmung schreitet, der Herr Präsident des Regierungsrathes erklären solle, ob diese Behörde Vorhabens ist oder nicht, diese Sache zu untersuchen und die Mißbräuche abzustellen.

Carlin. Ja, aber man muß diese Mißbräuche erweisen, und dieselben nicht bloß durch unerwiesene Vorgeben andeuten.

Karlen in der Mühlematt verlangt laut die Abstimmung.

Stockmar, Reg.-Rath. Wenn man die sich beschwerende Partei erdrücken will, so werden wir sprechen.

Karlen in der Mühlematt. (Französisch.) Spielen Sie auf mich an, Herr Regierungsrath Stockmar?

Pequignot, alt-Landammann. Ich bin dem Anzuge vollkommen fremd geblieben. Er ist mir nicht vorgelegt worden, und wenn dieß auch geschehen wäre, so würde ich ihn nicht unterzeichnet haben, denn einerseits billige ich die Form desselben nicht, und andererseits waren die Thatsachen, auf welche er sich stützt, mir nicht hinlänglich bekannt. Ich würde sogar gänzliches Stillschweigen beobachtet haben, wenn nicht einige Punkte der Berathung im Dunkel geblieben wären. Ich habe mit Aufmerksamkeit die Erläuterungen angehört, die der Herr Regierungspräsident gegeben hat. Wenn dieselben rücksichtlich der Formfrage befriedigend gewesen sind, so waren sie es nach meiner Ansicht doch nicht vollständig, in Beziehung auf die Grundlage der Sache. Dieß ist die Ursache, die mich bestimmt, um neue Aufschlüsse zu ersuchen. Warum hat man unter anderm, wenn die erste Ausschreibung fruchtlos geblieben ist, nicht auf der Stelle eine zweite zu dem Zwecke veranstaltet, das Provisorium abzukürzen? Warum hat man zweitens einen der Kandidaten für die Stelle des Amtsgerichtsschreibers beseitigt, welcher Notar war? Warum hat man in allen Fällen demselben nicht eher das Provisorium anvertraut, als einer andern Person, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht auf sich vereinigt? Der Kandidat, von welchem ich spreche, ist der frühere Amtsgerichtsschreiber. Er stand noch in Funktion; nichts war natürlicher, als ihn dieselbe fortsetzen zu lassen, bis die definitive Ernennung des neuen Amtsgerichtsschreibers erfolgt wäre. Wie es auch damit sein mag, wenn man eine provisorische Wahl treffen wollte, so hätte man dieselbe nicht anders, als unter der Klasse derjenigen Personen vornehmen sollen, welche die durch das Gesetz verlangten Eigenschaften auf sich vereinigen. Die Interims-Geschäftsführung konnte in jedem Falle nur Notarien anvertraut werden. Man kann eine Ungesetzlichkeit nicht durch eine andere Ungesetzlichkeit verdecken. — Wenn der von mir soeben bezeichnete Weg befolgt worden wäre, so hätte man nicht die Klagen sich erheben sehen müssen, die wir jetzt in Erwägung zu ziehen berufen sind. — Den andern Theil des Anzuges übergehe ich mit Stillschweigen. Ich denke wie der Herr Regierungspräsident, daß die Untersuchung der darin enthaltenen Beschwerden nicht dem Großen Rathe zustehe. Ebensowenig will ich mich mit den Persönlichkeiten beschäftigen, welche sich einige Redner aus dem deutschen Kantonstheil erlaubt haben. Ich will mir bloß erlauben, denselben zu bemerken, daß es ihnen übel ansteht, sich über den Zeitverlust zu beklagen, den der Anzug verursache, — sie, die so häufig vor den Großen Rath Anzüge über Gegenstände gebracht haben, die weniger wichtig und weniger bedeutsam waren. Die Abgeordneten des Jura haben, wie jene des alten Kantons, das Recht zu verlangen, daß man ihre Absichten nicht verdächtige. Was würden die Redner, die ich hiermit meine, gesagt haben, wenn man, als sie Gebrauch von dem Antragsrechte machten, die verletzenden Worte gegen sie angewendet hätte, mit welchen sie selbst den Antrag aufgenommen haben, mit welchem wir uns gegenwärtig beschäftigen? Es ist sehr schön, an den Frieden zu mahnen, allein wenn man vereinigen will, so muß man es nicht in dem Tone thun, mit welchem man zum Kriege auffordert.

Herr Stellvertreter des Vizepräsidenten. Es ist bereits von mehreren Seiten der Schluß der Umfrage verlangt worden; laut dem Reglemente soll ich, sofern Niemand, der noch nicht gesprochen hat, ferners das Wort verlangt, sofort darüber abstimmen lassen.

Herr Regierungspräsident. Herr Altlandammann Pequignot hat zwei Fragen an mich gestellt, die ich jedenfalls noch beantworten zu sollen glaube, Er fragt vorerst, warum, wenn nicht gehörige Konkurrenz bei der Ausschreibung beider Stellen war, der Regierungsrath nicht sofort eine neue Ausschreibung veranstaltet habe. Herr Präsident, meine Herren, im ganzen Kantone sind die neuerwählten Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber in's Amt getreten auf den letzten 1. Januar, nachdem unmittelbar vorher die Ausschreibung und Wahl aller

dieser Stellen stattgefunden hatte. Wir sind nun heute erst noch im Monat Januar. Damals hat daher der Regierungsrath, weil auf jene Ausschreibung hin für den Amtsbezirk Laufen keine genügende Auswahl war, geglaubt, wenn er sofort, unmittelbar auf die erste Ausschreibung hin, eine zweite erlasse, so werde das Ergebniß derselben genau das Gleiche sein. Ich appellire an jeden praktischen Verstand, ob unter diesen Umständen eine zweite Ausschreibung ein anderes Ergebniß gezeigt haben würde. Man muß ferner nicht verwechseln, daß zwischen der Wahl, welche der Regierungsrath dann für Laufen getroffen hat, und zwischen derjenigen eines Amtsschreibers und Amtsgerichtsschreiber ein wesentlicher Unterschied ist. Ich appellire ebenfalls an Jeden, der Kenntniß von den Geschäften hat, ob Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten für die laufenden Geschäfte jedesmal nur den Amtsschreiber oder Amtsgerichtsschreiber brauchen. Keineswegs, sondern man braucht dafür in der Regel sonst einen fähigen Sekretär. Das wird nicht anders gehalten worden sein zu Konolfingen, als Herr Bandelier dort Gerichtspräsident war. — Die zweite Frage, welche Herr Pequignot an mich gerichtet hat, ist diese, warum denn der Regierungsrath nicht denjenigen zum Gerichtsschreiber gewählt habe, der wirklich Notar war. Ja, Herr Präsident, meine Herren, wenn bei einer Ausschreibung ein einziges Individuum sich bewirbt, die Wahlbehörde aber unter diesen Umständen die definitive Wahl nicht vornehmen will, wollen Sie dann die Wahlbehörde zwingen, dieses einzige Individuum zu wählen? Das kann doch nicht der Zweck einer vernünftigen Administration sein, sondern daß man unter einer angemessenen Zahl von Bewerbern auswählen könne.

Karlen in der Mühlematt. Nur eine Berichtigung. Meine Absicht war niemals, Mahnungen darum zu bekämpfen, weil sie von der Minorität ausgehen. Indessen berufe ich mich noch einmal auf den Bericht des Herrn Regierungspräsidenten. Wir hätten füglich sogleich nach Anhörung dieses Berichtes zur Tagesordnung übergehen können, und dann wäre dem Grundsatze am besten entsprochen gewesen, den jene Korporation immer im Munde führt.

Stockmar, Regierungsrath. Ich will diese Berathung nicht erbittern, sie ist es ohnehin schon allzusehr, allein es ist wichtig, daß die Wahrheit bekannt werde; und damit sie es werde, muß die Frage getheilt werden. Ich glaube, der Große Rath könne über das Begehren der Aufstellung einer Untersuchungskommission zur Tagesordnung schreiten; damit aber die Mißbräuche abgestellt werden können, muß der Anzug dem Regierungsrathe überwiesen werden, damit diese Behörde die geeigneten Maßregeln ergreife, um die bezeichneten Mißbräuche aufhören zu machen.

Bandelier. Ich kann mich diesem Antrage durchaus anschließen.

Ochsenbein, Reg.-Rath. Hr. Garnier stellt die förmliche Frage, ob der Regierungsrath verspreche, daß er den Beschwerdepunkten gegen Herrn Kaiser u. s. w. ein Genüge leisten wolle, oder aber nicht. So viel an mir, kann ich nun bestimmt erklären, daß ich ein solches Versprechen hier im Großen Rathe nie und nimmermehr ablegen werde. Eine solche Zumuthung ist sogar beleidigend, denn sie beruht auf der Voraussetzung, daß die Behörden ohne spezielle Versprechen Solchem nicht Rechnung tragen werden. Jeder von uns hat den Eid geschworen, die Pflichten seines Amtes getreu zu erfüllen, und also werde wenigstens ich hier kein solches Versprechen ablegen. Hingegen halte ich dafür, daß, wenn der gehörige Weg eingeschlagen wird, der bei Beschwerden gegen Beamte eingeschlagen werden soll, dann auch die betreffende Behörde mit gehöriger Umsicht u. s. w. zu Werke gehen werde. Der eingeschlagene Weg nun war nicht nur nicht der richtige, sondern sogar verfassungswidrig. Etwas Anderes aber ist dasjenige, was Herr Regierungsrath Stockmar so eben beantragt hat, nämlich denjenigen Theil der Mahnung, welcher Beschwerden gegen Beamte enthält, an den Regierungsrath zu weisen, damit dieser die Sache untersuche. Sobald der Große Rath das beschließt, so wird der Regierungsrath das mit allen Freuden thun, aber er würde es gethan haben auch ohne einen solchen Auftrag. Hätte nur ein einziges Mitglied aus dem Laufenthale diese Uebelstände dem Regierungsrathe zur Kenntniß gebracht, so würde dieser sofort das zur Abhülfe Nöthige verfügt haben; es hätte hiezu aller dieser Umwege gar nicht bedurft. In erster Linie schließe ich auf Tagesordnung, in zweiter Linie zum Antrage des Herrn Regierungsraths Stockmar.

Riggeler. Auf diesen letztern Antrag möchte ich bloß noch eine Bemerkung machen, welche die Ordnung und Handhabung des Reglementes betrifft. Nach Reglement und bisheriger Uebung darf ein Anzug oder eine Mahnung nicht in Theile gespalten, sondern soll in seiner Gesammtheit entweder erheblich oder nicht erheblich erklärt werden. Ein Drittes gibt es nicht. Ich stelle also den Antrag, daß über die Mahnung, wie sie ist, abgestimmt werde nach Reglement. Wird sie nicht erheblich erklärt, und wünschen die Anzüger dennoch, daß die Regierung eine Untersuchung anhebe u. s. w., so kennen sie den Weg.

Stockmar. Da der Antrag, den Gegenstand dem Regierungsrathe zu überweisen, nicht zur Abstimmung gebracht werden kann, so wird zu diesem Zwecke ein zweiter Anzug vorgebracht werden, das ist alles.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit der Mahnung	26 Stimmen
Dagegen	80 „

Verlesen und sogleich zur Berathung der Erheblichkeitsfrage vorgelegt wird eine Mahnung des Herrn Bitzius, dahin gehend, es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, über die bereits am 24. Dezember 1846 erheblich erklärte Mahnung, betreffend die fernere Anstellung des Großrathskonzipienten und deren Bedingungen, noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzung Bericht zu erstatten.

Bitzius. Ich habe meine frühere Mahnung im letztverflossenen Dezember hauptsächlich darauf gegründet, daß die Amtsdauer des bisherigen Konzipienten mit dem Neujahr zu Ende gehe, und daß dieser seiner obern Behörde erklärt habe, er werde nicht mehr unter den gleichen Bedingungen wie bisher fortfahren. Daher habe ich gewünscht, daß dem Großen Rathe über diesen Gegenstand Bericht erstattet werde, und es will mir scheinen, daß es doch jetzt endlich Zeit sei, diesen Bericht vorzulegen.

Herr Regierungspräsident. Ich weiß nicht, ob man wirklich findet, die Sache leide darunter, daß der Regierungsrath bis jetzt noch keinen Bericht gebracht hat. Wir haben bekanntlich ein Uebergangsgesetz, welches bestimmt, daß die dermaligen Beamten ihre Amtsverrichtungen fortsetzen sollen, bis sie allfällig durch andere abgelöst seien. Allerdings hat der Herr Stenograph Jäggi erklärt, er könne unter den gleichen Bedingungen wie bisher in Zukunft nicht mehr fortfahren, worauf er provisorisch für die gegenwärtige Session bestellt worden ist. Die Sache liegt rücksichtlich des finanziellen Punktes hinter dem Finanzdirektor, und wahrscheinlich wird dem Großen Rathe ein ganz verändertes Dekret vorgelegt werden. Die Sache ist wirklich noch nicht vorberathen, sie ist auch schwieriger, als man glaubt, wenn man den vielen Klagen und Beschwerden über das verspätete Erscheinen der Verhandlungsblätter gehörig Rechnung tragen will. Der Regierungsrath wird sich damit beschäftigen, es ist nicht, daß man unterdessen etwa unthätig war, aber man hatte noch Anderes zu thun. Unterdessen wird man sich mit dem Herrn Stenographen verständigen, und jedenfalls braucht er nicht bekümmert zu sein, daß er für seine Arbeit nicht gehörig werde bezahlt werden. Uebrigens hat er seinen ihm abverlangten Bericht erst im Laufe der letzten Wochen abgegeben. Ich weiß wirklich nicht, ob anderwärts die Sachen immer mit derjenigen Raschheit abgethan werden können, welche man jetzt hier verlangt.

Weingart. Ich finde denn doch, daß es wirklich sehr zu wünschen wäre, wenn dieser Gegenstand sobald wie möglich seine Erledigung fände. Früher hatten wir zuweilen zwei Stenographen, und sie hatten vollauf zu thun. Es handelt sich nicht nur um das Stenographiren in der Sitzung selbst, sondern nach jeder Sitzung muß das Stenographirte erst noch abgeschrieben oder diktirt werden. Das ist nun aber von einer Sitzung zur andern einem einzigen Manne physisch unmöglich, und dieses hat dann die schlimme Folge, daß die Verhandlungen des Großen Rathes oft einen ganzen Monat zu spät erscheinen, denn erst, wenn die Sitzungen ganz vorbei sind, kann der Stenograph seine Konzepte für den Druck ausarbeiten, indem wir jetzt bekanntlich immer Vor- und Nachmittags Sitzung halten. Die Verhandlungen erscheinen daher zu spät, um dann noch einiges Interesse für das Publikum zu haben. Der gegenwärtige Zustand hat aber noch eine andere fatale Seite, nämlich, so lange der Stenograph nicht weiß, ob er selbst definitiv angestellt wird, kann er auch keine Vorkehren treffen, um sich die nöthige Hülfe zu verschaffen. Aus diesen kurz angebrachten Gründen wünsche ich sehr, daß doch diese Angelegenheit mit möglichster Beschleunigung ihre Erledigung finden möchte.

Garnier. Schon in der Sitzung vom verflossenen Wintermonat ist ein Anzug der nämlichen Natur durch den Herrn Präsidenten des Großen Rathes gemacht worden. Es scheint mir, daß seit jenem Zeitpunkte der Regierungsrath wohl hätte einen Gesetzesentwurf im Sinne des Herrn Bitzius ausarbeiten können. Ich begreife nicht, warum man dieses Provisorium so lange bestehen läßt. Vor allem aus ist es wichtig, daß die Stenographen in hinlänglicher Anzahl da seien, um den Zweck dieser Einrichtung zu erfüllen; denn ohne den mindesten Vorwurf an diese Herren richten zu wollen, welche ihren Verrichtungen mit Eifer und Genauigkeit nachkommen, ist es zu bedauern, daß, in Folge der Langsamkeit, mit welcher die Tagblätter der Großrathsverhandlungen erscheinen, dieselben im Jura nur sehr spät ausgetheilt werden, und daß immer eine neue Session beginnt, ehe die Berichte über die Verhandlungen der vorherigen Session beendigt sind. Es ist eine bessere Einrichtung nothwendig, und hiefür sollte man ein hinreichendes Personal anstellen, und vorzüglich ist es nöthig, ein Provisorium nicht zu verlängern, worunter sowohl die dermaligen Stenographen als der Staatsdienst selbst leidet. Aus diesem Grunde unterstütze ich den Anzug des Herrn Bitzius, und verlange, daß noch im Laufe gegenwärtiger Sitzung ein dießfälliger Dekretsentwurf vorgelegt werde.

Herr Regierungspräsident. Ich habe mich gar nicht gegen die Erheblichkeit der Mahnung ausgesprochen.

Die Mahnung wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird ferner vorgelegt der am 20. Januar verlesene Anzug des Herrn Karlen in der Mühlematt, dahin gehend, es möchte der Gemeinde Höfen eine außerordentliche Unterstützung von Fr. 500 für die Erbauung ihres neuen Schulhauses verabreicht werden.

Karlen in der Mühlematt. Die Gemeinde Höfen, welche letzthin mit einem Darlehnsgesuch unter 4 % abgewiesen wurde, ist eine arme Gemeinde und liegt ganz nebenaus. In Betracht, daß die abgetretene Regierung den Schulzwang eingeführt hat, mußte diese Gemeinde ihr Schulhaus vergrößern, und man fragte sie nicht, ob sie wolle oder nicht wolle. Nun stehen auf dem Büdget Fr. 200,000 zum Zwecke, arbeitslose Arme zu unterstützen und zu beschäftigen. Ich möchte nun fragen, ob nicht diese Gemeinde von jenen Fr. 200,000 die Fr. 500, welche ich vorschlage, bekommen könnte. Es ist mir völlig gleichgültig, ob das Geld hier oder dort genommen werde, aber jedenfalls sind die Gründe, welche für die Gemeinde Höfen sprechen, sehr wichtiger Natur. Hingegen soll ich doch erklären, daß der frühere Entscheid des Großen Rathes über das Ansuchen dieser Gemeinde mir gerechtfertigt erscheint, weil ich allerdings nicht glaube, daß das dortige neue Schulhaus so viel gekostet habe, als angegeben wurde, und weil die Petenten also loyaler hätten zu Werke gehen können. Ich schließe einfach zur Erheblichkeit, nämlich in dem Sinne, daß außer dem üblichen Beitrage von 10 % die Fr. 500 beigesteuert werden möchten.

v. Erlach. Da es sich jedenfalls nur um die Erheblichkeit des Anzuges handelt, so kann ich auch dazu stimmen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich möchte mir ein Wort über die Folgen solcher Anträge erlauben. Ich will gewiß der Gemeinde Höfen nicht zu nahe treten, ich will auch nicht die frühern Behörden in Bezug auf die verlangten neuen Schulhausbauten ganz in Schutz nehmen; hingegen waren viele ärmere Gemeinden gleichmäßig im Falle, neue Schulhäuser zu bauen, ohne einen andern Beitrag von Seite des Staates als denjenigen der 10 %. Wenn nun jetzt die Gemeinde Höfen darüber hinaus noch eine Beisteuer von Fr. 500 bekömmt, so werdet Ihr, Herr Präsident, meine Herren, im Falle sein, alle jene Gemeinden gleich zu behandeln. Die Konsequenzen hievon würden ziemlich groß sein. Ich erinnere mich auch noch sehr gut, wie es mit den Schulhaussachen der Gemeinde Höfen gegangen ist, und zwar nicht ganz zum Vortheile der Gemeinde Höfen, das muß ich sagen. Ich für mich hätte gewünscht, daß dieser Anzug nicht erheblich erklärt werde, damit man nicht immer wieder auf Sachen zurückkomme, die hinter uns liegen, und damit nicht der Direktion der Erziehung unnütze Arbeiten aufgesalzen werden.

Wenger. Ich unterstütze diesen letztern Antrag um so mehr, als nach meiner Ansicht der Gegenstand in die Kompetenz des Regierungsrathes fällt und also nicht hieher gehört.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Anzuges	23 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

Als eingelangt werden angezeigt folgende Vorstellungen:
1) Der Gemeinden Heimiswyl, Hasle und Ferenbalm, betreffend die Entschädigung der Gemeinderathspräsidenten.
2) Der Gemeinde Niedergoldbach, eine Straßenkorrektion betreffend.

Schluß der Sitzung nach 12½ Uhr.

Siebente Sitzung.

Montag den 25. Januar 1847.

Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Hr. Scherz, Stellvertreter des Vizepräsidenten.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Amstutz zu Thun, Belrichard, Blaser, Borter, Freudiger, Funk, Gerber zu Steffisburg, Gouvernon, beide Helg, Hirsbrunner, Hofer zu Dießbach, Hutzli, Jenzer, Indermühle, Iseli im Pfaffenboden, Känel, Leist, Marti Arzt, Methee, Migy, Moreau, Neuhaus, Niggeler, Nydegger, Probst zu Langnau, Scheidegger zu Niederhuttwyl, Sigry, Tieche, v. Tillier, Wirth, Zeller und Zwahlen; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold zu Signau, Batschelet, Bähler, Bitzius, Blösch, Büeche, Carrel, Christen, Dähler zu Seftigen, Friedli, Girardin, Habegger, Herrmann, v. Känel, Käser, Kötschet, Lenz, Marti zu Brüttelen, Mützenberg, Pequignot Notar, Rentsch, Rieder zu Lenk, Rolli, Ruprecht, Rüedi und Streit zu Zimmerwald.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Tschiffeli, Advokat zu Neuenstadt, leistet als neu eintretendes Mitglied den Eid.

Als eingelangt werden angezeigt folgende Vorstellungen:

1) Der Gemeinden Meikirch, Kirchdorf u. s. w., betreffend die Entschädigung der Gemeinderathspräsidenten.

2) Einer Anzahl Staatsbürgerinnen, um Emanzipation der majorennen Weibspersonen.

Tagesordnung.

Berathung desjenigen Abschnittes des Gesetzesentwurfs über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes, welcher enthält die

Eintheilung der Direktionen.
(§§. 29—38, — jetzt 31—40.)

Stämpfli, Reg.-Rath., als Berichterstatter. Sie haben vor einigen Tagen beschlossen, den Abschnitt über die Eintheilung der Direktionen zu nochmaliger Bearbeitung an den Regierungsrath zurückzuschicken, nebst den in der ersten Berathung erheblich erklärten Anträgen. Die Wesentlichsten davon waren der Antrag, die Zahl der bisherigen sechs Direktionen nicht zu vermehren, und andererseits der Antrag, das Kirchenwesen vom Gesundheitswesen jedenfalls zu trennen und der Direktion der Justiz und Polizei zu übertragen. Der Regierungsrath hat allen damals erheblich erklärten Bemerkungen Rechnung getragen, einzig glaubte er, dem Großen Rathe vorschlagen zu sollen, das Kirchenwesen nicht mit der Direktion der Justiz und Polizei, sondern mit der Direktion des Innern zu verbinden. Der §. 29, oder jetzt §. 31 würde demnach so lauten:

„§. 31.

1) „Direktion des Innern.

In ihren Bereich fällt:

a) das Kirchenwesen;

b) das Gemeindewesen, sowohl rücksichtlich der Organisation, als der Verwaltung, mit Ausnahme des Vormundschaftswesens; ferner auch die Pflege der Landsaßen und die Aufsicht über die französische Kolonie;

c) das Armenwesen, besonders die Leitung der Staatsarmenanstalten, die Aufsicht über die Privatarmenanstalten, die Verwaltung der Korporationsarmengüter und das Armentellwesen;

d) das Volkswirthschaftswesen, namentlich die Förderung des Ackerbaues, der Viehzucht, der Industrie und des Handels;

e) das Gesundheitswesen, besonders die Leitung der Staatsheilanstalten und die Aufsicht über die Privatheilanstalten."

v. Erlach. Ohne neuerdings in die Gründe einzutreten, welche ich bereits in der frühern Berathung angebracht habe, stelle ich lediglich den Antrag, es möchte das Kirchenwesen zu einer besondern Direktion erhoben werden. Ich thue dieß um so mehr, weil beim ersten Vorschlage als Motiv, warum das Gesundheitswesen von der Direktion des Innern getrennt werden solle, angebracht worden ist, diese Direktion sei zu sehr überladen, während man ihr jetzt in dem neuen Vorschlage nicht nur das Gesundheitswesen wiederum zuweist, sondern ihr überdieß auch noch das Kirchenwesen übertragen will.

Kurz. Ich unterstütze den Antrag des Regierungsrathes, jedoch mit einer Modifikation. Es ist allerdings richtig, daß eigentlich das Kirchenwesen, so weit dasselbe in Zukunft unter die unmittelbare Aufsicht des Staates fällt, nachdem eine eigene Kirchensynode für die Leitung des innern Kirchenwesens aufgestellt sein wird, unter die Direktion der Justiz gehört. Der Regierungsrath hat daher, einzig und allein in Berücksichtigung der vielen Arbeiten, welche dem Justizdirektor obliegen, erkannt, daß das Kirchenwesen dem Direktor des Innern zugewiesen werden solle. Ich stimme auch dazu, daß es vorläufig so gehe, aber ich glaube auch, daß die Verhältnisse der Justizdirektion sich ändern werden. Ich bin überzeugt, daß schon in Jahresfrist ein bedeutender Theil der Geschäfte dem Justizdirektor abgenommen werden wird, und alsdann wird wahrscheinlich das Motiv dahinfallen, weßhalb man jetzt nöthig findet, das Kirchenwesen der Direktion des Innern zuzutheilen. Daher möchte ich dahin antragen, daß je nach den Umständen das Kirchenwesen entweder dem Direktor des Innern oder aber demjenigen der Justiz zugetheilt werden, daß es aber vorläufig, aus besondern Rücksichten, bei der Direktion des Innern bleiben solle. Dieses hätte den Vortheil, daß, wenn man später sieht, daß man das Kirchenwesen der Justizdirektion übertragen kann, hiefür nicht eine eigentliche Abänderung des Gesetzes erforderlich wäre, sondern nur ein einfacher Beschluß des Großen Rathes, während man hingegen sonst wiederum ein neues Gesetz machen müßte. Ich sehe nicht gerne alle Augenblicke neue Gesetze, die sich gegenseitig modifiziren, sondern es scheint mir besser, gleich von vornenherein Allem, was voraussichtlich begegnen kann, vorzubeugen.

Rüfenacht. Ich hingegen möchte das Kirchenwesen sofort der Direktion der Justiz und Polizei zuweisen, wie dieß früher, nach gründlicher Besprechung, bereits beschlossen worden ist. Man hat sich in der frühern Berathung mit Recht daran gestoßen, daß das Kirchenwesen und das Gesundheitswesen eine und dieselbe Direktion bilden sollen, und nun bringt heute der Regierungsrath einen Antrag, wonach das Kirchenwesen wiederum mit dem Gesundheitswesen unter die gleiche Direktion fiele. Ich will nicht weitläufig in die damalige Diskussion eintreten, aber Hr. Fürsprecher Matthys hat gründlich dargethan, daß das Kirchenwesen in Zukunft zur Justiz und Polizei gehöre. Namentlich könnte ich nicht den Antrag des Hrn. Präopinanten unterstützen. Er bemerkt, wegen der gegenwärtig überhäuften Geschäfte des Justiz- und Polizeidirektors müsse das Kirchenwesen einstweilen in die Direktion des Innern versetzt werden; allein ich habe aus der frühern Diskussion nicht ersehen, daß es dem Justiz- und Polizeidirektor nicht möglich wäre, auch noch das Kirchenwesen zu versehen; im Gegentheile hat da-

mals die Ansicht des Hrn. Matthys allgemein Anklang gefunden, und der Herr Justiz- und Polizeidirektor wird sich gewiß einem solchen Beschlusse fügen, und vielleicht noch ein wenig mehr arbeiten. Er hat zwar damals bemerkt, er könnte vielleicht durch die allzugroße Last gezwungen sein, von seiner Stelle abzutreten, aber darauf können wir hier nicht Rücksicht nehmen, wenn die Sache an sich zweckmäßig ist.

Matthys. Ich finde mich auch veranlaßt, meinen frühern Antrag zu wiederholen. Ich mache bloß darauf aufmerksam, daß sowohl diejenigen Mitglieder des Regierungsraths, welche sich damals im Großen Rathe darüber ausgesprochen haben, als auch viele Mitglieder des Großen Rathes, welche den Antrag stellten, es möchte das Kirchenwesen nicht mit der Direktion der Justiz und Polizei vereinigt werden, dennoch ausdrücklich anerkennen, daß prinzipiell das Kirchenwesen verwaltet werden solle durch die Direktion der Justiz und Polizei. Wenn also grundsätzlich das richtig ist, so frage ich, ob genügende Gründe vorhanden seien, um dennoch in diesem Gesetze eine andere Bestimmung aufzustellen. Ich finde es nicht. Der Regierungsrath hat, in dem er uns jetzt den Antrag bringt, das Kirchenwesen dem Innern zuzutheilen, gewiß nur die Persönlichkeiten der beiden Direktoren des Innern und der Justiz und Polizei berücksichtigt; ich gebe auch zu, daß einzelne Geistliche und namentlich sogenannte Aristokraten vielleicht nicht gerne mit dem Direktor der Justiz und Polizei in Berührung kommen, — aber ist dieses ein Grund, um von einem an sich richtigen Prinzip abzugehen? Offenbar nicht. Wenn man Persönlichkeiten berücksichtigen will, so will ich viel lieber, daß das Kirchenwesen unter die Direktion der Justiz und Polizei gestellt werde, weil ich weiß, daß der Direktor des Innern, Herr Regierungsrath Schneider, jünger, ein herzguter Mann ist und weil ich fürchte, eben seine Herzensgüte könnte ihn veranlassen, zuzugeben, daß ihm die Geistlichkeit in der Folgezeit über den Kopf wachse. Herr Oberst von Erlach sodann will wiederholt eine eigene Direktion aufstellen; allein es ist bereits früher überzeugend nachgewiesen worden, daß der Kirchendirektor als solcher so zu sagen nichts zu thun haben würde. Warum denn jetzt dennoch einen eigenen Direktor dafür aufstellen? Herr Oberst Kurz will feststellen, daß die Kirchenangelegenheiten entweder von der Direktion des Innern oder aber von derjenigen der Justiz besorgt werden, vor der Hand aber dem Direktor des Innern übertragen sein sollen. Ich frage, Herr Präsident, meine Herren, wollen Sie ein solches Zwitterding in einem so wichtigen organischen Gesetze aufstellen? Sind zureichende Gründe dafür vorhanden? Offenbar nicht. Will man sagen, es sei dem Justiz- und Polizeidirektor unmöglich, gegenwärtig das Kirchenwesen zu besorgen, so wende ich dagegen ein, daß dieß dem Direktor des Innern ebenso unmöglich ist, denn der Direktor des Innern hat wenigstens so viele Arbeiten, als der Direktor der Justiz und Polizei, welch' Letzterer bekanntlich Beamte an der Hand hat, die in ihrem Geschäftskreise selbstständig arbeiten können, namentlich hat er einen Adjunkten für die Geschäfte der Centralpolizei. Aus diesen Gründen muß ich also wiederholt den Antrag stellen, daß die Besorgung des Kirchenwesens der Direktion der Justiz und Polizei übertragen werde.

v. Steiger. Ich hingegen müßte den Antrag des Herrn von Erlach unterstützen, welcher glaubt, es liege mehr im allgemeinen Wunsche des Landes, daß eine eigene Direktion für das Kirchenwesen aufgestellt werde. Der einzige einigermaßen triftige Grund dagegen soll darin bestehen, daß ein Direktor des Kirchenwesens so viel als nichts zu thun haben würde. Darin ist man wohl im Irrthume, daß dieß als eine erwiesene Thatsache auf heutigen Tag anzunehmen sei; ich bin im Gegentheile überzeugt, daß man da einer großen Selbsttäuschung unterliegt. Wenn einmal die verfassungsmäßige Kirchensynode in Thätigkeit getreten sein wird, so wird diese schon dafür sorgen, daß ein eigener Direktor des Kirchenwesens genug Beschäftigung habe. Ferner dann scheint mir im vorliegenden Paragraphen unter Litt. c. eine kleine Redaktionsverbesserung nöthig zu sein. Es heißt nämlich: „c. Das Armenwesen, — — — die Aufsicht über die Privatarmenanstalten, die Verwaltung der Korporationsarmengüter u. s. w." Der Paragraph wird aber wohl keinen andern Sinn haben sollen, als daß auch diese Verwaltung der Aufsicht der Direktion des Innern unterworfen sein solle. Dieses sollte jedoch deutlicher ausgedrückt, und daher gesagt werden: „— — Die Aufsicht über die Privatarmenanstalten und über die Verwaltung u. s. w.", denn durch die Verfassung ist bekanntlich den Korporationen und Gemeinden die ausschließliche Verwaltung ihres Eigenthumes zugesichert.

Stettler. Ich bedaure sehr, daß diese so wichtige Eintheilung der Direktionen in das Feld der Persönlichkeiten gezogen worden ist, und daß man hier einerseits von aristokratischen Geistlichen, andererseits von der Person einzelner Direktoren gesprochen hat, so daß alles sich nur um Persönlichkeiten drehen zu wollen scheint. Ich kenne hier keinen Hrn. Direktor Jaggi und keinen Hrn. Direktor Schneider, sondern ich kenne nur einen Direktor der Justiz und Polizei und einen Direktor des Innern, heiße dann jeder, wie er wolle. Die Personen können ändern, und ein bleibendes Gesetz einzig und allein einzurichten nach den Personen, welche eine Stelle bekleiden, das ist unzweckmäßig, eine Inkonsequenz, welche alle Begriffe übersteigt. Ich möchte die Direktionen so eingetheilt wissen, daß es zum Wohle des Landes gereiche. Man hat nun in dem vorliegenden Vorschlage die gesammte, im ersten Entwurfe stehende Direktion des Kirchen- und Gesundheitswesens der Direktion des Innern zugetheilt, gleichsam als eine Zugabe zu demjenigen, was sie bereits hatte, und man hat der Kirche dadurch eine Stellung angewiesen, welche ihrer hohen Bedeutung nicht angemessen ist. Wir leben in einer Zeit, wo die Kirche eine weit höhere Bedeutung erhalten hat, als man es gemeiniglich wähnt. Es zeigt sich in unserer Zeit ein religiöser und kirchlicher Kampf durch ganz Europa, der auch hier bei uns seine Wurzeln geschlagen hat. Wo sich nun geistiges Leben, Bewegung und Kampf zeigt, da soll dieß von oben herab geleitet werden, damit es zum Guten führe und nicht zu Revolutionen und Unordnungen. Diese gegenwärtige Bedeutung der Kirche scheint mir nun so groß, daß ich glaube, es sei durchaus erforderlich, einen eigenen Direktor für den Kultus zu bestellen. Ein solcher wird freilich, ich gebe es zu, nicht sehr viele Geschäfte erhalten, bloß die äußern Kirchenangelegenheiten, allein wenn er auch nicht sehr viele Geschäfte hat, so wird er doch, wie der Herr Präsident des Großen Rathes bei der vorigen Berathung sagte, sich mehr, als es bisher nöthig war, mit den Erscheinungen auf dem Gebiete der Kirche und Religion, mit der kirchlichen Literatur bekannt machen, sorgfältig über die gegenwärtigen Zustände und Bewegungen wachen müssen. Wenn ein Kirchendirektor diese hohe Bedeutung auffaßt, so wird er sehr viel zu thun haben, wenn auch nicht mit direkten Staatsgeschäften, so doch, um seiner Stellung zu genügen und die Sache gehörig zu leiten. Vergessen wir übrigens nicht, daß der Direktor des Kultus immerhin auch in den innern Kirchenangelegenheiten wird beigezogen werden. Ich setze nämlich voraus, daß wir eine gemischte Kirchensynode erhalten werden. Unter den weltlichen Mitgliedern nun wird der Direktor des Kultus unstreitig eine sehr wichtige Stellung einnehmen und da eine sehr große Rolle spielen. Seine Aufgabe ist also denn doch eine sehr bedeutende und wichtige. Wenn wir nun auf heutigen Tag das Kirchenwesen bloß als eine Beigabe betrachten, als eine untergeordnete Sache, die man der ersten besten Direktion zuwirft, — was wird das Land dazu sagen? Es wird sagen, man behandle die Kirche auf eine Weise, wie es nicht anständig sei, man erkenne die Bedeutung und Wichtigkeit der Sache nicht u. s. w. Gewiß, Herr Präsident, meine Herren, wird das Kirchenwesen auf diesem Fuße nicht gut besorgt. Wird der vorliegende Vorschlag angenommen, so wird immerhin der Direktor des Innern sich hauptsächlich mit den andern Zweigen seiner Verwaltung abgeben müssen, er kann also dem Kirchenwesen unmöglich diejenige ungetheilte Aufmerksamkeit schenken, welche es gegenwärtig erfordert, und die sich je länger je mehr kundgebende kirchliche Bewegung wird dann nicht gehörig geleitet und überwacht. Wir könnten also einen solchen Beschluß später höchlich bedauern. Das Zweckmäßigste also ist, einen eigenen Direktor des Kultus zu bestellen.

Wenn er auch als solcher etwas weniger zu thun hat als andere Direktoren, so kann er ja diesem Gesetze zufolge in Anspruch genommen werden als Stellvertreter anderer Direktoren. Ohnehin bleiben ja noch zwei Regierungsräthe übrig, die gar keinen Direktionen vorstehen. Also ist der Grund, daß der Kultusdirektor nicht viel zu thun haben würde, gar kein Grund, denn zwei Regierungsräthe haben als Direktoren gar nichts zu thun. Am zweckmäßigsten schiene es mir, wenn der jeweilige Präsident des Regierungsrathes sich mit der Direktion des Kultus befassen würde. Der Präsident des Regierungsrathes leitet ohnehin die eigentlichen diplomatischen Angelegenheiten, und so kann er das Kirchenwesen dazu übernehmen. Dadurch erhielte die Kirche einen Vorstand, welcher die Sache gehörig leiten könnte und der Würde der Kirche angemessen wäre. Wenn ich mich nicht sehr irre, so sind auch im Regierungsrathe bereits mehrere Stimmen in diesem Sinne gefallen, nämlich, daß aus dem Kirchenwesen eine eigene Direktion gebildet und dieselbe dem Präsidium des Regierungsrathes übertragen werde.

Ingold. Ich hingegen möchte den Antrag des Hrn. Matthys unterstützen. Allerdings handelt es sich hier nicht um die Persönlichkeiten, sondern um Prinzipien, aber überall ist das Religions- und Kirchenwesen gegenüber dem Staate mehr oder weniger als Privatsache aufgefaßt worden. Diese Idee liegt auch unserer Konstitution zu Grunde, insofern nämlich dieselbe die Religionsfreiheit gewährleistet. Ob jemand sich zu diesem oder jenem Kultus bekenne, das ist Sache der Ueberzeugung, und der Staat hat nur insofern das Recht, ein Wort dazu mitzusprechen, als das Innere sich im Aeußern manifestirt, und solche Religionsüberzeugungen sich geltend machen, welche dem Staatszwecke entgegen sind. Im übrigen aber soll das Kirchenwesen durchaus als privatrechtliches Verhältniß angesehen werden. So geschieht dieß fast in allen Staaten, und so soll es auch bei uns sein, im Interesse des Kirchenwesens und der Religion selbst. Was ist nun zweckmäßig in diesem Falle? Welcher Kategorie oder Direktion soll das Kirchenwesen beigezählt werden? Offenbar derjenigen der Justiz und Polizei, weil die Uebergriffe des Kirchlichen in die Rechte des Staates offenbar in das Gebiet der Polizei gehören. Ueberall wird es so aufgefaßt, daß der Staat, zufolge seines jus circa sacra, nur das Recht habe, die kirchlichen Angelegenheiten zu beaufsichtigen u. s. w., insofern sie in das staatliche Gebiet übergreifen. Was die Bemerkungen des Herrn Stettler betrifft, daß gegenwärtig eine ungeheure religiöse Gährung sei, daß sich die verschiedenen Religionsansichten auf eine Weise geltend machen, welche die volle Aufmerksamkeit des Staates in Anspruch haben, — das mag seine Richtigkeit haben, und jedenfalls ist es richtig auf dem Gebiete des Katholizismus. Um so mehr ist es nöthig, daß der Protestantismus seinerseits zusammen halte und seine Kräfte centralisire. Dafür hat aber die Verfassung eine protestantische Kirchensynode aufgestellt, so daß diejenigen, welche das protestantische Kirchenwesen zu verwalten haben, dann dort ihre Meinungen geltend machen können. Durch diese Synode ist also jener Zweck des Hrn. Stettler vollkommen erreicht, und sofern der Staat dazu beitragen kann, die kirchlichen Angelegenheiten im Interesse der Religion und Sittlichkeit zu unterstützen, wird er es thun, und man mag nun das Kirchenwesen diesem oder jenem Direktor zuwenden, so wird sich dieser die Sache bestens angelegen sein lassen. Warnen aber müßte ich vor einem eigenen Direktor des Kirchenwesens, denn dadurch würden wir nur in ungeheure Konflikte kommen. Die Synode würde alle möglichen Anträge und Ansinnen an diesen Direktor stellen und denselben möglichst für ihr Interesse gegenüber dem Staate zu gewinnen suchen, und so würde allmählig mehr oder weniger ein Staat im Staate entstehen, während dagegen gerade der Direktor der Justiz und Polizei durch diese seine Stellung am ehesten im Falle ist, jeden Uebergriff der Kirche in die gebührenden Schranken zurückzuweisen.

Karlen in der Mühlematt. Wenn doch der Direktor der Justiz- und Polizei so sehr mit Geschäften überhäuft ist, daß man glaubt, wir müssen von unserm frühern Beschlusse zurückzukommen, um ihn zu erleichtern, so schiene es mir dann besser, man würde einen eigenen Direktor für die Centralpolizei aufstellen; das Polizeiwesen käme dadurch in eine unabhängigere Stellung, und wenn der Herr Justizminister sich über Geschäftsüberhäufung beklagt, so nehmen wir ihm dadurch mehr ab, als wenn man einen eigenen Direktor des Kultus aufstellt. Also würde ich gegenüber dem Antrage des Herrn Stettler eventuell einen Antrag in diesem Sinne stellen.

Ochsenbein, Regierungsrath. Ich habe schon letzthin das Wort ergriffen, um den Antrag zu unterstützen, daß das Kirchenwesen der Direktion der Justiz- und Polizei einverleibt werde, indem die innern Kirchenangelegenheiten in Zukunft den Staat nichts mehr angehen, sondern nur die äußern Angelegenheiten der Kirche. Ich sehe mich nun veranlaßt, heute noch einmal das Wort zu ergreifen und nachzuweisen, welches der Sinn und die Absicht des Verfassungsrathes war. Ich glaube dieses thun zu sollen, namentlich um die Ansicht des Herrn Fürsprechers Stettler zu widerlegen, welcher meint, daß der Direktor des Kirchenwesens sich auch in die innern Kirchenangelegenheiten einzumischen habe. Das ist nun durchaus unrichtig und lag weder im Sinne des Verfassungsrathes, noch läge es im Interesse der Kirche. Zur Zeit der Reformation war die protestantische Kirche gleichsam eine Heerde ohne Hirt, drohend stand ihr das Papstthum gegenüber, und Niemand gab ihr Schutz gegen dasselbe. Sehr natürlich war es daher, daß sich die neue Kirche an die Regierung wandte, und daß diese ihren Schutz ihr angedeihen ließ. So wurde allmählig die Regierung für die reformirte Kirche das, was der Papst für die katholische Kirche war, die Regierung wurde für die Kirche oberster Bischof. In Folge dieser Stellung übernahm die Regierung nicht nur die äußern Kirchenangelegenheiten, diejenigen nämlich, wo die Kirche mit dem Staate in Berührung kömmt, sondern sie hatte auch die innern Kirchenangelegenheiten zu reglieren, die Bestimmung der Lehrsätze und des Kultus der neuen Kirche. Was entstand daraus im Verlaufe der Zeit? Daß die reformirte Kirche stationnär geworden, hinter der zunehmenden Aufklärung zurückgeblieben ist und mit den Forschungen der Wissenschaft nicht Schritt gehalten hat. Warum dieses? Eben weil nicht immer dasjenige Mitglied der Regierung, welches zufällig an der Spitze der kirchlichen Angelegenheiten stand, im Falle oder sonst geneigt war, sich dieser Sachen gehörig anzunehmen, sondern in der Regel wurde dann diese Sache als Nebensache betrachtet, und man ließ es gehen, wie es gehen wollte. Daher hat sich allmählig der reformirte Kultus in allerhand Sektenwesen aufgelöst, die Kirchen standen leer, wie zum Theil noch heute. Daher hat sich schon längst bei den Reformirten das Bedürfniß gezeigt, daß wesentliche Aenderungen eintreten müssen, und daß es der Kirchengesellschaft selbst überlassen werde, ihre Dogmen oder Glaubenssätze, basiert auf die Evangelien selbst zu fixieren. Dieses Bedürfniß hat sich nicht nur in unserer vaterländischen Kirche gezeigt, sondern namentlich auch in den protestantischen Theilen Deutschlands, und daher rühren auch dort die vielen Bestrebungen nach zeitgemäßen Reformen, welche sich auch bei uns bereits kund gegeben haben. Das eben hat der Verfassungsrath vorausgesehen, nämlich, daß auch hier auf dem kirchlich-religiösen Gebiete mannigfache Kämpfe und Reibungen eintreten werden, und daher wollte er durch zweckmäßige Bestimmungen noch zu rechter Zeit dafür sorgen, daß der Staat als solcher aus diesen Kämpfen sich herausstelle, und daß der Kampf einzig auf dem Gebiete der Kirche ausgefochten werde, eben damit das Staatsganze um dieser kirchlichen Verhältnisse willen nicht selbst erschüttert werde. Dieß schien dem Verfassungsrathe um so nöthiger, weil auch die katholische Bevölkerung des Kantons bei dem Staatsganzen gleichmäßig interessiert ist, nicht aber bei den bevorstehenden religiösen Kämpfen im Schooße der protestantischen Kirche. Es war dieß aber zugleich auch Sache des Zartgefühles. So lange die Regierungsmitglieder sämmtlich der reformirten Kirche angehörten, konnten dieselben auch in Glaubenssachen entscheiden, ohne gegen das religiöse Gefühl zu verstoßen, aber ganz anders ist das Verhältniß geworden, seitdem wir auch Katholiken im Schooße der Regierung haben. Es schickt sich doch wahrlich nicht, daß Katholiken uns Refor-

mirten Glaubenssätze vorschreiben, und also soll man jetzt die reformirte Kirche in Bezug auf die Glaubenssätze eben so gut vom Staatsganzen emancipieren, als die katholische Kirche es bereits ist. Dieses Verhältniß ist nun durch den Verfassungsrath gewiß auf eine sehr zarte Weise regliert worden. Der § 80 der Verfassung sagt in deser Beziehung: „Eine Kirchensynode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates.“ Also der Staat kann Beschlüsse der Kirchensynode bezüglich auf die reinen Kirchenangelegenheiten nur entweder unverändert genehmigen, oder dann die Genehmigung verweigern, mit andern Worten: das Veto ausüben. Selbst daherige Gesetze oder Beschlüsse zu elaboriren oder Aenderungen an solchen vorzunehmen, dazu hat der Staat oder der Große Rath nach der gegenwärtigen Verfassung durchaus keine Befugniß, sondern einzig die Kirchensynode stellt die Lehrsätze auf und sagt, was in rein kirchlichen Angelegenheiten geschehen könne und solle, und dann kommen ihre Entscheidungen fir und fertig vor den Großen Rath, und dieser hat dieselben einfach zu genehmigen oder zu verwerfen. Daß dann hieraus dem Direktor des Kultus viele Geschäfte erwachsen werden, ist nach meiner Ansicht unrichtig; der Direktor des Kultus soll sich in die innern Angelegenheiten der Kirche eben gar nicht mischen. Wenn die Synode einen Beschluß dem Großen Rathe zur Genehmigung vorlegt, so wird der Große Rath eine Kommission niedersetzen, um die Vorlage zu prüfen, und auf den daherigen Bericht hin wird er das Ganze entweder genehmigen oder verwerfen. Aber warum darf sich der Direktor des Kultus gar nicht in die innern Angelegenheiten der Kirche mischen? Das ist sehr klar. Laut der Verfassung kömmt der Staat in Zukunft gegenüber der Kirche in eine ganz andere Stellung als bisher, und vermöge dieser Stellung hat der Direktor des Kirchenwesens nicht viel Anderes zu thun, als die Rechte des Staates gegenüber der Kirche zu wahren. Es ist eine Erfahrungsthatsache, daß vermöge der Bildung und der geistigen Thätigkeit in der Kirche, nicht nur in der reformirten, sondern auch in der katholischen, diejenigen, welche an der Spitze der innern Kirche stehen, sich nach und nach Uebergriffe erlauben in Angelegenheiten, welche das Wesen der Kirche weder viel noch wenig angehen. Das ist nun sehr natürlich. Wenn ein Mann Bildung und Verstand hat, so ist es namentlich unter Verhältnissen, wie diejenigen der katholischen Kirchenhierarchie sind, welche in ihrer Organisation und Tendenz seit Jahrhunderten sich immer gleich geblieben ist, sehr leicht möglich, allmählig und unmerklich das eigene Gebiet auszudehnen und die eigene Macht in ein anderes Gebiet hinüber zu spielen. Der Staat ist daher wesentlich dabei interessirt, daß gegenüber der Kirchengesellschaft, sowohl der reformirten als der katholischen, die Hoheitsrechte des Staates genau gewahrt und Uebergriffe sorgfältig verhindert werden. Diese Aufgabe liegt nun demjenigen Direktor ob, welchem man die Kultusangelegenheiten durch dieses Gesetz übertragen will. Schon hieraus ergibt es sich, daß Alles, was vermöge der Verfassung, bezüglich auf die Kirchenangelegenheiten, für den Staat übrig bleibt, Sache ist der höhern Staatspolizei. Wohin gehört nun dieses, nach rationellen Prinzipien? Offenbar und von Rechteswegen unter die Direktion der Justiz und Polizei. Habt Ihr nun irgend einen besondern Grund, davon abzuweichen? Ich sehe keinen, es sei denn, daß man persönliche Gründe habe. So wird es auch gehalten in allen andern Staaten, wo das gleiche Verhältniß zwischen Kirche und Staat besteht, wie bei uns; überall, wo die Regulirung der rein kirchlichen Angelegenheiten der Kirche selbst überlassen ist, hat der Staat nur die Kirchenpolizei, und diese ist ebenfalls überall mit der Justiz- und Polizeiverwaltung vereinigt. Nun frage ich: Muß, nachdem wir einmal die Geschäftssphäre des Direktors des Kultus begrenzt haben, dafür ein eigener Direktor aufgestellt werden? Nein. Was wird künftig in Kirchenangelegenheiten der Direktor des Kultus zu thun haben? Vorerst wird er einfach diejenigen Fälle vorzuberathen haben, wo das Placet des Staates nöthig ist, d. h. er wird untersuchen müssen, ob die Kirche in einer Publikation oder einem andern kirchlichen Erlasse irgendwie gegen die Prinzipien des Staates verstoße. Ferner wird er jeweilen bei der Besetzung von Pfarreien u. s. w. dem Regierungsrathe die daherigen Vorschläge zu machen haben. Nun ist bereits bekannt, daß zur Zeit, wo die Leitung, sowohl der innern als der äußern Kirchenangelegenheiten, noch dem Staate gehörte, die reformirte Kirchenkommission in einem Jahre nur fünf, die katholische Kirchenkommission sogar nur zwei Sitzungen gehalten hat. Also schon unter den bisherigen Verhältnissen hätte das Kirchenwesen einen eigenen Direktor nicht beschäftigt, und daher waren die Kultusangelegenheiten dem Erziehungsdepartemente annexirt; allein noch viel weniger würden in Zukunft die Kirchenangelegenheiten einen eigenen Direktor hinreichend beschäftigen, und ich bin fest überzeugt, daß alles, was er daorts zu thun hätte, er jährlich in zehn Stunden abthun würde. Ich, für mich, halte somit eine eigene Kirchendirektion schlechterdings nicht für nöthig, und ich glaube auch nicht, daß, wenn man im Publikum den neuen Standpunkt des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, wie dieses durch die Verfassung reglirt ist, gehörig auffaßt, das religiöse Gefühl durch Uebertragung des äußeren Kirchenwesens an die Direktion der Justiz und Polizei irgend verletzt werde. Der Verfassungsrath wenigstens hatte die Absicht, durch die in die Verfassung aufgenommenen Bestimmungen das religiöse Interesse zu heben und neu zu beleben. Wenn der Direktor des Kultus die Kirche auf diejenige Weise leiten sollte, wie Herr Fürsprecher Stettler sich die Sache vorstellt, so wäre dieß nach meiner innigsten Ueberzeugung für die Selbstständigkeit und freie Entwicklung der Kirche weit nachtheiliger, als was von anderer Seite vorgeschlagen worden ist. Ich schließe also unbedingt zum Antrage des Hrn. Fürsprechers Matthys; bloß mag man dann sagen: „Direktion des Kirchenwesens, der Justiz und Polizei.“

Lohner. Wenn der Große Rath nur 6 Direktionen beschließt, so kann ich mir nicht vorstellen, was dann diejenigen zwei Mitglieder des Regierungsrathes, welche keinen Direktionen vorstehen, für eine Stellung einnehmen sollen. Man sagt freilich, man wolle sie denjenigen Direktoren beiordnen, welche am meisten Geschäfte haben. Dieses ist nun auf zwei Arten möglich; entweder gibt es Direktionen, mit zwei einander coordinirten Direktoren, und dann haben wir eigentlich doch 8 Direktionen; oder aber es ist ein Direktor dem andern untergeordnet, und das kann nicht geschehen, es kann kein Mitglied des Regierungsrathes dem andern untergeordnet werden. Darüber wünsche ich nun einige Auskunft.

v. Steiger. Es ist geäußert worden, daß im Staatsleben die Religion und das Religiöse überhaupt als Privatangelegenheit behandelt werden solle. Diese Ansicht müßte ich sehr entschieden bekämpfen, und ich müßte ungemein dasjenige Volk bedauern, dessen Regierung diesem Grundsatze huldigen würde. Die Regierung eines christlichen Staates soll denn doch dafür sorgen, daß ihr Volk so christlich als möglich erzogen und erhalten werde. Also ist es erste und heiligste Pflicht unserer Regierung, alles dasjenige vorzukehren, was diesem alleroberstten Staatszwecke förderlich sein mag, und alles dasjenige zu meiden, was diesem höchsten heiligsten Zwecke des christlichen Staates entgegenstehen könnte.

Herr Berichterstatter. Bezüglich auf diesen Paragraph sind verschiedene Abänderungsanträge gefallen. Was vorerst die Redaktionsbemerkung des Hrn. Majors v. Steiger zu Litt. c. betrifft, so ist dieselbe ganz richtig, und es ist die Wiederholung des Wortes „über“ nur aus Versehen der Redaktion oder der Druckerei unterlassen worden, denn allerdings kann es sich, laut Verfassung, nur um ein Aufsichtsrecht handeln. Was sodann das Kirchenwesen betrifft, so geht der eine Abänderungsantrag dahin, eine eigene Direktion für dasselbe aufzustellen, mithin 7 Direktionen, anstatt bloß 6 zu machen. Dazu könnte ich nicht stimmen, und zwar aus den, sowohl in der frühern Diskussion als auch heute, angebrachten Gründen. Wenn Sie einen eigenen

Kirchendirektor aufstellen, dessen ausschließliche Aufgabe die Kirchenangelegenheiten sind, so erreichen Sie gerade den Zweck nicht, den Uebergriffen der Kirche in die Befugnisse des Staates entgegenzustehen. Dieser eigene Kirchendirektor wird diese seine Eigenschaft je länger je mehr ausschließlich geltend machen, sich wesentlich nur auf diesem Gebiete bewegen und alles durchdrücken wollen, was die Kirche will, und wenn es auch nur wäre, um seine Autorität als Kirchendirektor zu behaupten. Man wendet ein, es sei ein Inkonvenient, wenn die Kirchenangelegenheiten nur so als Beigabe betrachtet werden, denn es stehe ein großer Kampf in der Kirche bevor, der Staat aber solle diesen Kampf möglichst zum Guten leiten und jedenfalls demselben gegenüber möglichst stark sein. Allein es ist dagegen hinwiederum ganz richtig angebracht worden, daß in diese innern Kämpfe der Staat gerade sich nicht einmischen solle, sondern es sollen diese Kämpfe auf dem Gebiete der Kirche selbst, wohin sie gehören, ausgefochten werden. Nicht im Rathssaale soll die religiöse Wahrheit entschieden werden, sondern in der Kirche, wohl aber soll diese Wahrheit hier ihre Anerkennung finden. Daher hat auch gerade in der Kirchensynode der Kirchendirektor seine Stellung durchaus nicht geltend zu machen, denn als Repräsentant des Staates hat er sich nach der Verfassung nicht in die innern Kämpfe einzumischen, sondern er und der Staat sollen denselben möglichst ferne bleiben. Ich könnte also nicht umhin, von der Errichtung einer eigenen Kirchendirektion angelegentlichst abzumahnen. Der zweite Hauptantrag nun geht dahin, daß die Verwaltung des äußern Kirchenwesens der Direktion der Justiz und Polizei übertragen werde. Ich persönlich befinde mich nun da in einer fatalen Stellung, denn auch ich wollte das Kirchenwesen der Direktion der Justiz und Polizei zutheilen, da aber die Mehrheit des Regierungsrathes anders entschieden hat, und ich beauftragt worden bin, als Berichterstatter des Regierungsrathes hier aufzutreten, so muß ich den Vorschlag desselben vertheidigen. Ich habe im Schooße des Regierungsrathes bereits erklärt, daß ich dieses nicht mit Ueberzeugung thun könne, weßhalb die Mitglieder der Mehrheit dann selbst das Wort im Großen Rathe ergreifen möchten, um ihre Motive zu entwickeln, und es thut mir leid, daß kein einziges Mitglied der Mehrheit des Regierungsrathes jetzt aufgetreten ist, um die Gründe auseinander zu setzen, um deren Willen die Mehrheit vorgeschlagen hat, das Kirchenwesen mit der Direktion des Innern zu verbinden. Man hat auch im Regierungsrathe gefunden, rationell sei es das einzig richtige, das Kirchenwesen mit der Justiz und Polizei zu verbinden, weil das äußere Kirchenwesen nur Polizeisache sei, das innere Kirchenwesen aber den Staat als solchen weiter nicht mehr berühre, allein Schicklichkeits- oder Klugheitsrücksichten seien denn doch auch nicht zu übersehen, und diese machen es rathsam, das nicht zu thun, weil viele Geistliche sich an einer solchen Vereinigung stoßen möchten, und weil das Kirchenwesen sich denn doch mit einzelnen Zweigen der Justiz- und Polizeiverwaltung schicklicher Weise nicht wohl vereinigen lasse. Sie, Herr Präsident, meine Herren, werden entscheiden, ob diese Klugheits- und Schicklichkeitsrücksichten entscheidend sein sollen u. s. w. Sie kennen in dieser Beziehung die Stimmung des Volkes besser, als der einzelne Direktor von seinem Büreau aus dieselbe kennen kann. Noch eine weitere Meinung ist dahin gegangen, daß das Kirchenwesen dem jeweiligen Präsidium des Regierungsrathes übertragen werde. Hierauf muß ich zunächst bemerken, daß im Regierungsrathe keine Stimmen dafür gefallen sind, wie man hier geglaubt hat, bloß geschah gleichsam im Vorbeigehen eine Aeußerung in diesem Sinne, aber nur eine, und auch diese nicht als Antrag. Allein abgesehen hievon wäre die Sache auch nicht gut. Der Regierungspräsident soll sich als solcher vorzüglich mit dem Staatsorganismus im Allgemeinen, mit dem Diplomatischen, befassen; aber mit den diplomatischen Angelegenheiten möchte ich die kirchlichen Angelegenheiten nicht vermengen. Uebrigens dann ist auch der Präsident des Regierungsrathes in der Regel sehr beschäftigt; die Einleitung der Verhandlungen des Regierungsrathes, die Zutheilung der einlangenden Geschäfte an die Direktoren und die Ueberwachung des Staatsorganismus im Allgemeinen nehmen seine Zeit außer den Sitzungen des Regierungsrathes gewiß ziemlich vollständig in Anspruch. Von anderer Seite ist angetragen worden, — ob aber im Ernste oder nicht, weiß ich nicht, daß, wenn man die Geschäftsüberhäufung des Justiz- und Polizeidirektors berücksichtigen wolle, man eher eine eigene Direktion für die Centralpolizei aufstellen solle, womit man wahrscheinlich gemeint hat eine Trennung des Polizeiwesens überhaupt vom Justizwesen, analog mit der frühern Aufstellung einer eigenen Polizeisektion. Diesem Antrage könnte ich nicht beistimmen, denn dadurch würde man wesentlich denjenigen Zweck vereiteln, welchen man bei der Aufstellung von bloß 6 Direktionen im Auge hatte, nämlich möglichst wenige Zersplitterung der Staatsverwaltung. Den Antrag des Herrn Kurz sodann könnte ich in keinem Falle empfehlen; wir sollen in diesem Gesetze bestimmt aussprechen, wie wir die Sache gehalten wissen wollen. Herr Lohner fragt, wie es dann mit denjenigen Mitgliedern des Regierungsrathes gehalten sein solle, welche keiner Direktion vorstehen. Es wird Ihnen darüber später ein Paragraph vorgelegt werden, welchem zufolge solche Mitglieder den am meisten beladenen Direktionen zur Besorgung bestimmter Verwaltungszweige beigeordnet werden können, in dem Sinne zwar, daß da von keiner Unterordnung die Rede sei, noch auch von kollegialischer Verhandlung. Freilich wird man sagen, in diesem Falle seien zwei Direktoren für die nämliche Direktion, und das habe die Verfassung nicht gewollt. In einem gewissen Sinne ist es richtig, in einem andern Sinne aber nicht, denn dieser Beigeordnete oder Nebendirektor hat weder ein selbstständiges Sekretariat noch eine selbstständige Geschäftskontrolle. Diese Einrichtung hat immerhin den Vortheil, daß der Regierungsrath je nach Umständen wechseln kann.

Abstimmung.

1. Für Annahme des §. 31. (29) mit oder ohne Abänderung	Gr. Mehrheit.
2. Für den Antrag des Herrn v. Erlach	10 Simmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
3. Für den Antrag des Herrn Matthys, das Kirchenwesen mit der Justiz- und Polizeidirektion zu vereinigen	132 Stimmen.
Dagegen	14 „
4. Für den Redaktionsantrag des Herrn v. Steiger bezüglich auf Litt. c.	Handmehr.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:
L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. (Nicht offiziell.) Nr. **12.**

(Fortsetzung der siebenten Sitzung. — Montag den 25. Januar 1847. — Fortsetzung der Berathung desjenigen Abschnittes des Gesetzesentwurfs über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes, welcher enthält die Eintheilung der Direktionen.

§. 32. (31.)

„2) Direktion der Justiz und Polizei.

In ihren Bereich fällt:

a. Bezüglich auf das Justizwesen:

Die Vorbereitung und Leitung der Justizgesetzgebung, (Civil- und Strafgesetzgebung); die Verwaltung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, namentlich in Beziehung auf die Personenstandsregister, das Vormundschaftswesen, Notariatswesen und die Grundbuchführung; die Aufsicht über den Gang der Rechtspflege im Allgemeinen; der Vorberathung der Verwaltungsstreitigkeiten; die Aufsicht über die Sekretariate und die Archive der Amtsbezirke;

b. Bezüglich auf das Polizeiwesen;

Die allgemeine Personenpolizei, namentlich über die Fremden; die allgemeine Sachpolizei, namentlich die Gewerbspolizei (Markt und Hausirpolizei, Aufsicht über die Gewerbe der Müller, Wirthe, Bäcker, Fleischer u. s. w.) und die Feuerpolizei; die Sicherheitspolizei; auch die Aufsicht über die Gefangenschaften und Strafanstalten."

Stämpfli, Reg.-Rath, als Berichterstatter. Der Geschäftszweig der Justiz- und Polizeidirektion ist ungefähr der gleiche, wie bisher, mit Ausnahme derjenigen Geschäfte jedoch, welche nach der neuen Gerichtsorganisation später an die Gerichte übergehen werden, wie namentlich die Administrativprozeßstreitigkeiten, die Weisungen und Erkenntnisse bezüglich auf die Untersuchungen in Strafsachen und endlich die Behandlung der Beschwerden gegen Richter oder Gerichtspersonen. Hingegen muß dann hier am geeigneten Orte zufolge Ihres vorigen Beschlusses jetzt auch noch das Kirchenwesen begefügt werden.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 33. (32.)

3) Direktion der Finanzen.

„In ihren Bereich fällt:

a. Die Verwaltung des Staatsvermögens;
b. Die Verwaltung der Regalien, namentlich der Münz-, Post-, Bergbau-, Jagd-, Fischerei-, Salz- und Pulverhandlungs-Regalien; die Verwaltung der Kantonalbank und der Hypothekarkasse;
c. Der Bezug der indirekten und direkten Abgaben und die Vorbereitung und die Vollziehung der daherigen Gesetzgebung;
d. Das gesammte Rechnungs- und Kassawesen des Staates: Die Entwerfung des jährlichen Staatsbüdgets und die Abfassung der jährlichen Staatsrechnung, auch die Vorberathung jedes Gegenstandes, welcher dem Staate eine Ausgabe von mehr als Fr. 4000 veranlaßt, bezüglich auf den finanziellen Punkt."

Herr Berichterstatter. In Folge der im frühern Entwurfe vorgeschlagenen Aufstellung einer besondern Direktion der Forste und Domänen stand im frühern Paragraphen unter litt. a.: „Die Verwaltung des Staatsvermögens, mit Ausnahme der Forste und Domänen." Die letztern Worte fallen nun natürlich weg. Im frühern Entwurfe war ferner der Direktion der Forste und Domänen zugetheilt gewesen die Aufsicht über die Gemeinds- und Partikularwaldungen. Diese wird nun wie bisher der Direktion des Innern zukommen, weil diese das Volkswirthschaftswesen überhaupt zu leiten hat, so weit es nicht Staatswaldungen oder Domänen betrifft.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 34.

4) Direktion der Erziehung.

„In ihren Bereich fällt:

a. Das gesammte Volksschulwesen und der höhere Unterricht; die Leitung aller daherigen Staatsanstalten und die Aufsicht über die Privatbildungsanstalten."

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 35.

5) Direktion des Militärs.

„In ihren Bereich fällt:

a. Die Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über die Militärorganisation und das Militärwesen überhaupt;
b. Die Besorgung des Unterrichts und die Formation der Truppen, ihre Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung, ihre Disziplin und Verpflegung;
c. Die Aufsicht über die Verfertigung, Aufbewahrung und Besorgung der Waffen, Ausrüstungen, Verpflegungs-

mittel und Munitionsgegenstände; über den Bau und die Unterhaltung der Vertheidigungswerke und der zu militärischem Gebrauch bestimmten Gebäude;

d. Die Aufsicht über die militärische Gesundheitspflege und die militärische Rechtspflege:

e. Die Polizei für den noch bestehenden fremden Kriegsdienst."

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 36.

6) Direktion der öffentlichen Bauten.

„In ihren Bereich fällt:

a. Der Hochbau, die Neubauten und die Unterhaltung der Amts- und Domänengebäude, der letztern soweit sie nicht in den Bereich der Forst- und Domänendirektion fällt;

b. Der Straßenbau, die Neubauten und der Unterhalt der Straßen und die Straßenpolizei;

c. Der Wasserbau und die Wasserbaupolizei, namentlich die Fluß- und Schifffahrtspolizei."

Durch's Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. In der frühern Berathung wurde ein Zusatz erheblich erklärt, betreffend diejenigen Mitglieder des Regierungsrathes, welche keiner Direktion vorstehen. Der Regierungsrath schlägt Ihnen nunmehr folgendes vor:

§. 38.

„Die Mitglieder, welche keiner Direktion vorstehen, können vom Regierungsrathe den am meisten beladenen Direktionen zur Besorgung bestimmter Verwaltungszweige beigeordnet werden."

Durch's Handmehr genehmigt.

Durch's Handmehr wird auf den Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen, nunmehr sofort überzugehen zur definitiven Redaktion des ganzen Gesetzes über die Organisation und Direktion des Regierungsrathes und der Direktionen.

Zu Bemerkungen und Anträgen geben bloß folgende Paragraphen Anlaß:

§. 21. (Reihenfolge der zu behandelnden Geschäfte.)

Herr Berichterstatter. Gemäß einem erheblich erklärten Antrage wird nun vorgeschlagen, diesem Paragraphen folgende Schlußbestimmungen beizufügen:

„Kein Geschäft darf behandelt worden ohne die Anwesenheit des Mitgliedes, welches dasselbe vorberathen hat."

Matthys. Ich finde diese Redaktion etwas zu bindend; es kann ein Direktor ein Geschäft vorberathen haben, das nicht sehr wichtig ist, aber nun wird dieser Direktor vom Regierungsrathe irgend wohin geschickt, um ein anderweitiges Geschäft zu besorgen, und also könnte während seiner Abwesenheit dieses Geschäft vom Regierungsrathe nicht behandelt werden. Man sollte daher auch den Fall vorsehen, wo ein Geschäft an und für sich unbedeutend ist, oder wo das vorberathende Mitglied erklärt, daß es die Behandlung desselben in seiner Abwesenheit zugebe.

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath hat gefunden, daß dieser Zusatz eigentlich schon im nachfolgenden §. 23 enthalten sei, wo vorgeschrieben ist, daß bei der Behandlung eines Geschäftes zuerst der Eingangsbericht des vorberathenden Mitgliedes und dann vor der Abstimmung der Schlußbericht desselben erfolgen solle. Dieses setzt also schon voraus, daß das vorberathende Mitglied anwesend sein müsse. Daher wäre jetzt hier dieser Zusatz gar nicht nöthig gewesen, aber da er vom Großen Rathe erheblich erklärt worden ist, so hat man ihn dennoch aufgenommen.

Fueter. Ich möchte die Versammlung doch nur auf den Fall aufmerksam machen, wo das vorberathende Mitglied plötzlich sehr ernst krank werden und vielleicht Monate lang verhindert sein sollte, den Sitzungen des Regierungsrathes beizuwohnen. Auf diese Weise könnten die von ihm vorberathenen Geschäfte die ganze Zeit über nicht behandelt werden. Daher möchte ich unmaßgeblich diesen Zusatz lieber fallen lassen.

Kurz. Es steht ja in solchen Fällen dem betreffenden Direktor frei, ein anderes Mitglied zu bezeichnen, welches an seiner Stelle die Geschäfte vorberathe und im Regierungsrathe darüber rapportiere, und wenn er dieß unterläßt, so kann der Regierungsrath dasjenige Mitglied, welches den Direktor vertritt, mit der Vorberathung beauftragen. Der Sinn des beantragten Zusatzes geht nur dahin, daß nicht der Regierungsrath in momentaner Abwesenheit des Betreffenden etwa hastig ein Geschäft verhandle, um denselben von der Mitberathung zu verdrängen.

v. Erlach. Ich war in der frühern Berathung so frei, diesen Zusatz zu beantragen, aber immer nur in dem Sinne, daß nicht ohne die Zustimmung des betreffenden Direktors ein Geschäft in seiner Abwesenheit behandelt werden dürfe. Ich sehe nun kein Hinderniß, dieser Bestimmung nach dem Antrage des Herrn Matthys noch beizufügen: „ohne Zustimmung des Direktors oder seines Stellvertreters."

Herr Berichterstatter. Diesen letzten Zusatz kann ich nicht zugeben. Derselbe wäre zwar richtig, wenn man bloß das im Auge hätte, daß, wenn der betreffende Direktor nicht will, dann das Geschäft nicht behandelt würde; aber ich habe noch einen andern Zweck, nämlich das Interesse einer gründlichen Berathung der Sache. Der vorberathende Direktor soll eben dafür da sein, damit er im Schoße des Regierungsrathes abweichende Ansichten selbst anhören und widerlegen könne. Wenn nun ein vorberathendes Mitglied z. B. krank wird, so wird der Regierungsrath ein anderes Mitglied mit der Vorberathung beauftragen oder dem Direktor einen Stellvertreter ernennen. Ich stimme also zum Zusatze, wie er vom Regierungsrathe vorgeschlagen ist.

v. Erlach. Auf die Bemerkung hin, daß allerdings ein Direktor möglicher Weise die Berathung eines Geschäftes verhindern könnte, will ich meinen Antrag zurückziehen.

Die Herren Matthys und Fueter ziehen ihre Anträge ebenfalls zurück.

Der Paragraph wird durch's Handmehr unverändert angenommen.

---

§. 32. (Direktion der Justiz und Polizei. a. Justizwesen. b. Polizeiwesen. c. Kirchenwesen.)

Herr Berichterstatter. Man könnte gegen diese Eintheilung einwenden, das Kirchenwesen falle unter das Polizeiwesen und sei daher nicht als eine besondere Rubrik anzuführen. Allein das Letztere scheint doch schicklicher und dem Verständnisse angemessener zu sein. Ebenso könnte man einwenden, man solle das Kirchenwesen zuerst erwähnen. Allein dann müßte man diese Direktion benennen: Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens. Das gäbe nun einen zu langen Titel, wenn man auf den Adressen u. s. w. immer das Ganze schreiben müßte. Uebrigens wird die Kirche hierin nicht eine Zurücksetzung finden, denn auch im §. 31. ist unter der Direktion des Innern das Volkswirthschaftswesen auch nicht zuerst genannt, ungeachtet es doch der wichtigste Geschäftszweig dieser Direktion ist.

Sury. Ich finde den Begriff vom Kirchenwesen zu umfassend für diejenigen Attribute, welche dem Direktor der Justiz und Polizei bezüglich auf das Kirchenwesen zufallen, denn nur die äußere Kirchenpolizei fällt in den Bereich des Staates und

mithin einer Direktion. Es schiene mir daher zweckmäßiger, zu sagen: „Direktion der Justiz und Polizei und des Kultus.“ Unter Kultus versteht man eben das äußere Kirchenwesen. In Preußen und Frankreich gibt es auch nicht einen Minister des Kirchenwesens, sondern des Kultus, aber dann muß in der betreffenden Unterabtheilung auch nicht gesagt werden: „c. Das Kirchenwesen,“ sondern „c. Die Ueberwachung des äußeren Gottesdienstes.“

Stettler. Ich unterstütze diese letzt gefallene Ansicht. Es ist nothwendig, etwas genauer auszusprechen, was nun in das Kirchenwesen fallen soll oder nicht. Die Bemerkung des Herrn Sury führt mich dahin, den Antrag zu stellen, daß dieser Paragraph heute noch nicht definitiv berathen, sondern dem Regierungsrathe zugewiesen werde. Dieses ist um so nöthiger, da in Bezug auf die andern Direktionen immer auch das Detail der daherigen Geschäftszweige angegeben ist, hingegen hier nichts steht als: „c. Das Kirchenwesen.“

Matthys. Ich glaube nicht, daß man diese Rubrik spezialisiren solle, denn nach §. 80 der Verfassung soll eine Kirchensynode aufgestellt werden, vorher aber muß ein Gesetz über die Kirchensynode erlassen sein, und in diesem Gesetze müssen alle Attribute der Kirchensynode genau angegeben werden. Damit wir nun bei der Berathung jenes Gesetzes nicht gebunden seien und hier nicht etwa vorgreiflich die Rechte des Staates bloßstellen, soll man sich an den allgemeinen Ausdruck halten.

v. Erlach. Ich müßte hingegen die Ansicht des Herrn Sury unterstützen. Die Länge des Titels ist kein Hinderniß; der Geschäftskreis dieser Direktion zerfällt in drei sehr deutlich unterschiedene Abtheilungen; nun kann ich mir nicht denken, daß der Direktor jedesmal den ganzen Titel auf den Adressen verlangen werde, sondern je nachdem es ein Geschäft betrifft, wird man an ihn schreiben entweder: An den Direktor der Polizei, oder: An den Direktor der Justiz, oder: An den Direktor des Kultus.

Herr Berichterstatter. Ich will, um den gefallenen Bemerkungen möglichst Rechnung zu tragen, folgende veränderte Redaktion vorschlagen: „c. Das Kirchenwesen, in so weit es nach der Verfassung in den Bereich des Staates fällt.“ Aber niemals könnte ich zugeben, daß z. B. nur gesetzt werde: Das äußere Kirchenwesen, weil nach der Verfassung die Staatsbehörden allerdings auch in den Fall kommen, sich mit dem innern Kirchenwesen zu befassen, nämlich wegen des dem Staate zustehenden Veto. Die Bezeichnung „Kultus“ wäre zwar richtig, aber dem Volke nicht so verständlich. Was den Titel des Direktors betrifft, so möchte ich von jeder nähern Bezeichnung bezüglich auf diesen Geschäftskreis abstrahiren, denn allerdings müßte jeweilen der ganze Titel auf den Adressen u. s. w. geschrieben werden. Wir haben keinen Direktor des Kirchenwesens, wir haben nur einen Direktor der Justiz und Polizei, welcher zugleich das Kirchenwesen besorgt. In Frankreich führt der betreffende Minister auch nicht den öffentlichen Titel: Ministre der Justiz und des Kultus. Was den Antrag des Herrn Stettler betrifft, so mag die Versammlung selbst beurtheilen, ob es nöthig ist, die Sache noch einmal zurückzuschicken.

Abstimmung.

1) Den Paragraph zurückzuschicken	6 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
2) Für den Antrag des Herrn Sury	13 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
3) Für den Paragraph mit der Redaktion des Herrn Berichterstatters	Handmehr.

Eingang des Gesetzes:

„Der Große Rath des Kantons Bern,

um die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen auf den Grundlagen der neuen Staatsverfassung weiter auszuführen,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:“

Durch's Handmehr genehmigt.

Schluß der Morgensitzung um 12½ Uhr.

Nachmittagssitzung um 3 Uhr.

Präsident: Herr Scherz, Stellvertreter des Vicepräsidenten.

Tagesordnung.

Vortrag der Baudirektion, betreffend die Straßenkorrektion zu Aarwangen.

Der Vortrag geht dahin, der Gemeinde Aarwangen als Beisteuer an die auf Fr. 23,515 devisierten Kosten der Korrektion des Eyhaldenstutzes, der Straßenanlage nach Langenthal und der Straßenanlage gegen Bützberg Fr. 15,000 zu bewilligen, (wovon Fr. 8000 für das laufende Jahr) und derselben überdieß das Expropriationsrecht, soweit nöthig, zu ertheilen.

Herr Baudirektor. Die meisten von Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, kennen die bergichte und oftmals gefährliche Straße, welche durch die Gemeinde Aarwangen läuft; dieß ist eine nothwendige Korrektion, welche zugleich den Armen der dortigen Gegend Arbeit verschaffen wird. Der Devis beläuft sich auf 23,000 Franken, die Gemeinde will sich mit Ausführung der Arbeit befassen, wenn man ihr einen Beitrag von 15000 Franken bewilligt, den wir beantragen ihr einzuräumen; sie hat die Landentschädigungen zu bezahlen, worunter 4600 Franken dem Staate zukommen werden, dessen Grundeigenthum von der neuen Straße durchschnitten wird, so daß der Staatsschatz in Wirklichkeit nur 10 400 Franken auszugeben haben wird. — Ich muß beifügen, daß diese Domäne an Werth gewinnen wird, indem sie in Parzellen wird verkauft werden können, um längs der neuen Straßenlinie zu Bauplätzen zu dienen.

Pequignot, Berichterstatter der Staatswirthschafts-Kommission. Ich begreife die gegenwärtig obschwebende Diskussion nicht recht; nach dem, was der Herr Direktor des Bauwesens so eben gesagt hat, gehört der in Frage liegende Kredit zu den im Büget enthaltenen. Ich möchte deßwegen fragen, warum man diese Angelegenheit abgesondert behandelt und nicht zu gleicher Zeit mit dem Büdget?

Herr Stellvertreter. Dieser und die nachfolgenden Kredite sind vom Großen Rathe noch gar nicht bewilligt.

Bützberger. Ich will jetzt nicht auf die Frage eintreten, in wiefern diese Korrektionen nöthig seien, hingegen finde ich mich veranlaßt, den Antrag zu stellen, daß die Regierung dasjenige Land, welches dem Staate gehört und zum Zwecke dieser Korrektion in Anspruch genommen werden muß, unentgeldlich hergeben möchte.

Herr Finanzdirektor. Diesem Antrage könnte ich nicht beipflichten, es handelt sich ungefähr um Fr. 4600 für den Staat, was immerhin eine Summe ist, und im Regierungsrathe hat man gefunden, die ganze Sache habe doch mehr eine lokale als eine allgemeine Bedeutung.

Schaad. Ich müßte mich hingegen für die Ansicht des Herrn Bützberger aussprechen; der Werth des betreffenden Landes ist großentheils von nicht wesentlichem Belange, und die Gemeinde Aarwangen bringt ohnehin große Opfer.

Gygar. Ich müßte den Antrag des Herrn Bützberger ebenfalls unterstützen, indem das Land, welches der Staat dort besitzt, durch diese Straße einen um so größern Werth erhält.

Herr Baudirektor. Es ist kein Widerspruch vorhanden; der Werth des Grundeigenthums des Staats wird ohne Zweifel steigen, und wenn nicht eben dieses der Fall wäre, so würde ich nicht einen für die Gemeinde Aarwangen so vortheilhaften Antrag gestellt haben. Wenn man ihr das dem Staat zugehörende Land ohne Entschädigung abtreten würde, so würde sie nur eine Ausgabe von Fr. 3400 vorauszusehen haben. — Allein man weiß, daß die Devise häufig höher gehen, als die dann definitiv ausgegebene Summe, und wenn dieß hier stattfinden würde, so könnte es sich zutragen, daß die Gemeinde kein oder nur ein geringes Opfer bringen würde, was nicht gerecht wäre. Ich beharre auf den Schlußfolgerungen, die Ihnen vorgelegt worden sind; es sind dabei alle Interessen in Betracht gezogen worden.

Abstimmung.

1)	Für den verlangten Kredit im Allgemeinen	Gr. Mehrheit.
2)	Für den Antrag des Herrn Bützberger	60 Stimmen.
	Dagegen	71 „

Ein fernerer Vortrag der Baudirektion beantragt, für die Korrektion der Spiezwyler-Mühlenenstraße einen Kredit von Fr. 14,700 nebst Ertheilung des Expropriationsrechtes, zu bewilligen.

Herr Baudirektor. Die Korrektion der Frutigenstraße von der Oberländerstraße bis nach Mühlenen ist eine bedeutende Angelegenheit, welche eine Ausgabe von Fr. 130 bis 140,000 erfordern wird. — Sie theilt sich in zwei Sektionen: die eine, von Mühlenen bis Spiezwyler könnte ungefähr Fr. 12,000 kosten. — Ungeachtet der zahlreichen Reklamationen, die uns zugekommen sind, habe ich die Regierung nicht dazu bringen können, dieselbe, als Anlaß einer den Armen zu gewährenden Arbeit, zu unternehmen; eine Arbeit von solchem Belang muß unabhängig von jeder fremdartigen Verumständung und nach reiflicher Prüfung unternommen werden; sie kann später Ihrer Berathung unterlegt werden. — Die zweite Sektion, von Spiezwyler bis zur Oberländerstraße, erfordert nur eine Ausgabe von Fr. 14,700, und ich habe gefunden, daß man dieselbe im Interesse der Armen der Amtsbezirke Nieder-Simmenthal und Frutigen beschließen könnte, indem man die Ausgabe auf zwei Jahre vertheilen würde. Es werden auch noch andere Arbeiten im Amtsbezirk Frutigen und Nieder-Simmenthal ausgeführt werden.

Durch's Handmehr bewilligt.

Ein fernerer Vortrag der Baudirektion geht dahin, über das Gesuch der Dorfschaften Krauchthal, Lindenthal, Sinneringen und Boll, daß der für die Erbauung einer neuen Straße von Krauchthal über Lindenthal nach Boll unterm 20. November 1843 auf Fr. 12,000 festgesetzte und unterm 18. November 1844 auf Fr 18,000 erhöhte Staatsbeitrag nochmals vermehrt werden möchte, — zur Tagesordnung zu schreiten.

Herr Baudirektor. Der Große Rath hat vergangenes Jahr den bei der Korrektion der Straße von Boll nach Krauchthal betheiligten Gemeinden eine Beisteuer von Fr. 18,000 bewilligt; diese Korrektion ist auf eine befriedigende Weise ausgeführt worden; allein die Gemeinden verlangen jetzt noch eine nachträgliche Beisteuer. Nachdem ihre Rechnungen und Ausgabenbelege untersucht worden sind, so ergiebt sich, daß sie für ihren Theil nicht mehr als Fr. 18,000 ausgegeben haben, das heißt gerade die Summe, die sie auf sich nehmen sollten; die Devise sind nicht überstiegen worden. Da kein neuer Umstand vorhanden ist, der zu Gunsten einer neuen Beisteuer spricht, so hat die Baudirektion nicht angemessen gefunden, das Begehren zu empfehlen, um so mehr, da die Theuerung der Lebensmittel außerordentliche Opfer erfordert, für welche man alle Hülfsmittel des Staats zu Rathe halten muß.

Sury. Es ist allerdings fatal für den Staatssäckel, wenn man immerfort seine Ausgaben vermehrt; indessen gebe ich doch zu bedenken, daß diese Straße nicht bloß von lokalem Interesse ist, sondern ganze Landesgegenden miteinander verbindet. Allerdings haben die Gemeinden den Straßenbau unternommen in der Voraussicht eines wesentlichen Staatsbeitrages; zuerst hat man ihnen Fr. 12,000 gegeben und später diese Summe auf Fr. 18,000 erhöht. Allein es ergibt sich, daß diese drei Gemeinden dennoch einen Schaden von ungefähr Fr. 18,000 haben. Ist es nun billig, daß für Straßen, welche offenbar von allgemeinem öffentlichem Nutzen sind, dann einzelne Ortschaften so große Lasten tragen sollen? Wenn das billig ist, so soll man dann nicht jeden Augenblick für Straßen von lokalem Interesse große Summen bewilligen und Alles einzig auf die Schultern des Staates legen. Gar manche Straße, die keineswegs von öffentlichem Nutzen ist, hat der Staat mir nichts dir nichts ganz übernommen. Hier hingegen leisten die Gemeinden wenigstens den größeren Theil, und zwar werden ungefähr Fr. 18,000 denselben zur Last fallen. Ich trage daher darauf an, daß diesen Gemeinden ein Nachschuß von wenigstens Fr. 3000 gegeben werde.

v. Erlach. Ich müßte die Ansicht des Herrn Sury auch unterstützen. Wäre es eine Straße von bloß lokalem Interesse, so würde ich kein Wort sagen, aber Jedermann, der dieselbe kennt und sie von Burgdorf oder Hindelbank her befahren hat, wird zugeben, daß diese Straße künftighin, wenn auch nicht die nächste, doch die gelegenste Straße von Burgdorf nach Bern sein wird, und ebenso auch von Burgdorf nach Thun, sofern später auch von Worb hinweg bis in die Thunstraße eine Korrektion gemacht wird. Also ist hier von einem wesentlich lokalen Interesse nicht die Rede, und namentlich Boll hat kein großes Lokalinteresse dabei. Alle diese Gemeinden sind kleine und nicht reiche Gemeinden, und also ist für dieselben ein Opfer von Fr. 18,000 für eine solche Straße wohl groß. Schon bei der letzten Kreditvermehrung haben diejenigen, welche sich für die Sache interessierten, auf einen Beitrag von Fr. 20,000 angetragen, und der damalige Präsident des Baudepartements gab dann zuletzt zu, daß man bis auf Fr. 18,000 gehe, indem vom Regierungsrathe nur Fr. 15000 vorgeschlagen waren. Es ist zwar freilich in diesem Augenblicke fatal, immer wieder neue Ausgaben zu erkennen, aber ich habe die Ueberzeugung, daß der Staat verhältnißmäßig zu allen andern Straßen, welche er bewilligt, oder zu welchen er Beiträge gibt, nur der Billigkeit gemäß handelt, wenn er jetzt den Beitrag der Gemeinden im vorliegenden Falle auf Fr. 15,000 herabsetzt, mithin den Staatsbeitrag um Fr. 3000 erhöht. Z. im Beispiel die Salzführen werden mit der Zeit ihre Richtung gewiß da hindurch nehmen, so daß der Staat schon hiebei viel ersparen kann.

Herr Baudirektor. Ich finde nicht, daß die angeführten Gründe von der Art seien, den Antrag zu ändern, und ich muß dessen Annahme auf's neue empfehlen. Das Opfer der Gemeinden war auf Fr. 18,000 angeschlagen worden, und es hat diese Gränze nicht überschritten.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	105 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Sury	27 „

Ein fernerer Vortrag der Baudirektion schließt dahin, für die Fortsetzung der Brienzerseestraße und der Ausgrabung der Aare bei ihrem Ausfluß aus dem Brienzersee auf das Budget von 1847 zu setzen Fr. 30 000.

Herr Baudirektor. Die Räumung und Eindämmung der Aare beim Ausfluß aus dem Brienzersee, und die Anlage der Straße auf dem rechten Ufer dieses See's sind im letzten Jahre angefangen worden und werden noch fortgesetzt; allein die Kredite sind erschöpft. Diese Arbeiten haben die arme Klasse, welche in jener Gegend sehr zahlreich ist, beschäftigt und werden dieselbe auch ferners beschäftigen. — Die Pläne und Devise der Straße bis nach Ringgenberg sind vollendet, und dort ist es, wo man gegenwärtig arbeitet; die Pläne oberhalb dieses Dorfes und unterhalb jenes von Brienz werden aufgenommen werden, sobald die Strenge der Jahreszeit es erlaubt, damit daselbst ebenfalls Arbeitsstätten eingerichtet werden können. Der für's Jahr 1847 nöthig erachtete Kredit ist auf Fr. 30,000 angeschlagen, und zwar sowohl für den Fluß als für die Straße; wir haben die Kredite nicht getrennt, indem man, je nach der Jahreszeit, bald am einen, bald am andern Orte arbeiten wird, allein die Ausgaben werden nicht unter einander vermischt werden. Die Baudirektion hatte ursprünglich Fr. 35 000 verlangt; der Regierungsrath und die Staatswirthschafts-Kommission haben diesen Antrag auf Fr. 30,000 herabgesetzt, welche streng genommen hinreichen könnten.

Durch's Handmehr genehmigt.

Ein fernerer Vortrag der Baudirektion betrifft die Korrektion der Baselstraße, zwischen Wiedlisbach und Dürrmühle, bei dem sogenannten Knuppen u. s. w., — und beantragt, zu diesem Zwecke auf das Budget von 1847 Fr 10,500 zu setzen und die Anwendung des Expropriationsrechts zu gestatten, nicht nur für das speziell für die Straßenanlage in Anspruch zu nehmende Land, sondern auch für die Anlage von Griengruben und für das zum Bau der Straße erforderliche Material.

Herr Baudirektor. Die Straße von Basel nach Solothurn hat zwischen Niederbipp und Oberbipp zwei starke Stütze, wovon die Abgrabung des einen zu Auffüllung des andern dienen wird; der Devis steigt auf 10,500 Franken, welche den Armen des Amtsbezirks Wangen Existenzmittel gewähren werden. Diese stark benutzte Straße trägt dem Staate durch den Transit Vieles ein, und es ist gerecht, dieselbe soviel möglich zu verbessern, wie dieß der Kanton Solothurn auf seinem Gebiete bereits gethan hat.

Durch's Handmehr genehmigt.

Ein letzter Vortrag der Baudirektion schließt dahin, für die Aarkorrektion zwischen Schützenfahr und Elfenau einen Kredit von Fr. 45,465 25 Rp. zu bewilligen.

Herr Baudirektor. Diese Aarkorrektion zwischen Thun und Bern ist eine recht unglückliche Sache; sie hat den Staat schon über Fr. 300,000 gekostet. — Die noch zur Ausführung übrigbleibenden Arbeiten zwischen Schützenfahr und Elfenau erfordern eine Summe von Fr. 45,000, wenn nicht eine außerordentliche Ueberschwemmung während dem Sommer eintritt, so wird diese Summe hinreichen; allein es ist nothwendig, die Arbeiten zu beschleunigen, um sie dieses Jahr zu vollenden; je länger man zögert, desto größere Gefahr läuft man. Sobald die Arbeiten fertig sind, so wird ihr Unterhalt den am Ufer anstoßenden Grundeigenthümern übertragen, und dann ist der Staat davon entlastet. — Dieses Unternehmen wird beinahe den Viertheil der für die Armen bewilligten Fr. 200,000 wegnehmen; dieß ist um so bedauerlicher, als die Bedürfnisse überall groß sind, und man dieselben nicht vollständig wird befriedigen können. Auf der andern Seite ist aber die arme Klasse in den an diesen Theil der Aare anstoßenden Gemeinden auch zahlreich.

Ingold. Es thut mir sehr leid, daß ich in dieser Angelegenheit noch einmal auftreten muß. Das letzte Mal hat man mich mit Geschrei unterbrochen, und der Präsident wollte mir das Wort nicht gestatten, ungeachtet Andern das Wort gestattet wurde. Ich hoffe, man werde mich diesmal nicht wiederum terrorisiren wollen, sonst würde ich gezwungen sein, den Austritt aus dem Großen Rathe zu nehmen. Ich rede hier im Interesse des Gesammtvaterlandes. Ich bedaure sehr, daß der Staat bereits so viele Summen auf diese Korrektion verwenden mußte, aber was ist Schuld daran? daß man überall nur immer „plätzen" wollte, daß man in der ganzen Sache ohne System gehandelt hat. Man macht geltend, man würde da der Gemeinde Belp ein Almosen geben, es sei zunächst an ihr gewesen, das Nöthige zu machen. Ich lasse das dahingestellt, die Gemeinde Belp kann ihr Begehren auf Verträge und Rathsbeschlüsse stützen. (Der Redner weist dieses nach, indem er verschiedene Data und Zahlen anführt, die wir hier übergehen müssen, da wir nicht sicher sind, richtig gehört zu haben.) Ich mache nun aufmerksam auf den großen Wasserschaden, welcher sich dort letzthin ereignet hat, und welcher sich auf mehr als Fr. 3000 belief. Mehr als 70 Haushaltungen haben dadurch ihre sämmtlichen Pflanzungen eingebüßt und sind nun ohne Brod und ohne Verdienst. Man darf also wohl ein wenig warm werden, wenn man sich auf solche Thatsachen stützen kann. Ich verdanke nun sehr den Bericht des Hrn. Baudirektors, und freue mich zu sehen, daß man endlich energisch zu Werke gehen und der Gemeinde Belp helfen will. Ueber die Frage des der Gemeinde Belp gebührenden Schadensersatzes will ich vorläufig nicht eintreten, nur mache ich aufmerksam, daß die Gemeinde Belp sich davors auf Verträge und Rathsbeschlüsse berufen kann, und daß man folglich der Gemeinde Belp diese Entschädigung nicht vorenthalten kann. Sie wird sie s. Z. reklamiren. Ich empfehle also der Versammlung den von der Baudirektion gestellten Antrag, aber ich muß zugleich noch auf etwas aufmerksam machen. Die Gemeinde Belp hat seit mehreren Jahren auf ihrer Seite, ohne weitere Anleitung von Seite des Staates, arbeiten lassen müssen, auf der andern Seite der Aare aber war der obrigkeitliche Schwellenbaumeister Huber, dessen Leute schön bezahlt wurden. Das Wasser haben sie uns dann von dort herübergereiset, und doch ist das Ufer auf jener Seite Hochbord, während das Aarebett auf unserer Seite bedeutend höher ist, als das zunächst anstoßende Land. Dennoch hat auf dieser Seite niemand etwas gethan, um zu schwellen, als die Gemeinde Belp; auf ein Bürgerloos kamen bis auf 40 Tagewerke, und wie mußten sie das machen? Mit hungrigen Bäuchen, ohne irgend welche Entschädigung. Wenn man nun hier wirklich ein nützliches Werk für die Armen thun will, so möchte ich darauf antragen, daß die Fr. 45.000 nicht ganz dem Schwellenbaumeister Huber eingehändigt werden, sondern, daß Fr. 10 000 davon der Gemeinde Belp zukommen für Arbeiten, um die Armen an der Schwelle zu beschäftigen. In zweiter Linie trage ich darauf an, daß wenigstens Fr. 5000 zu diesem Zwecke der Gemeinde Belp verabreicht werden. Ich bin überzeugt, daß auf diesem Fuße die Gemeinde Belp mit Fr. 5000 mehr ausrichten wird, als der Schwellenbaumeister Huber auf der andern Seite mit Fr. 20.000 ausrichten würde, und daß, wenn die Gemeinde Belp die Sache auf diesem Fuße hätte machen können, sie schon längst damit fertig sein würde.

Lehmann zu Lotzwyl. Es ist allerdings kein Zweifel, daß dieses Opfer nöthig ist; indessen fällt mir dabei etwas auf. Herr Ingold sagt, der letztjährige Wasserschaden belaufe sich zu Belp auf mehr als Fr. 3000. Wenn man das berücksichtigen will, so werden dann noch andere Kantonstheile, die vielleicht noch in höherem Maße Berücksichtigung verdienten, mit Begehren einlangen. Bekanntlich hat auch die Emme das letzte Jahr große Verheerungen angerichtet im Emmenthale, und zwar nicht nur das letzte Jahr, sondern auch schon früher, und es steht zu befürchten, daß diese Ueberflothungen der Emme in Zukunft immer mehr eintreten werden. Einzig im Amtsbezirke Signau betrug der letztjährige Wasserschaden bei Fr. 90,000, und also wäre es wahrlich diesem Kantonstheile nicht zu verdenken, wenn auch er mit Reklamationen einkäme. Ich hoffe daher, daß man jetzt hier nicht zu große Anforderungen stelle, sondern auch etwas auf spätere Zeit verschiebe.

Herr Baudirektor. Herr Fürsprecher Ingold hat mehrere Bemerkungen gemacht; eine derselben bezieht sich auf die von der Gemeinde Belp, für von ihr ausgeführte Arbeiten, erhobenen Reklamationen; ich habe diese Angelegenheit nicht mit derjenigen vermischen wollen, welche Ihnen gegenwärtig vorgelegt ist; sie wird Gegenstand einer abgesonderten Untersuchung und Schlußnahme sein. Herr Ingold möchte, daß von den bewilligten Fr. 45,000, der Gemeinde Belp 10,000 oder wenigstens 5000 Franken zur Verfügung gestellt würden, um ihre Armen zu beschäftigen. Ich weiß, daß unter den 230 bis 240 Arbeitern, welche nunmehr bei diesen Arbeiten werden beschäftigt werden, sich Viele vom linken Ufer der Aare befinden, allein ich könnte die Anzahl doch nicht genau angeben; wenn man kann, so wird man noch mehr von Belp nehmen, oder wenn man der Gemeinde einen Theil der Arbeit unternehmungsweise übertragen kann, so werde ich dieß gerne thun; indessen könnte ich in dieser Beziehung keine bestimmte Verpflichtung übernehmen, ehe ich untersucht habe, ob dieß ausführbar ist, ohne der Gesammtheit der Ausführung zu schaden — Ich widersetze mich daher der Erheblichkeitserklärung des Antrags des Herrn Ingold nicht.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Regierungsrathes — Handmehr.
2) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Ingold — Handmehr.

Wahl eines Suppleanten des Obergerichts an die Stelle des zum Gerichtspräsidenten von Konolfingen ernannten Herrn Nicolet.

Von 132 Stimmen erhalten im 1sten Skrutinium
Herr Fürsprecher Engemann 77 Stimmen.
" " Wenger 48 "
u. s. w.

Ernannt ist demnach im 1sten Skrutinium mit absoluter Mehrheit Herr C. L. Engemann, Fürsprecher in Thun.

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt, der am 21. Januar verlesene Anzug des Herrn Cünier und mehrerer anderer Mitglieder aus dem Jura in Betreff der Erbauung einer neuen Brücke über die Schüß bei Villeret.

Gautier. Im St. Immerthale befindet sich zwischen den Dörfern Cormoret und Villeret, unfern dieses letztern Ortes, eine schlechte steinerne Brücke, die für den Verkehr sehr gefährlich ist. Diese Brücke, die sehr enge ist, bildet mit der Straße einen rechten Winkel, so daß an diesem Orte, besonders im Winter, häufige Unfälle begegnen. Die Straße des St. Immerthales wird sehr stark gebraucht, und man hat seit langem eingesehen, daß die Brücke von Villeret verbessert werden müsse. Die Regierung hatte dieses Bedürfniß ebenfalls anerkennt indem sie für diese Arbeit in das Budget eine Summe von Fr. 5000 aufgenommen hatte, welche Summe aber, ich weiß nicht warum, gestrichen worden ist. Es scheint mir, man sollte den Amtsbezirk Courtelary besser bedenken, für welchen man wenigstens seit 1831 keinen Kreuzer für irgend welche öffentliche Arbeit bewilligt hat. Die Pläne und Devise für Korrektion dieser Brücke sind bereits aufgenommen worden; sie sind beim Bezirksingenieur in Delsberg hinterlegt und die Arbeiten ausgeschrieben worden, so daß der Staat durch diejenigen Personen belangt werden könnte, welche die Absicht hegen, sich mit der Unternehmung dieser Arbeiten zu befassen, und von denen Einige sich ausdrücklich zu diesem Zwecke nach Delsberg begeben haben, um die Pläne einzusehen. — Aus diesen verschiedenen Gründen hoffen die Unterzeichner des Ihnen vorgelegten Anzuges, daß sowohl der Große Rath als der Regierungsrath unsern Anzug in Erwägung nehmen werden, und daß die vordem bewilligte und im Büget erschienene Summe wieder in dasselbe aufgenommen werde, worauf ich meinen Schluß stelle; im entgegengesetzten Fall würde diese Maßregel einen übeln Eindruck auf unsere Bevölkerung hervorbringen.

Heilmann unterstützt den Anzug angelegentlichst. Schon seit mehr als 5 Jahren liegen daherige Vorstellungen hinter der Behörde, und ebenso ein vom Herrn Ingenieur Ganguillet ganz vollständig ausgearbeiteter Plan und Devis. Die Summe für die Brücke betrage ungefähr Fr. 5000, die Sache selbst sei höchst dringend, und die bisherige Brücke, auf einer stark befahrenen Straße, sei sehr schmal, in einem schlechten Zustande, bilde mit der Straße beinahe einen rechten Winkel und veranlasse daher häufige Unglücksfälle. Da alle Unterhandlungen, Landentschädigungen u. s. w. bereits vom abgetretenen Baudepartemente, namentlich durch Vermittlung des Redners, vollständig zu Ende gebracht seien, so lasse sich schwer begreifen, warum dieser Gegenstand jetzt aus dem Büdget gestrichen worden sei, zumal seit 20 Jahren in jener Gegend vom Staate auch nicht ein Rappen zu neuen Bauten verwendet worden sei, ungeachtet diese Gegend durch ihre Industrie dem Staate mehr eintrage, als 2 oder 3 andere Amtsbezirke zusammen.

Der Anzug wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Der Regierungsrath gibt durch Schreiben vom 6. November 1846 dem Großen Rathe Kenntniß, daß er in das Anerbieten der Jakob Flükiger und Andreas Sommer und Mithafte zu Dürrenroth, die Korrektion der Bern-Luzernstraße zwischen Waltrigen und Dürrenroth, um die vom Großen Rathe bewilligte Summe von Fr. 27,000 ausführen zu wollen, nicht einzutreten beschlossen habe.

Der Große Rath erklärt sich ohne Einsprache durch's Handmehr durch diesen Bericht befriedigt.

Verschiedene Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei empfehlen nachfolgende Naturalisationsgesuche:

1) Des J. Ph. Becker, aus Rheinbayern, reformirter Konfession, in Biel wohnhaft, welchem die Burgergemeinde Biel das dortige Bürgerrecht zugesichert hat.

Die Herren Heilmann, Rossel und Weingart empfehlen den Petenten angelegentlichst, zumal derselbe durch die von ihm zu Biel eingeführte Cigarrenfabrikation eine große Zahl von Arbeitern beschäftige und überhaupt ein in jeder Beziehung empfehlenswerther Mann sei.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr 92 Stimmen
Für Abschlag 39 "

---

2) Des J. Hagenmeier, aus Würtemberg, Säckler, seit 1822 zu Bern wohnhaft, welchem die Gemeinde Niederstoken das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

Moser zu Herzogenbuchsee unterstützt das Gesuch.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr 96 Stimmen
Für Abschlag 22 "

---

3) Des L. Humbert-Droz von Locle, gewesener Advokat, zu St. Immer angesessen, welchem die Gemeinde Tramelan das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr 95 Stimmen
Für Abschlag 19 "

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird über die Beschwerde des Andreas Jost zu Juchten gegen ein obergerichtliches Urtheil, als in jeder Beziehung unbegründet, ohne Einsprache durch's Handmehr zur Tagesordnung geschritten.

Der Regierungsrath gibt durch Schreiben vom 22. dieses Monats dem Großen Rathe Kenntniß, daß er, auf eine an den Großen Rath gerichtete Vorstellung hin, dem Einwohnergemeinderathe der Kirchgemeinde Koppigen, welche aus den 7 Ortschaften Koppigen, Villadingen, Höchstetten, Hellsau, Alchenstorf, Wyl und den Höfen von Brechershäusern besteht, sämmtliche Fertigungen im Umfange des Kirchgemeindespiels Koppigen übertragen habe, und daß er in ähnlichen Fällen diese Anordnung als maßgebend gelten lassen werde.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Es ist dieß eigentlich nur eine Berichterstattung von Seite des Regierungsrathes über die Art und Weise, wie dieser das vorliegende Geschäft aufgefaßt hat; ich glaube aber, es liege in meiner Pflicht, doch etwas einläßlicher diesen Gegenstand zu behandeln, indem derselbe ein Belege ist, wie verschieden die Gemeindsverhältnisse im Kanton sind. Zu Koppigen bilden sieben Ortschaften zusammen eine einzige Einwohnergemeinde, welche zugleich die Kirchgemeinde ist. Diese sieben Ortschaften bilden jede für sich weder eine getrennte Burgergemeinde, noch eine getrennte Einwohnergemeinde, sondern wer zu Villadingen, oder zu Hellsau, oder zu Alchenstorf u. s. w. wohnt und daselbst ein Burgerrecht besitzt, der ist überhaupt Burger von Koppigen. Daher ist in dieser Gemeinde, ungeachtet sie aus 7 Ortschaften besteht, doch nur eine einzige Armenverwaltung. Schon dieses beweist Ihnen, daß dort nur ein einziges Burgerrecht existirt, weil nur die Burger auf Armenunterstützung Anspruch haben. Ganz das gleiche Verhältniß besteht bezüglich auf die Verwaltung des Vormundschaftswesens. Auch da besteht nur eine einzige Verwaltung, und bekanntlich befaßt sich die Vormundschaftsbehörde bloß mit Angelegenheiten derjenigen Personen, welche verburgrechtet sind in der betreffenden Gemeinde. In andern Gegenden ist dieses alles wesentlich anders, namentlich in den Amtsbezirken Aarwangen, Wangen, und im Seelande bilden zwar mehrere getrennte Ortschaften zusammen eine Kirchgemeinde, aber Sie treffen zugleich in jeder Ortschaft eine besondere Burgergemeinde und ebenso auch eine besondere Einwohnergemeinde an, und daher ist in jeder solchen Ortschaft auch eine getrennte Vormundschafts- und Armenverwaltung. Ganz gleich hingegen, wie zu Koppigen, sind die Verhältnisse in den emmenthalischen Bezirken, auch dort sind getrennte Ortschaften in einer Kirchgemeinde, die aber dennoch zusammen nur eine einzige Burger- und Einwohnergemeinde ausmachen. Nun hat sich zu Koppigen in der im letzten Dezember stattgehabten Einwohnergemeinde der stimmfähigen Burger die Frage aufgeworfen, ob nun in jeder Ortschaft behufs der Fertigungsgeschäfte ein getrennter Einwohnergemeinderath aufgestellt werden, oder ob der Einwohnergemeinderath der Gesammtgemeinde Koppigen die Fertigungen vornehmen solle oder nicht. Um dießfalls ganz sicher zu sein, hat die Gemeinde mit Mehrheit geglaubt, sich in einer Vorstellung an den Großen Rath wenden zu sollen, welche dann dem Regierungsrathe überwiesen worden ist. Der Regierungsrath, von der Ansicht ausgehend, daß dieses lediglich Vollziehungssache sei, hat in diesem Sinne denjenigen Beschluß gefaßt, von welchem Ihnen im schriftlichen Berichte Kenntniß gegeben worden ist; nichts destoweniger aber hat er geglaubt, Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, davon Kenntniß geben zu sollen, weil die Vorstellung an den Großen Rath gerichtet war. Ohne weiter in die Sache einzutreten, halte ich dafür, dem Großen Rathe liege ob, diese Anzeige einfach zu genehmigen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung um 6 ¾ Uhr.

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. (Nicht offiziell.) Nr. **13.**

Achte Sitzung.

Dienstag den 26. Januar 1847.
(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Hr. Scherz, Stellvertreter des Vizepräsidenten.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Amstutz zu Thun, Belrichard, Borter, Freudiger, Gouvernon, Haudenschild, beide Helg, Hirsbrunner, Hofer zu Dießbach, Hutzli, Indermühle, Iseli im Pfaffenboden, Känel, Marti Arzt, Methee, Migy, Moreau, Neuhaus, Niggeler, Probst zu Langnau, Sigri, Tieche, v. Tillier und Zeller; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold zu Signau, Blösch, Büeche, Carrel, Christen, Friedli, Girardin, Habegger, Herrmann, Jenzer, v. Känel, Kötschet, Marti zu Brüttelen, Mützenberg, Pequignot Notar, Rieder zu Lenk, Rolli und Ruprecht.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelsweisen Berathung des Büdgets der außerordentlichen Ausgaben der Baudirektion. E. Außerordentlicher Kredit der Fr. 200,000.

6) Korrektion bei Aarwangen. (Fr. 7000.)

Pequignot, alt-Landammann, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, den vom Regierungsrathe auf Fr. 7000 festgesetzten Kredit um Fr. 1000 zu erhöhen. Nachdem sie die Bemerkungen des Herrn Baudirektors angehört hatte, beschloß die Staatswirthschaftskommission diese Vermehrung. Aus der Erörterung der Einzelnheiten, in welche damals der Hr. Baudirektor eingetreten ist, erzeigte sich, daß wenn man wolle, daß die auszuführenden Arbeiten einen wirklichen Nutzen haben, und dem Staate so wie der armen Klasse gedeihlich seien, so müsse man den Kredit auf Fr. 8000 vermehren; mit dem ursprünglichen Ansatze könne man nichts Vollständiges machen. Die Kommission glaubte, eine Vermehrung nicht verweigern zu dürfen, die sich auf solchartige Gründe stütze. Wenn sie dieselbe verweigert hätte, so würde sie der Regel ungetreu geworden sein, welche sie bei Prüfung des Büdgets beständig vor Augen gehabt hat, nämlich jene, bei Beschließung von Beisteuern zwei Dinge zu vereinigen: die Erleichterung des Nothstandes der armen Klasse, indem derselben Arbeit verschafft wird, und jenes, dem Lande nützlich zu sein, indem dasselbe mit guten und vollständigen Werken ausgestattet wird.

Schaad. Ich muß den Antrag der Kommission unterstützen, denn wenn nur Fr. 7000 für dieses Jahr bewilligt würden, so müßte man dann einen Theil der Arbeiten wiederum einstellen, oder die Gemeinde Aarwangen müßte das nöthige Geld entlehnen.

Kummer. Ich möchte wenigstens auf Fr. 10,000 antragen; die ganze Korrektion kostet Fr. 23,000, und die Gemeinde Aarwangen hat sich anerboten, um Fr. 15,000 die Sache zu machen, in dem Sinne, daß dann der Staat sein Land unentgeldlich hergebe. Das geschieht nun nicht, und also muß jetzt die Gemeinde ein um so größeres Opfer bringen.

Herr Baudirektor. Ganz gegen meinen persönlichen Wunsch bin ich genöthigt, mich dem Verlangen eines so hohen Kredites zu widersetzen; allein man muß an alle Gegenden denken. Nach meiner Berechnung werden wir ohnedieß genöthigt sein, die zu Gunsten der Armen bewilligte Summe um einige tausend Franken zu überschreiten. Man muß nicht aus den Augen verlieren, daß die Gemeinde Aarwangen dieses Jahr keine Entschädigungen zu bezahlen haben wird.

Geiser, Metzger. Bekanntlich ist die Gemeinde Aarwangen Unternehmerin der Korrektion, und da nun dieses Geld hauptsächlich für Armenunterstützung dienen soll, und an andern Orten in unserer Gegend weiter nichts gemacht wird, so sollte man die Gemeinde Aarwangen verpflichten, Arbeiter auch aus andern Gegenden dazu zu nehmen.

Egger. Schon jetzt hat die Gemeinde Aarwangen mit andern Gemeinden für diese Arbeiten unterhandelt, und ich bin völlig überzeugt, daß man zu Aarwangen nicht so engherzig ist, wie vielleicht an andern Orten, so daß man meinte, nur Arbeiter aus der Gemeinde Aarwangen selbst zuzulassen. Im übrigen stimme ich zum Antrage des Herrn Kummer, denn mit bloß Fr. 8000 ist nicht viel zu machen.

Herr Finanzdirektor. Der Regierungsrath hat Fr. 7000 vorgeschlagen. Die Staatswirthschaftskommission auf den mündlichen Rapport des Baudirektors beantragt hingegen Fr. 8000. Es wäre nun sehr zu wünschen, daß in Zukunft die Staatswirthschaftskommission, wenn sie den Baudirektor hören will, dann auch den Finanzdirektor anhören möchte, wenn es sich um Erhöhung der Ansätze handelt. Das für dieses Mal. Ich will nun nicht gegen Fr. 8000 mich erheben, aber doch gegen Fr. 10,000.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Bemerkung welche der Herr Finanzdirektor macht, ist gegründet. Gewiß gehört es zu einer guten Administration, daß wenn die Staatswirthschaftskommission

einen Kredit erhöhen will, dieselbe vorher den Finanzdirektor darüber anhöre. Wenn diese Form in der vorliegenden Sache nicht beobachtet worden ist, so muß man diese Unterlassung der Schnelligkeit zuschreiben, mit welcher die Kommission arbeiten mußte. Sie hatte eine einzige Sitzung, um das Büdget zu prüfen, und diese Sitzung fand am Nachmittage statt, welcher der Berathung des Büdgets in dieser Versammlung vorausging. Es war ihr also physisch unmöglich, den Herrn Finanzdirektor anzuhören. Uebrigens wird die Staatswirthschaftskommission Ihnen Mittel beantragen, um das Wiedereintreten derartiger Uebelstände zu verhüten, indem sie Ihnen die Aufstellung einer Staatswirthschaftskommission mit Befugnissen antragen wird, die umfassend genug seien, um sich nicht mehr im Falle zu befinden, das Büdget, wie es jetzt geschieht, im Geschwindschritte zu untersuchen. Was dann die beantragte Krediterhöhung anbetrifft, so muß ich dieselbe bekämpfen, um dem Geiste, der die Staatswirthschaftskommission leitete, treu zu bleiben. Ich kann es nicht genug wiederholen: wir sind durch die Schranken des Kredites selbst gebunden. Alles was wir thun können, besteht darin, die 200,000 Franken auf so billige Weise als möglich zu vertheilen, die Vermehrung, welche man beantragt, würde zur Folge haben, dasjenige Gleichgewicht zu zerstören, das die Staatswirthschaftskommission bei Vertheilung der Unterstützungen unter die Orte, welche gerechte Ansprüche darauf besitzen, aufgestellt hat. Man darf es nicht vergessen, man kann den Antheil der Einen nicht vermehren, ohne denjenigen der Andern zu vermindern. Jeder Vortheil, den Sie den Einen einräumen würden, könnte nur auf Unkosten der Andern stattfinden.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirthschafts-kommission	Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Kummer	5 Stimmen

---

7) Spiezwylerstraße (Fr. 14,700).

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier glaubte die Staatswirthschaftskommission, den Kredit, so wie er ursprünglich beantragt worden ist, einer Reduktion unterwerfen zu sollen. Die Gründe, welche sie zu Beantragung dieser Verminderung veranlaßt haben, sind die nämlichen, welche sie schon bei mehrern Fällen durch das Organ ihres Berichterstatters geltend gemacht hat. Es wäre überflüssig, dieselben hier zu wiederholen. Alles was ich beifügen zu sollen glaube, ist das, daß die betheiligten Ortschaften um so größeres Unrecht hätten, sich über den ihnen bei Verlegung der außerordentlichen Unterstützungen zugefallenen Antheil zu beschweren, als sie noch mit andern Beisteuern bedacht worden sind, welche, obschon sie zwar in eine andere Klasse der Kredite gehören, dennoch ihrer Bevölkerung zu gute kommen.

Rieder zu Adelboden. Ich begreife, daß in der That an allen Orten etwas erspart werden muß, wo etwas zu ersparen ist. Aber wenn man mit dieser Straßenkorrektion wirklich einmal anfangen will, so ist leicht zu denken, daß die Fr. 14,700 müssen gebraucht werden. Da nun der Amtsbezirk Frutigen bis jetzt noch durchaus keine Korrektion erhalten hat, so möchte ich nun, wo endlich zum ersten Male dieser Bezirk kömmt, dringend bitten, den ganzen Ansatz zu bewilligen, und also vom Antrage der Staatswirthschaftskommission zu abstrahiren.

Schneider zu Frutigen. Dieser Gegenstand ist ja bereits gestern bewilligt worden, es kann also heute nicht mehr um etwas Anderes zu thun sein.

Herr Stellvertreter. Gestern ist der Kredit im Allgemeinen bewilligt worden, aber heute handelt es sich jetzt darum, wie viel davon auf das Büdget von 1847 gehören solle.

Schneider. Also stimme ich zum Antrage des Herrn Rieder.

Thönen unterstützt, so weit wir ihn verstehen konnten, den Antrag des Herrn Rieder ebenfalls und dankt der Regierung, daß nun der Amtsbezirk Frutigen auch etwas bekommen solle.

Karlen in der Mühlematt. Diesen Antrag muß ich auch unterstützen, entgegen dem Antrage der Staatswirthschaftskommission, weil die Landschaft Frutigen ungemein arm ist. Diese Armuth datirt namentlich daher: Die abgetretene Regierung hat bekanntlich ein System befolgt, welches man das volksthümliche genannt hat, sie hat in den Dörfern überall Wirthschaften errichtet, zahllose Wirthschaften, und daneben große, mächtige Schulhäuser. Durch die erstern wurde natürlich dem Volke Gelegenheit gegeben zum Vertun, anstatt zum Hausen und Sammeln, und mit den Schulhäusern glaubte man, einzig durch Bildung sei das Volk zu beglücken, aber man hat nicht bedacht, daß der Mensch vor Allem an den Boden gewiesen ist, um da die Produkte für seinen Lebensunterhalt zu gewinnen. So sind nun diejenigen Gegenden, wo ihrer Lage nach keine Industrie und kein Handel stattfindet, allmählig der Armuth Preis gegeben worden. In diesem Falle ist nun namentlich die Landschaft Frutigen.

Herr Baudirektor unterstützt die von der Staatswirthschaftskommission beantragte Reduktion. Die in Frage liegende Arbeit wird im Jahre 1847 nicht ganz vollendet werden; es entsteht also für die Gegend durchaus kein Nachtheil, indem die ausgestrichenen Fr. 4000 wieder auf das Büdget von 1848 gebracht werden können. Ich bin um so mehr genöthigt, auf dieser Reduktion zu bestehen, als auch andere Summen im Amtsbezirk Frutigen werden ausgegeben werden, die nicht aus den für die Armen bestimmten Fr. 200,000 erhoben werden. (Der Redner zählt diese Summen auf.)

Herr Finanzdirektor. Ich könnte mich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission auf Reduktion des Ansatzes bis auf Fr. 10,000 anschließen, weil ich ebenfalls glaube, daß die Korrektion im Laufe des Jahres nicht gänzlich beendigt, also auch der gestrige Kredit nicht aufgebraucht werden wird. Es ist dieß keineswegs als eine Verminderung des gestern bewilligten Kredites anzusehen, sondern was davon im Laufe des Jahres nicht gebraucht wird, bleibt dann disponibel für das nächste Jahr.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission kann den Betrachtungen, welche der Herr Baudirektor vorgebracht hat, nur beipflichten. Sie beschränkt sich darauf zu bemerken, daß der Amtsbezirk Frutigen noch einen andern Theil der Unterstützung von Fr. 200,000 bezieht, nämlich den für Korrektion des Leimbachs ausgesetzten Kredit. Man muß diese beiden Bewilligungen zusammenzählen, um den Betrag genau zu kennen, der im Interesse der armen Bevölkerung dieser Gegend ausgegeben werden wird.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirthschafts-kommission	Mehrheit.
Für den Ansatz wie er ist	41 Stimmen.

---

8) Zihlkorrektion (Fr. 10,000).

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem sie über diesen Gegenstand den Herrn Direktor des Bauwesens angehört hatte, hat die Staatswirthschaftskommission beschlossen, Ihnen eine Herabsetzung von Fr. 1000 zu beantragen. Aus den Aufschlüssen, welche dieser Beamte ihr ertheilt hat, schöpfte die Kommission die Uebersetzung, daß die auszuführende Arbeit gemacht werden könne, ohne mehr als Fr. 9000 auszugeben. Deßwegen hat sie nicht gezaudert, den Betrag des ursprünglichen Kredits

herabzusetzen. Ohne sich gegen ihre Aufgabe zu verfehlen, konnte sie nicht über die Forderungen der Männer vom Fache hinausgehen. Jede Ausgabe, die den Devis überstiegen hätte, wäre nicht zu rechtfertigen gewesen. Bei Anlaß dieses Kredits glaubt die Staatswirthschaftskommission Ihnen über die Art, wie die Wasserbauten betrieben werden, einige Betrachtungen vorlegen zu sollen. Man darf sagen, daß man in diesem so kostspieligen Zweige des öffentlichen Dienstes ohne System verfahren ist. Die Flußkorrektionen werden ohne allgemeinen Plan, ohne Uebereinstimmung in den Arbeiten und oftmals ohne Zusammenhang ausgeführt. Man mag immerhin dasjenige studiren, was bis dahin gemacht worden ist, man entdeckt darin weder Einheit der Ansichten, noch ausgemachte Grundsätze, noch bestimmte Grundlagen, nach welchen sich ein logisch aufgefaßtes System voraussetzen läßt, das im Hinblick auf ein gemeinsames Ziel ausgedacht und bearbeitet ist. Alles beschränkt sich auf eine Reihe von partiellen Arbeiten, die vereinzelt, eine von der andern unabhängig, ohne Uebereinstimmung und ohne Hinblick auf die Zukunft, ohne Rücksicht auf die gegenseitigen Rechte der verschiedenen Landestheile ausgeführt wurden. Es sind eher Palliative, als hingegen ein auf das Uebel angewendetes radikales Hülfsmittel. Man arbeitet nur dann, wenn eine Ueberschwemmung, eine Wasserverheerung die Dämme zerstört oder beschädigt hat. Man beeilt sich, wohl oder übel den Schaden auszubessern, ohne darauf bedacht zu sein, durch solidere und besser aufgefaßte Arbeiten dem Wiedereintritt des Uebels vorzubeugen. Mit einem Worte, man wendet das Heilmittel da an, wo das Uebel plötzlich ausbricht, ohne daran zu denken, auf die Quelle desselben zurückzugehen. Was ist die Folge dieser Verfahrungsweise, meine Herren? Daß bedeutende Summen ohne wirklichen Nutzen ausgegeben werden; daß diese Summen sich periodisch erneuern, wie die Ueberschwemmungen; daß man kein Ende dieser Opfer absieht; daß sie nicht einmal die Uferbewohner schützen, indem sie denselben keine Aussicht auf bleibende Sicherheit darbieten. Die Staatswirthschaftskommission möchte wünschen, daß die Regierung vollständige Studien über diesen Zweig der öffentlichen Bauten veranstalten würde; die Kommission möchte, daß man ein System für die Wasserbauten annehme, welches alle Gewässer des Kantons umfassen würde, und daß man sich bei den vorzunehmenden Arbeiten ein doppeltes Ziel vorsetze; dasjenige, die Uferbewohner vor den Ueberschwemmungen zu schützen, und dasjenige, die Schifffahrt auf unsern Wasserlinien zu verbessern. Die Kommission begreift, daß die Verwirklichung dieses Planes große Opfer nach sich ziehen würde, allein man muß nicht vergessen, daß Arbeiten, die auf einem solch ausgebreiteten Maßstabe unternommen würden, weder in einem, noch in zweien Jahren ausgeführt werden würden. Die Ausgabe würde sich auf eine Reihe von Finanzjahren vertheilen, welche in solcher Art berechnet würden, daß man den Staatsschatz nicht allzusehr belasten würde. Die nothleidenden Gegenden würden sich beruhigen, wenn sie die gewisse Aussicht hätten, endlich den Verwüstungen ein Ziel gesetzt zu sehen, von welchen sie bis dahin periodisch heimgesucht wurden. In dieser Beziehung bleibt noch Alles zu thun übrig. Aus den Aufschlüssen, welche die Kommission erhalten hat, geht hervor, daß der von den Gemeinden an die in Frage liegenden Arbeiten zu leistende Beitrag noch nicht bestimmt ist. Die Gesetzgebung über die gegenseitigen Obliegenheiten des Staates und der Gemeinden in dieser Beziehung ist voller Lücken; man dürfte sogar sagen, daß dieselbe für manche Landesgegenden noch gar nicht vorhanden sei. Die Staatswirthschaftskommission möchte die erste Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Stand der Dinge lenken. Die Kommission wünscht, daß die Regierung die Sache gleichzeitig unter dem technischen Gesichtspunkte und unter dem gesetzgeberischen Gesichtspunkte untersuchen lassen möchte.

Funk, Major. Ich hingegen möchte den Ansatz unverändert stehen lassen. Man soll hier doch nicht um Fr. 1000 markten; ist einmal die Arbeit angefangen, und sind die Fr. 9000, welche die Staatswirthschaftskommission bewilligen will, darauf verwendet, so wird man deßwegen die Sache nicht liegen lassen, wenn sie noch nicht fertig ist; setzt man hingegen Fr. 10,000 auf's Büdget, so wird man davon nicht mehr brauchen, als nöthig ist. Uebrigens ist das eine Arbeit, welche schon vor vielen Jahren hätte gemacht werden sollen. Schon die alte Regierung hat Vorarbeiten dazu gemacht. Es handelt sich hier nicht nur um Erleichterung der Schifffahrt, sondern hauptsächlich darum, den Abfluß der Zihl zu verbessern. Was den Zweifel der Staatswirthschaftskommission betrifft, wer eigentlich diese Korrektion machen solle, so kann dieß niemals den Gemeinden aufgebürdet werden, indem der Staat enorme Summen für den Wasserzoll bezogen hat, ohne daß seit 1830 je etwas gemacht worden wäre.

Krebs zu Twann. Daß diese Sache nöthig ist, geht daraus hervor, daß bei den letzten Wassergrößen 400 bis 500 Jucharten Land 6 Wochen lang unter Wasser waren, weil es der Zihl am Abflusse fehlte. Daher unterstütze ich den Antrag des Herrn Funk.

Herr Baudirektor. Die von der Staatswirthschaftskommission beantragten Fr. 9000 sind genügend. Durch den auf Ort und Stelle gesandten Ingenieur ist keine einzige Rektifikation gemacht worden. Es ist unnütz, im Büdget eine stärkere Summe aufzunehmen als jene, die ausgegeben werden wird. Allein ich glaube, den Antrag stellen zu sollen, die Fr. 9000 aus dem Büdget der Fr. 200,000 wegzulassen, und dieselben auf das ordentliche Büdget für den Unterhalt der Dämme und Flußbauten zusetzen; auf diese Art wären Fr. 9000 mehr zur Verfügung der Direktion des Bauwesens gestellt, die sie zu Erleichterung der Armen verwenden könnte.

Heilmann. Ich möchte fragen, ob unter dieser Zihlkorrektion auch verstanden ist die Korrektion an der obern Zihl, die schon seit Jahren anbegehrt wird, nämlich beim Einflusse der Zihl in den obern Bielersee. Durch den gegenwärtigen Zustand wird dort die Schifffahrt äußerst gehemmt. Alljährlich müssen eine Menge Barken deßwegen ihre Ladungen ausladen, und die Waaren müssen dann in kleinen Schiffen bis Neuenstadt geführt werden. Schon unter der abgetretenen Regierung sind deßhalb viele Vorstellungen von den Schiffern bis nach Iferten hinauf an die hiesige Regierung gelangt, auch sogar von der Regierung von Waadt. Die hiesige Regierung hat geantwortet, man werde da helfen, eben weil die Regierung von Bern bei der Zihlbrücke sehr beträchtliche Wasserzölle bezieht. Diese Wasserstraße soll also ebensogut fahrbar gemacht und unterhalten werden, als jede andere Straße. Es liegen mehr als 20 Anerbieten der Schiffer vor, so und so viel Steine u. s. w. an Ort und Stelle zu liefern. Herr Schwellendirektor Huber und ich waren abgeordnet, um die Sache zu untersuchen, wir haben Sondierungen an Ort und Stelle vorgenommen. Es ergab sich, daß durch den Bisluft sich aller Sand u. s. w. dort quer hindurch ablagert, und nun sollte ein Damm gebaut werden, um diese Versandungen zu verhüten; es sollte auch das Flußbette verengert werden, um hiedurch dem Wasser einen stärkern Lauf zu geben, damit der Sand weniger liegen bleibe. Wir haben dann im letzten August den daherigen Plan der Regierung vorgelegt, und er ist auch vom damaligen Regierungsrathe berathen worden. Die Kosten sind auf etwa Fr. 4000 bis 5000 devisirt. Die eigentliche Auslage für den Staat wird aber nicht beträchtlich sein, weil die Steinfuhren von den Schiffleuten geleistet würden, und weil der Staat das nöthige Holz aus seinen eigenen Waldungen nehmen kann. Uebrigens wird man in der Korrespondenz mit der Regierung von Waadt finden, daß sich die hiesige Regierung mehr oder weniger dazu verpflichtet hat. Der Herr Baudirektor beantragt freilich, diesen Ansatz auf den Kredit des ordentlichen Wasserbaues zu setzen, aber mir schiene es besser, die Fr. 10,000 für die Korrektion an der untern Zihl hier stehen zu lassen, weil diese Arbeit vorzüglich geeignet ist, den Armen Verdienst zu verschaffen, hingegen sollte dann dasjenige, was ich hinsichtlich der obern Zihl wünsche, allerdings auf den allgemeinen Kredit für Wasserbauten gesetzt werden.

Herr Finanzdirektor. Wenn die Staatswirthschaftskommission und der Herr Baudirektor finden, daß Fr. 9000

ausreichen, so kann ich nicht umhin, diesen Ansatz zu unterstützen. Was hingegen den fernern Antrag des Herrn Baudirektors betrifft, diese Fr. 9000 nicht auf Rechnung der Fr. 200,000, sondern auf Rechnung der Fr. 40,000 für den ordentlichen Unterhalt der Wasserbauten zu setzen, so fragt es sich znächst, ob diese Fr. 40,000 nicht bereits durch anderweitige Arbeiten vollständig werden erschöpft werden. Darüber habe ich nun kein Urtheil, sondern ich muß dieses dem Herrn Baudirektor überlassen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe soeben die Staatswirthschaftskommission über den Antrag des Herrn Baudirektors zu Rathe gezogen. Die Kommission beharrt auf ihrer erstern Ansicht; sie erblickt in dem, was man beantragt, nicht sowohl eine Verminderuug der Ausgaben, als vielmehr eine bloße Uebertragung von einem Kapitel des Büdgets auf das andere. Wenn der Antrag angenommen werden sollte, so würde daraus eine Verminderung der Hülfsmittel des ordentlichen Büdgets des Bauwesens entstehen. Ueber die andern Anträge, welche im Verlaufe der Verhandlung gemacht worden sind, habe ich nur einige Worte zu sagen. Die Kommission verwirft die nachgesuchte Erhöhung des Kredits. Die Gründe, welche man zu Gunsten einer Gegend geltend gemacht hat, können mit eben so vielem Rechte durch die meisten übrigen Gegenden des Kantons angerufen werden. Ich kann nur dasjenige wiederholen, was ich schon mehrere Male gesagt habe: man muß den Stand der Staatskasse in Betracht ziehen und den schwierigen Verhältnissen, in denen wir uns befinden, Rechnung tragen. Ich bin weit davon entfernt, die Nützlichkeit der in Frage liegenden Arbeiten bestreiten zu wollen; was ich aber bestreite, ist die Dringlichkeit dieser Arbeiten im Vergleiche zu andern, weit dringendern Bedürfnissen; was ich ferner bestreite, ist die Begründtheit der Klagen, die man darüber hat hören lassen, daß eine Gegend gegenüber von solchen andern sich in eine nachtheiligere Stellung versetzt befinden würde, die bei der Behörde, welche über die für öffentliche Arbeiten ausgesetzten Summen zu verfügen habe, sich größerer Gunst zu erfreuen haben. Wenn es irgend einen Ort gibt, der seit fünfzehn Jahre einen reichlichen Antheil der Freigebigkeit des Staates zu genießen hatte, so ist es gewiß die Stadt Biel. Wenn es dagegen irgend eine Gegend gibt, welche wirklich zu Reklamationen gegen den Modus der Verwendung der öffentlichen Gelder berechtigt wäre, so ist dieß das Seeland; es sind die Städte Nidau, Aarberg und Büren. Man darf sagen, daß sie durch die vorige Regierung „stiefmütterlich" behandelt worden seien. Was haben sie von den durch das Baudepartement ausgegebenen Millionen erhalten? Nichts. Sie haben nicht allein bei den ausgeführt gewordenen Arbeiten keinen Antheil gehabt, sondern die Straßen, die man gebaut hat, sind sogar zu ihrem Nachtheil angelegt worden. Das sind Thatsachen, die man nicht vergessen sollte.

Fueter. Ich wünsche, daß der Herr Baudirektor Auskunft gebe über die Frage, ob, wenn man Fr. 9000 annimmt, diese dann in den Fr. 40,000 für den ordentlichen Unterhalt inbegriffen sein sollen oder nicht.

Herr Baudirektor. (Das französisch gehaltene Votum nicht empfangen.)

Abstimmung.

	Mehrheit.
1) Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission. Für Fr. 10,000	29 Stimmen.
2) Für Versetzung unter den ordentlichen Kredit für Wasserbauten	57 "
Den Ansatz unter dem außerordentlichen Kredite stehen zu lassen	82 "

---

9) Aarkorrektion (Fr. 45,000)

Herr Finanzdirektor. Gestern sind hiefür bewilligt worden Fr. 45,465, also wären Fr. 465 hier noch beizusetzen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Kredit, der von Ihnen verlangt wird, ist schon gestern dem Grundsatze nach erkannt worden; es handelt sich heute nur noch darum, die Verwendung desselben zu regulieren. Die Staatswirthschaftskommission widersetzt sich nicht, daß die Fr. 45,000 diejenige Bestimmung erhalten, welche ihnen im Entwurf vorgezeichnet ist; allein sie kann sich nicht enthalten, Ihre Aufmerksamkeit, meine Herren, auf die stets wachsenden Ausgaben zu lenken, welche durch die Aarekorrektion veranlaßt werden. Jedes Jahr wird ein neuer Kredit für Arbeiten dieser Natur von uns verlangt, und, es ist eine bemerkenswerthe Sache, es ist beinahe immer der gleiche Theil des Flußbettes, welcher diesen Kredit verbraucht, der eine bleibende Stelle im Büdget einzunehmen droht. Diese Thatsache, meine Herren, ist von der Natur, um viele Zweifel über die Zweckmäßigkeit des Eindämmungssystemes zu erregen, das man schon seit so Langem befolgt. Wie kömmt es, daß die Wuhren, die man mit so vielen Kosten aufführt, bei der nächstfolgenden Wassergröße zerstört werden? Wenn sie so wenige Solidität gegen die Einbrüche des Flusses gewähren, woher kömmt es denn, daß man sie nicht durch solidere Arbeiten ersetzt? Warum immer wieder Werke nach dem gleichen Systeme herstellen, von welchem man aus Erfahrung weiß, daß es der nächsten Wassergröße nicht widerstehen kann? Auf solche Weise gegen den Fluß kämpfen, heißt: sich wissentlich der Gefahr aussetzen, jederzeit besiegt zu werden. Man muß dem Einbruche der Wogen andere Hindernisse entgegensetzen als übereinandergelegte Faschinen. Wie sollten diese Holzwerke mit Erfolg widerstehen können, wenn die Witterung, der bald gleichzeitige, bald aber nacheinander folgende Einfluß des Wassers und der Sonne den Ruthen ihre Elastizität benommen haben? Ohne sich ein Urtheil über die Art und Weise erlauben zu wollen, wie dieses Uebel mit größerm Nachdruck bekämpft werden könnte, glaubt die Staatswirthschaftskommission, daß Werke von jener Art, wie sie in Deutschland angewandt werden, und bei welchen Erde und Steine wenigstens zum Theil an die Stelle des Holzes treten, dem Zwecke besser entsprechen würden, besonders an denjenigen Theilen des Flußlaufes, die keine Krümmungen beschreiben. An solchen Stellen erfordert es in der That die Strömung nicht, in ihrer Richtung bekämpft zu werden, indem das Flußbett ihr die natürliche Bahn anweist. Die ganze Kunst besteht darin, die Fluthen zurückzuhalten und sie zu verhindern, über die Ufer zu treten. Die Werke sind den Erschütterungen nicht ausgesetzt, welche sie an solchen Orten erleiden, wo die Krümmungen des Flußlaufes alle Anstrengungen zu nichte machen. Wie es auch sein mag, die Frage verdient studirt zu werden. Es ist wichtig zu untersuchen, ob, anstatt bloß lokaler Ausbesserungen, es nicht besser wäre, das Uebel auf einmal überall anzugreifen, die Gesammtheit des Laufs des Flusses an die Hand zu nehmen, zu gleicher Zeit zu korrigieren und zu kanalisieren, und zu trachten, ebensowohl im Interesse der Schifffahrt als in demjenigen der an die Ufer stoßenden Grundeigenthümer zu korrigieren. Arbeiten, die nach diesem Maßstabe unternommen würden, würden den Uferbewohnern wirkliche Sicherheit darbieten, welche gegenwärtig unter dem Gewichte ohne Unterlaß wieder neu entstehender Beunruhigung leben, — und zugleich den Interessen des Handels, vermittelst der erleichterten und besser geregelten Schifffahrt dienlich sein. — Die Staatswirthschaftskommission will hier die Betrachtungen nicht wiederholen, welche sie bei Gelegenheit der Zihlkorrektion entwickelt hat; sie beschränkt sich darauf, Ihnen dieselben in Erinnerung zu rufen, indem sie zu bemerken gibt, daß dieselben im besondern ihre Anwendung auf die Wasserbauten an der Aare finden, vornämlich soweit es den gesetzgeberischen Theil der Frage anbetrifft.

Ingold. Diese Fr. 45,000 hätten von Rechtes wegen in das ordentliche Büdget gehört, aber es kömmt mir nicht darauf an, wo sie hingesetzt werden, sofern nur diese Fr. 45,000 endlich wirklich einmal zur Beendigung des Werkes gebraucht werden, damit dasselbe den Gemeinden übergeben werden könne. Hingegen habe ich gestern einen Antrag gestellt, welcher erheblich erklärt worden ist, nämlich daß der Gemeinde Belp in erster Linie Fr. 10,000, in zweiter Linie aber wenigstens Fr. 5000 verabreicht werden, damit die Gemeinde Belp auch ihre

Armen damit beschäftigen könne. Ich begreife, daß dieser Antrag gestern nur erheblich erklärt werden konnte, aber so gewiß er gestern erheblich erklärt worden ist, soll er auch definitiv heute zum Beschlusse erhoben werden. Morgen oder Uebermorgen wird der Große Rath sich wahrscheinlich vertagen, und da diese Arbeiten bloß beim niedrigen Wasserstande gemacht werden können, so muß, wenn die gestrige Erheblichkeitserklärung nicht bloß eine illusorische sein soll, dieser Antrag schon heute definitiv angenommen werden. Daher trage ich darauf an, jetzt definitiv zu bestimmen, daß der Gemeinde Belp in erster Linie Fr. 10,000, sonst aber wenigstens Fr. 5000 von der hier budgetirten Summe verabreicht werden mit der Bestimmung, daß die Gemeinde Belp unter der Anleitung ihres Schwellenmeisters, welcher von 1839 hinweg bis heute ohne Anleitung der obern Behörde auf der Seite von Belp fortgearbeitet hat, durch ihre Armen arbeiten lasse, natürlich unter Aufsicht des Staates und mit der gleichen Verpflichtung, wie der Schwellenbaumeister Huber arbeiten würde.

Weingart. Ich möchte wissen, ob diese Fr. 45,000 bloß für die Korrektion zwischen Schützenfahr und Elfenau und die Gegend von Belp bestimmt sein sollen; wenn ja, so müßte ich es sehr bedauern, daß sich dieser Ansatz nicht auch auf andere Gegenden erstreckt. Es ist bekannt, daß unterhalb Aarberg die Aare beinahe alljährlich austritt und große Verwüstungen anrichtet. Drei Mal hat diese Gegend im verflossenen Jahre von ungeheuern Ueberschwemmungen gelitten, so daß die Erzeugnisse des Bodens sämmtlich zu Grunde gegangen sind. Die Bewohner befinden sich daher gegenwärtig in großer Noth und sind entblößt von allen Hülfsmitteln. Bereits haben die dortigen Gemeinden Ausgeschossene nach Bern geschickt, um sich beim Direktor der öffentlichen Bauten zu erkundigen, ab man ihnen endlich nicht helfen wolle. Bis dahin konnte, wie ich mir sagen ließ, nichts geschehen, weil die nöthigen Vorarbeiten noch nicht vollendet waren. Allein die Zeit, wo das Wasser wiederum groß wird, rückt bald heran, und es ist höchst dringend, sogleich Hand ans Werk zu legen, um so mehr, als selbst der Herr Rapporteur der Staatswirthschaftskommission sich so eben dahin geäußert hat, daß man jene Gegend stiefmütterlich behandle. Man scheint es also zu fühlen, daß die Gegend bis jetzt in großem Nachtheile gewesen ist. Ich hoffe und erwarte daher von Ihrer Gerechtigkeit, daß Sie diesen Leuten, welche alle Jahre unter Wasser stehen, deren auf die Bebauung des Bodens verwendeter Fleiß nie belohnt wird, helfen werden.

Lehmann zu Lotzwyl. Ich möchte der Sache durchaus nicht hemmend in den Weg treten, aber wie ich mich schon gestern ausgesprochen habe, so muß ich auch heute wiederholt darauf aufmerksam machen, daß, wenn der Staat die Wasserkorrektionen übernimmt, es dann damit gleichmäßig gehalten werden soll in den verschiedenen Landestheilen. Die Emme ist bekanntlich eines derjenigen Gewässer, welche die häufigsten und größten Verheerungen anrichten. Diese Ueberschwemmungen und Ausbrüche der Emme erfolgen immer häufiger, und Fr. 95,000 beträgt der Schaden bloß im Amtsbezirke Signau, welchen die Emme letztes Jahr dort angerichtet hat. Das ist nun viel für die armen Bewohner. Es ist sehr begreiflich, daß Leute, welche von derartigen Ereignissen heimgesucht werden, Abhülfe wünschen müssen; aber bevor man damit auf der einen Seite allzufreigebig ist, soll man bedenken, daß man es dann allseitig sein soll. Das Emmenthal hat dießfalls noch keine Forderungen gestellt, aber ich mache darauf aufmerksam, daß es dann ebenfalls berechtigt ist, etwas zu verlangen.

Dähler, alt-Regierungsrath. Ich ergreife das Wort nicht, um der Sache entgegen zu stehen, aber davor müßte ich warnen, ohne gehörige Voruntersuchung dabei zu Werke zu gehen. Diese Verhältnisse sind wichtig. Die Gemeinde Belp hat allerdings auf ehrenhafte Weise geschwellt und schöne Arbeiten gemacht, und wenn sie nicht mit diesem Fleiße gearbeitet hätte, so würde die Sache den Staat um so viel mehr gekostet haben. Aber die Gemeinde Belp hat dieses denn doch zunächst für sich gethan; es ist zwischen Thun und Bern keine einzige Gemeinde, welche eine so große und schöne Fläche Landes der Gefahr der Ueberschwemmungen ausgesetzt besitzt, wie Belp. Hingegen sind noch viele Gemeinden zwischen Thun und Bern, welche sich mehr oder weniger in ähnlichen Verhältnissen befinden, aber diese andern Gemeinden haben gegenwärtig nicht einen so guten Vertreter hier im Großen Rathe, wie die Gemeinde Belp, verdienen jedoch nichts desto weniger Berücksichtigung so gut wie Belp. Ist einmal die Korrektion gemacht, so ist dann bei Belp der Wasserlauf geregelter, die Gefahr der Ueberschwemmungen bedeutend vermindert, und der Unterhalt der Schwellen wird dann für die Gemeinde geringe sein. Aber weiter oben bei Uttingen, Heimberg u. s. w., wo die Gemeinden ohne weitere Hülfe des Staates die daherigen Arbeiten Jahr aus, Jahr ein selbst machen müssen, ohne je einen Kreuzer dafür bekommen zu haben, ist es anders, und da möchte ich fragen, ob es billig ist, auf einen einzelnen Punkt solche große Summen zu geben, während man andere Gemeinden hülflos läßt. Ich will nicht gegen die Gemeinde Belp reden, aber aus den angebrachten Gründen könnte ich wenigstens in den Antrag des Herrn Ingold nicht eintreten, sondern ich finde, der Große Rath solle mit Umsicht zu Werke gehen. Die Gemeinde Belp wäre ohne ihre bisherigen Anstrengungen und Arbeiten wahrscheinlich seit Jahren schon ruinirt.

Ingold. Ich will sogleich darauf antworten. Die Fr. 45,000 sind vom Großen Rath bereits dekretirt, und die Gemeinde Belp verlangt davon nicht etwas für sich, wiewohl sie bei Fr. 25,000 für Entschädigungen u. s. w. zu reklamiren hat, worauf ich für den Augenblick nicht weiter eintreten will. Hingegen verlange ich bloß, daß von jenen bereits bewilligten Fr. 45,000 eine bestimmte Summe der Gemeinde Belp übergeben werde mit der ausdrücklichen Bestimmung, ihre Armen daraus bei den Korrektionsarbeiten unter Leitung ihres Schwellenmeisters und unter Aufsicht des Staates zu beschäftigen. Es ist also durchaus nicht davon die Rede, die Gemeinde Belp besonders zu begünstigen, nicht im geringsten, sondern nur davon, daß auch ihre Armen bei den Korrektionsarbeiten Beschäftigung finden. Was die andern Gemeinden betrifft, die allerdings auch von Ueberschwemmungen heimgesucht werden, so mache ich darauf aufmerksam, daß auf der andern Seite der Aare Hochborde sind, so daß dort die Leute nie so viel zu riskieren haben, wie wir zu Belp, wo das Aarenbett höher liegt als das Land. Was die Untersuchung u. s. w. betrifft, so mache ich auf den Bericht des Herrn Schwellenbaumeisters Huber aufmerksam, worin er selbst wünscht, daß der Gemeinde Belp Fr. 5000 zukommen; aber die Fr. 45,000 möchte er dann für sich, damit er dann schalten und walten, Arbeiter anstellen und bezahlen könne nach Gutfinden u. s. w. Ich hingegen habe den Antrag gestellt, daß von den Fr. 45,000 der Gemeinde Belp eine bestimmte Summe zukomme, damit ihre Armen dabei auf angemessene Weise ebenfalls berücksichtigt werden können.

Egger. Es scheint also, daß diese Fr. 45,000 wirklich bloß für die Gegend von Belp u. s. w. bestimmt sein sollen? Ich bitte den Herrn Baudirektor darüber um Auskunft.

Herr Baudirektor. Der gestrige sehr umständliche Bericht hat Ihnen die Verwendung zu kennen gegeben, welche die in Frage liegenden Fr. 45,000 erhalten würden, nämlich um die Arbeiten auf der Linie zu vollenden, die sich ungefähr von Belp bis nach Elfenau erstreckt. Sie können von dieser Summe nichts wegnehmen, um es anderswo zu verwenden. Man hat von den Verwüstungen der Emme gesprochen; dieselben sind bedeutend, und der Regierungsrath hat bereits gewisse Summen angewiesen, um Abhülfe zu treffen; allein es kann nicht der Fall sein, die an der Emme zu machenden Arbeiten mit jenen zu vermischen, welche durch die Aarkorrektion erfordert werden. Die Gemeinden, welche Reklamationen vorzubringen haben, müssen sich an die Regierung wenden, denn es kann hier nur die Rede von den gestern beschlossenen Fr. 45,000 sein. — In Betreff der für die Korrektion bei Belp verlangten Fr. 5000 kann ich beifügen, daß alles, was zu thun möglich sein wird, von der Baudirektion angewendet werden wird; allein dieß ist ein Gegenstand, der noch untersucht werden muß. In allen Fällen wird man für die Arbeiten, welche mit den Fr. 45,000 gemacht werden sollen, ebensowohl Arbeiter aus

der Gemeinde Belp als aus den andern umliegenden Gemeinden nehmen; allein es ist nicht zweckmäßig, in dieser Beziehung bindende Befehle zu geben. — Rücksichtlich der oberhalb Aarberg auszuführenden Arbeiten habe ich in letzter Woche Ingenieure auf Ort und Stelle geschickt, welche mir bereits einen mündlichen Bericht gemacht haben, und sobald ich ihren schriftlichen Bericht besitzen werde, so werde ich sehen, was vorzuschlagen ist, um den Gemeinden, die gelitten haben, zu Hülfe zu kommen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich bin allerdings mit dem gestrigen Beschlusse einverstanden, denn diese Arbeiten hätten schon längst vollendet werden sollen, und je länger man wartet, desto theurer wird man drein kommen. Der Staat hat die Sache einmal angefangen, also muß er sie auch vollenden; hätte er sie nicht angefangen, so würde er es wahrscheinlich jetzt nicht mehr thun. Allein nun verlangt man da Fr 10,000, die man der Gemeinde Belp geben solle. Ja, Herr Präsident, meine Herren, da wären gewiß noch gar viele andere Gemeinden im Falle, Aehnliches zu verlangen, oder soll man etwa nur der Gemeinde Belp gegenüber allen andern Gemeinden einen Vortheil gewähren? Glaubt die Gemeinde Belp, zur Beschäftigung ihrer Armen eines besondern Vorschusses zu bedürfen, so mache ich darauf aufmerksam, daß der Regierungsrath befugt ist, den Gemeinden unter den gewöhnlichen Bedingungen Anleihen zu machen. In der Gegend unterhalb Aarberg sind wahrhaftig Wasserbauten eben so dringend, als zu Belp, ja noch viel dringender. Ich bin sehr froh, vom Herrn Baudirektor vernommen zu haben, daß jemand an Ort und Stelle geschickt worden ist, um die Sache zu untersuchen, denn sie ist ungemein wichtig. Wenn nun auch da etwas geschehen soll, und im Kredite für den ordentlichen Wasserbau noch etwas dafür vorgesehen ist, so will ich jetzt keinen Antrag stellen, hingegen müßte ich der Konsequenzen wegen davor warnen, hier mir nichts dir nichts einen Beschluß im Sinne des Herrn Ingold zu fassen. Jedenfalls ist der Anzug desselben noch nicht begutachtet, und ohne Gutachten soll er nicht zum Beschlusse erhoben werden.

Herr Finanzdirektor. Der Ansatz selbst ist in der Umfrage nicht angefochten worden, nur wünscht Herr Fürsprecher Ingold einen Zusatz im Sinne seines gestrigen Antrages, nämlich dahin gehend, daß der Gemeinde Belp Fr. 10,000, oder wenigstens Fr. 5000 verabreicht werden möchten, um daraus ihre Armen bei der Aarkorrektion zu beschäftigen. Diesen letztern Antrag jetzt definitiv zu genehmigen, dazu könnte ich nicht stimmen. Durch den gestrigen Beschluß ist dem Baudirektor und dem Regierungsrathe ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, die Aarkorrektionsarbeiten zwischen Schützenfahr und Elfenau im Jahr 1847 zu beendigen, damit endlich einmal die daherigen Werke den Schwellenpflichtigen zum Unterhalte übergeben werden können. Wenn Sie nun die Exekutivbehörde irgendwie beschränken, so daß dieselbe über die Fr. 45,000 nicht frei verfügen kann, so verhindern Sie dieselbe vielleicht dadurch, diese Arbeiten wirklich im Laufe des Jahres zu beendigen. In der Exekution wird dem Antrage des Herrn Ingold gewiß so viel als irgend möglich Rechnung getragen werden, nämlich daß die Armen der Gemeinde Belp auch Beschäftigung finden können, aber nur binde man der vollziehenden Behörde die Hände nicht. Diese Aarkorrektion hat den Staat schon bedeutend viel Geld gekostet, bis jetzt ungefähr Fr. 300,000, und schon zwei Mal, wenn man mit nachträglichen Kreditbegehren kam, wurde dem Gr. Rathe versprochen, daß es das letzte Mal sein solle. Auch jetzt sagt man das nämliche, ich hoffe, es sei dem also. Immerhin muß der Staat die Korrektion beendigen, weil er im Jahre 1825 durch ein Gesetz erklärt hat, daß die Gemeinden nichts mehr daran machen sollen, und im Jahre 1844 hat er das Gleiche gesagt. Der Große Rath selbst hat mithin jede Einwirkung der Partikularen und Gemeinden ausgeschlossen, und um so mehr ist er verpflichtet, sein gegebenes Versprechen zu halten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hatte über den Antrag des Herrn Fürsprecher Ingold nicht Berathung pflegen können; allein die Dauer der jetzigen Verhandlung hat mir gestattet, die Mitglieder derselben berathen zu können. Sie sind darüber einig, diesen Antrag zu verwerfen, und zwar nicht sowohl wegen des finanziellen Belanges derselben, als wegen des gefährlichen Grundsatzes, den derselbe bestätigen würde. Die Verhandlung scheint mir mehr als überflüssig die Nothwendigkeit einer Veränderung des Systems in den Wasserbauten dargethan zu haben. Ich habe die Ehre gehabt, zu zeigen, daß das Verfahren, das man bis dahin befolgt hat, nur fruchtlose Erfolge sowohl unter dem technischen Gesichtspunkte als rücksichtlich der Interessen der Uferbewohner nach sich gezogen habe. Sie haben so eben alle begründetsten Klagen über die fehlerhafte Vertheilung der Arbeiten gehört; man hat Ihnen gezeigt, daß mehrere Gegenden durchaus vernachlässigt wurden, während andere allein die Vortheile der bewilligten Kredite genossen. Sie haben daher auf der einen Seite Ortschaften, welche von der Geisel der Ueberschwemmungen periodisch in Verzweiflung gesetzt werden, ohne daß das angenommene System gestattet, denselben Hülfe zu bringen; und auf der andern Seite, wo dieses nämliche System alle seine Kräfte konzentirt hat, und welche sich nichts destoweniger über die Erfolglosigkeit der Mittel beklagen, welche angewendet wurden, um sie vor den Wasserverheerungen zu schützen. Welche Folgerungen soll man aus dieser Lage der Dinge ziehen, meine Herren? Diejenigen, welche die Kommission bereits die Ehre hatte, Ihnen zu bezeichnen, ich meine die Nothwendigkeit, in Zukunft mit mehr Uebereinstimmung nach einem allgemeinen, wohlgereiften, wohlausgearbeiteten Plane, der Frucht vorheriger Studien, zu arbeiten, die mit ganz besonderer Sorgfalt vorgenommen sind und die Gesammtheit unserer Gewässer umfasse. Ein Redner hat von den Ursachen gesprochen, aus welchen die periodischen Ueberschwemmungen entstehen, von denen wir seit einer Reihe von Jahren Zeugen sind. Er hat aber eine, in meinen Augen wesentliche Ursache vergessen: die Abholzung der Berge. Die Wissenschaft hat auf die unwidersprechbarste Weise dargethan, daß die seit fünfzehn Jahren so häufigen Ueberschwemmungen ihre Quelle in den übertriebenen Holzschlägen haben, welche die Waldungen der Berge lichten. Sie ist noch weiter gegangen, meine Herren, und dieß verdient in ernste Betrachtung gezogen zu werden, die Wissenschaft hat vorausgesagt, daß diese Verheerungen der Wälder am Ende eine Störung im Klima herbeiführen werde, ein Unglück, das noch viel schwerer sein würde, als jenes, das wir zu bekämpfen suchen. Erlauben Sie mir, meine Herren, Ihnen eine Autorität anzuführen, die ohne Zweifel von niemanden bestritten werden wird. Alexander von Humbold ist einer der Gelehrten, welche zuerst die öffentliche Aufmerksamkeit auf die unglücklichen Folgen des Abholzens gelenkt haben. Eine so gewichtige und so kompetente Stimme verdient gehört zu werden. In einem benachbarten Lande, in Frankreich, beschäftigt die Frage der Abholzung ebenfalls die Staatsbehörde sehr lebhaft Energische Maßregeln sind durch dieselbe vorbereitet, um dem Fortschritt des Uebels Einhalt zu thun. Die ungeheure Verwüstung, deren Schauplatz das Becken der Loire geworden ist, trägt noch dazu bei, die Thätigkeit derselben anzuspornen, während sie zugleich deren Pläne in den Augen der Bevölkerung rechtfertigt. Auch das Wallis ist durch die Folgen erschreckt, welche das Abholzen der Berge bei ihm herbeigeführt hat. Seit zehn bis zwölf Jahren Opfer häufiger Ueberschwemmungen fängt Wallis an zu begreifen, um welchen Preis es die vorübergehenden Vortheile der unordentlichen Holzschläge erkauft habe, und ist ernstlich damit beschäftigt, die Mittel vorzubereiten, diese Geisel an ihrer Quelle selbst zu bekämpfen. Die Besorgnisse schreiben sich übrigens bei den aufgeklärten Männer, die gewohnt sind nachzudenken, nicht erst heute von her. Ich war noch sehr jung, als ich schon einen unserer verehrlichen Kollegen, der damals Forstinspektor im Jura war, ernste Besorgnisse beim Anblicke der übermäßigen Holzschläge aussprechen hörte, die damals in dem an die Schweiz angränzenden französischen Departemente stattfanden. Die Ereignisse haben seine Vorhersagung gerechtfertigt: infolge dieser Abholzung dauerte es

nicht lange, bis das Becken der Saone und jenes der Rhone durch Ueberschwemmungen verwüstet wurden, welche sich häufig wiederholt haben. Mögen diese traurigen Beispiele uns zur Lehre dienen, meine Herren! Es ist von Wichtigkeit, daß die Regierung ihre Blicke auf diese folgenschwere Frage richte, daß sie dieselbe zum Gegenstande ernster Studien mache und nachforsche, bis zu welchem Punkte die von mir so eben angegeben Ursache schon auf die Ueberschwemmungen hat einwirken können, deren Schauplatz unser Land gewesen ist. Diese Frage ist überdieß für uns insbesondere eine Frage der Zukunft; sie hängt mit dem Plane, dem Systeme der Wasserbauten zusammen, welches die Staatswirthschaftskommission der Aufmerksamkeit der Staatsbehörde empfiehlt.

Ingold. Nur eine Berichtigung. Man glaubt, wenn der Gemeinde Belp aus dem Kredite der Fr. 45,000 eine bestimmte Summe angewiesen würde, so werde dann das Werk im Laufe des Jahres nicht fertig gemacht werden. Ich habe aber ausdrücklich bemerkt, daß die Arbeiten von Seite der Gemeinde Belp unter Aufsicht des Staates und mit der gleichen Verpflichtung ausgeführt werden sollen, wie es von Seite des Schwellenbaumeisters Huber geschehen würde. Im weitern dann habe ich zu bemerken — — —

Von vielen Seiten ruft man: Zur Abstimmung!

Herr Stellvertreter. Die Umfrage ist allerdings geschlossen.

Abstimmung.

1) Für den Ansatz der Fr. 45,000	Handmehr.
2) Für den Antrag des Herrn Ingold	35 Stimmen.
Davon zu abstrahiren	Mehrheit.

10) Leimbach-Korrektion (Fr. 8000).

Herr Finanzdirektor. Der Leimbach ist ein Bergbach zu Frutigen, welcher durch Erbauung einer Schale korrigirt und unschädlich vom Dorfe Frutigen abgeleitet werden soll. Die ganze Arbeit wird auf Rechnung der Gemeinde Frutigen übernommen, der Staat leistet bloß einen Beitrag. Im übrigen beziehe ich mich auf den Bericht des Hrn. Baudirektors.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission hat Ihnen mit Bedauern eine Herabsetzung von 4000 Fr. angetragen. Die über diesen Gegenstand angefragte Baudirektion hat erklärt, daß 4000 Fr. für dieses Jahr hinreichen würden. Da die Staatswirthschaftskommission die Aufgabe hat, über die Interessen des Staatsschatzes zu wachen, so konnte sie nicht über dasjenige hinausgehen, was streng nothwendig ist.

Herr Baudirektor. Der Antrag ist noch nicht vor dem Großen Rath erschienen und der Kredit ist noch nicht beschlossen worden. Auf den Antrag der Baudirektion hat der Regierungsrath dem Regierungsstatthalter von Frutigen geschrieben, daß er geneigt wäre, einen Beitrag zu bewilligen, wenn die Gemeinden diese Arbeit ausführen wollten, welche 23,000 Fr. erfordern würde, so daß alles, was man heute beschließen könnte, nur eventuell sein wird. Ich glaube demnach, daß es angemessen wäre, jede Berathung über diesen Gegenstand zu verschieben, um so mehr, als die Summe, die bewilligt werden wird, aus den 40,000 Fr. des ordentlichen Budgets wird erhoben werden können. Diese Arbeit wird drei bis vier Jahre erfordern. Wenn also der Große Rath für diesen Gegenstand 8000 bis 10,000 Fr. bewilligt, so wird man auf dem Budget von 1847 nur 3000 Fr. ausgeben.

Zybach. Es ist notorisch, welche Verheerungen im vergangenen Jahre zu verschiedenen Malen im Bezirke Frutigen stattgefunden haben, woraus man schließen kann, was diese ohnehin arme Gegend daorts leisten muß, so daß es die Kräfte der Privaten so ziemlich übersteigt. Im Verhältnisse zu andern Gegenden scheint mir nun der vorgeschlagene Staatsbeitrag ziemlich minim. Daher stelle ich den Antrag, gestützt auf die natürliche Billigkeit, den Staatsbeitrag für diese Korrektion im Allgemeinen auf Fr. 12,000 zu fixiren, denselben aber auf 6 Jahre zu repartieren, also jährlich Fr. 2000 darauf zu verwenden. Ich habe gestern den Regierungsstatthalter von Frutigen gesprochen, und derselbe glaubt, daß wenigstens für das laufende Jahr Fr. 2000 genügen können, weil die Vorarbeiten noch nicht hinlänglich vorgerückt seien.

Thönen spricht, so weit wir ihn verstehen konnten, ungefähr Folgendes: Es ist bekannt, daß das Dorf Frutigen einmal abgebrannt ist. Die Gemeinde erlitt dadurch einen Schaden von ungefähr Franken 600,000. Große Liebessteuern sind dann geflossen, etwas über Fr. 47,000. Damals hat man uns ein strenges Baureglement gegeben, — freilich für die Vermöglichen war es ziemlich gut. Im Jahr 1830 haben wir von dem Leimbach einen Wasserschaden erlitten von Fr. 73,000; im Jahr 1831 haben wir an Viehwaare Schaden erlitten von Fr. 30,000; im Jahr 1836 durch Ueberschwemmungen einen Schaden von Fr. 40,000, im Jahr 1839 an Viehwaare wegen der Maul- und Klauenseuche wiederum ungefähr Fr. 40,000, und dennoch sind wir niemals dem Staate zur Last gefallen, sondern wir haben einander so gut als möglich selbst unterstützt. Im Jahr 1846 hat Frutigen mit Reichenbach wiederum einen Schaden erlitten von Fr. 113,000. Der Staat hat dann freilich etwas unterstützt, aber früher nie. Wenn wir nicht so viel Erwerbseifer gehabt hätten, wir hätten unter diesen Umständen nicht so bestehen können, wie wir noch stehen; aber wir haben Schieferbruch, Strohflechterei, Spitzenfabrikation u. s. w., was uns noch ein wenig aufrecht erhalten hat. Aus allen diesen Gründen müßte ich den Antrag des Herrn Zybach unterstützen, denn es ist nicht so gemeint, daß in ein oder zwei Jahren der Leimbach könne korrigirt werden, sondern wir müssen wenigstens 5 oder 6 Jahre Zeit dazu haben, und jährlich sind dafür höchstens etwa Fr. 3000 nöthig. Ich möchte also dringendst ersuchen, uns da zu entsprechen.

Rüfenacht. Es handelt sich hier nicht darum, wie viel der Staat überhaupt an die Korrektion des Leimbaches geben wolle, sondern bloß darum, wie viel er zum Zwecke der Armenbeschäftigung für das laufende Jahr verwenden wolle. Da nun der Herr Baudirektor sagt, es können dieses Jahr nicht mehr als höchstens Fr. 4000 dafür verwendet werden, so glaube ich, man solle bei dieser Summe bleiben.

Thönen. Wenn man uns keine weitere Zusicherung gibt, als bloß Fr. 4000 für dieses Jahr, so werden wir die Korrektion gar nicht anfangen.

Rieder zu Adelbaden. In diesem Falle wäre es besser, den Entscheid über diesen Gegenstand noch zu verschieben, damit umfassende Anträge vorgelegt werden können.

Lohner. Es handelt sich für heute einzig darum, wie viel in diesem Jahre dafür verwendet werden solle. Nach der Aussage des Herrn Regierungsstatthalters Klopfenstein können in diesem Jahre nicht mehr als Fr. 2000 bis 3000 auf die Leimbachkorrektion verwendet werden, und da möchte ich also nicht weiter gehen, als was wirklich verwendet werden kann.

Herr Baudirektor. Ich wiederhole, daß ich glaube, es sei besser, das Ganze zu verschieben. Die Sache ist noch nicht genugsam bearbeitet, da sich die Gemeinde Frutigen noch nicht ausgesprochen hat. Ich habe daher die Ehre, Ihnen anzutragen, jede Schlußnahme bis auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Schneider zu Frutigen. Ich möchte auf Verschiebung der Sache antragen.

Sury. Man muß doch einmal das Budget abschließen; was übrig bleibt, kann später noch immer verwendet werden.

Herr Finanzdirektor. Es sind hier zwei Fragen vorhanden, erstens: wie viel wollen wir überhaupt der Gemeinde Frutigen als Staatsbeitrag geben, Fr. 8000, Fr. 12,000, Fr. 4000? Das kann heute nicht behandelt werden, weil der Rapport der Baudirektion nebst Devisen noch nicht vorliegt. Die zweite Frage ist diese: Wie viel will man vorläufig geben

im Laufe des Jahres 1847, auf Rechnung des später erst im Allgemeinen zu bewilligenden Staatsbeitrages? Der vorgeschlagene Büdgetansatz gründet sich auf eine daherige Vorberathung im Schooße des Regierungsrathes; indessen hängt dieß davon ab, wie viel die Gemeinde Frutigen im Jahr 1847 machen wird. Nun erklären die Mitglieder von Frutigen, daß die Arbeiten jedenfalls erst spät im Jahre angefangen werden können, und Herr Regierungsstatthalter Klopfenstein habe selbst gesagt, es werden in diesem Jahre bloß etwa Fr. 2000 bis 3000 erforderlich sein. Unter diesen Umständen schiene es mir am besten, höchstens Fr. 4000 für dieses Jahr zu bewilligen, und zwar auf Rechnung des ordentlichen Kredits von Fr. 40,000 für den Wasserbau.

Thönen erklärt sich durchaus befriedigt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission kann dem so eben gestellten Antrage vollkommen beistimmen.

Abstimmung.

1) Ueberhaupt eine Beisteuer zu ertheilen	Gr. Mehrheit.
2) Dieselbe für das laufende Jahr bis auf Fr. 4000 ansteigen zu lassen	Gr. Mehrheit.
3) Diese Summe auf den ordentlichen Kredit für Wasserbauten zu setzen.	Gr. Mehrheit.

(Fortsetzung folgt.)

Anzeige.

Der Unterzeichnete findet sich veranlaßt, hiemit zu erklären, daß er für die ursprünglich in französischer Sprache gehaltenen Vorträge dieser Sitzung jede Verantwortlichkeit von sich ablehnt, indem dieselben vom französischen Stenographen erst geliefert worden sind, nachdem die übrige Redaktion längst fertig, und das Manuscript zum Theile bereits in die Druckerei abgegeben war.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. (Nicht offiziell.) Nr. **14.**

(Fortsetzung der achten Sitzung. — Dienstag den 26. Januar 1847. — Fortsetzung der artikelweisen Berathung des Büdgets der außerordentlichen Ausgaben der Baudirektion. E. Außerordentlicher Kredit der Fr. 200,000.

11) Gerlafingen, Straßenkorrektion (Fr. 1500).

Herr Finanzdirektor. Diese Ausgabe liegt in der Kompetenz des Regierungsrathes und ist daher auch definitiv bereits von ihm bewilligt; allein es fragt sich, auf welchen Kredit diese Ausgabe von ihm gesetzt werden soll. Man wird sagen: Auf den Rathskredit; allein diese Fr. 1500 sind vom Regierungsrathe wesentlich zum Zwecke der Armenbeschäftigung bewilligt worden, und also gehören sie unter die Fr. 200,000, was der Regierungsrath um so mehr wünschen muß, als der Rathskredit ohnehin dieses Jahr sehr stark in Anspruch genommen werden wird.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission trägt darauf an, diese Summe hier zu streichen, und zwar aus dem Grunde, weil die Baudirektion ihr mitgetheilt hat, daß die fragliche Summe aus dem zum ordentlichen Unterhalt der Straßen bestimmten Kredit erhoben werden könne.

Funk, Major. Ich muß mich dem Antrage auf Streichung widersetzen. Diese Straßenkorrektion ist sehr nöthig. bekanntlich ist Gerlafingen der geeignetste Ländteplatz am rechten Seeufer, bis dahin aber war kein fahrbarer Weg in das Dorf. Die ganze Korrektion kostet ungefähr Fr. 7000, und da die Gemeinde ziemlich bedürftig ist, so ist der vorgeschlagene Beitrag gewiß nicht zu groß; die Gemeinde wird ohnehin Mühe haben, die Korrektion auszuführen. Uebrigens dann hat man mir bestimmt gesagt, es seien im Regierungsrathe nicht Fr. 1500, sondern Fr. 1800 bewilligt worden, was also hier zu rektifizieren ist.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe nicht auf gänzliche Streichung angetragen, sondern nur darauf, den Ansatz auf den ordentlichen Kredit zu setzen.

Funk. Ich wünsche hingegen, daß der Ansatz hier stehen bleibe, damit die Gemeinden sehen, daß sie von den Fr. 200,000 doch auch etwas bekommen, — aus Klugheitsgründen.

Sury. In der Wirklichkeit ändert es an der Sache nichts, ob der Ansatz hier oder an einem andern Orte stehe; also lasse man ihn, wo er ist, ungeachtet der Konsequenz wegen er allerdings nach dem Antrage der Kommission hier gestrichen werden sollte.

Herr Baudirektor. Diese Sache ist nicht fertig. Der Regierungsrath hat dieser Gemeinde einen Beitrag anerboten, allein es ist ein Irrthum im Betrag, und schon mit Rücksicht auf diesen Irrthum ist es unendlich besser, diese Summe auszustreichen, indem dieselbe dann nicht mehr bewilligt werden könnte, und weil in jedem Falle derjenige Betrag, der bewilligt werden wird, aus dem gewöhnlichen Kredit erhoben werden kann.

Funk. Da es der Wunsch des Herrn Baudirektors ist, diese Summe auf Rechnung der Fr. 8000 zu setzen, welche im ordentlichen Büdget für Beiträge an kleinere Korrektionen bereits bewilligt sind, so kann ich mich dem fügen.

Herr Finanzdirektor. Allerdings gehört diese Ausgabe dorthin, wie der Herr Baudirektor sagt, und alsdann ist es auch vergeblich, sich darum zu streiten, ob die Summe Fr. 1500 oder Fr. 1800 sei, dieses wird dann im Regierungsrathe erledigt werden.

Der Gegenstand wird in diesem Sinne durch's Handmehr entschieden.

Nachträgliche Artikel.

1) Brienzerseestraße und Ausgrabung des Aarenbettes (Fr. 30,000).

Herr Baudirektor. (Das französisch gehaltene Votum nicht empfangen.)

Herr Finanzdirektor ist damit einverstanden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat keinen Augenblick gezögert, diese Ausgabe im Interesse der armen Bevölkerung der oberländischen Amtsbezirke zuzugeben.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

2) Trubschachenstraße (Fr. 15,000).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

3) Baselstraße zwischen Wiedlisbach und Dürrmühle (Fr. 10,500).

Sury. Ich halte dafür, daß Korrektionen von Hauptstraßen billig auf das ordentliche Büdget gehören, und namentlich diese Korrektion wäre schon seit langer Zeit nöthig gewesen. Ich stelle also den Antrag, diesen Ansatz in das ordentliche Büdget zu verweisen.

v. Erlach. Ich müßte dieses um so mehr unterstützen, als auch bereits die Ansätze für die Straßenkorrektion zwi-

schen Bötzingen und Lengnau, ferner diejenige zu Laufen und im Münsterpasse, auf das gewöhnliche Budget gesetzt worden sind, mit welchen die vorliegende Korrektion vollkommen gleicher Natur ist.

Matthys. Gewiß hat der Große Rath im gegenwärtigen Augenblicke diese Korrektion bloß darum beschlossen, um den dortigen Armen Arbeit und Verdienst zu geben. Schon deßwegen gehört also die Ausgabe unter den Extrakredit der Fr. 200,000. Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß, wenn wir alle diese Ansätze hier aus dem außerordentlichen Kredite streichen, dann das Defizit nicht nur Fr. 600,000 bis 700,000, sondern vielleicht Fr. 900,000 betragen wird. Ich bitte, dieses berücksichtigen zu wollen; es sprechen dafür Rechtsgründe und politische Gründe, namentlich aber Letztere.

Herr Finanzdirektor. Auch ich müßte mich dem Antrage des Hrn. Sury widersetzen, denn je mehr Ansätze aus dem außerordentlichen Kredite der Fr. 200,000 entfernt und auf das gewöhnliche Baubüdget gesetzt werden, desto mehr vermehrt sich das Defizit, und ich mache auf dasjenige aufmerksam, was Sie im Auge gehabt haben, als Sie den außerordentlichen Kredit der Fr. 100,000 auf Fr. 200,000 erhöhten, nämlich, daß dann auf den übrigen Ansätzen des Baubüdgets Reduktionen stattfinden sollten. Anstatt dessen sind nun aber alle diese Ansätze bereits um ungefähr Fr. 100,000 erhöht worden, so daß nun das außerordentliche Baubüdget sich auf Fr. 604,000 beläuft, was mit dem ordentlichen Büdget der Baudirektion mehr als eine Million ausmacht. Somit sehen Sie, Herr Präsident, meine Herren, wohin uns das führt. Die Fr. 200,000, welche der Große Rath bereits für außerordentliche Armenbeschäftigung erkannt hat, werden natürlich gleichwohl verwendet werden, wenn auch für den Augenblick etwas davon übrig bleibt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist über diesen Punkt nicht zu Rath gezogen worden, so daß ich nichts sagen kann. Allein wenn ein solcher Fall wieder vorkommen sollte, so würde ich deßhalb einen Antrag an den Großen Rath stellen.

Abstimmung.

1) Die Fr. 105,000 in's ordentliche Ausgeben zu setzen — 20 Stimmen.
Dieselben unter den Kredit der Fr. 200,000 zu bringen — Gr. Mehrheit.

Herr Finanzdirektor. Somit, Herr Präsident, meine Herren, stände weiter nichts mehr auf dem Büdget der Baudirektion, und es fragt sich jetzt bloß, ob noch weitere Zusatzanträge werden gemacht werden. Um nun der Versammlung das Urtheil anheimzustellen, ob solche weitere Zusatzanträge zulässig seien oder nicht, erlaube ich mir, Ihnen in einer ganz kurzen Zusammenstellung zu zeigen, in wie weit der Kredit der Fr 200,000 erschöpft ist, und wie hoch sich überhaupt die Bauausgaben des Jahres 1847 belaufen. Die außerordentlichen Bauarbeiten, mit Ausnahme des Kredites der Fr. 200,000, belaufen sich auf Fr. 404,223 Dieselben haben sich nämlich erhöht um diejenigen Fr. 39,000, welche Sie für die Bötzingen-Lengnaustraße und für die beiden Korrektionen im Jura, nämlich zu Laufen und im Münsterpaß, aus den Fr. 200,000 gestrichen und auf den gewöhnlichen Kredit gesetzt haben. Auf Rechnung sodann des Kredites der Fr. 200,000 wurden bis jetzt gesetzt Fr. 123,465, wozu die so eben nachträglich bewilligten 3 Ansätze von zusammen Fr. 55,500 kommen, so daß mithin im Ganzen davon bewilligt sind Fr. 178,965. Also bleiben noch disponibel Fr. 21,035. Wenn man jetzt annimmt, daß es bei diesen Ansätzen bleibe, so erzeigt sich folgendes Defizit:

Die außerordentlichen Ausgaben belaufen sich auf:

1) Für Bauten	Fr. 404,223	
Für Armenbeschäftigung	„ 200,000	
		Fr. 604,223
2) Für Kantonal-Armenanstalten		„ 50,000
3) Für die Gesetzgebungskommission		„ 10 000
4) Für die Aufnahme eines Steuerkadasters		„ 10,000
5) Für den Ankauf der Gemäldesammlung des Hrn. von Hallwyl		„ 6,000
6) Für die Errichtung einer Forstschule		„ 5,000
Im Ganzen also auf		Fr. 685,223
Dazu kommen die außerordentlichen Ausgaben mit		„ 2,889,198
Summe der Ausgaben		Fr. 3 574,421
Die Gesammteinnahmen dagegen betragen		„ 2,883,985
Mithin erzeigt sich ein Defizit von		Fr. 690,436

Somit, Herr Präsident, meine Herren, wollen Sie bedenken, daß, was Sie über die von dem Kredite der Franken 200,000 noch disponibel bleibenden Fr. 21,000 hinaus bewilligen, nur eine Erhöhung des obigen Defizits zur Folge hat.

Umfrage über Zusatzanträge.

Bützberger. Es wurde im Anfange der Diskussion über das außerordentliche Baubüdget bemerkt, man solle das Lokalinteresse dem allgemeinen Interesse unterordnen; allein, Herr Präsident, meine Herren, der Große Rath hat am Schlusse der vorigen Session einen Extrakredit von Fr. 200,000 ausgesetzt, um vermittelst dessen unter den gegenwärtigen Zeitumständen die Armen im ganzen Kantone zu beschäftigen. Nun werden Sie in diesem Büdget finden, daß für Oberaargau im Ganzen Fr. 8000 ausgesetzt sind. Ich finde nun, das stehe in keinem Verhältnisse zu den andern Bezirken, und daher bin ich so frei, auf eine Vermehrung des Antheils des Oberaargaues anzutragen. Man wendet freilich ein, im Oberaargau seien nicht viele Arme, auch seien die Oberaargauer ein ruhiges Volk. Was dieses Letztere betrifft, so glaube ich, es solle diese Ruhe den Oberaargauern jetzt nicht zum Nachtheile gerechnet werden. Wir haben eben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß diese Ruhe nicht in Unruhe ausbreche. Was die Armen betrifft, so ist es allerdings richtig, daß im Oberaargau verhältnißmäßig nicht so viele Arme sind, als etwa im Oberlande. Allein ich kann Sie versichern, daß dennoch diesen Augenblick auch im Oberaargau viele Arme sind und daß Gemeinden und Privaten dadurch sehr empfindlich gedrückt werden. Daher muß ich verlangen, daß von jenen Fr. 200,000 mehr, als es geschehen ist, auf diesen Landestheil verlegt werde. Mir ist es nun gleichgültig, ob eine Summe im Allgemeinen dafür ausgesetzt, oder ob eine solche für spezielle Arbeiten bestimmt werde. Wenn man das Letztere vorziehen will, so bin ich so frei, sogleich auf einige nothwendige Arbeiten aufmerksam zu machen. Bereits vor einigen Tagen ist eine Petition eingelangt mit dem Gesuche um Korrektion der Straße zwischen Lotzwyl und Bleienbach, und Herr Gygax und ich haben hier im Großen Rathe einen Anzug gestellt auf den gleichen Schluß hin. Ich bin nun so frei, diesen Anzug jetzt in Form eines Zusatzantrages zu reproduziren. Auf der Straßenstrecke zwischen Lotzwyl und Bleienbach befinden sich auf einer Länge von beiläufig einer halben Stunde drei bedeutende Steigungen, welche ohne große Schwierigkeit abgegraben und korrigirt werden können. Man wird nun sagen, das sei eine bloße Verbindungsstraße zwischen zwei Gemeinden; allein die Straße verbindet nicht nur diese zwei Ortschaften, sondern sie verbindet zwei bedeutende Landesgegenden. Wer aus dem untern Emmenthale oder aus dem östlichen Luzernerbiet nach dem Aargau u. s. w. will, der muß entweder diese Straße profitiren oder aber einen bedeutenden Umweg machen. Also ist diese Straße nicht bloß von lokalem Interesse, und die beiden Gemeinden hätten sich ganz sicher schon vor längerer Zeit deßfalls an die Regierung gewendet, wenn sie nicht immer durch die zahllosen Begehren aus andern Gegenden davon abgehalten worden wären. Allein

jetzt, wo es sich um Linderung der Armennoth handelt, wofür der Große Rath einen beträchtlichen Kredit aus der Staatskasse bewilliget hat, haben sich diese Gemeinden endlich doch entschlossen, mit einem solchen Begehren einzukommen. Landentschädigungen, so weit sie Gemeindeland betreffen, werden, wenn man eine neue Straße anlegt, nicht gefordert werden, und ebenfalls werden die Gemeinden Bleienbach und Lotzwyl die Gemeinwerke und Fuhrungen großentheils unentgeldlich übernehmen. Ein fernerer Gegenstand, wofür im Oberaargau etwas von den Fr. 200,000 verwendet werden könnte, wäre die Brücke zu Rohrbach, wofür der Große Rath bereits in der vorigen Session einen Kredit bewilligt hat. Diese Brücke ist so mangelhaft, daß immer Unglück zu besorgen ist, wenn etwa große Wagen darüber fahren. Ein dritter Arbeitspunkt wäre die Fortsetzung der Straße von Walteigen nach Ursenbach. Von Ursenbach nach Kleindietwyl ist die Straße sehr enge und schlecht, so daß, wenn zwei Fuhrwerke sich da begegnen, man Gefahr läuft, aneinander zu fahren oder zu verunglücken. Es fehlt also im Oberaargau nicht an Arbeit, und wenn Sie billig sein wollen, so werden Sie nicht anstehen, meinen Antrag erheblich zu erklären, welcher in erster Linie dahingeht, es sollen Fr. 8000 in den Amtsbezirk Aarwangen ausgesetzt, und die Baudirektion angewiesen werden, dieselben zur Beschäftigung der Armen zweckmäßig zu verwenden; oder aber in zweiter Linie dahin, es sollen für die Korrektion der Straße zwischen Lotzwyl und Bleienbach Fr. 8000 auf das außerordentliche Budget aufgenommen werden.

v. Tavel. Ich habe schon in einer frühern Sitzung die Freiheit genommen, darauf anzutragen, daß der aus Versehen ausgelassene Ansatz für die Kehrsatz-Rueggisbergstraße hier aufgenommen werde. Dieser Gegenstand ist bereits in Arbeit, er gehört also auf das Budget. Würde er ausgelassen, so müßten ganz sicher daraus Verlegenheiten entstehen. Die betheiligten Gemeinden, Zimmerwald und Rueggisberg, haben sich in einen gegenseitigen Vertrag eingelassen, wonach die Gemeinde Zimmerwald die Arbeit ausführen, Rueggisberg hingegen einen größeren Beitrag bezahlen soll unter der Bedingung, daß auch Arbeiter aus der Gemeinde Rueggisberg beigezogen werden. Da nun dieser Gegenstand bereits so weit vorgerückt, und nur aus Versehen hier ausgelassen ist, so ist es offenbar Pflicht des Großen Rathes, den daherigen Betrag von Fr. 18,000 auf das dießjährige Budget zu setzen. Der Konsequenz wegen habe ich es gar gut begriffen, daß vorhin der Antrag des Herrn Ingold nicht angenommen worden ist, aber es ist doch wirklich nöthig, auch auf dieser Seite der Aare der ärmeren Bevölkerung Arbeit zuzusichern. Da es nun ungewiß ist, wie in der Vollziehung jenem Wunsche des Herrn Ingold wird Rechnung getragen werden, so ist es um so nöthiger, jetzt diesen Gegenstand auf's Budget zu setzen.

Ingold. Was Herr alt-Forstmeister v. Tavel soeben angebracht hat, ist vollkommen richtig. Die Straßenarbeiten haben bereits begonnen, und es ist bereits verakkordirt, binnen welcher Zeit die Zahlungen geleistet werden sollen. Die daherigen Fr. 18,000 gehören aber auf das ordentliche Budget, so gut als auch die Fr. 45,000 auf dasselbe gehört hätten. Im Uebrigen unterstütze ich den Antrag des Herrn v. Tavel um so mehr, als jene Fr. 45,000 voraussichtlich der Gemeinde Belp für ihre Armen gar nicht zu gut kommen, sondern nur dem Schwellenbaumeister Huber.

Herr Baudirektor. Dieß ist in der That ein Irrthum; im Manuskript waren Fr. 9000 für diesen Gegenstand aufgenommen.

Herr Stellvertreter. Damit nicht Verwirrung in die Berathung komme, wollen wir jeweilen einen Zusatz-Antrag nach dem andern erledigen. Ich will also zunächst die Umfrage eröffnen über den Antrag des Herrn Bützberger.

Wiedmer zu Grünen. Ich möchte vor allem aus wünschen, daß der Herr Baudirektor Bericht erstatte, was für alte Begehren und Projekte bei der Baudirektion liegen, über welche bis jetzt noch nicht Bericht erstattet worden ist.

Lohner. Ich habe letzthin die Versammlung gebeten, sich möglichst an die Ansätze der Staatswirthschaftskommission zu halten, indem ich schon damals voraussah, daß wir sonst je länger je tiefer drein kommen. Das Tableau, welches uns vorhin der Herr Finanzdirektor gegeben hat, beweist, daß das richtig ist. Ich möchte nun die Versammlung bitten, heute nichts weiter zu erkennen, sondern alle Anträge, die kommen mögen, einfach dem Regierungsrathe zuzuweisen. Wir haben von den Fr. 200,000 jetzt noch Fr. 21,000 übrig, und also können wir nicht ins Blaue hinein neue Sachen beschließen. Ich trage also darauf an, daß der Regierungsrath beauftragt werde, eine möglichst billige Vertheilung der noch übrigen Fr. 21,000 anzuordnen und darüber dem Großen Rathe Vorschläge vorzulegen.

Herr Stellvertreter. Es handelt sich heute jedenfalls nur um die Erheblichkeit neuer Anträge, werden solche erheblich erklärt, so gehen sie dann ganz natürlich an den Regierungsrath zur Berichterstattung; werden sie aber nicht erheblich erklärt, so fallen sie dann von selbst weg. Gegenwärtig handelt es sich nun zunächst um den Antrag des Herrn Bützberger.

Gygar. Im Anfange der Berathung des Budgets habe ich mich veranlaßt gefunden, öfters zu den mindern Ansätzen zu stimmen und auch selbst auf Herabsetzung einzelner Ansätze anzutragen, eben aus Grund des Sparens. Ich habe nämlich geglaubt, man sollte, wenn irgend möglich, dieses Jahr noch keine Vermögenssteuer beziehen und eine solche nicht einmal beschließen. Mein Grund hiefür war die allgemeine Unzufriedenheit auf dem Lande, wegen dieser Vermögenssteuer, um nicht derjenigen Partei, welche das Volk damit aufstachelt, noch mehr Ansporn zu geben. So habe ich namentlich gegen die Kompetenzsteuern, gegen die Viehprämien, gegen das Lager, gegen die Anschaffung von Gewehren und gegen andere Ansätze gestimmt. Oefters bin ich in der Minderheit geblieben, fast immer wurden von der Versammlung die höchsten Ansätze angenommen, und jetzt haben wir bereits ein Defizit von nahe an Fr. 700,000. Dieses Defizit muß jetzt allerdings nothwendig durch eine Vermögenssteuer gedeckt werden. Die Erhebung derselben wird also seiner Zeit auf ein daheriges Gesetz hin angeordnet werden, und es wird dann damit gehen, wie es etwa mag. Es wird immerhin ziemlich schwer sein, dieselbe zu beziehen, besonders da, wo keine außerordentlichen Arbeiten vom Staate angeordnet werden. Geschieht aber die Anordnung solcher Arbeiten im ganzen Kanton gleichmäßig, so werden wir leichter selbst Fr. 900,000 erhalten, als nur Fr. 500,000 ohne solche Arbeiten. Wenn jetzt im Amtsbezirke Aarwangen gar keine weitere Korrektion vorgenommen wird, als diejenige bei dem Dorfe Aarwangen, wofür Fr. 8000 angesetzt sind, so wird die ganze übrige Bevölkerung des Amtsbezirks von den Fr. 200,000 nichts genießen, und dann wird man auch für Bezahlung der Vermögenssteuer eben nicht sehr geneigt sein. Aus diesem Grunde stimme ich für die Erheblichkeit des v. Herrn Bützberger gestellten Antrags.

Lehmann zu Lotzwyl. Ich muß dasjenige, was die Herren Bützberger und Gygar angebracht haben, vollkommen unterstützen. Die Korrektion der Straße zwischen Lotzwyl und Bleienbach ist dringend nöthig, und sie ist um so wichtiger, als diese Straße dann zum Verkehr dienen wird zwischen den Kantonen Luzern und Solothurn. Dieselbe kann auch als theilweise Fortsetzung der Waltrigen-Ursenbachstraße angesehen werden, und man hat jene Gemeinden immer theilweise darauf vertröstet, daß diese Korrektion werde gemacht werden, sobald jene Straße gemacht sein werde.

Geiser, Oberstlieutenant. Ich möchte den Antrag des Herr Bützberger ebenfalls empfehlen; die Sache ist gebieterisch nothwendig und auch durchaus in der Billigkeit gegründet. Die Gründe dafür will ich nicht wiederholen, nur möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Versammlung letzthin einhellig die Korrektion der Morgenthalstütze erkannt hat. Infolge dessen war die allgemeine Meinung diese, es werde die Arbeit sogleich vorgenommen werden können, und mehrere Gemeinden haben ihre Armen bereits darauf ver-

wiesen. Ich sehe nun aber zum Voraus, daß von dieser Korrektion noch einige Jahre keine Rede sein kann, aus Gründen, die ich jetzt nicht berühren will. Wir haben nun freilich Fr. 8000 für eine benachbarte Gemeinde erhalten, aber das ist eine Kleinigkeit gegen dasjenige, was das Oberaargau von Rechtes und Billigkeitswegen verlangen darf. Wir haben in unserer Gegend bekanntlich ziemlich viel Industrie, auch die Landwirthschaft wird gehörig betrieben und es zeigt sich überall eine rührige Thätigkeit. Das bringt dem Staate auch Nutzen und zwar einen sehr schönen, und an die Vermögenssteuer werden wir nicht wenig beitragen. Da wir nun sehen, daß die Korrektion der Morgenthalstütze einstweilen nicht ausgeführt werden kann, so wünschen wir jetzt Fr. 8000 zu erhalten für andere Arbeiten, die auch sehr nothwendig sind, wo man aber aus lauter Bescheidenheit bis jetzt gewartet hat, dieselben zu verlangen.

Herr Baudirektor. Die Begehren, welche bei der Baudirektion für Bewilligungen eingelaufen sind, steigen auf ungefähr 350,000 Fr. Dieß will Ihnen hinlänglich sagen, daß man unmöglich für 150,000 verwerfen müßte. Wir haben schon über 174,500 Fr. verfügt; es bleiben also noch 25,500 Fr. verfügbar. Es sind zweierlei Anträge zu untersuchen, der eine für die Straße von Burgdorf nach Hindelbank, der andere in Betreff der Zugänge von Laupen; sie werden zusammen mehr als 25,000 Fr. wegnehmen. Noch andere Anträge sind eingelangt, von denen der eine Ihnen morgen wird vorgelegt werden können. In Betreff des Begehrens der Anlegung einer Straße von Lotzwyl nach Bleienbach und der Korrektion der Straße von Lotzwyl nach Morgenthal, so muß der Baudirektor bemerklich machen, daß rücksichtlich der Letztern von Seite der Gemeinde Aarwangen Opposition stattfindet, und er fügt bei, daß man keinen Beschluß fassen kann, bevor genaue und vollständige Studien stattgefunden haben, was für beide Linien im Laufe des nächsten Winters stattfinden wird. Die Straße von Ursenbach nach Oeschenbach ist nicht vollendet, indessen gestattet eine billige Vertheilung der Hülfsmittel es nicht, für den Augenblick etwas zu bewilligen. Alles, was man gegenwärtig für den Amtsbezirk Aarwangen beschließen könnte, wäre eine Summe von 5000 Fr. für die Rohrbachbrücke, welche in diesem Jahre unternommen würde.

Geiser, Metzger. Die Korrektion der Morgenthalstütze kann mit den Fr. 8000 natürlich nicht gemacht werden, sondern das wird dann weit mehr kosten. Wir verlangen jetzt bloß eine gleichmäßige Vertheilung der Fr. 200,000, denn bis jetzt ist das Oberaargau noch sehr wenig dabei betheiligt. Ob man uns etwa nicht für arm genug hält, weiß ich nicht. Das Oberargau hat bekanntlich viel Handel und Fabrikation, aber infolge des großen Geldmangels, welcher sich nicht nur hier, sondern fast in der ganzen Welt zeigt, haben unsere Fabrikanten ihre Arbeiter zum Theil verabschiedet. Diese Leute sind jetzt ohne Lebensmittel und ohne Verdienst, es muß ihnen geholfen werden. So hat erst letzthin ein Fabrikant noch ein mildthätiges Werk gethan; er hat aus Mangel an Absatz auf einmal etwa 30 Weber verabschiedet, wobei er aber jedem eine Krone gab, indem er ihm sagte, er solle einstweilen keine Arbeit von ihm fordern, denn er habe keine. In verschiedenen Gemeinden sind Mushäfen und Sparsuppen errichtet worden; es existiren bereits mehrere Vereine in diesem Sinne, aber das hilft nicht genug, sondern die Leute sollten etwas verdienen können. Jetzt wäre es doch nicht recht, wenn ein Kantonstheil, der zur Vermögenssteuer beträchtlich beitragen muß, ganz ausgeschlossen sein sollte vom Genusse desjenigen, wozu er zu Handen anderer beitragen muß. Ich bin also so frei, auch meinerseits den Antrag des Herrn Bützberger zu empfehlen, namentlich den in erster Linie gestellten, wonach dann dem Hrn. Baudirektor die Anordnung zweckmäßiger Arbeiten überlassen würde. Mit Fr. 8000 kann man natürlich nichts Großes machen, aber man wird auch mit kleinern Arbeiten die Armen zweckmäßig beschäftigen können, und es wären im Amtsbezirke mehrere solcher kleinen Korrektionen zu machen, z. B. zu Madiswyl.

v. Erlach. Wenn man sagt, es sei für den Amtsbezirk Aarwangen von den Fr. 200,000 verhältnißmäßig wenig verwendet worden, so möchte ich nur aufmerksam machen, daß es noch andere Amtsbezirke gibt, wo der Große Rath weder für ordentliche noch für außerordentliche Arbeiten auch nur einen Kreuzer bewilligt hat. Auf dem ganzen Büdget findet sich für den Amtsbezirk Burgdorf gar nichts, für Fraubrunnen gar nichts, für Aarberg meines Wissens auch nichts, für Konolfingen gar nichts, für Pruntrut und Delsberg gar nichts. Wohin kämen wir nun, Herr Präsident, meine Herren, wenn alle diese Amtsbezirke auch so reden wollten? Man kann doch wahrhaftig nicht so zu Werke gehen, und ich wenigstens trage Bedenken, weitere Summen auf das Büdget zu bringen.

Stämpfli zu Schwanden. Gerade dieses wollte ich auch berühren. Der Regierungsrath hat bei Repartition der Fr. 200,000 diejenigen Aemter vorzugsweise berücksichtigt, welche mit Armen so beladen sind, daß sie sich nicht selbst helfen können; hingegen für die wohlhabenden Gegenden hat er weniger oder nichts angesetzt. Wenn man bedenkt, daß allenthalben Korrektionen von Straßen, von Wasserläufen u. s. w. nöthig sind, so würde man leicht noch einige Franken 100,000 brauchen können. So ist bis jetzt in den Amtsbezirken Aarberg, Büren u. s. w. wenig oder nichts gemacht worden, es liegen aber Pläne vor, die später kommen werden, so z. B. für die Korrektion der Aare, für die Korrektion der Neubrückstütze u. s. w. Den Herren aus dem Oberaargau, welche jetzt für den Amtsbezirk Aarwangen das Wort reden, möchte ich übrigens bemerken, daß auch der Amtsbezirk Wangen zum Oberaargau gezählt wird, und ich habe nicht gehört, daß diese Herren auch vom Amtsbezirke Wangen gesprochen hätten.

Beutler. Ich bin auch aus einem Amtsbezirke, welcher noch gar nichts erhalten hat. Es ist bekannt, daß im ganzen Lande das letzte Jahr mit den vielen Gewässerungen sehr großer Schaden gelitten worden ist, und daß also im ganzen Kantone viele Korrektionen vorzunehmen sind. Aber wo ist man am ersten bei der Hand, etwas zu thun? Gar nicht da, Herr Präsident, meine Herren, wo es am nöthigsten wäre, nämlich in den Berggenden. Ich möchte weder dem einen noch dem andern Landestheile entgegentreten, aber man muß es sehr bedauern, wenn man sieht, daß von den F. 200,000 jetzt bloß noch Fr. 21,000 übrig bleiben, während z. B. der Amtsbezirk Konolfingen mit mehr als 27,000 Seelen Bevölkerung noch keinen Heller erhalten hat, ungeachtet z. B. die Straße von Diesbach gegen Kurzenberg und Buchholterberg in einem höchst traurigen Zustande sich befindet. Gewöhnlich finden diejenigen, welche mit Begehren zuerst kommen und am lautesten fordern, die meiste Berücksichtigung; hingegen diejenigen, so bescheiden sind, gehen gemeiniglich leer aus. Das müssen jetzt wir erfahren. Wenn man jetzt allen Begehren entsprechen wollte, die heute noch gestellt werden mögen, so sind wir im Falle, nächstens noch einmal einen außerordentlichen Kredit von Fr. 200,000 zu erkennen. Ich möchte also darauf antragen und dringend bitten, daß einstweilen die Verwendung der noch übrigen Fr. 21,000 verschoben, und die Sache dem Regierungsrathe zu näherer Untersuchung zugewiesen werde, und daß man jetzt noch ein wenig Geduld habe bis zur nächsten Sitzung, denn in der Zwischenzeit werden noch viele Begehren kommen. Dieser kleine Rest von Fr. 21,000 macht eine sehr unbefriedigende Aussicht für diejenigen, welche noch gar nichts bekommen haben. Es werden also noch viele Vorstellungen von Gemeinden kommen, die man nach aller Billigkeit berücksichtigen muß. Daß nur diejenigen Gegenden, von wo sehr gelehrte und kluge Männer als Vertreter hier im Großen Rathe sitzen, immer berücksichtigt werden, das finde ich nicht am Ort; andere Gegenden haben gleich viel Anspruch, auch wenn sie hier nicht so gut vertreten sind. Wenn die Straße von Diesbach in den Kurzenberg und Buchholterberg bekannt ist, der wird sagen: das kann unmöglich länger so gehen? Auch diese Gegenden werden also einlangen und etwas fordern. Kar-

zenberg und Buchholtenberg mit ihrer ungeheuern Armenlast haben, ich will nur ein einziges Beispiel anführen, — — —

Herr Stellvertreter. Ich muß den Redner bitten, bei der Sache zu bleiben, es handelt sich jetzt um den Antrag des Herrn Bützberger.

Beutler. Ganz gut, ich trage also darauf an, in diesen Antrag des Herrn Bützberger gar nicht einzutreten, und daß der Große Rath überhaupt über die übrigbleibenden Fr. 21,000 einstweilen nichts verfügen möchte, damit man in den spätern Sitzungen auch etwas zur Verfügung habe.

Matthys. Die einzelnen Landestheile sollen heute nicht Abrechnung mit einander schließen, und nicht allzustrenge sein in ihren daherigen Forderungen. Es ist allerdings richtig, daß einzelne Amtsbezirke von den Fr. 200,000 gar nichts bekommen, andere nicht nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung und ihrer Beiträge an die öffentlichen Lasten. Ich theile die Ansicht des Herrn Bützberger wegen der Straße von Lotzwyl nach Bleienbach durchaus, aber ebenso auch die Ansicht des Herrn Baudirektors, daß Fr. 8000 dafür nicht hinreichen, wenigstens Fr. 16,000 bis Fr. 20 000 wird man im Ganzen auf diese Korrektion verwenden müssen. Ich möchte aber den Antrag des Herrn Bützberger in anderer Beziehung unterstützen, nämlich daß Fr. 8000 bewilligt werden möchten, dem Regierungsrathe überlassend, dieselben im Amtsbezirke Aarwangen auf zweckmäßige Weise zu verwenden. Der Große Rath hat in einer frühern Sitzung beschlossen, die Brücke bei Rohrbach neu bauen zu lassen für die Summe von Fr. 7000. Nun ist es bekannt, daß die Kirchgemeinde Rohrbach zu den allerärmsten gehört. Ich habe mich früher drei Jahre lang dort aufgehalten und gewöhnlich die Armenrechnungen verfaßt, daher kann ich bezeugen, daß wohl keine einzige Gemeinde im Kantone so viele Armentellen bezahlen mußte, als diese Gemeinde. Die Armennoth ist daher dort sehr groß, und sie ist noch größer geworden, weil der frühere Verdienst der Einwohner, den sie bei der Weberei gefunden hatten, seit der eingetretenen Konkurrenz der Baumwollentücher dahin gefallen ist, während das Land nicht hinreicht, um die nöthigen Lebensbedürfnisse zu erzeugen. Ich möchte also, daß aus jenen Fr. 8000 in der That Rohrbach in erster Linie berücksichtigt werden möchte. Im weitern wäre eine Korrektion nöthig zwischen Rohrbach und Rüschelen, welche die zweitärmste Gemeinde ist. So würden alle Armen dieser Gemeinden Beschäftigung finden.

Zahler. Es ist ganz richtig, daß, so wie es gegangen ist, die Fr. 200,000 allerdings nicht gleichmäßig verwendet werden konnten; nach dem gegenwärtigen Gange war das Ganze mehr eine Gunsterzeugung als eine unpartheiische Unterstützung der Gesammtheit. Man wird nicht bestreiten können, daß das Obersimmenthal und Saanen zu dieser Unterstützung der andern Landestheile das Ihrige auch beigetragen haben, aber diese beiden Amtsbezirke selbst haben in der gegenwärtigen Lotterie kein gutes Loos gezogen. Daher stimme ich zum Antrage des Hrn. Beutler, nämlich mit dem Rest zu warten, bis die gegenseitigen Begehren gehörig mit einander abgewogen werden können. Ich begreife, daß der Drang der Zeit die hohe Behörde überstürmt hat, aber die letzten paar tausend Franken wenigstens möchte ich nun mit einiger Umsicht verwenden. Den größten Schreiern ist jetzt vorläufig der Mund gestopft worden, aber die Andern sollen auch etwas bekommen.

Lohner. Ich habe den nämlichen Antrag bereits gestellt, als Gegensatz zu demjenigen des Herrn Bützberger.

Bützberger. Man hat unter den Amtsbezirken, für welche nichts im Budget stehe, Fraubrunnen und Büren angeführt, aber für diese wenigstens habe ich Ansätze im Budget gesehen. Für den Amtsbezirk Wangen, welcher doch auch zum Oberaargau gehöre, werde nichts reklamirt; aber ich habe ja ausdrücklich von der Fortsetzung der Waltrigen-Ursenbachstraße gesprochen, wobei ein Theil dieses Bezirkes berücksichtigt werden könnte, und überdieß erinnere ich an die Straßenkorrektion bei Bipp, so daß Wangen mithin nicht leer ausgeht. Was nun die Frage selbst betrifft, so ist von mehreren Seiten gezeigt worden, daß die Nothwendigkeit und Billigkeit vorhanden ist. Wenn wir nur von Fr. 8000 reden, so sind wir gewiß nicht unbescheiden, und einzig die Bescheidenheit hat uns abgehalten, schon früher mit Petitionen zu kommen. Dem Antrage der Herren Lohner und Beutler, auf Verschiebung, könnte ich nicht beistimmen, denn wir würden später nur die nämliche Diskussion wiederum haben, und ich glaube, wir können heute ebensogut beschließen, als in 8 oder 14 Tagen.

Schütz. Wenn der Antrag des Herrn Bützberger heute erheblich erklärt wird, so muß späterhin die Sache immer noch einmal zur Sprache kommen; also weichen wir einer nochmaligen Diskussion darüber nicht aus. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn dieser Antrag erheblich erkannt wird, dann andere Anträge, die nachkommen mögen, das gleiche Recht auf Erheblichkeitserklärung haben. Ich müßte mich also dem Antrage des Herrn Lohner anschließen, damit der Regierungsrath sich zuerst eine gehörige Uebersicht verschaffen könne.

Herr Finanzdirektor. Es müssen hier zwei Arten von Anträgen unterschieden werden, erstens solche, die ganz neue Gegenstände betreffen. Diese können heute unmöglich definitiv beschlossen werden. Z. B. über die Korrektion der Bleienbach Lotzwylstraße liegen noch gar keine Devise oder Pläne vor. Solche Anträge können also jedenfalls nur erheblich erklärt werden. Die zweite Art von Anträgen bezieht sich auf solche Gegenstände, welche bereits dekretirt sind. Da kann nun allerdings beschlossen werden, daß ein Theil der Kreditsumme in das diesjährige Budget aufgenommen werde, wie z. B. hinsichtlich der Zimmerwald-Rueggisbergstraße. Diese ist vom Großen Rathe beschlossen, und wenn also ein Antrag fällt, davon Fr. 9000 auf das diesjährige Budget zu setzen, so kann dieses sogleich definitiv beschlossen werden. Wie weit soll man nun aber gehen mit der Erheblichkeitserklärung neuer Anträge? Ich habe Ihnen schon früher mitgetheilt, daß der abgetretene Große Rath in seinen letzten Zügen für Fr. 533,000 neue Arbeiten bewilligt hat. Der gegenwärtige Große Rath hat für Fr. 200,000 neue Bauten bewilligt, also sind binnen Jahresfrist beinahe für Fr. 800,0000 neue Bauten beschlossen worden. Wenn Sie nun heute wiederum drei oder vier neue Arbeiten dekretiren oder erheblich erklären, so vermehren Sie dadurch die Zahl aller dieser Unternehmen und erwecken eine stets größere Begehrlichkeit. Wenn es daher von mir abhinge, so würde ich sagen: der Große Rath bewilligt keine neuen Arbeiten mehr, bis alle begonnenen Arbeiten vollendet sind. Was nun die Anträge des Herrn Bützberger betrifft, so müßte ich denselben so viel an mir entgegentreten. Was zunächst die Lotzwyl-Bleienbachstraße betrifft, so erfordert diese Korrektion nicht bloß Fr. 8000 sondern gewiß Fr. 40,000 bis Fr. 50,000 Diese Sache ist bereits im Regierungsrath vorgekommen, und der Regierungsrath hat gefunden, daß im gegenwärtigen Augenblick man den Finanzetat des Staates unmöglich noch mehr beladen könne. Was die Rohrbachstraße betrifft, so ist der Kredit dafür allerdings bewilligt, aber der Regierungsrath fand, unter den obwaltenden Umständen könne dieser Brückenbau noch für ein Jahr verschoben werden. Diese Brücke wird also auf das nächste Jahr fallen, und übrigens würde für eigentliche Armenbeschäftigung nicht viel dabei herauskommen, denn bei Brückenbauten nehmen die Kunstarbeitslöhne und die Fuhrungen das Meiste weg. Herr Fünfsprecher Matthys wünscht, daß ohne spezielle Angabe der Verwendung eine Summe von Fr. 8000 für den Amtsbezirk Aarwangen bestimmt, die Verwendung im Einzelnen aber dem Regierungsrathe überlassen werden möchte. Dazu könnte ich nicht stimmen, denn auf diese Weise gerade würde man Begehrlichkeiten ohne Maß erwecken. Wenn wir das Büget zum Abschlusse bringen wollen, so müssen wir von allen diesen ferneren Anträgen für jetzt abstrahiren. Deßwegen können einzelne Sachen nachträglich nichts destoweniger gemacht werden, aber wenn wir bis auf die letzte dieser Sachen warten wollten so könnten wir das Budget vor Auslauf des Jahres nicht abschließen. Ich schließe also dahin, daß die Erheblichkeit

weder dieies noch irgend eines andern Antrages, der noch gestellt werden könnte, ausgesprochen werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe früherhin zu bemerken gegeben, daß wenn man das System der Berathung annehme, das man rücksichtlich der Kreditbegehren verlangt, so würden wir in Verwirrung gerathen. Wir haben zwei Begehren vor uns, über die wir uns nicht aussprechen können, ohne sie untersucht und verglichen zu haben, und schon aus dieser Ursache allein muß ich mich der Erheblichkeitserklärung widersetzen.

Boivin. Es scheint mir, daß der vor uns liegende Anzug eine Ordnungsmotion sei, und daß man vor allem aus über diesen Anzug abstimmen sollte; sonst würde der Antrag des Herrn Ingold ein Vorrecht genießen.

Lohner. Ich habe schon vorhin das Gleiche begehrt.

Ingold. Wenn dies als Ordnungsmotion angesehen wird, so sollten dann wenigstens die blos aus Irrthum ausgelassenen Gegenstände nicht ausgeschlossen sein.

Herr Baudirektor. Man muß einen Unterschied machen. Wenn die Ordnungsmotion angenommen wird, so verhindert dieß nicht, daß man das Begehren stellen könne, noch Summen dem ordentlichen Budget beizufügen. Die Ordnungsmotion bezieht sich einzig auf die Vertheilung der Fr. 25,500, welche von den Fr. 200,000 noch verfügbar bleiben.

Herr Finanzdirektor. Die Anträge der Herren Lohner und Beutler einerseits und des Herrn Büßberger anderseits bilden Gegensätze, einer schließt den andern aus, der erste Antrag ist eine Ordnungsmotion.

Abstimmung.

Für den Antrag der Herren Lohner und Beutler gr. Mehrheit.

Schluß der Morgensitzung um 12¼ Uhr.

Nachmittagssitzung um 3 Uhr.

Vicepräsident: Herr Riggeler.

Fortsetzung der Umfrage über Zusatzartikel zum außerordentlichen Budget der Baudirektion.

Herr Finanzdirektor. Herr Oberst v. Tavel hat heute den Antrag gestellt, daß das Budget ergänzt werden möchte durch Aufnahme des vom abgetretenen Großen Rathe bewilligten Kredites von Fr. 18,000 für die aus Versehen weggelassene Kehrsatz Zimmerwaldstraße. Es ist allerdings richtig, daß dieser Kredit vom abgetretenen Großen Rathe bereits bewilligt, und daß dieser Straßenbau auch bereits in Ausführung begriffen ist. Den darüber aufgestellten Bedingungen zufolge sollen diese Fr. 18,000 in vier Abzahlungen geleistet werden, die erste Abzahlung soll erfolgen, wenn die erste Präparation gemacht ist, die zweite, wenn die ganze Präparation fertig ist, und die beiden andern, wenn die ganze Straße gemacht ist. Nun bin ich auch der Ansicht, daß ein Theil dieser Zahlungen ins diesjährige Budget aufgenommen werden soll, aber nur so viel, als voraussichtlich im Jahr 1847 ausgegeben werden wird. Voraussichtlich fallen aber in das laufende Jahr nur die zwei ersten Zahlungen, denn die erste ist dato noch nicht fällig, und die zweite wird erst etwa im Monat August fällig werden, während die dritte und vierte Zahlung voraussichtlich nicht in dieses Jahr fallen. Wenn man also Fr 9000 in das diesjährige Budget aufnimmt, so wird dies vollkommen genügen. Allein diese Fr. 9000 gehören nicht auf Rechnung der Fr. 200,000, und also wird dann das Defizit, statt auf Fr. 690,000 auf Fr. 699,000 zu stehen kommen.

Egger. Heute hat man für eine Brücke, welche doch vom Großen Rathe dekretirt worden ist, nichts auf das diesjährige Budget setzen wollen; daher könnte ich jetzt auch nicht dazu stimmen, auf diesen Gegenstand einzutreten, denn wenn derselbe unumgänglich nothwendig wäre, so würde ihn die Baudirektion wohl nicht vergessen haben.

Ingold. Auf das von Herrn Egger Angebrachte ist vom Herrn Baudirektor bereits geantwortet worden, daß nämlich diese Auslassung ein bloßer Irrthum sei, indem im Manuskripte Fr. 9000 angesetzt waren. Daß die Sache eine Nothwendigkeit ist, ergibt sich daraus, daß die Arbeiten bereits begonnen und verakkordirt sind. Man kann also das nicht rückgängig machen, und bereits im nächsten Monate verfällt die erste und im August der zweite Zahlungsstoß; die übrigen Fr. 9000 fallen dann ins Budget des nächsten Jahres. Also müssen die ersten Fr. 9000 hier jedenfalls aufgenommen werden.

v. Tavel. Ich will Ihre Zeit nicht unnöthiger Weise in Anspruch nehmen; blos möchte ich auf die vom Herrn Berichterstatter gegebene Erläuterung hin wiederholt darauf dringen, daß wenigstens Fr. 9000 auf das diesjährige Budget gesetzt werden, indem die Sache eine bereits eingegangene Verpflichtung ist, die Zahlungen also geleistet werden müssen.

Herr Finanzdirektor. Gegen den Antrag ist bemerkt worden, man möchte diesen Ansatz eben so wenig bewilligen, als heute derjenige für die Rohrbachbrücke auch nicht bewilligt worden sei. Es ist indessen da ein Unterschied. Der Ansatz für die Kehrsatz-Zimmerwaldstraße gründet sich auf eingegangene Verpflichtungen, und der Staat kann nicht mehr davon zurückgehen. Was hingegen die Rohrbachbrücke betrifft, so ist die Ausführung derselben noch an keinen Akkord gebunden, also thut ihre Verschiebung bis in's Jahr 1848 der Sache keinen Abbruch und verletzt keine Rechte. Ich trage darauf an, daß für die aus Versehen weggelassene Kehrsatz-Zimmerwaldstraße Fr. 9000 auf's diesjährige Budget gesetzt werden.

Dieses wird mit großer Mehrheit beschlossen.

Heilmann. Ich würde den Antrag, den ich nunmehr stellen will, ganz sicher nicht gestellt haben, wenn er nur das Interesse einer Lokalität beträfe. Aber es betrifft eine bereits angefangene Arbeit, welche, je länger man ihre Beendigung aufschiebt, desto kostspieliger werden wird, ich meine nämlich die angefangenen Arbeiten im Kanal der Schüß. Ich spreche hier nicht im Interesse der Stadt Biel, denn ich würde vielleicht nicht zu geneigten Ohren sprechen, aber ich spreche im Interesse des Staates selbst, für welchen es ein großer Nachtheil ist, wenn die Sache nicht so bald als möglich fortgesetzt wird. Es sei mir erlaubt, nur ganz kurzweg die Sache zu berühren. Nach den großen Wasserverheerungen von 1817, in Folge deren auch in den spätern Jahren die ganze Gegend periodisch überschwemmt zu werden pflegt, hat die Stadtgemeinde Biel beschlossen, einen Kanal zu errichten, um dem großen Wasserüberflusse eher Ablauf zu verschaffen. Im Jahre 1823, nachdem die daherigen Pläne aufgenommen waren, schickte die Stadt Biel der Regierung ein Memorial ein und verlangte die Ertheilung des Expropriationsrechtes, um die Sache in ihren Kosten ausführen zu lassen. Die Kosten waren auf Fr. 16,000 geschätzt. Im April 1825 beschloß die Regierung, diese Sache als im Interesse des ganzen Landes liegend, selbst auszuführen, dagegen aber die Fr. 16,000 als Beischuß von Seite der Stadt Biel anzunehmen. Die Regierung stellte nun eine Kommission für die Flußverbesserung im Seelande auf unter dem Präsidium des Herrn von Mai, nachherigen Staatsschreibers. Diese Kommission ließ den Herrn Hegner von Winterthur herkommen, welcher dann einen Korrektionsplan aufnahm, der gutgeheißen worden ist. Unter der Leitung des Herrn von Mai wurden hierauf diese Arbeiten unternommen und ausgeführt, die Stadt Biel hat Fr. 16,000, und später noch Fr. 3,000, also im Ganzen Fr. 19,000 dazu beigetragen. Im Mai 1826 beschloß die Regierung, die Gemeinden auf dem linken Schüßufer mit einer ebenmäßigen Auflage zu belegen, im übrigen

aber wurde das Werk auf Staatskosten ausgeführt, — wie? Darüber will ich mich nicht ausdrücken. So viel ist sicher, daß bereits in den dreißiger Jahren der Kanal in einem solchen Zustande sich befand, daß die Regierung im Jahre 1843 einen Kredit von Fr. 5000 zur Verbesserung desselben bewilligen mußte. Diese Verbesserungen sind bisher nur so halb und halb, aber durchaus nicht auf zweckmäßige Weise gemacht worden, so daß nun der Kanal im letzten Sommer ganz in Zerfall gerathen ist, indem schon die erste Anlage desselben gar nicht zweckmäßig war. Daher hat das abgetretene Baudepartement im vorigen Sommer mehrere Augenscheine gehabt, ein Ingenieur wurde beauftragt, einen Plan darüber aufzunehmen, welcher dann Anfangs September beendigt und der Baudirektion übergeben worden ist. Der damals neu erwählte Baudirektor, Herr Regierungsrath Immer sel., entschloß sich darauf, die Sache selbst in Augenschein zu nehmen. An jenem unglücklichen 15. September ist er nach Biel gekommen, wir haben mit einander den ganzen Kanal untersucht u. s. w., und Herr Immer hat den ganzen Tag darauf verwendet. Am Abend untersuchte er noch in meiner Gegenwart die mitgebrachten Pläne der Brücke von St. Johannsen und für die Einmündung der Zihl in den Bielersee. Nachher stellte er mir dieselben zu, indem er mir sagte, er werde bei seiner Zurückkunft von Seignelegier u. s. w. noch einmal an Ort und Stelle die Sache prüfen. Im übrigen anerkannte er die Zweckmäßigkeit der Arbeit und beauftragte den Herrn Ingenieur Schädeli, unterdessen die vorbereitenden Akkörde für Steinfuhrungen u. s. w. anzuordnen. Abends 6 Uhr schied Herr Immer, die Pläne für den Schüßkanal mit sich nehmend, mit dem letzten Händedruck von uns, — um Mitternacht hat er sein Leben zu Donnsfelden auf die gräßliche Art geendet, die Ihnen allerseits bekannt ist. Die Pläne und Devise sind mit ihm verbrannt. Herr Ingenieur Schädeli war nun im größten Embarras, die Arbeiten waren angefangen, die Akkörde abgeschlossen. Ich gab ihm den Rath, nach Bern zu gehen, von wo er dann mit dem Auftrage des damaligen provisorischen Direktors zurückkehrte, die Akkörde auszuführen und sich an's Werk zu machen, die verbrannten Pläne aber herzustellen und mit Beförderung der Baudirektion zu übersenden. Dieses ist im Dezember geschehen. Unterdessen haben die Fuhrungen stattgefunden, mehrere hundert Faschinen sind gemacht worden. Was aber Herr Immer bereits vorgesehen hatte, ist im November ebenfalls eingetreten, nämlich, daß bei dem damaligen momentanen großen Wasserstande der kleinere Kanal sich in den größern ergossen hatte, so daß 3 Tage lang alle Werke auf der einen Seite stille stehen mußten. Nur mit größter Mühe konnte man die Sache provisorisch herstellen. Nun ist die Sache gegenwärtig in dieser Lage. Kredit für die Fortsetzung der Arbeiten steht jetzt keiner auf dem Büdget; läßt man die Sache liegen, so kömmt der Staat in immer größern Schaden. Auf das nächste Frühjahr sind neue Verheerungen vorauszusehen, die Faschinen verfaulen oder werden gestohlen, und für den Boden, auf welchem die Steine liegen, muß man große Entschädigungen zahlen. Anstatt daß man jetzt mit einigen Tausend Franken helfen könnte, wird der Staat schon in einem Jahre vielleicht in den dreifachen Schaden kommen. Die Arbeit muß gemacht werden, der Staat hat die Verpflichtung dazu nun einmal übernommen. Ich möchte also darauf antragen, daß von Seite des Großen Rathes dem Regierungsrathe empfohlen werde, dieses Verhältniß zu berücksichtigen, geschehe es nun aus dem Kredite der Fr. 40,000 für den ordentlichen Wasserbau, oder auf anderem Wege.

Herr Finanzdirektor. So viel ich aus dem ziemlich langen Vortrage des Herrn Heilmann entnehme, so bezweckt er einen Kredit für Herstellung des Schüßkanals. Diesem könnte ich nicht beistimmen, aus den schon heute bei gegebenem Anlasse angeführten Notizen. Wenn diese Herstellung als ein neues Unternehmen angesehen werden soll, so mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß, wenn der Große Rath vor dem Abschlusse des Büdgets noch alle möglichen Anträge, welche dieses oder jenes Mitglied stellen mag, untersuchen lassen will, wir nie zu einem Ende kommen. Darum wünsche ich, daß man bei dem heute gefaßten Entschlusse bleibe, vor der Hand auf neue Anträge nicht mehr einzutreten. Ist aber diese Herstellung nicht als ein neues Unternehmen anzusehen, sondern handelt es sich bloß um den ordentlichen Unterhalt des Schüßkanals, so versteht es sich von selbst, daß dieser Unterhalt gemacht werden muß, wie bisher, und alsdann können die daherigen Kosten auf dem Kredite der Fr. 40,000 für Wasserbau erhoben werden, ohne daß eine besondere Kreditbewilligung dafür nöthig ist. Im einen wie andern Falle möchte ich also antragen, jetzt von diesem Gegenstande zu abstrahiren.

Heilmann. Es ist nicht ein Neubau, sondern ein angefangener Bau.

Büßberger. Wenn über diesen Antrag jetzt abgestimmt werden darf, so wird der Beschluß von heute Mittag umgestoßen, und dann kommen die Deputirten des Oberaargaus wiederum mit ihrem Begehren.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich könnte den Ihnen von Seite des Herrn Finanzdirektors gestellten Antrag nur unterstützen. Die Gründe, welche Herr Heilmann geltend gemacht hat, können mit nicht wenigerm Rechte von vielen Gegenden angebracht werden. Sie haben die Klagen der Uferbewohner der Emme und Aare gehört. Uebrigens sind die Arbeiten, von denen Herr Heilmann gesprochen hat, nicht in dem Maaße dringend, daß man sie nicht auf einen günstigern Zeitpunkt verschieben könnte.

Herr Baudirektor. Es handelt sich um Erweiterung des Abflußkanals der Schüß. Es ist nicht möglich, sich mit einem derartigen Begehren zu beschäftigen, so lange die Baudirektion Ihnen die Devise u. s. w. nicht vor Augen gelegt hat.

Röthlisberger zu Münsingen. Ich hatte nicht die Absicht, bei dieser Berathung Bemerkungen zu machen, denn ich sah wohl, daß Lokalitätsinteressen da im Spiele seien, und daß der Egoismus über das allgemeine Interesse die Oberhand haben werde. Indessen hat nun der Große Rath heute erkannt, daß über die Restanz des Kredites der Fr. 200,000 einstweilen nicht ferner verfügt werden, sondern daß der Regierungsrath Vorschläge darüber bringen solle. Wenn wir jetzt dessen ungeachtet heute wiederum mit einander zu markten anfangen, so kommen wir zu keinem Ende und zu keinem verständigen Ziele. Ich möchte also darauf antragen, bei dem heutigen Beschlusse zu beharren. Es wären noch einige Abgeordnete in dieser Versammlung, die für sehr vernünftige Sachen Vorschläge zu machen hätten, für Sachen, die längst dekretirt worden sind. Hätte man von Anfang ein gehöriges System befolgt, so würde unser Straßenwesen den Staat nicht die Hälfte von dem kosten, was es ihn jetzt kostet. Gestützt auf den heutigen Beschluß will ich jetzt nicht auch Propositionen machen, sonst aber könnte ich dieser Versammlung zeigen, daß noch an manchen Orten Bürger bereit sind, bedeutende Opfer zu bringen für bereits angeordnete und sehr nothwendige Arbeiten, wofern die hohe Versammlung ihnen irgend welche Subsidien akkordiren würde.

Stämpfli, Regierungsrath. Als Mitglied des Regierungsrathes erlaube ich mir, auch einen Antrag zu stellen. Heute ist allerdings beschlossen worden, man wolle bezüglich auf die noch übrigen Fr. 21,000 vor der Hand keine neuen Anträge mehr abnehmen, sondern dafür spezielle Anträge des Regierungsrathes gewärtigen. Dieser Entscheid schließt aber nicht aus, hier solche Unternehmen zu beantragen, welche nicht auf Rechnung jener Fr. 21,000, sondern auf Rechnung des allgemeinen Baubüdgets fallen würden. Damit nun aber auch solche Anträge ausgeschlossen werden, und nicht Mitglieder bald von Biel, oder von Burgdorf, oder von Thun oder Ablentschen immerfort mit neuen Vorschlägen kommen und dadurch den Abschluß des Büdgets hinausschieben, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, der Große Rath möchte beschließen, bei Anlaß dieses Büdgets überhaupt keine neuen

Anträge mehr behandeln zu wollen. Will dann dieses oder jenes Mitglied neue Arbeiten vorschlagen, so mag es dieß thun in Form eines Anzuges, aber ohne Bezug auf die Berathung des Büdgets.

Herr Vizepräsident. Dieses ist eine Ordnungsmotion, über welche sofort entschieden werden soll.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion Große Mehrheit.

Garnier verlangt, daß in Zukunft die französische Uebersetzung der Anträge gemacht werde, ehe man zur Abstimmung schreite.

Herr Vizepräsident. Ich werde darauf Rücksicht nehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1847. Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. (Nicht offiziell.) **Nr. 15.**

(Fortsetzung der achten Sitzung. — Dienstag den 26. Januar 1847. — Fortsetzung des Budgets der außerordentlichen Ausgaben.

II. Für die Errichtung von Kantonal-Armenanstalten (Fr. 50,000).

Herr Finanzdirektor. Das Resultat des nunmehr zu Ende berathenen Budgets der Baudirektion ist dieses, daß die sämmtlichen Bauarbeiten für das Jahr 1847 Fr. 613,223 kosten werden. Wir kommen nun zu andern außerordentlichen Budgetansätzen, welche nicht speziell die Baudirektion betreffen. Der erste Gegenstand dieser Art betrifft die Errichtung von Kantonal-Armenanstalten, wofür Fr. 50,000 vorgeschlagen werden. Dieser Ansatz wurde gemacht mit Rücksicht darauf, daß es nach der neuen Verfassung Aufgabe der Staatsbehörden ist, den Grundsatz der obligatorischen Armenunterstützungspflicht zurückzuführen auf denjenigen der freiwilligen Unterstützungspflicht. Diese Durchführung kann aber nicht anders stattfinden, als durch Errichtung allgemeiner Anstalten, in welchen diejenigen Armen aufgenommen werden können, welche absolut der Unterstützung bedürfen. Der Herr Direktor des Innern wird Ihnen nähere Auskunft darüber geben, wie nach seinem Dafürhalten diese Summe im Speziellen zu verwenden sei. Ob aber dieselbe im Laufe des Jahres vollständig werde verbraucht werden, das ist eine andere Frage. Die Direktion des Innern beabsichtigt, aus der Anstalt zu Thorberg eine solche Kantonal-Armenanstalt zu machen. Nun entsteht bei mir die Frage, ob dafür wirklich Fr 50,000 im Jahre 1847 erforderlich seien, und ich glaube nicht, daß der wirkliche Verbrauch zu diesem Zwecke über Fr. 25,000 im Laufe des Jahres gehen werde. Als Berichterstatter des Regierungsrathes trage ich indessen auf Behandlung dieses Ansatzes an.

Stämpfli, Regierungsrath. Als Mitglied des Regierungsrathes bin ich nunmehr so frei, anzutragen, daß nur Fr. 25,000 auf's Budget gesetzt werden. Ich kenne zwar Devise und Plan für die neue Anstalt zu Thorberg nicht, und wenn man mir zeigt, daß das Ganze Fr. 50,000 kosten werde, so werde ich durchaus nicht dagegegen sein, diese Summe zu bewilligen. Eine andere Frage ist aber diese: Werden im Jahre 1847 die erforderlichen Reparationen und Neubauten vollständig ausgeführt werden? Dieses nun glaube ich nicht, und daher möchte ich nicht mehr auf's Budget setzen, als voraussichtlich verwendet werden wird. Unser Budget ist ohnehin sehr überladen, aus Grund der vorhandenen Armenbedürfnisse und Theurungsverhältnisse. Auf diesen Umstand soll die Staatsbehörde Rücksicht nehmen und daher solche Sachen, die nicht im Jahre 1847 absolut gemacht werden müssen, spätern Jahren vorbehalten. Bereits ist das Gesetz über unsere zukünftigen Armenverhältnisse ausgearbeitet; dasselbe geht davon aus, daß in 5 Jahren der verfassungsmäßige Grundsatz der freiwilligen Armenunterstützung vollständig durchgeführt sein solle; also hat man noch bis zum Jahre 1852 Zeit, die daherigen Anstalten einzurichten. Diese mögen in ihrer Gesammtheit ungefähr Fr. 200,000 bis 300,000 erfordern, aber durchschnittlich kämen auf ein Jahr nicht mehr als etwa Fr. 50,000. Nun können aber für das erste Jahr in Rücksicht auf die jetzigen Verhältnisse Fr. 25,000 wohl genügen. Schließlich führe ich nur noch dieses an; in den vorberathenden Behörden hat bei Bestimmung des Ansatzes von Fr. 50,000 der Grundsatz geleitet, daß die Fr. 400,000, welche der Staat laut Verfassung an Beiträgen für das Armenwesen jährlich leisten soll, vollständig zu diesem Zwecke verwendet werden sollen. Damals betrugen die daherigen Ansätze: Fr. 250,000 als Beitrag an die Armentellen, Fr. 100,000 für Armenbeschäftigung und Fr. 50,000 für die Errichtung von Kantonal-Armenanstalten, im Ganzen also Fr. 400,000. Jetzt hingegen ist vom Großen Rathe der Kredit für Armenbeschäftigung um Fr. 100,000 erhöht werden, so daß jetzt die Gesammtauslagen des Staates für Armenzwecke Fr. 500,000 betragen würden. Dadurch ist nun ein wesentliches Motiv der vorberathenden Behörden, weßhalb hier Fr. 50,000 beantragt worden sind, dahin gefallen, und ich glaube also, daß wir umsomehr bei Fr. 25,000 bleiben können.

Herr Direktor des Innern. Ich muß wahrhaftig meine Verwunderung über diesen Antrag aussprechen, und es fällt mir im Augenblicke schwer, etwas darauf zu erwiedern, weil die Sache mir ganz unerwartet kömmt. Ihr wißt, Herr Präsident, meine Herren, daß wir in Folge der Verfassungsrevision in Bezug auf das Armenwesen eine durchaus veränderte Gestaltung dieser Verhältnisse erhalten werden und müssen, und zwar müssen wir nicht glauben, daß wir diese Veränderung auf lange Zeit hinausschieben können, sondern ich habe die Ueberzeugung, daß wenn wir in der Exekution der Verfassung bezüglich des Armenwesens nicht möglichst rasch verfahren, wir nie dazu gelangen werden, sondern wir werden im Gegentheile noch viel tiefer drein kommen, als wir jetzt darin sind. Der Grundsatz der Aufhebung der obligatorischen Armenunterstützungspflicht liegt in der Verfassung; wenn nun dieser Grundsatz nicht rasch und vollständig durchgeführt wird, während die Ansicht dafür noch warm in der Masse des Volkes lebt, so wird am Ende die ganze Aenderung darin bestehen, daß Ihr die Verpflichtung den Gemeinden abgenommen und auf den Staat übergewälzt habt, und daß dann der Staat noch bedeutend tiefer drein kömmt, als bisher die Gemeinden. Wenn Ihr also nicht für einige Jahre bedeutende Opfer zu diesem Zwecke bringen wollt, so will ich wenigstens weder Garantie geben, noch irgend verantwortlich sein dafür, daß der Grundsatz der freiwilligen Armenunter-

stützung je ausgeführt werde. Ich bin heute nicht vorbereitet, das ganze daherige System auseinander zu setzen, aber darauf möchte ich aufmerksam machen, daß, wenn wir den Grundsatz der Aufhebung der obligatorischen Unterstützungspflicht durchführen wollen, wir Anstalten haben müssen, wo wir diejenigen Leute hinthun können, welche bisher von den Gemeinden auf irgend eine Weise, oft mit großer Mühe, versorgt werden müßten. In dieser Beziehung ist das Bedürfniß ungeheuer groß. Ferner müssen wir allerdings auch dafür sorgen, daß arbeitsfähige Arme, welche aber nicht arbeiten wollen, auf irgend eine Weise zum Arbeiten angehalten werden können. Von Erziehungsanstalten will ich diesen Augenblick gar nicht reden. Nun habe ich Fr. 100,000 verlangt, um eine Anstalt der erstern Art im Laufe dieses Jahres zu errichten; hätten die Zeitumstände gestattet, mir diese Fr. 100,000 zu bewilligen, so wären dieselben nicht nur im Laufe dieses Jahres wirklich verwendet worden, sondern ich hätte dafür garantiren wollen, daß auf ersten Januar nächstkünftig diese Anstalt hätte benutzt und bewohnt werden können. Gebt Ihr mir jetzt aber nur Fr. 50,000, so kann ich auf ersten Januar 1848 vielleicht noch niemanden in dieser Anstalt unterbringen. Also ist das schon ein bedeutender Nachtheil. Dazu kömmt nun ein anderer Umstand, welcher für Beibehaltung des Ansatzes spricht. Ich habe im ordentlichen Büdget der Direktion des Innern Fr. 250,000 verlangt für Beisteuern an die Armentellen der Gemeinden, nach §. 85 der Verfassung. Damals hatte ich die Gemeindsarmenrechnungen nur bis zum Jahre 1840 zu Grunde legen können; seither aber sind sämmtliche Gemeindsarmenrechnungen von 1840 bis 1845 passirt worden, so daß jetzt die Berechnung dessen, was der Staat an diese Tellen beizutragen hat, vollständig vorliegt. Glücklicherweise zeigt es sich jetzt, daß die Armentellen in dieser letztern Periode nicht in dem Verhältnisse zugenommen haben, wie in der Periode von 1830 bis 1840, denn sonst wäre obige Summe von Fr. 250,000 allerdings erreicht worden. Allein jetzt wird das Maximum der Beiträge des Staates nicht Fr 200,000 übersteigen, und also werden auf dem ordentlichen Büdget bereits Fr 50,000 erspart. Nun hätte ich unter diesen Umständen nicht erwartet, daß man jetzt die Fr. 50,000, welche im außerordentlichen Büdget für Errichtung von Armenstalten stehen, würde auf die Hälfte herabsetzen wollen, sondern ich hätte eher gehofft, der Große Rath würde jene ersparten Fr. 50,000 auch noch darauf verwenden. Ich hätte bereits jetzt dem Großen Rathe den daherigen Plan vorlegen können, denn er ist vollständig, aber ich wollte damit warten, bis das ganze künftige System der Armenunterhaltung vorgelegt und entwickelt werden könne, was voraussichtlich in der nächsten Session geschehen wird. Für heute möchte ich dringend bitten, von den Fr. 50,000 nichts abzuziehen, denn ich will dann lieber gar nichts, als nur Fr. 25,000, damit ich nicht die Verantwortlichkeit auf mich lade, während ich doch weiß, daß ich mit Fr. 25,000 gar nichts machen kann. Ich möchte mich daher entschieden gegen den Antrag des Direktors der Finanzen ausgesprochen haben. Was das Defizit betrifft, so fürchte ich mich nicht davor; wir konnten dasselbe schon im Laufe des vorigen Jahres zur Zeit der Verfassungsrevision erwarten sein; schon damals hat man Berechnungen gemacht von einem Defizit bis auf Fr. 700,000, und seither sind dann noch besondere Umstände eingetreten, welche eher ein doppeltes Defizit erwarten ließen. Sehe man übrigens auf andere Kantone oder Staaten, wie dort die Büdgets aussehen, und alsdann werden wir das Unsrige noch ein Glückliches nennen können.

Lohner. Den Vorwurf des Herrn Direktors Schneider, daß der Große Rath nicht nach der Verfassung für die Armen sorge, wenn jetzt von den Fr. 50,000 etwas abgezogen wird, finde ich icht begründet. Bereits sind für Armenzwecke Fr. 450,000 bewilligt, während die Verfassung nur von Fr 400,000 spricht. Uebrigens sagt er, es werden Fr. 50,000 auf den Beiträgen für Armentellen erspart werden. Rechnet man diese zu den Fr. 25,000, welche der Herr Finanzdirektor hier anzunehmen vorschlägt, so hat der Direktor des Innern immer noch über Fr. 75,000 zu disponiren, und also stimme ich zum Antrage des Herrn Finanzdirektors Stämpfli.

Herr Direktor des Innern. Ja, Herr Präsident, meine Herren, wenn ich jene Fr. 50,000, die Sie für Beiträge an Armentellen zu viel bewilligt haben, dann hier brauchen und mithin über Fr. 75,000 verfügen kann, wie Herr Lohner meint, so ist es mir ganz recht; aber ich kann über jene Fr. 50,000 nicht verfügen für diese Anstalten, wenn es nicht ausdrücklich gesagt wird.

v. Erlach. Ich könnte der Ansicht des Herrn Lohner nicht beipflichten, daß, wenn ein Posten des Büdgets nicht vollständig für den betreffenden Gegenstand absorbirt wird, der betreffende Direktor dann befugt sei, den Rest auf einen andern Gegenstand zu verwenden. Das wäre ein ziemlich gefährlicher Grundsatz. Allein da auf der andern Seite der Herr Direktor des Innern uns in Aussicht stellt, daß man von den im ordentlichen Büdget bereits bewilligten Fr. 250,000 eine bedeutende Summe ersparen werde, so ist mir dieß andererseits ein Grund, um seinem Wunsche desto eher zu entsprechen, und für die Errichtung von Kantonalarmenanstalten Fr. 50,000 auf das Büdget zu setzen, anstatt nur Fr. 25,000. Es ist in der That nothwendig, daß gemacht werde, was irgend möglich ist, aber immerhin mit Umsicht, nämlich, daß man nicht baue, bis man überzeugt ist, daß es dem Zwecke entspricht. Man muß sich also nicht übereilen, sondern Alles wohl prüfen, und dann wird es sich vielleicht von selbst zeigen, daß der Herr Direktor des Innern die Fr. 50,000 nicht vollständig im Laufe des Jahres verbaut; wenn er sie aber zweckmäßig verbauen kann, so möchte ich ihn nicht daran hindern, denn man darf die Maßregeln für Verwirklichung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Aufhebung der obligatorischen Armenunterstützungspflicht allerdings nicht aufschieben. Uebrigens verdanke ich auch dem Herrn Finanzdirektor seinen Antrag, als von seinem Standpunkte aus ganz am Orte.

Schütz. Der §. 85 l. c. der Verfassung bestimmt ganz deutlich, daß die Beiträge des Staates an die Armentellen jährlich die Summe von Fr. 400,000 zwar nicht übersteigen sollen, aber doch erreichen dürfen. Der Herr Finanzdirektor rechnet nun den außerordentlichen Kredit von Fr. 200,000 für Armenbeschäftigungen dazu. Das ist unrichtig, denn diese Fr. 200,000 sind eine außerordentliche Ausgabe, welche von der Verfassung gar nicht vorgesehen ist. Mithin enthält das Büdget mit Einschluß der Kantonalarmenanstalten nur Fr. 300,000 von den in der Verfassung vorgesehenen Fr. 400,000. Die mit Armentellen belasteten Gemeinden erwarten aber für dieses Jahr die vollen Fr. 400,000, wovon allerdings diese Fr. 50,000 abzurechnen sind, weil der Staat durch Errichtung solcher Armenanstalten den Gemeinden Arme abnimmt und sie dadurch hinsichtlich der Tellen erleichtert. Ich hätte nun geglaubt, man würde mit diesem ganzen Ansatze warten, bis das Armengesetz in Berathung kömmt, aber ein allgemeiner Ansatz muß immerhin kommen. Man hat bei Annahme der Verfassung gar wohl gewußt, daß ein beträchtliches Defizit sich erzeigen werde, und so fürchte auch ich mich jetzt nicht davor. Ich möchte sehr bitten, wenigstens nicht unter die Fr. 50,000 hinunter zu gehen, ich würde im Gegentheile lieber zu Fr. 100,000 gestimmt haben.

Weingart. Die Fr. 200,000 für Beschäftigung der Armen in dieser außerordentlichen Zeit können offenbar nicht aus denjenigen Fr. 400,000 genommen werden, welche die Verfassung für das Armenwesen überhaupt bestimmt, denn mit diesen Fr. 200,000 helfen wir bloß palliativ, für den Moment, wir begegnen damit den Bedürfnissen einer außerordentlichen Epoche, wo die Armen ohne Lebensmittel sind, wo Mißwachs und Wasserverheerungen stattgefunden haben. Nun war jedermann sowohl im Verfassungsrathe als auch hier im Großen Rathe der Meinung, es müsse im Armenwesen nicht nur palliativ für den Moment, sondern es solle radikal geholfen werden, man müsse die Armuth bei der Wurzel angreifen u. s. w. In der Verfassung ist der Grundsatz ausgedrückt, daß nach und nach die Gemeinden von der obligatorischen Armenunterstützungspflicht

freigemacht werden sollen. Will man jetzt einmal an diese schwierige Arbeit gehen oder nicht? Jedermann lebt der Ueberzeugung, daß es kein anderes Mittel giebt, um dahin zu gelangen, als die Erschaffung von großartigen Instituten, wo man einerseits diejenigen, welche nicht arbeiten wollen, zur Arbeit anhaltet, und wo man anderseits junge unmündige Kinder erziehen lassen kann. Zur Gründung solcher Anstalten erfordert es nun wahrhaftig große Geldmittel, und je länger wir die Sache verschieben, je länger wir nur mit unzulänglichen Geldmitteln arbeiten, desto länger wird dem Uebel nicht abgeholfen werden. Wie soll ein Mensch, welchem man ein bestimmtes Ziel vorgestellt hat, dasselbe in der vorgeschriebenen Zeit erreichen, wenn man ihm Arme und Beine bindet? Daher stimme ich zum Ansatze der Fr. 50,000, und ich wünsche sehr, daß man ja nicht tiefer gehen möchte. Das ist jetzt eine Ausgabe, welche dem ganzen Kantone zu gut kömmt, und nicht bloß einer Lokalität.

Geiser, Metzger. Auch ich müßte der Ansicht des Herrn Regierungsraths Schneider beistimmen. Mit jenen Fr. 250,000, welche für Beiträge an die Armentellen bewilligt sind, ist den Armen selbst nicht geholfen, sondern das kömmt den Tellpflichtigen zu gute. Hingegen den Armen kann man nur durch außerordentliche Arbeiten und durch Errichtung solcher Anstalten helfen.

Kurz. Auch ich möchte den Antrag des Herrn Direktors des Innern lebhaft unterstützen. Ich habe unlängst den Antrag gestellt, daß für die Errichtung einer Anstalt für jugendliche Verbrecher gesorgt werden möchte. Eine solche kann nun offenbar sehr zweckmäßig mit einer Zentral-Armenanstalt in Verbindung gebracht werden, beides ist nahe miteinander verwandt. Diese jugendlichen Verbrecher gehen meist aus der Armuth hervor in Folge vernachläßigter Erziehung und des Mangels. Diese Thatsache wird man durch die gerichtliche Praxis bestätigt finden. Ich halte nun dafür, es sei dieses eines der dringendsten Bedürfnisse, das wir haben, und wenn wir jetzt nicht so schnell als möglich dafür sorgen, so bin auch ich überzeugt, daß wir nicht dazu gelangen werden. Mit bloß Fr. 25,000 wird nun sehr wenig geschehen können, und anstatt vielleicht bereits in zwei Jahren eine vollständig eingerichtete Anstalt zu haben, wird es vielleicht 4 und mehr Jahre gehen, bis alles dasjenige erfüllt werden kann, was laut Verfassung erfüllt werden soll. Ich hätte vielleicht lieber zu manchem Straßenbaue nicht gestimmt, um die Ausgaben nicht allzuhoch zu spannen. Der Uebergang aus einer Zeit, wo man keine Abgaben bezahlt hat, zu einer solchen, wo man Abgaben bezahlen muß, ist zwar allerdings schwierig, und da läßt es sich begreifen, daß man wo irgend möglich die Ausgaben zurückzuhalten sucht; aber für die Verwirklichung von Grundsätzen, welche durch die Verfassung auf's Bestimmteste vorgeschrieben sind, und zwar als eine Art Aequivalent von andern Zugeständnissen, muß man nicht kargen, sondern im Gegentheile dem Geiste der Verfassung so bald und so vollständig ein Genüge thun, als es irgend geschehen kann, zumal wo es sich um die Befriedigung eines so wesentlichen Bedürfnisses handelt.

Karlen in der Mühlematt. Wir befinden uns hier auf einem weitläufigen Felde, und es war zu erwarten, daß das ganze Armenwesen dabei zur Sprache kommen würde. Die verlangten Fr. 50,000 scheinen mir nicht zu hoch, denn das Bedürfniß ist allerdings enorm. Die abgetretene Regierung hat eben nicht von oben herab regiert, sondern von unten herauf, indem sie nur suchte, Allen irgend einflußreichen Männern in ihren Begehren zu entsprechen, um sich dadurch auf den Sesseln zu erhalten, daher hat sie Institute errichtet und begünstigt, die in solchem Umfange von jedem verständigen Manne als schädlich erkannt werden mußten, — unzählige Wirthschaften, Schulhäuser, Schulzwang. Die Folgen davon haben sich dann auf die ärmere Klasse geworfen, und diese Folgen jenes bedenklichen Regierungssystemes, wenn man es ein System nennen darf, haben wir jetzt zu tragen. Daher hat man es im Verfassungsrathe wohl gefühlt, daß man den Gemeinden zur Abhülfe der durch die abgetretene Regierung herbeigeführten Verarmung nun kräftig zur Seite stehen müsse. Wie man jetzt vom finanziellen Gesichtspunkte allein ausgehend verlangen kann, daß man die daherigen Summen niedriger stelle, als absolut nöthig, daß ist mir unbegreiflich. Ich möchte daher in Bezug auf diese Fr. 50,000 den Antrag des Herrn Direktors des Innern sehr empfehlen, und zwar um somehr, als diese Armenanstalten hoffentlich auch dazu dienen werden, daß vorübergehend die Klasse der verdienstlosen Armen für den Augenblick physisch gepflegt und moralisch besorgt werden könne.

Herr Finanzdirektor. Bisher war es stets Uebung, daß Arbeiten, welche von der kompetenten Behörde noch nicht beschlossen waren, im Büdget auch nicht aufgenommen wurden, selbst wenn man die Arbeit als wahrscheinlich voraussehen konnte. Hier hingegen hat man geglaubt, man solle das Büdget möglichst der Wahrheit nahe bringen, also alle Ausgaben darin vorsehen, welche voraussichtlich im Laufe des Jahres würden gemacht werden. Nun aber glaube ich dennoch, man solle in den daherigen Ansätzen nicht so weit gehen, daß am Ende die Sache eine bloße Fiktion sei, sondern man solle nur so viel aufnehmen, als wirklich dafür in Jahresfrist ausgegeben werden wird. Wenn ich nun überzeugt wäre, daß der Direktor des Innern wirklich Fr. 50,000 im Laufe des Jahres auf die Thorbergeranstalt verwenden könne, so würde ich unbedingt zu dieser Summe stimmen; allein vorerst ist die Arbeit selbst grundsätzlich vom Großen Rathe noch gar nicht beschlossen, sie kann ferner nicht beschlossen werden, bis das neue Armengesetz und das neue Armenverpflegungssystem in seinem ganzen Zusammenhange vom Großen Rath angenommen sein wird. Wann wird nun dieses geschehen? Frühestens in der nächsten Märzsitzung, und wenn die Sache alsdann ihre Erledigung findet, so kann man erst noch sagen, es sei gut gegangen. Ich habe noch Zweifel, ob wir in der Märzsitzung dazu gelangen können. Gesetzt aber, es geschehe, so kann erst auf das Armengesetz hin der Plan zu einer solchen Anstalt vorbereitet werden. Man hat Ihnen nun freilich gesagt, ein solcher Plan sei bereits vorhanden, aber er gründet sich weiter auf nichts, weil das Gesetz selbst noch nicht da ist. Also kann im besten Falle dieser Plan erst in der Maisitzung vorgelegt und definitiv genehmigt werden. Bis dann die nöthigen Ausschreibungen stattgefunden haben, und die verschiedenen Akkorde abgeschlossen sind, kommt Ihr in den September. Wie wollt Ihr dann noch Fr. 50,000 in diesem Jahre verbauen? Es ist dann schon viel geleistet, wenn der Bauunternehmer bis zum Ablaufe des Jahres das nöthige Material zur Stelle geschafft hat. Diese Betrachtungen haben mich dazu bestimmt, nur auf Fr. 25,000 anzutragen. Sie, Herr Präsident, meine Herren, mögen nun meine Motive würdigen oder nicht, aber ich bin fest überzeugt, daß es nur ein fiktiver Ansatz ist, wenn Sie Fr. 50,000 auf's Büdget setzen. Bereits haben Sie im Ganzen für dieses Jahr ein Baubüdget aufgestellt von einer Million, während bis jetzt keine einzige Baurechnung die Summe von Fr. 700,000 überschritten hat. Der Herr Direktor des Innern meint zwar, es können auf den Fr. 250,000 für Beiträge an Armentellen Ersparnisse gemacht werden. Es thut mir sehr leid, daß er das nicht gesagt hat, als jener Ansatz hier berathen worden ist, denn ich würde alsdann darauf angetragen haben, jene Summe auf Fr. 200,000 herabzusetzen. Allein jetzt will ich auf diese Fiktion keine weitern Schlüsse gründen, und wenn der Büdgetansatz dann wirklich zu groß ist, desto besser für die Rechnung, aber immerhin ist es fatal, wenn man zum Nachtheile des Büdgets und der gegenwärtigen Behörde solche Fiktionen in's Publikum wirft. Ich bedaure also, wie gesagt, daß der Herr Direktor des Innern uns jene Eröffnung nicht schon damals gemacht hat. Ich will den Armen auch helfen, aber durch Errichtung einer Armenanstalt habt Ihr der Armennoth nicht abgeholfen. Können wir daher die Ausgaben für solche Anstalten zweckmäßiger auf eine Reihe von Jahren vertheilen, so ist es mir lieber, als für das Jahr 1847 eine unnöthig große Summe dafür auszusetzen, wo die gegenwärtige Ordnung der Dinge noch sehr jung und daher auch sehr empfindlich ist. Als Berichterstatter des Regierungsrathes soll ich zwar freilich zunächst dessen Antrag vertheidigen, ich kann aber auch abweichende Anträge als erheblich zugeben. Die Motive des Regierungsrathes habe ich angeführt, nun gebe

ich aber auch unbedingt die Erheblichkeit des von mir gestellten Antrages zu.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Diskussion war lange, allein sie war auch sehr belehrend. Wesentliche Wahrheiten sind gesagt worden. Unter die Zahl derselben rechne ich die Bemerkungen jenes Redners, welcher das bis dahin befolgte System des öffentlichen Unterrichts der Kritik unterworfen hat. Wenn der Augenblick vorhanden wäre, meine Ansicht über diese Frage zu entwickeln, so würde es mir ein Leichtes sein, die Lücken und Gebrechen dieses Systemes zu bezeichnen und den unseligen Einfluß nachzuweisen, den dasselbe auf die Gesammtheit der Administration und auf die vernunftgemäßen Fortschritte unseres politischen Lebens ausgeübt hat. Eine Doktrin, die gefährlich werden könnte, und die ich hervorheben muß, ist jene, die darauf hingeht, einem Direktor die Befugniß zuzugestehen, über sein Büdget zu verfügen, ohne durch die Beschlüsse gebunden zu sein, durch welche die Hülfsquellen eines jeden Zweiges des öffentlichen Dienstes festgesetzt werden. Der Direktor soll nicht das Recht besitzen, einen Betrag von der Bestimmung abzuwenden, die ihm durch den Großen Rath angewiesen worden ist; er soll nicht von den Einkünften des einen Zweiges des Dienstes seines Departements etwas wegnehmen dürfen, um das Defizit auf einem andern Zweige zu decken. Wenn einmal der Kredit für ein bestimmtes Bedürfniß beschlossen ist, so soll er dafür verwendet werden, und wenn sich ein Ueberschuß ergibt, so soll dieser Ueberschuß in Rückhalt bleiben, bis daß die Behörde, welche das Büdget beschließt, darüber verfügt. Es kann der Vollziehungsbehörde nicht zustehen, eine durch den Großen Rath bewilligte Summe ihrer Bestimmung zu entziehen. Wenn der zu Deckung einer Ausgabe bewilligte Kredit sich als unzureichend erweist, so soll die Vollziehungsbehörde sich an den Großen Rath wenden, um den nöthigen Zuschuß zu erlangen. — Ein anderer Redner hätte den durch die Direktion des Innern verlangten Kredit auf Fr. 100,000 erhöhen mögen. Hat das verehrliche Mitglied wohl über den Zustand unserer Finanzen nachgedacht? Dieser Zuwachs von Ausgaben würde eine um so folgenschwerere Sache sein, als er von der Behörde, die mit Verwendung des fraglichen Kredites beauftragt ist, nicht verlangt wird. Ehe man neue Ausgaben beschließt, ist es wichtig, daß die Vermögenssteuer festgestellt und verlegt sei, und daß wir uns auf diese Weise neue Hülfsmittel geschaffen haben. Wenn wir einmal wissen, wie viel diese Steuer eintragen wird, so haben wir eine Grundlage; bis dorthin aber müssen wir nur mit Maaß Ausgaben machen. Als Organ der Staatswirthschaftskommission muß ich den Betrachtungen meine Zustimmung geben, welche Ihnen durch den Herrn Finanzdirektor über die Nothwendigkeit vorgetragen worden sind, die Natur, den Gegenstand, den Umfang und die Zeitgemäßheit einer Ausgabe zu kennen, bevor man dieselbe beschließt. Haben wir nunmehr aber eine hinreichend vollständige Kenntniß der Bauten, die man uns beantragt, um die nothwendigen Summen dafür zu bewilligen? Würde es nicht besser sein abzuwarten, bis daß man uns einen vollständigen Entwurf, und sorgfältig bearbeitete Pläne und Devise vorlegt? Der größern administrativen Regelmäßigkeit wegen, könnten wir das System der Supplementarkredite annehmen, welches alsdann gestatten würde, abzuwarten, bis die Pläne und Devise vorbereitet und dem Großen Rathe vorgelegt sein würden, ehe er die dießfällige Ausgaben beschließt. Es ist kaum möglich, daß wir im Büdget alle außerordentlichen Ausgaben voraussehen können. Vermittelst des Systems der Supplementarkredite kann man diese Lücke ausfüllen. Die Staatswirthschaftskommission hatte den Betrag von Fr. 50,000 zugestanden, allein damals stieg der außerordentliche Kredit zu Gunsten der Armen nur auf Fr. 100,000. Seit dem Beschlusse, der diese Unterstützung verdoppelt, hatte die Kommission nicht Gelegenheit sich zu versammeln, und so hat sie keine Berathung pflegen können.

Abstimmung.

Für den Ansatz der Fr. 50,000	Gr. Mehrheit.
Für Fr. 25,000	9 Stimmen.

III. Für die Gesetzgebungskommission (Fr. 10,000.)

Herr Finanzdirektor. Der Große Rath hat bekanntlich eine Gesetzgebungskommission bestellt, um diejenigen 5 Gesetzbücher zu bearbeiten, welche laut §. 98 der Verfassung längstens bis den 1. Jenner 1848 revidirt oder neu erlassen werden sollen. Aus dem hier vorgeschlagenen Kredite sollen nun folgende Ausgaben bestritten werden: 1) die Taggelder der Kommissionsmitglieder, deren an Zahl sieben sind, und 2) die Besoldungen der beiden Redaktoren. Ob nun diese Summe hiezu genügen werde oder nicht, kann jetzt nicht genau entschieden werden, indem noch kein definitiver Besoldungs- oder Taggeldervorschlag vorhanden ist. Nach den frühern Vorgängen ist die Summe nicht zu hoch angeschlagen; die Gesetzbücher, welche vom Jahr 1817 bis 1828 erlassen worden sind, der Civilprozeß, das Personenrecht, das Sachenrecht, haben nur für den Redaktor Fr. 33,000 gekostet. Die gegenwärtig in Arbeit befindlichen fünf Gesetzbücher umfassen noch mehr, werden also immerhin viel kosten, obschon ganz sicher nicht Fr. 33,000 blos für die Redaktoren.

Boivin. Ich habe nicht die Absicht, den im Büdget aufgenommenen Ansatz zu bekämpfen; sondern ich möchte den Großen Rath auf einen wichtigen Umstand aufmerksam machen, nämlich, daß nach dem Wortlaut des §. 98 der Staatsverfassung fünf wichtige Gesetze erlassen werden müssen. Wenn nun aber diese Gesetze zu gleicher Zeit an den Tag kommen sollen, so würde der Große Rath nicht genugsame Zeit haben, dieselben reiflich zu prüfen, und sie würden mithin leichthin beschlossen werden. Ich wünsche daher, daß die Gesetzgebungskommission uns unverzüglich das Resultat ihrer ersten Arbeiten vorlege, damit wir in der nächsten Sitzung uns mit dem einen oder andern jener Gesetze beschäftigen können, deren Erlassung durch den §. 98 der Staatsverfassung vorgeschrieben ist.

Herr Vizepräsident. Die Gesetzgebungskommission hat den Civilprozeß bis zu Ende des Beweisverfahrens berathen, übermorgen wird sie sich wiederum versammeln, und in der nächsten Sitzung des Großen Rathes wird der Entwurf hier zur Berathung kommen können, jedenfalls aber vorher zur rechten Zeit den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt werden; ein großer Theil davon ist bereits gedruckt.

Der Ansatz wird durch's Handmehr genehmigt.

IV. Für die Aufnahme eines Steuerkadasters pro 1847 (Fr. 10,000).

Herr Finanzdirektor. Dieser Ansatz steht da, mit Rücksicht auf die einzuführende Vermögens- oder Einkommenssteuer. Dazu sind jedenfalls Einrichtungen nöthig, welche Kosten veranlassen. Wenn man hier von einem Steuerkadaster spricht, so ist damit nicht ein Kadaster von Grund und Boden gemeint, wie er im Jura eingeführt ist, indem die Einführung eines solchen im alten Kantone mehrere Millionen kosten würde. Dieser Kadaster betrifft vielmehr rein eine Vermögenssteuer, er soll den Maßstab ermitteln helfen, nach welchem die Vermögenssteuer zu erheben sein wird, geschehe es nun nach dem Systeme der Selbstschatzung oder nach demjenigen der amtlichen Schatzung oder aber nach dem Systeme einer gemischten Schatzung. Immerhin müssen Tabellen, statistische Ermittelungen vorausgehen. Würde bloß das System der Selbstschatzung angenommen, so würden die Fr. 10,000 nicht aufgebraucht werden; wenn aber, wie ich voraussetze, ein gemischtes System eingeführt wird, dann wohl; hingegen für ein rein amtliches Schatzungssystem wäre der Ansatz nicht hinreichend, weil die mit den Schatzungen beauftragten Beamten dafür eigens besoldet werden müßten. Ich füge nur noch bei, daß die ordentlichen Steuerverwaltungskosten darunter nicht begriffen sind, sondern die daherigen Provisionen werden von den ordentlichen Steuereinnahmen abgezogen werden.

Der Ansatz der Fr. 10,000 wird durch's Handmehr genehmigt.

Herr Finanzdirektor. Hiemit, Herr Präsident, meine Herren, wäre das eigentliche Büdget zu Ende berathen, aber nun folgen noch zwei wesentliche Gegenstände, nämlich einerseits die Anträge der Staatswirthschaftskommission, bezüglich auf die zukünftige Abfassung unserer Staatsbüdgets und auf die Niedersetzung einer Kommission am Platze unserer bisherigen Staatswirthschaftskommission, und andererseits der Antrag des Regierungsrathes zu Deckung des auf dem diesjährigen Büdget sich erzeigenden Defizits vermittelst einer Vermögenssteuer. Es wird sich nun zunächst darum handeln, welchen von diesen beiden Gegenständen Sie zuerst vornehmen wollen.

Herr Vizepräsident. Ich denke, wir gehen nun zunächst zum Antrage in Betreff der Vermögenssteuer über

Dieses wird durch's Handmehr beschlossen.

Antrag des Regierungsrathes, betreffend die Erhebung einer Vermögenssteuer.

„Zur Deckung des Ueberschusses der Ausgaben soll im Jahre 1847 eine Vermögens- und Einkommenssteuer im Betrage von Fr. 600,000 erhoben werden (§. 86 der Staatsverfassung.)

Bei der Vertheilung dieser Steuer auf den Kanton sind die Grundsätze in Obacht zu nehmen, welche im §. 85 Ziffer III. der Staatsverfassung bezüglich auf den neuen Kantonstheil festgestellt sind, daß nämlich:

a) Dieser Kantonstheil sein Grundsteuersystem beibehalte;
b) die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstheil ihn nicht berühren, und
c) die Grundsteuern im neuen Kantonstheile zu denjenigen Abgaben und Einkünften des alten Kantonstheiles in das gehörige Verhältniß gesetzt werden, wovon sie den Gegenwerth bilden.

Die Finanzdirektion und der Regierungsrath werden die daherigen Gesetzes-Vorschläge mit Beförderung vorbereiten und vor den Großen Rath bringen."

Herr Finanzdirektor. Herr Präsident, meine Herren, eine nothwendige Konsequenz Ihrer bisherigen Berathungen ist nun eingetreten, nämlich die Nothwendigkeit, den Ausfall zu decken, welcher durch Ihre Kreditbewilligungen entstanden ist. Ein Vorschlag liegt nun vor, von Seite des Regierungsrathes, daß dieser Ausfall gedeckt werde durch eine Vermögens- und Einkommenssteuer. Es ist dieß das erste Mal, wenigstens seit der Regeneration der frühern Ordnung der Dinge, daß die Regierung von Bern mit einer solchen Maßregel vor das Volk treten muß. Also ist die Sache ernst genug, um einer reifen und gründlichen Berathung unterworfen zu werden. Vor Allem aus ist es Pflicht dieser hohen Behörde, die daherigen Verhandlungen so zu führen, daß der Ausfall des Büdgets dadurch vor dem Volke gerechtfertigt werde. Dieses ist auch Pflicht der Finanzverwaltung. Um letzterer zu entsprechen, erlaube ich mir ganz kurz folgende Bemerkungen. Ich glaube nicht, — so entschieden ich auch gegen mehrere Kreditbewilligungen war, — daß man dem Großen Rathe vorwerfen könne, das Defizit sei eingetreten in Folge von Verschwendungen oder unnützen Ansätzen; vielmehr läßt es sich genau nachweisen, aus Verfassung und Gesetzen, daß dieses Defizit veranlaßt worden ist, einerseits durch verfassungsmäßige und gesetzliche Bestimmungen, welche für das ganze Land wesentliche Erleichterungen erzwecken, und andrerseits durch außerordentliche Zeitumstände, die nicht alle Jahre wiederkehren, und welche diese hohe Behörde auch nicht verschuldet hat. Ich stelle unbedingt als Behauptung auf, daß der größte Theil des Büdgetergebnisses herbeigeführt worden ist durch Erleichterungen und Verbesserungen des Staatshaushaltes und durch Beförderung der volkswirthschaftlichen Interessen. Die Verfassung hat, wie Sie wissen, die Zehnt- und Bodenzinsliquidation geboten; die in Folge dieser Vorschrift erlassenen Gesetze haben diese Maßregel vollständig zur Ausführung gebracht. Das Resultat davon war, daß, statt einer bisherigen Zehnt- und Bodenzinseinnahme von Fr. 322,000, im diesjährigen Büdget nur Fr. 83,000 von diesem Gegenstand her erscheinen. Der Minderbetrag von Fr. 239,000 ist keine Verschwendung, sondern er gereicht zur Erleichterung einer Klasse von Staatsbürgern, welche bisher im Verhältnisse zu den andern allzustark belastet war. Ferner haben Verfassung und Gesetze vorgeschrieben, daß die Privatzehntberechtigten und die frühern Loskäufer, um nicht daorts eine Ungerechtigkeit zu erleiden, für dasjenige, was sie entweder durch diese Liquidation verlieren, oder was sie mehr bezahlt haben, als sie jetzt bezahlen müßten, nach einem billigen Maßstabe entschädigt werden sollen. Diese Entschädigung beträgt jährlich Fr. 100,000. Auch diese Ausgabe ist keine Verschwendung, sondern die nothwendige Folge jener ersten Maßregel und ein Wiedergutmachen eines frühern Unrechtes und die Durchführung des Gerechtigkeitsgrundsatzes, daß der Staat Niemandem einen bisher anerkannten Vermögensgenuß wegnehmen oder beeinträchtigen soll, ohne billige Entschädigung. Eine weitere Ausgabe, welche bis jetzt auf den Büdgets und Rechnungen nicht erschien, sind die Fr. 250,000 für Erleichterung der Armenlast der Gemeinden. Auch diese Ausgabe ist keine Verschwendung, sie ist nur die ebenmäßige Erleichterung einer andern Klasse von Bürgern, welche bisher allzuhart gedrückt, mit Armentellen überladen waren. Ferner finden Sie im diesjährigen Büdget, statt der frühern Fr. 160,000 für die leberbergische Grundsteuer, nur Fr. 112,000, — wiederum als eine nothwendige Folge der Zehnt- und Bodenzinsliquidation. Auch diese Herabsetzung ist nicht Verschwendung, sondern eine verhältnißmäßige und gerechte Erleichterung einer dritten Klasse der bernische Bevölkerung. Alles dieses zusammen bewirkt bereits ein Defizit im diesjährigen Büdget gegenüber den frühern von Fr. 637,000, herrührend von direkten Erleichterungen, welche durch Verfassung und daherige Gesetze herbeigeführt wurden. Ferner haben Sie im Büdget einen Minderbetrag von Fr. 39,000 auf den ausländischen Kapitalien, deren Zurückziehung der Große Rath zum Vortheile der Volkswirthschaft beschlossen hat. Dieser Ausfall kann wiederum nicht eine Verschwendung der Staatseinkünfte genannt werden, sondern diese Ausgabe ist eine zweckmäßige Bewirthschaftung und Anwendung des Staatsvermögens, sie erzielt eine Vermehrung des Nationalkapitals. Ferner finden Sie im Büdget zum ersten Male einen Ansatz von Fr. 50,000 für die Errichtung von Armenanstalten, — was auch nur als Verbesserung unserer volkswirthschaftlichen Zustände und als Erleichterung der öffentlichen Lasten angesehen werden muß. Rechnen Sie diese beiden Posten mit obigen Fr. 637,000 zusammen, so ergiebt sich bereits ein Defizit gegen frühere Jahre von Fr. 726,000, — Alles für Erleichterungen und Verbesserungen, wovon in den früheren Rechnungen nichts stand. Dazu kömmt dann, daß Sie, Herr Präsident, meine Herren, in Folge der außerordentlichen Theurungsverhältnisse einerseits und des höchst unzweckmäßigen Bausystems der abgetretenen Verwaltung anderseits eine Menge außerordentlicher Ausgaben haben aufnehmen müssen. Diese außerordentlichen Ausgaben betragen dieses Jahr im Ganzen Fr. 694,000. In den frühern Büdgets hatte man auch außerordentliche Bauansätze, aber doch bei weitem nicht in diesem Maße. Im Jahr 1845 sind für außerordentliche Ausgaben in Bausachen laut Rechnung verwendet worden Fr. 382,000, — also gegenüber den jetzigen Büdgetansätzen weniger Fr. 313,000; im Jahr 1844 wurden verwendet Fr. 390,000, also weniger Fr. 304,000; im Jahr 1843 wurden verwendet Fr. 298,000, also weniger Fr. 396,000; im Jahr 1842 wurden verwendet Fr. 254,000, also weniger Fr. 440,000, und im Jahr 1841 wurden verwendet Fr. 172,000, also weniger Fr. 522,000. Nehmen Sie den Durchschnitt dieser 5 Jahre, so finden Sie durchgehends ungefähr Fr. 425,000 weniger außerordentliche Ausgaben als jetzt, oder mit andern Worten, so finden Sie, daß wir im Jahr 1847 für Fr. 425,000 mehr außerordentliche Ausgaben haben, als in den bemerkten frühern Jahren. Rechnen Sie nun zu jenen Fr. 726,000, welche von Erleichterun-

und Verbesserungen der staats- und volkswirthschaftlichen Zustände herrühren, diese Mehrausgabe von Fr. 425,000 hinzu, so bekommen Sie eine Summe von Fr. 1,151,000, als Ursache des diesjährigen Defizits. Das Defizit beläuft sich aber nach dem zu Ende berathenen Büdget nur auf Fr. 699,436. — Dazu kömmt freilich dann im Einnehmen eine Summe in Betracht, welche in den frühern Büdgets ebenfalls nie erschienen ist und auch wahrscheinlich nicht mehr wiederkehren wird, nämlich die Fr. 230,000 außerordentliche Einnahmen. Ziehen Sie diese von den obigen Fr. 1,151,000 ab, so bliebe immer noch ein Defizit von Fr. 921,000, während dasselbe in der Wirklichkeit bloß Fr. 699,000 beträgt, mithin Fr. 221,000 weniger, als es in Folge aller oben erwähnter Erleichterungen u. s. w. betragen könnte. Aus allen diesen Gründen glaube ich, es lasse sich der aus Ihren Berathungen des Büdgets sich erzeigende Ausfall vor dem gesammten Volke rechtfertigen. Diese Ueberzeugung habe ich. Wenn das Volk jene Fr. 726,000, für welche es Erleichterung bisheriger Lasten erhält, sieht, — wenn es ferner die Fr. 425,000 in Betracht zieht, welche dieses Jahr mit Rücksicht auf die außerordentlichen Zeitumstände, und weil uns die abgetretene Verwaltung übermäßige Baukosten hinterlassen hat, ausgegeben werden müssen, so wird das Volk den sich erzeigenden Ausfall vollkommen begründet und gerechtfertigt finden. Jene Summe von Fr. 726,000 ist eine wirkliche Erleichterung für das Volk deßhalb, weil in Zukunft eine gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Lasten stattfindet; anstatt, wie bis jetzt, nur von den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen, den Armentellpflichtigen und vom Jura getragen zu werden, müssen sie in Zukunft von allen Steuerpflichtigen des Kantons gleichmäßig getragen werden. Das, Herr Präsident, meine Herren, ist die Folge und der Gewinn unsrer stattgehabten Reform. Ich will jetzt nicht untersuchen, ob nicht schon nach den von der abgetretenen Verwaltung beschlossenen Reformen, bezüglich auf das Zehntliquidationsgesetz von 1845, eine Vermögenssteuer nöthig gewesen wäre; man hat schon im Verfassungsrathe nachgewiesen, daß es allerdings der Fall gewesen sein würde. Dieses kann einfach aus der Thatsache entnommen werden, daß bereits in der Staatsrechnung von 1845, ungeachtet der vollständigen Zehnt- und Bodenzinseinnahme und ohne besondere Ausgaben für Armentellbeiträge, Armenbeschäftigung u. s. w., sich ein Defizit erzeigte von Fr. 165,000, und daß ein Gleiches der Fall ist mit der Rechnung von 1846, welche zwar noch nicht vollständig abgeschlossen ist, aber jedenfalls ein Defizit von über Fr. 200,000 ausweisen wird, ungeachtet die Zehnt- und Bodenzinseinnahme noch vollständig darin verrechnet ist u. s. w. Die Ausgaben haben sich bereits unter der abgetretenen Verwaltung beständig gesteigert, während die Einnahmen sich ungefähr gleich blieben. Somit hätten Sie Finanzreformen durchführen mögen oder nicht, so wäre das Defizit dennoch gekommen, und mithin auch eine Steuer, um dasselbe zu decken. Auch diese Frage ist für den Augenblick nicht zu berühren, ob das jetzige Defizit sich auch in Zukunft immer wiederholen werde. Ich glaube es nicht, weil auf der einen Seite die Einnahmen durch bessere Bewirthschaftung des Staatsvermögens, namentlich durch Liquidation der Domänen, vermehrt, andererseits auch beträchtliche Ersparnisse namentlich im Militär u. s. w. gemacht werden können, und weil wir auch nicht alle Jahre Fr. 600,000 für außerordentliche Bauten ausgeben werden, sondern jährlich höchstens etwa, wie bisher, Fr. 300,000; wenn also später die Fr. 425,000, welche wir dieses Jahr für außerordentliche Bauten mehr ausgeben müssen, als bisher durchschnittlich geschah, wegfallen, wenn dazu jährlich ein Mehrertrag der Domänen von ungefähr Fr. 50,000 und überdieß eine Ersparniß auf dem Militär und der Verwaltung im Allgemeinen von ebenfalls etwa Fr. 50,000 kömmt, so wird das Defizit dann um Fr. 525,000 sich vermindern. Nun habe ich oben nachgewiesen, daß ohne die außerordentlichen Einnahmen dieses Jahres das gegenwärtige Defizit sich belaufen würde auf Fr. 921,000. Wenn Sie also die Fr. 525,000 davon abziehen, so bleibt für die Zukunft ein muthmaßliches Defizit von höchstens Fr. 400,000, so daß alsdann eine jährliche Vermögenssteuer von Fr. 400,000 genügen wird. — Dieß ist, Herr Präsident, meine Herren, was ich vorzubringen hatte zur Rechtfertigung des sich erzeigenden Defizits. Wie soll nun dasselbe gedeckt werden? Dafür können Sie zwei oder drei verschiedene Mittel wählen. — Vorerst dasjenige eines Kapitalangriffes, indem Sie von den 20 oder 30 Millionen, welche der Staat besitzt, für dieses Jahr Fr. 600,000 wegnehmen. Dazu nun könnte ich niemals stimmen. Wir sollen dem Volke und den folgenden Generationen das vorhandene Vermögen erhalten. Der zweite Weg wäre derjenige eines Kapitalvorschusses. Wenn Sie diesen Weg wählen, so wäre jedoch das Uebel nur aufgeschoben, nicht gehoben, und also erscheint auch dieses Mittel als nicht sehr empfehlenswerth. Also bleibt nur das dritte Mittel übrig, dasjenige einer Steuer. Auf welche Art soll nun dieselbe erhoben werden, direkt oder indirekt? Die Verfassung ist da, welche sagt: „Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.“ An diese Vorschrift müssen wir uns halten. Der Vorschlag des Regierungsrathes enthält nun vor der Hand noch nicht die nähern Grundsätze über die Erhebungsart der Steuer, sondern nur den Hauptgrundsatz, daß überhaupt eine Steuer erhoben werden solle. Folglich ist jetzt noch nicht zu untersuchen, wie die Steuer zu vertheilen sei, sondern nur die Frage, ob man wirklich durch eine Vermögens-, Einkommens- und Erwerbssteuer das Defizit decken wolle, oder durch etwas Anderes. Die Grundsätze der Repartition der Steuer werden dann bei Anlaß des Steuergesetzes selbst zu erörtern sein. Die vorberathenden Behörden werden dieses Steuergesetz in der nächsten Session vorlegen können, und alsdann wird es sich fragen: Was wollen wir besteuern, — bloß das Vermögen, oder auch das Einkommen? und zweitens: welches Ermittlungssystem der Steuergegenstände wollen wir aufstellen? Diese Frage namentlich ist sehr schwierig. Sie finden im gegenwärtigen Antrage, daß bei der Vertheilung der Fr. 600,000 die Grundsätze der Verfassung in Obacht genommen werden sollen bezüglich auf den Jura. Die Verfassung sagt nämlich, der Jura könne seinen Antheil immerhin nach seinem Grundsteuerkadaster bezahlen, während der alte Kanton nach dem Vermögenssteuerkadaster bezahlen soll. Ferner finden Sie im Antrage, daß die Ausgabe für das Armenwesen den neuen Kanton nicht berühren solle. Die daherige Summe ist also vor Allem aus von der Gesammtsumme abzuziehen und vom alten Kantone besonders zu tragen. Drittens finden Sie die Bestimmung, daß die Grundsteuern des neuen Kantonstheiles zu denjenigen Abgaben und Einkünften des alten, wovon sie den Gegenwerth bilden, in das gehörige Verhältniß gesetzt werden sollen. — Das Alles sind nur allgemeine Grundsätze, deren nähere Ausführung ebenfalls im Steuergesetze zu bestimmen ist. Hier wurden dieselben bloß aufgenommen, um dem Jura von vornherein die Beruhigung zu geben, daß die Grundsätze der Verfassung ihm gegenüber werden gehandhabt werden. Man könnte fragen, warum eine Vermögenssteuer von bloß Fr. 600,000 vorgeschlagen werde, während das Defizit doch Fr. 699,000 betrage. Wenn die vorberathende Behörde vorausgesetzt hätte, daß das Defizit sich am Ende der Berathung, statt bloß auf Fr. 642,000, auf Fr. 699,000 belaufen würde, so würde sie allerdings auf eine Steuer von Fr. 650,000 angetragen haben; es ist aber nicht absolut nöthig, weil die Erfahrung bis jetzt stets gezeigt hat, daß in der Rechnung selbst sowohl die Einnahmen als die Ausgaben sich günstiger herausstellen, als der Voranschlag des Büdgets, so daß ich glaube, der Minderbetrag von Fr. 99,000 werde sich in der Rechnung ebenfalls vollständig ausgleichen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat nicht geglaubt, daß es zu ihrer Aufgabe gehöre, die Ursachen des Defizits nachzuforschen; sie hat dasselbe als eine vollendete Thatsache angenommen, als eine Nothwendigkeit, deren Abwendung nunmehr in der Macht von Niemanden liegt. Sie ist mit der Regierung darüber einig, daß das einzige Mittel zu Deckung desselben, nach den Bestimmungen der Verfassung darin besteht, zu einer Auflage vom Vermögen zu schreiten.

Die Kommission hatte sich nicht mit den Grundlagen zu beschäftigen, auf welchen diese Steuer beruhen soll; dieß wird das Werk später folgender Gesetze sein.

Zahler. Ich möchte nur hervorheben, daß der gegenwärtige Augenblick nicht geeignet ist, um eine Vermögenssteuer zu erheben. Es ergibt sich aus dem angehörten Berichte, daß es noch nicht absolut erforderlich ist. Ich sehe zurück auf die bernische Geschichte von 1803 bis 1830, welche zeigt, daß, ungeachtet zu jener Zeit die Finanzen viel schlimmer standen als heute, man durch eine sparsame Verwaltung sich dennoch anders zu helfen und das Staatsvermögen wiederum auf einen schönern Fuß zu bringen wußte. Wenn man das Bauwesen, das Militärwesen u. s. w. in gehörige Schranken weist, und ebenso eine Menge unbegründeter Begehrlichkeiten, so bin ich überzeugt, daß diese Steuer in diesem Augenblicke nicht absolut erforderlich ist. Ich weiß wohl, daß die Vermögenssteuer billig ist, wenn es einmal sein muß, aber für dießmal möchte ich noch davon abstrahiren. Betrachte man nur, in welcher Noth gegenwärtig man sich bei uns befindet, der Mittelstand ist noch fast mehr gedrückt, als die eigentlichen Armen, denn diese werden unterstützt, während bei dem herrschenden Geldmangel der Mittelstand sich nicht helfen kann, wenn er etwas schuldig ist. Man hat seiner Zeit an Baselland Geld geliehen zu leichten Prozenten, man hat, heißt es, die waadtländische Republik mit bernischem Silber beschlagen; zu gleicher Zeit haben wir die Spalten des Amtsblattes mit Geldstagen und Gantsteigerungen angefüllt. Wahrlich, da ist es nicht der Augenblick, noch eine Steuer anzulegen. Man hat Erscheinungen aus vergangenen Zeiten, welche davor warnen. Ich erinnere mich noch gar gut der Zehntreduktion, und ungeachtet derselben haben ganze Gegenden sogleich protestirt gegen den Bezug dessen, was noch übrig blieb. Wie nun, wenn auch gegen diese Steuer protestirt werden sollte, in der Ueberzeugung, daß die betreffenden Gegenden von Gottes und Rechtes wegen davon los sein sollten, weil sie sich seiner Zeit gänzlich von solchen Steuern losgekauft haben? Aus diesen Gründen möchte ich, daß die in Aussicht gestellte Finanzkommission vorerst diese Frage untersuche. Vielleicht könnte durch Einführung einer Art von Sporteln geholfen werden. Bei den Gerichten sind mäßige Sporteln billiger, als hohe Besoldungen. Durch alle Zweige der Staatsverwaltung hindurch kann bei guter Administration wohl etwa so viel erspart werden, daß diese Steuer noch um einige Jahre verschoben werden kann. Ich wünschte also, daß vorerst begutachtet werde, ob nicht auf andere Weise zu helfen sei.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nach dem vom verehrlichen Herrn Präopinanten soeben gestellten Antrage, muß ich glauben, daß er den eigentlichen Sinn der von der Kommission vorgeschlagenen Maßregel nicht begriffen hat. Es handelt sich nicht um eine Finanzkommission, sondern es handelt sich bloß darum, die Staatswirthschaftskommission auf ausgedehntere Grundlagen zu stellen. Ihre Aufgabe soll in Zukunft diejenige sein, nicht bloß eine eingebildete Kontrolle, sondern eine wirkliche Kontrolle auszuüben. Damit sie diese Obliegenheit erfüllen könne, muß man ihr die Mittel dazu einräumen. Es ist demnach nöthig, daß sie sich zu rechter Zeit versammeln könne, um die Büdgets und Rechnungen des Staates reiflich genug untersuchen zu können; es ist erforderlich, daß die Anzahl ihrer Sitzungen vermehrt werde, damit sie nicht darauf beschränkt sei, im Galopp zu arbeiten, wie dieses bis dahin stattgefunden hat. Es kann nicht von einer Kommission die Rede sein, welche die Regierung hindern, oder Eingriffe in die Befugnisse derselben machen würde.

Sury. Sehr interessant wahrlich ist der Vortrag des Herrn Zahler in Verbindung mit demjenigen, was gestern und heute geschehen ist. Immer gefordert und gefordert, und hintendrein erklärt man, daß man nichts bezahlen wolle, daß der Zeitmoment unrichtig sei u. s. w. So viel wenigstens verstehe ich von der ganzen Sache, daß nothwendig zu den Staatsausgaben beigeschossen werden muß, und daß die Angesessenen vom Oberlande, nachdem man ihnen aus dem Staatssäcklein sehr bedeutende Opfer gebracht hat, ebenfalls das Ihrige dazu beitragen müssen, und daß man sie dazu zwingen kann, — erforderlichen Falles ja freilich mit Waffengewalt. Ich rede hier als Deputirter des Landes, wie jeder andere. Es ist nun einmal Staatsverfassung, daß Jeder zu den öffentlichen Lasten nach seinem Vermögen beitrage. Ich war zwar im Verfassungsrathe dagegen — aber nun einmal ist es als Staatsgrundsatz adoptirt, daß Jeder nach Verhältniß seines Vermögens beitrage. Das Nationalvermögen des Landes kennt man dato noch nicht, wir wissen noch nicht, ob 1 pro mille oder 2 pro mille nöthig sein werden. Die Last der Abgabe beruht übrigens nicht darauf, sondern diese Last ist zu berechnen im Verhältnisse zur mehrern oder mindern Leichtigkeit des Erwerbes. Ihr sehet Länder, wo das Abgabenverhältniß sehr variirt; in England beträgt es durchschnittlich 47 Schweizerfranken per Kopf, und dennoch ist die Last dort leichter als in Frankreich mit 26 Schweizerfranken per Kopf. Ich trete nun darüber nicht ein, wie viel bei uns per Kopf erhoben werden solle, ich anerkenne nur, daß wer besitzt, auch zahlen kann, und wenn also im Obersimmenthal Niemand etwas besitzt, so wird dort auch Niemand etwas bezahlen. Hingegen wünsche ich, daß der Beschluß über die zu erhebende Vermögenssteuer verschoben werde, bis man eine Grundlage zur Erhebung derselben hat, damit wir nicht etwa gleichsam von der Charybdis in die Scylla fallen. Wie wird man künftighin die Grundlage der Steuererhebung feststellen? Möglicher Weise entweder auf eine amtliche Schatzung, oder auf die Angabe des Betreffenden hin. Eine amtliche Angabe nun ist sehr unsicher. Im Allgemeinen kann man wohl sagen: Der und der ist wohlhabend, der und der weniger; aber eine Summe genau festzustellen, das ist einer amtlichen Behörde nicht möglich. Wollte man aber auf die eigene Angabe des Einzelnen abstellen, so käme man wahrscheinlich bald dahin, wodurch man auch in Preußen zum Rückzuge der Vermögenssteuer veranlaßt worden ist. Der Reiche würde so viel Vermögen angeben, als ihm gerade gefiele, und derjenige, der auf einem chancelanten Fuße steht, würde zu Erhaltung seines Kredites einen möglichst großen Betrag angeben. Jener betrügt den Staat, dieser sich selbst. Daher hätte ich mich schon im Verfassungsrathe lieber dem leberbergischen Systeme angeschlossen, welches das einzig reale ist. Freilich kann man sagen, der bloße Kapitalist entgehe dadurch der Besteuerung, aber man darf auch nicht vergessen, daß das Geld eine Waare ist, welche je nach ihrer Belastung steigt oder fällt. Ich möchte, wie gesagt, Verschiebung des Beschlusses auf so lange, bis die Grundlagen der Besteuerung bestimmt sein werden, denn wenn diese Grundlagen dann eben so unsicher sein sollten, wie diejenigen des alten Systems, so wollte ich dann lieber beim alten System bleiben. Jedenfalls, wer nichts besitzt, der wird auch nicht auf den Steuerkadaster fallen.

Karlen zu Diemtigen. Ich muß die Aeußerungen des Herrn Sury über das Oberland im Allgemeinen als eine Beleidigung ansehen, und zwar als eine absichtliche, um den Groll über den durch die Verfassung aufgestellten Grundsatz des obligatorischen Zehnt- und Bodenzinsloskaufes und über die dem Oberlande durch die Hypothekarkassa dafür zugesicherte Entschädigung noch einmal aufzurühren. Herr Sury begründet seinen Schluß auf das ganze Oberland aus demjenigen, was vorhin Herr Zahler gesagt hat; aber man soll nicht von einem Einzelnen auf Alle schließen. Die Repräsentanten des Oberlandes in ihrer Mehrzahl sind gewiß für Handhabung der Verfassung irgend so entschieden gestimmt, als diejenigen, welche man mehr oder weniger beschuldigen will, daß sie die Verfassung stürzen möchten. Nur das wollte ich bemerken.

Mösching. Die Nothwendigkeit einer Vermögenssteuer einsehend, stimme ich auch zu deren Einführung, denn besser ist's, dieses jetzt zu thun, noch bevor das ganze Staatsvermögen verbraucht ist. Allein darin möchte ich den Herrn Fürsprecher Sury unterstützen, daß dieser Entscheid einstweilen verschoben bleibe, bis die Grundlagen der Bezugsart festgestellt sind, denn diese scheinen mir jedenfalls sehr wichtig zu sein. Im übrigen möchte ich dem Herrn Sury bemerken, daß es bemühend ist, hier sehen zu müssen, wie gegen die Oberländer aufgetreten wird. Als die neue Staatsverfassung angenommen war, las

man in öffentlichen Blättern, daß jetzt die Scheidewände zwischen Oberländern, Oberaargauern, Seeländern u. s. w. gebrochen seien; es scheint sich aber damit in der Wirklichkeit nicht also zu verhalten. Ist einmal die Vermögenssteuer eingeführt, so werden die Bewohner der obern Gegenden sich wohl unterziehen und ihren Theil, wie andere, bezahlen müssen.

Sury. Ich weiß nicht, ob Herr Karlen unter solchen, welche die Verfassung stürzen wollen, etwa mich versteht; ich glaube jedenfalls, daß ich darunter vielleicht mehr leiden würde, als er. Ich habe lediglich auf das Votum des Herrn Zahler repliziert, und ich gebe zu, daß ich die von diesem ausgesprochene Ansicht als wenigstens von einem Theile des Oberlandes ausgehend und zwar namentlich gegen die Zehntliquidation gerichtet, aufgefaßt habe. Haben denn nur etwa die Oberländer hier das Wort, und sollen wir Unterländer, welche, wenn es an's Zahlen geht, ausseckeln müssen, dann schweigen?

Matthys. Ich halte dafür, man solle abgetretene Verwaltungen zwar nicht ohne Grund schmähen, aber denselben auch nicht mehr Lob spenden, als ihnen gebührt. Herr Zahler hat die Verwaltung von der Mediation hinweg bis 1830 hervorgehoben und bemerkt, mit geringen Hülfsmitteln sei es derselben möglich gewesen, das geschwächte Staatsvermögen um ein sehr Bedeutendes zu vermehren. Es ist wahr, daß unter jener Verwaltung das Staatsvermögen vermehrt worden ist, allein ob in dem Zeitraume von 1803 bis 1830 die wahren Interessen des Volkes dabei so gewahrt worden seien, wie sie gefollt hätten, das ist eine andere Frage. Ich habe die Ueberzeugung, daß das System jener Periode ein verfehltes war, indem man nämlich einen Staatsschatz anzuhäufen suchte, um die Regierung möglichst vom Volke unabhängig zu machen. Wenn das Nationalvermögen den Bürgern selbst zum Betriebe überlassen wird, so rentiert es 2 und 3 Mal mehr, als wenn die Regierung die Hände darüber schlägt und sich einen Staatsschatz anhäuft. Herr Zahler hat ferner hingedeutet auf die Helvetik. Es ist wahr, daß damals Zehnten und Bodenzinse abgeschafft, und daß eine Vermögenssteuer eingeführt worden ist. Diese Vermögenssteuer hat bei den Güterbesitzenden allerdings nicht Anklang gefunden, und sie war dann ein Grund zum Sturze der Helvetik. Allein erwäge man die Verschiedenheit der Verhältnisse; die politischen Umstände waren damals ganz anders, auch die Kulturstufe des Volkes war nicht diejenige, welche sie gegenwärtig ist. Gegenwärtig begreift der Bürger viel eher, daß, wenn man die Kräfte des Staates von allen Seiten in Anspruch nimmt, für Straßenbauten, Armenunterstützung u. s. w., der Staat dann auch Einnahmsquellen haben muß. Ich behaupte daher, daß der Bürger im Allgemeinen in gegenwärtiger Zeit viel eher geneigt ist, zu den Staatslasten beizutragen, als er es zu jener Zeit war. Zudem mache ich aufmerksam, daß dazumal das Patriziat (ich will da durchaus keine Persönlichkeiten berühren oder verletzen) nicht nur im hiesigen, sondern auch in den andern Kantonen weit mehr Boden hatte als gegenwärtig, so daß ich nicht glaube, daß im gegenwärtigen Augenblicke durch Einführung einer Vermögenssteuer, welche ja bereits zur Zeit der Verfassungsrevision von jedermann vorgesehen werden mußte, irgend einer politischen Fraktion eine Waffe gegen die neue Ordnung der Dinge in die Hand gegeben werde. Herr Zahler stellt ferner den Antrag, man solle den Beschluß über Erhebung einer Vermögenssteuer heute noch verschieben, und diese Frage zur Begutachtung überweisen an die von der Staatswirthschaftskommission beantragte sogenannte Finanzkommission. Allein vor der Hand ist diese Kommission noch nicht aufgestellt, und ich habe die Erwartung, daß der Große Rath sie nicht aufstellen werde. Uebrigens ist der Antrag auf Erhebung einer Vermögenssteuer bereits vorberathen von der bestehenden Staatswirthschaftskommission, und diese macht keine Einwendung dagegen. Mithin ist kein Grund zur Verschiebung vorhanden. Herr Fürsprecher Sury stellt im weitern den Antrag, den Beschluß einer Vermögenssteuer zu verschieben, bis das Steuergesetz berathen sei. Allein ich glaube, der Große Rath solle auch diesen Antrag nicht zum Beschlusse erheben, weil die bereits vorhandenen Umstände die Erhebung einer Einkommens- oder Vermögenssteuer jedenfalls gebieterisch fordern, und weil der Große Rath durch Erkennung der Vermögenssteuer im Grundsatze sich bezüglich auf das Steuergesetz nicht im geringsten die Hände bindet, und endlich weil die Verfassung selbst vorschreibt, daß, wenn die ordentlichen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, dann eine solche Steuer erhoben werden solle. Aus diesen kurz angebrachten Gründen trage ich daher darauf an, zu beschließen, es solle für das Jahr 1847 eine Vermögenssteuer im Betrage von Fr. 600,000 erhoben werden.

Zahler. Was die Verwaltung von 1803 bis 1830 betrifft, so habe ich dieselbe weder gerühmt noch getadelt, sondern nur eine Thatsache angeführt, und was die Ueberweisung des vorliegenden Antrages an die Finanzkommission betrifft, so ist mir dieser Ausdruck nur entgangen, meine Meinung war, die Sache der Staatswirthschaftskommission oder irgend einer andern Kommission zu überweisen.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. (Nicht offiziell.) Nr. **16.**

(Schluß der achten Sitzung. — Dienstag den 26. Januar 1847. — Fortsetzung des Büdgets der außerordentlichen Ausgaben.

Herr Finanzdirektor. Nach dieser Diskussion kann ich mich ganz kurz fassen. Es haben sich zwei Hauptansichten geltend gemacht; die eine geht dahin, gar keine Steuer zu erheben, denn so verstehe ich das Votum des Herrn Zahler, — die andere hingegen geht dahin, den Beschluß zu verschieben, bis die Grundlagen der Erhebungsart festgestellt seien. Zur Unterstützung des erstern Antrages sagt man, es sei gegenwärtig große Noth, Theurung u. s. w. vorhanden. Wenn Herr Zahler angegeben hätte, aus was für Mitteln dann das Defizit gedeckt werden solle, so wäre sein Votum einigermaßen gerechtfertigt; allein er hat an den Büdgetberathungen Theil genommen, von Ansatz zu Ansatz mitgestimmt, und jetzt, wo in Folge dieser Berathungen ein Defizit von mehr als Fr. 600,000 sich erzeigt, kömmt er und sagt: Das Defizit wollen wir nicht bezahlen. Da er die Mittel, wie das Defizit anders gedeckt werden könne, nicht bezeichnet hat, so finde ich in seinem Votum etwas, was mich dasselbe nicht als entschuldigt, geschweige denn als gerechtfertigt ansehen läßt. Wenn die Vermögenssteuer nicht großen Theils dafür eingeführt werden müßte, um den Armen in der gegenwärtigen Zeit zu helfen, so wäre dieses Votum noch eher gerechtfertigt, aber gerade zur Linderung dieser herrschenden Noth wird die Steuer nöthig, und es werden auch nicht die Nothleidenden davon betroffen, sondern die Reichern. Herr Zahler berührt im weitern, es sei ungerecht, daß seine Gegend etwas bezahlen müsse, weil sie sich losgekauft habe. Ich möchte nur die daherigen Loskaufssummen von Oberstimmenthal und Saanen sehen. Das Oberland hatte allerdings das Glück, sich von Feudalverhältnissen früher loszumachen, als die übrigen Gegenden, aber nicht sich davon loszukaufen; gegenüber der Stadt Bern hat das Oberland nichts losgekauft, seine frühern Freiherren hat es verjagt, nicht sich von denselben losgekauft, und das kann man ihm zum Ruhme nachreden, daß es da etwas gethan hat, was das untere Land auch hätte thun sollen. Herr Zahler sagt ferner, Bern habe Geld genug, um die Regierung von Waadt zu versilbern u. s. w. Darüber diene vorläufig nur Folgendes. Es gab eine Zeit, wo die Regierung von Bern allerdings lieber Anleihen machte an fremde Fürsten zur Bestreitung ihrer Hofkosten u. s. w., wie z. B. an die Königin Anna von England u. s. w. und damals hätte man keiner freisinnigen Regierung Anleihen gemacht. Allein jetzt sind die Zeiten so, daß wir nicht mehr fremden Fürsten, wohl aber freisinnigen mitverbündeten republikanischen Regierungen aushelfen, wenn es nöthig ist. Wenn man die demokratischen Verhältnisse und die daherigen Kämpfe von 1831 hinweg in's Auge faßt und unsere gegenwärtige Stellung in diesen Kämpfen, so frage ich: Ist denn ein solches Anleihen ein so großes Verbrechen, wie man es jetzt seit einiger Zeit dazu machen zu wollen scheint? Ich werde übrigens bei einem andern Anlasse Gelegenheit haben, mich ausführlicher darüber auszusprechen. Herr Zahler stellt den Antrag, die Frage der Erhebung einer Vermögenssteuer an die Finanzkommission zu weisen. Hierauf erwiedere ich vorerst, daß noch keine solche Finanzkommission existirt, und daß zweitens der Antrag des Regierungsraths bereits vorberathen ist von der Staatswirthschaftskommission als derjenigen Behörde, welche nach dem jetzigen Reglemente derartige Anträge der Regierung vorzuberathen hat. Herr Fürsprecher Sury wünscht, den Entscheid darüber zu verschieben, bis die Grundlagen der Erhebungsart in einem Steuergesetze vorliegen. Ich könnte diesem beistimmen, wenn ein Umstand nicht wäre. Die Hauptsache nach meiner Ansicht ist, daß Sie, Herr Präsident, meine Herren, die Idee einer Vermögenssteuer wo möglichst schnell in's Volk bringen, und zwar zu einer Zeit, wo das Volk noch empfänglich und bewegt ist für die Ideen der durch die Verfassung angebahnten Reformen. Wenn nun diese Idee dadurch schon hinreichend in's Volk geworfen würde, daß man hier beiläufig einige Worte über die Sache spricht, so könnte ich jener Ansicht beistimmen; aber gerade dadurch, daß wir den Grundsatz selbst durch einen förmlichen Beschluß feststellen, sieht das Volk, daß die Vermögenssteuer kömmt und bereits zur Thatsache geworden ist, und so fängt das Volk schon jetzt an, darüber zu denken, und gerade das ist für den Großen Rath wichtig, zu wissen, was für Ansichten und Ueberzeugungen das Volk unterdessen darüber gewonnen habe. Die Sache wird im Volke erörtert und durch die Presse besprochen werden. Herr Fürsprecher Sury wird gewiß der obersten Behörde so viel Zutrauen schenken, zu glauben, daß dieselbe später die möglichst zweckmäßigen Grundlagen der Steuererhebung finden werde. Es ist bemerkt worden, zur Zeit der Helvetik habe die Vermögenssteuer wesentlich den Sturz der damaligen Regierung zur Folge gehabt, und es ist auch schon anderwärts behauptet worden, an der Vermögenssteuer werde jede Regierung im Kanton Bern scheitern, weil das Volk bisher keine solche bezahlt habe. Ich rufe hiegegen eine einzige Thatsache an. Im Jahre 1685, wenn ich nicht irre, ist die damalige Regierung in den Fall gekommen, direkte Steuern zu erheben, im Betrage von 2 Pfund pro mille. Das Volk hat allerdings ziemlich aufbegehrt, so daß die Regierung sich veranlaßt sah, durch Abgeordnete das Volk von Gemeinde zu Gemeinde darüber zu belehren, ja sogar eine eigene Verwaltung über die Verwendung der Steuer niederzusetzen. Allein was für Umstände waren damals? Das Volk hatte nicht den geringsten Antheil an der Regierung, sondern die gnädigen Herren und Obern regierten, wie es ihnen eben gefiel, und verwendeten die Einkünfte, wie sie wollten. Das Volk hat damals ferner gar nicht gesehen, was damit gemacht wurde, es fand keine Oeffentlichkeit statt, das Büdget wurde nicht vor einer gefüllten Tribüne verhandelt, keine Großrathsverhandlungen kamen dem Volke in die Hände, alles geschah geheim, und so war das

Volk mißtrauisch. Endlich dann war damals noch nicht jene Theilnahme an öffentlichen Interessen von Seite des Volkes vorhanden, wie jetzt, noch bestanden alle jene Volkserziehungsanstalten, politische Blätter, politische Vereine u. s. w., nicht, welche gegenwärtig das Volk aufklären. Heute stehen wir auf einem ganz andern Boden, wir besitzen vollständige Oeffentlichkeit der Verwaltung, vollständige Durchführung der Demokratie, öffentliche Blätter, Vereine u. s. w., jeder Bürger kann zur Staatshaushaltung sein Wort mitsprechen. Also ist die Behauptung, daß das Volk jetzt nicht gerne bezahlen wolle, weil es damals nicht gerne bezahlt habe, nach meiner Ueberzeugung unrichtig. Sie werden übrigens jetzt entscheiden.

Zahler. Mein Schluß geht gar nicht dahin, keine Steuer zu erkennen, sondern bloß dahin, den Beschluß zu verschieben, bis die Sache genauer untersucht sei.

Sury. Mein Antrag geht nicht dahin, den Beschluß zu verschieben, bis die Sache nochmals untersucht sei, sondern bloß, bis ein Steuergesetz vorliege. Ich sehe überhaupt die Möglichkeit nicht ein, daß dieses Jahr eine solche Steuer bezogen werden könne.

Pequignot, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Diskussion, die sich soeben erhoben hat, ist von der Staatswirthschaftskommission nicht vorausgesehen worden. Sie hat nur die Thatsachen, sowie sie sich darstellen, gesehen, und hat dieselben so annehmen müssen. Das Defizit ist ausgemacht; aus dieser Thatsache entspringt die Nothwendigkeit, dasselbe zu decken; die Mittel, welche anzuwenden sind, um hiezu zu gelangen, sind durch die Staatsverfassung vorgesehen. Dieß sind die Dinge in ihrer Nacktheit Die Kommission hat sich mit nichts anderm abgegeben. Zu was würde eine neue Untersuchung dienen? Sie würde um so unnützer sein, als die Frage durch die Staatsverfassung selbst gelöst worden ist, welche, in Voraussicht des Defizits, die Mittel zu Deckung desselben speziell angegeben hat. — Ich glaube, daß die Leute, welche vor dem Worte „Steuer" erschrecken, sich keine richtige Rechnung über diese Sache ablegen. Wenn sie mit der Anwendung derselben bekannt sein werden, so werden sie das Gespenst, die Ursache ihres Schreckens, verschwinden sehen. In meiner Eigenschaft als Berichterstatter kann ich mich nicht enthalten, ein Wort an die Herren Abgeordneten aus dem Oberland zu richten. Ihre Reklamationen sind, — selbst wenn sie begründet wären, was ich aber nicht zugebe, — in jedem Falle verspätet. Im Schooße des Verfassungsrathes und nicht in der hiesigen Versammlung, hätte man dieselben geltend machen sollen. Dieser Ton und diese Haltung scheinen mir um so mehr am unrechten Orte, als das Oberland, mehr als kein anderer Theil des Kantons Vortheile aus den politischen Veränderungen, welche stattfanden, gezogen hat; es steht ihm nicht an, sich als ein Opfer auszugeben, besonders dann nicht, wenn man einen so bedeutenden Antheil von den durch den Großen Rath bewilligten Unterstützungen davongetragen hat. Wenn das Oberland nicht reich ist, nun denn, so wird es auch wenig bezahlen. Die Steuer wird nur nach Verhältniß dessen bezogen, was man besitzt. Ist es nothwendig, es zu sagen, daß die Weiden des Oberlandes nicht werden belegt werden, wie die Wiesen von Biel, oder die fruchtbaren Felder von Utzenstorf? Ich will nicht auf die unglückliche Kommission zurückkommen, die man mit Beharrlichkeit zu einer Finanzkommission qualifiziren will. Diese Frage wird passender zum Vorschein kommen, wenn die Berathung über die Anträge der Staatswirthschaftskommission eröffnet wird. Jede Verhandlung über diesen Gegenstand wäre für jetzt voreilig. Wenn der Augenblick gekommen sein wird, so werde ich die Verhandlung aufnehmen und dieselbe aufrecht erhalten, darauf darf man zählen.

Abstimmung.

1)	Für sofortiges Eintreten	139 Stimmen.
	Das Eintreten zu verschieben	8 "
2)	Für den Antrag des Regierungsrathes	145 "
	Dagegen	Niemand.

Verlesen und dem Regierungsrathe überwiesen wird ein Schreiben des Hrn. Regierungsstatthalters von Laufen, welcher auf Untersuchung der in dem gestern behandelten Anzuge angebrachten Anklagen u. s. w. dringt.

Als eingelangt werden angezeigt folgende Vorstellungen:

1) Der Lehrerkonferenz zu Burgdorf gegen den Entwurf eines Schulsynodalgesetzes;
2) Mehrerer Gemeinden aus dem Jura, Straßensachen betreffend.

Endlich wird verlesen ein Anzug des Hrn. Schläppi und mehrerer anderer Mitglieder, dahin gehend, es solle den Gemeinden freigestellt sein, ihre Gemeinderäthe entweder allsogleich einer neuen Wahl zu unterwerfen, oder aber bis auf weiteres fortbestehen zu lassen.

Schluß der Sitzung nach 6½ Uhr.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 27. Januar 1847.
Morgens um 9 Uhr.

Vizepräsident: Herr Riggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Amstutz zu Thun, Belrichard, Borter, Dietler, Freudiger, Gouvernon, Grimaitre, Haudenschild, beide Helg, Hirsbrunner, Hofer zu Dießbach, Hutzli, Indermühle, Ingold, Iseli im Pfaffenboden, Känel, Kohli Amtsschaffner, Küng zu Hunziken, Küng zu Häutligen, Marti Arzt, Methee, Migy, Moreau, Neuhaus, Probst zu Langnau, Röthlisberger zu Walkringen, Rüfenacht, Sigri, Tieche, beide Wiedmer und Zeller; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold zu Signau, Blösch, Büeche, Carrel, Christen, Friedli, Girardin, Herrmann, v. Känel, Kötschet, Lauterburg, Marti zu Schüpfen, Marti zu Brüttelen, Mützenberg, Pequignot Notar, Rieder zu Lenk, Rolli, Rubin, Ruprecht, Sahli zu Murzelen, Schaffter, Scheidegger Arzt, Streit zu Zimmerwald und Streit zu Liebewyl.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als eingelangt wird angezeigt, eine Vorstellung der Einwohnergemeinde Könitz, betreffend die Entschädigung der Einwohnergemeinderathspräsidenten.

Tagesordnung.

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt, der am 14. November 1846 verlesene

Anzug des Herrn Riggeler und 17 anderer Mitglieder, dahin gehend, die Regierung sei zu beauftragen, über die im Berner-Regiment in neapolitanischen Diensten herrschenden Mißbräuche, welche im Anzuge gerügt werden, die Fehlbaren zur Verantwortung zu ziehen und ihre Bestrafung zu bewirken.

Herr Scherz, Stellvertreter des Vizepräsidenten, übernimmt das Präsidium.

Riggeler. Herr Präsident, meine Herren, der Anzug enthält so ziemlich Alles, was zur Begründung und Nachweisung der Nothwendigkeit der beantragten Untersuchung erforderlich ist; indessen ist es doch nicht überflüssig, namentlich weil ich noch mehreres Spezielleres beizufügen habe, mündlich noch etwas näher einzutreten. Bereits seit einem Jahrzehnt ist der Zustand der Gerechtigkeitspflege beim Berner-Regiment in neapolitanischen Diensten Gegenstand vielfacher Klagen gewesen; bereits vor mehr als zehn Jahren sind in einem damals viel gelesenen und geschätzten öffentlichen Blatte Schilderungen dieser Zustände erschienen, welche wirklich zeigen, daß man dort von jeher Recht und Gerechtigkeit mit Füßen getreten hat. Ich bin so frei, Ihnen hier nur einen kurzen Aufsatz, welcher nicht etwa bloß aus der Phantasie eines Einzelnen geflossen, sondern aus amtlichen Berichten geschöpft ist, vorzulesen. Dieser Aufsatz ist erschienen im Jahre 1834, und lautet so: „Sicherm Vernehmen nach sind zu Handen der Regierung Berichte über das neapolitanische Berner-Regiment Wyttenbach eingelaufen, welche leider sehr bedenklich lauten, und zeigen, daß die Thatsachen des Schriftchens von Louis Gard — — wohl nichts weniger als grundlose Lügen sein mögen, wofür man dieselben gerne ausgeben möchte. Aus dem Resultate dieser bis jetzt eingegangenen Berichte — — ergibt sich hauptsächlich: daß bei dem Berner-Regiment durchaus Alles fehlt, was zu einer vernünftigen Gesundheitspflege der Mannschaft gehört u. s. w. u. s. w. Der Zustand der Sanitäts- und Spitalanstalten wird als auf einer sehr niedern Stufe stehend geschildert u. s. w. 3) Es werden auch die unmenschlichen körperlichen Strafen gerügt, welche bei dem Regimente angewendet werden. So z. B. wird von einer Exekution berichtet, wo ein Individuum 200, sage zweihundert, Prügel auf einmal bekam und nachher mit den Gensdarmen von Kerker zu Kerker, bis an die Grenzen, in einem elenden Zustande geschleppt wurde. Als Folge dieser barbarischen Prügeleien bekamen die betreffenden Soldaten Krankheiten — —, welche dieselben auf sehr lange Zeit dienstunfähig machten. Die Vorstellungen der Aerzte über diese Behandlung seien jedesmal fruchtlos geblieben. Einem Regimentsbefehle zufolge wurde die wegen wiederholter Trunkenheit zu bestrafende Mannschaft gezwungen, am Morgen, vor dem Ausrücken zum Exerzieren, ein Glas voll laues Salzwasser zu trinken u. s. w. 4) Während der eingeborne neapolitanische Soldat, an das heiße Klima gewöhnt, mit einem falschen Habersacke Wache stund, mußte dieses der Schweizer mit vollständig bepacktem Torniſter thun. 5) In Folge solcher, man darf wohl sagen, Mißhandlungen und unnöthiger Plackereien des Kamaschendienstes, haben sich viele Soldaten, um solchem Elende zu entgehen, erschossen oder sonst verstümmelt, um entlassen zu werden. Es wird ferner auch die große Sittenverderbniß in Unteritalien geschildert — — —. Es wird gezeigt, daß auch bei der strengsten Mannszucht eine solche Sittenverderbniß höchst nachtheilig auf die Mannschaft des Regimentes wirken müsse, und es seien daher von diesem kapitulationsmäßigen Dienste mit Neapel noch weit die größern Nachtheile für unser Vaterland zu befürchten, als von jedem der bisherigen u. s. w. — — — Es ist zu wünschen, und wir sind auch dessen überzeugt, daß unsere Regierung mit Beförderung eine strenge Untersuchung darüber anordnen werde, welche sich auch über die finanzielle Verwaltung des Regiments erstrecken dürfte. Am erfreulichsten und wünschenswerthesten wäre es freilich, wenn man die Kapitulation aufheben könnte, und jede Werbung in einen fremden Dienst strenge verbieten würde. Die ungesegneten Früchte dieses fremden Kriegs- und Söldnerdienstes, dieser ersten Todsünde der Aristokraten, haben wir leider genossen und erfahren zur Genüge, und leiden ja noch daran. Diese Kapitulationen waren ja von jeher lediglich nur Familienkisten für die Patrizier, welche dadurch sich und ihre Söhne, Vettern u. s. w. mit Ehrenstellen, Orden, Pensionen und Gnadenbriefen zu versorgen suchten. Der Soldat diente also nur als Mittel zum Zwecke. Wenn dann das Patrizier-Söhnchen oder Jünkerchen das Ziel seiner Wünsche, wenigstens zum Theil, durch einen Titel, Pension, oder Schaumünze erreicht hatte, oder gar noch Ritter des Zuviel-Verdienstordens geworden war, kehrte der gnädige Junker nach Hause zurück, um nun seine Regierungskunst, welche er bei dem Regimente mit Stockprügeln auszuüben gelernt hatte, an den lieben Unterthanen als Landvogt u. s. w. anzuwenden u. s. w." So, Herr Präsident, meine Herren, hat sich schon im Jahre 1834 ein Blatt ziemlich scharf über diese Zustände ausgesprochen, ein Blatt, vor welchem man damals und auch noch in späterer Zeit allen Respekt haben konnte, — der Burgdorfer Volksfreund. Ich will nun nicht das Nämliche wiederholen, namentlich nicht fragen, wem die Schuld jener frühern Willkührlichkeiten bei diesem Regimente auffällt, es handelt sich vielmehr darum, zu untersuchen: Walten diese Zustände, wie sie damals geschildert worden sind, noch jetzt? Ich behaupte — ja, ich behaupte sogar, daß die Zustände, in Betreff der Ausübung der Justizpflege, sich seither noch viel verschlimmert haben. Von den Prügeln, die im Uebermaße gegeben werden, will ich nur gar nicht reden. Die Soldaten finden durchaus kein Recht, Prügel werden aufgemessen ganz nach Belieben. Aber selbst angesehene Offiziere finden gar kein Recht mehr, und dieses ist, was man hier vorzüglich beachten muß, indem sich daraus schließen läßt, wie es erst bei den Untergebenen aussieht. Der Oberst von Gingins verfährt rein nach Willkühr und widersetzt sich allen Schritten, die

daorts bei der hiesigen Regierung gethan werden möchten; er hat dieses selbst in einem Offiziersrathe erklärt und bestimmt ausgesprochen: «Je m'opposerai toujours et de tous mes moyens qu'on s'adresse en quoi que ce soit au Gouvernement de Berne.» Dieses geschah bei der Berathung einer Veränderung in der Kleidung der Truppen, in einem Falle, wo er aufmerksam gemacht worden war, daß man nach den Bestimmungen der Kapitulation zuerst die Regierung von Bern anfragen müsse. Der Herr Oberst hat aber seine guten Gründe dafür. Ich will jetzt nur einige Beispiele anführen, um zu zeigen, wie er verfährt in Handhabung der Gerechtigkeitspflege. Zunächst will ich einen Fall berühren, von welchem schon im Anzuge Erwähnung geschieht, nämlich die Untersuchung gegen den Hauptmann Lombach wegen Mißhandlung einer Schildwache. Herr Lombach hatte eine Schildwache durch Fußtritte so mißhandelt, daß der Mann schwer verletzt wurde. Jener Hauptmann wurde darauf vor ein Kriegsgericht gestellt, und als dieses nicht urtheilen wollte nach dem Befehle und Willen des Obersten, so thut dieser — was? Er verurtheilt eine Anzahl der Kriegsrichter zu strengem Festungsarrest auf mehrere Monate, andere zu einfachem Arrest. Das zeigt, wie unabhängig die Justizpflege ist. Wenn der Oberst solches kann, wofern das Kriegsgericht nicht so urtheilt, wie er will, so ist klar, daß die Kriegsrichter in Zukunft so urtheilen werden, wie der Oberst es haben will. Zwei andere Fälle, wo der Regimentsoberst auf ähnliche Weise willkührlich verfuhr, sind in jüngster Zeit vorgekommen, nämlich in der Untersuchung gegen die Herren v. Goumoins und Blonay und unmittelbar darauf in der Untersuchung gegen den Oberlieutenant Gressot. Im erstern Falle, wo die beiden betreffenden Herren seine Lieblinge waren, hat der Oberst nichts versäumt, um dieselben der gesetzlichen Strafe zu entziehen; im zweiten Falle aber hat er alles gethan, um den Hrn. Gressot vom Regimente zu bringen. Während man im ersten Falle den Zeugen vollen Glauben schenkte, obwohl sie die offenkundigsten Thatsachen abläugneten, wurde in der Untersuchung gegen Herrn Gressot den abgehörten Zeugen kein Glauben geschenkt, obwohl dieselben angesehene Offiziere waren und sich erboten hatten, ihre Aussagen eidlich zu erhärten. Das war dem Oberst nicht angenehm, und durch einen eigenen an Herrn Oberstlieutenant v. Muralt gerichteten Tagesbefehl verfügte er dann Folgendes: «Monsieur le lieutenant-colonel! Au point où en est arrivé l'enquête de MM. Gressot et de Blonay, il m'est à-présent évident que tous les officiers présens à l'affaire se sont rendus coupables d'une conduite indigne et même se sont criminellement compromis. Je vous prie en conséquence d'ordonner les arrêts de rigueur à MM. les capitaines Manuel, de Wyttenbach et Otth. M. le capitaine Otth commencera ses arrêts, après qu'il aura encore été interrogé par le capitaine grand-juge. Aujourd'hui vous ordonnerez encore les arrêts de rigueur à M. le lieutenant de Wyttenbach, les arrêts simples à Messieurs les lieutenants Rusillion, de Roverera et Tschiffeli. Messieurs les officiers qui sont ordonnés aux arrêts de rigueur, doivent être prévenus qu'ils soient transférés dans un fort de la place, quand j'aurais reçus des ordres supérieurs à cet objet. M. le capitaine Manuel doit aussi être prévenu. — Naples, le 2 Juin 1846. — (Signé.) De Gingins.» — Drei Hauptleute und ein Oberlieutenant sind darauf in verschärften Arrest und zwei Unterlieutenante in einfachen Arrest versetzt werden, — warum? Weil sie nicht so aussagen wollten, wie der Oberst es gewünscht hatte, vielmehr sich bereit erklärten, die Wahrheit eidlich zu beschwören. Dieses nennt der Oberst eine «conduite indigne», er nennt diese Offiziere «criminellement compromis». Auf diese Weise werden Zeugen behandelt und selbst angesehene Offizier willkührlich in Arrest gesetzt. Wie kann so eine Unabhängigkeit der Gerichte gegenüber der Allgewalt des Obersten gedacht werden? Wenn die Richter nicht urtheilen wollen, wie der Oberst es begehrt, so setzt er sie in Gefangenschaft, und wenn die Zeugen nicht aussagen wollen, wie er will, so setzt er sie ebenfalls in Gefangenschaft. Der Oberst ließ sich in dieser Affaire des Hrn. Gressot eine zweite Gesetzwidrigkeit zu Schulden kommen. Laut Urtheil des Kriegsgerichtes war dieser Offizier von der Anklage freigesprochen, der Oberst aber hat dieses Urtheil unterdrückt, sich an den König gewendet und dann die Entlassung des Herrn Gressot auf willkührliche Weise bewirkt. Die daherige Beschwerde liegt hinter dem Regierungsrathe. Eine weitere ähnliche Affaire betrifft das bekannte Geschäft des Herrn Hauptmanns v. Graffenried. Dieser Fall ist durch die Zeitungen bereits mehrfach besprochen worden. Herr Hauptmann v. Graffenried war in Geldverhältnissen mit dem Hrn. Major v. Wattenwyl; dieser hatte bei jenem Geld entlehnt und wollte es nachher nicht zurückbezahlen. Hr. Hauptmann v. Graffenried wandte sich in Folge dessen an den Obersten v. Gingins, und als er von ihm nicht Hülfe bekam, führte er Beschwerde bei der Regierung von Bern. Diesen Augenblick nun steht Herr v. Graffenried vor einem Kriegsgerichte, und zwar ist in der Anklage unter anderm namentlich als einer der hauptsächlichsten Beschwerdepunkte aufgeführt: «pour s'être adressé au gouvernement radical de Berne.» Ein fernerer Anklagepunkt besteht darin, daß Herr v. Graffenried es gewagt habe, in Schweizerzeitungen über die Zustände des Regimentes zu schreiben. Ueberhaupt scheint der Herr Oberst auf der Publizität nicht viel zu halten; er hat sämmtliche Offiziere zusammen berufen und sie aufs Aeußerste bedroht, wenn Einer es wage, irgend etwas in Zeitungen zu schreiben. Er hat diese Drohung auch wirklich exekutirt, selbst gegen seine Busenfreunde. Der Herr Major von Wattenwyl hatte es nämlich dennoch gewagt, zu seiner Vertheidigung auf mehrfache Anschuldigungen in öffentlichen Blättern einen Gegenartikel in die hiesige Schweizerzeitung zu schreiben, und deßhalb saß er dann Monate lang im forcierten Arreste, — er, ein Busenfreund des Obersten. Das zeigt, wie ernst der Herr Oberst es mit jenem Verbote nimmt. So, Herr Präsident, meine Herren, handelt dieser Oberst gegenüber angesehenen Offizieren, so handhabt er die Gerechtigkeit gegen dieselben. Hinsichtlich der Soldaten nun, — das ist schon längst gerügt worden, — ist an Formen und dergleichen gar nicht zu denken. Nach §. 4 des beim Regiment geltenden Kriminalkoder steht dem Obersten kein Recht zu, auf Stockprügel zu erkennen, sondern diese dürfen nur durch das Kriegsgericht oder den Disziplinarrath erkannt werden. Dessenungeachtet übt der Oberst auch in dieser Beziehung die größte Willkühr. Im Disziplinarrathe wird seit langer Zeit nicht mehr über die Zahl der zu gebenden Stockprügel erkannt, sondern derselbe hat bloß auszusprechen, es solle der Betreffende Stockprügel erhalten; die Zahl bestimmt dann der Oberst nach seinem Belieben, je nachdem es einen trifft, dem er wohl oder übel will. Es ist aber dieses eine offenbare Gesetzesverletzung, für welche der Oberst verantwortlich gemacht werden soll. Ja noch mehr, er diktirt selbst Prügel, gegen die ausdrückliche Bestimmung des Strafkoder. Im Anzuge ist ein Fall berührt, wo der Oberst gegen einen Soldaten 25 Stockprügel diktirt hat, weil dieser des Obersten krankes Pferd spazieren geführt und dann dasselbe lahm zurückgebracht hatte. Man wird behaupten wollen, das sei nicht wahr, aber ich kenne den Namen des auf diese Weise Bestraften, er heißt Maler und war Füsilier in der zweiten Kompagnie; er ist gegenwürtig nicht mehr beim Regimente, aber er wird schon aufzufinden sein, wenn es nöthig ist. Gleich willkührlich ist ein anderer Soldat, Namens Römer, gestraft worden und zwar ganz ohne Grund. Derselbe war von einem einzelnen Galeerensträflinge beschuldigt, er habe an einem öffentlichen Platze die Statue des Königs beschmutzt u. s. w. Der Soldat stellte dieses auf Ehre in Abrede, aber dem Galeerensträflinge wurde unbedingt geglaubt, und der Soldat bekam Prügel. Ein anderer Soldat, Namens Frenier, von der sechsten Füsilierkompagnie, ist in Gaëta auf gleiche Weise willkührlich bestraft worden. Ein fernerer Fall, welcher ebenfalls hier einschlägt, betrifft die Affaire eines gewissen Oettinger. Ueber diesen Gegenstand habe ich hier Briefe, welch ziemlich genauen Aufschluß darüber geben. Dieser Oettinger war mit dem Herrn Major v. Wattenwyl associrt zur Betreibung irgend einer Fabrikation. Nun hatte der Major v. Wattenwyl von einem gewissen Blanvalet, Angestelltem des Hauses Rothschild, 60 Dukaten entlehnt, später

aber die Rückzahlung verweigert. Oettinger, welcher sich unterdessen von Herrn von Wattenwyl getrennt hatte und nach erhaltenem Abschied von dem Regimente als Buchführer in einem Handelshause angestellt war, wurde dann als Zeuge aufgefordert für die Rechtmäßigkeit der Forderung des Herrn Blanvalet. Dieses Zeugniß war natürlich dem Herrn von Wattenwyl nicht angenehm, daher verlangte er von dem Oettinger, daß er sich von Neapel entferne, und da dieser nicht wollte, so ließ ihn Herr von Wattenwyl, obgleich er nicht mehr Soldat war, so lange einsperren, bis er einwilligte, sich von Neapel wegzubegeben. Auf diese Weise hat dann jener Herr Blanvalet seine Forderung an den Herrn v. Wattenwyl verloren. Also wird diese willkührliche Gerichtsbarkeit sogar ausgedehnt auf Schweizer überhaupt, selbst wenn sie nicht mehr beim Regimente sind. Daß daherigen Klagen der Soldaten irgend Rechnung getragen werde, ist gar nicht zu denken, denn wenn Offiziere ihr Recht nicht finden können, wie sollten denn Soldaten gegenüber solchen Unverschämtheiten und Willkührlichkeiten Gehör finden? — In der Administration sieht es ungefähr gleich aus. Ich habe mir Beispiele erzählen lassen, wonach es fast vom Ersten bis zum Letzten unsauber aussieht, in Ausbezahlung des Soldes und in Anderm mehr. Ich will nur zwei Beispiele hiefür anführen. Der nämliche Herr Major v. Wattenwyl hatte früher die Offizierssparnißkasse und die Wiederanwerbungskasse zu verwalten. In der Offizierssparnißkasse hatte er bei der Rechnungslegung zu wenig, und es ist mir versichert worden, daß mehrere Offiziere dabei bedeutende Verluste gemacht haben. Auch in der Anwerbungskasse zeigte sich ein Defizit von circa Fr. 12,000. Eine Anzahl Hauptleute haben sich deßhalb beim Regimentsobersten beklagt und in schriftlicher Eingabe eine Untersuchung verlangt. Nach Mitgabe des Militärkoder war der Oberst schuldig, auf eine solche Anklage hin sofort ein Kriegsgericht anzuordnen; aber er hat es nicht gethan, sondern die ganze Untersuchung unterdrückt, und bis auf diesen Augenblick ist dieser Anklage keine Folge gegeben worden. — So viel im Allgemeinen. — Es bleibt mir noch übrig, einen kurzen Blick zu werfen auf die Folgen einer solchen Stellung unserer Mitbürger in Neapel. Es ist mir von Augenzeugen versichert worden, die Stellung der Schweizer in Neapel, namentlich der Soldaten des Bernerregiments, sei unter aller Kritik. Während die Schweizersoldaten in Frankreich und Holland wenigstens noch in Ansehen standen, schämt sich hingegen in Neapel jedermann, mit Soldaten der Schweizerregimenter nur umzugehen, dieselben sind in der Regel nur in der schlechtesten Gesellschaft, unter entlassenen Galeerensträflingen u. dgl., anzutreffen. Dieß ist auch natürlich; ein Soldat, der auf die angegebene Weise willkührlich behandelt wird und nirgends Recht findet, verliert zuletzt das Ehrgefühl, und so müssen auch andere die Achtung vor ihm verlieren. Ein solcher Zustand ist aber für unser Land und unsere Leute von höchst bedenklichen Folgen, denn diese Leute kommen dann in der Regel jedes Ehrgefühles baar und moralisch durchaus verdorben zurück. Den besten Beweis dieser Behauptung liefert das hiesige Zuchthaus, wo gegenwärtig ein Drittheil der Sträflinge eben solche Leute sind, die in fremden Kriegsdiensten standen. Also ein einziges Regiment von 1400 Mann liefert fast so viele Verbrecher in's hiesige Zuchthaus, als der ganze Kanton. Dieses beweist, wie es sich mit den noch so oft gerühmten Vortheilen des ausländischen Kriegsdienstes, namentlich wie er in Neapel beschaffen ist, verhält. Ich will nicht weitläufiger sein, ich glaube, hinreichend nachgewiesen zu haben, daß eine Untersuchung dieser Verhältnisse unerläßlich nöthig ist im Interesse der Gerechtigkeit und unserer Mitbürger im ausländischen Kriegsdienste. Ich schließe daher einfach dahin, daß der Anzug erheblich erklärt und dem Regierungsrathe überwiesen werde.

v. Steiger. Ich verlange, bevor die Diskussion weiter geht, daß die Eingabe des Offizierskorps des Bernerregiments an den Großen Rath, welche sich auf diesen Anzug bezieht, abgelesen werde.

Herr Stellvertreter des Vizepräsidenten. Ich kenne nichts von einer solchen Zuschrift, übrigens handelt es sich nur um die Erheblichkeitsfrage.

v. Steiger. Erlauben Sie, Herr Statthalter, bald nachdem der Anzug im Großen Rathe angezeigt war, ist diese Zuschrift eingelangt und ebenfalls hier angezeigt worden. Es ist durchaus nöthig, daß sie jetzt verlesen werde, denn sie ist gerade durch diesen Anzug veranlaßt worden.

Herr Stellvertreter. Es liegt nichts auf dem Kanzleitische, als einzig und allein der Anzug.

v. Steiger. Das wäre doch stark, wenn man den Großen Rath in Unkenntniß dieser Zuschrift lassen wollte, welche die Antwort auf den Anzug enthält.

Karlen in der Mühlematt. Ich unterstütze durchaus den Antrag des Herrn Majors v. Steiger, diese Zuschrift soll abgelesen werden.

Herr Militärdirektor. Mir ist eine solche Zuschrift seiner Zeit zugewiesen worden; wenn man diese meint, so will ich sie auf meinem Büreau holen lassen.

Die fernere Berathung des Anzuges wird hierauf unterbrochen.

Herr Vizepräsident Riggeler übernimmt das Präsidium, und es wird zur Berathung der Erheblichkeitsfrage vorgelegt der am 23. Januar verlesene

Anzug des Herrn Ebersold, betreffend eine möglichst baldige Vorlegung eines Geldstagsgesetzesentwurfes.

Ebersold. Bei der Berathung des dießjährigen Budgets haben Sie sich auf die Ihnen von allen Seiten des Kantons zugekommenen Berichte über die Noth in Folge der Lebensmittelteurung u. s. w. im Gefühle der Hülfeleistung bestimmen lassen, eine schöne Summe zu allgemeinen öffentlichen Arbeiten behufs der Beschäftigung der Armen zu verwenden. Dieser Zug hat mich sehr gefreut und hat ganz auch meinen Gefühlen entsprochen und mich zugleich ermuthigt, Ihnen einen andern Gegenstand zur Beherzigung vorzutragen, welcher die seit langer Zeit genugsam bekannten Zustände unseres Geldstags- und Betreibungswesens betrifft. Seit dem Jahre 1830 hat sich progressiv ein Uebel herausgestellt, welchem nothwendig durch geeignete Maßregeln einigermaßen Schranken gesetzt werden muß. Namentlich in der gewerbtreibenden Klasse zeigt sich dieser Uebelstand am häufigsten, und wohl zu keiner Zeit, so lange der Freistaat existirt, waren Geldstage und Vergantungen in solchem Maße vorhanden. Daß veränderte Zeitverhältnisse viel dazu beigetragen haben, ist sehr natürlich, aber eben so natürlich ist es, daß man den Zustand untersuchen und einigermaßen über die Hülfsmittel sich berathen muß, wie man diesem Uebel Einhalt thue Der durch die unbedingte Konkurrenz vermehrte Drang nach Verdienst, der dadurch reduzirte Ertrag der Gewerbe versetzt natürlich eine Menge von Gewerbtreibenden, wenn sie nicht zufällig die erforderlichen ökonomischen Mittel besitzen, in die Nothwendigkeit, sich alle ihre Bedürfnisse von rohem Arbeisstoffe u. s. w. durch Kredit zu verschaffen, und wenn sie dann Zahlungen leisten sollen, so befinden sie sich wiederum in der Nothwendigkeit, neuerdings zu borgen, um die frühern Gläubiger zu befriedigen. So wie nun gegenwärtig das Betreibungswesen beschaffen ist, so wird ein solcher, wenn bekannt wird, daß er einigermaßen übel steht, von allen Seiten bedrängt und genöthigt, zu verganten und zuletzt den Geldstag anzurufen. Die Kosten der Betreibung laufen unmäßig auf, und kömmt der Geldstag, so ist der Mann ruinirt, man nimmt ihm sein Werkzeug, womit er sich und die Seinigen unterhalten soll, weg, und verkauft es um ein Spottgeld; dann kömmt er obendrein in's Zuchthaus, und die Familie fällt großentheils der Gemeinde oder der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last. Ein

solcher Zustand ist wirklich sehr bedauernswürdig und verdient die volle Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung. Wenn Sie einen Blick in die andern europäischen Zustände thun, so werden Sie nirgends wahrnehmen, daß die Gewerbtreibenden in dieser Anzahl in einem solchen Zustande sich befinden und um ihre bürgerliche Freiheit gebracht werden, denn ich kann diesen Zustand nicht anders nennen. Ein solcher Mann kann an den politischen und Gemeindeversammlungen nicht mehr mitstimmen, er ist moralisch todt gemacht, und das ist sehr bedauernswürdig. Wir haben eine solche Anzahl von Staatsbürgern in diesem Zustande, daß man wirklich die ernstesten Besorgnisse hegen muß. Bloß im letzten Amtsblatte standen 107 Vergantungen und 86 Geldstage, während z. B. im Jahre 1829 im Ganzen nicht mehr als 197 Geldstage u. s. w. verführt wurden, während gegenwärtig diese Zahl auf 600 per Jahr ansteigt. Das ist so auffallend, daß man doch denken muß, es liege da irgend ein Uebel zu Grund, welches durch Gesetze gehoben oder gemildert werden sollte. Daher möchte ich Sie inständig bitten, das Geldstagsgesetz einer schnellst möglichen Revision zu unterwerfen. Daß es schwierig ist, wiederum einen einzelnen Theil aus der Gesetzgebung herauszuheben, vorausgehend den andern Gesetzen, gebe ich zu, allein so wie man dieses in andern dringenden Fällen thun konnte, so wird man es auch hier thun können, denn das ist eine Erscheinung, welche gewiß Ihre Achtsamkeit in hohem Grade in Anspruch nehmen muß. Aus diesem Zustande rekrutirt sich unser Armenwesen immer neu, und daher möchte ich dringend bitten, daß es Ihnen beliebe, in dieser Beziehung die Erheblichkeit zu erkennen, daß nämlich ein revidirtes Geldstagsgesetz vor allen übrigen Gesetzesrevisionen bearbeitet und vorgelegt werden möchte. Wenn das nicht geschieht, so wird sich dieser Zustand immerfort drohender und besorglicher herausstellen.

Büßberger. Ich bin zwar mit dem Herrn Unterstatthalter Eversold durchaus einverstanden, daß unsere Gesetzgebung über den Geldstag und die Schuldbetreibungen sehr unvollständig und hart ist; aber dennoch scheint es mir nicht der Fall zu sein, diesen Anzug erheblich zu erklären. Der §. 98 der Verfassung sagt: „Den Staatsbehörden ist namentlich zur Pflicht gemacht, die folgenden Gesetze unverzüglich zu revidiren oder zu erlassen: — — — 2) das Gesetz über die Schuldbetreibungen und den Geldstag; — — — die Revision oder Erlassung dieser Gesetze soll längstens bis den 1. Januar 1848 stattfinden." Wenn also dieses sich so verhält, so sehe ich nicht, daß wir etwas dabei gewinnen, wenn wir einen solchen Anzug heute erheblich erklären, denn viel früher als bis zum nächsten 1. Januar wird dieses Gesetz doch nicht revidirt werden, und wenn wir zwei oder drei Mahnungen dießfalls erließen. Ich möchte also einfach gewärtigen, ob die Gesetzgebungskommission die betreffenden Gesetze bis zum 1. Januar 1848 revidire oder nicht.

Scherz, Fürsprecher. Ich möchte hingegen den Anzug des Herrn Eversold unterstützen. Freilich steht jene Vorschrift in der Verfassung, aber wenn es dennoch möglich wäre, daß die Sache früher käme, so würde dieß sehr wünschbar sein. Das bisherige Gesetz ist höchst unzweckmäßig in Bezug auf die Folgen für die Person und hinsichtlich der Kostspieligkeit, — für die Person darum, weil nach dem bisherigen Verfahren, wo der Betreffende die bürgerliche Ehrenfähigkeit verliert, es ihm fast unmöglich ist, wiederum dazu zu gelangen und wiederum etwas zu erwerben. Ein solcher Mann ist so zu sagen, bürgerlich todt. Auch in Bezug auf die Kostspieligkeit ist das Gesetz unzweckmäßig. Ohne den Geldstagsverordneten oder den Amtschreibereien zu nahe treten zu wollen ist doch so viel richtig, daß in der Regel alle möglichen Mittel angewendet werden, um den Geldstag recht kostbar zu machen. Die Geldstagsrödel in ihrer bisherigen Form sind nicht nöthig, es würde genügen, wenn die Eingaben u. s. w. lediglich zusammengeheftet würden. Auf diesem Fuße wäre es möglich, selbst ein großes Vermögen zu liquidiren vielleicht um Fr. 70 bis 100. Daher möchte auch ich die Versammlung bitten, die Erheblichkeit dieses Anzuges auszusprechen.

Weingart. Auch ich muß den Anzug des Herrn Eversold unterstützen. Der Zweck des Staates soll hauptsächlich dahin gehen, das Volk zu moralisiren, und nicht dahin, dasselbe zu demoralisiren. Durch die häufigen Geldstage hingegen wird das Volk nach und nach demoralisirt, und zwar aus dem Grunde, weil eine Menge Menschen in Folge von Geldstagen zur Zuchthaus- oder sogar zur Kettenstrafe verurtheilt werden, die doch niemals im Sinne gehabt haben, jemanden zu betrügen. Wird jemand betrieben, der zwar Vermögen genug besäße, dem Gläubiger zu begegnen, dessen Vermögen aber in Waaren oder Unbeweglichkeiten besteht, die er nicht sogleich versilbern kann, so ist er doch noch nicht geradezu im Falle, den Geldstag anzurufen; thut er es aber nicht, und sieht er sich um, um Geld zu borgen, und kommt er nachher dennoch in den Fall des Geldstages, so ist dieser Mann, ungeachtet er niemanden betrügen wollte, dennoch nach dem Gesetze strafwürdig und kömmt in's Zuchthaus. Nach dem gegenwärtigen Gesetze kann man eine Menge Menschen so drängen, daß sie den Geldstag anrufen müssen; alsdann sind sie bürgerlich todt, ehrenunfähig, das Schicksal drückt sie mit bleierner Hand, sie sind fortan unvermögend, den Weg der Tugend und Rechtschaffenheit zu betreten. Das soll in einem Staate, welcher gut organisirt ist, und wo Humanität herrscht, nicht der Fall sein; der Schuldner wie der Gläubiger sollen Gewährleistung ihrer Rechte finden, aber daß nur der Gläubiger in solchen Fällen berücksichtigt wird, das ist gewiß inhuman. Nicht vergebens hat man die französischen Gesetze so gerne; im Bisthume z. B. kann niemand vergeldstagen als der Negotiant. Wenn in Frankreich jemand seine Gläubiger nicht mehr bezahlen kann, so wird ihm vom Richter die Pflicht auferlegt, je in einer gewissen Zeit so und so viel à compte zu geben; auf diese Weise kann er sich nach und nach erholen, denn man läßt ihm sein Werkzeug, seinen Hausrath, und mancher Gläubiger wird auf diese Weise bezahlt, der es sonst nicht geworden wäre. Hier hingegen leistet man eigentlich dem Gläubiger keinen Dienst, wenn man sogleich den Geldstag des Schuldners erkennt, denn die Sachen gehen verloren durch die unmäßigen Kosten. Der vorliegende Anzug ist daher aller Beachtung werth, um so mehr, da schon vor längerer Zeit ein neuer Gesetzesentwurf von Herrn Regierungsrath Jaggi ausgearbeitet worden ist, so daß ich glaube, dieser Entwurf könne sehr gut entweder sogleich dem Regierungsrathe, oder doch wenigstens der Gesetzgebungskommission zu näherer Prüfung vorgelegt werden. Ich empfehle daher den Anzug des Herrn Eversold zur Erheblichkeitserklärung.

Jaggi, Regierungsrath. Das Bedürfniß der Revision des Geldstagsgesetzes ist schon längst gefühlt worden, daher glaube ich, der Anzug des Herrn Eversold sei einfach erheblich zu erklären, aber dann nicht, wie das Reglement es vorschreibt, an den Regierungsrath, sondern an die Gesetzgebungskommission zu weisen, denn diese ist bereits mit der Arbeit beauftragt.

Matthys. Ich bitte die Versammlung ebenfalls, den Anzug einfach erheblich zu erklären. Die Vorschrift besteht bereits in der Verfassung, daß das Geldstags- und Betreibungsgesetz bis zum nächsten 1 Januar revidiert werden solle, — warum denn jetzt mit einer langen Diskussion die kostbare Zeit verlieren?

Schläppi. Ich muß mich diesem Antrage auch anschließen. Ein Grund, daß so viele Bürger vergeldstagen müssen, liegt darin, daß der Betreibungstarif allzuhoch ist, und der Betreibungsprozeß allzufatal ist, wegen der Gantsteigerungen, indem auf die Schatzungen der Unterpfänder nicht genug geachtet wird. Manches Unterpfand von 200 bis 300 Kronen an Werth wird an der Gantsteigerung vielleicht um Fr. 50 hingegeben, und wenn die Losung die Kosten nicht deckt, so greift man nach fernern Unterpfändern, und so ist der Betreffende zuletzt zum Geldstage gezwungen. Schon vor längerer Zeit ist vom gegenwärtigen Großen Rath ein Anzug einhellig erheblich erklärt worden, daß auf ersten Januar der Betreibungstarif herabgesetzt und ermäßigt werde. Ich möchte nun wünschen, daß in diesen Formen vorwärts geschritten werde, denn das Volk im Oberlande war am meisten

darauf beabsichtigt, daß diese Artikel ermäßigt werden. In dieser Absicht, — was übrigens meine Mitkollegen bezeugen können, — hat das oberländische Volk den eigentlichen und hauptsächlichen Grund zur Verfassungsrevision hergenommen, denn sonst würde es durchaus zu keiner Revision gestimmt haben. Ich möchte also dieser hohen Behörde die Sache angelegentlich an's Herz legen, auf daß damit so viel als möglich pressirt werde, gesetzt, man müsse dafür andere weniger wichtige Geschäfte einstweilen beiseits legen.

Karlen in der Mühlematt. Was Herr Schläppi in Bezug auf das Oberland gesagt hat, ist wahr in Bezug auf das bernische Volk im Allgemeinen. Schon die Verfassung von 1831 hatte derartige Revisionen versprochen, aber es ist nie dazu gekommen, denn sobald die damaligen Herren ihre Stühle eingenommen hatten, waren sie nur darauf bedacht, diese Stühle zu behalten, und anstatt den Bedürfnissen des Landes zu entsprechen, haben sie das Nämliche, dessen sie sich bedient hatten, um die frühern Regenten zu stürzen, benutzt, um das Land der Verarmung entgegen zu führen. Indem ich also zur Erheblichkeit des Anzuges stimme, kann ich doch nicht umhin, zu bemerken, daß es die erste Pflicht des Großen Rathes ist, die Quellen der Armuth zu verstopfen, und nicht bloß auf Palliativmittel bedacht zu sein. Die Verarmung ist nun einmal da, die abgetretene Regierung hat sie verschuldet.

Riggeler. Ich bin durchaus mit dem Anzuge einverstanden, indessen möchte ich ganz kurz auf die Lage der Sache aufmerksam machen, indem ich besorge, dieser Anzug möchte eher zur Verzögerung führen als zur Beförderung. Im September letzthin haben Sie, meine Herren, eine Gesetzgebungskommission niedergesetzt und derselben aufgetragen, namentlich auch den Geldstagsprozeß auszuarbeiten. Diese Kommission ist bisher in Erfüllung ihrer Aufgabe unermüdet thätig gewesen; bereits ist der Zivilprozeß so weit vorgerückt, daß er noch im Laufe dieser Woche fertig werden wird. Gleichzeitig hat die Kommission den Beschluß gefaßt, nun sofort an den Betreibungs- und Geldstagsprozeß Hand anzulegen, und schon im Laufe dieser Woche sollen die Prinzipen eines neuen Prozesses festgestellt werden und darauf hin die Redaktoren das daherige Gesetzbuch ausarbeiten. Wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, so wird längstens bis Ende Februar diese Arbeit vollendet sein. Wenn Sie nun heute beschließen, der Regierungsrath sei mit der Revision dieses Gesetzes beauftragt, so glaube ich, man werde dadurch die Sache nur verzögern, denn wenn das heute beschlossen wird, so werden wir in der Gesetzgebungskommission einfach zu etwas anderem übergehen, während der Regierungsrath bei seinen anderweitigen Arbeiten wahrscheinlich doch nicht im Falle sein wird, einen Entwurf zu bringen. Das ist, meine Herren, was ich Ihnen lediglich zu bedenken geben wollte.

Eberfold. Auf diese Auskunft hin kann ich mich begnügen, indem der Herr Vizepräsident uns als Gesetzesredaktor die Zusicherung gibt, daß dieser Theil der Gesetzgebung bereits nächstens in Bearbeitung kommen werde. Ich kenne den §. 98 der Verfassung wohl, aber gestützt auf frühere Vorgänge, habe ich natürlich vermuthet, daß die Sache möglicher Weise dennoch sehr lange dauern könnte.

Scherz, Fürsprecher. Ich verlange hingegen, daß über den Anzug abgestimmt werde.

Dähler zu Seftigen. Demjenigen, was hier verlangt wird, ist bereits entsprochen; die Revision des Geldstagsgesetzes ist durch die Verfassung beschlossen, eine Gesetzgebungskommission ist dafür niedergesetzt. Daher ist die Sache jedenfalls nicht als Anzug, sondern als Mahnung zu behandeln. Es fragt sich nur: Geht die Gesetzgebungskommission etwa langsam vorwärts? Ich finde es nicht, und solche Sachen müssen Zeit haben. Daher trage ich auf Tagesordnung an. Hingegen möchte ich bei diesem Anlasse die vorberathende Behörde ersuchen, dann zugleich auch dem Uebelstande der Kosten der amtlichen Güterverzeichnisse Rechnung zu tragen. Ich habe schon mehrere Male die Erfahrung gemacht, daß oft die Kosten solcher Verzeichnisse den Geldstag des Erblassers nach sich zogen. Es finden da große und wirklich unnütze Kosten statt. Gewöhnlich werden die Anstöße der Liegenschaften darein aufgenommen, was nicht dahin gehört, ferner werden sämmtliche Avisbriefe an die Gläubiger abschriftlich eingerückt u. A. m., was Alles höchst überflüssig ist. Wenigstens die Hälfte der Kosten könnte in der Regel erspart werden, und daher möchte ich den vorberathenden Behörden diesen Gegenstand bestens empfehlen.

Rieder zu Adelboden. Wenn wir den Anzug, da er einmal vorliegt, jetzt nicht erheblich erklären, so wird dieses keinen guten Eindruck machen, denn ungeachtet der Vorschrift in der Verfassung könnte die Sache doch noch ziemlich lange gehen.

Scherz, Fürsprecher. Man sagt, es sei dem Regierungsrathe nicht möglich, bei seinen anderweitigen Geschäften dergleichen Entwürfe zu bearbeiten; allein ich finde in der Erheblichkeitserklärung diesen Sinn, daß der Anzug an die betreffende vorberathende Behörde gewiesen werde, also im vorliegenden Falle nicht an den Regierungsrath, sondern an die Gesetzgebungskommission.

Riggeler. In diesem Sinne kann ich dem Anzuge auch beistimmen.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Anzuges im Sinne der Ueberweisung an die Gesetzgebungskommission Gr. Mehrheit.

Herr Großrathspräsident v. Tillier erscheint in der Sitzung und übernimmt das Präsidium, indem er spricht:

Meine Herren, ich bedaure, daß ich einige Tage durch Unpäßligkeit abgehalten worden bin, meine Pflicht gegen Sie zu erfüllen; ich bin noch jetzt nicht sehr stark und bitte daher um Ihre Nachsicht.

Fortsetzung der Berathung des Anzuges über die Verhältnisse des Bernerregiments in Neapel.

Es wird nun verlesen, die unterdessen herbeigebrachte Zuschrift einer Anzahl von Offizieren des gedachten Regimentes an den Großen Rath, dieselbe lautet:

„Herr Präsident!
Herren Mitglieder!

Die unterzeichneten Offiziere des Bernerregiments in Königlich Sizilianischen Diensten erlauben sich hiemit, ihrer hohen Kantonsregierung ihre Meinung und Gesinnung über den in der letzten Großrathssitzung von fünfzig Mitgliedern desselben über den Rechtszustand des Regimentes gemachten Anzug darzulegen. Sie halten sich zwar keineswegs für befugt, in die einzelnen in demselben gegen den Regimentskommandanten vorgebrachten Anklagepunkte einzutreten, und dessen Vertheidigung zu übernehmen, indem Herr Oberst v. Ginsgins der Fürsprache seiner Untergebenen nicht bedarf, und sich bei allfälliger Untersuchung und einer vorurtheilsfreien Beleuchtung des wahren Sachverhalts, selbst darüber verantworten wird. Der bewußte Anzug stellt aber das Korps im Zustand völliger Rechtslosigkeit und Willkühr dar, und in dieser Beziehung halten sich die Unterzeichneten zu erklären verpflichtet, daß dem keineswegs also sei; daß, wenn auch in einzelnen Fällen geirrt wurde, im Allgemeinen Ordnung und Disziplin bei demselben gehandhabt werden, und daß es niemals einem Regimentsangehörigen untersagt worden, bei kompetenten höhern Behörden, sei es hier oder in der Schweiz, Recht zu suchen. Sie sind ferners überzeugt, daß wenn Disziplin und militärische Konvenienz eine ähnliche Erklärung von Seite der Unteroffiziers und Soldaten zuließen, die große Mehrzahl der Mannschaft dieselbe im nämlichen Sinne geben würde. Der blühende und vollzählige Stand des Regiments, der im Verhältniß zu der Stärke desselben geringe Abgang von Verabschiedeten, und der seltene Uebertritt von Regimentsangehörigen zu andern Schweizerregimentern, da es doch jedem frei steht, nach vollendeter Dienstzeit seinen Abschied zu nehmen, oder in ein anderes Korps überzutreten, bezeugen hinlänglich, daß sich die Leute im allgemeinen nicht über

üble Behandlung, Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit zu beklagen haben.

Die Unterzeichneten können die Publizität, mit der beim Regiment geschehene Vorfälle bekannt gemacht worden sind, nur bedauern, sind aber der Meinung, daß die innern Angelegenheiten eines militärischen Korps vor die kompetenten Behörden, nicht aber vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung gehören, und unterließen es deßhalb, das Feld der Zeitungspolemik zu betreten. Was indessen die seit einiger Zeit über das Regiment in verschiedenen Schweizerzeitungen erschienenen Artikel betrifft, so können sie nicht umhin, hiemit über die in denselben enthaltenen Entstellungen, Uebertreibungen und die gegen die Persönlichkeit des Herrn Regimentsobersten gerichteten Beschimpfungen ihre gerechte Entrüstung und entschiedene Mißbilligung auszudrücken.

Wir ergreifen diesen Anlaß, das Regiment, in welchem zu dienen wir die Ehre haben, dem Schutz und Wohlwollen unsrer hohen Kantonsregierung zu empfehlen, und bitten, daß im Falle eintretender Untersuchung der gerügten Uebelstände solche Schritte vermieden werden möchten, durch welche die Existenz des Korps und die durch lange Dienstjahre erworbenen Rechte der Regimentsangehörigen, gegenüber der Königlich Sizilianischen Regierung gefährdet werden könnten.

Mit Hochachtung,

Neapel, den 8. Dezember 1846.

(Folgen 42 Unterschriften)"

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. (Nicht offiziell.) Nr. **17.**

(Fortsetzung der neunten Sitzung. — Mittwoch den 27. Januar 1847. — Fortsetzung der Berathung des Anzuges über die Verhältnisse des Bernerregiments in Neapel.

Herr Präsident. Ich möchte im Allgemeinen bei diesem Gegenstande, welcher ziemlich delikater Natur ist, jedermann die größte Mäßigung anempfehlen, da diejenigen Personen, um welche es sich handelt, abwesend sind und sich nicht selbst vertheidigen können. Ueberhaupt möchte es der Schicklichkeit angemessen sein, die Verhältnisse Abwesender noch mit größerer Schonung zu behandeln, als diejenigen der Anwesenden.

v. Steiger. Hierüber, Herr Präsident, möchte ich nur bemerken, daß, während Sie noch nicht in der Versammlung anwesend waren, der mündliche Rapport über den schriftlichen Anzug durch den Herrn Vizepräsidenten Niggeler bereits sehr weitläufig und auf eine Art gemacht worden ist, daß es wahrhaftig unmöglich wäre, die Beschuldigungen des Anzuges, welche mündlich wiederholt worden sind, unwidersprochen zu lassen. Im übrigen pflichte ich der Ansicht unseres verehrten Präsidiums vollkommen bei, daß es zu wünschen sei, daß jede Persönlichkeit und überhaupt alles Giftige in dieser Berathung vermieden werde. Ich wenigstens werde mir dieses zur Pflicht machen. — Herr Präsident, meine Herren, diese so eben abgelesene offene und loyale und ganz freiwillige Erklärung beinahe des ganzen Offizierskorps des Bernerregiments in Neapel (mit wenigen Ausnahmen) — sogar des Herrn Hauptmanns v. Graffenried, beweist wohl am allerbesten, wie unbegründet die gegen den Chef des Regiments erhobenen Beschuldigungen sind. Es sind dieß schwere Beschuldigungen, ja so schwere, daß, wenn sie auch nur zur Hälfte wahr wären, wahrhaftig dieser Mann nicht verdiente, auch nur einen Tag länger die Ehre zu haben, ein Schweizer-, ein Bernerregiment zu kommandieren. Ich habe mich dadurch veranlaßt gefunden, die Sache gründlich zu untersuchen, um den wahren Sachverhalt zu ermitteln. Das Resultat dieser Untersuchung Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, nunmehr nach Wissen und Gewissen mitzutheilen, halte ich um so mehr für meine Pflicht, da einerseits der Beschuldigte abwesend ist, und daher den gegen ihn gerichteten Anklagen vor Ihrem Forum einstweilen nicht begegnen kann, und anderseits ich in dem Allem so durchaus unbetheiligt und daher so unpartheiisch bin, wie niemand hier unpartheiischer sein kann. Ich stehe in keinerlei Verhältnissen noch Beziehungen zum Herrn Obersten v. Ginsgins, ja ich kenne ihn nicht einmal persönlich. Herr Präsident, meine Herren, ich übernehme dadurch ein schönes Pensum, — die Vertheidigung der Unschuld eines arger Verläumdung dermalen wehrlos bloßgestellten, durch und durch als Biedermann anerkannten und bewährten Ehrenmannes, dessen unbestechliche Rechtlichkeit in ganz Neapel sogar sprichwörtlich geworden, und der einer Handlungsweise, wie diejenige, die ihm zugemuthet wird, jedenfalls durchaus unfähig ist. So schwer es auch ist, einem Vorurtheile entgegen zu treten, das sich der durch die Presse irre geführten öffentlichen Meinung einmal in solchem Grade bemächtigt hat, wie es hier der Fall ist, so hoffe ich dennoch, es werde mir nichts destoweniger gelingen, vor Allem aus Sie, Herr Präsident, meine Herren, zu überzeugen, daß die in diesem Anzuge enthaltenen Beschuldigungen gegen Herrn Oberst von Ginsgins durchaus ungegründet sind; ferner hoffe ich, es werde der Große Rath sein Urtheil nicht auf Zeitungsartikel und anonyme Briefe geheimer Neider gründen, die aus guten Gründen sich wohl hüten, an das Tageslicht zu treten und offen mit ihrem Namen zu ihren Anklagen zu stehen, — sondern der Große Rath werde die Wahrheit nur aus amtlichen Quellen schöpfen wollen. Aus solchen habe ich geschöpft. Ja, wenn die Herren Anzüger wüßten, wie ich es jetzt weiß, in wie hohem Grade diesem Ehrenmanne Unrecht geschieht, es müßte Ihnen wahrlich in der Seele weh thun, dazu — gewiß ohne es zu wollen — beigetragen zu haben — — —

Matthys. Herr Präsident, ich verlange, daß das Reglement gehandhabt werde; nach dem Reglemente ist es verboten, in Schrift gefaßte Reden hier abzulesen.

Viele Stimmen rufen: unterstützt!

Herr Präsident. Ich habe mich allerdings bereits verwundert, daß einer der gewandtesten Redner des Großen Rathes zu einem Mittel seine Zuflucht nehmen zu müssen glaubt, welches nach dem Reglemente nicht zulässig ist, und dessen er auch nicht bedarf. Es ist allerdings im frühern Großen Rathe etwa gelegentlich vorgekommen, daß man eine geschriebene Rede berndeutsch ablas und dann glaubte, es werde nicht bemerkt, und es sei dem Reglemente ein Genüge gethan.

v. Steiger. Ich wußte nicht, Herr Präsident, meine Herren daß ich fehlte; die Sache, die ich vorzutragen habe, ist in der That ziemlich lang, und ich habe durchaus nicht das parlamentarische Talent, daß ich Alles, ohne mir durch schriftliche Notizen nachzuhelfen, in gehöriger Ordnung und ohne etwas Wesentliches zu vergessen, vortragen könnte. Ich lese durchaus nicht und will nicht lesen, aber es muß mir doch vergönnt sein, meinen Notizen gemäß, meinen Vortrag zu halten. — Ich hoffe daher, daß auch die Herren Anzüger gegen eine aufrichtige und gewissenhafte Beleuchtung und Belehrung ihre Ohren nicht verschließen werden. Schon seit längerer Zeit ist ein unglückliches Schuldverhältniß zwischen zwei Offizieren des Bernerregimentes in Neapel auf dem Wege der Presse zu verschiedenen unedeln Zwecken ausgebeutet und vorzüglich dazu mißbraucht worden, den Obersten des Regiments, Herrn von Ginsgins von Lasarraz, in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und als einen Mann zu schildern, der eine empörende Willkührherrschaft übe, unter welcher weder Hohe noch Niedere zu ihrem guten Rechte gelangen könnten. Es ist sich daher

nicht zu verwundern, daß diese irrige Meinung endlich im Publikum hat Fuß fassen können, und aus dieser irrigen Meinung ist ohne Zweifel auch der vorliegende Anzug hervorgegangen. Wenn indessen dieser Anzug, dem Urtheile über die in's Publikum geworfenen Beschuldigungen unvorgreiflich, einfach auf Untersuchung derselben angetragen hätte, so wäre er jedenfalls verdankenswerth gewesen, und auch ich hätte ihn alsdann unterschreiben können. Der Anzug geht aber leider weiter, indem die Anschuldigungen gegen Herrn Oberst von Ginsgins nicht als bloße Gerüchte, sondern als bereits erwiesene Thatsachen angenommen werden, was sie jedenfalls nicht sind. Hierin nun haben die Herren Anzüger um so mehe Unrecht gehabt, als durch eine unbefangene und gewissenhafte Untersuchung es sich unzweifelhaft herausstellt, daß jene angeblichen Thatsachen sämmtlich entstellt und, so wie sie im Anzuge dargestellt werden, unwahr, und daß sämmtliche Beschuldigungen gegen den Herrn Obersten von Ginsgins ungegründet sind, wie ich später zeigen werde. Wenn durch den Chef des Bernerregimentes wirklich eine so empörende Willkührherrschaft geübt, wenn durch denselben wirklich „alles Recht mit Füßen getreten wird, so daß Niemand zu seinem guten Rechte gelangen kann," — wie kömmt es dann, daß die ganze Zeit über, seitdem Herr Oberst von Ginsgins dieses Regiment kommandiert, auch nicht eine einzige Klage dieser Art auf gesetzlichem Wege wirklich gegen ihn erhoben worden ist? Denn Zeitungsartikel verdienen in dieser Beziehung wahrhaftig keine Beachtung. Wie ist es, frage ich, möglich, daß keine solche Klage gegen ihn erhoben wurde, obgleich begründete Klagen gegen Obere nirgends leichter, ungefährlicher und mit solcher Sicherheit, zu seinem guten Rechte zu gelangen, angebracht werden können, als gerade in diesem Dienste? Nicht nur muß der Regimentskommandant alle vorgekommenen Strafen alle Tage schriftlich seinen Obern melden, sondern diese Strafen werden auch sorgfältig in eigene Bücher eingetragen, alle Monate rekapituliert, und alle Jahre wird an einer gründlichen mehrtägigen Inspektion durch den kommandierenden General die ganze Verwaltung des Regiments und namentlich die Rechtspflege in'sbesondere der sorgfältigsten Untersuchung unterworfen, und am letzten Tage dieser Inspektion kann jeder Regimentsangehörige, auch der geringste Soldat, allfällige Klagen oder Beschwerden gegen Obere, ohne deren Dazwischenkunft, also ganz frei, anbringen, und es wird sogar dazu aufgefordert. Und dennoch, Herr Präsident, meine Herrn, ist die ganze Zeit über, seit Herr Oberst von Ginsgins dieses Regiment kommandiert, nie eine einzige Klage gegen ihn angebracht worden, was die amtlichen Inspektionsrappörte, wovon ich Abschriften in Händen habe, alle zusammen bezeugen, indem sie auch in dieser Beziehung, wie in allen andern dem Herrn Obersten von Ginsgins das schönste und ehrenvollste Zeugniß ausstellen, daß er sein Regiment in jeder Beziehung „auf ausgezeichnete Weise kommandiere, und daß der ganz vorzügliche Zustand dieses Korps vor Allem aus dem vorzüglichen Verdienste des Herrn Obersten von Ginsgins zu verdanken sei." Einer dieser Rappörte sagt auch ausdrücklich, „daß die Verwaltung dieses ausgezeichneten Regiments eine wahrhaft väterliche sei." Auch treten die meisten Soldaten nach vollendeter Dienstzeit neuerdings ein, was kaum geschähe, wenn sie so behandelt würden, wie man hier glauben machen will. Allgemein ist auch das Bernerregiment in Neapel als das erste unter allen Schweizerregimentern, daher auch als das erste der Armee, und Herr Oberst von Ginsgins als einer der besten und hochgeachtetsten Korpskommandanten anerkannt. — Nun frage ich, Herr Präsident, meine Herren, ist es bei einem solchen Sachverhalte, dessen Richtigkeit eine unbefangene, gewissenhafte, amtliche Untersuchung herausstellen wird, auch nur irgend möglich, daß im Berner-Regiment zu Neapel eine solche Willkührherrschaft seines Obersten, ein so bedenklicher Zustand gänzlicher Rechtlosigkeit, wie der Anzug behauptet, stattfinden könne? Und Sie werden mit mir erklären müssen: Nein, es ist nicht möglich. — Wo übrigens niemand klagt, da ist offenbar auch kein Beklagter; denn Zeitungsartikeln und anonymen Briefen werden Sie, Herr Präsident, meine Herren, kaum das Recht einräumen wollen, so schwere Beschuldigungen zu begründen und zu rechtfertigen. — Zum Beweis der Richtigkeit der vorgebrachten Beschuldigungen beruft sich der Anzug auf mehrere angebliche Thatsachen, die ganz falsch dargestellt worden sind, und deren gehörige Beleuchtung daher nothwendig wird. — Es wird behauptet: „1) Herr Hauptmann von Graffenried habe in seiner gerechten Schuldforderung an Hrn. Major v. Wattenwyl bei dem Obersten kein Gehör gefunden und sei sogar vor Kriegsgericht gestellt worden, weil er gewagt hätte, bei der Regierung von Bern Beschwerde zu führen." — Herr Präsident, meine Herren, Herr Hauptmann von Graffenried hat in seiner allerdings gerechten Schuldforderung an Herrn Major von Wattenwyl bei dem Hrn. Obersten von Ginsgins jederzeit so wohl Gehör gefunden, daß gerade Hr. Oberst v. Ginsgins sich die größte Mühe gegeben hat, dem Hrn. Hauptmann von Graffenried auf dem Wege eines ehrenhaften Vertrages mit Hrn. Major von Wattenwyl zu seinem Rechte zu verhelfen, was ihm endlich auch gelang. Herr Hauptmann von Graffenried ist ferner niemals vor Kriegsgericht gestellt worden, weil er es gewagt hätte, bei der Regierung von Bern Beschwerde zu führen; auch dieses ist unwahr. Herr Oberst von Ginsgins hat im Gegentheile dem Herrn Hauptmann von Graffenried die nachgesuchte Ermächtigung zu dieser Beschwerdeführung seiner Zeit förmlich ertheilt, wie aus den amtlichen Berichten, welche die Regierung von Bern infolge dessen eingezogen hat, erhellt. Der Anzug erwähnt als zweites Odiosum gegen Hrn. Oberst von Ginsgins die angeblich willkührliche Entlassung des Lieutenants Greffot. Dieses verhält sich einfach also: Herr Lieutenant Greffot wurde für schwere Insubordinationsfehler von einem Kriegsgerichte für schuldig erklärt und infolge dessen — keineswegs durch den Herrn Obersten, welcher natürlich keinen Offizier entlassen kann, — vom Könige selbst entlassen, Kraft habenden Rechts, was ebenfalls aus den amtlichen Berichten zu ersehen ist, welche die Regierung von Bern auch hierüber s. Z. eingezogen hat. Herr Oberst von Ginsgins soll drittens, — und dieses soll vollends ein Majestätsverbrechen sein, — willkührlich verboten haben: „irgend etwas über die Interessen des Regiments nach der Schweiz zu berichten oder irgend einer Sache bei der Regierung von Bern sich zu beschweren." (Ich lese das ab, Hr. Präsident, weil es wörtlich so dem Anzuge entnommen ist.) Der Herr Oberst v. Ginsgins hat aber weder das eine noch das andere je verboten, sondern er hat einzig und allein verboten, Dienstangelegenheiten des Regiments ohne Autorisation in die öffentlichen Blätter einrücken zu lassen. Die wohl am gewichtigsten scheinende Anklage ist viertens diese: „Es habe Herr Oberst von Ginsgins die Mehrheit eines Kriegsgerichtes bestraft, weil sie es gewagt hatte, in einem Straffalle anders zu urtheilen, als er es verlangt hatte." Dieses ist unter allen Beispielen, aus welchen die angebliche Willkührherrschaft des Herrn Regimentsobersten gegen Hohe und Niedrige bewiesen werden will, wahrlich das am allerunglücklichsten Gewählte, indem es — beim Lichte besehen — gerade das Gegentheil beweist, wovon Sie, Herr Präsident, meine Herren, sich sofort überzeugen werden. Diesem Kriegsgerichte lag nämlich ob, zu entscheiden, 1) ob der Beklagte des ihm zugemutheten Vergehens schuldig, und — wenn ja — 2) welche Strafe nach Vorschrift des Strafkoder anzuwenden sei. Das Kriegsgericht erklärt nun den Angeklagten für schuldig, will aber die Bestimmung der Strafe nicht aussprechen, sondern dieses dem Obersten zuschieben, den Vorschriften des Koder entgegen. Das Kriegsgericht beharrt auf dieser Weigerung selbst dann noch, nachdem das Oberkriegsgericht dieses Verfahren als gesetzwidrig, und daher als unzulässig erklärt und den Fall dem Unterkriegsgerichte ad melius agendum zurückgewiesen hatte. Also für die wiederholte Weigerung, diesem Befehle der kompetenten Behörde nachzukommen, ist die Mehrheit dieses Kriegsgerichts bestraft worden, und doch wollte diese Mehrheit die Bestrafung eines Schuldigbefundenen gerade dem Herrn Obersten v. Ginsgins anheim stellen, und dieser angeblich nach Willkührherrschaft so lüsterne Herr Oberst v. Ginsgins nimmt diese Strafbefugniß nicht nur nicht an, sondern findet sogar diejenigen, welche ihm solche übertragen wollen, strafbar! Führwahr ein merkwürdiger Beweis der angeblichen Willkührherrschaft des Herrn Obersten v. Ginsgins! Aber, Herr Präsident, meine Herren, Sie müssen

auch noch genau erfahren, wie es mit dem Falle sich verhält, über welchen dieses Kriegsgericht zu ertheilen hatte. Ein Offizier hatte das Unglück, einen betrunkenen Soldaten, der, wie es scheint, ihm zu nahe auf den Leib gekommen war, mit der Faust von sich zu stoßen, — keineswegs aber, wie Herr Niggeler behauptet, ihn mit Fußtritten zu mißhandeln. Da der Soldat betrunken war, so fiel er um und brach im Fallen ein Bein. Sofort klagte er gegen den Offizier, was schon an sich beweist, daß auch der gemeine Soldat den Weg gar wohl zu finden weiß, um sich gegen Obere Recht zu verschaffen. Das Kriegsgericht, obwohl aus den Kameraden des Beklagten bestehend, erklärt diesen schuldig, kann sich jedoch nicht entschließen, die durch den Kodex zwar vorgeschriebene, ihm aber im vorliegenden Falle zu hart erscheinende Strafe der Kassation über ihren Kameraden, — einen sehr wackern Offizier, — zu verhängen. Darum suchte das Kriegsgericht die Strafbestimmung dem Obersten zuzuschieben. Warum aber hat, — nebstdem, daß es gesetzlich so geboten war, der Herr Oberst verlangt, daß das Unterkriegsgericht pflichtgemäß auch die gesetzliche Strafe ausspreche? Einzig und allein darum, weil er eben das größte Gewicht darauf setzte, dem gemeinen Soldaten, gegen welchen ein Offizier sich vergangen hatte, diejenige volle Satisfaktion zukommen zu lassen, auf welche der Soldat gesetzlichen Anspruch hatte. Den fehlbaren Offizier würde dann das Oberkriegsgericht, welches ein Urtheil nicht verstärken, sondern nur mildern darf, jedenfalls mit der Kassation verschont haben. So, Herr Präsident, meine Herren, sorgt der angeblich wie ein „türkischer Pascha" hausende Oberst dafür, daß auch dem Geringsten in seinem Regimente kein Unrecht widerfahre. Wie unpartheiisch im Strafen der Herr Oberst v. Ginsgins verfährt, beweist zum Ueberflusse auch noch der Umstand, daß seither, in ganz ähnlichem Falle, unter der ebenfalls vom Obersten bestraften Mehrheit eines Kriegsgerichts auch sein eigener Sohn sich befand. Prügelstrafe sodann wird im Bernerregimente nur auf Beschluß eines Disziplinarrathes erkannt; der Knecht des Obersten empfieng dieselbe wohlverdienter Maßen darum, weil er betrunken war. Auch der andere vom Herrn Anzüger erwähnte Fall ist durchaus irrig und ebenfalls entstellt. Eine Cigarre hatte niemand nach dem Könige geworfen, sondern ein Bildniß desselben war von einem Soldaten angespieen worden, und der Thäter wurde auf Verlangen des kommandierenden neapolitanischen Generals, der es selbst gesehen hatte, durch einen Disziplinarrath zu einigen Stockprügeln verfällt. Wie und in welchem Geiste der Herr Oberst für seine Mannschaft sorgt, das will ich Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, auch nicht vorenthalten. Als er das Kommando des Regiments übernahm, traf er einen Mißbrauch an, der auch bei den andern Schweizerregimentern gäng und gäbe gewesen sein soll, nämlich daß den Soldaten, statt des vorgeschriebenen schwarzen Brodes, sogenannt weißes in viel geringerer Quantität geliefert ward, wobei die Lieferanten gute Geschäfte machten. Da aber der Soldat dadurch benachtheiligt war, weil er zu wenig Brod erhielt, so schaffte Herr Oberst v. Ginsgins diesen Mißbrauch augenblicklich ab, obgleich der betreffende Lieferant bei dem Herrn Obersten Himmel und Erde bewegte, um ihn zur Zurücknahme dieses Beschlusses zu vermögen, ja sogar ihm große Summen bot, damit er den frühern Mißbrauch ferner bestehen lasse, wie derselbe in andern Korps noch jetzt besteht. Der Lieferant zog sich jedoch dadurch nur ein unsanftes: „Zur Thür hinaus" zu. In Folge dieses väterlichen Benehmens hat sich daher auch billig die Liebe und Anhänglichkeit seiner Untergebenen zur Zeit, als er in Gaeta todt krank lag, auf die unzweideutigste und rührendste Weise kund gegeben, das erste Wort, womit Offiziere und Soldaten jeden Morgen sich begegneten, war: Wie geht's dem Herrn Oberst? Was hat er für eine Nacht gehabt? Und als er endlich hergestellt, nach 15 Jahren Abwesenheit von seinem Vaterlande, einen Urlaub nahm, und von seinem Regimente schied, da wurden diese Beweise von Hochachtung und herzlicher Ergebenheit auf ganz ungewöhnliche höchst rührende Weise demselben vom ganzen Offizierskorps wiederholt. Bezeichnend ist auch das charakteristische Bild desselben, wie es von seinen Offizieren mit folgenden Worten ausgedrückt wird: „Herr v. Ginsgins ist ein tüchtiger Chef, ein Ehrenmann in jeder Beziehung, ein Edelmann ohne Stolz, ein trefflicher Familienvater, seine Sitten sind rein, und sein Wort immer wahr, er ist gottesfürchtig ohne Pietismus, freigebig und mildthätig ohne Aufwand, gutherzig ohne Schwäche, unpartheiisch, leidenschaftlos, und muthig wie sein Degen." Ist es aber, Herr Präsident, meine Herren, bei dem allem sich zu verwundern, daß auch dieser Mann seine geheimen Feinde und Neider hat, — die beim Regimente übrigens wohlbekannt und nach Gebühr gewürdigt sind, — Leute, welche die Lehre des «ôtes-toi, que je m'y mette» unter Umständen auch nach ihrem Geschmacke finden? Liegt aber nicht das ehrenvollste Zeugniß für Herrn Oberst v. Ginsgins und für die Unbegründetheit der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen offenbar darin, daß er wenigstens keine offenen Feinde hat, daß auch nicht ein Ehrenmann in seinem Regimente sich findet, der dieser Beschuldigungen offen ihn anklagen könnte, — auch nicht Einer, der nicht offen bezeugen müßte und würde, es seien diese Beschuldigungen sämmtlich unwahr? Damit aber der Herr Oberst v. Ginsgins Gelegenheit erhalte, seine Unschuld selbst außer Zweifel zu setzen, und damit den daherigen Verläumdungen der Presse endlich auch jeder Vorwand genommen werde, stimme auch ich zur Erheblichkeit dieses Anzuges in dem Sinne, daß der Regierungsrath die gegen Herrn Oberst v. Ginsgins vorgebrachten Beschuldigungen unpartheiisch und auf geeignete Weise untersuchen und dem Großen Rathe seiner Zeit vom Resultate Kenntniß geben möge. Was dann einen gewissen französischen Brief aus Neapel anbetrifft, der vor einiger Zeit in einem hiesigen Blatte — wohlweislich anonym — erschienen ist, dessen Schreiber sich wohl hüten wird, mit seinem Namen dafür einzustehen, so enthält derselbe eben so viele Unwahrheiten als Beschuldigungen und ist in seinem ganzen Inhalte eine perfide Verläumdung, die an Schamlosigkeit ihres Gleichen sucht. Zum Schlusse, Herr Präsident, meine Herren, noch eine Bemerkung. Ein Bernerregiment im Kriege zu kommandieren, in's Feuer zu führen, das müßte eine Freude sein! Da würden Alle in Pflichterfüllung und altgewohnter Kriegertugend wetteifern; aber im Frieden ein Bernerregiment so zu befehligen, daß man es Allen recht macht, das, Herr Präsident, meine Herren, ist bei dem angestammten Freiheits- und Unabhängigkeitssinne, welchen der Berner mit der Muttermilch einsaugt, wahrlich keine leichte Aufgabe.

Herr Präsident. Ich kenne den Standpunkt der Berathung nicht genau, weil ich das im Anfange Gesagte nicht gehört habe; aber es scheint mir, in den ersten Voten sei der Anzug entwickelt worden, und ein Angriff geschehen; jetzt haben wir auch die Vertheidigung gehört. Ueber das Thatsächliche sollten wir demnach für heute ziemlich genug haben. Ich mache nur die Bemerkung, daß der Große Rath von Bern nicht ein Kriegsgericht ist, daß ferner wir noch viele Geschäfte haben, deßhalb es nicht gerade wünschbar erscheint, daß diese Verhandlung sich so unendlich weit verziehe. Von allen Mitgliedern des Großen Raths bin ich vielleicht das Einzige, welches sich zwei Mal zu Neapel aufgehalten und dort viel von diesen Sachen gehört hatte. Ich will indessen kein Wort weder pro noch contra dazu sagen; wir haben heute noch nicht zu entscheiden, ob die angebrachten Thatsachen richtig seien oder nicht, und daher möchte ich unmaßgeblich wünschen, daß man sich für heute mehr mit dem Schlusse des Anzuges beschäftige, als mit den Motiven.

Lohner. Jedenfalls ist es am Orte, diesen Anzug einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Hingegen hat Herr Niggeler heute einen Umstand berührt, welcher mich zu einer Bemerkung veranlaßt. Wenn es nämlich richtig ist, daß bereits jetzt ein Drittheil der im Schellenwerk enthaltenen Sträflinge aus solchen ehemaligen Söldnern bestehe, so sehen wir nichts anderes vor uns, als daß wir noch ein neues Gebäude aufführen müssen, wenn einmal das Regiment von Neapel zurückkömmt.

Matthys. Herr Major von Steiger hat angebracht, wenn die Beschuldigungen des Anzuges auch nur zur Hälfte Wahrheit enthalten, so sei der gegenwärtige Regimentsoberst nicht würdig, fernerhin an der Spitze des Regiments zu stehen. Damit bin ich vollkommen einverstanden. Mitglieder des Großen Raths berichten dieser Behörde Thatsachen, welche diesen Aus-

spruch veranlaßt haben. Die Kapitulation von 1828 bestimmt, daß der Oberst, der Disziplinarrath und der Großrichter des Regiments der Regierung von Bern für die Gerechtigkeitspflege verantwortlich sei. Herr Major von Steiger bemerkt freilich, kein Offizier oder Soldat habe sich beschwerend an die Regierung von Bern gewendet, und wo kein Kläger sei, da sei auch kein Richter. Allein wenn ein Beamter gegen seine Amtspflichten handelt, so ist die Regierung schuldig, von Amtes wegen eine Untersuchung einzuleiten. Dem Großen Rathe sind nun solche Thatsachen einberichtet worden, die, wenn sie Wahrheit enthalten, ein ernstes Einschreiten fordern, und der Große Rath ist den Staatsbürgern, welche sich in Folge Kapitulation in königlich sizilianischen Diensten befinden, schuldig, eine genaue und unpartheiische Untersuchung jener von achtbaren Männern erhobenen Thatsachen anzuordnen. Deßhalb, Herr Präsident, meine Herren, stimme ich zur Erheblichkeit des vorliegenden Anzuges.

Heilmann. Herr Präsident, meine Herren, als ehemaliger Angehöriger des Berner Regiments in Neapel kann ich über alle in diesem Anzuge enthaltenen Thatsachen, über die bereits seit Entstehung des Regiments bald aus dieser, bald aus jener Korrespondenz oder Zeitung ausgezogenen und in einem einzigen Bilde zusammen gestellten Vorwürfe allerdings nähere und detaillierte Auskunft geben. Vorerst will ich nur Eines anführen, nämlich, daß ich selbst nicht im Falle bin, mich persönlich meiner Stellung im Regimente zu rühmen, daß ich vielmehr sogleich nach Errichtung des Regimentes sehr wohl fühlte, daß meine Stellung als Nichtburger von Bern nicht ganz die nämliche sei, wie die Stellung Anderer. Indessen will ich darüber stillschweigen. Nach und nach fand ich mich bewogen, meine Demission zu nehmen, wie andere Offiziere auch, nicht wegen der Persönlichkeit des Herrn Obersten von Ginsgins, aber um anderer Verhältnisse willen. Wenn ich damals nicht als ein freier Mann meine Demission hätte nehmen können, so würden jetzt vielleicht neapolitanische Würmer meine Gebeine als Makaronis verspeisen. So viel erkläre ich hier, daß nach den gemachten Erfahrungen ich nie zur Erneuerung der Kapitulation stimmen werde. Das nur, um Ihnen zu zeigen, wie unpartheiisch ich mich nun über den Anzug aussprechen werde. Für die Ehre des Kantons Bern und des Schweizernamens überhaupt thut es mir leid, daß diese Angelegenheit eine solche Publizität erhalten hat; es sind dieses Sachen, die eigentlich in das Forum der Familie gehört hätten, denn ich sehe das Regiment als eine Art Familie an, und die Regierung als den Familienvater. Hiebei hätte man bleiben, und diejenigen, welche Grund zur Beschwerde zu haben glauben, hätten sich damit einfach an die Regierung wenden sollen. Es ist eigentlich auch nur eine einzige Beschwerde durch die Zeitungen gezogen worden, diejenige nämlich, betreffend den Herrn Hauptmann von Graffenried; alles andere ist nur in deren Folge erschienen. Wenn vielleicht die Herren Anzüger die geheimen Triebfedern kennten, um deren Willen alle jene Zeitungsartikel gemacht worden sind, so würden sie vielleicht ihren Anzug unterlassen haben. Es besteht halt eine Parthei, — wie solches übrigens in andern Regimentern auch oft der Fall ist, — welche die Entfernung des Herrn Obersten von Ginsgins in Hoffnung auf Beförderung nicht ungerne sehen würde. Ich könnte der Reihe nach alle im Anzuge aufgestellten Anschuldigungen erörtern und widerlegen, mehrere darunter sind, wenn man die Sache näher kennt, geradezu Lächerlichkeiten Es werden sogar solche Anschuldigungen aufgetischt, welche schon den frühern Regimentskommandanten anbetreffen, so z. B. jene Salzwasserkur für die Besoffenen. Das sind Sachen, die schon von 1829 datieren, und daraus macht man jetzt ein großes Grief. Wenn man heute von Stockschlägen und daherigen willkührlichen Verfügungen spricht, so bemerke ich nur, daß das nicht ist, und nicht sein kann. Leider ist der Strafkoder des Regiments so strenge, daß er noch Stockschläge zuläßt. Dieser Koder ist der nämliche, welcher früher bei den Schweizerregimentern in Frankreich galt. Vor der Revolution von 1830 hatte die französische Regierung mit Zuziehung schweizerischer Offiziere einen neuen Koder bearbeiten lassen, welcher gedruckt, aber wegen der eingetretenen Revolution nicht in Kraft gesetzt wurde. Bei der Formation der Schweizerregimenter zu Neapel partheiisch benommen hat. Die Angelegenheit des Herrn war der nämliche alte Koder auch für diese adoptiert worden, aber er ist äußerst fehlerhaft und sehr strenge in vielen Sachen, glücklicher Weise ist er aber so, daß das Kriegsgericht zwar daran gebunden ist, das Obergericht aber die Strafbestimmungen mildern kann, was es auch meistens thun muß, denn wenn alle Mal die Todesstrafe hätte exequirt werden müssen, wo der Koder sie vorschrieb, so hätten wir alle Jahre 40 bis 50 Mann müssen todtschießen lassen. Aber kein Offizier kann körperliche Strafe von sich aus verfügen, sondern dieses geschieht jedes Mal nur durch den Disziplinarrath, bestehend aus den Chefs, zwei Hauptleuten und dem Hauptgroßrichter. Wahr ist es, daß dann der Oberst die Zahl der Stockschläge nachher bestimmt, doch können nicht über 100 gegeben werden, und diese nicht auf einmal. So steht es übrigens im Koder, und wäre ein einziges Mal ein Mann durch eigenmächtige Verfügung des Obersten geprügelt worden, so würden alle Offiziere dagegen aufgestanden sein, und man würde sich bei dem Inspektor beschwert haben, der bekanntlich kein Schweizerfreund ist. Die beiden angeführten Fälle von Maler und Römer kenne ich. Die Untersuchung gegen den Letztern habe ich selbst als funktionirender Großrichter geleitet. Dieser Fall ist durchaus falsch dargestellt worden; nicht gegen den König hatte Römer eine Cigarre geworfen, sondern gegen die Büste desselben, welche er im betrunkenen Zustande beschmutzt hat. Die Sache wurde untersucht, ich vertheidigte den Mann so gut ich konnte, und er wurde zu 15 Stockstreichen verurtheilt, aber nicht durch den Oberst, sondern durch das Disziplinargericht. Der Fall mit Maler hat sich schon im Jahr 1834 ereignet, aber alle diese Sachen hat man jetzt in einem Bilde zusammengestellt, um dem Herrn Obersten von Ginsgins zu schaden; was ihm aber nützen und zu seinen Gunsten sprechen kann, das hat man ganz übergangen. Ich erkenne den Herrn Obersten von Ginsgins als einen wahren Gentleman, der niemandem zu nahe treten wird; er hat auch seine Schwachheiten, vielleicht eine kleine Partheilichkeit, indem, wer Waadtländer ist, dadurch vielleicht in seinen Augen einen kleinen Vorzug hat; aber eine Ungerechtigkeit wird er sich niemals erlauben, und er hat sich oft in den Riß gestellt, wie es andere vielleicht nicht gethan hätten. Wissen Sie, was man ihm zu Neapel vorwirft? Daß er nicht Speichellecker genug ist, daß er nicht immer zu den Generälen läuft, den neapolitanischen Großen nicht genug scharwänzelt und sich nicht bei jedem Anlasse herbeidrängt, um dem Könige die Hand zu küssen, wie es andere thun. Aber wenn es sich um das Recht oder um die Ehre des Regiments handelt, dann tritt er entschieden und ohne Furcht auf. Eben wegen seines etwas schroffen Auftretens hat ihn die neapolitanische Generalität, welche Kratzfüße liebt, ein wenig auf der Mucke, aber das macht seinem Charakter nur Ehre. Man hat ihm hier vorgeworfen, daß er für die Herrn von Goumoëns und Blonay partheiisch gewesen sei und dieselben der gerechten Strafe habe entziehen wollen. Gerade das Gegentheil, Herr Präsident, meine Herren, als wahrer Vater und Vermittler betrug er sich da. Diese beiden Herren sollten Sekundanten sein bei einem Duelle zwischen zwei sizilianischen Offizieren. Kein Neapolitaner-Offizier wollte sein Zimmer dazu hergeben, weil sehr scharfe Strafen darauf gesetzt sind. Jene beide Herren waren junge Offiziere, die sich über diese Bedenklichkeiten hinwegsetzten; so geschah das Duell auf dem Zimmer des Herrn von Goumoëns. Der eine Offizier wurde sehr stark verwundet, die Neapolitaner machten sich aus dem Staube und ließen die beiden Schweizeroffiziere im Stiche. Diese wurden sogleich auf das Kastell gesetzt, um nach neapolitanischen Gesetzen bestraft zu werden. Da nun stellte sich Herr Oberst von Ginsgins in den Riß, und ohne seine kräftige Dazwischenkunft wären die beiden Herren der Justiz des Regimentes entzogen worden. Allein er nahm auf's entschiedenste ihre Partei, gestützt auf die Kapitulation, nicht wie man gesagt hat, um sie der gerechten Strafe zu entziehen, sondern um sie nicht den neapolitanischen Gerichten zu überliefern. Ich könnte noch manches anführen, um zu zeigen, daß Herr Oberst von Ginsgins überall da, wo er nicht von oben gleichsam gebundene Hände hatte, sich durchaus in seiner Stellung als Regimentschef fest und un-

Hauptmanns v. Graffenried ist eine ganz sonderbare, und eben hier hatte Herr Oberst v. Ginsgins gebundene Hände. Der Herr Major v. Wattenwyl, ein sehr thätiger und geschickter Offizier, dazu aber auch ein sehr unternehmender und spekulativer Geist, hatte schon in frühern Jahren durch Spekulationen, namentlich in Oehl, bedeutende Geschäfte gemacht; er war anfänglich mit einem Herrn Jenner associert, der dann im Jahre 1836 an der Cholera gestorben ist. Von da an geriethen die Sachen ins Stocken, Herr v. Wattenwyl konnte nicht bezahlen, er wurde betrieben, und natürlich hätte er vom Regimente weg müssen. Daß er nun von Hrn. Oberst von Ginsgins möglichst unterstützt wurde, wird jedem begreiflich sein, der weiß, was Sympathie und alte Freundschaftsverhältnisse sind. Hr. v. Wattenwyl war in Egypten und in Amerika Kriegskamerad des Hrn. v. Ginsgins, dazu ist er Familienvater und zugleich ein ausgezeichneter Offizier. Wenn also Herr Oberst v. Ginsgins unter diesen Umständen seinen Einfluß geltend zu machen suchte, um die Gläubiger des Herrn v. Wattenwyl mehr oder weniger nachsichtig zu machen u. s. w., so ist ihm dieß gewiß nicht zu verargen. Als indessen Hr. Major von Wattenwyl zuletzt dennoch sich bedrängt sah, ging er zum Könige und sprach dessen Vermittlung an. Der König erwählte ihm dann nach dem ihm zustehenden Rechte durch besondere königliche Verfügung einen Kurator in der Person des Polizeiministers Delcaretto von Neapel. Von diesem Augenblicke an wurden alle Angelegenheiten von dem Kurator besorgt; das ist eine Sache, die der König, wenn er jemandem wohl will, aus eigener Macht machen kann. Nun sind also die Angelegenheiten des Hrn. v. Wattenwyl durch diesen Kurator geleitet worden, welcher sich ein Verzeichniß sämmtlicher Schulden desselben vorlegen ließ. Auf diesem Verzeichnisse stehen auch die Fr. 6000, welche Hr. v. Wattenwyl seiner Zeit vom Hrn. Hauptmann v. Graffenried geliehen hatte. Nach dem Gesetze wurde nun erklärt, daß jeweilen ein Drittel seines Traitements zurückbleiben solle zur Bezahlung der Schulden. Hr. v. Wattenwyl hat aber seinen ganzen Sold zurückgelassen zu diesem Zwecke, aber die Schulden waren so beträchtlich, daß auch so es lange Jahre gebraucht haben würde, bis die Schulden vollständig gedeckt worden wären. Nachher wurde dann ein besonderer Vertrag abgeschlossen, wonach aus dem Vermögen der Frau etwas beigeschossen werden soll. Dieses hat dann den Anlaß zu dem obwaltenden Streite gegeben, aber vom Augenblicke an, da Herr Major v. Wattenwyl einen Kurator erhalten hatte, waren in dieser Sache dem Hrn. Obersten von Ginsgins, als Chef, die Hände gebunden. Hr. Hauptmann v. Graffenried hat dann angefangen, gegen den Hrn. Major v. Wattenwyl hier in öffentlichen Blättern aufzutreten, was mir sehr leid that. In den andern Schweizerregimentern konnten leicht noch skandalösere Sachen vorkommen, aber wenn auch, so haben die Betheiligten die Sache nicht zum Amüsement der skandallustigen Zeitungsleser gemacht, ils ont lavé leur linge sale en famille. Ich könnte darüber sehr starke Beispiele anführen, wenn es zur Sache führen würde. Dieser Zeitungsskandal nun ist das ganze vorige Jahr hindurch fortgesetzt worden. Hr. v. Graffenried hat sich übrigens in einer Klageschrift an die hiesige Regierung gewendet. Freilich könnte man wegen Verwandtschaftsverhältnissen mit dem frühern Regierungspräsidium glauben, der abgetretene Regierungsrath habe der Sache nicht gehörige Folge gegeben, allein ich glaube es nicht, der Regierungsrath konnte nicht gerade viel machen, doch glaube ich, es sei damals ein ausführlicher Bericht des Herrn Obersten von Ginsgins verlangt und eingereicht worden. Gegenwärtig liegt die ganze Sache auf Befehl des Königs vor einem Kriegsgericht zur Entscheidung; dieses besteht aus den Herren General v. Stockalper als mit der Beaufsichtigung beauftragt; Oberst von Bümann des zweiten Schweizerregimentes, Präsident, den Majoren v. Salis (vom dritten) und Landerset (vom zweiten Regiment), Kommissarien, Hauptmann Großrichter Specker (vom dritten Regiment), Berichterstatter, und Lieutenant Rougemont (vom zweiten), Sekretär, nebst andern höhern Stabsoffizieren aus den drei ersten Schweizerregimentern. Es ist eine strenge Untersuchung durch dieses Kriegsgericht angeordnet, und wahrscheinlich wird bis Ende des Monats ein Urtheil dieses Kriegsgerichts erfolgen. Was soll jetzt die Regierung thun? Ich glaube nichts anderes als abwarten, bis die Entscheidung kömmt. Fällt diese Entscheidung so aus, daß Ungerechtigkeit und Partheilichkeit dabei angenommen werden muß, so ist dann erst auf diplomatischem Wege zu unterhandeln. Ich will mich indessen nicht widersetzen, daß der Anzug, welcher gewiß im Interesse der bernischen Angehörigen, welche nun einmal in neapolitanischen Diensten sich befinden, besser unterblieben wäre, zur Begutachtung an den Regierungsrath gewiesen werde, weil der Anzug nun einmal gestellt, und weil es unter diesen Umständen besser ist, daß die Wahrheit unzweifelhaft an das Licht komme. Ich schließe mit der wiederholten Erklärung, daß weitaus der größere Theil aller dieser Anschuldigungen nicht gegründet ist, und daß ich dem Herrn Obersten v. Ginsgins das Zeugniß geben muß, was auch jeder Soldat ihm geben wird, daß er ein rechtschaffener und braver Mann ist, der zwar hin und wieder auch seine kleinen Schwachheiten haben mag, der aber nie eine Ungerechtigkeit begehen wird.

Karlen in der Mühlematt. Ich kann nicht umhin, auf Tagesordnung anzutragen; die Betreffenden haben hier nicht direkt reklamirt, und die Anzugsteller haben den Anzug gleisam bloß durch Korrespondenz besorgt. Ich trage darauf an, daß der Anzug nicht erheblich erklärt werde.

Scherz, Fürsprecher. Ich muß Ihre Geduld, Herr Präsident, meine Herren, auch noch einen Augenblick in Anspruch nehmen, ich will indessen nicht weitläufig sein, sondern dem Umstande Rechnung tragen, daß jede Minute, die wir hier zubringen, den Staat Bz. 16 kostet. Ich will nicht auf alle die einzelnen Thatsachen eintreten, sondern bloß dem Herrn Vertheidiger, um dessen daherige schöne Stellung ich ihn nicht beneide, ein paar Worte sagen, ungeachtet ich nicht in der Lage bin, mit solchen Kraftausdrücken, wie Lüge, Verläumdung, Schamlosigkeit u. s. w., um mich zu werfen. Herr Major v. Steiger hat seine Rolle allerdings ausgezeichnet gespielt, er hatte sich aber darauf vorbereitet, wie man das wohl sehen konnte, ich hingegen nicht. Der Standpunkt, welchen Herr v. Steiger in seiner Vertheidigungsrede eingenommen hat, ist gleichsam nur eine Phantasie, der Kalender, welchen er in der Hand hielt, hätte ebensogut noch manches andere ertragen. Von Seite der Anzugsteller hingegen sind Belege da, Abschriften, Korrespondenzen, Zeitungsartikel, welche nie wiederlegt worden sind. Noch heute hat mir ein ehrenwerthes Mitglied, welches in Korrespondenz steht mit Neapel, versichert, daß die Offiziere des Bernerregimentes selbst erklärten, alle diese Anschuldigungen seien wahr, aber aus Einschüchterung und moralischem Zwang seien sie genöthigt worden, die heute abgelesene Zuschrift an den Großen Rath zu unterzeichnen. Gegen jeden armen Schelm, der vielleicht nur aus Noth ein Vergehen begangen hat, wird Untersuchung angehoben, Zuchthausstrafe ausgesprochen u.s.w., hingegen auf solche große Anschuldigung von Widerhandlungen gegen die höchsten Menschenrechte, Freiheit und Ehre, da will man nicht eintreten? Wohl, Herr Präsident, meine Herren, Euer Beschluß wird hoffentlich zeigen, daß Ihr jedem wollt Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ich stelle also den Antrag, daß der Anzug erheblich erkärt werde.

Viele Stimmen rufen: Zur Abstimmung!

v. Steiger. Ich bin persönlich beschuldigt, Sie werden mir daher gütigst erlauben, ganz kurz etwas darauf zu antworten. Der Herr Präopinent wirft mir vor, ich habe bloß ein Phantasiegemälde gemacht, ohne Belege zu haben, der Anzug hingegen beruhe auf Belegen. Das muß ich nun dahin berichtigen, daß ich ausdrücklich erklärt habe, meine Angaben gerade aus amtlichen Quellen geschöpft zu haben, nämlich einerseits aus den Inspektionsrapporten des Regiments und andererseits aus dem amtlichen Geschäftsverkehre zwischen dem Regimente zu Neapel und unserer Regierung. Ich weiß nicht, mit welchem Rechte man eine Darstellung, welche aus solchen Quellen geschöpft ist, ein Phantasiegewebe

nennt; es scheint, Zeitungsartikel und anonyme Briefe sollen als authentischere Belege gelten. Den Ausdruck „schamlos" habe ich allerdings gebraucht, aber wie? Ich wollte damit nur dasjenige nichtswürdige Verfahren bezeichnen, welches sich erlaubt, in einem öffentlichen Blatte einen anonymen Brief abdrucken zu lassen, der nach meiner Ueberzeugung dasjenige verdient, was ich gesagt habe.

Herr Präsident. Allerdings, wenn Herr v. Steiger diesen Ausdruck gegen ein Mitglied dieser Versammlung gebraucht hätte, so würde ich meine Pflicht gekannt haben, aber es verhält sich damit völlig so, wie er sagt. Es sei mir erlaubt, noch in Bezug auf eine Thatsache Auskunft zu geben; es war nämlich die Rede von demjenigen, was die vorige Regierung in dieser Sache gemacht habe. So viel mir erinnerlich, ist die Untersuchung der Verhältnisse des Bernerregiments von mir selbst beantragt, und es ist diesem Antrage Folge gegeben worden, indem man vor Allem aus einen Bericht vom Regimentskommandanten abforderte. Dann traten aber die politischen Ereignisse ein, und so hat man sich mit der Sache nachher nicht mehr befaßt. Auf diesem Standpunkte hat die abgetretene Regierung die Sache gelassen.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Anzuges	127 Stimmen
Dagegen	9 „

Auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei wird dem Gesuche des A. Lehmann, welcher wegen Ausgeben falschen Geldes am 9. Juli 1842 vom Obergerichte zu einjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger fünfjähriger Verweisung aus dem Kantone verurtheilt ist, um Nachlaß des Rests der Verweisungsstrafe mit 125 gegen 7 Stimmen entsprochen.

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt der am 19. Dezember 1846 verlesene Anzug des Herrn Carlin und 18 anderer Mitglieder, betreffend die Anlegung einer Verbindungsstraße zwischen dem Jura und dem Elsaß.

Carlin. Ich will mich nicht dabei aufhalten, Ihnen alle die Vortheile aufzuzählen, welche mit Anlegung dieser Straße verbunden sind; ich will mich darauf beschränken, zwei Betrachtungen geltend zu machen. Auf der einen Seite hat der Jura für seinen Verbrauch das Bedürfniß vom Auslande und namentlich aus dem Oberelsaß Getreide und Wein zu beziehen, und auf der andern Seite produzirt er Holz und Eisen, deren Absatz ihm wichtig sein muß. Es ist daher nothwendig, zu gleicher Zeit die Einfuhr und Ausfuhr zu begünstigen, und ohne Widerspruch wird die in Frage liegende Straße diesen doppelten Zweck erreichen. Die Gegenden von Movelier, Mettemberg und Ederswyl sind sehr arm, und man würde auf diese Weise ihren Bewohnern zu Hülfe kommen, indem man ihnen Arbeit verschaffen würde. Die vorige Regierung hat überdieß gegen Frankreich Verbindlichkeiten übernommen, die man erfüllen muß. Was die Kosten der Anlegung der Straße betrifft, so würden dieselben bedeutend verringert werden, denn die Gemeinden Movelier, Ederswyl und der Besitzer von Löwenburg, wie er dießfalls die Zusicherung gegeben hat, würden den Boden unentgeldlich abtreten, den die Straße durchschneiden soll. Rücksichtlich der verlangten Summe von Fr 15,000, so könnte man, im Hinblick auf die gegenwärtigen Umstände, dieselbe für dieses Jahr auf Fr. 10,000 herabsetzen.

Garnier ist weit davon entfernt, sich im Grundsatze der Anlegung dieser Straße widersetzen zu wollen, die dem Jura große Vortheile verschaffen wird; allein es gibt einen streitigen Punkt, den man vor Allem aus erledigen muß: nämlich die Richtung der Straße. Die Einen wollen, daß dieselbe durch Movelier laufen solle, die Andern durch Pleigne. Die Letztern haben an die Regierung eine Bittschrift gerichtet, in welcher sie erklären, daß sie schon von jetzt an das den Gemeinden zuständige Land, das von der Straße durchschnitten werden würde, unentgeldlich abtreten. Ueberdieß ist noch ein auf die nämliche Angelegenheit bezüglicher Antrag von Herrn Marchand vorhanden, der auf dem Kanzleitisch niedergelegt ist. — Jetzt frägt es sich, wo soll diese Straße durchgehen? Indem er das von den Unterzeichnern dieses Anzuges gestellte Begehren völlig unterstützt, beantragt der Redner, daß der Große Rath beschließe, den Direktor des Bauwesens zu beauftragen, das Terrain untersuchen und Pläne aufnehmen zu lassen, um sich zu versichern, welche die Richtung sei, die den meisten Vortheil darbieten würde. Man würde dann später sehen, welche der beiden Linien den Vorzug verdient.

Herr Präsident. Man kann laut Reglement Anzüge nicht abändern.

Garnier. Alsdann könnte man die beiden Anzüge zu gleicher Zeit behandeln.

Verlesen und gleichzeitig in Umfrage gesetzt wird der ebenfalls am 19. September 1846 angezeigte Anzug des Herrn Marchand, den nämlichen Gegenstand betreffend.

Herr Baudirektor. Ich will den Nutzen der von den Urhebern des in Frage liegenden Anzuges verlangten Straße keineswegs bestreiten; ich wünsche sehr, daß dieselbe angelegt werden könne; allein die Gemeinden sind nicht einig unter sich. Es sind zwei Richtungen im Entwurfe, die eine rechts, die andere links; es ist nothwendig, daß dieselben durch Ingenieurs untersucht werden, damit man wisse, welche von beiden den Vorzug verdiene, und hiefür muß man gründliche Nachforschungen machen. Was man auch darüber sagen muß, so wird diese Straße doch mindestens Fr. 130,000 kosten. Können wir alsogleich Fr. 10,000 bewilligen? Unsere Hülfsmittel gestatten nicht, dieß in diesem Augenblicke zu thun. Ich werde mich hingegen aber nicht widersetzen, daß dieser Gegenstand, der für jene Landesgegend von Gewicht ist, untersucht werde. Ich schließe also dahin, daß der Anzug erheblich erklärt und der Direktion des Bauwesens überwiesen werde, welche im Laufe des Sommers im Stande sein wird, ihre Anträge vorzulegen; allein bis dorthin kann ich nicht dazu einwilligen, daß man die Bewilligung irgend einer Summe beschließe, welche für die Zukunft vorgreifen würde.

Carlin. Der Herr Baudirektor hat gesagt, man sei nicht einig über die Richtung der Straße, allein es ist ein Punkt, der den beiden Entwürfen gemeinsam ist, und wenn man eine Summe bewilligen würde, so wäre dieß nur auf den Fall, daß der Anzug erheblich erklärt würde.

v. Erlach. Der Anzug ist vom 18. Dezember datirt, damals waren die Verhältnisse noch ganz anders, und darum wurde auf Fr. 15,000 angetragen. Wäre der Anzug erst heute oder gestern gemacht worden, so würde man nicht diesen Schluß gezogen haben. Ich bitte daher, uns dieß nicht als Indiskretion auszulegen.

Lohner. Gestern hat man beschlossen, einstweilen keine neuen Anzüge in Straßensachen erheblich zu erklären; ich trage also auf Tagesordnung an.

Garnier. Dieser Beschluß ist nicht gefaßt worden; man hat bloß beschlossen, daß man keine Summe mehr auf das Büdget nehmen werde; allein man hat nicht entschieden, daß man sich nicht mehr mit neuen Bauten beschäftigen dürfe.

Matthys bestätigt diese Ansicht.

Lohner zieht nun seinen Antrag zurück.

Carlin zieht seinen Antrag wegen der Fr. 15,000 zurück.

Beide Anzüge werden hierauf durch's Handmehr erheblich erklärt.

Schluß der Morgensitzung um 1 Uhr.

Nachmittagssitzung um 3 Uhr.

Präsident: Hr. v. Tillier.

Herr Fürsprecher Engemann von Thun, neu erwählter Suppleant des Obergerichts, wird als solcher beeidigt.

Tagesordnung.

Anträge der Staatswirthschaftskommission. (V. Tagblatt Nr. 7 pag. 4.)

Erster Antrag: Es möchten die gewöhnlichen, alljährlich wiederkehrenden und auf bleibenden Gesetzen und Verordnungen beruhenden Ausgaben in eine Art von Normalbüdget zusammengestellt und von den außerordentlichen, neu zu bewilligenden Ausgaben getrennt, und dieß als Beschluß dem Regierungsrathe zu seinem Verhalt bei der Abfassung des künftigen Staatsbüdgets mitgetheilt werden.

Pequignot, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem von der Kommission die Prüfung des Büdgets vollendet war, hat sie sich mit der Frage beschäftigt, ob sie, gemäß der Aufgabe, welche sie durch das Reglement des Großen Rathes erhalten hat, Ihnen, meine Herren, spezielle Anträge vorlegen solle, welche auf Verbesserung des Ganges der Staatsverwaltung hinzielen würden. Die Berathung, in welche sie in dieser Beziehung eingetreten ist, hatte die beiden Anträge zum Resultat, die in dem schriftlichen Berichte enthalten sind, welchen man verlesen hat. Der erste dieser Anträge hat zum Zweck, eine nützliche Aenderung in der Abfassung des Büdgets einzuführen. Bis dahin hat das Büdget in Betreff der Ordnung und des Ranges keinen Unterschied zwischen den ordentlichen und den außerordentlichen Ausgaben gemacht. Die einen wie die andern wurden ganz unter einander gemischt im gleichen Kapitel eingeschrieben, ohne Rücksicht auf ihre verschiedenartige Natur. Es ist jedoch von Wichtigkeit, diejenigen Ausgaben, welche periodisch wiederkehren, und welche wegen ihrer Natur und wegen der regelmäßigen Verwendung, die ihnen zu Theil wird, weder einer Erhöhung noch einer Herabsetzung unterworfen sind, — von denjenigen Ausgaben zu trennen, welche ihren Ursprung aus solchen Verumständungen schöpfen, die nicht wiederkehren, mit einem Wort, von den außerordentlichen Ausgaben. Die erstern, nämlich die ordentlichen Ausgaben, erfordern nicht die nämliche Prüfung wie die letztern; sie machen eine Art normales, stereotypes Büdget aus, welches, wenn es einmal beschlossen ist, jede fernern Nachforschungen überflüssig macht. Auf den außerordentlichen Ausgaben hingegen soll sich die volle Aufmerksamkeit des Großen Rathes konzentrieren; da dieselben nicht, wie die erstern, die Probe einer Diskussion auszuhalten haben, in welcher deren Betrag ein für allemal festgesetzt worden ist, so müssen sie Gegenstand einer speziellen und um so strengern Prüfung sein, als sich die Gelegenheit nicht wieder zeigen wird, Irrungen zu verbessern, welche allfällig der ersten Nachforschung entgangen wären. Außerdem ist es nothwendig, daß diese Ausgaben unter sich verglichen, gegenseitig in's Gleichgewicht gesetzt, und mit Rücksicht der einen auf die andern besprochen und gewürdigt werden. Aus dem, was ich so eben sage, geht hervor, daß die außerordentlichen Ausgaben, da sie so zu sagen, durch keinerlei Band mit den ordentlichen Ausgaben zusammenhängen, eine besondere Rubrik ausmachen sollen, welche ihre spezielle Natur bezeichne. Ein derartiges System würde das Resultat haben, das Studium des Büdgets wesentlich zu erleichtern, indem es den Prüfungsmodus vereinfachen, und dem Großen Rathe zum Voraus bezeichnen würde, welches die Ausgaben seien, die vorzugsweise seine Aufmerksamkeit fesseln sollen; da es diese Ausgaben in einem besondern Abschnitte aufführt, was dem Großen Rathe die Leichtigkeit gewähren würde, mit einem Blicke das Ganze und die verschiedenen Theile zu überschauen, mit Schnelligkeit ihre Beziehungen zu unterscheiden. Ein derartiger Vortheil ist von großem Gewichte, wenn man in Betracht zieht, wie wenige Zeit der Große Rath auf die Prüfung des Büdgets zu verwenden hat.

Herr Finanzdirektor. Der Zweck des vorliegenden Antrags, dessen Richtigkeit und Zweckmäßigkeit ich vollständig anerkenne, ist bereits im gegenwärtigen Büdget zu erreichen versucht worden; schon hier finden Sie ausgeschieden die ordentlichen Einnahmen, welche aus vorhandenen Abgabengesetzen sich erzeigen und daher alljährlich wiederkehren, und hinwiederum auch außerordentliche Einnahmen, welche nicht alljährlich wiederkehren. Auch im Ausgabenbüdget finden Sie diese Ausscheidung ebenfalls, einerseits ordentliche Ausgaben, welche die Folge sind von vorhandenen Staatseinrichtungen und daher alljährlich wiederkehren, und anderseits außerordentliche Ausgaben, die nicht absolut aus gegebenen Einrichtungen hervorgehen, sondern durch Neubauten u. s. w. veranlaßt werden, also auch nicht alle Jahre wiederkehren. Weil nun die Finanzverwaltung und die Regierung schon jetzt diese Ausscheidung im Büdget als nützlich erkannt haben, so trage ich kein Bedenken, die Erheblichkeit des Antrages der Staatswirthschaftskommission zuzugeben.

v. Tavel. Ich schenke dem Antrage der Staatswirthschaftskommission im Allgemeinen vollkommen meinen Beifall. Allein die Verhandlungen der letzten Tage, welche uns gezeigt haben, wie hoch die Ausgaben des Staates sich ansteigen, machen es dem Großen Rathe zur Pflicht, zu suchen, daß diese Ausgaben in Zukunft so wenig als möglich erhöht werden. Daß das gegenwärtige Büdget auf eine so hohe Ausgabensumme angestiegen ist, hat seinen ganz natürlichen Grund einerseits in der Verfassung und andererseits in den gegenwärtigen Nothzuständen des Landes. Allein eben deßwegen müssen wir unser Augenmerk darauf richten, daß diese Ausgaben nicht zu sehr erhöht werden, indem bei der gegenwärtigen Staatseinrichtung, wo, wenn die Ausgaben die ordentlichen Einkünfte übersteigen, dieselben vom Vermögen der Bürger erhoben werden, ein jeder Beschluß, den wir hier zu irgend einer neuen Ausgabe fassen, gleichsam eine Anweisung ist, die wir auf die Taschen unserer Mitbürger ausstellen. Nun haben bisher die ordentlichen Einkünfte ausgereicht für die Ausgaben des Staates, ohne daß es nöthig war, ein Steuersystem aufzustellen, wie es nun nothwendig geworden ist. Sowohl unter der frühern, als unter der letztabtretenen Regierung konnte das Büdget immer so abgefaßt werden, daß die Einnahmen und die Ausgaben einander die Waage hielten. Gegenwärtig ist das nicht mehr möglich. Durch die Bestimmungen des §. 85 der Verfassung zeigt sich ein bedeutender Ausfall, sowohl in den Einkünften, als auch in Folge vermehrter Ausgaben, welch' Letztere allerdings dem Lande auch wiederum zu gute kommen. Die einen Staatsbürger zahlen in Zukunft weniger, und den andern sollen die Mehrausgaben des Staates an Erleichterungen zu gut kommen. Das Volk wird sich nun allerdings den Begriff machen, daß wenn jetzt Steuern gefordert werden müssen, diese nur das Aequivalent sein sollen von demjenigen, was in Folge der Verfassung theils weniger eingenommen, theils mehr ausgegeben werden wird. Immerhin aber ist es wichtig, daß der Steueransatz festgestellt, und nicht willkührlich erhöht werde. Ich stelle demnach folgenden Antrag: „Es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, denjenigen Betrag auszumitteln, um welchen einerseits durch §. 85 der Verfassung die bisherigen Einkünfte des Staates sich vermindert, und andererseits dessen Ausgaben sich vermehrt haben, als welche beiden Beträge vereint, den Normal-Steueransatz der nach §. 86 der Verfassung zu Deckung jenes Ausfalls erforderlichen Vermögenssteuer ausmachen sollen, — wenn aber noch weitere Ausgaben beantragt werden, diese dann nicht anders als mit ²/₃ Stimmen der Gesammtheit des Großen Rathes erkannt und jeweilen als Zusatzbetrag mit der Normalsteuer bezogen werden sollen." Dieser Antrag hat zum Zwecke, die Dekretirung von Ausgaben im Interesse des Landes in etwas zu erschweren, damit nicht allzuleicht Ausgaben erkennt werden, wodurch unsere Mitbürger allzusehr

in Anspruch genommen würden, als wozu man sich sonst bei der Rivalität der verschiedenen Lokalitäten allzuleicht verleiten lassen könnte. So hingegen wird der Große Rath in die Erkennung neuer Ausgaben, wofern die Ausgaben aus den ordentlichen Einkünften und dem festgesetzten Steueransatze nicht bestritten werden können, nur dann eintreten, wenn das Bedürfniß sich in besonders hohem Grade herausstellt, indem dazu eine außergewöhnliche Stimmenzahl vorhanden sein müßte. Ich bin also so frei, obigen Antrag zu stellen, in Erweiterung des von der Staatswirthschaftskommission gemachten Vorschlages.

Herr Präsident. Auf heutigen Tag kann es sich lediglich um die Erheblichkeitserklärung der verschiedenen Anträge handeln, selbst die Anträge der Staatswirthschaftskommission können heute nicht zu eigentlichen Beschlüssen erhoben werden, indem es bedenklich wäre, sogleich definitiv über so wichtige Anträge zu entschieden, die noch nicht durch die Regierung gehörig untersucht sind.

Matthys. Ich müßte den Antrag der Staatswirthschaftskommission auch unterstützen und bin gleichfalls der Ansicht, daß über den Antrag des Herrn Altforstmeisters von Tavel heute kein Beschluß gefaßt werden kann. Wenn Herr von Tavel seinen Antrag zum Beschlusse erheben lassen will, so muß er nothwendig einen Anzug in dieser Beziehung stellen. Kömmt dann ein solcher zur Berathung, so wird es nicht schwer fallen, zu zeigen, daß er nicht zum Beschlusse erhoben werden kann. Der Große Rath kann sich nicht für die Zukunft so die Hände binden, und das Jahr 1848 kann ebenfalls mit außerordentlichen Umständen begleitet sein, wo dann vielleicht eine noch größere Vermögenssteuer nöthig werden dürfte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da der Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht angefochten worden ist, so habe ich der Entwickelung, welche ich Ihnen vorzutragen die Ehre hatte, nichts weiteres beizufügen. In Betreff des Antrages, der im Verlaufe der Verhandlungen gestellt worden ist, so kann derselbe nicht Gegenstand irgend einer Bemerkung von Seite des Berichterstatters sein, indem derselbe die Ansichten der Staatswirthschaftskommission über diesen Gegenstand nicht kennt. Die Kommission konnte sich in der That nicht versammeln, um denselben zu prüfen. —

Herr Finanzdirektor. Es ist in der Umfrage ein Antrag gefallen, dahin gehend, daß der Große Rath ein Steuermaximum firiere für die Zukunft, z. B. nach dem gestrigen Beschlusse vielleicht auf Fr. 600,000. Es ist natürlich, daß heute es sich bloß um die Erheblichkeit handeln kann, aber auch diese Erheblichkeit könnte ich unter keinen Umständen zugeben. Der Große Rath kann sich unmöglich für die künftige Verwaltung die Hände binden. Wenn Ereignisse und Verhältnisse in spätern Jahren eintreten, welche die Erhebung einer größern Steuer nothwendig machen, so soll der Große Rath das ihm verfassungsgemäß zustehende Recht der Steuerauflage vollständig haben, dieses Rechtes würde er sich aber zum Voraus begeben durch die Annahme eines solchen Beschlusses, wofern man nämlich voraussetzt, daß ein solcher je für ihn bindend sein könnte. Allein ein solcher Beschluß hätte überall gar keine Bedeutung, denn so gut der Große Rath denselben heute fassen kann, eben so gut kann er ihn später jeden Augenblick eben so gut aufheben. Will man den Zweck, welchen Herr von Tavel im Auge hat, wirklich erreichen, so möge man nur bei den Verhandlungen über das Büdget a. s. w. möglichst umsichtig zu Werke gehen, namentlich das Bauwesen stets einer reifen Berathung unterwerfen und möglichst bald ein bestimmtes und zweckmäßiges Bausystem annehmen. Alsdann werden wir am sichersten die Erhebung einer größern Steuer, als die diesjährige ist, vermeiden. Ich müßte also darauf antragen, diesen Antrag des Herrn von Tavel nicht erheblich zu erklären. Die ganze Differenz bezüglich auf die Erhebung von Steuern ist im Volkswillen zu suchen; so lange der Große Rath im Sinne des Volkes handelt, wird er auch immer die nöthigen Steuern erheben können, aber sobald er diese Bahn verläßt, unzweckmäßige Verwendungen macht und nicht mehr nach dem Volkswillen und dem Volksgeiste verwaltet, dann ist die Grenze gesetzt, und bei dieser Grenze des Volkswillens möchte ich es bewenden lassen.

Abstimmung.

1) Für Erheblichkeit des Antrages der Staatswirthschaftskommission	Handmehr.
2) Für die Erheblichkeit des Antrages des Herrn von Tavel	6 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1847. Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. (Nicht offiziell.) **Nr. 18.**

(Fortsetzung der neunten Sitzung. — Mittwoch den 27. Januar 1847. — Anträge der Staatswirthschaftskommission. (Vid. Tagblatt Nr. 7 pag. 4.)

Zweiter Antrag: Derselbe lautet im schriftlichen Vortrage so: „Es möchte an der Stelle der bisherigen Staatswirthschaftskommission aus der Mitte des Großen Rathes eine Finanzkommission auf je ein Jahr gewählt werden, welche sich auch außer den Sitzungen des Großen Rathes versammeln, das Büdget und die Standesrechnungen prüfen, über alle wichtigen Finanzfragen ihr Gutachten dem Großen Rathe abgeben und den Gang der Finanzverwaltung überwachen würde."

Pequignot, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der zweite Antrag, der Ihnen durch die Staatswirthschaftskommission gestellt worden ist, hat zum Zwecke, die Grundlagen zu erweitern, auf denen diese Kommission beruht, und die Kontrolle wirksamer zu machen, die sie beauftragt ist, über den Gang der Staatsverwaltung auszuüben. Es ist um so viel wichtiger, die Natur und den Umfang des Antrages genau zu charakterisieren, als derselbe bereits Gegenstand irrthümlicher Auslegungen gewesen ist. Die Entwickelungen, in welche ich einzutreten genöthigt bin, sind durch die Hartnäckigkeit hervorgerufen worden, mit welcher man in dem Antrage etwas anderes hat suchen und sehen wollen, als das, was er enthält. Dieser befremdenden Beharrlichkeit, sich gegen die bestimmtesten und klarsten Thatsachen und Erläuterungen entgegensetzen zu wollen, ist betrübend, meine Herren. Dieselbe scheint einen feststehenden Entschluß herzustellen, auf welchen ich später noch Ihre Aufmerksamkeit lenken werde. Und gestatten Sie mir, meine Herren, Ihnen von vornherein zu zeigen, daß die Kommission, als sie ihnen den Antrag stellte, der bei einem Theil dieser Versammlung so lebhafte Reklamationen hervorruft, nichts anderes gethan hat, als sich strenge an die Aufgabe zu halten, die sie empfangen hat. Die Staatswirthschaftskommission ist nicht eine bloße Rechnungskommission, meine Herren; sie hat nicht zur einzigen Aufgabe, Zahlen zusammenzustellen, Additionen und Subtraktionen zu verifizieren: ihre Befugnisse sind von einer umfassendern und höhern Natur. Hören Sie, wie das Reglement des Großen Rathes sich ausdrückt, durch welches sie aufgestellt worden ist: „Die Staatswirthschaftskommission soll den Gang der Staatshaushaltung beobachten, — das jährliche Büdget untersuchen . . . endlich denn eingeschlichene Mißbräuche oder Mängel in der Staatshaushaltung bemerken und allfällige Anträge zur Aushülfe vorlegen." — Sie sehen, meine Herren, daß die Kommission mit dem Antrage, eine Lücke in der Kontrolle der Staatsverwaltung verschwinden zu machen, nichts anderes gethan, als einer Bestimmung des Gesetzes Folge geleistet hat, durch welches ihre Kompetenz geregelt wird. Sie hatte nicht bloß das Recht, sondern sie hatte sogar die Pflicht, Ihnen den Antrag zu stellen, der uns jetzt beschäftigt. Es war um so mehr zeitgemäß, die Aufmerksamkeit des Großen Rathes auf diese Frage zu leiten, als wir uns in einer Uebergangsepoche befinden, und als das dermalige Reglement einem neuen Reglemente Platz machen wird, das bearbeitet wird oder vielleicht schon bearbeitet ist. Im Augenblicke, wo wir in ein neues System eintreten; im Augenblicke, wo wir an einer neuen Organisation arbeiten, war es wichtig, die Gebrechen und Lücken des vergangenen Systems zu bezeichnen, um durch zweckmäßige Maßregeln das Wiedererscheinen derselben zu verhindern. Würde die Staatswirthschafskommission nicht gegen ihre Pflicht gefehlt haben, wenn sie Ihnen in dem Augenblicke, wo Sie über ein neues Reglement in Berathung treten werden, nicht gesagt hätte: Das alte Reglement ist in einer seiner wesentlichen Bestimmungen unvollständig; hüten Sie sich davor, in dem Werke, das Sie bearbeiten, die Lücke fortbestehen zu lassen; ziehen Sie die Vergangenheit zu Rathe, um Ihre Zukunft besser zu begründen? Möchte man vielleicht bestreiten, daß die Initiative zu Reformen der Kommission zustehe? Diese Voraussetzung würde eine befremdende Behauptung in sich schließen. Wer ist besser im Stande zu wissen, was die Wirksamkeit ihrer Thätigkeit beeinträchtigen kann, als die Kommission selbst? Was hat die Kommission gewollt, meine Herren? Die Institution im Grundsatze beibehalten, aber ihr die Mittel einräumen, die Bedingungen ihres Entstehens zu erfüllen. Es sind keine neuen Befugnisse, die wir der Staatswirthschaftskommission beilegen wollen; wir wollen bloß, daß sie die Mittel besitze, diejenigen Befugnisse mit Erfolg auszuüben, welche das Reglement, durch das sie aufgestellt worden ist, ihr zuweist. Unser Zweck ist einzig derjenige, eine Kontrolle zu bekommen, allein eine wirkliche Kontrolle der Staatsverwaltung. Die Kompetenz, welche die Staatswirthschaftskommission bis jetzt gehabt hat, genügt uns; wir wünschen bloß, daß selbige in Zukunft nicht mehr bloß ein todter Buchstabe sei. Die Institution, so wie sie aufgestellt wurde, ist an sich gut, man muß ihr bloß Leben geben. Was würde es nützen, dieselbe beschlossen zu haben, wenn sie sich in der Entwicklung ihrer Wirksamkeit gelähmt sehen müßte? Wozu würde es nützen, ihr ein Ziel vorgesteckt zu haben, wenn Sie ihr die Mittel veweigern, dasselbe zu erreichen? Wenn Sie wollen, daß die Staatswirthschaftskommission das Büdget so wie die Staatsrechnungen prüfe und berathe, und daß sie darüber wache, daß die bewilligten Summen ihrer Bestimmung nicht entzogen werden; wenn Sie wollen, daß dieselbe die Mißbräuche aufdecke, welche sich in die Staatsverwaltung haben einschleichen können, und daß sie Ihnen die Mittel bezeichne, um dieselben verschwinden zu machen, so müssen Sie, meine Herren, der Staatswirthschaftskommission auch die Hülfsmittel an die Hand geben, eine solch' ausgedehnte Aufgabe zu erfüllen; Sie müssen ihr die Zeit einräumen, sich den nothwendigen Nachforschungen zu überlassen, um zu dem Resultate zu gelangen, das Sie von ihr erwarten. Wie hätte die Staatswirthschaftskommission bis dahin ihre Aufgabe auf zweckmäßige Weise

erfüllen können, meine Herren, da sie kaum zwei oder drei Sitzungen im Jahre darauf verwendete? Sie versammelte sich nur während den Sitzungen des Großen Rathes, und es ist vorgekommen, daß eine einzige Sitzung hingereicht hat, um das Budget zu prüfen. Die Staatsrechnungen waren ebenfalls nicht Gegenstand gründlicherer Nachforschungen. Es war gewöhnlich erst am letzten oder zweitletzten Vorabend derjenigen Sitzung, in welcher die Staatsrechnungen und das Budget im Schooße dieser Versammlung berathen werden sollten, daß die Staatswirthschaftskommission zusammenberufen wurde. Ein Zwischenfall hat Ihnen in einer der letzten Sitzungen die Uebereilung hervorgehoben, mit welcher sie arbeiten mußte. Der schriftliche Bericht, den die Kommission Ihnen vorlegen sollte, wurde während der Nacht abgefaßt, und zwar dieß mit solcher Schnelligkeit, daß der Präsident denselben nicht durchlesen konnte. Ist dieß, meine Herren, ich frage Sie, jene Kontrolle, die das Reglement einrichten wollte, als es die Staatswirthschaftskommission aufstellte? Wohlan! diese Lücke ist es, welche die Kommission hat ausfüllen wollen, indem sie verlangte, daß in Zukunft die Staatswirthschaftskommission in ihren Handlungen weniger gehemmt sei, daß sie sich öfter versammeln und diejenige Anzahl von Sitzungen halten könne, welche für eine so wichtige Arbeit, wie jene, erforderlich ist, mit der sie sich beladen befinde. — Man muß es ohne Zweifel dem Stillschweigen des Reglementes über den Geschäftsgang der Staatswirthschaftskommission zuschreiben, daß sich die Uebung eingeschlichen hat, dieselbe nur während der Dauer der Großrathssitzungen zusammenzuberufen. In Ermanglung von regelgebenden Bestimmungen hat, wie ich mir vorstelle, der Präsident nicht auf sich nehmen wollen, seine Kollegen der Kommission für eine gewisse Anzahl Tage nach Bern zu berufen. Ich erkläre mir diese Bedenklichkeit bei diesem Magistraten um so viel eher, als er nicht die Befugniß besaß, den Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission eine Entschädigung für ihre Reisen und Aufenthalt anzuweisen. Der Antrag der Kommission wird zur Wirkung haben, alle Zweifel verschwinden zu machen, indem die Obliegenheiten der Kommission und die Art und Weise ihrer Erfüllung genauer festgesetzt werden. Sie würde nicht mehr durch das Stillschweigen des Reglements gehemmt werden. Der Präsident würde eine Richtschnur besitzen, vor welcher alle seine Zögerungen dahinfallen würden. Als ich die Ehre hatte, den Großen Rath zu präsidieren, so fielen mir die großen Uebelstände der Uebung, welche aufgekommen war, in die Augen. Da es sich darum handelte, die Staatsrechnungen zu untersuchen, und ich die volle Wichtigkeit dieser Arbeit aufzufassen glaubte, so entschloß ich mich, um die Nachforschungen der Kommission fruchtbringend zu machen, von der eingeführten Uebung abzuweichen, indem ich die Kommission einige Tage vor der Eröffnung der Großrathssitzung zusammenberief. Da ich es indessen nicht wagte, mich allzusehr zu emancipieren, verzeihen Sie mir diesen Ausdruck, so ergriff ich den Ausweg, die Rechnungen den zwei Mitgliedern, die ich zu Berichterstattern bezeichnete, zuzusenden, damit sie zum Voraus den rein komptabeln Theil der Arbeit der Kommission vorbereiten können. Als sie dann zusammengetreten war, so theilte sich die Kommission in Komité's, um vermittelst Theilung der Arbeit dasjenige einzuholen, was ihr an Zeit gebrach, um ihre Aufgabe wohl zu erfüllen. Wohlan! ungeachtet dieser Vorsichtsmaßregln hat die Kommission nur einen einzigen Zweig der öffentlichen Einkünfte mit der nöthigen Sorgfalt, und indem sie sich die Belege, die Orginalaktenstücke vorlegen ließ, untersuchen können. Dieses Beispiel, das ich Ihnen anzuführen die Freiheit genommen habe, meine Herren, beweist, wie wichtig es ist, der Kommission den nöthigen Spielraum zu den Nachforschungen zu gestatten, mit denen sie beauftragt ist. — Wenn noch andere Beweisgründe erforderlich sein sollten als jene, die aus den Vorgängen unseres frühern Staatshaushaltes geschöpft sind, so möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Einrichtung der Kontrolle in benachbarten Ländern lenken. In Frankreich ist eine spezielle und bleibende Institution für die Staatsrechnungen vorhanden. Im Schooße der Kammern ist das Budget der Gegenstand der gründlichsten Untersuchung, sei es in den Bureau's, oder im Schooße der sogenannten Budgetkommission. Diese Kommission wird gleich bei Anfang der Sitzung ernannt; ihre Sitzungen verlängern sich auf mehrere Wochen. In den konstitutionellen Staaten Deutschlands bestehen Finanzkommissionen, deren Dauer sich bei den einen auf eben so lange erstreckt, als der Bestand der gesetzgebenden Behörde, welcher sie ihren Ursprung verdanken, und von denen die andern oft sogar in Abwesenheit der Kammern Sitzung halten. Auf solche Weise, meine Herren, faßt man in den wohlorganisirten Staaten, die uns benachbart sind, die Kontrolle der Staatsausgaben auf. Es ist nicht nöthig, daß ich diesen Beispielen noch dasjenige der schweizerischen Kantone beifüge, in welchen die Staatsverwaltung, wie jene von St. Gallen, Ihnen zum Vorbild dienen kann. Noch gestern zeigte Ihnen ein Zwischenfall die Dringlichkeit der Reform, welche wir Ihnen vorschlagen. Sie haben den Herrn Finanzdirektor gegen eine Krediterhöhung reklamiren gehört, welche von der Staatswirthschaftskommission gestattet worden war, ohne diesen Magistraten darüber vernommen zu haben. Die Beschwerde des Herrn Finanzdirektors war begründet; allein dieser Vorwurf sollte viel eher auf die Institution selbst, als auf die Glieder derselben fallen. Die Kommission hatte wirklich mit einer solchen Schnelligkeit arbeiten müssen, daß sie sich in der physischen Unmöglichkeit befand, den Herrn Finanzdirektor in ihren Schooß zu berufen. Dieß ist nicht das einzige Beispiel, wo die Staatswirthschaftskommission einen Beschluß fassen mußte, ohne vorher die nöthigen Erkundigungen bei den Vollziehungsbehörden eingeholt zu haben. Die Kredite sind beinahe niemals in Gegenwart der Vorsteher der betreffenden Departemente besprochen worden. In Ermangelung der wahrhaften Elemente der Besprechung und Prüfung, fand sich die Kommission darauf beschränkt, die verlangten Bewilligungen durch ihre Schlußnahmen zu sanktioniren, ohne daß sie in ihrem Schooße je eine gegenseitige Berathung zwischen den Departementen, welche die Ausgaben nachsuchten, und dem Finanzminister, dem natürlichen Hüter des Staatsschatzes, sich erheben gesehen hätte. Was wurde alsdann aus ihr? Wenn sie den Gang des Staatsdienstes nicht behindern wollte, so mußte sie sich auf die Rolle einer bloßen Rechnungskommission beschränken. Nach den Ansichten der Staatswirthschaftskommission sollte folgendes in Zukunft der Gang der Arbeiten der Staatswirthschaftskommission, der Modus ihrer Thätigkeit und die Richtschnur ihrer Dazwischenkunft bei Ausübung der ihr zukommenden Kontrolle über den Staatshaushalt sein. Ich wähle das Budget zum Beispiel. Wenn die Regierung das Budget ausgearbeitet hat, so würde sie die Staatswirthschaftskommission davon in Kenntniß setzen. Dieselbe würde alsobald zusammen kommen, um zur Prüfung des Budgets zu schreiten. Sie würde den Finanzdirektor und den Direktor desjenigen Departements in ihren Schooß berufen, dessen Budget sich jeweilen in Berathung befände. In Gegenwart und unter Theilnahme dieser beiden Magistrate würde die Berathung eröffnet werden. Wenn der Verlauf der Diskussion die Nothwendigkeit fühlbar machen sollte, so würde die Kommission auch andere Beamte beiziehen können, um die von ihr nothwendig erachteten Auskünfte zu erlangen. Wenn die Kommission und die Direktoren über den Betrag einer Ausgabe, über deren Zeitgemäßheit, ihre Nothwendigkeit nicht sollten ins Einverständniß kommen können, so würde man der Regierung die Befugniß vorbehalten, neue Erläuterungen zu geben, nachdem sie durch das Organ, das sie im Schooße der Staatswirthschaftskommission hatte, Kenntniß von den Einwendungen dieser letztern bekommen haben würde. Es kann sich zutragen, daß, wenn die Kommission eine Reduktion auf der Gesammtsumme der Ausgaben beschlossen hätte, die Direktoren über den Zweig der Staatsverwaltung sich nicht einverstehen könnten, von welchem die Reduktion getragen werden solle. Es ist dann erforderlich, daß sie mit Leichtigkeit die Frage unter ihnen verhandeln und erforderlichen Falls ihre gegenseitigen Ansprüche im Schooße der Staatswirthsschaftskommission verfechten können. Ein auf solche Weise bearbeitetes Budget würde sich mit großen Garantien der Genauigkeit und Zuverlässigkeit dem Großen Rathe darstellen. Die Arbeit, die wir so eben beschrieben haben, kann nicht das Werk einer so zahlreichen Versammlung sein, wie der Große Rath ist. Wegen der Art ihrer Zusam-

mensetzung, wegen der Ordnung und des Modus ihrer Verhandlungen, kann sich diese Versammlung derartigen Nachforschungen nicht mit Erfolg überlassen. Dieselben können nur das Werk einer kleinern Anzahl von kompetenten Männern sein, und zwar wegen der speziellen Kenntnisse, den bis ins Kleinliche gehenden Nachsuchungen, der Prüfung der Beilagen und anderer detaillirter Untersuchungen, welche dabei vorausgesetzt werden. Die Aufgabe des Großen Rathes beschränkt sich alsdann darauf, auf die Grundlagen der Arbeit der Kommission Berathung zu pflegen; Grundlagen, auf die er nicht mehr zurückkommen kann, und die er als festgestellt betrachten soll. Wenn der Große Rath die Erläuterungen nicht für hinlänglich hält, so weist er die von der Staatswirthschaftskommission vorgelegte Arbeit mit dem Auftrag an selbige zurück, jene zu vervollständigen oder zu modifiziren. Man muß es nicht vergessen, die Kommission ist das Organ des Großen Rathes; und in dessen Namen hat sie im Verlaufe ihrer vorbereitenden Arbeit jene gegenseitige Verhandlung mit den Organen der Regierung angehoben. In der That befinden sich der Große Rath und die Regierung in Finanzangelegenheiten in einer Art Antagonismus. Der eine bewilligt die Kredite, der andere die Ausgaben. Der eine hat ein Interesse, genau zu wissen, wie die Ausgaben gemacht worden sind; der andere wird von dem Gedanken geleitet, darzustellen, daß die Ausgaben gut gemacht worden seien. In dieser gegegenseitigen Stellung muß man den Ursprung und die Nothwendigkeit der Kontrolle suchen, welche durch den Großen Rath oder in seinem Namen ausgeübt werden soll. Erlauben Sie mir vorzüglich auf einer Art von Ausgaben zu beharren, welche eine besondere Kontrolle und Nachforschung erheischt. Wenn Sie den verschiedenen Verwaltungsbehörden einen Kompetenzkredit einräumen, so haben Sie keine Basis. Sie können nicht wissen, wofür und warum die Summe verwendet werden wird. Die Regierung weiß es ebensowenig wie Sie, indem die Regierung die unvorhergesehenen Bedürfnisse nicht anschlagen kann, denen der Kredit zu entsprechen bestimmt ist. Es ist daher ein wahres Zutrauensvotum, das Sie ertheilen. Von daher entspringt, nach meiner Ansicht, die Obliegenheit, diese Art von Ausgaben einer ganz besondern Prüfung zu unterwerfen. Es ist nöthig, daß die Staatswirthschaftskommission die Chefs der Administrationszweige höre, welche die Ausgabe gemacht haben. Es handelt sich hier nicht mehr, wie bei den vorhergesehenen Gegenständen, um den Betrag der Ausgabe; sondern es handelt sich darum, ihre Natur und ihren Ursprung zu untersuchen und zu würdigen, um zu beurtheilen, ob sie mit den politischen, finanziellen und ökonomischen Grundsätzen, von denen der Große Rath geleitet wird, in Uebereinstimmung stehen. Je ungewisser die Basis ist, um so viel gründlicher muß die Nachforschung sein. Die Prüfung der Staatsrechnung würde eine noch ausgedehntere Aufgabe für die Staatswirthschaftskommission ausmachen. Sie würde nach einem Plane arbeiten, der, ohne die Theilnahme der Chefs der Verwaltungszweige auszuschließen, nichtsdestoweniger deren Mitwirkung seltener machen würde. Die Kommission würde sich hauptsächlich darauf verlegen, nach den Belegen zu verifiziren. Der Beamte, der beständig zu ihrer Verfügung stehen müßte, wäre der Standesbuchhalter. Dieser müßte die Erläuterungen geben, deren die Kommission bedürfen könnte. Der Hauptsitz der Arbeiten der Kommission wäre auf der Standesbuchhalterei. In der That sollen sich hier die rechtfertigenden Aktenstücke vereinigt und klassifizirt befinden, welche der Kommission dazu dienen würden, den Stand der Einnahmen und Ausgaben, so wie ihr derselbe von der Regierung vorgelegt worden wäre, zu verifiziren. Diese wenigen Worte genügen, um den Umfang der Aufgabe der Staatswirtschaftskommission zu bezeichnen, sowie wir dieselbe in Rücksicht der Prüfung der Staatsrechnungen aufgefaßt haben. Es ist klar, daß die Kommission zu Erfüllung dieser Aufgabe einer ziemlich großen Anzahl von Sitzungen bedürfen würden. Allein, meine Herren, die daraus entstehende Ausgabe würde durch das erlangte Resultat reichlich vergütet werden. Die Regierung selbst muß eine auf solch' umfassendem Maßstab ausgeübte Kontrolle wünschen. Die Verantwortlichkeit der Regierung würde weitaus gedeckter sein, wenn solche gründliche Nachforschungen alles mögliche Licht auf ihre Verwaltung geworfen hätten. Es würden keine Anschuldigungen mehr möglich sein; man würde keine Vorwürfe wegen Geheimnissen und zweideutigen Manövern mehr vorbringen können, wenn alles am hellen Sonnenlicht betrieben wird. Ich schließe mit der Hoffnung, meine Herren, daß die Entwicklungen, die ich Ihnen so eben vorgetragen habe, hinreichen werden, um die Ansichten der Kommission zu rechtfertigen. Ich wiederhole es, der Irrthum, der sich in die Abfassung des schriftlichen Berichtes eingeschlichen hat, kann nicht dazu berechtigen, der Kommission Absichten beizumessen, die sie niemals gehabt hat. Dieser Irrthum ist im Namen der Kommission selbst gleich von Anfang der Verhandlungen hervorgehoben worden. Es wäre bedauerlich, wenn diese Sache, eine Folge der Ueberstürzung der Arbeit des Sekreiärs, von den Gegnern der vorgeschlagenen Maßregel ausgebeutet werden sollte, um dieselbe scheitern zu machen. Wenn man dieselbe bekämpfen will, so thue man es frei und offen, indem man unmittelbar auf den Herzpunkt der Frage losgeht, nicht aber indem man sich hinter eine Art von Ausflucht verschanzt. Wenn man einwerfen möchte, daß die Kommission sich darauf hätte beschränken sollen, die Handhabung des Artikels des Reglementes zu verlangen, so antworte ich hierauf, daß das gegenwärtige Reglement nur noch einen provisorischen Bestand hat, daß es schon verschiedene Modifikationen erlitten hat, und daß die Diskussion uns zeigt, wie dasselbe jeden Tag von seiner Geltung verliert. Ueberdieß ist dieser Artikel nicht deutlich genug. Wie ich die Ehre gehabt habe, Ihnen zu zeigen, sind es die Lücken, die es rücksichtlich der Mittel zur Ausführung enthält, welche die bis dahin von der Staatswirthschaftskommission ausgeübte Kontrolle unwirksam gemacht haben. Indem sie ihre Aufmerksamkeit auf den Zustand der Dinge lenkte, hat die Kommission eine deutliche Redaktion hervorrufen wollen, welche jeden Zweifel beseitige und kein Feld zur Interpretation mehr offen lasse. Ich schließe dahin, meine Herren, daß Sie den Ansichten der Kommission beistimmen möchten, indem Sie heute den Grundsatz aufstellen, daß die Staatswirthschaftskommission, unter Beibehaltung ihrer Befugnisse, sowie dieselben im Reglemente enthalten sind, in Zukunft die Mittel erhalten solle, dieselben wirksam auszuüben, indem sie sich unter anderm öfter versammeln würde, als es bis dahin geschehen ist, und zwar nöthigenfalls auch außer den Sitzungen des Großen Rathes.

Herr Finanzdirektor. Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, es möchte am Platze der bisherigen Staatswirthschaftskommission in Zukunft eine sogenannte Finanzkommission niedergesetzt werden, um den Staatshaushalt im Allgemeinen zu überwachen und wie bisher die jährlichen Budgets und Rechnungen zu prüfen. Hier ist mir nun, Herr Präsident, meine Herren, die Aufgabe der Berichterstattung etwas unangenehm, indem die Sache, so wie sie vorliegt, angesehen werden kann, als berühre sie den Finanzdirektor persönlich. Indessen will ich nichtsdestoweniger annehmen, es liege eine solche Absicht nicht darin, sondern die Kommission habe im Auge den Staatshaushalt überhaupt, in'sbesondere dann die Finanzdirektion, nicht aber den gegenwärtigen Finanzdirektor. Hätte der Antrag denjenigen Sinn, welchen der schriftliche Rapport demselben gibt, nämlich, daß nur die Finanzverwaltung von einer solchen Kommission kontrolliert werden solle u. s. w., so glaube ich, daß ein solcher Antrag absolut verwerflich sein würde. Ich glaube indessen, der Antrag solle diesen Sinn nicht haben, zumal der Herr Berichterstatter ausdrücklich erklärt hat, der Sekretär der Kommission habe den Sinn des Antrages nicht richtig aufgefaßt. Die Staatswirthschaftskommission hat also den dem Antrage durch den schriftlichen Rapport beigelegten Sinn und mithin den Rapport selbst, wie er hier abgelesen worden ist, desavouirt. Was hat nun die Kommission wirklich durch ihren Antrag bezweckt? So viel ich aus dem mündlichen Vortrage ihres Berichterstatters entnehme, so bezweckt sie zunächst das Nämliche, was schon bisher die Staatswirthschaftskommission zu besorgen hatte, nämlich das Aufsichtsrecht über die Staatshaushaltung im All-

gemeinen. Das Reglement des Großen Rathes von 1831 sagt im §. 13: „Die Staatswirthschaftskommission soll den Gang der Staatshaushaltung beobachten.“ Daß diese Befugniß auch fernerhin Namens des Großen Rathes durch eine solche Kommission ausgeübt werde, dagegen habe ich nicht nur nichts einzuwenden, sondern es soll so sein; aber alsdann soll diese Kommission nicht Finanzkommission genannt werden, denn wenn man ihr die Aufsicht über den Staatshaushalt überhaupt zur Pflicht macht, so betrifft diese Aufsicht nicht bloß die Finanzverwaltung, sondern ebenso die Verwaltung des Innern, des Militärs, der öffentlichen Bauten, der Erziehung, der Justiz und Polizei, ja sogar auch die Verwaltung des Regierungsrathes selbst. Also ist jedenfalls der Name Finanzkommission unrichtig, und gegen eine solche Bezeichnung muß ich mich entschieden opponieren, weil, wenn es auch nicht in der Absicht der Staatswirthschaftskommission liegt, dennoch diese Bezeichnung den Schein hätte, als habe man es mehr oder weniger speziell auf die Finanzdirektion abgesehen. Ich will glauben, auch im letztern Falle gelte es nicht dem jetzigen Finanzdirektor, aber es mag in Zukunft Finanzdirektor sein, wer da will, so will ich für alle Zukunft seine Ehre und Stellung gerettet wissen wie die Meinige. Im Speziellen dann sagt der Antrag, die aufzustellende Kommission solle das Büdget und die Rechnungen prüfen. Auch dagegen ist nichts einzuwenden, und der obenerwähnte §. 13 des Reglements sagt ebenfalls: „Die Staatswirthschaftskommission soll das jährliche Büdget untersuchen und vorberathen, bevor dasselbe dem Großen Rathe vorgelegt wird; die Staatsrechnung genau untersuchen und vor der Anerkennung derselben über ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, über die Frage: Ob die durch das Büdget bewilligten Summen zu den Bestimmungen verwendet worden, zu welchen sie bewilligt waren? getreuen Bericht abstatten.“ Das muß allerdings in aller Zukunft so sein. Wenn das Aufsichtsrecht des Großen Rathes eine Wahrhaft sein soll, so muß eine solche Kommission da sein, und das Büdget und die Rechnungen sind die wichtigsten Aktenstücke, welche Auskunft geben können über eine getreue Staatsverwaltung. Also muß die Erheblichkeit auch dieses Theiles des Antrages zugegeben werden. Ein ferneres Attribut der aufzustellenden Kommission soll nach dem schriftlichen Rapporte dieses sein, über alle wichtigen Finanzfragen ihr Gutachten abzugeben. Der Herr Berichterstatter hat in seinem mündlichen Rapporte diese Frage nicht berührt, sondern den Antrag nur dahin gestellt, daß die Kommission in die Möglichkeit gesetzt werde, ihre Pflichten besser als bisher zu erfüllen, d. h., auch außer den Sitzungen des Großen Rathes sich zu versammeln und sich mit ihrer Aufgabe zu beschäftigen. Ich glaube also, annehmen zu sollen, daß durch den mündlichen Rapport auch jener Theil des schriftlichen Antrages desavouirt worden, daß also der Rapport, wie der Sekretär ihn abgefaßt hat, von der Staatswirthschaftskommission desavouirt und verworfen worden ist. Dessen ungeachtet erlaube ich mir noch einige Worte darüber. Die Staatswirthschaftskommission hatte also im Auge, daß ihr das Vorberathungsrecht zustehe in gewissen Staats- oder Finanzangelegenheiten, oder wie sich der schriftliche Rapport ausdrückt: „über alle wichtigen Finanzfragen.“ Ich mache vor allem aus aufmerksam auf die Stellung des Großen Rathes zur ganzen Regierungsverwaltung. Der Große Rath hat nach der Verfassung das Aufsichtsrecht über die ganze Regierungsverwaltung, und dieses Aufsichtsrecht muß ausgeübt werden können. Schon die Verfassung bestimmt zu diesem Zwecke gewisse Organe, zuerst darin, daß laut §. 26 dem Präsidenten des Großen Rathes die Befugniß zusteht, von den Verhandlungen des Regierungsrathes, also auch von denjenigen einer jeden untern Verwaltung oder Direktion, jeder Zeit Einsicht zu nehmen. Ein anderes Organ besteht darin, daß laut §. 31 jedes Mitglied des Großen Rathes das Recht hat, über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung im Schooße des Großen Rathes zu jeder Zeit Auskunft zu verlangen. Wenn es also ein Mitglied interessiert, zu wissen, wie ein Geschäft behandelt worden ist, so kann es im Großen Rathe Auskunft darüber verlangen. Ein drittes Mittel liegt sowohl nach dem bisherigen als auch voraussichtlich nach dem neuen Großrathsreglemente im Organe der Staatswirthschaftskommission. Diese ist also mehr oder weniger ein permanentes Aufsichtsorgan des Großen Rathes, und man könnte sie dann eher Aufsichtskommission nennen, als aber Finanzkommission. Etwas anderes aber ist es, auch Vorberathungskommission zu sein. Die Kommission käme dadurch in eine fatale Stellung gegenüber der Regierung und den untern vorberathenden Behörden. Die Verfassung sagt, in der Regel sollen alle Geschäfte des Großen Rathes durch den Regierungsrath vorberathen werden; ferner sagt sie, daß unter dem Regierungsrathe zur Vorberathung der Geschäfte Direktionen stehen. Jede Direktion muß also nach der Verfassung die betreffenden Geschäfte des Regierungsrathes vorberathen. Was nun die Vorberathung der Geschäfte des Großen Rathes durch den Regierungsrath betrifft, so sind allerdings Ausnahmen zulässig, und das bisherige Reglement sagt im §. 14: „Der Große Rath kann für die Untersuchung und Vorberathung eines jeden in seinem Wirkungskreise liegenden Gegenstandes eine außerordentliche Kommission ernennen, die mit der Erfüllung ihres Auftrages auch wiederum aufgelöst ist.“ Dieses Reglement hat also zugegeben, daß für die Vorberathung spezieller Gegenstände auch spezielle Kommissionen errichtet werden sollen, aber nicht permanente, denn dieses soll man nicht thun, um der Stellung der Regierung willen. Wenn der Große Rath dieses thäte, so würde er dadurch mit andern Worten aussprechen, die Regierung sei nicht fähig. Ich verlange für die gegenwärtige Regierung kein Zutrauensvotum, aber auch nicht ein Mißtrauensvotum; ein solches nun wäre die Niedersetzung einer bleibenden Vorberathungskommission, und ein solches liegt im schriftlichen Vortrage gegen die Regierung überhaupt und gegen die Finanzkommission speziell. Ich glaube nun zwar nicht, daß dieß der wirkliche Antrag der Staatswirthschaftskommission sein soll, indem ihr Berichterstatter diesen schriftlichen Antrag desavouirt und heute auch mündlich von diesem Theile desselben nichts gesagt hat. Im schriftlichen Vortrage steht ferner und ist auch vom Berichterstatter mündlich berührt worden, es sei eine strengere Kontrolle jetzt darum nöthig, weil wir nun eine Direktorialverfassung haben. Das Letztere ist allerdings richtig. Früher hatten wir die Kollegialverfassung, der Regierungsrath bestand aus 17 Mitgliedern, unter dem Regierungsrathe waren 7 Departemente, und jedes Departement bestand aus 7 Mitgliedern. Ferner standen unter mehrern Departementen noch verschiedene Kommissionen; so hatte namentlich das Finanzdepartement, auf welches es im schriftlichen Rapporte speziell abgesehen ist, 5 kollegialische Kommissionen, nämlich die Bankodirektion, die Forstkommission, die Oberpostverwaltung, die Zoll- und Ohmgeldkommission u. s. w., im Ganzen bei 35 Personen. Aber dessen ungeachtet war die damalige Finanzverwaltung dennoch nicht so kontrolliert und besorgt, wie es hätte geschehen können und sollen, sondern es ist viel vernachläßigt worden. Die einzige Thatsache mag dieses nachweisen, nämlich, daß die abgetretene Verwaltung es nicht dahin gebracht hat, das Staatsvermögen zu firieren, wie es laut Verfassung hätte geschehen sollen, und sie hat auch den Umstand nie entdeckt, daß während langer Zeit in einem Departemente über eine jährliche Ausgabe von beiläufig Fr. 600,000 keine Bücher geführt wurden, ungeachtet sie auf jedem Posten 5 bis 6 Mitglieder als Schildwache aufgestellt hatte. Ich war eine Zeit lang auch Mitglied einer solchen kollegialischen Behörde, aber ich habe die Ueberzeugung geschöpft, daß bei kollegialischer Verwaltung die Geschäfte weniger gut und gründlich behandelt werden, als wenn ein Einzelner die Sache macht, der dann auch weiß, daß er dafür verantwortlich ist. In der Polizeisektion z. B. wurden wichtige Geschäfte einem einzelnen Mitgliede zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen, und nie hat die Polizeisektion erkannt, ein solches wichtiges Geschäft solle auch von andern Mitgliedern untersucht werden, sondern sie hat auf den Rapport des einzelnen Mitgliedes meist nur durch's Handmehr entschieden. Minder wichtige Geschäfte hingegen wurden gar nicht untersucht, sondern einfach verlesen und sogleich behandelt. Eine kollegialische Untersuchung fand somit nie statt, und ungefähr so wird es in den andern Departementen auch gegangen sein. Schon im Verfassungsrathe ist daher dieser Uebelstand geltend gemacht worden, so wie auch, daß bei der kollegialischen Geschäftsbehandlung immer ein Mitglied sich auf das Andere verläßt. Bei diesem Systeme ist keine Verantwortlichkeit möglich, auch nicht eine moralische, denn kein Mitglied muß es sich zuschreiben und denken, es gehe auf seine Rechnung,

wenn etwas dann schlecht geht, und daher schiert sich jedes Mitglied weniger um die Sache. Aber auch die rechtliche Verantwortlichkeit war nicht möglich oder wurde wenigstens nicht durchgeführt, weil die Theilnahme der Mitglieder an einem Geschäfte aus den Protokollen nie ersichtlich war. Mithin ist es sich nicht zu verwundern, wenn auf diese Weise nicht viel Gutes herausgekommen ist. Wenn es nun bei der kollegialischen Berathung so gegangen ist, und ich stelle das als Thatsache auf, die schwerlich wird bestritten werden, so frage ich, ob eine Direktorialverfassung für gute und gründliche Geschäftsbehandlung nicht eben so viel Garantie gewährt, indem jeder Direktor weiß, daß er moralisch hinsichtlich seiner Ehre dafür verantwortlich ist und auch rechtlich dafür verantwortlich gemacht werden kann. Das, Herr Präsident, meine Herren, wollte ich bemerken in Bezug auf das Motiv, daß die Direktorialverfassung eine strenge Kontrolle nöthig macht. Ich schließe nun einfach dahin, daß nicht der schriftliche Rapport oder Antrag der gegenwärtigen Berathung unterlegt werde, denn die Staatswirthschaftskommission desavouirt ihn selbst; aber ich möchte, daß er auch vom Großen Rathe desavouirt werde. Hingegen gebe ich zu, daß die Frage, in wie weit es möglich sei, daß die Staatswirthschaftskommission in Zukunft ihre Aufgabe besser erfüllen könne, erheblich erklärt und an die zu Bearbeitung eines neuen Großrathsreglements bereits niedergesetzte Spezialkommission gewiesen werde. Ich hoffe, diese letztere Kommission werde dann in ihrem Reglementsentwurfe namentlich auch darauf Rücksicht nehmen, daß die Staatswirthschaftskommission auch außerhalb der Großrathssitzungen sich versammeln könne, und zwar natürlich mit einem Taggelde.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich muß bedauern, daß der Herr Finanzdirektor geglaubt hat, auf eine Sache zurückkommen zu sollen, welche hinreichend erklärt worden ist. Zu was dieses Beharren gegenüber solchen deutlichen, solchen kathegorischen Erläuterungen wie jene, die gegeben worden sind? der Sekretär ist in einen Irrthum verfallen, als er den Bericht abfaßte, und wie ich schon gesagt habe, erklärt sich dieses aus der Schnelligkeit, mit welcher er arbeiten mußte, und aus der Art und Weise, in welcher die Verhandlungen der Staatswirthschaftskommission geführt worden sind. Sie hat mit der größten Ueberstürzung arbeiten müssen. Und es ist sich nicht zu verwundern, daß der Sekretär über den Umfang des Antrages sich irren konnte, da dieser in der Sitzung nicht schriftlich abgefaßt worden war, und da der Sekretär sich an seine in einer ziemlich verworrenen Diskussion aufgezeichneten Notizen halten mußte. Das ist die ganze Sache.

Büßberger. Ich möchte den Antrag der Staatswirthschaftskommission jetzt nicht behandeln, sondern den Gegenstand verschieben, weil wir noch nicht recht wissen, was die Kommission eigentlich will. Der mündliche und der schriftliche Rapport widersprechen einander, und der Herr Finanzdirektor und der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission sind auch noch nicht mit einander einig. Nächstens ferner wird das neue Großrathsreglement vorgelegt werden; dieses wird die nöthigen Kommissionen aufstellen und zugleich bestimmen, welche Rechte und Pflichten jede haben soll. Also haben wir heute eine weitläufige und lange Diskussion über den vorliegenden Antrag, so wird das Nämliche nochmals wiederholt werden müssen, wenn wir dann das Reglement behandeln. Bei diesem Anlasse möchte ich eine Frage stellen. Es ist im schriftlichen Rapporte die Finanzdirektion auf eine Weise erwähnt worden, die im höchsten Grade beleidigend ist für den Finanzdirektor. Der Herr Rapporteur der Kommission hat nun erklärt, das sei nicht der Wille der Kommission gewesen, der Rapport sei nicht so redigiert, wie er redigiert sein sollte. Entweder nun ist dieß von Seite des Sekretärs irrthümmliche Auffassung und Unachtsamkeit, und alsdann gebührt ihm dafür ein Verweis, oder aber er hat absichtlich die Verhandlungen der Kommission nicht richtig niedergeschrieben oder gar den Finanzdirektor beleidigen wollen, und alsdann gebührt ihm mehr als ein Verweis. Ich möchte also fragen, ob der Sekretär irgendwie zur Verantwortung gezogen worden ist oder werden soll.

Herr Präsident. Ich habe bereits früher, als dieser Gegenstand zum ersten Male hier berührt wurde, angezeigt, daß ich als Präsident der Kommission nicht Zeit hatte, den schriftlichen Rapport zu lesen, ehe ich ihn unterzeichnen mußte, und daß ich daher den Herrn Berichterstatter der Kommission gebeten hatte, nachträglich nachzusehen und zu verbessern, was darin unrichtig aufgefaßt sein möchte. Bis jetzt ist von niemandem auf Anklage u. s. w. angetragen worden, und von Seite der Kommission hat man geglaubt, die Desavouirung des Berichtes sei eine hinlängliche Ahndung der Sache.

Büßberger. Ich glaube, es sei allerdings der Fall, daß die Kommission den Sekretär darüber befrage.

Scherz, Fürsprecher. In Bezug dessen erlaube ich mir auch eine Bemerkung. Der Große Rath ist durch die Ausfertigung dieses falschen Protokolles bereits zu weitläufigen Diskussionen und Zeitversäumniß veranlaßt worden; entweder liegt irrthümliche Auffassung oder aber Absicht zu Grunde; im erstern Falle verdient der Betreffende einen Verweis, im letztern Falle ist die Sache eine Fälschung und verdient Strafe. Ich glaube also, der Große Rath solle den Regierungsrath beauftragen, eine daherige Untersuchung einzuleiten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bewahren wir unsere Kaltblütigkeit, meine Herren, und lassen wir uns nicht von den Eindrücken des Augenblicks hinreißen. Ich habe bereits bis zum Ueberfluß gezeigt, woher der Irrthum rühre. Aus den gegebenen Erläuterungen geht offenbar hervor, daß der Sekretär den Antrag nicht hat entstellen wollen. Der Mann ist bekannt, es ist ein Mann, der oftmals im Schooße der Kommission funktioniert hat, — und zwar zur vollkommenen Befriedigung derselben. Ich kann die Hartnäckigkeit einiger Mitglieder dieser hohen Versammlung gegenüber den Thatsachen, so wie sich selbige zugetragen haben, nicht begreifen. Man muß der Angelegenheit des Sekretärs nicht eine Wichtigkeit beilegen, die ihr nicht gehört. Nach meiner Ansicht ist es durchaus überflüssig, den Präsidenten zu beauftragen, den Sekretär einzuvernehmen; diese Art von Untersuchung wird nichts anderes herausstellen, als was Sie bereits wissen. Was dann den Antrag betrifft, die Sache dem Regierungsrath zu überweisen, so ist derselbe wahrhaft unbegreiflich. Ich will denselben nicht anders charakterisieren; ich beschränke mich bloß darauf, beizufügen, daß dieses Verfahren allen Regeln der Administration zuwiderlaufen würde.

Matthys. Ich habe zuerst den Antrag der Staatswirthschaftskommission, wie er im schriftlichen Vortrage enthalten ist, hier angegriffen; damals habe ich allerdings die Absicht darin gesehen, der Finanzdirektion wehe zu thun, da aber sowohl der Herr Großrathspräsident, als der Herr Berichterstatter der Kommission auf's Bestimmteste erklärt haben, die Debatten im Schooße der Kommission seien unrichtig aufgefaßt worden, und da diese Erklärung heute wiederholt wird, so glaube ich, die Sache sei abgethan. Ich hätte mich jedenfalls gegen die Aufstellung einer solchen Finanzkommission aussprechen müssen, und ich glaube sogar, es könnte nachgewiesen werden, daß dieselbe mit der Verfassung im Widerspruch stände. Weil aber die beiden so eben genannten ehrenwerthen Mitglieder der Staatswirthschaftskommission hier im Großen Rathe die Erklärung abgegeben haben, daß es nicht so gemeint sei, so kann man sich damit begnügen. Immerhin ist es nicht der Fall, dem Sekretär der Kommission wegen unrichtiger Abfassung des Protokolles hierorts eine Rüge zukommen zu lassen oder gar den Regierungsrath zu beauftragen, eine Untersuchung gegen denselben einzuleiten. Ich mache nämlich aufmerksam, daß dieser Sekretär gegenüber dem Großen Rathe in keiner amtlichen Stellung ist; wir kennen bloß eine Staatswirthschaftskommission, und dieser war es überlassen, entweder einen Sekretär beizuziehen, oder aber jemanden aus ihrer Mitte mit der Abfassung des Berichtes zu beauftragen. Damit nun nicht diese einfache Sache den Stempel der Gehässigkeit an sich trage, möchte ich

den Herrn Fürsprecher und Stellvertreter Scherz dringend bitten, seinen Antrag auf Untersuchung zurückzuziehen. Was nun die Frage selbst betrifft, die uns heute beschäftigen soll, so halte ich dafür, diese Diskussion sei ziemlich überflüssig; Sie könnene den Antrag erheblich erklären oder nicht, so ist das vollkomme gleichgültig. Bereits haben Sie eine Spezialkommission zu Entwerfung eines Großrathsreglements niedergesetzt, und die daherigen Arbeiten sind bereits begonnen, und wenn der Große Rath sich nicht immer Vor- und Nachmittags versammelt hätte, so würde man schon in der dießmaligen Session den Entwurf wahrscheinlich haben berathen können. Ich gebe Ihnen hiemit die bestimmte Zusicherung, daß mit dem nächsten Traktandenzirkular dieser Entwurf den Mitgliedern zugeschickt werden kann, bei dessen Berathung es dann der Ort sein wird, zu bestimmen, ob irgend eine solche Kommission, heiße sie dann wie sie wolle, zu Ueberwachung des Staatshaushaltes im Allgemeinen aufgestellt werden soll oder nicht. Jedenfalls wird die Spezialkommission die heute gefallenen Meinungen berücksichtigen, und auch ich halte dafür, es solle eine Staatswirthschaftskommission aufgestellt werden, aber über die Attribute derselben heute weitläufig zu deliberiren, scheint mir sehr überflüssig. Ich möchte also bitten, keine weitläufige Diskussion darüber zu führen, und namentlich keine leidenschaftliche.

v. Tillier. Ich nehme als Mitglied das Wort, um Ihnen auch meine Ansichten darüber zu sagen. Was die beantragte Kommission betrifft, so ist im Schooße der Staatswirthschaftskommission die Aufstellung von Kommissionen gegenüber dem Direktorialsystem, welches jetzt durch die Verfassung aufgestellt ist, allerdings zur Sprache gekommen. Wenn jemand ein Anhänger des Direktorialsystemes ist, so bin ich es, aus gemachter Erfahrung, und ich theile durchaus die Ansicht des Herrn Direktors der Finanzen in Bezug auf das Kollegialsystem. Unter dem Letztern werden die Sachen viel langsamer, schleppender und weniger gründlich behandelt, weil jemand, der die ganze Verantwortlichkeit einer Sache trägt, dieselbe gewiß gründlicher untersucht, als wenn man kollegialisch beisammen sitzt, Einer auf den Andern sich verläßt und am Ende nur so die Hand aufhebt. An sich selbst ist gewiß zu Behandlung der Geschäfte das Direktorialsystem angemessener. Aber man kann sich doch nicht verbergen, daß das Direktorialsystem allerdings dem Direktor auch viel größere Befugnisse gibt, als die kollegialischen Departemente hatten, und daß diese Befugnisse, eben weil sie in der Hand eines Einzigen liegen, leicht zum Mißbrauche führen können. Daher müssen Kommissionen da sein, um nöthigen Falles die Geschäftsführung nachher zu prüfen, — aber nicht zur Vorberathung, denn darin weiche ich allerdings von der Staatswirthschaftskommission ab. Die wahre Stellung solcher Kommissionen kann im Gegentheile nur diese sein, die Verwaltung nachher zu prüfen, oder über die Gesetzesvorschläge der Regierung, bevor sie vor den Großen Rath gebracht werden, eine nochmalige Prüfung vorzunehmen, wie dieß in verschiedenen Großräthen der Schweiz geschieht. Diese Frage wird aber in viel umfassenderm Sinne, als es heute geschehen könnte, behandelt werden müssen bei Anlaß der Berathung des neuen Großrathsreglements. Was nützt es also, heute viele Worte darüber zu verlieren? Nachdem ich jetzt die Diskussion angehört habe, müßte ich mich vollkommen denjenigen anschließen, welche auf heutigen Tag über den ganzen Antrag nichts beschließen wollen. Nun ist aber die Form, in welcher Sie von einem daherigen Beschlusse abstrahiren, meines Erachtens ziemlich gleichgültig. Es ist angetragen worden, den vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission mündlich gestellten Antrag erheblich zu erklären und denselben zur Berücksichtigung an die Reglementskommission zu weisen, oder aber von anderer Seite die Sache überhaupt zu verschieben, bis zur Berathung des Reglements. Das eine und das andere wird im Resultate durchaus das Gleiche sein. Im Allgemeinen würde ich diejenige Form, welche vom Herrn Finanzdirektor beantragt worden ist, für die schicklichere halten; dadurch würde sowohl den Wünschen der Staatswirthschaftskommission, als auch unserer Zeit Rechnung getragen. Von den beantragten Untersuchungen u. s. w., möchte ich so viel an mir abstrahiren, die Sache ist wahrlich nicht wichtig genug, und nachdem die Kommission den schriftlichen Bericht öffentlich desavouirt hat, liegt darin bereits eine hinlängliche Rüge für den Herrn Sekretär.

Stämpfli zu Schwanden. Als Mitglied der Staatswirthschaftskommission mag ich mehr oder weniger Veranlassung gegeben haben zu dem von der Kommission für die Zukunft ausgesprochenen Wunsche. Am gleichen Tage erst, da die Kommission Sitzung halten sollte, hatte ich den gedruckten Büdgetentwurf erhalten und daher im Schooße der Kommission gerügt, daß es so rein unmöglich sei, gehörig darüber zu berathen. Es ist uns damals Niemand an die Hand gegangen, um Auskunft zu geben, und als wir zum zweiten Male zusammentraten, um das außerordentliche Büdget zu berathen, ging es ungefähr gleich. Es wurde dann Vieles hin und hergeschwatzt, Protokoll wurde keines abgefaßt, wie man zu glauben scheint, der Sekretär hat nur für den abzufassenden Rapport während der Diskussion Notizen gesammelt und dann über Nacht den Bericht geschrieben und denselben am Morgen dem Herrn Präsidenten überreicht, weil der Große Rath sogleich in die Berathung eintrat. So ist alles in der Eile gegangen. Von Mißtrauen gegen den Regierungsrath oder die Finanzdirektion war im Schooße der Staatswirthschaftskommission keine Rede, daß aber der Rapport in Bezug auf den vorliegenden Antrag ganz unrichtig aufgefaßt worden ist, das ist bereits gezeigt worden. Was die beantragte Rüge gegen den Sekretär betrifft, so wird sich dieser ziemlich darüber rechtfertigen können; die Rüge würde nur auf den Präsidenten fallen, weil er den Rapport unterzeichnet hat. Die Schuld liegt an niemanden als an der Eile, womit das Ganze gegangen ist. Von einer Finanzkommission in dem Sinne, daß der Direktor der Finanzen speziell durch dieselbe beaufsichtigt werde, war keine Rede, sondern die Absicht war nur die, zu bewirken, daß in Zukunft die Staatswirthschaftskommission ihre Pflicht besser erfüllen und jeweilen etwa 8 Tage zum voraus das Büdget und ebenso auch die Staatsrechnung gehörig untersuchen könne. Man hat geglaubt, dieses müßte dem Regierungsrathe selbst ziemlich erwünscht sein, damit dieser sich um so eher auf die Untersuchung von Seite der Kommission berufen könne. Ich bedaure wiederholt, daß der schriftliche Antrag so gestellt wurde, aber Sie haben aus den mündlichen Aeußerungen mehrerer Mitglieder der Kommission nunmehr gehört, wie es gegangen ist. Auf heute ist es jedenfalls nicht um einen definitiven Beschluß zu thun, und ob Sie den Antrag erheblich erklären oder aber fallen lassen, so wird es das Gleiche sein; ich wünsche nur, daß dann bei der Berathung des Reglementes darauf Rücksicht genommen werde.

Kurz. Es ist wirklich eine unangenehme Aufgabe, Mitglied einer Kommission zu sein, die über Hals und Kopf eine solche Arbeit machen soll, aber eine noch unangenehmere Aufgabe ist es, Sekretär einer solchen Kommission zu sein. Nachmittags um 3 Uhr kam dieselbe zusammen, ohne selbst recht zu wissen, wie die Sachen sich verhalten, über welche sie ein Gutachten abgeben sollte. Natürlich wurde von diesem und jenem gesprochen, aber ohne bestimmte Grundlage. Auf diesem Fuße hatte die Kommission eine Zeit lang gearbeitet, und als sie fertig war, mußte der Sekretär, wie Herr Amtsrichter Stämpfli selbst sagt, die Nacht hindurch den Rapport ausfertigen. Wenn nun ein Sekretär in einer solchen Behörde Stunden lang hin und her reden hört, ohne daß ein Protokoll darüber geführt wird, und er dann während der Nacht einen Bericht entwerfen und nachher eigenhändig abschreiben muß, — wer will den Stein auf ihn werfen, wenn er unter diesen Umständen etwas nicht richtig aufgefaßt hat? Ich sage selbst, der Rapport ist nicht ganz schicklich abgefaßt, denn es wird da einzig von der Finanzdirektion gesprochen, während sich der Antrag auch auf alle andern Direktionen hätte erstrecken sollen. Aber wenn man eine solche Arbeit in aller Eile und während der Nacht machen muß, so sollte

man Einem wahrhaftig nicht so genau nachrechnen. Ich will es dem Präsidenten der Kommission eben so wenig zur Last legen, daß er den Bericht, bevor er ihn unterzeichnet hat, nicht genau nachlas; es war eben auch nicht möglich, wie man bereits hinreichend gezeigt hat. Allein immerhin ist im Allgemeinen so viel richtig, daß der Präsident einer Behörde den Sekretär derselben kontrolliren soll, und kann er es im Drange der Umstände nicht thun, so darf man wahrhaftig auch nicht dem Sekretär zu nahe treten, wenn dieser in Folge der nämlichen Umstände etwas geschrieben hat, was allerdings besser nicht da wäre. Kann man dem Präsidenten billiger Weise nicht einen Vorwurf machen, so seie man auch gegen diejenigen milde, die ohnehin viele Arbeit haben, und denen nichtsdestoweniger noch Extraarbeiten auferlegt werden, die sie dann in der Nacht abthun müssen.

Karlen zu Diemtigen. Es ist also zugestanden worden, der Sekretär habe das Protokoll nicht gehörig abgefaßt. Ich wünschte, den Namen dieses Sekretärs zu kennen.

Herr Präsident. Der Name steht auf dem Rapporte, es ist Herr Jahn.

Karlen zu Diemtigen. So, Herr Jahn, aha!

Scherz, Fürsprecher. Man hat mir zugemuthet, ich solle meinen Antrag zurückziehen, aber ich bin durch alles Angehörte in meiner Ueberzeugung nur bestärkt worden, nämlich daß eine absichtliche Verdrehung stattgefunden hat. Nehmen wir den Inhalt des schriftlichen Rapports und vergleichen wir ihn mit den Aussagen des Hrn. Stämpfli u. s. w., so ist der Unterschied zu auffallend, als daß man daran zweifel könnte. So heißt es: „Bei der gegenwärtigen Direktorialeinrichtung ist aber eine genaue Aufsicht des Großen Rathes über die Finanzverwaltung um so nöthiger, als diese in den Händen eines Einzigen liegt.“ Schon in diesen Worten liegt eine offenbare Beleidigung der gegenwärtigen Finanzdirektion. Ferner heißt es: Es möchte — — — eine Finanzkommission — gewählt werden, welche sich auch außer den Sitzungen des Großen Rathes versammeln — — —, über alle wichtigen Finanzfragen ihr Gutachten dem Großen Rathe abgeben und den Gang der Finanzverwaltung überwachen würde.“ Also will man nach dieser Redaktion die Finanzdirektion geradezu bevogten. Dieser Unterschied ist nun zu auffallend, als daß nicht geradezu eine böse Absicht voraus gesetzt werden müßte. Daher muß ich bei meinem Antrage bleiben, kann aber, wenn man es vorzieht, auch dem Antrage des Hrn. Bützberger beipflichten, nämlich, es der Staatswirthschaftskommission zu übertragen, ihrem Sekretär einen Verweis zu ertheilen, damit der Große Rath in Zukunft nicht mehr von einem Protokollausfertiger auf diese Weise an der Nase herumgezogen werde.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Müssen wir denn nochmals auf den Zwischenfall in Betreff des Sekretärs der Kommission zurückkommen? Die Kommission hat Ihnen durch das Organ dreier ihrer Mitglieder die detaillirtesten Erläuterungen gegeben. Wenn diese Aufschlüsse nicht genügen, um, ich will nicht sagen, diese hohe Versammlung — denn diese ist bei dieser Verhandlung nicht betheiligt — sondern einen Theil der Versammlung ins Klare zu setzen, wahrhaftig, dann weiß ich nicht mehr, was ich glauben soll. Da ich keine Empfindlichkeit in die Verhandlung bringen möchte, so will ich die Betrachtungen nicht weiter ausdehnen, welche durch die Haltung einiger Mitglieder in mir erweckt werden. Meine Herren, die Kommission verwirft den Antrag des Hrn. Bützberger. Die Formfrage an sich allein würde hinreichen, denselben zu beseitigen; der Antrag verstößt in der That gegen das Reglement sowohl als gegen das frühere Verfahren des Großen Rathes. Die Staatswirthschaftskommission behauptet hoch und kräftig ihre Rechte. Gestützt auf das Reglement verlangt sie, daß ihr Antrag in Abstimmung gebracht werde. In Betreff der letzten, durch den Herrn Finanzdirektor erhobenen Frage, so stimmt die Kommission, weit entfernt solche zu bekämpfen, vielmehr derselben bei, indem diese Frage den Ansichten der Kommission keineswegs widerstreitet, sondern im Gegentheil dazu dient, die gewünschte Lösung zu beschleunigen. Allein ich wiederhole es, die Kommission hat ihren Antrag gemäß dem Reglement gestellt; sie darf nicht zugeben, daß man die Abstimmung über denselben vertage. Es steht nichts entgegen, daß man denselben, nachdem er erheblich erklärt worden ist, der mit Ausarbeitung eines neuen Reglements beauftragten Kommission überweise. Es bleibt mir noch übrig, am Schlusse dieser langen Verhandlung ein Wort über die Frage der Verfahrens zu sagen. Es ist keineswegs der Fall, daß die Mitglieder der Staatswirthschaftskommission sich im Geringsten durch die Worte, die man hat fallen lassen, persönlich angetastet fühlen; allein wenn ihre Person wohl über dergleichen Zumuthungen erhaben ist, so ist es nichtsdestoweniger wichtig, die Stellung der Kommission als berathender Körper, als Beauftragte des Großen Rathes aufrecht zu erhalten. Der amtliche Charakter der Kommission ist es, den sie gegen eine Taktik vertheidigen will, welche, wenn sie einige Billigung finden sollte, zur Wirkung haben müßte, die Kommission aller moralischen Autorität zu berauben, deren sie genießen soll, um ihre Aufgabe auf nutzbringende Weise erfüllen zu können. Wenn die Kommission, welche Sie aus Ihrem Schooße wählen, als Preis für ihre Bemühungen, für die Zeit, welche sie unentgeldlich auf die öffentlichen Angelegenheiten verwendet, nur übelwollende Zumuthungen einernten sollte, so zweifle ich daran, ob deren Zusammensetzung in Zukunft ein leichtes Werk sein werde. Welcher Mann von Charakter wird in derselben sitzen wollen, wenn er dieß nicht anders als mit Aufopferung seiner persönlichen Unabhängigkeit thun könnte?

Herr Präsident. Ich sehe mich als Präsident der Staatswirthschaftskommission noch einmal veranlaßt, das Wort zu ergreifen. Auf die Sache selbst, und wie es damit gegangen sei, will ich nicht zurückkommen, bloß möchte ich in Bezug auf den Antrag des Hrn. Bützberger, daß von der Staatswirthschaftskommission aus eine Untersuchung geschehen solle, fragen, worin denn diese Untersuchung bestehen soll. Die ganze Sache ist hier öffentlich behandelt worden, und Alles roulirt auf der Absicht, welche der Sekretär gehabt haben könne. Was nun hier darüber gesprochen worden ist, wird dem Herrn Sekretär ohne Zweifel jedenfalls bekannt werden, vielleicht befindet er sich sogar unter den Zuhörern auf der Gallerie, und jedenfalls müßte er sehr gutmüthig sein, um in der Untersuchung zu sagen, ja, er habe eine böse Absicht gehabt. Also welches Ergebniß soll eine solche Untersuchung haben? Was dabei herauskommen kann, ist bereits untersucht; der schriftliche Bericht ist vorhanden, es hat sich gezeigt, daß er irrig ist, und weiter ist nichts mehr zu untersuchen.

Bützberger. Ich trage nicht eigentlich auf eine Untersuchung an, sondern auf einen Verweis. Ich für mich bin fest überzeugt, das der Sekretär böse Absicht hatte, und daher verdient er einen Verweis.

Herr Finanzdirektor. Es ist beantragt worden, den Antrag der Kommission ganz zu verschieben. Ich dagegen glaube, die Sache sei jetzt zu entscheiden, weil wir weitläufig darüber verhandelt haben, und da jetzt dem Sinne nach die Staatswirthschaftskommission und der Berichterstatter des Regierungsrathes miteinander einverstanden sind, so kann man die Erheblichkeit unbedenklich aussprechen, so zwar, daß der Antrag lauten würde: „Es möchten Bestimmungen in's künftige Reglement des Großen Rathes aufgenommen werden, welche es der Staatswirthschaftskommission möglich machen, ihre Aufgabe vollständiger zu erfüllen als bis dahin, und es möchte dieser Antrag der zur Entwerfung des Großrathsreglements niedergesetzten Spezialkommission zur Berücksichtigung zugewiesen werden.“ Allerdings haben bis jetzt verschiedene Uebelstände es der Kommission unmöglich gemacht, ihre Aufgabe gehörig zu lösen, indem sie die Gegenstände, welche sie untersuchen sollte, zu spät erhielt u. s. w. So hatte die Kommission z. B. das Budget kaum den Tag vorher erhalten, weil daßselbe vorher nicht gedruckt war. Eben so ist es auch zweckmäßig, daß

die Kommission in den Stand gesetzt werde, häufiger zusammen zu kommen, zu welchem Ende den Mitgliedern ein Taggeld ausgesetzt werden muß. Alles dieses gehört aber in's Reglement des Großen Rathes, sowie auch die Bestimmung der Attribute dieser Kommission. Der Herr Präsident hat darauf angetragen, den mündlichen Schlußantrag des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission erheblich zu erklären, aber dieses möchte ich namentlich darum nicht, weil auch der mündliche Bericht wesentlich nur die Finanzverwaltung im Auge hat. Also würden Sie durch Erheblichkeitserklärung desselben, wenn es in die öffentlichen Blätter kommt, dasjenige gerade verhindern, was Sie durch Ecartierung des schriftlichen Antrages erreichen wollen.

Herr Präsident. Ich habe geglaubt, der Herr Finanzdi ektor habe selbst darauf angetragen, den mündlichen Rapport des Herrn Berichterstatters erheblich zu erklären.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschafskommission. Die Kommission wünscht nur eine genauere Kontrolle, und also ist sie mit der Finanzdirektion ganz einverstanden.

Abstimmung.

1) Für Erheblichkeit des Antrages der Staatswirthschaftskommission, wie er vom Berichterstatter des Regierungsrathes formuliert worden ist — Handmehr.
2) Für Ertheilung eines Verweises an den Sekretär der Staatswirthschaftskommission durch dieselbe — 71 Stimmen.
   Dagegen — 58 „

(Schluß folgt.)

Berichtigung.

Im Tagblatt des Großen Rathes, Nr. 14, Seite 5, in der drittletzten Zeile meines Votums, ist ein kleiner Fehler, den ich zu berichtigen bitte. Es soll nämlich heißen: „Im weitern ist eine Korrektion nöthig zwischen Bleienbach und Rütschelen, welch' letztere Gemeinde wohl die zweitärmste des Amtsbezirks Aarwangen ist. So würde u. s. w."

Matthys, Fürsprecher.

Für die Redaktion:

Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. (Nicht offiziell.) Nr. **19.**

(Schluß der neunten Sitzung. — Mittwoch den 27. Januar 1847. —

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird nun vorgelegt der am 21. Januar verlesene

Anzug des Herrn Matthys, dahin gehend, der Große Rath möchte sogleich in einem Dekrete bestimmen, daß die Gemeinden, welche für die Zeit vom 1 August bis 31. Dezember 1846 Hintersäßgelder bezogen haben, zur Restitution derselben verpflichtet seien.

Matthys. Es existirt ein Gesetz vom Mai 1804 über den Bezug eines Hintersäß- und Einzuggeldes; der §. 12 desselben sagt: „Das Hintersäßgeld soll halbjährlich zum Voraus bezahlt werden, und ist jeweilen auf 1. Jenner und 1. Juli, und in der Zwischenzeit vom Augenblick an, wo jemand sich in dem Gemeindsbezirk niederläßt, fällig." Dagegen sagt §. 79 der Verfassung: „Jeder Staatsbürger ist, unter Vorbehalt polizeilicher Bestimmungen, befugt, sich überall in dem Staatsgebiete niederzulassen, ohne anderen Leistungen unterworfen zu sein, als die Bürger des Ortes selbst." Gestützt nun auf diesen §., hat der Große Rath des Kantons Bern am 6. November letzthin ein Gesetz erlassen, welches folgende Bestimmungen enthält: „§. 1. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Hintersäßgeldes und Einzuggeldes — — — — hat vom Tage der Annahme der Staatsverfassung, den 31. Heumonat 1846, aufgehört." „§. 2. Die bis zu diesem Zeitpunkte fällig gewordenen, nicht bezahlten Leistungen sind noch der Bezahlung unterworfen u. s. w." Diese gesetzlichen Verfassungsbestimmungen sind nun in den verschiedenen Gemeinden des Kantons ungleich angewendet worden. In den mehreren Gemeinden hat man das Hintersäßgeld bezogen noch bis zum 31. Juli 1846, in den wenigsten Gemeinden aber bis zum 31. Dezember 1846. Schon das ist nun ein Uebelstand, wenn Gesetze und Verordnungen in der einen Gemeinde so, in der andern Gemeinde anders exequirt werden. Der Einwohnergemeinderath von Bern hat vor einigen Wochen eine Publikation erlassen, worin gesagt ist, nach §. 79 der Verfassung sei man zur Entrichtung des Hintersäßgeldes nur verpflichtet für die Zeit bis zum 31. Juli 1846, die betreffenden Staatsbürger werden also aufgefordert, an den dafür bezeichneten Tagen das Hintersäßgeld zu bezahlen. Diese Bezahlung hat durchaus willig stattgefunden, weil man gedacht hat, man bezahle in Zukunft keines mehr. Nachdem dieses stattgefunden, erscheint vor ungefähr drei Wochen wiederum eine Publikation des Einwohnergemeinderathes von Bern, worin gesagt ist, mit Bewilligung des Regierungsrathes werde das Hintersäßgeld für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1846 nachbezogen werden. Diese Publikation und die Exekution derselben hat bei der hiesigen Einwohnerschaft ziemlich böses Blut gemacht. Die Stadt Bern hat eine Bevölkerung von ungefähr 25,000 Seelen; von diesen sind blos 5000 und einige hundert Bürger der Stadt, ungefähr 20,000 sind Einsaßen, und diese haben bis jetzt jährlich ein Hintersäßgeld bezahlt, zusammen im Betrage von Fr. 28,000. Dadurch nun, daß das Hintersäßgeld für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1846 nachgefordert worden ist, hätte die hiesige Einwohnerschaft eine Summe von Fr. 10,000 bis Fr. 12,000 nachzubezahlen. Die Mehrheit der Einwohnerschaft steht in der Ansicht, sie sei rechtlich nicht verpflichtet, für die Zeit vom 1. August hinweg noch etwas zu bezahlen. Mir ist es nun nicht gleichgültig, was für eine Meinung in dieser Beziehung bei der hiesigen Einwohnerschaft herrscht, um so weniger, weil die Behörden, welche diesen nachträglichen Bezug angeordnet haben, sich nun hinter den Regierungsrath verstecken und sagen: Ihr habt es der Regierung zu verdanken, daß Ihr das bezahlen müßt; und weil ferner bereits in einem öffentlichen Blatte ausgesprochen worden ist, die Regierung habe sich einer Verfassungsverletzung dadurch schuldig gemacht, daß sie der Stadtgemeinde Bern und einigen andern Gemeinden diesen Nachbezug gestattet habe. Der Zweck, welchen ich durch meinen Anzug zu erreichen beabsichtige, kann nun jedenfalls erreicht werden. Wird der Anzug erheblich erklärt und später zum Beschlusse erhoben, so muß das bezogene Hintersäßgeld für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Dezember zurückerstattet werden; oder aber mein Anzug wird verworfen, und dann ist es von der Kompetentbehörde anerkannt, es sei nach §. 79 der Verfassung zuläßig, daß für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember das Hintersaßgeld noch bezogen werde, und dann ist der Regierungsrath gedeckt, und man kann ihm dann nicht vorwerfen, daß er sich eine Verfassungsverletzung habe zu Schulden kommen lassen. Alsdann sollen auch die Einsassen des ganzen Kantons anerkennen, daß ihre Interessen von den Repräsentanten des Volks wohl erwogen worden seien, und daß der Beschluß des Regierungsrathes im Einklange stehe mit der Verfassung. Ich bemerke bloß noch, daß diese Angelegenheit ganz gewiß nicht gleichgültig ist, sie ist wichtiger als manche Frage, welche wir in dieser Sitzung berathen haben. Ich glaube nun, nachweisen zu können, daß in der That das Hintersäßgeld, welches für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1846 bezogen worden ist, widerrechtlich bezogen wurde, und daher zurückerstattet werden solle. Der §. 79 der Verfassung ist am 30. Juni 1846 berathen und angenommen worden. Wenn Sie die daherigen Verhandlungen des Verfassungsrathes nachlesen, so werden Sie finden, daß der Verfassungsrath offenbar die Absicht hatte, die Bestimmung aufzustellen, daß vom Momente des Inkrafttretens der neuen Verfassung die Einsassen den Ortsburgern bezüglich der Niederlassungsverhältnisse gleich gestellt sein sollen, so daß von diesem Momente hinweg dieselben kein Hintersäßgeld mehr zu entrichten haben. Am 31. Juli ist bekanntlich die Verfassung in Kraft getreten, und ich mache nun aufmerksam, daß, wenn der Verfassungsrath irgend eine Verfassungsbe-

stimmung nicht bereits auf den 31. Juli in Kraft treten lassen wollte, er dieses jedesmal ausdrücklich beigefügt hat, entweder in der Verfassung selbst, oder im Uebergangsgesetze. Was folgt daraus, Herr Präsident, meine Herren? daß jedenfalls nach Wort und Sinn der Verfassung der §. 79 am 31. Juli 1846 in Kraft getreten ist. Nun von Zweien Eines. Entweder steht der §. 2 des Gesetzes vom 6. November 1846 mit dem §. 79 der Verfassung im Einklang; dann ist eo ipso entschieden, daß das Hintersäßgeld für die Zeit nach dem 31. Juli nicht bezogen werden konnte. Oder aber, der §. 2 jenes Gesetzes steht mit dem §. 79 der Verfassung im Widerspruch, und dann soll er nicht angewendet werden, dann hat der Bezug dieses Hintersäßgeldes widerrechtlich stattgefunden, und es muß Restitution erfolgen. §. 96 der Verfassung sagt nämlich: „Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen angewendet und erlassen werden." Mein Dilemma ist also richtig, — in beiden Fällen soll das bezogene Hintersäßgeld restituirt werden. Man wird wahrscheinlich einwenden wollen, weil es in §. 12 des Gesetzes von 1804 heiße, daß das Hintersäßgeld halbjährlich zum voraus bezahlt werden solle und jeweilen auf ersten Jenner und ersten Juli fällig werde, so seien, da die Verfassuwg nicht rückwirkende Kraft äußern könne, die Gemeindsbehörden dennoch befugt, das Hintersäßgeld für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1846 zu beziehen, weil dasselbe bereits mit dem 1. Juli nämlichen Jahres fällig geworden war. Aber warum hat der Gesetzgeber im §. 12 des Gesetzes von 1804 vorgeschrieben, daß das Hintersäßgeld zum Voraus bezogen werde? Damit die Gemeindsbehörden solchen Bürgern anderer Gemeinden die Niederlassung verweigern können, bis das Hintersäßgeld bezahlt sei, damit die Gemeindsbehörden nicht in den Fall kommen, hintenher solche Hintersäßen rechtlich dafür betreiben zu müssen. Das Hintersäßgeld ist für das letzte Jahr bezahlt worden in der Voraussicht, daß man es schuldig sei; aber unterdessen ist ein rechtliches Faktum eingetreten, nämlich die Verfassung, wonach man das Hintersäßgeld vom 31. Juli hinweg nicht mehr schuldig ist. Das Bernische Volk hat durch die Annahme der Verfassung selbst erklärt, daß mit dem 31. Juni 1846 diese Pflicht aufgehört habe, und daher sind die Betreffenden berechtigt, das für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember bezahlte Hintersäßgeld zurückzufordern als eine Leistung, die sie nicht schuldig waren. Man wird sagen, durch meinen Antrag wolle der Verfassung rückwirkende Kraft gegeben werden. Das ist nicht wahr, mein Anzug verlangt nichts anderes, als daß in Bezug auf die Verpflichtung zu einem Hintersäßgelde die Verfassung auch thatsächlich auf den 31. Juli 1846 in Kraft trete. Man könnte einwenden, nach Satzung 1013 des Civilrechts könne eine Zahlung nur dann als Nichtschuld zurückgefordert werden, wenn man aus Irrthum einer Thatsache bezahlt habe, und die Hintersäßen haben nicht aus Irrthum einer Thatsache bezahlt, sondern es walte Rechtsirrthum vor u. s. w. Darauf würde ich einfach erwiedern, das Civilrecht finde hier nicht seine Anwendung, sondern es sei dieß eine Frage öffentlicher Natur. Das Hintersäßgeld ist eine öffentliche, rechtliche Leistung, daher hat der Verfassungsrath darüber eine Bestimmung getroffen, und der Große Rath hat am 6. November letzthin den gleichen Grundsatz weiter ausgeführt. Wäre das Hintersäßgeld privatrechtlicher Natur, so hätte der Verfassungsrath kein Mandat gehabt, darüber eine Bestimmung aufzustellen, und auch der Große Rath würde das Gesetz vom 6. November nicht erlassen haben. Man kann ferner einwenden, der Große Rath würde sich durch Annahme meines Antrages einer Inkonsequenz schuldig machen. Aber vorerst behaupte ich, daß das Gesetz vom 6. November 1846 mit dem §. 79 der Verfassung nicht im Widerspruche steht, also durch meinen Anzug auch nicht abgeändert wird. Freilich wird im §. 2 dieses Gesetzes gesagt, daß die bis zum 31. Juli fällig gewordenen Leistungen noch der Bezahlung unterworfen seien; allein ganz gewiß haben die Mitglieder des Großen Rathes, welche zu diesem §. 2 gestimmt haben, unter dem Ausdrucke „fällig geworden" nichts anderes verstanden, als daß dasjenige Hintersäßgeld, welches marchzählig bis zum 31. Juli fällig geworden war, von den Betreffenden noch zu bezahlen sei, und man wollte mit diesem Worte sicherlich nicht festsetzen, daß entgegen der Verfassung das Hintersäßgeld von da hinweg bis zum 31. Dezember bezahlt werden müsse. Angenommen aber, der §. 2 stände wirklich mit dem §. 79 der Verfassung im Widerspruch, so glaube ich nicht, daß dieß ein Grund wäre, um meinen Anzug nicht erheblich zu erklären. Wenn der Große Rath sich heute überzeugen kann, daß er am 6. November nicht recht gehandelt hat, so soll er seinen Irrthum anerkennen und das Unrecht wiederum gut machen. Daher bin ich so frei, darauf anzutragen, daß mein Anzug erheblich erklärt werde.

Herr Regierungspräsident. Vor allem aus muß man sich in Bezug auf den Standpunkt genau aufklären, von welchem aus diese Frage aufgefaßt werden kann. Die Veranlassung des Anzuges ist gegeben worden durch eine Einfrage, welche stattgefunden hat von Seite des Einwohnergemeinderaths von Bern, ob derselbe nach dem Gesetze von 1846 berechtigt sei, das Hintersäßgeld noch für das 2. Semester des Jahres 1846 zu beziehen. Die Antwort des Regierungsraths auf diese Einfrage ist dahin gegangen, daß nach dem Gesetze vom 6. November 1846 die Einwohnergemeinderäthe allerdings berechtigt seien, das Hintersäßgeld für das 2. Semester des nämlichen Jahres noch zu beziehen. Diese Antwort steht im Einklange mit dem klaren Buchstaben des Gesetzes von 1846, und es ist, als diese Antwort, vorberathen vom Direktor des Innern, im Regierungsrathe vorgelegt wurde, durchaus kein Widerspruch dagegen erhoben worden; bloß wurde ein Beisatz beigefügt, daß, wenn allenfalls Streitigkeiten zwischen der Stadtgemeinde und den Einsassen sich darüber erheben würden, durch diese Beantwortuug nichts vorgegriffen werden solle. Mithin wollte man keinen definitiven Entscheid im Falle von Streitigkeiten erlassen. Wie die Verfassung im §. 79 verstanden werden solle, darüber wird der Regierungsrath wohl auch einiges kompetente Urtheil haben. Von 9 Mitgliedern des Regierungsrathes haben 8 von Anfang bis zu Ende unmittelbar an den Verfassungsarbeiten Antheil genommen, und bei der Vorberathung des Gesetzes vom 6. November 1846 ist im Regierungsrathe durchaus keine abweichende Meinung darüber geäußert worden, aber auch hier im Großen Rathe nicht, und in der Berichterstattung hat man sich am 6. November sehr unzweideutig und unverholen darüber ausgesprochen und erklärt, daß durch dieses Gesetz bezüglich auf ein früheres Gesetz, welches vor der Annahme der Verfassung gegolten hat, keine Aenderung eintreten, sondern daß für das ganze Semester gemäß jenem Gesetze Bezahlung geleistet werden solle. Ich erinnere mich gar gut, daß damals hier im Großen Rathe von Seite eines Mitgliedes darauf aufmerksam gemacht worden ist, es seien solche Leistungen, gestützt auf das Gesetz von 1804, die aber erst nach dem 31. Juli fällig wurden, bezahlt worden; diesem Falle ist dann Rechnung getragen worden durch den Beisatz zu §. 2, daß die seit dem 31. Juli bezahlten Einzuggelder, welche nicht bereits vor diesem Zeitpunkte fällig waren, von den Betreffenden zurückgefordert werden können. Mithin macht der §. 2 den Unterschied sehr strenge zwischen solchen Leistungen, welche vor dem 31. Juli fällig waren, und solchen, die erst nachher fällig und bezahlt wurden. Was nach dem 31. Juli fällig und bezahlt wurde, soll zurückgefordert werden können. Was sagt nun der §. 79 der Verfassung in Bezug auf die Niederlassung von Staatsbürgern in einer andern als in ihrer Burgergemeinde? „Jeder Staatsbürger ist, unter Vorbehalt polizeilicher Bestimmungen befugt, sich überall in dem Staatsgebiete niederzulassen, ohne andern Leistungen unterworfen zu sein, als die Bürger des Ortes selbst." Meine Herren, bei der Berathung dieser Vorschrift wird gewiß kein Mitglied des Verfassungsrathes daran gedacht haben, derselben rückwirkende Kraft beizumessen auf eine Thatsache, welche der Annahme der Verfassung vorausgeht, sondern man hatte dabei einzig das Faktum der Niederlassung im Auge, welche eintritt nach der Einführung der Verfassung. Wenn Sie daher die Ausführung des §. 79 der Verfassung, welche durch das Gesetz vom 6. November 1846 gegeben ist, anwenden wollen auf das Faktum der Niederlassung, welche nach dem 31. Juli eintrat, so bin

ich ganz mit Herrn Fürsprecher Matthys einverstanden; wenn aber das Faktum der Niederlassung dem 31. Juli 1846 voran gegangen ist, so kann offenbar jene Vorschrift der Verfassung auf ein früheres Faktum seine Anwendung nicht finden. Es wird wohl jedermann von Ihnen einverstanden sein, daß das Gesetz von 1804 bis zum 31. Juli 1846 in voller Kraft gewesen ist und mithin eben so heilig gehalten werden soll, als die Verfassung, welche auch ein Gesetz ist. Wenn Sie den Grundsatz aufstellen, daß die Verfassung genau erfüllt werden soll, so müssen Sie auch verlangen, daß ebenfalls alle Gesetze genau erfüllt werden, welche gegolten haben bis zum 31. Juli 1846. Ich kann hier um so unbefangener darüber reden, da ich zufolge meiner jeweiligen Stellung weder im Verfassungsrathe bei der Berathung des §. 79 der Verfassung, noch hier im Großen Rathe bei der Berathung des Gesetzes vom 6. November 1846 eine Stimme abzugeben hatte. Was sagt nun der §. 12 des Gesetzes von 1804? „Das Hintersäßgeld soll halbjährlich zum voraus bezahlt werden und ist jeweilen auf 1. Jenner und 1. Juli, und in der Zwischenzeit vom Augenblicke an, wo jemand sich in dem Gemeindsbezirke niederläßt, fällig.“ Mithin waren diejenigen Staatsbürger, welche in einer andern als ihrer Bürgergemeinde sich vor dem 31. Juli niedergelassen hatten, schuldig, das Hintersäßgeld für das zweite Halbjahr zum voraus zu bezahlen. Jenes Gesetz schreibt weiter vor, daß, wer zur bestimmten Zeit sein Hintersäßgeld nicht bezahle, gewarnt werden solle, und daß, wenn er binnen 14 Tagen nicht bezahlen würde, dann die und die Folgen gegen ihn eintreten sollen. Wenn Sie nun strenge vom gesetzlichen Standpunkte ausgehen, wonach die Hintersäßgelder jeweilen sofort zum voraus bezahlt werden mußten, so soll man grundsätzlich annehmen, daß am 31. Juli, wo die Verfassung angenommen wurde, alle vor diesem Tage fällig gewesenen Hintersäßgelder für das ganze Jahr bereits wirklich bezahlt waren. Gesetzt nun, sämmtliche Hintersäßgelder seien bereits vor dem 31. Juli bezahlt gewesen, glauben Sie, daß, ungeachtet die Betreffenden bloß eine gesetzliche Verpflichtung erfüllt hatten, dieselben nun berechtigt seien, für die 5 Monate vom 1. August bis 31. Dezember das bezahlte Hintersäßgeld zurückzufordern? Ich glaube es nicht. Das Recht der Gemeinden, Hintersäßgeld jeweilen auf 1. Jenner und 1. Juli zum voraus zu fordern, liegt zufolge des §. 12 des Gesetzes von 1804 auf der Hand, es war also für die betreffenden Gemeinden vom 1. Juli hinweg ein denselben angefallenes Recht, und dieses kann die Verfassung nicht zurücknehmen. Wollen Sie aber vom deutlichen Buchstaben jenes Gesetzes abgehen und sagen, man sei nur schuldig, das pro rata bis zum 31. Juli zu bezahlen, so müssen Sie dieses aus dem Gesetze rechtfertigen, und das können Sie nicht, denn das Gesetz sagt nicht, daß man das Hintersäßgeld monatweise bezahle, sondern jeweilen „halbjährlich“ zum voraus. Wenn man so raisonniren wollte, so könnte man noch weiter gehen und sagen, man wolle das Hintersäßgeld per Tag berechnen; aber diese Berechnungsweise kennt das Gesetz eben nicht. Wir haben also bis jetzt den Fall behandelt, wo die Niederlassung ein Faktum geworden ist vor dem 31. Juli; ein anderer Fall ist dieser, wo die Niederlassung erst seit dem 31. Juli stattgefunden hat. Ist jemand erst nach dem 31. Juli zum Beispiel nach Bern gezogen, so ist da das Faktum der Niederlassung erst nach dem 31. Juli, also bereits unter der Herrschaft der neuen Verfassung wirklich eingetreten. In diesem letztern Falle kann natürlich von einem Hintersäßgelde nicht mehr die Rede sein, wohl aber im erstern Falle. Ich will an einem Beispiele erklären, daß mein Raisonnement, gestützt auf Verfassung, Gesetze und allgemeine Rechtsgründe überhaupt, richtig ist. Im Jahre 1832 ist auf den 1. Juli des nämlichen Jahres ein neuer Tarif eingeführt worden in Bezug auf die Advokatengebühren; vor dem 1. Juli 1832 waren Btz. 15 per Seite gestattet, nachher aber nur Btz. 10. Nun frage ich: Konnte damals ein Anwalt, welcher für Arbeiten, die er vor dem 1. Juli gemacht hatte, die aber am 1. Juli noch nicht bezahlt waren, nicht gleichwohl noch Btz. 15 per Seite fordern? Offenbar, denn der Anspruch auf Bz. 15 war ihm bereits vor dem 1. Juli zu Recht erwachsen. Die Sache hat noch eine ganz andere Seite. Ganz richtig ist von Herrn Fersprecher Matthys bemerkt worden, daß die Leistungen des Hintersäßgeldes öffentlicher Natur seien; ich möchte aber jetzt nur noch fragen: Haben die Hintersäß- und Einzuggelder irgend eine Zweckbestimmung? Das Gesetz von 1804 sagt darüber in §. 20 folgendes: „Der Ertrag der Einzuggelder soll als Armengut an Zins gelegt, die Hintersäßgelder hingegen entweder zur jährlichen Verpflegung der Armen oder zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen verwendet werden.“ Wenn nun diese Gelder, welche vor dem 31. Juli verfallen waren, die Zweckbestimmung haben, zu Förderung öffentlicher Anstalten u. s. w. verwendet zu werden, so heben Sie durch Annahme des Antrages des Herrn Matthys diesen Zweck auf, und wenn möglicher Weise diese Gelder bereits ihre gesetzliche Verwendung erhalten haben, wollen Sie das Marchzählige für die letzten 5 Monate des Jahres auch zurückfordern? Ich persönlich habe gegen die Erlassung eines Gesetzes, wie es von Herrn Matthys beantragt wird, nichts, und wenn der Große Rath alle Rechtsgrundsätze beiseits setzen will, so werde ich dagegen keine Opposition machen. Was ich gesagt habe, dient nur zur Rechtfertigung der Stellung des Regierungsrathes, des Großen Rathes, bezüglich auf das Gesetz vom 6. November 1846, und des Verfassungsrathes. Nach meiner Ueberzeugung ergibt sich daraus, daß das Gesetz v. 6 November 1846 mit der Verfassung nicht im Widerspruche, sondern vielmehr mit derselben im Einklange steht. Herr Fürsprecher Matthys sagt, die Verpflichtung zur Entrichtung des Hintersäßgeldes habe nach §. 1 des Gesetzes von 1816 mit dem 31. Heumonat letzthin aufgehört. Allerdings, aber ist das ein Widerspruch, wenn man sagt, was vor dem 31. Heumonat pflichtgemäß fällig geworden, solle bezahlt werden? Offenbar nicht. Vom 31. Heumonat hingegen hat die Verpflichtung für die Zukunft aufgehört, aber hier ist von einer Verpflichtung die Rede, welche bereits vorher eingetreten war, und das Gesetz macht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen einen Unterschied zwischen der Niederlassung vor dem 31. Heumonat und zwischen der Niederlassung nach dem 31. Heumonat; bei jener ist die Verpflichtung zur Bezahlung des Hintersäßgeldes eingetreten, bevor die Verfassung angenommen war, bei der Letztern hingegen tritt diese Verpflichtung gar nicht mehr ein. Im Uebrigen, Herr Präsident, meine Herren, will ich gegen den Anzug keine Opposition machen.

Geiser, Oberstlieutenant. Es wird niemand hier sein, der jemandem Unrecht thun will. Ich will nun nicht eintreten über dasjenige, was sehr weitläufig und gründlich sowohl vom Herrn Anzüger, als vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes gesagt worden ist. Nur auf einen Umstand möchte ich aufmerksam machen. Bekanntlich werden in denjenigen Gemeinden, wo etwa eine gute Verwaltung eingeführt ist, auch jährliche Büdgets entworfen, wie dieß in größerm Maßstabe von Seite des Großen Rathes geschiehrt. In diesen Büdgets nun erscheint das Einsaßengeld in den Einnahmen, und dann in den Ausgaben diejenigen Gegenstände, für welche das Einsaßengeld bis jetzt gesetzlich bestimmt war. Die Einsaßen nun, welche an der Berathung des Gemeindsbüdgets Antheil nahmen, haben das Eine wie das Andere anerkannt. Nun kömmt die neue Verfassung mitten im Jahre und gewährt dem einen Theile der Gemeindsbürger das Recht, in Zukunft das Einsaßengeld nicht mehr zu bezahlen, aber sie sagt nicht, daß das Aequivalent dafür, nämlich die Ausgaben, welche laut Gesetz daraus bestritten werden sollten, auch aufgehoben seien. Das Einsaßengeld war ein Gegenwerth dessen, was die Einsaßen in der Gemeinde bezüglich auf öffentliche Sicherheitsanstalten, Kirchen, Schulen u. s. w. mitzugenießen hatten. Daher geschieht diesem Theile der Gemeindsbürger nicht Unrecht, wenn sie da etwas bezahlen müssen, wovon sie den Mitgenuß haben. Durch die Verfassung ist nun freilich für die Zukunft diese Gegenleistung aufgehoben, aber aus Rücksicht dessen, was ich oben gesagt habe, müßte ich dahin stimmen, daß für das verflossene Jahr das Hintersäßgeld so bezogen werde, wie die Sache vom Regierungsrathe ausgelegt worden ist.

Kurz. Es sind unlängst Leute aus einer benachbarten Gemeinde zu mir gekommen hier auf dem Rathhause und haben mich über diese Sache befragt, nämlich, ob sie schuldig seien, das Hintersäßgeld für den Rest des Jahres 1846 noch zu bezahlen, indem man es von ihnen verlange. Ich hatte die daherigen Gesetze nicht so ganz genau in der Erinnerung und sagte daher diesen Leuten: Schlaget Recht dar, denn durch Verfassung und Gesetz ist das Hintersäßgeld vom 31. Juli hinweg aufgehoben. Einige Tage später kamen sie wiederum zu mir, als ich auf meiner Schreibstube war, wo ich genauer nachsehen konnte, und sagten mir, die Gemeinde lasse einen nach dem andern, der sich der Bezahlung weigere, vor den Friedensrichter citieren, und so möchten sie doch ihrer Sache sicher sein. Ich habe dann die verschiedenen Vorschriften u. s. w. genau nachgelesen, und am Ende mußte ich diesen Männern erklären: Liebe Leute, ich mache Euch meine Entschuldigungen, aber ich habe Euch das vorige Mal etwas gesagt, was nicht richtig ist, unterziehet Euch, denn Ihr seid im Unrechte. Die Männer antworteten mir, daß ich ihnen da eine unangenehme Antwort gebe u. s. w.; indessen sind sie nach Hause gegangen und haben sich unterzogen. Wie bereits der Herr Regierungspräsident gesagt hat, so ist das Hintersäßgeld für das zweite Halbjahr für die Gemeinden ein Privatrecht geworden bereits auf den 1. Juli 1846, und dieses ist im Gesetze vom 6. November 1846 so deutlich anerkannt worden, daß ohne eine Aenderung dieses Gesetzes der Antrag des Herrn Matthys allerdings nicht durchgehen kann. Ich mache namentlich auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam in Betreff der Alimentationsbeiträge für uneheliche Kinder. Nach dem Gesetze sind diese Beiträge fällig gleich mit dem ersten Tag der Geburt eines solchen Kindes; stirbt das Kind am zweiten Tage, so muß dennoch bezahlt werden. So war es auch in Betreff des Hintersäßgeldes. Wenn ein Hintersäß am ersten oder zweiten Tage nach der Zahlungsfrist seinen bisherigen Wohnort verließ, so konnte er das bezahlte Hintersäßgeld dennoch nicht zurückfordern, sondern mußte es zurücklassen, weil dasselbe ein Privatrecht der Gemeinde geworden war. Aber wenn man die Sache auch anders ansehen wollte, so dürfen wir, ohne ein flagrantes Unrecht zu begehen, dem Anzuge nicht beistimmen. Der Anzug will, der Große Rath solle beschließen, daß die Gemeinden, welche das Hintersäßgeld für die zweite Hälfte des Jahres laut Gesetz zum Voraus bezogen haben, dasselbe zurückgeben sollen; allein dafür ist nicht der Große Rath da, sondern der Richter, und wir würden durch einen solchen Beschluß auf eine flagrante Manier in die richterliche Kompetenz eingreifen, denn hier handelt es sich um eine reine Rechtsfrage, nämlich um die Frage: War am ersten Juli das auf diesen Tag laut Gesetz verfallene Hintersäßgeld für die zweite Hälfte des Jahres 1846 ein Privatrecht der Gemeinde oder nicht? Darüber hat nun offenbar einzig der Richter zu entscheiden. Aus allen angebrachten Gründen glaube ich, der Große Rath solle diesen Anzug nicht erheblich erklären, denn wir gewinnen nichts damit, als daß die Regierung uns noch einmal das Nämliche sagen wird, was sie in ihrem Beschlusse bereits gesagt hat. Schließlich bemerke ich, daß ich selbst im Falle bin, Hintersäßgeld zu bezahlen; aber meine Ueberzeugung ist mir mehr werth, als einige Franken.

Stämpfli zu Schwanden. Ich müßte hingegen vollkommen die Ansicht des Herrn Fürsprechers Matthys theilen. Das Gesetz von 1804 hat offenbar den Sinn, daß jeweilen für ein Jahr ein Hintersäßgeld bezahlt werden solle, und zwar halbjährlich zum Voraus, damit nicht die Gemeinden jemanden vielleicht ein halbes Jahr dulden müsse, ohne daß er seinen Hintersäß bezahlt hätte. Dieses ist also nur eine Sicherheitsmaßnahme, und wenn im Gesetze von „fällig" gewordenen Leistungen die Rede ist, so kann sich dieß nur auf diejenige Zeit beziehen, für welche man das Hintersäßgeld schuldig ist. Der §. 13 des Gesetzes von 1804 sagt: „Welcher Hintersäßgeldpflichtige zur bestimmten Zeit seine Gebühr nicht bezahlt, soll vor allem aus gewarnt werden, und falls diese Warnung fruchtlos wäre, und er binnen 14 Tagen nicht bezahlen würde, mag der Stadt- oder Gemeinderath denselben durch Pfandbote, gegen welche keine Art von Einwendung zugelassen werden soll, betreiben lassen, der aber, wenn er nicht mit Grundeigenthum in der Gemeinde angesessen ist, denselben zu uneingestellter Fortweisung aus der Gemeinde dem Oberamtmann verleiden." Gestützt auf diese Bestimmung glaube ich, der Große Rath sei schuldig, sich über den Sinn des Gesetzes vom 6. November jetzt auszusprechen. Daß man dieses den Gerichten zu entscheiden überlasse, dazu könnte ich nicht stimmen; das würde lustige Geschichten geben. In den meisten Gemeinden sind Friedensrichter, und der Betrag, um welchen es sich in jedem einzelnen Falle handelt, würde in die Kompetenz des Friedensrichters fallen, allein dann könnte man sagen, der Friedensrichter sei vielleicht selbst betheiligt. Also soll der Große Rath selbst sich darüber aussprechen. Wenn man dann aber sagen wollte, das Hintersäßgeld könne allerdings so bezogen werden, wie der Regierungsrath meint, so würde man dadurch nur die Reibungen zwischen Hintersäßen und Burgern neu anfachen, und das fände ich doch fatal, denn diese Reibungen waren jetzt ziemlich verschwunden. Unsere Gemeinde hätte etwa Fr. 600 Hintersäßgeld zu fordern, aber dennoch müßte ich zum Antrage des Herrn Matthys stimmen.

Ebersold. Ich müßte ebenfalls der Ansicht des Herrn Matthys beipflichten. Die Ansichten darüber sind allerdings sehr verschieden, aber selbst der Gemeinderath von Bern ist früher von der Ansicht ausgegangen, daß das Hintersäßgeld nur bis zum 31. Juli bezogen werden dürfe, und erst hintendrein hat er den Rest nachgefordert. Dieß zeigt, daß selbst der hiesige Gemeinderath anfänglich im Zweifel war, ob er das Recht habe, den ganzen Betrag zu fordern. Indessen ist die Sache wichtig, und es muß im Interesse der Betreffenden liegen, daß die Sache genauer untersucht werde. Gerade hier wäre es am Platze gewesen, nach Mitgabe der Verfassung das Obergericht zur Berathung beizuziehen. Ich möchte unmaßgeblich darauf antragen, ein Gutachten des Obergerichts über diese Frage einzuholen; das würde beide Theile beruhigen.

Geiser, Metzger. Das ist nach meinem Dafürhalten eine abgethane Sache. Als am 6. November letzthin dieser Gegenstand behandelt wurde, war der Eingangsrapport des Berichterstatters so deutlich, daß jedermann darüber ganz im Klaren war, welchen Sinn namentlich der §. 2 des damals berathenen Gesetzes haben solle, und selbst Herr Matthys hat damals die Sache nicht bekämpft. Unglücklicherweise ist dann durch die starke Beschäftigung unsers Konzipienten der Eingangsbericht etwas unvollständig *) in den Tagblättern erschienen; die Leute waren daher nicht ganz darüber im Klaren, und so nahmen sie ihre Zuflucht zu Advokaten und Rechtsagenten, oder auch zu Großräthen. Wer nun bei jener Berathung aufmerksam gewesen war, der konnte, wenn er wollte, die Leute berichten, aber wer nicht Achtung gegeben hatte, oder mehr oder weniger böswillig war, der sagte den Leuten: auf den 31. Juli hat das Geschäft aufgehört. So sind zum Theil große Reibungen im Kanton entstanden. Die Leute, welche so berichtet worden sind, daß auf 31. Juli das Ganze aufhöre, haben Ausgeschossene gemacht, bei der Regierung eingefragt u. s w. Diese haben den gleichen Bericht bekommen, wie wir jetzt vernommen haben, nämlich, daß sie zahlen sollen, und so ist in den meisten Gemeinden bezahlt worden. Wie soll jetzt das Geschäft wieder zurückerstattet werden? Wäre es nicht ein großes Unrecht gegen diejenigen Gemeinden, welche diese Gelder vielleicht bereits ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäß verwendet haben? Mir scheint, es würde dadurch ein eben so großes Unrecht gegen die Gemeinden verübt, als Herr Matthys glaubt, daß man ein solches gegen die Hintersäßen begehe. Uebrigens waren nicht alle Hintersäßen pflichtig, etwas zu bezahlen; wenn ein solcher eine Beamtung oder Vogtei hatte, so war er davon frei. Wenn auch Rechtsgelehrte, wie Herr Fürsprecher Matthys, gegenüber den Herren Funk und Kurz, die ihm vielleicht an Kenntnissen

*) Im Eingangsberichte (vergleiche Tagblatt von 1846, Nr. 19, pag. 5, 2te Spalte), steht: „Wenn also zwischen dem 1. und 31. Juli letzthin ein Hintersäßgeld zahlfällig wurde, so soll der Betreffende schuldig sein, dasselbe für das laufende Halbjahr ganz zu entrichten."
A. d. R.

nicht weit nachstehen werden, über diese Frage abweichender Ansicht sind, so glaube ich, der Große Rath solle dem von ihm früher gefaßten Beschlusse seine Geltung zu Theil werden lassen. Ich stimme daher gegen die Erheblichkeit des Anzuges.

Karlen in der Mühlematt. Ich muß mich hingegen in etwas volksthümlicherem Sinne darüber aussprechen. Im Geiste der Verfassung lag es durchaus, daß das Hintersäßgeld auf 31. Juli letzthin aufhöre. Darüber war man im Verfassungsrathe durchaus einig. Nun mußte aber zur Ausführung dieses Grundsatzes ein Dekret erlassen werden, und dieses spricht sich im §. 2 deutlich dahin aus: „Die bis zu diesem Zeitpunkte fällig gewordenen nicht bezahlten Leistungen sind noch der Bezahlung unterworfen. Seither entrichtete Leistungen, welche nicht bereits vor dem 31. Heumonat fällig waren, können von den Betreffenden zurückgefordert werden." Ich bin persönlich auch gefragt worden, wie das zu verstehen sei, und ich habe immer geantwortet, daß nur pro rata gefordert werden könne. Die gesetzgebende Behörde wird niemals solche Gesetze erlassen können, die nicht vom gelehrten Stande der Juristen anders ausgedeutet werden könnten. Gegenüber diesem muß also der Große Rath nöthigen Falles einen Kommentar dazu erlassen; das ist seine Pflicht. Gestützt auf Verfassung und Gesetz schließe ich mich durchaus an die Ansicht des Herrn Matthys an.

Matthys. Ich weiß wohl, daß man sich nicht populär macht, wenn man für die Einsaßen redet, denn fast überall ist die große Mehrzahl Burger. Ich weiß gar wohl, daß ich schon damals, als ich dem Herrn Geiser, welcher mich vorhin auf eine fatale Weise berührt hat, in der Kasinoversammlung gegenüber stand und mit 5 oder 6 andern Bürger in der Minderheit war, mich im Oberaargau nicht populär gemacht habe; allein selbst in dieser hohen Behörde habe ich bewiesen, daß ich politischen Freunden gegenübertreten darf, wenn ich glaube, etwas, was dieselben durchsetzen wollen, sei nicht zuläßig oder nicht klug. Herr alt-Oberrichter Kurz bringt an, wenn mein Anzug erheblich erklärt und angenommen werde, so werde dadurch in die Attribute der Gerichte eingegriffen; denn habe der Bezug der Hintersäßgelder einmal stattgefunden, so seien die betreffenden Summen civilrechtlicher Natur geworden, worüber nur der Civilrichter entscheiden könne. Allein in §. 21 des Hintersäßgeldgesetzes von 1804 ist folgendes bestimmt: „Alle Streitigkeiten, die in Betreff der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zwischen den Gemeinderäthen und Hintersäßen sich ereignen könnten, sollen auf Vorstellung und Gegenvorstellung hin, summarisch von dem Oberamtmann besprüchet werden, unter Vorbehalt des Rekurses an den Kleinen Rath." Also, Herr Präsident, mein Herren, heißt es: „Unter Vorbehalt des Rekurses an den Kleinen Rath," — nicht etwa — unter Vorbehalt des Rekurses an das Appellationsgericht. Also hat man schon damals angenommen, daß alle daorts entstehenden Streitigkeiten nicht civilrechtlicher, sondern administrativer Natur seien. Wir haben gestern eine Vermögenssteuer beschlossen; zum Bezuge derselben werden Beamte bezeichnet werden; nun bezieht ein solcher Beamte von irgend wem mehr Steuer, als dieser schuldig ist; glaubt Ihr jetzt, daß der Bürger, wenn er sieht, daß er zu viel bezahlt hat, eine Rückforderungsklage beim Civilgerichte anhängig machen solle? Nein, sondern die betreffende obere Behörde wird dem Beamten sagen: Du bist in der Pflichterfüllung nur zu eifrig gewesen, das zu viel Bezogene soll restituirt werden. Wenn die Behörde so spricht, so wird wohl niemand glauben, daß dadurch in die Attribute der Gerichte eingegriffen werde. Herr Geiser bemerkt, ich hätte am 6. November keinen Widerspruch erhoben. Ja, aber dannzumal hat man ganz sicher angenommen, der §. 2 des damals berathenen Gesetzes habe keinen andern Sinn als diesen, daß das vor dem 31. Juli fällig gewesene Hintersäßgeld noch bis zu diesem Zeitpunkte bezahlt werden müsse. Ich will nicht weitläufiger sein, aber die bisherige Diskussion zeigt, daß die Zeit, welche wir darauf verwendet haben, nicht überflüssig verwendet ist. In verschiedenen Gemeinden haben deßhalb Versammlungen stattgefunden, Ausgeschossene sind gewählt worden, man hat sich berathen u. s. w. Mag daher jetzt der Entscheid so oder anders ausfallen, so wird er nur ein wohlthätiger sein.

Weingart. Sie haben von Rechtsgelehrten Meinungen angehört, die einander widersprechen; ich bin kein Rechtsgelehrter, aber als ich heute Mittags nach Hause ging, bin ich dem Herrn Professor Snell begegnet und habe ihn um seine Meinung gefragt. Derselbe hat mir die heiligste Versicherung gegeben, er halte dafür, daß es absurd sei, auch nur annehmen zu können, daß man das Hintersäßgeld vom 31. Juli hinweg noch schuldig sei. Das ist nun nach dem Zeugnisse aller Advokaten derjenige Mann, der sie alle an Kenntnissen überragt, bei welchem sie selbst geschöpft haben. Er betrachtet nun diese Sache als eine eigentliche Brandschatzung. Wenn die §§. 79 und 96 der Verfassung irgend eine Geltung haben sollen, wenn ferner die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. November 1846 nicht blos illusorisch sein sollen, so ist man nach meinem Dafürhalten vom 31. Juli hinweg das Hintersäßgeld nicht mehr schuldig. Daß man diese Gebühr bisher jeweilen 6 Monate zum Voraus bezahlen mußte, war nichts anderes als eine Vorsichtsmaßregel, theils zur Erleichterung des Bezuges, theils zur Sicherung desselben, denn ohne diese Vorsichtsmaßregel wären die Gemeinden der Gefahr ausgesetzt gewesen, daß sich Leute vor Ablauf des Jahres hätten weggeben können, ohne ihre Gebühr entrichtet zu haben u. s. w. Nun frage ich: Sagt nicht der schlichte Verstand, daß eine bloße Vorsichtsmaßregel nie und nimmer zu einem Rechte kann erhoben werden? Ich stelle diese Frage an jeden, der nur gesunden Verstand hat. Daß es aber nur eine Vorsichtsmaßregel war, und kein Recht, geht aus dem Umstande hervor, daß in vielen Gemeinden, wenn jemand vor Ablauf des Jahres wegzog, während er doch für das ganze Jahr bezahlt hatte, man redlich genug war, ihm das zu viel Bezahlte zurückzuerstatten. Es sprechen noch mehrere Umstände dafür, daß man eigentlich nur pro rata bezahlte, wenn man in eine Gemeinde einzog. Die hiesige Einwohnerpolizei hatte die Sache ganz richtig aufgefaßt, denn nachdem die sämmtlichen Einwohner der Stadt Bern im Monat August aufgefordert waren, das schuldige Einsaßengeld zu entrichten, nahm die Einwohnerpolizeibehörde Einem das Geld nur für die Zeit bis zum 1. August ab. Mithin war sie damals über die Sache ganz einig, und erst seit dem Neujahre fiel es ihr ein, daß die ehemaligen Zwiebeln und Fleischtöpfe Aegyptens sehr gut geschmeckt haben, und wandte sich daher an den Regierungsrath. Dieser nun, obschon nicht befugt, die Gesetze auszulegen, hat der Stadtpolizei einen Segen zugedacht, wie ehemals der Herrgott den Kindern Israels einen Flug von Wachteln. Sicher ist, daß vom Augenblicke der Verfassungsannahme hinweg man das Einsaßengeld nicht mehr schuldig war; allein die Behörde konnte allfällig an dessen Statt den Einsaßen sagen: Ihr bezahlt von nun an eine andere Gebühr, eine Taxe, wie alle anderen Ortsbürger, und wenn die Behörde mit einem solchen Beschlusse gekommen wäre, so hätte niemand dagegen reklamiren können. Um noch besser zu beweisen, daß das Gesetz von 1846 keiner andern Deutung fähig ist, als derjenigen, welche damals jedermann, selbst die hiesige Einwohnerpolizei, darin gefunden hat, will ich nur einige Beispiele anführen. Ich setze den Fall, es wolle jemand in ein Haus zur Miethe einziehen, aber der Hausherr sage ihm: Ich kenne Euch nicht genug, um Euch mir nichts dir nichts in einen theuern Hauszins aufzunehmen, daher verlange ich, daß Ihr mir den Hauszins jeweilen für 3 oder 4 Jahre zum voraus bezahlet. Der Lokatär läßt sich das gefallen, aber vielleicht nach einem Jahre schon will er wiederum fortziehen. Soll jetzt sein Geld, das er für weitere Jahre vorausbezahlt hat, verloren sein, wofern wenigstens im Miethvertrage kein daheriger Vorbehalt stattgefunden hatte? Offenbar nicht. Man sagt, das Hintersäßgesetz von 1804 kenne nur halbjährliche Zahlungen, denn sonst hätte man eben so gut nur je auf einen Monat oder einen Tag vorausbezahlen können. Allein man kann den Fall umkehren. Angenommen, es hieße im

Gesetze von 1804, jeder Einsaße bezahle die Gebühr für 6 oder 4 Jahre zum voraus, sollte man jetzt, wenn diese Gebühr auf 1. Juli letzthin fällig geworden war, dieselbe für 4 oder 6 Jahre verlieren müssen? Das wird niemand behaupten wollen. Ich setze noch einen andern Fall, nämlich, daß 10 oder 20 Haushaltungen gerade am 1. August nach Bern gezogen wären. Sollen alle diese ein Vorrecht genießen und nichts bezahlen, während alle andern Haushaltungen, die sich vor dem 1. August in Bern niedergelassen hatten, für das ganze Jahr bezahlen müssen? Das wäre durchaus unbillig, und die Rechtsgleichheit wäre aufgehoben. Ich wenigstens kann nicht glauben, daß man dieses so ansehen könne, ohne dem Gesetze Zwang anzuthun. Der §. 79 der Verfassung sagt: „Jeder Staatsbürger ist befugt, sich überall in dem Staatsgebiete niederzulassen, ohne andern Leistungen unterworfen zu sein, als die Bürger des Ortes selbst." Nun frage ich einfach: Zahlen jetzt die Bürger des Ortes selbst vom 1. August hinweg etwas? Wenn sie etwas zahlen, dann zahle ich auch und sehr gerne. Der §. 96 der Verfassung sagt ferner: „Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden." Ich will nun den Fall setzen, daß niemand gegen das Gesetz vom 6. November 1846 Einsprache erhoben habe; aber wenn es sich später zeigt, daß dieses Gesetz mit der Verfassung im Widerspruche steht, so soll es gemäß dem §. 96 nicht angewendet werden. Der Große Rath steht nicht über der Verfassung, der Regierungsrath auch nicht, und dieser hat namentlich nicht das Recht, die Gesetze auszulegen. Das souveräne Volk, nicht der Große Rath, hat die Verfassung angenommen, und diese Verfassung sollen wir heilig halten. Es steht ferner im Eide der Mitglieder des Großen Rathes: „die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze strenge zu befolgen." Wäre es nun die Verfassung und die verfassungsmäßigen Gesetze strenge befolgt, wenn man eine Bestimmung umstürzen würde, welche durch das souveräne Volk angenommen worden ist? Das betrifft Einsaßen und Burger, Arme und Reiche, und es kömmt nicht in Anschlag, ob allfällig die Gemeinden ihre Büdgets schon zum Voraus gemacht haben, sondern es fragt sich nur: Ist die Sache recht oder nicht? Gestützt auf die Verfassung, frage ich: Wann hört die Schuld auf? Wenn eine Schuld am 31. Juli aufgehört hat, so hört mit diesem Tage auch ihre Verzinsung auf, und wenn ich keine Geschwüre mehr habe, so setze ich keine Pflaster mehr auf. Will man etwa einwenden, das Gesetz, welches am 6. November hier erlassen wurde, habe einen andern Sinn gehabt, so behaupte ich gerade das Gegentheil, denn es heißt im §. 1 ausdrücklich: „Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Hintersäßgeldes und Einzuggeldes — hat am Tage der Annahme der Staatsverfassung, den 31. Heumonat 1846, aufgehört! Also der Bezug des Hintersäßgeldes hat mit jenem Tage aufgehört. Ferner sagt §. 2: „Die bis zu diesem Zeitpunkte (also bis zum 31. Juli 1846) fällig gewordenen, nicht bezahlten Leistungen sind noch der Bezahlung unterworfen." Was für ein Gewicht legt man auf das Wort „fällig"? Fällig kann nur dasjenige sein, was man schuldig ist, vom 31. Juli hingegen kann nichts mehr fällig sein, denn man ist nichts schuldig. Aus allen diesen Gründen stimme ich zur Erheblichkeit des Anzuges.

Zahler. Wir leben nicht mehr zu den Zeiten des alten Testamentes, denn sonst würde ohne Zweifel der Engel den Propheten Habakuk bereits beim Kopfe genommen und dahin getragen haben, wo er hin gehört. Der Grundsatz, welcher bis jetzt immer und immer gegolten hat, ist dieser, daß kein Gesetz rückwirkende Kraft haben könne. Gesetzt, ich habe an jemanden eine Alimentation zu bezahlen je am 31. Dezember, aber am 1. Januar stirbt derselbe. Gehört nun die Sache seinen Erben oder mir? Ohne Zweifel seinen Erben. Das Gesetz sagt, das Hintersäßgeld sei zweimal im Jahre, jedesmal für ein halbes Jahr zum voraus, fällig; also was vor dem Zeitpunkte der Verfassungsannahme bereits fällig geworden war, das konnte man noch nicht unter die neue Verfassung stellen. Vom Erscheinen der Verfassung hinweg hat allerdings jedermann das Recht, sich überall im Kantone niederzulassen, ohne Hintersäßgelder zu bezahlen; wer aber vor der Erscheinung der Verfassung sich irgendwo außer seiner Burgergemeinde niedergelassen hat, dessen Hintersäßgebühr für das 2te Halbjahr war fällig, ehe das Hintersäßgeld durch die Verfassung aufgehoben wurde. In den meisten Gegenden wird daher das Hintersäßgeld für das ganze Jahr bezogen worden sein; diejenigen, welche es noch nicht bezogen haben, waren also humaner, als die andern; sollen diese nun jetzt das Opfer davon sein? Für mich ist die Sache durchaus klar, und ich kann wirklich nicht begreifen, wie man etwas so verschieden interpretiren kann, was so durchaus deutlich ist, wie das Gesetz von 1804. Allerdings ist richtig bemerkt worden, daß da zwei Parteien im Spiele sind; aber es sind doch nicht mehr Hintersäßen als Burger, und das Zurückgeben in den Gemeinden ist nicht gar kommlich. Andererseits haben die Hintersäßen ohnehin bedeutend gewonnen, da sie in Zukunft kein Hintersäßgeld mehr bezahlen müssen. In erster Linie stimme ich für Nichterheblichkeit des Anzuges, in zweiter Linie zum Antrage dies Herrn Unterstatthalters Ebersold.

Herr Direktor des Innern. Diese Frage ist mir s. Z. vom Regierungsrathe zur Begutachtung zugewiesen worden, und ich glaube nun, dem Großen Rathe sagen zu sollen, warum damals mein Rapport so und nicht anders ausgefallen ist. Ich war mein Lebtag Hintersäß, schon von der Wiege an; schon deßhalb bin ich nicht sehr portirt für die Hintersäßgelder, im Gegentheile habe ich seit vielen Jahren auf Aufhebung derselben hingewirkt. Daher habe ich mir Mühe gegeben, genau nachzusehen, wie im Verfassungsrathe und dann im Großen Rathe die Sache behandelt worden sei, und am Ende mußte ich mich an den Wortlaut der Verfassung und des Gesetzes halten, obschon gegen mein inneres Gefühl. Was sagt nun die Verfassung im §. 79? „Jeder Staatsbürger ist, unter Vorbehalt polizeilicher Bestimmungen, befugt, sich überall in dem Staatsgebiete niederzulassen, ohne andern Leistungen unterworfen zu sein, als die Bürger des Ortes selbst." Wenn es also heißt, „sich niederzulassen," so beschlägt das erst die Zukunft. Ferner ist dieses ein allgemeiner Grundsatz, ein solcher Grundsatz erfordert aber erst noch ein besonderes Gesetz, wie wir eine Menge solcher Grundsätze in der Verfassung haben, die erst durch ein Gesetz ihre Wirksamkeit erhalten. Dieses Gesetz liegt nun allerdings da. Der §. 1 desselben sagt: „Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Hintersäßgeldes und Einzuggeldes — — — hat am Tage der Annahme der Staatsverfassung, den 31. Heumonat 1846, aufgehört u. s. w." Die nähere Erläuterung dieser allgemeinen Vorschrift liegt dann im §. 2, welcher erst sagt, wie der §. 1 zu verstehen sei. Diese Erläuterung geht nun dahin: „Die bis zu diesem Zeitpunkte fällig gewordenen nicht bezahlten Leistungen sind noch der Bezahlung unterworfen. Seither entrichtete Leistungen, welche nicht bereits vor dem 31. Heumonat fällig waren, können von den Betreffenden zurückgefordert werden." Also bis dahin „fällig gewordenen." Ich habe mich nun gefragt: Was ist hier „fällig?" Der §. 12 des Gesetzes von 1804 gibt darüber folgende Auskunft: „Das Hintersäßgeld soll halbjährlich zum Voraus bezahlt werden, und ist jeweilen auf 1. Januar und 1. Juli, und in der Zwischenzeit vom Augenblicke an, wo jemand sich in dem Gemeindsbezirke niederläßt, fällig." Also je auf 1. Januar und 1. Juli war bisher das Hintersäßgeld fällig. Auf diese klaren Verhältnisse hin konnte ich meinen Rapport nicht anders machen, als wie ich ihn gemacht habe. Aber jetzt hätte ich, abgesehen hievon, noch einen besondern Grund gehabt, um der Sache diese Auslegung zu geben, nämlich die Konsequenz in Bezug auf ein anderes Verhältniß. §. 85 II. sagt: „Die Zehnten, Bodenzinse u. s. w., sind aufgehoben." Kann, Herr Präsident, meine Herren, etwas deutlicher sein, als dieses „aufgehoben?" Nun sagt der §. 96 der Verfassung ferner: „Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden." Strenge genommen hätte man also alle diejenigen Zehnten, Bodenzinse u. s. w, welche erst nach der Verfassungsannahme für das

Jahr 1846 fällig geworden sind, nicht mehr bezahlen müssen; allein die Weinbauern im Seelande haben im Herbste 1846 den Zehnten dennoch bezahlt. Hätten diese so fein klügeln wollen, wie man es jetzt hier in Bezug auf die Hintersäßgebühren thut, so hätten sie sagen können: Deutlich und klar steht es in der Verfassung, daß diese Gefälle mit dem 31. Juli 1846 aufgehoben sind, und daß kein dieser Vorschrift widersprechendes Gesetz in Anwendung gebracht werden darf, und also bezahlen wir diese Gefälle nicht mehr. Ich wollte nur auf diese Konsequenz aufmerksam machen, um zu zeigen, daß, wenn allgemeine Prinzipien der Verfassung, welche durch Gesetze ihre Anwendung und Ausführung noch nicht gefunden haben, dennoch plötzlich in Vollziehung gesetzt würden, dieses ziemlich weit führen könnte. Ich kenne z. B. Mannlehen, welche erst im letzten Dezember fällig geworden, und dennoch ohne Weigerung bezahlt worden sind. Ob es jetzt im Sinn und Geiste des Verfassungsrathes lag, daß sogleich auf den 31. Juli alles Hintersäßgeld für den Rest des Jahres aufhören solle u. s. w., das kann ich nicht beurtheilen; es ist sehr leicht möglich, daß damals niemand daran gedacht hat, daß auf den 31. Juli das 2te Quartal bereits fällig sei, aber bei den obwaltenden Umständen, bei dem Wortlaute der Verfassung und des Gesetzes und bei der Konsequenz in Bezug auf andere Grundsätze scheint es mir besser, bei demjenigen zu bleiben, was der Große Rath bereits erkannt hat. Mir schiene es, es läge mehr im Interesse des Landes, wenn der Anzug nicht erheblich erklärt würde.

Sury. Herr Regierungsrath Schneider beruft sich auf den 2ten Abschnitt des §. 85 der Verfassung. Das mag allerdings richtig sein, wenn man nur die Hälfte der Litt. a. liest; aber es ist ausdrücklich beigefügt: „Die Pflichtigen bezahlen dafür die Hälfte der in dem Gesetze vom 20. Christmonat 1845 bestimmten Ablösungspreise." Die Verfassung hat hingegen im §. 79 unstreitig das Hintersäß- und Einzuggeld auf den 31. Juli letzthin gänzlich abrogirt. Allerdings verfielen bis jetzt diese Gebühren jeweilen für das ganze oder halbe Jahr, sie konnten nicht jeden Tag eingezogen werden; daher wurden sie jeweilen für einen längern Zeitabschnitt bezogen, und zwar vorsorglich zum Voraus von Halbjahr zu Halbjahr. Allein diese Vorauserhebung ändert an der Sache selbst nichts, nämlich, daß die Gebühr nur von demjenigen Zeitraume bezahlt wurde, für welchen man sie schuldig war. Da nun auf 31. Juni 1846 die Gebühr abgeschafft ist, so ist man sie von da hinweg nicht mehr schuldig, und ich kann wirklich nicht begreifen, wie man mehr als das Marchzählige bis zum 31. Juli 1846 nachfordern kann. Eine Verordnung des alten Kleinen Rathes hat bestimmt, daß z. B. den Kühern nie mehr als das marchzählige Hintersäßgeld für die Dauer ihres Aufenthalts in der Gemeinde abgefordert werden solle. Ich beziehe mich auf diese Verordnung, welche schlagend nachweist, welcher Natur das Hintersäßgeld in dieser Beziehung ist. Wenn in einer Hausmiethe bestimmt wird, daß ich den Hauszins halbjährlich zum voraus bezahlen solle, und es tritt dann nach einem Monate irgend ein Moment ein, der ohne mein Verschulden den Kontrakt auflöst, soll ich dann meine Hausmiethe verlieren? Herr Altoberrichter Kurz glaubt, die Zurückforderung des zuviel Bezahlten werde der Große Rath nicht erkennen dürfen; allein das wird jedenfalls nur einen kleinen Theil betreffen, denn in den meisten Gemeinden hat man sich an die Verfassung gehalten, und nicht mehr gefordert, als wozu man berechtigt war. Das Gesetz vom 6. November 1846 ist in seiner Diktion allerdings sehr zweideutig, aber es geht so, wenn man Gesetzesentwürfe erst hieher bringt am gleichen Tage, wo sie behandelt werden sollen, und man dann auf bloßes Ablesen hin darüber entscheiden soll. Ich schließe ganz zum Antrage des Hrn. Fürsprechers Matthys.

Beutler. Ich ergreife das Wort nicht, um den Einsaßen das Wort zu sprechen, sondern ich muß erklären, daß ich nicht ein Einsaße bin, und also spreche ich hier gegen das Interesse der Burger. Wir kämen in eine sehr unangenehme Stellung, wenn man jetzt hintendrein das Hintersäßgeld noch für 5 Monate beziehen wollte. Das gäbe eine sehr unangenehme Stimmung. Ich weiß, wie schwierig es nur in unserer einzelnen Gemeinde sein könnte. Ich bin darüber sehr oft zu Rathe gezogen worden, und ich habe immer geantwortet, ich verstehe die Verfassung den Weg, daß auf 31. Juli 1846 das Hintersäßgeld aufgehoben sei und bleibe. Wenn man jetzt wieder mit etwas Anderem kömmt, so macht es die Gattung, als sei Einem durch die Verfassung nur der Speck durch's Maul gezogen worden. Unmöglich also könnte ich dem beistimmen, jetzt noch nachträglich Hintersäßgeld vom 1. August hinweg zu beziehen. Da, wo es bezogen worden ist, wird die Zurückgabe nicht so schwierig sein, als an andern Orten der nachträgliche Bezug schwierig sein würde. Ich stimme also mit vollständiger Ueberzeugung zum Antrage des Hrn. Matthys.

Schläppi. Der Verfassungsrath hat im §. 79 absolut den Grundsatz der freien Niederlassung ausgesprochen; gestützt auf diesen Paragraph, hat der Große Rath im November letzthin ein Gesetz erlassen, und nun scheint eine Erläuterung dieses Gesetzes erfolgt zu sein. Ich besinne mich nicht, daß der Große Rath je um eine solche Erläuterung angegangen worden wäre. Die Gesetzeserläuterungen fallen aber in die unübertragbaren Attribute des Großen Rathes, nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 27. 1. a. Man glaubt, die Sache sei vom Augenblicke hinweg, da sie laut Gesetz fällig war, eine civilrechtliche Ansprache geworden, und daher könne der Große Rath nicht beschließen, daß das Zuvielbezahlte zurückgefordert werden könne. Allein wir haben die Satzung 1013, welche sagt, wenn man aus Irrthum einer Thatsache etwas bezahlt habe, so könne dasselbe nachher zurückverlangt werden. Ich will nicht länger aufhalten. Der Große Rath soll sich nicht schwach zeigen in seinen ersten Anfängen, sondern pünktlich bei den Gesetzen und der Verfassung verbleiben. Ich schließe mich dem Antrage des Hrn. Matthys an.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Anzuges	94 Stimmen.
Dagegen	31 „

Als eingelangt wird angezeigt eine Vorstellung der Gemeinden Riggisberg, Thurnen u. s. w., betreffend die Entschädigung der Gemeinderathspräsidenten.

Schluß der Sitzung um 7½ Uhr.

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. (Nicht offiziell.) Nr. **20.**

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 28. Januar 1847.
Morgens um 9 Uhr.
Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Amstutz zu Thun, Belrichard, Borter, Stettler, Freudiger, Funk, Gerber zu Steffisburg, Gouvernon, Grimaitre, Haudenschild, beide Helg, Hirsbrunner, Hofer zu Dießbach, Hutzli, Indermühle, Iseli im Pfaffenboden, Känel, Kohli Amtsschaffner, Küng zu Hunziken, Küng zu Häutligen, Marti Arzt, Methee, Migy, Moreau, Neuhaus, Probst zu Langnau, Röthlisberger zu Walkringen, Rüfenacht, Sigri, Tieche, beide Wiedmer und Zeller; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold zu Signau, Büeche, Carrel, Christen, Friedli, Gfeller, Girardin, Herrmann, Hofer zu Burgdorf, v. Känel, Kötschet, Marti zu Schüpfen, Marti zu Brüttelen, Messerli zu Trommyl, Mützenberg, Niggeler, Pequignot Notar, Rieder zu Lenk, Rolli, Rubin, Ruprecht, Salzmann, Schaffter, Scheidegger Arzt, Streit zu Zimmerwald und Wälti.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt, der am 23. Januar letzthin verlesene

Anzug des Hrn. Altoberrichters Kurz, dahin gehend, der Große Rath solle von dem Regierungsrathe Bericht verlangen, ob und auf welchem Fuße ein Anleihen an die Regierung des Kantons Waadt oder an die Bank von Waadt gemacht worden sei?

Kurz. Das Anleihen, welches von Seite der Regierung von Bern, laut den öffentlichen Blättern, an die Bank von Waadt gemacht worden ist, hat in allen Kreisen der bernischen Bevölkerung große Aufmerksamkeit erregt, und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich hier ausspreche, daß diese Aufmerksamkeit eine Art Mißstimmung geworden ist. Die Presse hat sich dieser Angelegenheit bemächtigt, und auf diese Weise ist die Aufmerksamkeit um so größer geworden. Herr Präsident, meine Herren, ich bin dem Zeitungskampfe hierüber vollkommen fremd, und auch hier habe ich mit meinem Anzuge nichts anderes im Auge als meine Pflicht als Mitglied des Großen Rathes. Schon im Anfange der Dezembersitzung habe ich, als ich sah, daß in öffentlichen Blättern die Sache eine lebhafte, vielleicht bittere Wendung nehmen wollte, mich entschlossen, einen Anzug zu machen und darin den Großen Rath zu ersuchen, nach seinem Rechte die Regierung aufzufordern, Auskunft darüber zu geben. Ich glaubte, eine Summe von Fr. 200,000, die man außerhalb des Kantons anlege, zu einer Zeit, wo im eigenen Lande großer Geldmangel ist, zu einer Zeit, wo man das Geld hier selbst nöthig hätte, — sei eine solche Sache, welche verdiene, daß dem Großen Rathe ausführliche Auskunft darüber gegeben werde. Ich hatte den Anzug auch bereits verfaßt, als die Sitzung des Großen Rathes anfing, und zwar, ohne daß jemand mit mir irgend Rücksprache darüber genommen hätte. Es ist der nämliche, welcher heute abgelesen worden ist; er trägt das Datum vom 14. Dezember. Allein bevor ich ihn einreichte, bedachte ich mich noch einmal. Weil ich sah, daß in den öffentlichen Blättern diese Angelegenheit die Natur einer Parteisache angenommen hatte, so habe ich mich gefragt: wäre es nicht vielleicht besser, abzuwarten, ob nicht von anderer Seite ein solcher Schritt gethan werde? Ich glaubte namentlich, bei der Berathung des Büdgets sei eine günstige Gelegenheit da, um sich darüber auszusprechen, und die Regierung selbst werde sich vielleicht bewogen finden, von sich aus bei diesem Anlasse eine Erklärung zu machen. Ferner glaubte ich, daß es namentlich in der Aufgabe der Staatswirthschaftskommission läge, eine Anfrage darüber an die Regierung zu stellen. Ich glaubte, wenn die Sache auf diese Manier geschähe, so würde jeder Schein irgend unreiner Absichten von selbst wegfallen müssen, indem es die Aufgabe dieser Kommission gerade ist, die Staatsverwaltung zu überwachen. Sie hat es indessen nicht gethan, und ich bin weit entfernt, ihr daraus einen Vorwurf zu machen. In solchen Kommissionen oder Behörden kömmt dem Einen dieses, dem Andern jenes in den Sinn, und bei der Schnelligkeit, womit die Kommission ihre Aufgabe erfüllen sollte, kann es ihr nicht verübelt werden, daß gerade niemand an den vorliegenden Gegenstand dachte. Als nun aber auch bei der letzten Behandlung des Büdgets diese Frage nicht zur Sprache kam, schien es mir, ich sei es meiner Pflicht als Mitglied des Großen Rathes schuldig, den Anzug abzugeben, und zwar um so mehr, weil unterdessen durch öffentliche Blätter bekannt geworden ist, daß die Krediteröffnungen der Bank eingestellt worden seien. Dieser letztere Umstand gab natürlich auf's neue Anlaß, sich im Publikum darüber zu besprechen. Was ich nun mit meinem Anzuge will, ist, daß man sich frei und offen von allen Seiten darüber ausspreche zur Redifizierung des

Volkes, oder wenigstens, damit man sich verständige, was in dieser Beziehung geschehen könne. So wie die Sache gegenwärtig liegt, weiß man darüber nichts Bestimmtes; denn Alles, was man erfahren hat, beruht auf Zeitungsartikeln, bald von dieser, bald von jener Seite, und so ist man nicht sicher, wie sich die Sache eigentlich verhalte. Einzig, wenn die Regierung selbst schriftlich oder mündlich offizielle Auskunft gibt, weiß man, woran man ist, kann man beurtheilen, ob sie im Rechte war, oder ob sie etwas gethan hat, was vor den Gesetzen nicht bestehen mag. Jeder Tadel, so wie auch jede Billigung ist daher nach meiner innigsten Ueberzeugung so lange entweder ungerecht, oder jedenfalls unzweckmäßig, als man diese bestimmte und offizielle Auskunft noch nicht erhalten hat. Was vorliegt, ist nichts anderes, als daß von Seite der hiesigen Regierung ein Anleihen von Fr. 200,000, — nenne man es übrigens so oder anders, — an irgend jemanden im Kanton Waadt macht, in jedem Falle also Geld in einem solchen Betrage gegeben worden sei. Wenn man vorläufig nur die Verfassung in's Auge faßt, so ist offenbar die Regierung nicht berechtigt, von sich aus solche Anleihen zu machen; es ist indessen möglich, daß in Folge anderer Gesetze die Regierung sich rechtfertigen kann. So wie die Sache gegenwärtig liegt, ist es unumgänglich nöthig, daß die Regierung sich offiziell darüber ausspreche. Weil aber, wie gesagt, nichts Bestimmtes darüber vorliegt, man also auch die Thatsachen nicht bestimmt kennen kann, so enthalte ich mich, über diesen Punkt jetzt meine Meinung auszusprechen; ich will nicht sagen, die Regierung sei im Rechte, ich will aber auch nicht sagen, daß sie im Unrechte sei, aber ich erwarte, daß die Regierung vollständige und aufrichtige Auskunft gebe, wie sie durch die Verfassung dazu verpflichtet ist. Ich behalte mir vor, so bald diese Auskunft gegeben sein wird, meine Meinung offen, ohne Rückhalt und ohne Hintergedanken auszusprechen. Gestützt auf §. 27, II. a, wonach dem Großen Rath die Befugniß zusteht, Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen und demselben über alle Gegenstände seiner Verwaltung Bericht abzufordern, stelle ich den Antrag, der Große Rath möchte vom Regierungsrathe Auskunft verlangen, wie es sich mit den Fr. 200,000 verhalte, welche von Seite der hiesigen Regierung an die Regierung oder an die Bank von Waadt hingeliehen worden sein sollen.

Herr Präsident. Als Präsident des Großen Rathes einerseits und der Staatswirthschaftskommission andererseits glaube ich, einige Worte über diesen Gegenstand äußern zu sollen, bevor ich die allgemeine Umfrage darüber eröffne. Ich habe jene Zeitungsgerüchte auch gelesen und mich in Folge dessen gefragt, ob es in meinen Pflichten als Präsident des Großen Rathes liege, der Sache nachzuforschen oder nicht, und da muß ich nun ein wenig die Stellung sowohl der Staatsbeamten als des Präsidenten des Großen Raths gegenüber der öffentlichen Presse ein wenig berühren. Wenn das Präsidium des Großen Raths, oder irgend ein Beamter des Staates auf alle Zeitungsgerüchte Rücksicht nehmen wollte, so hätte man alle Tage nur mit daherigen Untersuchungen zu thun. Daher habe ich nicht geglaubt, auf bloße Zeitungsgerüchte hin, etwas verfügen oder der Staatswirthschaftskommission vorschlagen zu sollen. Wenn hingegen ein einziges Mitglied des Großen Rathes zu mir gekommen wäre, und mir plausible Indicien, von denen ich wenigstens nichts wußte, gezeigt hätte, die auf irgend eine verfassungs- oder gesetzwidrige Handlung hätten hinweisen können, so würde ich meine Pflicht nach Eid und Gewissen gethan haben. Aber auf bloße Zeitungsgerüchte hin einen solchen Schritt zu thun, das würde den Schein einer feindseligen Stellung gegenüber der Regierung gehabt haben, und diesen Schein wollte ich mir nicht geben, denn ich bin niemandes Gegner als desjenigen, der Unrecht thut. Nach dieser kurzen Rechtfertigung erkläre ich die allgemeine Umfrage als eröffnet.

Herr Finanzdirektor. Es kann mir nur angenehm sein, daß diese Sache hier zur Sprache kömmt, indem man dieses Faktum namentlich benutzt hat, in öffentlichen Blättern und sonst sowohl den Finanzdirektor als den Regierungsrath überhaupt zu verdächtigen. Ich glaube nicht, daß ich dem Zwecke des Herrn Anzügers vorgreife, wenn ich schon gegenwärtig Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, Auskunft gebe über den wahren Thatverhalt. Ob der Regierungsrath zu demjenigen, was er gethan, das Recht gehabt, ob er klug gehandelt habe oder nicht, darüber trete ich jetzt hier nicht ein, indem dieses Sache des Regierungsraths ist, wenn er um die Berichterstattung angegangen wird. Ich beschränke mich also bloß darauf, Ihnen den geschichtlichen Thatverhalt mitzutheilen. Am 9. Oktober vorigen Jahres ist eine Abordnung des waadtländischen Staatsrathes hier in Bern angelangt und hat sogleich mit der Regierung in Unterhandlung zu treten begehrt für ein Anleihen von Fr. 400,000, weil die dortige Bank in Verhältnisse gekommen sei, die ein solches Anleihen nöthig machten. Diese Abordnung wurde an die Finanzdirektion gewiesen, und Letztere dann beauftragt, die Sache vorzuberathen. Die Finanzdirektion nun, nachdem sie mit der waadtländischen Abordnung Rücksprache gepflogen, hat einen Bericht an den Regierungsrath ungefähr in folgendem Sinne gemacht: Ein bleibendes Staatsanleihen könne der Regierungsrath nicht machen, erstens, weil der Kanton Bern seine Gelder zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse im Innern des Landes nöthig habe, ferner, weil der Regierungsrath nach der Verfassung nicht befugt dazu sei, es aber auch nicht der geeignete Moment zu sein schiene, eine solche Angelegenheit vor den Großen Rath zu bringen; hingegen könne der waadtländischen Bank vielleicht dadurch geholfen werden, wenn man ihr auf dem Wege der Kreditgabe einen bestimmten Vorschuß mache, und dazu könne der Finanzdirektor darum stimmen, weil dadurch ein Theil derjenigen Gelder, welche von verkauften fremden Fonds herrühren und momentan bei den Banquiers zu Paris u. s. w. zur Disposition liegen, fruchtbar gemacht werden könne bei der Bank von Waadt. Der Staat hat nämlich noch gegenwärtig über Fr. 700,000, die von verkauften Fonds herrühren, bei verschiedenen Banquiers zu 3 und 4 Prozent liegen; diese Gelder werden successive zurückgezogen, so wie der Geschäftsverkehr der Hypothekarkasse sie bedarf. Ferner darum konnte der Finanzdirektor dazu stimmen, weil ein Zweck dadurch eingeleitet wurde, welchen das Bankreglement vorsieht, nämlich ein gegenseitiger Geschäftsverkehr zwischen der hiesigen und andern schweizerischen Banken, und endlich darum, weil dadurch ein Zweck zu erreichen war, welchen der liberale Kanton Bern befördern soll, nämlich der Zweck, den liberalen Kanton Waadt zu unterstützen gegen eine Klasse von Leuten, welche dort wie hier die Tendenz hat, jede liberale Ordnung der Dinge zu untergraben, zu dekretieren und in Geldverlegenheiten zu bringen, als in welcher Beziehung die Regierung von Waadt von den gleichen Feinden bedroht ist, wie die Regierung von Bern. Die Bedingungen, welche der Bank von Waadt zu stellen vorgeschlagen wurden, waren ganz einfach die nämlichen, welche jedem andern Kreditnehmer gestellt zu werden pflegen, nämlich, gehörige Sicherheitsleistung und Zurückbezahlung nach 6 Monaten. Der Regierungsrath hat hierauf folgenden Beschluß gefaßt: „Der Regierungsrath des Kantons Bern, auf den Bericht, welchen die Direktion der Finanzen bezüglich auf das Darlehnsbegehren des Staatsrathes von Waadt nach gepflogener Unterhandlung mit dem Delegierten desselben, Herrn Staatsrath Blanchenay, erstattet; in Genehmigung des Antrages der Finanzdirektion, beschließt: 1) Der Kantonalbank von Waadt wird bei der hiesigen Kantonalbank unter den Bedingungen, welche das Bankreglement vorschreibt, und gegen ¼ % Provision ein Kredit von zweihunderttausend Schweizerfranken bewilligt. Die Bedingungen des Bankreglements sind: gehörige Sicherheitsleistung, vier von hundert Zins per Jahr, und Rückzahlung nach 6 Monaten; 2) Einhunderttausend Franken kann die Bank von Waadt sogleich nach Leistung und Genehmigung der Sicherheit erheben, und die übrigen einhunderttausend sobald die Fonds der hiesigen Bank es erlauben werden, was voraussichtlich innert nächster vierzehn Tagen oder vier Wochen geschehen wird. 3) Dieser Beschluß soll in zwei Doppeln ausgefertigt und der Finanzdirektion zur Vollziehung übersendet werden." Dieser Beschluß ist sodann an den Direktor der Finanzen zur Vollziehung gewiesen worden; derselbe hat ihn an die Bank gewiesen, und diese hat mit den Abgeordneten von Waadt, welche sich neuerdings eingefunden hatten, das Geschäft in's Reine gebracht und durch Ausstellung eines Kreditbriefes von Seite der waadtländischen Bank die aufge-

stellten Bedingungen erfüllen lassen. Dieser Kreditbrief bestimmt das Maximum der Kreditsumme auf Fr. 200,000, die Zurückzahlung auf 6 Monate und enthält die Beschreibung der Sicherheit, welche die waadtländische Bank leistet, bestehend in 5 Gültbriefen von zusammen Fr. 201,000. Der Zinsfuß wurde zu 4% stipuliert und zugleich festgesetzt, daß die Bank von Waadt $^1/_4$ % Provision für jede erhobene Summe bezahlen solle. Auf diese Versicherung hin hat die hiesige Bank zunächst Fr. 100,000 ausbezahlt und im Laufe der Zeit bis auf heutigen Tag im Ganzen, nach dem hier liegenden conto-corrent, geliefert Fr. 186,000. Auf der andern Seite hat die Bank von Waadt seit dieser Zeit Rückzahlungen geleistet für ungefähr Fr. 4000. Herr Präsident, meine Herren, dadurch, daß die Bank von Waadt die hiesige Bank bedeutend in Anspruch genommen, haben die hiesigen Bankverhältnisse nicht gelitten, weil im gleichen Augenblicke der hiesigen Bank aus der Staatskasse Fr. 100,000 baar übergeben worden sind, auch zu Gunsten derselben die Zinszahlung für ihr Kapital von drei Millionen Schweizerfranken suspendirt worden ist, was wiederum Fr. 120,000 beträgt. Eben mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hat die Bank diese Zinszahlung noch gegenwärtig nicht vollständig geleistet. Es ist in öffentlichen Blättern und auch im Votum des Herrn Anzügers behauptet worden, daß die Bank ihre Kredite eingestellt habe, oder daß eine solche Krediteinstellung vom Regierungsrathe beschlossen worden sei. Das eine wie das andere ist unrichtig. Der Thatverhalt, welcher zu diesem Gerüchte Anlaß gegeben haben mag, ist folgender: Die Kreditkommission der Bank hat unterm 9. Januar beschlossen, den Antrag zu stellen, es möchten, bis ein vollständiger Etat über alle Forderungs- und Schuldverhältnisse der Bank vorliege, einstweilen keine neuen Kredite und Darlehen bewilligt werden. Die Finanzdirektion hat die Sache untersucht und darauf verfügt, daß der Bank abermals Fr. 200,000 aus der Staatskasse zugewiesen werden sollen, und daß die Kreditkommission beauftragt sei, neue Kredite und Darlehen wiederum wie bisher zu bewilligen. Diese Verfügung hat der Regierungsrath bestätigt, und also hat weder eine Krediteinstellung noch gar eine Einstellung von Zahlungen je stattgefunden. Dieses, Herr Präsident, meine Herren, sind die faktischen Verhältnisse. Ich wiederhole nochmals, daß ich jetzt über die Frage, ob die Maßregel rechtlich zulässig und klug gewesen sei, nicht eintreten will, weil, wenn der Große Rath sich veranlaßt findet, darüber Bericht zu verlangen, dieses dann Sache des Regierungsrathes ist. Im übrigen lege ich hiermit sämmtliche Akten zur Einsicht der Mitglieder auf den Kanzleitisch.

Bützberger. Der Anzug geht dahin, es solle vom Regierungsrathe über dieses Verhältniß Bericht erstattet werden; da nun der Herr Finanzdirektor Bericht erstattet hat, so möchte ich den Herrn Anzüger anfragen, ob er eine fernere Diskussion verlange, denn möglicher Weise können wir alsdann kostbare Zeit und eine weitläufige Diskussion ersparen.

Kurz. Ich habe allerdings in meinem Anzuge einen Bericht verlangt und zwar nicht bloß faktischen Bericht, wie wir ihn so eben angehört haben, sondern einen Bericht, welcher sich auch in Bezug auf die rechtliche Seite der Sache ausspreche. Daher muß ich verlangen, daß die Diskussion fortgesetzt werde. Ich glaube, es sei unumgänglich nothwendig, daß man nicht darüber weggehe, und es muß im Interesse der Regierung selbst liegen, daß man sich über diesen Punkt zu Boden rede, damit einmal dem Streite, welcher darüber entstanden ist, ein Ende gemacht werde; denn sonst wird man diese Frage vielleicht noch ein halbes Jahr lang in den Zeitungen herumziehen. Wofern man sich auch über die rechtliche Seite der stattgehabten Verhandlungen von Seite der Regierung sowohl als anderer Mitglieder ausspricht, in welchem Falle gewiß auch der Herr Finanzdirektor seine Ansicht aussprechen wird, kann ich mich vielleicht am Ende zufrieden geben, daß nicht ein fernerer Bericht verlangt werde; sonst aber muß ich wünschen, daß der Große Rath über meinen Anzug abstimme, oder aber ich wäre genöthigt, später einen zweiten Anzug zu machen, was ich sehr gerne vermeiden möchte.

Herr Präsident. Ich möchte wirklich ersuchen, ganz einfach die Diskussion fortzusetzen, und nicht Incidente zu machen, denn dadurch wird die Sache nur weitläufiger.

Bützberger. Da der Anzug nur darauf ausgeht, Bericht zu verlangen, und da jetzt wirklich Bericht erstattet worden ist, so kann ich nicht einsehen, warum man weiter über den Antrag diskutiren soll. Der Gegenstand ist nach meinem Dafürhalten erledigt, und ich weiß nicht, worauf man antragen soll. Da indessen Herr Altoberrichter Kurz auch auf den Rechtspunkt eingehen will, so finde ich mich veranlaßt, hierüber einige Worte zu verlieren. Zwei Bestimmungen beschlagen das Verhältniß, aus welchem hervorgeht, ob der Regierungsrath Recht oder Unrecht gehabt habe. §. 27, III. c. der Verfassung behält dem Großen Rathe als unübertragbar vor: „Die Anleihen des Staates, welche nicht als bloße Vorschüsse durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden.“ Wir haben uns also hier zu fragen: Ist die fragliche Geldlieferung der Finanzdirektion ein Anleihen des Staates, welches nicht als bloße Vorschüsse durch Abrechnung getilgt werden soll, und zwar im gleichen Jahre? Wenn es ein bloßer Vorschuß ist, welcher durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden soll, so ist die Rechtsfrage bald entschieden, und die Regierung hat dann vollständig in ihrer Kompetenz gehandelt. Der Kreditbrief, welchen der Herr Finanzdirektor vorhin auf den Kanzleitisch gelegt hat, sagt, es sollen die jeweilen erhobenen Summen je in einer Frist von 6 Monaten zurückbezahlt werden. Daraus geht also hervor, daß es sich hier nicht um eine Anlegung von Geldern handelt, welche der §. 27 der Verfassung im Auge hat, sondern um ein Anleihen, welches im gleichem Jahre durch Abrechnung zurückbezahlt werden soll. Daß die hiesige Bank mit der Bank von Waadt wirklich in einem Rechnungsverhältnisse steht, ergibt sich daraus, daß die Letztere bereits einen Theil der empfangenen Vorschüsse, Fr. 4000, zurückbezahlt hat. Noch ein Punkt: die Bank von Waadt hat im Augenblick der Krediteröffnung die Versicherung gegeben, daß sie der Kantonalbank von Bern ebenfalls mit Geldvorschüssen an die Hand gehen werde, so daß auch der §. 40 des Bankreglements durchaus erfüllt ist, welcher sagt: „Auch kann die Bank mit andern schweizerischen oder fremden Banken in Rechnung treten; jedoch ist dazu, sowie zu der Feststellung des wechselseitigen Kredites, ausdrücklich die Zustimmung des Regierungsrathes erforderlich.“ Hat nun die Finanzdirektion etwa eigenmächtig die daherigen Kreditverhältnisse reglirt? Aus dem heutigen Berichte und dem abgelesenen Beschlusse geht hervor, daß der Regierungsrath einstimmig den Antrag der Finanzdirektion genehmigt hat, so daß sowohl den Bestimmungen der Verfassung als auch dem Bankreglemente ein Genüge geleistet ist. Insofern man also die Sache vom rechtlichen Gesichtspunkte auffaßt, kann ich nicht einsehen, daß die Regierung ihre Kompetenz überschritten habe, und also scheint mir eine weitere Untersuchung darüber unnöthig. Will man aber die Sache vom politischen Gesichtspunkte auffassen, so fragt es sich zuerst, ob die Sache klug war. Wäre der Kanton Bern durch dieses Gelddarlehen irgend in Geldverlegenheit gerathen, so wäre dasselbe unklug gewesen; aber der Herr Finanzdirektor erklärt, dieses Gelddarlehen habe das Verhältniß der hiesigen Kantonalbank nicht zu ihrem Nachtheile verändert, weil sogleich eben so viel Geld aus dem Staatsschatze an die Bank gewiesen worden ist, als die Bank von Waadt aus Letzterer erhoben hatte. Der Grund des Geldmangels liegt also in anderweitigen Verhältnissen. Gesetzt aber auch, dieses Gelddarlehen wäre unklug gewesen, so war es doch wenigstens entschuldbar. Erstens hat die gegenwärtige Regierung ihre Handlungsweise dabei nur derjenigen angepaßt, welche die abgetretene Regierung in ähnlichen Fällen ebenfalls beobachtet hatte. Wenn ich nicht irre, so hat die Regierung im Jahr 1845 ebenfalls ein solches Anleihen gemacht von Fr. 100,000, nämlich an die Regierung von Aargau, und damals hat Niemand dagegen reklamirt, oder im Großen Rathe einen Anzug gemacht. Bekanntlich sollte und soll noch immer die Regierung von Waadt durch aristokratische Kapitalisten so viel als möglich in Geldverlegenheit gebracht werden, und sie ist in Folge

davon wirklich in momentane Verlegenheit gerathen und hat sich in ihrer Noth an die Regierung von Bern gewendet, damit diese ihr helfe. Nun entstand die Frage, ob man einem befreundeten Nachbarkantone in dieser Verlegenheit beispringen solle, oder nicht, und ich will fragen, wer unter ähnlichen Umständen nicht eben so gehandelt hätte. Aus allem Angebrachten ergibt es sich, daß die Regierung in rechtlicher Beziehung in den Schranken ihrer Kompetenz, und in politischer Beziehung wenigstens entschuldbar gehandelt hat, so daß also der Große Rath auf den angehörten Bericht hin über den vorliegenden Anzug zur Tagesordnung schreiten soll.

Kurz. Ich erlaube mir jetzt auch noch einige Bemerkungen, und zwar durchaus sine ira et studio. Es kann sich nicht darum handeln, ob überhaupt man der Regierung von Waadt habe ein Darleben machen sollen, und ich bin weit davon entfernt, gegen irgend jemanden einen Tadel auszusprechen, wenn er seinen Sympathien Lauf läßt und mit seinen Mitteln jemanden unterstützt, wenn es auch vielleicht in anderer Beziehung besser wäre, es geschähe nicht. Ich weiß gar wohl, daß die Menschen lieber diejenigen begünstigen, mit welchen sie auf freundschaftlichem Fuße stehen, als aber diejenigen, welche sie als ihre Gegner betrachten. Es wäre gewiß sehr ungeschickt und ungerecht, dieses tadeln zu wollen, und ich selbst würde, wenn das Begehren der Regierung von Waadt vor den Großen Rath gekommen wäre, vielleicht auch dazu gestimmt haben, vorausgesetzt, ich wäre überzeugt gewesen, daß unsere eigenen Finanzverhältnisse es nicht gestatten. Es handelt sich hier nicht um den Namen von Waadt, sondern darum, wie man das Anleihen als solches betrachten solle. Wenn man sagt, niemand habe seiner Zeit wegen eines ähnlichen Anleihens an die Regierung von Aargau Auskunft verlangt, so bemerke ich dagegen bloß, daß ich bis auf diesen Moment nichts davon gewußt habe, und wenn die abgetretene Regierung von sich aus ein solches Darlehen gemacht hat, so that sie Unrecht. Diese Erklärung lege ich hier ab. Wenn man nun sagt, im vorliegenden Falle sei die Regierung durch das Bankreglement gerechtfertigt, so mache ich darauf aufmerksam, das der Beschluß des Regierungsraths das Datum des 10. Oktobers trägt, während das Bankreglement das Datum des 12. Novembers trägt. Also kann man unmöglich durch ein nachgehendes Gesetz sich entschuldigen wollen für etwas, was man that zu einer Zeit, als dieses Gesetz nicht in Kraft bestand. Das alte Bankreglement von 1834 enthält in dieser Beziehung die Bestimmung des neuen Reglements von 1846 nicht, sondern es sagt im §. 6 ausdrücklich: „Unter Fr. 1000 und über Fr. 30,000 für das gleiche Haus darf keine Krediteröffnung stattfinden." Wenn man nun die Bank von Waadt in das gleiche Verhältniß stellen will, wie ein „Haus," und das will man ja, so hätte nach dem alten Reglemente, welches damals noch in Kraft bestand, der waadtländischen Bank nie eine Krediteröffnung gemacht werden sollen über Fr. 30,000. Daher kann ich nicht anders als annehmen, daß zur Zeit, als die hiesige Regierung der Bank von Waadt bei der hiesigen Bank einen Kredit von Fr. 200,000 eröffnete, sie ihre Befugniß um Fr. 170,000 überschritten hat. Das ist, wenn man das damalige gesetzliche Verhältniß in's Auge faßt, unbestreitbar. Man wird sagen: Die Regierung habe in jenem Zeitpunkte bereits ein neues Reglement vorgesehen und daher auf dasselbe vorgegriffen. Allein das rechtfertigt sie nicht, denn wer sagte ihr, daß der Große Rath wirklich dasjenige erkennen werde, was dann später erkannt worden ist? So gut als die abgetretene Regierung wegen der Fr. 100,000, welche an Aargau geliehen worden sein sollen, das Geheimniß zu bewahren gewußt hat, hat — scheint es — auch die neue Regierung das Geheimniß zu wahren gewußt bezüglich auf das Darlehn an Waadt von Fr. 200,000. Es gab eine Zeit, wo, wenn schon den Mitgliedern das Stillschweigen ausdrücklich auferlegt war, man dennoch bereits auf der Rathhaustreppe oft erfuhr, was verhandelt worden war. Daher mag ich es nur loben, wenn ungeachtet der nunmehrigen Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes man jetzt besser schweigen kann. Niemandem im Publikum ist daher von diesem Anleihen während längerer Zeit etwas zur Kenntniß gelangt, und wer zuerst aus der Schule geschwatzt hat, das, Herr Präsident, meine Herren, waren die Herren von Waadt. Zur Zeit der Berathung des neuen Bankreglements hat das Publikum und habe wenigstens ich von jenem Anleihen nichts gewußt, denn sonst frage ich, ob der §. 40 des neuen Bankreglements, auf welchen sich Herr Fürsprecher Bützberger vorhin berufen hat, hier so ganz ohne Widerspruch durchgegangen wäre? Der §. 8 des neuen Bankreglements sagt: „Unter Fr. 1000 und über Fr. 30,000 für die gleiche Person oder für das gleiche Haus findet keine Krediteröffnung statt, die Fälle des §. 40 vorbehalten." Ich mache nun darauf aufmerksam, daß bereits damals im Großen Rathe der Antrag erheblich erklärt worden ist, jenes Maximum von Fr. 30,000 auf Fr. 20,000 herabzusetzen, und daß das Maximum erst bei der zweiten Berathung wiederum auf Fr. 30,000 bestimmt worden ist. Wenn damals diese Versammlung davon eine Idee gehabt hätte, daß man, gestützt auf den vorbehaltenen §. 40, einer fremden Bank ein Anleihen von Fr. 200,000 machen könnte, so weiß ich nicht, ob die damalige Mehrheit, welche das Maximum für das gleiche Haus nur auf 20,000 setzen wollte, einem solchen Kredite von Fr. 200,000 nicht den Riegel gestoßen haben würde. Der §. 40 ist dann allerdings ohne große Diskussion angenommen worden. Er lautet: „Die Bank kann mit andern schweizerischen oder fremden Banken in Rechnung treten; jedoch ist dazu, so wie zu der Feststellung des wechselseitigen Kredites ausdrücklich die Zustimmung des Regierungsrathes erforderlich." Ich lasse hier dem Herrn Finanzdirektor in gewisser Beziehung Anerkennung widerfahren. In der Diskussion über diesen Paragraph hat er laut dem Tageblatte der Verhandlungen folgendes gesagt: „Was den Verkehr mit andern Banken betrifft, so hat eine solche gegenseitige Krediteröffnung zwischen der hiesigen und andern schweizerischen Banken bereits faktisch bestanden. Es ist wichtig, daß unsere Bank z. B. einer Waadtländer- oder Zürcherbank Kredite eröffnen könne bis auf Fr. 50,000 oder Fr. 100,000 und umgekehrt. Dadurch wird ein sehr wohlthätiger Geschäftszusammenhang bewirkt." Dieser Paragraph hat keine weitere Diskussion veranlaßt, als daß Herr Lohner den Antrag stellte, der Entscheid über die Feststellung des Kredites solle dem Regierungsrathe übertragen werden, und nicht dem Finanzdirektor, wie es im Entwurfe hieß, was dann auch angenommen worden ist. Wenn ich mich nun frage, was man unter Kredit und wechselseitigem Verkehre versteht, so mache ich mir davon diesen Begriff, daß, wenn die hiesige Bank im Kanton Waadt Zahlungen zu machen hat, sie die Betreffenden dafür einfach auf die dortige Bank anweisen, und umgekehr die waadtländische Bank, wenn sie im Kanton Bern Zahlungen zu machen hat, die hiesige Bank dafür ansprechen kann, worüber dann gegenseitige Abrechnung von Zeit zu Zeit stattfindet. Gewiß hat man sich damals nichts anderes gedacht, als es handle sich um einen eigentlichen Bankverkehr, indem die Banken sich gegenseitig Vorschüsse machten und dieselben auch wieder gegenseitig verrechnen würden; keineswegs hat man aber daran gedacht, daß irgend einer fremden Bank zu ihrem alleinigen Vortheil ein so bedeutender Vorschuß gemacht werde; denn sonst würde man damals vielleicht ein wenig näher gefragt haben. Was nun aber die Auslegung des Reglements betrifft, so will ich darüber nicht mit der Regierung rechten; ich für mich gebe der Sache eine andere Auslegung, als die Regierung, aber ich gebe zu, daß die Regierung das Recht der Auslegung des Reglements so gut hat, als ich. Ich will also annehmen, nach dem Reglemente habe die Regierung das Recht, einer andern Bank unter dem Namen eines Kredites vorübergehende Anleihen zu machen. Nun hat der Finanzdirektor gesagt, es solle auch gegenüber der Bank von Waadt im vorliegenden Falle dasjenige gelten, was der §. 13 des gegenwärtigen Bankreglemen'es vorschreibt. Da heißt es: „Der Akkreditirte hat jede von der Bank empfangene Zahlung längstens binnen 6 Monaten zurück zu erstatten." Ist nun die Bedingung so gestellt, daß die waadtländische Bank innert 6 Monaten die ganze Summe vollständig zurückerstattet haben muß, so bin ich vorläufig vollkommen damit zufrieden, wenn es nämlich eine virkliche Zurückerstattung ist, und nicht bloß eine Uebertragung auf neue Rechnung. Aber ich möchte noch aufmerksam machen auf den §. 15, welcher entscheidend ist, da-

mit man dann nicht etwa noch ein Hinterthürlein habe, was ich übrigens nicht voraussetze, da ich der offenen Erklärung des Herrn Finanzdirektors vollkommenen Glauben schenke. Der §. 15 sagt: „Der Abschluß der Rechnungen geschieht auf den 30. Brachmonat und 31. Christmonat durch Conti current, welche die Bank den Akkreditirten zusendet. Die Zinse sind bei jeder Abrechnungsperiode entweder baar zu bezahlen, oder vereinigt mit dem Saldo des Kapitals auf neue Rechnung überzutragen, letzteres jedoch nur, wenn die Kreditsumme dadurch nicht überschritten wird." Es ist nun sehr wichtig, wie man diesen §. auslegt, denn wenn man nach 6 Monaten lediglich die alte Rechnung tilgt und eine neue Rechnung mit Zuschuß der Zinse nach Waadt schickt und sagt: vom 1. Juli hinweg seid Ihr mir so und so viel schuldig, die frühere Schuld aber ist getilgt; so wäre dieß keine Zurückerstattung, sondern nur eine Akkommodation der hiesigen Bank, die sagen würde: ich will das alte Papier durchthun, und Ihr stellt mir einen neuen Titel aus. Auf diesem Fuße könnte die Sache in alle Ewigkeit fortgehen, und es könnte ein angeblich bloß vorübergehender Vorschuß ein jahrelanges Anleihen werden. Dieses darf aber offenbar nicht auf diese Manier gehen; wenigstens innerhalb Jahresfrist soll die ganze Schuld getilgt sein, so daß nichts davon zurückbleibe, nichts davon auf neue Rechnung gesetzt werde, denn, Herr Präsident, meine Herren, die Verfassung sagt im §. 27 III. ausdrücklich, als unübertragbar seien dem Großen Rathe selbst vorbehalten: c die Anleihen des Staates, welche nicht als bloße Vorschüsse durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden." Ferner sagt der nämliche Paragraph, dem Großen Rathe sei vorbehalten: „d. die Anlegung von Geldern außerhalb des Staatsgebietes, welche die Summe von Fr. 10,000 übersteigen." Wenn man strenge sein wollte, so könnte man sagen: durch diese letztere Vorschrift der Verfassung sei es der Bank überhaupt nicht gestattet, Anleihen von mehr als Fr. 10,000 außerhalb des Kantons zu machen, und wenn auch das Bankreglement im §. 40 der Bank diese Befugniß einräume, so komme dann wieder der §. 96 der Verfassung, welcher sagt: „die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden." Strenge genommen könnte man also behaupten, laut Verfassung sei jedes Darlehn der Bank an auswärtige Banken von mehr als Fr. 10,000 unzuläßig, es dürfe also der § 40 des Bankreglements nicht anders angewendet werden. Für diese Ansicht ließe sich in der That Vieles sagen; aber der Große Rath hat nun einmal der Verfassung bei der Berathung des Bankreglements eine andere Auslegung gegeben; jemand aber muß die Verfassung auslegen können, und zwar eben der Große Rath. Ich nehme daher diese Auslegung, welche der Große Rath dem §. 27 III. d. gegeben hat, einstweilen als die richtige an. Allein immerhin sind dem Großen Rathe als unübertragbar vorbehalten „die Anleihen des Staates, welche nicht als bloße Vorschüsse durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden." Das ist nun offenbar auf den vorliegenden Fall anzuwenden, denn jedenfalls ist derselbe ein Anleihen, und zwar ein Anleihen des Staates, denn man wird doch nicht sagen wollen, daß unsere Bank ein völlig selbstständiges Institut sei, sondern sie ist ein Institut des Staates, also sind auch die Anleihen, welche sie macht, „Anleihen des Staates." Ich nehme nun an, daß die Regierung das Recht habe, Anleihen zu machen, welche als bloße Vorschüsse im gleichen Jahre getilgt werden; daraus folgt aber, daß wenigstens innerhalb Jahresfrist die Bank von Waadt die bis jetzt bezogenen Fr. 186,000 durch Abrechnung vollständig getilgt haben muß, und zwar nicht bloß durch Ausstellung eines neuen Titels. Ich habe geglaubt, namentlich über diesen Punkt solle man sich offen und frei aussprechen, dem ganzen Lande zur Beruhigung. Ich habe ferner die Ueberzeugung, daß, als die Regierung jenes Anleihen machte, sie gesetzlich nicht im Rechte war, daß sie aber in ihrem Rechte gewesen sein würde, wenn sie das Anleihen 3 oder 4 Wochen später gemacht hätte, weil alsdann das neue Reglement in Kraft getreten war. Daher, weil ich dieses Letztere zugebe, will ich jetzt auch über den ersten Punkt nichts weiter sagen. Was die Frage betrifft, ob die Sache klug oder nicht klug war, so war es Sache der Regierung, darüber zu entscheiden. Ich für mich glaube, es wäre besser gewesen, das Darlehn nicht zu machen, weil auf jeden Fall eine große Finanzklemme in unserm Kantone noch gegenwärtig existirt, so daß die Fr. 200,000 besser hier wären angewendet worden. Ich kann indessen höchstens sagen, daß ich von meinem Gesichtspunkte aus die Sache bedaure; aber einzig die Regierung hatte über die Frage zu entscheiden, ob die Sache klug war. Daher erkläre ich mich mit der vom Herrn Finanzdirektor ertheilten Auskunft vorläufig als befriedigt. Nur das behalte ich mir vor, wenn innerhalb Jahresfrist von Seite der waadtländischen Bank nicht vollständige und wirkliche Zurückbezahlung geleistet werden sollte, wiederum anzufragen, und alsdann wird der Große Rath entscheiden müssen, ob er sich zu einem fernern Schritte veranlaßt finde. Der Herr Finanzdirektor hat uns indessen die Zusicherung gegeben, daß die Bank von Waadt binnen 6 Monaten das Ganze zurückzahlen solle, und ich soll annehmen, daß diese von Seite der Regierung abgegebene offene und freie Erklärung werde eine Wahrheit sein. Ich finde mich demnach nicht veranlaßt, einen ferneren Antrag zu stellen, indem ich für den Augenblick dasjenige erreicht habe, was ich nach meiner Pflicht erzwecken zu sollen glaubte, nämlich zu veranlassen, daß über den wahren Sachverhalt, gegenüber den verschiedenen Gerüchten und Zeitungsartikeln, sowohl dem Großen Rathe als dem Volke eine offizielle Erklärung gegeben werde.

Herr Präsident. Der Anzug wäre somit zurückgezogen; wenn niemand anderes ihn aufnimmt, so findet keine Diskussion mehr darüber statt.

Bützberger. Nur ein Paar Worte. Herr Kurz beruft sich auf das alte Bankreglement, wonach die Regierung das Recht zu einem solchen Darlehen nicht gehabt habe; allein das alte Bankreglement war vom Regierungsrathe erlassen worden, und nicht vom Großen Rathe, also war der Regierungsrath auch kompetent, eine exceptionnelle Bestimmung aufzustellen. Herr Kurz behauptet ferner, nach §. 40 des neuen Reglements habe der Regierungsrath jedenfalls nur ein Anleihen von Fr. 30,000 bewilligen können. Das ist unrichtig, denn der §. 40 sagt, der Regierungsrath habe das Recht, das Maß der den andern Banken zu bewilligenden Kredite zu bestimmen, als nicht bloß Fr. 30,000. — (Kurz. Das habe ich auch gar nicht gesagt.) Endlich dann ist auch ein Unterschied zwischen einer bloßen Krediteröffnung und einem eigentlichen Staatsanleihen. Hier ist nur von Ersterer die Rede, nicht von Letzterer, und also ist auch der §. 27 der Verfassung nicht verletzt worden. Dieß nur als kurze Berichtigung.

Jaggi, Regierungsrath. Der Antrag ist zwar zurückgezogen, aber es sind bei diesem Anlasse allerlei Beschuldigungen gefallen, die ich wenigstens nicht auf mir ruhen lassen kann, weder als Mitglied des frühern, noch des gegenwärtigen Großen Rathes. Das Recht eines jeden Mitgliedes des Großen Rathes, hier über jede Verhandlung der Regierung Auskunft zu verlangen, versteht sich von selbst, aber diese Sache hat eine ganz andere Wendung genommen, sie ist zur politischen Frage geworden. Man sollte fast glauben, als wäre dieser Anzug vorbereitet worden durch die Zeitungen, und wirklich haben sich in diese Sache Zeitungen gemischt und der gegenwärtigen Regierung unhaushälterisches Betragen vorgeworfen, — Zeitungen, an deren Spitze Leute sind, die mit einem Fuße schon längst im Geldstage stehen, während andere als gewesene Beamte die Heiligkeit des anvertrauten Gutes nicht bewahren konnten und daher von ihren Stellen entfernt werden mußten. Als Basel-Stadt auf blutigem Wege die Unabhängigkeit von Baselland unterdrücken wollte, und als einzelne Bürger von Basel auf ähnliche Weise, wie es jetzt im Kanton Waadt geschieht, diesen Landestheil in die größte Verlegenheit zu stürzen suchten, ist die damalige Regierung von Bern, welche doch nicht den nämlichen

Namen in Bezug auf liberale Prinzipien hatte, wie die Jetzige, der Regierung von Baselland auch mit einem Gelddarlehn zu Hülfe gekommen; die ehemalige, jetzt sogenannte konservative, Regierung hat damals dem jungen Freistaate von Baselland ohne Bedenken unter die Arme gegriffen. Im Jahr 1845 hat die nämliche abgetretene Regierung dem Kanton Aargau ebenfalls unter die Arme gegriffen, als die dortige Regierung in Verlegenheit gerathen war wegen der Blutauskaufsgelder für die Gefangenen zu Luzern. Ich habe damals auch dazu gestimmt, und sei es nun nach oder entgegen dem Reglemente gewesen, so will ich die Sünde auf mich nehmen. Ungefähr das gleiche Manöver, welches zur Zeit in Baselland und in letzter Zeit von Seite der Rentiers auch hier stattgefunden hat, ist nun auch im Kanton Waadt seit der Regeneration desselben in's Werk gesetzt worden, und zwar sind es großentheils auch diesseitige Angehörige, welche alle Kapitalien, die sie im Kanton Waadt irgend zu fordern hatten, abgekündet haben, um wo möglich der waadtländischen Regierung den Untergang zu bereiten. Auch hier hat man sowohl im Jahre 1832 als auch letzthin bei der eingetretenen Geldkrisis zu dem nämlichen Mittel gegriffen; man hat mir nichts dir nichts die Kapitalien aufgekündet und kein Hehl daraus gemacht, daß man die Gelder in fremde Fonds schicken wolle. Den Zweck von allem diesem kennt man gar gut. Einerseits muthet man dem produzirenden Theile des Volkes zu, er solle seine Produkte wohlfeiler geben, als was er möglicher Weise bei freiem Verkaufe daraus ziehen kann, ja ich hörte hier in der Stadt sogar schon davon reden, daß man bei den Bauern aufschreiben solle, was sie in den Speichern haben u. s. w., und anderseits kündet man seine Kapitalien auf, oder erhöht den Zinsfuß, — alles, um der Regierung Verlegenheit zu bereiten. So geschah es ungefähr auch im Waadtlande. War es nun nicht Pflicht der Regierung von Bern, auch wenn das Reglement nicht haarscharf beobachtet worden wäre, einer befreundeten Regierung, welche den Anfeindungen sowohl des Inlandes als des Auslandes blosgestellt war, mit einigen Fonds zu Hülfe zu kommen? Ich wenigstens glaube, die Regierung habe besser gethan, mit diesem Mittel zu helfen, als wenn man später mit Kanonen u. s. w. hätte helfen müssen. Da übrigens, wie nachgewiesen worden ist, vollständige Sicherheit geleistet wurde, so fällt vollends jeder Vorwurf dahin. Durch Hinterlegung von fünf der schönsten Zinsschriften ist das Darlehn vollständig versichert, und ungefähr so war es seiner Zeit auch mit dem Darlehn an die Regierung von Aargau, die, wenn ich nicht irre, durch solide Zinsschriften doppelte Sicherheit leistete. Wenn man also unter den obwaltenden Umständen, ohne Gefährdung der hiesigen Finanzen, einer Regierung, von deren Existenz auch für diejenige von Bern viel abhängt, auf diesem Fuße helfen kann, soll man es nicht thun? Wenn solche Fälle noch ferner eintreten sollten, ja, Herr Präsident, meine Herren, da würde ich — Reglement hin, Reglement her, — immer dazu stimmen; das ist mein Glaubensbekenntniß! Uebrigens ist im vorliegenden Falle nicht gegen das Reglement gehandelt worden, und was die Verwahrungen betrifft, daß nicht etwa ein Saldo früherer Rechnung übergetragen werde auf neue Rechnung, so sollte man nicht blasen, ehe es brennt. Wenn der Termin vorbei ist, so steht es dann jedem Mitgliede des Großen Rathes frei, hier Auskunft zu verlangen, und der Regierungsrath wird sie dann geben. Das geht bei Privaten auch etwa so, daß man den Saldo früherer Rechnung auf neue Rechnung überträgt, und der Regierungsrath wird auch da sich nicht die Hände binden lassen, sondern thun, was er verantworten zu können glaubt. Ich will Sie nicht länger aufhalten, Herr Präsident, meine Herren, aber ich habe geglaubt, mich frei und offen aussprechen zu sollen.

Herr Präsident. Ich möchte, da der Anzug zurückgezogen ist, dringend bitten, die Zeit nicht länger mit unnützen Worten zu verlieren.

Zahler. Bloß für 16 Batzen, Herr Präsident, nur eine Minute. Ich bedaure es gar sehr, daß, nachdem Herr Oberst Kurz sich befriedigt erklärt hatte, man dennoch in der Diskussion weiter gegangen ist. Allein zwei Juristen haben da Grundsätze ausgesprochen, die ich nicht auf dem Großen Rathe sitzen lassen möchte, nämlich, daß ein Reglement abgeändert werden könne nach Willkühr, und daß ein solches überhaupt in gegebenen Fällen nicht bindend sei. Wenn diese Grundsätze hier Eingang finden sollten, dann wollen wir hier aufhören, wir haben hier dann nichts mehr zu thun. Ich für mich sehe die Sache anders an. Gesetze und Formen sind das Palladium der Freiheit, an Gesetzen und Formen hangen Himmel und Erde, und wenn man sich im Schooße des Großen Rathes erlaubt, zu sagen, man sei an Gesetze und Formen nicht gebunden, so ist das wahrlich nicht eine schöne Erscheinung; die Zeit und die unbestechliche Geschichte werden das rügen. Ich könnte sagen, auf solche Lehrer passe, was der Dichter sagt:

„Er spaltet jeden Tag ein Haar,
Macht dunkel das, was vorher klar,
Und dünkler, was schon dunkel war."

v. Steiger. Wenn im Kanton Waadt die Kapitalisten ihre Kapitalien aus der Zirkulation zurückgezogen haben, so braucht man darin keine politischen Gründe und Absichten zu wittern, sondern es ist die ganz natürliche und nothwendige Folge der Art und Weise, wie dort regiert und gehauset wird, und der dadurch erzeugten allgemeinen Unsicherheit, — einer Regierungsweise, wie sie in civilisirten Staaten — Gott sei Dank! — bisher noch nicht erlebt worden und daher auch durch ganz Europa bereits gerichtet ist. Herr Präsident, meine Herren, zu einer Zeit, wo man die eigenen Landeskinder in ihren dringenden Ansuchen um oft unbeträchtliche Anleihen bei der Bank bekanntlich alle Tage in großer Zahl abweist, — einer solchen Regierung, die in ihrem Lande allen Kredit zerstört hat, mit Hunderttausenden unter die Arme zu greifen, dem eigenen Volke aber zu sagen: Für dich, Bernervolk, ist kein Geld mehr da — wir haben es den Wälschen gegeben, — daß eine solche Verwendung unseres Staatsvermögens in dem wohlverstandenen Volksinteresse liegen könne, das, Herr Präsident, meine Herren, muß ich auf's Entschiedenste bestreiten.

Herr Präsident. Der Anzug ist längst zurückgezogen, also muß ich wiederholt bemerken, daß die Sache erledigt ist.

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird nunmehr vorgelegt der am 22. Januar verlesene

Anzug der Herren Egger und Schaad, dahin gehend, es möchte der Große Rath beschließen, gegen Luzern wegen Verweigerung von Handelspatenten an hierseitige Bürger Gegenrecht auszuüben.

Egger. Es ist wahrscheinlich den Meisten von Ihnen bekannt, daß zu Luzern den bernischen Handelsleuten, welche dort Geschäfte machen wollen, keine Handelspatente mehr ertheilt werden. Diese — ich möchte fast sagen — Gewaltthat hat bloß zum Zwecke, das Triebrad der Sonderbundsstände in fortwährender Bewegung zu unterhalten und den ultramontanen Blättern Stoff zu geben zu allerlei Lügen wegen Mißhandlungen luzernischer Bürger im Kanton Bern. Luzern sagt einfach: Wir sind bei uns Meister, geht Ihr andern, wohin Ihr wollt. Das ist so ein Vorbote von einer Kriegserklärung. Dadurch geräth nun aber unser Handelsstand in großen Nachtheil. Viele hierseitige Häuser haben große Vorräthe gerade solcher Waaren in ihren Magazinen, die fast nirgends Absatz finden als im Kanton Luzern, der dortigen Tracht wegen u. s. w. Seit dem Erlasse jenes Beschlusses der Regierung von Luzern weiß ich, daß hiesige Angehörige, welche sich dort für Patente meldeten, mit Schande und Spott fortgejagt worden sind. Nun wird es sich zeigen, ob wir das so annehmen wollen. Ich glaube, wir sollen uns vom Kanton Luzern nicht schulmeistern lassen und uns nicht als Spielball eines solchen Regimentes hergeben. Ich bin auch gerne zur Milde und Nachsicht bereit, aber hier ist es nicht der Fall, indessen möchte ich vor der Hand nur Gegenrecht.

Ein Haupthandelszweig der Luzerner in unserm Kantone ist der Schweinshandel. Man könnte nun vielleicht fragen, ob wir nicht in bedeutenden Nachtheil geriethen, wenn gar keine Schweine von dort hierher kämen. Im Gegentheile, dieses wird bereits von einer großen Anzahl Bernerbürger selbst gewünscht. Nach dem Freischaarenzuge ist lange Zeit hindurch kein luzernischer Schweinhändler in den Kanton Bern herüber gekommen, und man hat deßhalb keinen Mangel an Schweinen gespürt, sondern es haben sich nun Bernerbürger selbst auf diesen Handelszweig gelegt. Es ist Pflicht unserer Regierung, diesen Anzug erheblich zu erklären; es wird zur Beruhigung des ganzen Volkes gereichen, wenn man weiß, daß Reciprocität ausgeübt und den Luzernern verboten werden wird, daß sie hier gar nichts mehr verkaufen dürfen. Damit aber ein solches Verbot nicht etwa umgangen werden könne, sollte man auch mit der Regierung von Aargau darüber unterhandeln, und im übrigen dann auch dem Vororte von der Sache Kenntniß geben.

Herr Direktor des Innern. Ich bin so frei, sogleich einige Erläuterungen zu geben. Mir wird es gar sehr lieb sein, wenn der Anzug erheblich erklärt wird. Diese Angelegenheit ist auch schon im Regierungsrathe vorläufig behandelt und dann den Direktoren der Justiz und des Innern zugewiesen worden; gegenwärtig liegt sie bei mir, und mein Antrag kann schon morgen vor dem Regierungsrathe behandelt werden. Dieses soll aber kein Grund sein, um den Anzug nicht erheblich zu erklären. Was derselbe verlangt, nämlich bloß Reciprocität, würde nicht viel nützen und die Luzerner wenig berühren, denn mir wenigstens sind keine Luzerner-Handelsreisende bekannt in unserm Kantone, oder jedenfalls nur in sehr minimer Zahl; ihr Handel nach außen ist ungemein unbedeutend und findet mehr nach der italiänischen Schweiz statt. Daher wird die Regierung wahrscheinlich andere Maßregeln treffen müssen, und diese werden hoffentlich ihre Wirkung nicht verfehlen.

Ingold. Ich stimme zur Erheblichkeit des Anzuges, weil ich weiß, daß das demselben zu Grunde liegende Faktum wahr ist; hingegen mit der Form bin ich nicht einverstanden. Wenn ein Kanton sich ein Unrecht zu Schulden kommen läßt gegen einen andern, so berechtigt dieses den andern nicht, das gleiche Unrecht auch zu begehen, sondern es soll zuerst erforscht werden, ob ein gesetzliches Mittel da sei, und dieses ist hier vorhanden, nämlich der Bundesvertrag von 1815. Dieser garantirt den freien Verkehr der Lebensmittel, und er ist auch von den sogenannten bundesgetreuen Kantonen beschworen worden. Folglich ist es Sache des Vororts, zuerst eine dringende Aufforderung an Luzern zu erlassen, und dann, wenn dieses nichts nützt, eine außerordentliche Tagsatzung zu veranstalten, denn das Benehmen Luzerns ist ein offenbarer Bundbruch. Würde auch dieser Schritt nichts nützen, so wäre es erst dann, nachdem alle gesetzlichen Mittel erschöpft sein werden, der Fall, zu Repressalien zu schreiten. Unterdessen kann freilich der Stand Bern für so lange, als der Kanton Luzern in seinem bundeswidrigen Benehmen verharrt, zum Schutze seiner Angehörigen das Gegenrecht ausüben, aber jedenfalls soll er vor der Hand bloß ein Suspensorium verhängen.

Herr Regierungspräsident. Herr Fürsprecher Ingold faßt das Verhältniß unrichtig auf; die Sache verhält sich so: Im Kanton Luzern existirt ein Polizeigesetz, welches bestimmt, daß jeder Handelsmann, der im Kanton Luzern reist, um Bestellungen aufzunehmen, ein Handelspatent erheben soll. Was macht nun die Polizei von Luzern? Sie verweigert den bernischen Handelsreisenden die Ausstellung solcher Patente und schließt dieselben dadurch von demjenigen Rechte aus, welches allen andern Handelsreisenden, sofern sie die Bedingungen des Gesetzes erfüllen, zusteht. Es handelt sich also da nicht um den freien Verkehr der Lebensmittel oder um den freien Waarentransport, sondern bloß bezüglich auf Ausstellung von Handelspatenten wird den hiesigen Angehörigen Unrecht gethan, und zwar geschieht dieses nach dem darüber gepflogenen Briefwechsel darum, weil Luzern sich darüber beschwert, daß die hiesigen Gerichte den luzernischen Bürgern, welche auf hiesigem Gebiete Mißhandlungen u. s. w. erfuhren, nicht Recht gehalten hätten. Nun wissen Sie, Herr Präsident, meine Herren, daß diese hohe Behörde für gewisse Fälle Amnestie ertheilt hat, in allen andern Fällen aber sind die Gerichte eingeschritten, entweder freisprechend oder verurtheilend. Diese Auskunft hat man der Regierung von Luzern ertheilt, aber nichtsdestoweniger hat sich diese veranlaßt gesehen, eine solche Maßregel zu ergreifen. Infolge dessen hat der Regierungsrath dem Direktor der Justiz und Polizei und demjenigen des Innern den Auftrag gegeben, zu untersuchen und Anträge zu bringen, welche Gegenmaßregeln daorts zu treffen seien; dieser Gegenstand ist also in Vorberathung, und in den ersten Tagen werden daherige Anträge kommen, so daß Bern im Falle sein wird, Gegenmaßregeln zu treffen, freilich anderer Art, als diejenigen Luzerns, weil wir hier keine Handelspatente haben. Nichtsdestoweniger schließe auch ich dahin, daß der Anzug erheblich erklärt werde.

Schaad. Wahrscheinlich ist niemand hier, der nicht weiß, wie die Luzerner empörend gegen Angehörige der freisinnigen Kantone verfahren, mit welchem Hohne solche Handelsleute dort behandelt werden, und wie selbst solche Personen, die dort einkaufen wollen, oft alle möglichen Plackereien erfahren müssen. Der luzernische Verkäufer läßt Einem oft die Waare nicht verabfolgen, selbst wenn man ihm etwas darauf gegeben hat, man findet dann nicht Schutz, und kann oft nicht einmal sein Geld zurückbekommen. Die Luzerner Regierung kann durch humane Mittel nicht belehrt werden, und daher muß man ihr zeigen, daß man sie auch strafen kann.

Scheidegger zu Niederhuttwyl. Ich wohne in einer Grenzgemeinde, und als ein Professionist muß ich den Antrag des Herrn Egger unterstützen. Ich war selbst mehrere Male im Falle, daß ich im Luzernergebiete Frucht kaufte. Ich habe dann sogleich etwas darauf bezahlt, aber wenn ich dann wiederkam und die Sache fassen wollte, so hatte unterdessen jemand anderes darauf geboten, und die Frucht war ganz oder halb fort, so daß ich leer heimfahren mußte. Ich habe natürlich nicht gewagt, auf gesetzlichem Fuße einzuschreiten, denn ich wußte zum Voraus, daß ich als Berner Bürger vor den luzernischen Gerichten würde abgewiesen werden. In meiner Gemeinde wohnen viele Sattler, Gürtler, Messerschmiede u. s. w., welche großentheils ihren Absatz im Kanton Luzern suchen müssen. Allen diesen sind letzthin die Patente verweigert worden, um ihre Waare an den öffentlichen Märkten im Kanton Luzern feil zu bieten. Hingegen kommen Luzernerhändler, Trienger, alle Wochen frei nach Huttwyl u. s. w., um da zu verkaufen, und also sind wir ganz befugt, daorts Gegenrecht zu halten.

Herr Präsident. Es hat sich bis jetzt niemand der Erheblichkeit des Anzuges widersetzt, also ist es wohl nicht nöthig, noch mehr Pferde vor den leichten Wagen zu spannen.

Der Anzug wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Projekt-Dekret der Direktion des Innern, betreffend die Erhebung der Armentellen in den Gemeinden und den daherigen Staatsbeitrag.

Der Entwurf lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Vollziehung des §. 85 Ziffer I. der Staatsverfassung vorzubereiten, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

„Für die künftige Erhebung der Armentellen in den Gemeinden wird ein Maximum gleich dem Durchschnittsbetrage der in den Jahren 1840 bis und mit 1845 erhobenen Armentellen festgestellt.

Dieses Maximum darf in keinem Falle überschritten werden."

§. 2.

„Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf Rechnung des Beitrages des Staates an die Armentellen der Gemeinden für 1847 noch im Laufe dieses Jahres bis zum Betrage der Hälfte des nach §. 1 ausgemittelten Tellmaximums Auszahlungen in vierteljährlichen Terminen zu machen.

Die endliche Feststellung der Staatsbeiträge wird durch das Armengesetz geschehen."

§. 3.

„Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, dasselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden."

Herr Direktor des Innern, als Berichterstatter. Der vorliegende Entwurf enthält nur eine vorübergehende Bestimmung, worauf ich vorzüglich aufmerksam mache. Der Regierungsrath hat gewünscht, es möchte sobald als möglich ein Theil der verfassungsmäßigen Staatsbeiträge an die Armentellen verabfolgt werden, und er glaubt, vor allem aus eine Art Autorisation des Großen Rathes dazu nöthig zu haben. Im §. 1 wird festgesetzt, daß ein Maximum der Tellen aufgestellt werde nach dem Durchschnittsbetrage der Jahre 1840 bis 1845. Das Jahr 1846 konnte nicht in Rechnung gezogen werden, weil die betreffenden Armenrechnungen noch nicht passirt werden konnten. Zur etwas nähern Erläuterung des §. 2 sodann möge ein Beispiel dienen. Hat eine Gemeinde bisher durchschnittlich Fr. 8000 Armentellen bezogen, so wird der Staat vom Anfange dieses Jahres hinweg in vierteljährlichen Terminen einen Beitrag von Fr. 4000 geben, also vierteljährlich Fr. 1000, und also wird die Gemeinde sogleich die ersten Fr. 1000 erhalten. Dessen ungeachtet kann die Gemeinde, wenn es nöthig ist, das volle Maximum von Fr. 8000 an Tellen erheben, dazu kommen die Fr. 4000 des Staates, also dann im Ganzen Fr. 12,000. Indessen ist dieses, wie gesagt, nur ein provisorisches Dekret, welches dahin fallen wird, sobald das Armengesetz kommt. Dort werden dann die Fälle bezeichnet werden, wo der Staat allfällig mehr als die Hälfte beitragen soll. Dieses kann man jetzt noch nicht genau ausmitteln, weil noch einige Vorarbeiten über die Vermögensverhältnisse der Gemeinden fehlen. Später wird es dann der Fall sein, die Gemeinden, welche allfällig $^3/_4$, und welche bloß die Hälfte bekommen sollen, zu klassifiziren. Der Durchschnittsbetrag der sämmtlichen Armentellen der genannten 6 Jahre beläuft sich auf Fr. 274,030; die Hälfte davon ist für das laufende Jahr also Fr. 137,015, und also beträgt der Staatsbeitrag für das erste Quartal Fr. 34,253. Es ist dringend, diesen Beitrag so schnell als möglich zu bezahlen, weil die Gemeinden im Falle sind, wegen der herrschenden Theurungsverhältnisse außerordentliche Anschaffungen zu machen. Ich trage darauf an, daß in das Dekret eingetreten und dasselbe in globo behandelt werde.

Dieses wird durch's Handmehr beschlossen.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

In Nr. 17 des Tagblattes, im Votum des Herrn Heilmann über die Verhältnisse des Bernerregimentes zu Neapel, gehören die aus Versehen der Druckerei zu oberst auf die 2te Spalte der pag. 4 gesetzten Worte: „partheiisch benommen hat. Die Angelegenheit des Herrn" — zu oberst auf die 1ste Spalte der folgenden pag., was man gefälligst berichtigen zu wollen bittet.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1847. Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. (Nicht offiziell.) **Nr. 21.**

(Fortsetzung der zehnten Sitzung. — Donnerstag den 28. Januar 1847. — Projekt-Dekret der Direktion des Innern, betreffend die Erhebung der Armentellen in den Gemeinden und den daherigen Staatsbeitrag.)

Mösching. Wenn ich den §. 2 des Entwurfs richtig aufgefaßt habe, so will der Staat denjenigen Gemeinden, welche mit Armentellen belastet sind, die nach der Verfassung schuldigen Beiträge vierteljährlich entrichten. In Berücksichtigung der gegenwärtig ungünstigen Zeitumstände und des herrschenden Geldmangels stelle ich nun den Antrag, daß diese Ausrichtungen auf ein halbes Jahr zum Voraus stattfinden, namentlich in diesem Winter, wo besonders die Berggegenden des Verdienstes entbehren. Ich halte dafür, es könne hierin gar füglich entsprochen werden, um so mehr, da man ja der waadtländischen Regierung das fragliche Anleihen gemacht hat, ohne daß man es, wie heute erklärt worden ist, mit dem Reglemente haarscharf genommen hätte. Mein Antrag hingegen verstößt sich weder gegen die Verfassung, noch gegen die bestehenden Gesetze.

Herr Berichterstatter. Insofern als der Herr Finanzdirektor nichts dagegen hat, so hat auch derjenige des Innern nichts dagegen einzuwenden, denn die Sache scheint mir wirklich wünschenswerth. Die Gemeinden, welche noch Lebensmittel anschaffen wollen, thun besser, dieses jetzt zu thun, als später. In einem Monate können freilich die Nahrungsmittel abschlagen, wenn die Frühlingswitterung günstig ist, aber wenn dieselbe ungünstig sein sollte, so könnte es sehr leicht geschehen, daß die Preise noch bis im Mai steigen würden. Allfällig könnte der Staat die Beiträge auch nur vierteljährlich zum Voraus bezahlen.

Herr Finanzdirektor. Was den finanziellen Punkt betrifft, so kömmt es für den Staat am Ende auf's Gleiche hinaus, ob er zum Voraus bezahle oder nicht, bloß verliert er im letzten Falle etwas weniger Zwischenzins. Weil die vorhandene Theurung vorzüglich die erste Hälfte des Jahres treffen wird, so habe ich gegen die Vorausbezahlung nichts einzuwenden, sei es nun halbjährlich oder vierteljährlich, denn schon jetzt ist der Kredit von Fr. 100,000 für Vorschüsse an die Gemeinden so viel als erschöpft.

Lohner. Ich nehme den Antrag des Dekretsentwurfs auf, wie er ist.

Abstimmung.

1) Für den Entwurf mit oder ohne Abänderungen	Handmehr.
2) Für halbjährliche Termine	33 Stimmen.
3) Für vierteljährliche vorausbezahlbare Termine	76 Stimmen.

Ein Vortrag des Regierungsrathes erstattet in Folge der erheblich erklärten Mahnungen des Herrn Bitzius Bericht über die fernere Anstellung des Konzipienten der Großrathsverhandlungen und schließt dahin, es möchte, — in Betracht, daß eine definitive Erledigung dieser Sache jetzt noch nicht möglich sei, da dieselbe mit andern Fragen, wie z. B. über die mehrere oder mindere Ausdehnung und Vollständigkeit derzu veröffentlichenden Verhandlungen u. s. w., in Verbindung stehe, — dem Regierungsrathe der Auftrag ertheilt werden, das Anstellungs- und Besoldungsverhältniß mit den betreffenden Konzipienten für einstweilen zu bestimmen, bis eine beförderlich vorzunehmende, definitive Reorganisation gemacht sein werde.

Stämpfli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dieser Bericht geht dahin, daß das Verhältniß der Großrathskonzipienten und der Herausgabe der Verhandlungsblätter jetzt noch nicht definitiv erledigt werden könne, weil es mir selbst unmöglich war, diese Sache gehörig zu erörtern und zu untersuchen, und weil dieselbe sehr genau zusammenhängt mit der Organisation der Kanzlei überhaupt. Der dringendste Punkt ist die einstweilige Besoldung und Anstellung, weil die Amtsdauer des deutschen Koncipienten abgelaufen ist. Daher trägt der Regierungsrath darauf an, daß er autorisirt werden möchte, den dringendsten Punkt provisorisch zu bestimmen, definitiv aber noch nicht, weil man zuerst die ganze Organisation der Verhandlungsblätter hier erörtern muß.

Cunier. Ich bin mit dem Antrag in dem Sinne einverstanden, daß es nicht wohl gethan wäre, heute definitiv die Anstellung und die Besoldung der Stenographen festzusetzen; bloß ist es nöthig, daß dieselben die Gewißheit haben, daß sie definitiv angestellt werden, welches dann auch die Einrichtung sein möge, die später die Oberhand behält; und es ist wichtig, daß sie von diesem Augenblicke an einstweilen auf ebensoviel Rechnung machen können, als späterhin festgestellt werden wird.

Bitzius. Meine Mahnung ist dahin gegangen, es möchte noch in dieser Sitzung über die Sache Bericht erstattet werden mit geeigneten Anträgen, weil die Amtsdauer des einstweiligen Koncipienten ausgelaufen ist, und derselbe erklärt hat, unter den bisherigen Gedingen nicht mehr fortfahren zu wollen. Der Regierungsrath sagt uns nun, die Sache habe große Schwierigkeiten, es seien da weitaussende Dinge zu ordnen, die Form der Verhandlungsblätter, die Stellung der Koncipienten, ob sie eine Abtheilung der Kanzlei oder ein eigenes Bureau bilden sollen u. s. w. Will man die Sache, welche mir ziemlich einfach geschienen hätte, so umfassend behandeln, so muß der Entscheid allerdings aufgeschoben werden; aber ob die Verhandlungen des Großen Rathes auch künftighin vollständig erscheinen sollen, oder vielleicht nur abgekürzt in der Form eines Protokolles, —

das sind Fragen, welche meines Wissens bisher nicht aufgeworfen worden sind. So wie die Sache liegt, kann ich gegen die Verschiebung nichts einwenden, aber wenn der Regierungsrath nur einen Auftrag will, provisorisch die Sache zu regliren, so hätte er dieses von sich aus thun können, und es hätte eines solchen Antrages nicht bedurft. Ich möchte indessen wünschen, daß, wenn der Regierungsrath die Sache provisorisch reglirt, er dieß sogleich auf ein Jahr thue, denn der Koncipient und seine Angestellten müssen sich danach einrichten und wissen, woran sie sind.

Herr Präsident. Dieser Gegenstand schlägt in unsere Verhandlungen ein, und daher erlaube ich mir als Präsident, beizufügen, daß ich wirklich dringend wünschen muß, daß dem bisherigen Uebelstande abgeholfen werde; es ist unmöglich, daß der Herr Koncipient stets allein gelassen werde; wenn wir hier den ganzen Tag Sitzung halten, so ist es ihm physisch nicht möglich, auf die Länge auszuharren, und noch überdieß sein Manuskript in die Druckerei zu liefern. Bis jetzt konnte man ihm von Seite des Präsidiums einige Erleichterung bloß dadurch verschaffen, daß man hin und wieder etwa Naturalisationen, Wahlen u. s. w. zwischen hinein vornahm. Ich richte also wiederholt meinen dringenden Wunsch an den Regierungsrath, diesem Verhältnisse doch so bald als möglich abzuhelfen.

Herr Berichterstatter. Die Mahnung des Herrn Bitzius ist dahin gegangen, daß der Regierungsrath dem Großen Rathe Anträge bringe; also sollte der Regierungsrath nicht von sich aus etwas verfügen, sondern der Große Rath muß ihn dazu ermächtigen. Was den Antrag des Herrn Bitzius betrifft, die Sache vorläufig auf ein Jahr zu regliren, so scheint es mir, man solle dieß dem Regierungsrathe überlassen. Vor der Hand ist es genug, wenn der Koncipient eine sichere Stellung voraussieht.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Bitzius	26 Stimmen.

Ein Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei empfiehlt das Naturalisationsgesuch des Herrn C. G. L. Krieger aus Würtemberg, evangelischer Konfession, seit 1840 in Bern wohnhaft, Lehrer am hiesigen Progymnasium und an der Industrieschule.

Das Gesuch wird durch die Herren Bützberger, v. Steiger, Cunier und Weingart angelegentlichst unterstützt.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	84 Stimmen.
Für Abschlag	21 Stimmen.

Auf den Vortrag der Finanzdirektion wird dem mit der Burgergemeinde Laupen hinsichtlich des dem Staate zustehenden Rechts der Nutzung von Schwellenholz in der dieser Gemeinde eigenthümlich zugefallenen unteren Laupenau abgeschlossenen Kantonnemente, laut welchem dem Staate für sein Holzhaurecht zu Schwellen ein Stück Auland längs der Saane von der Gümmenenau bis zum Gammenbächlein in einer Breite von 400 Fuß Schweizermaß als freies Eigenthum abgetreten wird, die Ratifikation durch's Handmehr ertheilt.

Auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei wird das Strafumwandlungsgesuch des Joseph Matthys, J. J. Matthys, D. Steiner und J. Leu, sämmtlich von Rütschelen, welche durch Urtheil des Amtsgerichts Aarwangen vom 26. September letzthin wegen Mißhandlungen und Nachtmuthwillen zu Leistungsstrafen von längerer oder kürzerer Dauer verfällt worden sind, durch's Handmehr abgewiesen.

Dagegen wird dem Strafumwandlungsgesuch des Chr. J. Johner von Neuenegg, wegen Branddrohung peinlich zu einer einjähriger Verweisung aus dem Kantone verurtheilt, mit 81 gegen 20 Stimmen entsprochen. —

Schluß der Morgensitzung um 12½ Uhr.

Nachmittagssitzung um 3 Uhr.

Präsident: Herr v. Tillier.

Tagesordnung.

Definitive Redaktion des Gesetzes über die Besoldung der Zoll- und Ohmgeldeinnehmer.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. In der frühern Berathung dieses Gesetzesentwurfes haben Sie einen einzigen Abänderungsantrag erheblich erklärt, nämlich in Bezug auf das Maximum der Besoldung. Im ursprünglichen Projekt war nämlich für die erste Klasse dieser Beamten eine Besoldung vorgeschlagen von Fr. 1200, und mit 68 gegen 50 Stimmen haben Sie den Antrag erheblich erklärt, dieses Maximum auf Fr. 1000 herabzusetzen. Der Regierungsrath findet sich nun veranlaßt, Ihnen neuerdings den ursprünglichen Antrag vorzulegen, nämlich, daß das Maximum der Besoldung nebst freier Wohnung auf Fr. 1200 gesetzt werden möchte. Die Gründe des Regierungsrathes sind zweierlei; erstlich hat man sich überzeugt, daß die betreffenden Beamten dieser Klasse außerordentlich mit Arbeiten überhäuft sind, so daß die vorgeschlagene Besoldung im Verhältnisse dieser Arbeiten durchaus nicht zu groß ist. Es ist auch seither von Seite des Zollbeamten zu Dürrmühle eine Reklamation eingelangt, worin er sich beschwert, daß nach jenem Beschlusse er in seinem Besoldungsverhältnisse allzuniedrig gestellt würde, zumal bereits in Betreff der Posthalterstelle eine Reduktion eingetreten sei u. s. w. Der zweite Grund des Regierungsrathes ist dieser, daß diese Reduktion theilweise auch den Ständen Solothurn, Aargau und Baselland zu gut kommen würde, sofern nämlich das Zollkonkordat in's Leben tritt, was ziemlich sicher vorauszusehen ist. Aus diesen Gründen soll ich also Namens des Regierungsrathes darauf antragen, daß Sie die ursprünglich vorgeschlagenen Fr. 1200 genehmigen möchten.

Lohner. Es ist eben immer eine fatale Sache, wenn man die Beamten wählt, bevor die Besoldungen bestimmt sind. Ich bin überzeugt, daß, wenn man die Besoldung vorher bestimmt hätte, sich für Fr. 1000 genug Bewerber gezeigt haben würden. Jetzt hingegen ist es eine natürliche Sache, daß man sich beschwert. Ich kann den Grundsatz nicht theilen, daß hohe Besoldungen auch gute Beamte machen, und ich habe noch wenig Beamte gesehen, die im Schweiße ihres Angesichtes ihre Besoldung verdienen müssen. Wenn ich indessen geglaubt hätte, nur die Zollbeamten sollten eine Besoldungsverminderung erleiden, so würde ich in der frühern Berathung meinen Antrag nicht gestellt haben; ich glaubte aber, und glaube es noch, daß auch die andern Besoldungen, welche nicht schon gegenwärtig bestimmt sind, eine Reduktion erleiden sollen. Daher bin ich so frei, meinen frühern Antrag zu wiederholen. Sind die Besoldungen einmal fixirt, so habe ich noch nie gesehen, daß man damit später heruntergegangen ist, aber höher hinauf wohl.

Weingart. Ich bin auch der Meinung des Herrn Präopinanten, daß man in Republiken die Beamten nicht allzuhoch besolden solle; hingegen muß ich ihm entgegenstellen, daß er vielleicht wenig bekannt ist mit den Arbeiten eines Zollbeamten an der Grenze. Das ist nicht eine Arbeit, wie eine andere, da ist in der Nacht nicht ein Augenblick, wo

der Beamte sicher wäre, daß nicht etwas kömmt, und ein solcher Mann ist in der Art mit Geschäften überladen, daß er kaum einige Jahre in Gesundheit und Leben bleiben kann, wenn er nicht Hülfe hat. Dazu kommt eine sehr große Verantwortung; ein solcher Beamte muß jährlich Fr. 40,000 bis 60,000 und noch viel mehr an den Staat abliefern, lauter Geld, das nur batzenweise eingeht, und so kann man wohl sagen, daß die Verantwortung eines solchen Beamten größer sei, als so zu sagen diejenige keines andern Beamten, und daß ebenso die Arbeit unverhältnißmäßig größer sei, als diejenige in irgend einem andern Büreau. Ich kann also gar nicht einsehen, warum man jetzt von Fr. 1200 auf Fr. 1000 heruntergehen will. Was ist das für eine Ersparniß? Im Ganzen befinden sich etwa ein halbes Dutzend dieser Beamten in der ersten Klasse, und also erspart der Staat durch diese Herabsetzung etwa Fr. 1200, und zwar wäre diese Ersparniß gleichsam nur eine Blutabzapfung der Betreffenden, denn bisher hatten sie Fr. 1200, und man hat ihnen seither nicht etwa Arbeit abgenommen, sondern ihnen im Gegentheile noch mehr aufgebürdet. Man sagt freilich, wenn man die Stellen jetzt neu ausschriebe, so würde man auch für Fr. 1000 immer noch Bewerber genug finden. Ja, wenn man den ersten besten Holzspalter zum Zollbeamten machen will, dann wohl, aber ich wenigstens verlange von einem solchen Angestellten der Regierung, daß er auch fähig sei und die nöthigen Eigenschaften besitze; fähige Leute aber findet man heutzutage nicht umsomst, und die Studien kosten Geld. Wer sich befähigt hat durch Fleiß und Arbeitsamkeit, der will auch honorig besoldet sein. Es ist gewiß nicht im wohlverstandenen Interesse der Republik, allzusehr mit den Besoldungen zu kargen; man führt dadurch die Leute nur in Versuchung, zu andern Mittel, welche weniger ehrlich sind, ihre Zuflucht zu nehmen. Ich stimme also zum Antrage des Regierungsrathes um so mehr, als diese Besoldung schon bis jetzt bestanden hat. Wäre es um eine Vermehrung der bisherigen Besoldung zu thun, so könnte man fragen, ob auch die Arbeit vermehrt worden sei; allein es handelt sich nicht um eine Vermehrung der Besoldungen, und dießmal können selbst die Konservativen zum Antrage der Regierung stimmen, weil sie dadurch nur dasjenige erhalten oder konserviren, was schon besteht.

Ingold. Ich will auch sparen, aber am rechten Orte. Was die Geschäftsart betrifft, so ist bereits bemerkt worden, daß die Zollner erster Klasse mehr zu thun haben, als irgend andere Beamte, denn sie müssen Tag und Nacht auf der Hut sein. Politische und finanzielle Gründe sprechen ebenfalls dafür, daß diesen Beamten eine anständige Besoldung ausgerichtet werde. Ein solcher Zollner hat sehr viele Gelder einzunehmen, und wenn er nun aus seiner Besoldung nicht ordentlich leben kann, so nimmt er zu schlechten Mitteln seine Zuflucht. Wir haben Erfahrungen genug, welche zeigen, daß gerade solche, denen viel anvertraut ist, dann, wann sie nicht auskommen konnten, den Staat um große Summen bestohlen und sich fortgemacht haben. Das Beispiel anderer Staaten und Kantone lehrt das nämliche. Allen möglichen Schlechtigkeiten wird dann Vorschub geleistet, und die ganze Bevölkerung wird dadurch korrumpirt. Gerade die Beamten des Staates sollten daher in dieser Beziehung makellos dastehen, aber dafür müssen sie so besoldet sein, daß sie ehrlich dabei bestehen mögen. Sodann erfordert dieses auch die Gleichstellung mit den Justiz- und Administrativbeamten. Diese kommen jährlich auf Fr. 2000 bis 3000 zu stehen. Ich gebe nun freilich zu, daß einige davon mehr und kostbarere Studien machen mußten, als ein Zollbeamter, allein die Geschäftslast ist bei diesen immerhin da, und ein gewisser Grad von Bildung muß auch bei den Zollbeamten vorausgesetzt werden. Namentlich bei den Grenzzollämtern kommen häufig Schmuggeleien vor, welche zuweilen von solcher Art sind, daß der Beamte, wenn er seine Pflicht thun will, oft sogar das Leben daran wagen muß. Aus diesen Gründen stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes.

Schaad. Ich habe es schon das letzte Mal sehr bedauert, daß der Antrag des Herrn Lohner ein so großes Mehr erhielt, und ich appellire an das eigene Rechtlichkeitsgefühl desselben, indem ich behaupte, daß, wenn er wüßte, was da auf einem Grenzbüreau für eine Arbeit ist, er seinen Antrag nicht gestellt haben würde. Bei den Zollbüreau's zu Morgenthal und Dürrmühle werden jährlich bei Fr. 100,000 eingenommen; daraus kann man entnehmen, daß die dortigen Beamten viel zu thun haben. Ich stimme für den Antrag des Regierungsrathes und hoffe, Herr Lohner werde sich jetzt eines Bessern belehrt haben, indem ich übrigens an die ganze Versammlung appellire.

Lohner. Ich habe jedenfalls keine Personen im Auge, wahrscheinlich kenne ich keinen einzigen der betreffenden Beamten persönlich; ich spreche bloß einen Grundsatz aus, und ich werde übrigens auch später bei den Besoldungen der übrigen Beamten auf Modifikation antragen. Jedenfalls thäte es mir leid, wenn nur die Zollbeamten das Opfer sein sollten.

Matthys. Ich mache aufmerksam, daß die Zoll- und Ohmgeldbeamten Finanzbeamte sind, und es ist Erfahrungsthatsache, daß, wenn man solchen eine karge Besoldung aussetzt, sie in Gefahr kommen, mit dem Staatsgute nicht vorsichtig umzugehen. Wir haben selbst darin bedeutende Erfahrungen gemacht, der Staat hat bedeutende Summen eingebüßt, namentlich an Amtsschaffnern, und im Kanton St. Gallen sind bekanntlich mehrere Finanzbeamte mit bedeutenden Defizits durchgebrannt, eben weil dort die Besoldungen sehr karg sind. Weil nun Herr Lohner sagt, er möchte den Grundsatz, möglichst auf den Besoldungen zu sparen, auch auf andere Beamte, deren Besoldungen noch nicht fixirt seien, ausgedehnt wissen, wir aber das daherige Besoldungsgesetz diesen Augenblick nicht mehr berathen können, so bin ich, damit die Mitglieder des Großen Rathes namentlich vom Lande Gelegenheit haben, unterdessen darüber nachzudenken, so frei, mir einige Bemerkungen zu erlauben. Es ist bekannt, daß vor der Einführung der Verfassung von 1831 die politische Mündigkeit, um mich so auszudrücken, nur gewissen Familien zugekommen ist. Was war die Folge davon? Daß die geistige Bildung der Landbürger im Allgemeinen vernachläßigt wurde, daß das Land in geistiger Beziehung stets abhängig war von den Groß- und Kleinstädtern. Das hat die Verwaltung von 1831 eingesehen, daher war sie darauf bedacht, das Land geistig zu emancipiren von den Städten, und um diese große Idee durchzuführen, — was that sie? Sie wandte ihre Aufmerksamkeit dem Primar- und Sekundarschulwesen zu, sie unterstützte Progymnasien und gründete die Hochschule. Durch diese Bildungsanstalten alle sollte der große Zweck erreicht werden, das Land geistig von den Städten zu emancipiren. Wenn Sie, Herr Präsident, meine Herren, nunmehr den Staatsbeamten durchgehends karge Besoldungen aussetzen, was ist die nothwendige Folge davon? Daß der Landmann, der ohnehin eine Scheu hat, für die Erziehung seines Sohnes einige hundert Franken zu verwenden, in Zukunft noch mehr Bedenken tragen wird, denselben höhere Studien machen zu lassen, weil er sieht, daß die vorherrschende Richtung dahin geht, es denjenigen, welche Staatsämter bekleiden, unmöglich zu machen, durch ihren Verdienst sich und ihre Familien auf honorige Weise durchzubringen. Was ist die weitere Folge davon, Herr Präsident, meine Herren? Daß die große Idee der dreißiger Jahre nicht durchgeführt werden kann, und daß in einigen Jahrzehnten das Land wiederum abhängig sein wird von den Städten, wie vor 1831. Das, Herr Präsident, meine Herren, prophezeihe ich, wenn die gegenwärtige Verwaltung sich's zur Aufgabe macht, die Landbürger durch derlei Maßnahmen zu lähmen. Ich meine es gut, und ich habe das ganze Land im Auge; daher warne ich vor dem Grundsatze karger Besoldungen; Sie ruiniren dadurch einzelne Beamte und leisten zugleich dem Staate den schlechtesten Dienst. Aus diesen in Kürze entwickelten Gründen stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes.

Egger. Wenn der Große Rath den Zollbeamten das Salarium verringern würde, so käme er in ein schiefes Licht beim Volke, nachdem er seine eigenen Taggelder erhöht hat.

Jaggi, Regierungsrath. Was Herr Fürsprecher Matthys sagt, ist ganz richtig. Im Jahre 1832 hatte ich die Ehre, in den Großen Rath gewählt zu werden. Man mußte auf alle Mittel denken, um den damaligen Zustand der Dinge zu befestigen, und eines der kräftigsten Mittel hat man darin erblickt, daß man die Besoldungen auf einen Fuß stellte, wodurch man erstens rechte Leute bekäme, die etwas zu verlieren hätten, und zweitens solche Leute, die zugleich fähig seien. Mit allzu karger Besoldung wäre die Erreichung dieses Zweckes schlechterdings unmöglich. Es war bisher gewiß nicht der Fall, daß die Beamten bei ihren Besoldungen reich wurden, aber doch waren sie auf einen Fuß gestellt, daß sie bei vieler Mühe und Arbeit existiren konnten. Ich erinnere mich noch gar gut, wie man damals darüber raisonnirt hat; man fand ziemlich großen Widerstand, und zwar namentlich hier in Bern. Man wollte von dieser Seite die Besoldungen der Regierungsräthe auf Fr. 1600 setzen, selbst Mitglieder des damaligen Regierungsrathes drangen darauf, — warum? Weil man voraussah, daß jemand vom Lande nicht in die Stadt kommen würde wegen einer Besoldung von Fr. 1600, die man auf dem Lande auch verdient, während man hier in der Stadt noch viel mehr dazu verzehrt. Es war dieß damals eine politisch wichtige Frage; daher haben die Herren Schnell, mit denen ich damals noch harmonirte, und ich alles Mögliche gethan, daß der Große Rath nicht zu tief gehe in den Besoldungen, und zwar haben wir dieses System durchzuführen gesucht durch alle Klassen der Beamten. Wenn Sie jetzt in das entgegengesetzte System übergehen, so wären wir unklüger, als man es im Jahre 1831 gewesen sein würde, denn wir würden nun einen bedeutenden Rückschritt machen. Was nun die Besoldungen der Zollbeamten betrifft, so ist die Wichtigkeit davon ganz richtig durch Herrn Matthys hervorgehoben worden. Thun Sie nur nicht jemanden an eigentliche Finanzstellen, der finanziell genirt ist, denn die Versuchung ist da viel zu groß neben einer vollen Kasse. Man kann diese Beamten nicht immer genau kontrolliren, denn es gehen da während des Jahres gar viele Batzen ein, deren getreue Verrechnung man dem Zutrauen und der Redlichkeit überlassen muß. Ich habe daorts vielfache Erfahrungen im Finanzdepartemente gemacht, denn wer da alle oder doch die meisten Defizits entdeckt hat, war zufälliger Weise ich, und wenn ich auch zuweilen die betreffenden Familien entschuldigen konnte, so mußte ich doch meine Pflicht thun. Wir müssen bedenken, was für Summen den Zollbeamten, namentlich bei den ersten Büreaux, durch die Hände gehen. Wenn man da nicht Leute hat, die an und für sich selbst moralische und finanzielle Garantie gewähren, so wird man mit den Staatsgeldern nicht gut stehen. So hatten wir einen Finanzbeamten dieser Art mit einer der höchsten Besoldungen, der aber immer Erhöhung derselben verlangte, da er mit seinen vielen Kindern nicht dabei bestehen könne; allein Herr Regierungsrath v. Jenner sagte, das Besoldungsreglement spreche nicht von Kindern. Der Mann gab dann seine Stelle auf, und nachher hat sich ein Defizit erzeigt, wovon wir mittelbar allerdings präveniert worden waren, indem er selbst uns erklärt hatte, er könne nicht bestehen. Was ist am Ende eine Besoldung von Fr. 1200 für jemanden, der Fähigkeiten und Kräfte hat, und andere wollen wir ja nicht für diese höchst unangenehme Beamtung? Etwas Unangenehmeres kann beinahe nicht sein, als diese Zollstellen, wo man allen Grobheiten der Fuhrleute ausgesetzt ist, Tag und Nacht keine Ruhe, dabei aber eine äußerst große Verantwortlichkeit hat. Wenn ein solcher Mann für alles dieses nicht einmal Fr. 1200 erhält, so kann man ihm dann nicht zumuthen, daß er seinen Pflichten in jeder Beziehung obliege. Es wird Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, überdieß erinnerlich sein, daß ein Zollkonkordat mit mehreren Ständen im Wurfe liegt, wobei, wie ich vermuthe, der Kanton Bern zwar in finanzieller Beziehung nicht, wohl aber in Bezug auf Fortschritt in Handel und Gewerben gewinnen wird. Nach dem daherigen Projekte sollen die Besoldungen der Zollbeamten aus den gemeinschaftlichen Einkünften entrichtet werden. Wenn wir nun hier schon vorher unsere Besoldungen herabsetzen, so wird man auf diesem Fuße auch später fortfahren wollen, und dann befinden sich unsere Grenzbüreaux gegenüber den andern auf einem nachtheiligen Fuße. Daher möchte ich doch unsern Beamten die höhere Besoldung der Andern dann auch gönnen. Ich möchte also dringend bitten, die Besoldungen so zu stellen, wie sie bisher waren, sie waren gewiß nicht zu hoch, und um so weniger kann man dieses in Zukunft sagen, als man den Zollbeamten jetzt alles Land weggenommen hat. Z. B. der Zollbeamte von Gümmenen hatte bis jetzt 12 bis 13 Jucharten sehr abträgliches Land in Benutzung, jetzt hingegen hat er nichts mehr als Wohnung nebst Garten.

Lohner. Ich werde durch einen einzigen Grund bestimmt, meinen Antrag zurückzuziehen, aber nicht etwa dadurch, daß ich in den Augen des Herrn Matthys gleichsam als ein Majestätsverbrecher erscheine, oder weil ich mich hätte überzeugen können, daß man für Fr. 1200 viel gewissenhaftere Beamte haben werde als für Fr. 1000; sondern der einzige Grund ist dieser, daß, wie ich nun vermuthen muß, die Zollbeamten zuletzt die Einzigen sein würden, deren Besoldung eine Herabsetzung erführe. In der Ungewißheit also, wie später mein Antrag bezüglich auf andere Besoldungen aufgenommen werden wird, will ich jetzt meinen Antrag fallen lassen.

Herr Berichterstatter. Da niemand den Antrag des Herrn Lohner aufgenommen hat, so fällt derselbe dahin, und ich habe weiter nichts beizufügen.

Der ganze Entwurf wird, wie er vom Regierungsrathe vorgeschlagen ist, durch's Handmehr definitiv genehmigt.

Ein Vortrag der Baudirektion schließt dahin, der Große Rath möchte für die Erbauung der beidseitigen Brückenanfahrten für eine später zu erbauende Brücke über die Saane bei Laupen einen Kredit von Fr. 16,000 bewilligen, wovon Fr. 8000 auf das Budget von 1847 unter den für Armenunterstützung eröffneten Kredit von Fr. 200,000 zu setzen wären.

Herr Baudirektor als Berichterstatter. Sie werden ohne Zweifel finden, daß es nicht sehr rationell sei, Ihnen zu beantragen, einen Kredit für eine Brücke zu bewilligen, deren Erbauung noch nicht beschlossen ist; allein hier sind Gründe, welche uns bewegen, vom gewöhnlichen Wege abzuweichen. Es besteht eine sehr kostspielige Schiffbrücke über die Saane. Die Devise zu Erbauung einer neuen Brücke belaufen sich auf Fr. 35,000, und wenn man die Zufahrten einbegreift, auf Fr. 51,000. Nun haben wir aber gedacht, daß es für den Amtsbezirk Laupen nützlicher wäre, sich vorerst mit demjenigen Theile der Arbeit zu beschäftigen, welcher gestatten würde, Handlanger und Leute ohne Hülfsmittel zu beschäftigen. Das ist der Grund, warum wir der Sache vorgreifen, indem wir von den, zu Anlegung der Zufahrten erforderlichen Fr. 16,000 für dieses Jahr Fr. 8000 von Ihnen verlangen, welche für die auf dem rechten Ufer auszuführenden Arbeiten verwendet werden würden.

Wenger. Dieser Gegenstand ist durch einen im Jahre 1845 von mehrern Großräthen aus dem Amtsbezirke Laupen gestellten und vom Großen Rathe erheblich erklärten Anzug veranlaßt worden. Es thut mir leid, daß die Unterzeichner des Anzuges nicht in ihrer Gesammtheit anwesend sind; da ich indessen die Lokalität und das Bedürfniß der Sache kennen gelernt habe, so bin ich so frei, den Gegenstand bestens zu empfehlen. Es wird nicht nöthig sein, in die Beschreibung dieser Brücke näher einzutreten; indessen muß ich doch mit ein paar Worten dieselbe berühren. Ueber die Saane besteht eine sehr lützele Schiffbrücke; vier Schiffe, befestigt an zwei großen Ketten, tragen sogenannte Böcke, über welche Laden gelegt sind. Das ist die ganze Brücke; es sind nicht einmal Schranken angebracht, so daß man ziemlich Gefahr läuft, wenn man mit Fuhrwerken hinüber will. Diese Brücke trägt ferner bloß eine Last von 40 Zentnern, so daß auch

hiedurch der Verkehr sehr gehemmt ist. Die Straße, welche dazu und davon führt, wird vom Staate unterhalten, es liegt aber in der Pflicht des Staates, nicht bloß die Straße in gutem Zustande zu erhalten, sondern auch die Kommunikation über das Wasser. Die gegenwärtigen Kosten dieser Brücke sind sehr bedeutend, weil dieselbe sehr oft abgebrochen werden muß. Ohne vor der Hand weitläufiger einzutreten, will ich erwarten, ob Einwendungen dagegen erhoben werden.

Herren. Ich bin noch etwas näher mit der Sache bekannt, weil ich länger dabei herum war und bezeugen kann, daß es da oft Unglück gegeben hat. Mit kleinen Fuhrwerken kann man noch fahren, wenn man recht luegt, aber große Lasten, wie z. B. einen ordentlichen Baustein, kann man nicht darüber führen und ebenso auch nicht mehr auf einmal als etwa ein Faß Wein. Es hat schon Prozesse deßwegen gegeben, daß die Brücke etwa eingekarrt worden war. Ich war selbst einmal dabei, daß 3 oder 4 Pferde in die Schiffe hinunter fielen, und 2 oder 3 Mann wären ersoffen, wenn nicht Hülfe da gewesen wäre, und ein ander Mal sind Roß und Mann ersoffen. Dann ist noch eine andere Sache. Es ist schon begegnet, daß aus der Gemeinde Dikki, welche zu Laupen gehört, jemand beerdigt werden sollte, während im Augenblick wegen des großen Wassers die Brücke hatte abgebrochen werden müssen, und da mußten die Leute gerade in der großen Hitze die Leiche zwei Tage länger behalten. Das ist nicht gar angenehm, Herr Präsident, meine Herren. Die abgetretene Regierung und das Baudepartement haben daher schon längst das Bedürfniß gefühlt, etwas anderes zu machen, aber da sind zwei oder drei Straßenlinien von Bern nach Murten projektirt, und dann hat man immer nur gesehen, wo man etwa hindurch wolle, und so war man bei uns bis jetzt übel daran. Nur so ein Ladliwerk, wie wir es dort haben, ist nicht gar anständig auf einer solchen Straße. Was die Straße gegen Freiburg betrifft, so wird einstweilen nicht gar viel zu machen sein: das wird wohl noch eine Zeit lang gehen. Ich stimme also, daß sobald als möglich eine feste Brücke gebaut werde.

Däbler, alt-Regierungsrath. Da ich Gelegenheit gehabt habe, mit diesem Brückenbau bekannt zu werden, so erlaube ich mir auch ein Paar Worte. Was die Nothwendigkeit betrifft, so bin ich damit vollkommen einverstanden, denn die jetzige Brücke ist ein sehr gefährliches Passage. Das Abtragen der Brücke geschieht alle Jahre einige Male, und oft schnell hintereinander mehrere Male, so daß dann der Amtsbezirk Laupen wenigstens für Fuhrwerke ganz von einander abgeschnitten ist, und daß die Leute, welche über's Wasser müssen, oft nur mit Lebensgefahr den Weg machen können. Diesem Uebelstande muß man abhelfen, aber ich bin mit diesem Vortrage, wie er ist, nicht einverstanden. Diese Brücke hat einen doppelten Zweck, einen örtlichen und einen allgemeinen, — einen örtlichen Zweck für das Amt Laupen und den Amtsbezirk Erlach, und dann einen allgemeinen Zweck, der freilich bloß in Aussicht steht, aber dennoch sehr wichtig ist, und welchem man auf keinerlei Weise vorgreifen soll. Ich gebe zu, daß gegenwärtig die Aussichten für Erreichung dieses Zweckes nicht gar günstig sind, indessen kann die Sache später dennoch zu Stande kommen. Ich habe wohl aus dem Vortrage gehört, daß darauf Bedacht genommen ist; aber ich muß doch besorgen, dieser allgemeine Zweck möchte jetzt mehr oder weniger zum Opfer gebracht werden. Diesen Augenblick dringt man auf die Sache wegen der jetzigen Zeitumstände, wie an andern Orten auch; aber diese Rücksicht soll doch nicht einem Unternehmen vorgreifen, auf welches man schon längst sein Augenmerk gerichtet hat. Ich will die Gegend lieber auf andere Art unterstützen, wodurch jenem wichtigen Zwecke nicht vorgegriffen wird. Soll der Bau später auf die projektirte Murtenstraße passen, so muß offenbar die Anlage viel köstlicher werden, und namentlich die Brücke wird bedeutend anders gebaut werden müssen; sie wird vielleicht Fr. 20,000 bis Fr. 40,000 mehr kosten, als hingegen eine bloß auf örtlichen Verkehr berechnete Brücke. Nimmt man an, die Murtenstraße werde nie zu Stande kommen, so wird man den Brückenbau einfacher machen, und auch der vorgeschlagene Damm braucht dann nicht 30 Fuß, sondern nur etwa 20 Fuß breit zu sein. Macht man ihn aber jetzt nur auf 20 Fuß Breite, und soll dann später eine Straße zweiter Klasse daraus werden, so kann man freilich dann den Damm verbreitern, aber dann gibt es eine fehlerhafte Konstruktion. Auch auf die Richtung hat diese Frage Einfluß. Ich möchte nun ebensowenig ein Werk anfangen bloß für Laupen u. s. w., in der Voraussetzung, es gebe später da hindurch eine Straße nach Murten, als ich zum Voraus das Werk auf eine Murtenstraße berechnen möchte, wenn dann möglicher Weise nichts zu Stande kömmt. Daher möchte ich lieber eine kleine einfache, aber feste Brücke mit Pfeilern, welche beim großen Wasser nicht abgebrochen werden muß, wodurch aber der Hauptrichtung der Murtenstraße nicht vorgegriffen wird. Ein solcher kleiner Bau kostet vielleicht Fr. 5000 bis Fr. 10,000, und inzwischen rücken vielleicht die Unterhandlungen mit Freiburg vorwärts, oder die große Linie wird an einem andern Orte durchgeführt. Ich erlaube mir demnach, einen Gegenantrag zu stellen, nämlich, daß die Baudirektion beauftragt werde, lieber eine Brücke untergeordneter Art, aber doch eine feste, zu machen, damit der Bezirk Laupen befriedigt sei, und dann für Beschäftigung der Armen lieber eine kleinere Straßenkorrektion zu veranstalten. Ich rede nicht gegen Laupen und nicht gegen die Brücke, aber ich möchte nicht einen solchen Bau anfangen, wozu noch kein Plan da ist u. s. w. In die Bewilligung der projektirten Anfahrten möchte ich also nicht eintreten, wohl aber etwas machen, was diesen Augenblick für den Lokalverkehr nothwendig ist.

Herr Baudirektor. Ich habe es Ihnen schon anfänglich gesagt, es würde rationeller gewesen sein, nicht mit den Zufahrten der Brücke zu beginnen; allein indem wir nachsuchten, welche Arbeiten im Amtsbezirk Laupen unternommen werden könnten, um den Armen Beihülfe zu gewähren, so haben wir keine zweckmäßigern gefunden, als diese da. Die Erbauung einer neuen Brücke ist ein Bedürfniß; und es scheint mir, daß das auf dieses Werk verwendete Geld wohl angebracht sei. Der Präopinant hat die Nothwendigkeit der Erbauung dieser Brücke selbst anerkannt; auf welche Art nun aber auch diese Arbeit gemacht werde, so können die Zufahrten immerhin benutzt werden, indem dieselben zwanzig Fuß Breite haben werden. Ich beharre daher auf dem Kredit von Fr. 8000 für dieses Jahr.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	83 Stimmen.
Für etwas Anderes	13 „

Ein fernerer Vortrag der Baudirektion geht dahin, für die Erbauung einer Straße von Huttwyl bis zu der Kantonsgränze von Luzern Fr. 18,000 zu bewilligen, wovon für das laufende Jahr Fr. 9000 auf den Kredit der Fr. 200,000 für Armenunterstützung zu setzen wären.

Herr Baudirektor. Dieser Antrag hätte Ihnen schon vor einiger Zeit gestellt werden sollen, und wenn er jetzt erst zuletzt kömmt, so denke ich dennoch, er werde angenommen werden. Die Gründe, welche uns verhindert haben, denselben früher vorzulegen, liegen in den Landentschädigungen; man mußte mit den Partikularen unterhandeln, und außerdem mußte man sich noch mit der Gemeinde Huttwyl verständigen. Wir können daher erst heute einen Kredit von 9000 Franken verlangen. Die projektirte Korrektion gehört in das allgemeine System der Korrektion der Straße von Bern nach Luzern über Huttwyl. Es handelt sich darum, einen starken Stutz zu verebnen; und auf der andern Seite ist es Ihnen nicht unbekannt, wie viele Arme es in dieser Gegend gibt. Es ist wichtig, denselben zu Hülfe zu kommen. Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, dem Begehren eines Kredits von Fr. 9000 zu entsprechen.

v. Erlach. Ich möchte nur den Herrn Baudirektor fragen, ob der Kanton Luzern Anstalten trifft, um auf seiner

Seite auch eine Korrektion zu machen, oder ob eine solche bereits gemacht ist.

Herr Baudirektor. Es ist kaum der geeignete Augenblick, mit dem Kanton Luzern zu unterhandeln; allein die in Frage liegende Korrektion greift überdieß den viel bedeutendern Korrektionen keineswegs vor, welche unternommen werden könnten, und die, wenn man sich mit dem Kanton Luzern einverstehen könnte, sich auf dem bernischen Gebiete erstrecken würden.

Anderegg. Obschon ich das Rednertalent nicht besitze, so möchte ich doch eine Bemerkung machen, nicht zwar in dem Sinne, daß ich dem Begehren der Gemeinde Huttwyl entgegentreten werde, aber bloß muß ich mich verwundern, warum Huttwyl nicht schon längst eine Korrektion der Huttwyl-Langenthalstraße verlangt hat, indem auf dieser Strecke so gefährliche Stellen vorkommen, daß sie ohne Gefahr nicht befahren werden können. Schon vor vielen Jahren ist diese Straße in einer Breite von 20 Fuß ausgemarchet worden, aber dessen ungeachtet hat die Fahrbahn stellenweise bloß 10 Fuß Breite, und obgleich die Straße schon vor mehrern Jahren vom Staate übernommen worden ist, muß man fast denken, sie habe bisher unter keiner Aufsicht gestanden.

Scheidegger zu Niederhuttwyl. Allerdings ist es richtig, daß da eine Verbesserung nöthig wäre, aber es ist keine Verbindungsstraße von Kanton zu Kanton. Das ist auch die Ursache, warum die Bürger von Huttwyl sich nicht so viel darum bekümmert haben. Hingegen die heute vorliegende Straße bildet eine Hauptlinie von Bern nach Luzern. Diejenigen von Ihnen, welchen diese Straße bekannt ist, mögen selbst urtheilen, ob dieselbe nicht nöthig habe, korrigirt zu werden. Von Huttwyl bis auf die Allmend steigt und fällt die Straße bedeutend, und dann ist wiederum ein bedeutender Stutz bis zur Gränze. Dazu kömmt nun noch ein besonderer Umstand. Die Herdgemeinde von Huttwyl hat schon vor Jahren beschlossen, das Land für diese Korrektion unentgeldlich zu geben, aber nun haben wir unlängst ferner beschlossen, die Allmend zu vertheilen, und wenn die Vertheilung gemacht wird vor der Straßenkorrektion, so wird das sämmtliche Allmendland vertheilt, denn man wird die Straßenstrecke nicht ausgemarcht sein lassen. Wenn dann die Allmend einmal Partikularland ist, so wird man dafür Entschädigung bezahlen müssen, während von dieser Entschädigung der Staat jetzt freigesprochen wäre. Ein dritter Punkt ist die Armennoth. Man hat letzthin von Stiefmütterlichkeit u. s. w. gesprochen; ich will jetzt nicht darauf zurückkommen, aber seit 1831 bis jetzt ist noch kein Kreuzer auf die Verbesserung der Straße verwendet worden, mit Ausnahme des ordentlichen Unterhaltes, und mit Ausnahme einer kleinen Arbeit an einer Brücke; zu einer andern Brücke wurden vor 10 Jahren die Steine vom Staate angeschafft, die Gemeinde Huttwyl mußte dieselben herbeiführen, sie liegen noch da, aber — nicht mehr alle; ein Theil davon sind weggekommen u. s. w. Ich stimme zum Antrage der Baudirektion, bloß möchte ich für das Jahr 1847 Fr. 12,000 auf's Büdget setzen, denn mit Fr. 9000 ist es fast unmöglich, etwas zu machen; wenn die Landentschädigungen daraus bezahlt werden müssen, so bleibt nicht viel Arbeit für die Armen übrig.

Matthys. Es ist richtig, daß diese Straße der Korrektion bedarf, und ich glaube, der Große Rath solle mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Theurungsverhältnisse den Kredit bewilligen. Vor einigen Jahren ist Huttwyl bekanntlich abgebrannt; der Wiederaufbau veranlaßte viele Arbeitsleute, sich da anzusiedeln, aber manche davon haben jetzt keinen Verdienst. Damit indessen der Regierungsrath auch andere Gegenden berücksichtigen könne, glaube ich, es würde dem Bedürfnisse entsprechen, wenn nicht Fr. 12,000, sondern bloß Fr. 9000 auf das dießjährige Büdget gesetzt würden. Was Herr Anderegg bemerkt, daß nämlich auch die Straße von Huttwyl nach Langenthal korrigirt werden sollte, so ist das richtig, und jedermann, der die Straße kennt, wird es bezeugen müssen. Ich möchte daher bei diesem Anlasse den Herrn Baudirektor dringend bitten, dieser Straßenstrecke seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Lehmann zu Lotzwyl. Wer die Straße von Huttwyl an die Luzernergrenze kennt, ist gewiß einverstanden, daß eine Korrektion nöthig ist. Ich möchte einzig noch auf den Umstand aufmerksam machen, daß, wenn einmal diese Korrektion gemacht ist, und so auch diejenige der Lotzwyl-Bleienbachstraße, dann der Verkehr zwischen Luzern und Solothurn sich über Huttwyl u. s. w. machen wird, während sonst dieser Verkehr jetzt über Großdietwyl und St. Urban gegangen ist.

Egger. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Baudirektors, indem ich zugleich hoffe, daß die Gemeinde Huttwyl ihre Nachbarn von Rohrbach auch zu dieser Korrektion zulassen werde.

Herr Baudirektor. Ich habe eingesehen, daß es in der That sehr nützlich wäre, Korrektionen an der Straße von Huttwyl nach Langenthal vorzunehmen, besonders zu Rohrbach; allein man kann gegenwärtig nicht alles auf einmal unternehmen. Was Ihnen heute angetragen wird, ist weitaus wichtiger, indem es sich auf eine Hauptverkehrslinie bezieht. Die Armen von Rohrbach sind nicht so weit entfernt, daß sie nicht auch bei den in Frage liegenden Arbeiten beschäftigt werden könnten; man wird daher auf diesen Umstand so viel wie möglich Rücksicht nehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes,
wie er ist Gr. Mehrheit.

Herr Präsident. Bevor wir weiter gehen, sei es Ihrem Präsidium erlaubt, Ihnen ein dringendes Anliegen vorzutragen. Meine Gesundheit ist, wovon Sie sich in den letzten Tagen bereits überzeugen konnten, angegriffen und erschüttert — zum Theile durch traurige Erlebnisse. Der Arzt rathet mir eine Luftänderung an, und zwar ohne Zögerung. Daher muß ich die hohe Versammlung um einen Urlaub von zwei Monaten bitten, um zu meiner Erholung eine Reise nach Paris machen zu können. Dieses Ansuchen könnte Ihnen im gegenwärtigen Momente vielleicht unbescheiden erscheinen, allein meine Verhältnisse sind in der That außerordentlicher Art. Ich ersuche den Herrn Stellvertreter, für den Augenblick das Präsidium zu übernehmen. (Er tritt ab.)

Herr Scherz, Stellvertreter des Vicepräsidenten, übernimmt das Präsidium und fragt die Versammlung an, ob jemand über das vorliegende Urlaubsgesuch des Herrn Großrathspräsidenten v. Tillier etwas anzubringen habe.

Lohner. Ueber das Ansuchen selbst habe ich nichts zu bemerken, da aber laut Verfassung der Große Rath nach seinem Belieben die Sitzungen schließt oder vertagt, so stelle ich den Antrag, daß der Große Rath beschließe, Morgen seine Sitzungen aufzuheben, denn am Samstage ist ohnehin fast niemand mehr da.

Herr Stellvertreter. Wir wollen vor allem aus über das Gesuch des Herrn Präsidenten eintreten.

Da niemand das Wort verlangt, so wird dem Gesuche durch's Handmehr entsprochen.

Herr Großrathspräsident v. Tillier tritt wieder ein und wird durch den Herrn Stellvertreter von dem Beschlusse in Kenntniß gesetzt.

v. Tillier. Herr Vicepräsident, meine Herren, vor Allem soll ich Ihnen meinen angelegentlichsten Dank abstat-

ten für das Zeichen Ihres Wohlwollens, das Sie mir gegeben. Sie werden sich überzeugt haben, daß ich dessen bedurfte. Allein jeder Ehrenmann trägt, ehe er verreist, seine Schulden ab, und darum sei mir vergönnt, dieses noch öffentlich zu thun. Förderst habe ich gegen Sie, meine Herren, meinen Dank auszusprechen für die viele Güte, Nachsicht und Achtung, die Sie mir diese Zeit über bewiesen haben. Jedermann weiß, daß ich weder die Ehre, in den Großen Rath gewählt, noch diejenige, zum Präsidenten desselben erhoben zu werden, — nachgesucht habe. Diese Wahlen haben mich seiner Zeit verwundert. Ich will Ihnen aber nicht verhehlen, daß sie mir auch in gewisser Beziehung schmeichelhaft schienen. Es ist dieses gewiß ein seltener Fall in unseren Zeiten, allein es schien mir nicht unehrenvoll für mich, von denjenigen gewählt zu werden, die mich für ihren Gegner halten mußten, und daß sie demungeachtet glaubten, ich würde die wichtige Stelle, die sie mir anvertraut, getreulich und pflichtgemäß bekleiden. Ich kann Sie übrigens, meine Herren aller Meinungen, versichern, daß ich hier Niemandes Gegner bin, als dessen, der Unrecht thut. Weniger angenehm ist mir die Schuld, die ich hier gegen einige Mitbürger meiner Vaterstadt abzutragen habe. Ich will es darum nicht weniger unumwunden thun. Während Sie mich hier mit so viel Güte behandelten, ist mir von Einigen von jenen ein Benehmen zu Theil geworden, das ihnen einst Gott verzeihen möge! Selbst Rücksichten vieljähriger Freundschaft, heilige Pflichten der Dankbarkeit wurden mit Füßen getreten. Ich wußte wohl, daß mein Ausharren in den öffentlichen Geschäften mir eine Dornenkrone bringen würde, ich bin deßwegen nicht weniger wie im Jahre 1831 dem Rufe des Vaterlandes gefolgt. Jene Dornenkrone ist denn auch nicht ausgeblieben. Während meines Aufenthalts an der Tagsatzung und nachher wurde ich auf alle mögliche Weise verlästert und angeschwärzt, Alles gegen mich auf das Giftigste gedeutet. Einer meiner Freunde glaubte, mir den Rath geben zu sollen, in einer Gesellschaft nicht zu erscheinen, wo die meisten Patrizier sich versammeln. Ich glaubte, dieser Warnung einstweilen folgen zu sollen, nicht weil ich ein böses Gewissen hatte, oder weil ich irgend Jemanden dort gefürchtet hätte. Die Furcht ist dem letzten Abkömmling des Zeugmeisters der Stadt Bern bei Grandson und Murten fremd, aber ich befolgte sie, weil derjenige, den Sie an diese hohe Stelle gesetzt, sich nicht kleinlichen Händeln aussetzen sollte, wie ein junger Mann von 20 Jahren. Ich soll unterdessen auch das Gute nicht vergessen. Während ich so in meiner Vaterstadt auf eine Weise behandelt wurde, wie man einst kaum glauben wollen wird, daß der Geschichtschreiber des Freistaates Bern habe daselbst behandelt werden können, ist doch auch in derselben ein edler Vertheidiger für mich aufgetreten, und zwar ein solcher, daß ich mir keinen ehrenvolleren hätte wünschen können. Es ist ein Mann, der weiß, was man einer vornehmen Geburt schuldig ist. Es gibt wohl kein edleres und berühmteres Geschlecht in der ganzen Eidgenossenschaft, als das seinige. Sein Wappenschild ist mit einer Grafenkrone geziert, und wenn er sich in die alte Kaiserstadt an der Donau begibt, so scheuen es die Fürsten des Hauses Oesterreich nicht, ihn als Verwandten zu begrüßen. Allein noch edler als dieses sind sein Herz und sein Biedersinn. Sie werden in dieser Schilderung leicht einen Mann wieder erkennen, den wir Alle hochschätzen, — den Herrn Theodor von Hallwyl. Er hat es nicht vergessen, daß an jenem Tage, an welchem die Eidgenossen so großen Ruhm gegen den mächtigsten Fürsten der Christenheit erwarben, unsere Vorfahren als Waffenbrüder kämpften. Der biedere Enkel Hans von Hallwyls hat den letzten Enkel Hans Tilliers auf ritterliche Weise in Schutz genommen. Ich sage ihm hier öffentlich Dank dafür und hoffe, daß derselbe ein ehrenvolles Blatt in seiner Lebensgeschichte bilden solle. Ich bin übrigens weit entfernt, den Unbill, den ich erlitten, der ganzen aristokratischen Klasse zuzuschreiben, sondern hoffe vielmehr, daß der größere und bessere Theil derselben, wenn er erfährt, was mir begegnet ist, ein solches Benehmen eines Theiles unserer Standesgenossen mißbilligen werde. Ich habe hier nie den Vorrechten das Wort geredet, aber weil ich es mit Männern zu thun habe, die Aristokraten sind, oder sich doch dafür halten, — wohlan, so sei es auch mir vergönnt, ihnen gegenüber als geborner Aristokrat aufzutreten. Ich freue mich, drei der achtbarsten Mitglieder dieser Klasse hier zu sehen, die mir als Zeugen dienen können, bis meine Rede durch die Presse veröffentlicht wird. Ich glaube, auch zu wissen, was Aristokratie ist, denn ich bin nicht nur in einer, sondern in drei aristokratischen Klassen geboren, denn ich gehöre nämlich nicht nur dem bernischen Patriziate, sondern auch dem unmittelbaren Reichsfreiherrenstande und dem österreichischen Freiherrenstande an, und habe mich dessen nie geschämt, weil diese Auszeichnungen auf eine ehrenvolle Weise erhalten worden sind, keine Verbindlichkeit als diejenige, als Ehrenmann zu leben, auflegen und mich nie verhindert haben, als freier und unabhängiger Schweizer zu handeln; ich glaube auch nicht, während meines ganzen Lebens einem dieser Stände Unehre angethan zu haben. Ich habe viele Mitglieder des hohen Adels in Deutschland, Frankreich und Italien gekannt, und bin von ihnen wohl aufgenommen worden. Es sind anonyme Schmähschriften gegen mich verbreitet worden, ein elender Feigling und Schurke hat es gewagt, mir einen anonymen Schmähbrief zuzuschicken. (Hr. Oberst v. Tavel hat denselben gesehen.) Ich verachte an sich selbst eine solche Handlung, und ich halte den Urheber weder für einen Patrizier, noch für einen Berner überhaupt; ich kann mir nicht denken, daß Einer unter ihnen so weit gesunken sei. Ich gehe nicht hinterrücks noch heimtückisch zu Werke, sondern hier an öffentlicher Stelle werfe ich nach mittelalterlicher Sitte im Angesichte des ganzen Bernervolkes Jedem den Handschuh hin, der mich bezüchtigen will, auf eine meines Standes oder des letzten Enkels Hans Tilliers unwürdige Weise gehandelt zu haben. Ich werde ihn Mann für Mann, Wort für Wort, Schwert für Schwert bekämpfen, wie es dem letzten Enkel Hans Tilliers geziemt. Wenn übrigens ein Zweifel hierüber walten könnte, so glaube ich, ein ehrenvolles Zeugniß für mich aufführen zu dürfen. Während man es mir hier in Bern früher und jetzt sehr übel nahm, daß ich nach d. J. 1830 in den öffentlichen Geschäften blieb, waren es gerade mein Ausharren in den öffentlichen Geschäften und meine Schriften, die mir die Achtung eines Mannes verschafften, der mich nie gesehen, und dessen Aufmerksamkeit mir um so schmeichelhafter sein mußte, als er auch der Gönner und Freund Joh. v. Müllers gewesen war. Es ist kein bloßer Stubengelehrter, dieser Gönner und Freund Joh. v. Müllers, sondern ein Mann, der wohl am besten darüber urtheilen kann, ob ich mich auf eine der Ehre eines Berner Patriziers und eines österreichischen Edelmannes würdige oder unwürdige Weise benommen habe; ein Mann, der als Feldherr in mehr als zwanzig Schlachten für sein Vaterland gekämpft, auf der höchsten Stufe des österreichischen Adels, ein ritterlicher Fürst, der wie einer seiner Vorfahren die Blume der österreichischen Ritterschaft genannt zu werden verdiente, mit einem Worte, — der Erzherzog Johann, der Oheim des Kaisers von Oesterreich. Dieser gütige Fürst hat mir, ohne mich gesehen zu haben, die Ehre erwiesen, mir öfter Briefe zu schreiben, in denen der wohlwollende Ton eines ältern Freundes gegen einen jüngern vorherrscht. Er hatte schon den großen Geschichtsschreiber der Eidgenossenschaft in Tagen der Prüfung aufrecht gehalten, er hat dieses auch gegen mich gethan. In seinen Briefen sind die edelsten Gesinnungen ausgesprochen, die ich jedem biedern Schweizer wünschen möchte. Er, der Freund Joh. v. Müllers, begreift es nicht, wie wir uns hier lieber mit Parteinamen zieren, als mit dem Namen guter Schweizer, der während Jahrhunderten in der ganzen Welt so guten Klang hatte. Ich bin auch vollkommen seiner Ansicht. Er, der Fürst von Oesterreich, findet es auch nicht, daß ein Mann von vornehmer Geburt sich etwas vergebe, wenn er unter den Abgeordneten Platz nimmt, die das Zutrauen des Volkes hieher gesandt hat. Er billigte vielleicht auch nicht Alles, was mir in der Lebhaftigkeit des erbitterten Kampfes auf jener unglücklichen Tagsatzung entfahren sein mag. Aber er glaubte, mir darum sein Wohlwollen nicht entziehen zu sollen. Sein letzter gütiger Brief ist, — ich bitte den Koncipienten, das Datum wohl zu bemerken, — vom 18. Dez. letzthin. Ich habe ihn am Neu-

jahrstage erhalten, und es konnte mir kein theureres Geschenk zukommen, nicht sowohl, weil es vom Oheim des Kaisers von Oesterreich kam, sondern weil ich es von einem der edelsten und besten Menschen erhielt, die mir im Leben vorgekommen sind. Nun, ich meine doch, der Mann, dessen sich ein Erzherzog von Oesterreich nicht schämt, dessen sollte sich kein Berner Patrizier schämen dürfen! Nein, ob Gott will, wird der Name, den ich von meinen Voreltern ererbt, unbefleckt mit mir zu Grabe geh'n! Ich glaube, weder der Stellung eines Berners, noch eines Patriziers, noch eines deutschen und österreichischen Edelmannes Schande gebracht zu haben; ich weiß, was ich diesen Stellungen schuldig bin. Als österreichischer Edelmann weiß ich, was ich dem Andenken einiger der tapfersten Feldherren des österreichischen Heeres, was ich der Ehre des Wohlwollens eines Erzherzogs von Oesterreich, als Schweizer und Berner — was ich der Abstammung von einem Helden von Murten, als Magistrat — was ich der hohen Stellung schuldig bin, mit der Sie mich bekleidet haben. Und nun, nachdem ich meinen Standesgenossen gegenüber mit Ihrer Erlaubniß zum ersten Male als Aristokrat gesprochen, sei es mir vergönnt, noch einige Worte an Sie, meine Herren, als schlichter Bürger zu richten. Das bernische Volk hat sich niemals meiner geschämt, — das beweist die dreimalige Wahl an diese hohe Stelle, und andere Zeichen der Achtung, die es mir gegeben. Ich werde es nie vergessen, daß ich es seinem Zutrauen zuerst verdanke, daß mir auch außerhalb seinem Kreise so manches Ehrenvolle begegnet ist. Darum wird bis zum letzten Athemzuge mein Herz dankbar für das bernische Volk schlagen. Und wenn ich von der Vorsehung, — meine Gesundheit ist erschüttert, — unversehens abberufen werden sollte, so ist es für mich ein tröstender Gedanke, daß es meiner auch jenseits des Grabes mit Liebe gedenken werde. Ich habe gesprochen.

Herr v. Tillier übernimmt das Präsidium wieder.

Lohner. Herr Präsident, ich hatte den Antrag gestellt, daß beschlossen werden möchte, Morgen die Sitzung zu beendigen; ich möchte wünschen, daß darüber abgestimmt werde.

Herr Präsident. Dieses ist wohl nicht nöthig zu beschließen, die Sitzung wird von selbst zu Ende gehen, denn es sind nicht mehr gar viele Geschäfte da.

Beutler. Ich möchte den Antrag des Hrn. Lohner sehr unterstützen.

v. Steiger. Ich ebenfalls.

Matthys. Wenn noch Geschäfte vorliegen, die Morgen können behandelt werden, so glaube ich, wir sollen Morgen noch Sitzung halten.

Herr Präsident. Es sind allerdings noch einige Geschäfte für den morndrigen Vormittag da.

Lohner. Ich bin ganz mit Herrn Matthys einverstanden.

Mit großer Mehrheit wird beschlossen, nicht länger als noch den folgenden Tag Sitzung zu halten.

Auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei wird das Strafnachlaßgesuch des J. B. Moutet, von Courchapoir, welcher durch obergerichtliches Kriminalurtheil vom 18. November 1843 wegen Pferdediebstahls zu einer vierjährigen Einsperrungsstrafe verurtheilt worden ist, durch's Handmehr abgewiesen.

Ein Vortrag der Baudirektion geht dahin, es möchte die Erbauung einer neuen Straße zwischen Burgdorf und Hindelbank, vorläufig von Burgdorf über Rütti nach Mötschwyl, nach den darüber aufgenommenen Plänen und Devisen grundsätzlich beschlossen und zu diesem Ende für das laufende Jahr Fr. 20,000 bewilligt worden.

Der Regierungsrath pflichtet dem Antrage bei, jedoch unter der Bedingung, daß die Stadt Burgdorf ihrerseits sich anheischig mache, die Stütze im Innern der Stadt zweckmäßig zu korrigiren.

Herr Baudirektor. Bei Nachforschung welche Arbeiten mit Nutzen für den Kanton und zugleich für die Armen unternommen werden könnten, habe ich gefunden, daß die Korrektion der Straße von Burgdorf nach Hindelbank unter diese Zahl gehöre. Sie ist eine der starkgebrauchtesten des Kantons; sie berührt eine Stadt, in welcher die Industrie und der Handel jeden Tag größeren Umfang gewinnen, und deßungeachtet ist die Straße sehr mangelhaft. Allein da die große Menge von Studien, welchen die Ingenieurs der Direktion während diesem Winter obliegen mußten, mir nicht gestattet hatte, diese Linie durch sie untersuchen zu lassen, auf welcher überdieß bereits gute Vorarbeiten vorhanden sind, so anerbot sich die Stadt Burgdorf, jene Aufnahmen von sich aus besorgen zu lassen, welche dann auch in der That von Herrn Ingenieur Merian unter Mitwirkung des Bezirksingenieurs gemacht wurden. Die angenommene neue Linie ist etwas kürzer als die alte, und dennoch hat sie nicht einmal 1 % Steigung, ausgenommen eine kurze Strecke in der Nähe des Dorfes Hindelbank, wo sie 2 % hat. Die Pläne und Devise sind mit Sorgfalt auf dem technischen Büreau untersucht worden, wo sie völlige Billigung gefunden haben. Die Ausgabe würde Fr. 80,000 betragen, und in Rücksicht auf die Landesentschädigungen noch einer Vermehrung unterworfen sein, da dieselben nur auf vier Rappen vom Fuß angeschlagen sind; allein diese Vermehrung würde durch eine Verminderung auf den Kosten der Ausführung wieder ausgeglichen werden, indem Herr Merian das in Zürich vorherrschende System der Konstruktion angenommen hat, während man dasjenige befolgen würde, das in unserm Kanton in Uebung ist. Diese Korrektion zerfällt in zwei Sektionen; die eine von Burgdorf bis Mötschwyl, um deren Beschließung es sich heute einzig handeln würde; die andere von Mötschwyl nach Hindelbank, welche verschoben werden würde. Für die erstere Sektion verlangt die Direktion des Bauwesens von Ihnen einen Kredit von Fr. 20,000 für dieses Jahr; allein da nur noch ungefähr Fr. 8000 von den für die Armen bewilligten Fr. 200,000 übrig bleiben, so müßte der Mehrbetrag auf das ordentliche Budget gesetzt werden.

Beutler. Ich möchte die hohe Versammlung aufmerksam machen, ob es im gegenwärtigen Zeitpunkte möglich sei, einen so großen Kostenaufwand zu bestreiten. Ich habe die Straße von Hindelbank nach Burgdorf auch passirt, aber ich habe nicht gefunden, daß dieß eine der nothwendigsten Sachen sei. Wenn man einen Rückblick thut in andere Amtsbezirke, wo noch gar nichts geschehen ist, und wo auch sehr viele Arme sind, während im Bezirke Burgdorf dieses nicht so der Fall ist, so muß ich finden, es sei nicht der Fall, nur um die schönen Städte herum solche köstliche Straßen anzulegen. An andern Orten, wo sehr bedauernswerthe Lagen sind rücksichtlich der Armen, sagt man immer, man habe kein Geld. Ich will nicht sagen, daß man später nicht eintreten solle, aber nur nicht in gegenwärtiger Zeit, und also muß ich auf Verschiebung antragen. Der Staat bringt große Opfer hier in der Nähe der Stadt bei der Tiefenaubrücke. Ich frage also, ob man denn solches nur da machen soll, wo schöne Landesgegenden und reiche Städte sind. Ich hätte nicht erwartet, daß man das noch bringen würde, wenn man Rücksicht nimmt auf die vielen Vorstellungen, welche von allen Seiten her vorliegen.

Blösch. Nur ein paar kurze Bemerkungen in Erwiederung hierauf. Die Aufgabe, die man sich bei der Bearbeitung dieser Pläne gestellt hatte, war eine doppelte. Man wollte einerseits armen Leuten Verdienst geben und andererseits zugleich eine sehr nothwendige Korrektion ausführen. Herr Beutler bemerkt, es seien da nur reiche Städte u. s. w., und es sei auffallend, daß man alles gleichsam nur an einem Ort thun wolle, wo die Armuth nicht groß sei. Vorerst soll ich hierauf bemerken, daß in der fraglichen Gegend allerdings ein schöner Wohlstand herrscht, aber daß es ein sehr großer Irrthum ist, anzunehmen, daß daneben nicht auch ein guter Theil Armuth sei. Wir haben sehr wohlhabende Gegenden in unserm Amtsbezirke, aber auch sehr arme, wie z. B. Hettiswyl und namentlich die Hängelen. Herr Großrath von Erlach kann darüber Zeugniß geben, denn er hat sich genöthigt gesehen, von sich aus eine eigene Suppenanstalt für diese Leute zu errichten, und da, wo ich wohne, müssen täglich ebenfalls bei 600 Suppenportionen ausgetheilt werden. Also ist es ein faktischer Irrthum, zu glauben, es seien in unserer Gegend keine Armen. Wenn man ferner sagt, man solle nicht alles nur an einen Ort thun, so frage ich: was ist denn vom Staate in dieser Gegend gemacht worden? Was ist seit 16 Jahren für diesen Amtsbezirk, welcher eine Bevölkerung von 24,000 Seelen zählt, geschehen? Dürfen wir also bei der schönen Mahlzeit, welche in Bezug auf das Baubüdget dem Lande gegeben wird, nicht wenigstens ein paar Brosamlein zu erhalten hoffen? Seit 16 Jahren haben wir ungefähr 4 Millionen für Straßenbauten ausgegeben, aber in vollen 16 Jahren ist, mit Ausnahme des Jahres 1846, in unserm Amtsbezirke kein Spatenstich geschehen, bloß hat man etwa hier und da eine eingefallene Coulisse erneuert. Soll man also jetzt den Vorwurf der Unbescheidenheit hinnehmen? Nein, Herr Präsident, meine Herren. Ich rede nicht gerne hier im Großen Rathe für einzelne Ortschaften, aber doch muß ich mir jetzt einzelne Bemerkungen erlauben. Diese Gegend hätte früher, wenn sie unbescheiden gewesen wäre, die Mittel an der Hand gehabt, um der Unbescheidenheit auf Kosten des Staates Rechnung zu tragen, und sie hat es nicht gethan. Ich erfülle nun die erste Pflicht in dieser Sache, indem ich der vorberathenden Behörde den Dank abstatte für ihren Antrag, durch welchen zunächst der armen Bevölkerung der Gegend eine wesentliche Wohlthat zu Theil werden soll. Was die andere Rücksicht betrifft, nämlich die Nothwendigkeit der Korrektion an und für sich, so kann ich mir darüber auch ein Urtheil erlauben. Ich muß diese Straße oft und viel gebrauchen; wenn der Plan dazu je verloren ginge, ich glaube, daß ich ihn finsterlings nachmachen könnte. So unebene Straßen, wie diejenige zwischen Mötschwyl und Burgdorf ist, sind wohl im ganzen Kantone unter den Straßen zweiter Klasse nicht viele zu finden; sie bildet von Anfang bis zu Ende eine fortlaufende Wellenlinie, sie ist an mehrern Orten kaum 14 Fuß breit. Fragt man, was für eine Bedeutung diese Straße habe, so mögen einige Thatsachen darüber Auskunft geben. Täglich wird diese Straße von zwei vierspännigen Posten befahren, und zwar von Posten, welche in Bezug auf die Personenfrequenz den ersten, und in Rücksicht des Ertrages überhaupt wenigstens den zweiten Rang unserer sämmtlichen Postverbindungen einnehmen. Also kann man wohl sagen, diese Straße sei eine eigentliche große Landstraße. Dieselbe hat natürlich eine große Bedeutung für den Ort speziell, wo ich wohne, aber gewiß hat sie nicht bloß örtliche Bedeutung. Die ganze Gegend von Trachselwald, Signau, Wangen und Aarwangen muß ihre Verbindung mit der westlichen Schweiz durch die Lyßstraße über Burgdorf suchen. Ueberall sind dort die Straßen sehr erträglich, zum Theil gut, nur zwischen der Lyßstraße und Burgdorf findet das Gegentheil statt. Die Ackermann'sche Güterfuhr, welche früher durch Burgdorf fuhr, will gar nicht mehr da hindurch fahren. Soll ich vom Orte selbst reden, welcher zunächst dazu Veranlassung gab, so sei es mir erlaubt, nur, was von allgemeinerer Bedeutung ist, herauszuheben. Der Ort ist nicht groß, eines der kleinsten Städtchen im Kantone, aber in Bezug auf Bevölkerung wird er bald den zweiten Rang einnehmen. Es findet sich dort eine wahrhaft seltene Arbeitsamkeit und namentlich große Einfachheit in den Sitten; daher zeigt sich ein seltener Aufschwung des Ortes, wie die offiziellen Bevölkerungstabellen beweisen, denn laut der letzten Zählung hat sich die Bevölkerung der Gemeinde Burgdorf in 10 Jahren um 1000 Seelen vermehrt, also um 33 %. Das sind Erscheinungen, welche man etwa in Nordamerika hat, aber nicht in unserm Kantone. Und wie stehen daselbst die Gewerbe? Nicht weniger als 28 Häuser sind da, die den Großhandel treiben und bei 40 Reisende Jahr aus Jahr ein, zum Theil sogar in andern Welttheilen unterwegs haben; 840 Personen werden von diesen Häusern beschäftigt, und was den Handelsverkehr an Waaren betrifft, so sind laut Kontrolle des Kaufhauses im letzten Jahre in den Ort selbst zum Verbrauche eingeführt worden 21,600 Zentner, anderswohin verschickt worden 32,400 Zentner, und bloß transitirt haben 19,000 Zentner; also in einem einzigen Jahre ein Waarenverkehr von 73,000 Zentner. Es thut mir leid, daß ich mich genöthigt sah, Sie mit diesem zu unterhalten, auch habe ich bis jetzt Ihre Zeit noch nicht oft mit Orten und Personen in Anspruch genommen. Nun muß ich mir aber, veranlaßt durch die vom Regierungsrathe beigefügte Bedingung, auch noch einige Bemerkungen erlauben. Diese Bedingung wundert mich nicht, denn es ist nicht zu leugnen, daß in der Stadt selbst die Straße wesentlicher Verbesserungen bedarf, allein dennoch hätte ich gewünscht, daß man diese Bedingung nicht damit verknüpfe, weil man die Erreichung des Hauptzweckes, um welchen es sich heute handelt, nicht von der Erfüllung dieser Bedingung dependiren lassen soll. Es ist nicht die Ortschaft von Burgdorf, welche man mit dieser Korrektion begünstigen will, sondern es ist eine arme Bevölkerung außerhalb dieser Ortschaft. Wenn verlangt würde, daß in ein oder zwei Jahren die Verbesserung der Straße in der Stadt selbst gemacht werden solle, so hätte es kein großes Hinderniß; aber in diesem Augenblicke ist die Sache nicht wohl möglich. Eine reiche Ortschaft kann für solche Zwecke allerdings füglich Opfer bringen; allein ich bin so frei, zu bemerken, daß die Ortschaft bereits große Opfer gebracht hat zu einer Zeit, wo vom Staate nicht ein Streich in der ganzen Gegend gemacht worden ist. In den nämlichen 15 Jahren sind von dieser Ortschaft wenigstens Fr. 100,000 ausgegeben worden, um die öffentliche Straße zu verbessern; nur die Brücke in der Stadt kostet Fr. 85,000, und der Staat hat keinen Heller daran bezahlt. Jetzt würde man ein solches Opfer keiner andern Gemeinde mehr zumuthen. Die Stadt Burgdorf hat ferner auf ihrer Seite die Korrektion der Straße nach Krauchthal vollzogen, freilich nicht auf dem Fuße, wie jetzt die Straße durch das Lindenthal ausgeführt worden ist, aber die Letztere ist auch erst etwa 20 Jahre später ausgeführt worden. Uebrigens wird Burgdorf in dieser Beziehung nicht zurückbleiben, wenn einmal die Straße von Boll weiter nach der Thunstraße geführt sein wird. Die Korrektionen in der Stadt sind bereits angebahnt, die gleiche Kommission, welche sich mit den jetzt vorliegenden Vorarbeiten beschäftigt hat, beschäftigt sich auch mit jenen, und ganz sicher wird man auch da thun, was man thun kann, aber es ist nicht der Fall, dieses jetzt als Bedingung des vorliegenden Antrages aufzustellen. Ich ziehe daher meinen Schluß dahin, es möchte einfach der Antrag der Baudirektion genehmigt werden.

Beutler. Ich finde mich veranlaßt, einige Gegenbemerkungen zu machen. Ich habe nicht gesagt, der Bezirk Burgdorf habe keine Arme, wohl aber haben andere Bezirke deren mehr, und doch wird dahin gar nichts verwendet. Was dann die Armenarbeit betrifft, so hat man gestern oder vorgestern beschlossen, daß man von den Fr. 21,000, die noch übrig bleiben von dem außerordentlichen Kredite, einstweilen nichts mehr beschließen wolle. Man sagt, der Amtsbezirk Burgdorf mit 24,000 Seelen Bevölkerung habe nichts vom Staate erhalten; aber, Herr Präsident, meine Herren, was hat man dann zu Konolfingen erhalten, welches ein Bezirk ist mit 27,000 Seelen? Wir haben auch böse Straßen dort, sonst gehe man von Dießbach nach dem Kurzenberg und Buchholterberg. Wir können nicht nur Alles auf den Transit verwenden; wenn die Straßen gut sind, so haben nicht etwa die Fuhrleute den Profit davon,

sondern die reichen Handelsleute, welche ihnen dafür schon ein Prozent abziehen werden. Würde man gegen Konolfingen billiger sein, so würden wir auch gegen die andern Gegenden gerne billig sein. Wenn im Laufe dieses Winters unsere Armen Verdienst finden wollen bei öffentlichen Arbeiten, so müssen sie dafür noch immer weiter gehen, als die Armen des Bezirkes Burgdorf, und was die Suppenanstalten u. s. w. zu Burgdorf betrifft, so ist das, ja freilich, eine ganz schöne Sache, aber manche, welche davon profitiren, würde man an andern Orten noch für kleine Herren halten. Ich bleibe also bei meinem Antrage. Zu einer andern Zeit würde ich sehr geneigt sein, einzutreten, aber jetzt unmöglich.

Sury. Es ist allerdings richtig, daß die Straße von Burgdorf nach Hindelbank den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen nicht genügt. Die Korrektion ist also nicht nur wichtig, sondern Sache der Nothwendigkeit. Dieses anerkannt, fragt es sich, welchen Plan will man adoptiren? Verschiedene Traces wurden vorgeschlagen; ich halte nun dafür, daß das von der Regierung vorgeschlagene das schlechteste ist, denn es enthält immer noch die meisten Gefälle und Steigungen, und steht nicht mit denjenigen Korrektionen in gehöriger Beziehung, welche man seit längerer Zeit auch für die Zürichstraße projektirt. Wird seiner Zeit die Korrektion der Zürichstraße beschlossen in gerader Linie, so wird dieses Trace total unbrauchbar, und also wäre es die Sumpflinie, welche gewählt werden sollte, um dann von da später in gerader Linie nach Urtenen in die Lyßstraße zu gelangen. Herr Fürsprecher Blösch spricht sich gegen die Bedingung aus, daß die Stadt Burgdorf dann in der Stadt selbst die nothwendigen Erweiterungen u. s. w. ausführen lasse. Allein man hat heut zu Tage eben nicht mehr die Uebung, Straßen über Hügel zu führen. Wird nun die neue Straße ohne Weiters gebaut bis vor die Stadt, so wird man vielleicht nachher von jener Bedingung nichts mehr wissen wollen. Also ist es wesentlich, daß die Stadt Burgdorf deßfalls eine Verpflichtung ausspreche. Sonst aber würde ich mich dahin erklären, daß, um den Hügel, auf welchem die die obere Stadt steht, zu vermeiden, man die Linie wähle von Meienmoos direkt in die untere Stadt. Das wäre das natürlichste und nächste Trace. Indessen würde dadurch der Glückszustand einer Masse von Privaten in der obern Stadt gestört. Aber ich wünsche, daß man an jener Bedingung festhalte, zumal Burgdorf seiner Zeit 60,000 Kronen Zollentschädigung erhalten hat, mithin für eine Abgabe, welche es früher für den Straßenunterhalt u. s. w. bezogen hatte. Ich trage also darauf an, daß Fr. 20,000 für diese Korrektion im Grundsatze beschlossen werden, weil den Armen Verdienst verschafft werden muß, daß aber diese Summe auf das ordentliche Budget gebracht, die ganze Sache übrigens zu neuen Studien und zur Exekution an den Regierungsrath gewiesen werde.

Beutler. Ich möchte bloß noch auf die Luzernstraße im Amte Konolfingen hinweisen, in welchem Zustande diese ist.

Blösch. Herr Sury stützt seinen Antrag auf die Frage, ob der jetzige Plan zweckmäßig sei. Ungeachtet ich nicht Mann des Faches bin, so hatte ich mit der Sache doch ziemlich viel zu thun, indem ich die Ehre habe, in dem Ausschusse zu sein, welcher den Plan bearbeiten half u. s. w. In dieser Beziehung hat der Hr. Baudirektor dem Ingenieur das verdiente Zeugniß bereits ertheilt. Derselbe hat in einer ziemlich schwierigen Gegend eine ausgezeichnete Linie zu finden gewußt, welche gerade die entgegengesetzten Eigenschaften hat, welche Herr Sury von ihr behauptet, denn sie ist bei 2000 Schuh kürzer, und überdieß die geradeste und ebenste Linie. Die größte Steigung ist 1½%, und auch diese nur auf einer Strecke von 1000 Schuh Länge. Alles Uebrige ist vollkommen eben. Die Sumpflinie hatte mir persönlich außerordentlich eingeleuchtet, und auf meine Veranlassung hin, hat eine spezielle Untersuchung dieser Linie stattgefunden; allein auf die Bemerkungen des Ingenieurs mußte ich davon abstrahiren. Der Punkt, welcher Sumpf heißt, liegt bedeutend tiefer als der Anfangs- und als der Endpunkt der Straße, und also muß diese Linie nothwendig das nachtheiligere Gefälle darbieten. Herr Sury hat auf die Entschädigung von 60,000 Kronen hingedeutet, wie wenn er glaubte, das sei ein vorhandener Fond, über welchen man disponiren könne. Da hat er die Sache sehr bedeutend überschätzt. Zur Zeit der Mediation wurde ein Tausch getroffen über den Zoll und das Kaufhaus, der sehr nachtheilig für die Stadt war. Man hatte ihr darin die Servitut überbunden, an die beiden hölzernen Brücken wenigstens das Holz zu liefern u. s. w., und davon hat sich die Stadt vor wenigen Jahren mit einer ziemlichen Summe baaren Geldes losgekauft. Der Staat hat übrigens die Zollgerechtigkeit an sich gekauft, ohne daß von daher jetzt irgend ein Anspruch auf fernere Leistungen an die Stadt gemacht werden könnte. Was sodann die vom Regierungsrathe angehängte Bedingung betrifft, so sagt man, ohne diese würde die Straßenkorrektion nicht viel nützen, und die Stadt könnte später nichts mehr davon hören wollen. Aber man übersieht dabei, daß eine Straße rings um die Stadt herumführt, die topfeben ist. Also können die Betreffenden neben der Stadt vorbeifahren. Was ergibt sich daraus? daß die Stadt ein ungeheures Interesse hat, die Stütze im Innern zu korrigiren, und also sehen Sie, Herr Präsident, meine Herren, daß jene Bedingung gar nicht nöthig ist, sondern daß die Verhältnisse von selbst den Ort dazu bringen werden, die Straße durch die Stadt zu korrigiren. Ich habe nur gebeten, gegenwärtig eine den Armen der Gegend zu erzeigende Wohlthat nicht abhängen zu lassen von Formalitäten, die nicht im Augenblicke erfüllt werden können. Ein Ausschuß beschäftigt sich bereits damit.

Sury. Die Sache ist ziemlich wichtig. Herr Blösch vertheidigt die Linie des Baudirektors; ich frage aber: was wird diese Linie nützen, wenn man eine Korrektion der Zürichstraße später in ganz anderer Richtung macht? Ich habe die Linie Schritt für Schritt verfolgt, und man hat wahrscheinlich den Baudirektor nicht aufmerksam gemacht auf jene Korrektion der Zürichstraße. Auf der Bedingung des Regierungsrathes möchte ich ebenfalls beharren, denn sonst müßte ich dann verlangen, daß die Linie von Meienmoos direkt nach der untern Stadt geführt werde. Wenn guter Wille von Seite der Stadt Burgdorf da wäre, so würde diese Bedingung keine Schwierigkeit machen. Diese Sache ist schon seit zwei Jahren in Frage und wird immer von einer Gemeindeversammlung auf die andere verschleppt; erst letzthin hat die Burgergemeinde geradezu alles abgeschlagen. (Blösch. Es ist noch gar nicht vorgekommen.) Ueberhaupt, Herr Präsident, meine Herren, muß man vorsichtig sein und berechnen, was in der Zukunft liegen mag; thut man dieß, dann bin ich versichert, daß der vorgeschlagene Plan niemals adoptirt wird. Es ist allerdings ein Gefälle bis in den Sumpf, aber das verschwindet, wenn die Zürichstraße korrigirt wird.

Lohner. Ich will die Nützlichkeit und Nothwendigkeit nicht bestreiten, und ich lasse auch allen von Herrn alt-Landamman Blösch angebrachten Gründen volle Gerechtigkeit widerfahren; aber wenn wir eintreten, so erkennen wir damit eine Ausgabe von Fr. 80,000 — Fr. 90,000, — wenn auch nicht für dieses Jahr. Ich möchte vor allem einmal aus dem alten Wuste längst beschlossener und nie vollendeter Straßen heraus. Ich weiß wohl, daß mit Bescheidenheit man hier nicht viel ausrichtet, aber ich möchte Herrn Blösch ersuchen, sich mit uns zu trösten. Im letzten Dezember ist hier ein Anzug mit großer Mehrheit erheblich erklärt worden, daß man doch einige tausend Franken für die so höchst nöthige Ausräumung der Aare bei Thun bewillige, und ungeachtet damals selbst der Herr Baudirektor die Sache empfahl, hat man für dieses Jahr dennoch abstrahirt, weil es unmöglich sei, Allem zu entsprechen. So hoffe ich, der Patriotismus der betreffenden Herren werde groß genug sein, anzuerkennen, daß diese Sache ebenfalls auf das andere Jahr verschoben werden könne.

Herr Baudirektor. Ich glaube, Herr Fürsprecher Sury befinde sich im Irrthum; die Straße nach Burgdorf ist Gegenstand mehrerer früherer Aufnahmen gewesen, und die neue Linie hat die Zustimmung aller Ingenieurs erhalten, welche dieselbe untersucht haben; sie hat jene beträchtlichen Steigungen nicht, von denen er gesprochen hat, indem die stärkste nicht 1½ Prozent übersteigt und sie sonst überall so zu sagen eben läuft. Die Frage über ihre Einmündung in die Lyßstraße bleibt unberührt, indem es sich gegenwärtig nicht um die Sektion von Mötschwyl nach Hindelbank handelt. Ich glaube nicht, daß man diese Straße mit derjenigen nach Zürich über Kirchberg vereinigen könne. In Betreff der Wichtigkeit dieser Verkehrslinie, hat Herr Fürsprecher Blösch Ihnen dieselbe mit so vieler Kraft und Ueberzeugung dargethan, daß es unnöthig ist, etwas beizufügen. Ich beharre daher auf den Ihnen vorgetragenenen Schlußfolgerungen.

Abstimmung.

Sofort einzutreten	36 Stimmen.
Zu verschieben	60 Stimmen.

Als eingelangt wird angezeigt eine Vorstellung von Lyß, Schwellenarbeiten an der Aare betreffend.

Mit Mehrheit gegen 20 Stimmen wird beschlossen, für heute abzubrechen.

Schluß der Sitzung um 6 ¾ Uhr.

Eilfte Sitzung.

Freitag den 29. Januar 1847.

Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Amstutz zu Thun, Amstutz zu Gunten, Belrichard, Borter, Bühler, Dietler, Freudiger, Geiser Oberstlieutenant, Gerber zu Steffisburg, Grimaitre, Gouvernon, Haudenschild, beide Helg, Hirsbrunner, Hofer zu Dießbach, Hutzli, Indermühle, Ingold, Iseli im Pfaffenboden, Karlen zu Diemtigen, Känel, Kohli Amtsschaffner, Kummer, Küng zu Hunziken, Küng zu Häutligen, Marti Arzt, Methee, Migy, Moreau, Neuhaus, Ridegger, Probst zu Langnau. Röthlisberger zu Walkringen, Rüfenacht, Sigri, Tieche, Wiedmer zu Sumiswald und Zeller; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold zu Signau, Affolter, Blaser, Büeche, Carrel, Christen, Dähler zu Seftigen, Dünki, Fleury, Friedli, Frote, Geiser zu Roggwyl, Gerber zu Signau, Girardin, Gigar, Herrmann, Hofer zu Burgdorf, Juillard, v. Känel, Kötschet, Kurz, Küng zu Lyß, Marquis, Marti zu Schüpfen, Marti zu Brütelen, beide Messerli, Mützenberg, Pequignot Notar, Prüdon, Rieder zu Lenk, Rolli, Röthlisberger zu Lauperswyl, Rubin, Ruof, Ruprecht, Salzmann, Schaffter, Scheidegger zu Waltrigen, Scheidegger Arzt, Schmutz, Steiner, Stettler, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Liebewyl, Walther und Wälty.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als eingelangt wird angezeigt eine Vorstellnng der Lehrerkonferenz von Trachselwald, betreffend das Gesetz über die Schulsynode.

Tagesordnung.

Beschlussesentwurf des Regierungsrathes zu Erläuterung des Gesetzes vom 6. November 1846 über die Aufhebung des Hintersäßgeldes.

Herr Regierungspräsident. Dieser Entwurf eines Erläuterungsbeschlusses in Bezug auf das Gesetz vom 6. November 1846 ist durchaus im Einklange mit der Erheblichkeitserklärung des Anzuges des Herrn Matthys, welche mit großer Stimmenmehrheit von Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, ausgesprochen worden ist. Der Regierungsrath hat geglaubt, in dieser Erheblichkeitserklärung liege ein bestimmter Befehl an ihn, im Sinne jenes Anzuges dem Großen Rathe einen Entwurf vorzulegen. In Bezug auf das Materielle hat sich der Große Rath dahin ausgesprochen, daß für die letzten 5 Monate des Jahres 1846 kein Hintersäßgeld solle bezahlt werden, abgesehen davon, ob die Pflichtigkeit im Allgemeinen bereits vor dem 31. Juli eingetreten war oder nicht. Nun lassen sich aber zweierlei Fälle denken. Entweder ist das Hintersäßgeld für diese 5 Monate noch nicht bezahlt; in diesem Falle enthält der §. 1 dieses Entwurfes die bestimmte Vorschrift, daß es für diese Zeit nicht mehr bezahlt werden solle. Oder aber es ist bereits bezahlt worden, und für diesen Fall enthält der §. 2 die Vorschrift, daß die Betreffenden das Recht haben, das für die 5 Monate Bezahlte zurückzufordern. In diesen beiden Beziehungen ist also dem Entscheide des Großen Rathes ein Genüge geleistet. Es läßt sich aber noch der Fall denken, und es ist mir namentlich bekannt, daß Betreibungen, sogar Rechtsdarschläge, gerichtliche Einfragen und richterliche Urtheile stattgefunden haben bezüglich auf das Hintersäßgeld für die 5 letzten Monate des verflossenen Jahres. In diesem Falle fragt es sich: wer soll nun die Kosten tragen? sollen sie die Gemeinden tragen, welche im guten Glauben, dazu berechtigt zu sein, gefordert haben, oder die betreffenden Staatsbürger? Weder das Eine noch das Andere wäre recht. Wenn der Große Rath selbst findet, es sei nöthig, über das Gesetz vom 6. November einen Erläuterungsbeschluß zu geben, so ist es nichts als billig, daß der Staat, auf Vorweisung der Quittungen, die daorts ergangenen Kosten vergüte. Diese Ausgabe ist nicht von Bedeutung. Ich halte daher dafür, um nicht überall Unwillen zu erregen, und um weitern Streitigkeiten den Faden abzuschneiden, daß es der Fall sei, auch die fernere Bestimmung des Entwurfes anzunehmen, wonach in den erwähnten Fällen der Fiskus die Kosten zu tragen hat. Was die Form dieses Beschlusses betrifft, so glaube ich, der Große Rath habe durch die Erheblichkeitserklärung des Anzuges eigentlich am Gesetze vom 6. November nichts ändern, sondern nur eine Erläuterung desselben geben wollen, und also sei es nicht der Fall, ein neues Dekret, sondern nur einen Erläuterungsbeschluß zu erlassen. Nach dieser Auseinandersetzung trage ich also darauf an, daß Sie, Herr Präsident, meine Herren, diesen Beschlussesentwurf in Rechtskraft erwachsen lassen möchten.

Der Entwurf wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt der am 26. d. M. verlesene

Anzug des Herrn Schläppi, dahin gehend, es möchte den Gemeinden freigestellt sein, ihre Gemeindräthe alsogleich einer neuen Wahl zu unterwerfen, oder aber dieselben bis auf Weiteres fortbestehen zu lassen.

Schläppi. Dieser Anzug ist veranlaßt worden deßhalb, daß namentlich im Oberlande das Regierungsstatthal-

teramt mit Einfragen überstürmt wird, ob nicht auch die Gemeinderäthe einer Wiederwahl unterlegt werden sollten. Darüber ist noch kein bestimmter Bescheid eingelangt, so daß man bis jetzt nicht wußte, was zu thun sei. Man hat sich daorts im Anzuge berufen auf den §. 9 des Uebergangsgesetzes, welcher sagt, einerseits daß alle öffentlichen Stellen in Folge der Einführung der neuen Verfassung der Wiederbesetzung unterliegen, andererseits aber auch, daß die dermaligen Behörden und Beamten unter der gleichen persönlichen Verantwortlichkeit, wie bisher, fortfahren, bis sie durch andere abgelöst werden. Es ist bekannt, daß früher im Großen Rathe oft Anzüge erheblich erklärt worden sind, wegen Erlassung eines Verantwortlichkeitsgesetzes; es ist aber nichts geschehen, sondern es blieb immer nur dabei, Beamte u. s. w. seien Gott und ihrem Gewissen verantwortlich. In der Satzung 15 des Civilprozesses wäre wohl eine Verantwortlichkeit ausgesprochen, aber bloß in Bezug auf Civilansprüche, nicht auf Administrativsachen. Nun sind aber die frühern Gemeinderäthe erwählt worden zu einer Zeit, wo man die Funktionen der Untergerichte noch nicht dabei berücksichtigen konnte, und jetzt sind sie unter der neuen Ordnung der Dinge die einzigen Beamten oder Behörden, die keine eigentliche Verantwortlichkeit haben. Allein die ihnen jetzt übertragenen Geschäfte sind wichtig. An vielen Orten sind Gemeinderäthe, die mit den untergerichtlichen Funktionen nicht gut fortkommen, und daher haben sie dann fremde Hülfe nöthig. Viele Gemeinderäthe ferner sind absolute Gegner der neuen Ordnung der Dinge. Daher möchte an solchen Orten das Volk auch neue Gemeinderäthe wählen, denn es ist nicht zufrieden damit, daß die Behörden und Beamten nur oben gewechselt haben, diejenigen aber nicht, mit welchen es in tagtäglichem Verkehre steht. Daher habe ich den Anzug fakultativ gestellt, daß es den Gemeinden freistehe, neue zu wählen oder nicht. Wenn wir nach §. 98 der Verfassung die 5 ersten Gesetzbücher in diesem Jahre fertig machen wollen, so werden wir das ganze Jahr genug damit zu thun haben, und also ist nicht voraussichtlich, daß im laufenden Jahre auch eine neue Gemeindsorganisation stattfinden könne, und mehrere Gemeinderäthe sind noch auf Jahre hinaus gewählt. Daher wiederhole ich den Schluß meines Anzuges und wünsche, daß die vollziehende Behörde dann mit Beförderung durch ihre Unterbeamten den Entscheid dem Volke bekannt mache.

Herr Direktor des Innern. Ich bin so frei, darauf anzutragen, daß dieser Anzug allerdings erheblich erklärt werde. Entweder wird der Regierungsrath im Falle sein, bis zur nächsten Sitzung ein wesentlich neues Gemeindegesetz vorzulegen, oder nicht. Im letztern Falle wird der Direktor des Innern im Regierungsrathe darauf antragen, daß wenigstens neue Wahlen der Gemeindsbehörden vorgenommen werden. Wenn es bisher noch nicht geschah, so war es nur deßhalb, weil man voraussah, daß möglicher Weise in einem oder zwei Monaten dann wiederum frische Wahlen eintreten müßten in Folge eines neuen Gemeindegesetzes.

Der Anzug wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Auf den Antrag der Direktion des Innern wird über das Begehren des P. Steiner, am Prassen bei Feutigen, es möchten ihm Prozeßkosten, welche er wegen einer um politischer Ursachen willen im Jahre 1831 gehabten Schlägerei schuldig sei, nachgelassen werden, — ohne Bemerkung durch's Handmehr zur Tagesordnung geschritten.

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt der

Anzug der Herren Bützberger und Gygar, dahin gehend, es möchte die Straße zwischen Lotzwyl und Bleienbach auf zweckmäßige Weise korrigirt werden.

Bützberger. Bei Behandlung des außerordentlichen Budgets hatte ich diesen Anzug in Form eines Zusatzantrages reproduzirt; der Große Rath ist aber damals nicht darauf eingetreten, fürchtend, es möchten sonst noch andere Zusatzanträge zum Budget gestellt werden u. s. w. Nun handelt es sich bloß um die Erheblichkeit der Sache, ohne Bezug auf das diesjährige Budget. Die Gründe, welche für die Sache sprechen, will ich nicht wiederholen; nur bemerke ich in Unterstützung des Antrages, daß das Oberaargau in Bezug auf Straßenwesen den Staat noch sehr wenig gekostet hat.

Der Anzug wird ohne Bemerkung durch's Handmehr erheblich erklärt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Präsident. Somit, meine Herren, sind unsere Geschäfte für diesmal erschöpft, und da diesmal kein bestimmter Antrag des Regierungsrathes vorliegt, auf bestimmte Zeit die Sitzungen zu vertagen, so wird es der Fall sein, die gegenwärtige Session zu schließen. Ich verdanke Ihnen nochmals die Güte, Achtung und Nachsicht, welche Sie mir diese Zeit über neuerdings bewiesen haben. Ich wünsche Ihnen Allen gute Gesundheit, und hoffe, Sie werden auch mir wünschen, daß wir uns Alle in der nächsten Session gesund wiederum hier antreffen mögen. — Ich erkläre die Sitzung als geschlossen.

Schluß der Morgensitzung um 10½ Uhr.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.